



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Ex-post-facto-Evaluierung des Psychologischen
Behandlungsprogramms für Gewalttäter und
Gewalttäterinnen (PSYBEG) im österreichischen
Strafvollzug

Verfasser

Jacques Huberty

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2016

Studienkennzahl: A 298

Studienrichtung: Psychologie

Betreuer: Mag. Dr. Reinhold Jagsch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XI
Danksagung	XV
Einleitung.....	1

I Theoretischer Teil

1 Relevante Termini der Aggressionsforschung.....	13
1.1 Der Gewaltbegriff.....	14
1.2 Der Aggressionsbegriff	17
1.3 Der Aggressivitätsbegriff	20
2 Aggressionstheorien	23
2.1 Triebtheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens	24
2.2 Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens	29
2.3 Bio-psycho-soziales Risikofaktorenmodell aggressiven Verhaltens	49
2.4 Das General Aggression Model	61
3 Die emotionalen Perspektiven der Aggression	69
3.1 Emotionale Intelligenz und Aggression	73
3.2 Emotionsregulation und Aggression	81
4 Gewaltkriminalität in Österreich.....	95
4.1 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	116
4.1.1 Tötungsdelikte.....	116
4.1.2 Körperverletzungsdelikte	122
4.1.3 Raufhandel.....	126
4.2 Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	129
4.2.1 Nötigungs- und Drohdelikte	129
4.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	132
4.3.1 Sachbeschädigung	132

4.3.2 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen und räuberischer Diebstahl	135
4.3.3 Raubdelikte.....	138
4.3.4 Erpressungsdelikte.....	141
5 Behandlungsprogramme für Straffällige und ihr Nutzen.....	145
5.1 Das „risk-need-responsivity“-Modell.....	149
5.1.1 Kernprinzipien des RNR.....	149
5.1.2 Klinische Prinzipien des RNR	154
5.1.3 Übergreifende Prinzipien des RNR.....	154
5.1.4 Organisationale Prinzipien des RNR und Kompetenzen des Personals.....	155
5.1.5 Risikofaktoren innerhalb des RNR.....	156
5.1.6 Kritische Würdigung des RNR.....	159
5.2 Das „good-lives“-Modell.....	163
5.2.1 Grundlegende und ätiologische Annahmen des GLM.....	165
5.2.2 Implikationen für die praktische Umsetzung des GLM	169
5.2.3 Kritische Würdigung des GLM	176
5.3 Interventionsprogramme für Gewaltstraftäter und deren Evaluation.....	180
5.3.1 Evaluationsforschung im Strafvollzug.....	180
5.3.2 Gewaltstraftäterbehandlung und bisherige Forschungsergebnisse	188
6 PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen	219
Modul 1 – Der Einstieg	221
Modul 2 – Gewalt.....	221
Modul 3 – Gefühlsarbeit.....	221
Modul 4 – (Individuelle) Provokation	222
Modul 5 – Umgang mit Konflikten	222
Modul 6 – Opfer-Empathie.....	222
Modul 7 – Verantwortung übernehmen	222
Modul 8 – Deliktbearbeitung (Der Spiegel meiner Tat).....	223
Modul 9 – Selbst- und Fremdbild.....	223
Modul 10 – Bilanzierung	223
Modul 11 – Ehrbegriffe	223
Modul 12 – Erarbeiten von Verhaltensalternativen	224
Behandlungsziele des PSYBEG.....	224

II Empirischer Teil

1 Zielsetzung und Fragestellungen	227
2 Methode	231
2.1 Forschungsdesign	231
2.2 Stichproben	233
2.3 Erhebungsinstrumente	235
2.3.1 <i>Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)</i>	235
2.3.2 <i>Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)</i>	238
2.3.3 <i>Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF)</i>	240
2.3.4 <i>Emotionsregulations-Inventar (ERI)</i>	242
2.3.5 <i>Selbsterstellter Evaluationsfragebogen und Aktendatenblatt</i>	244
2.3.6 <i>Aufbau der gesamten Evaluationstestbatterie</i>	245
2.3.7 <i>Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug</i>	246
3 Hypothesen	253
3.1 Hypothesen hinsichtlich der Emotionalen Kompetenz	253
3.2 Hypothesen hinsichtlich der Emotionsregulation	253
3.3 Hypothesen hinsichtlich allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften	254
3.3.1 <i>Persönlichkeitshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter</i>	254
3.3.2 <i>Persönlichkeitshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß</i>	256
3.4 Hypothesen hinsichtlich Aggressivitätsfaktoren	259
3.4.1 <i>Aggressivitätshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter</i>	259
3.4.2 <i>Aggressivitätshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß</i>	260
4 Quantitative Analysemethoden	263
4.1 Analyse fehlender Werte	263
4.2 Deskriptivstatistische Verfahren	264
4.3 Voraussetzungsüberprüfung der inferenzstatistischen Verfahren	266
4.4 Zweistichproben-t-Test für unabhängige Stichproben	266
4.5 Faktorielle Varianzanalyse	267
5 Ergebnisse	269
5.1 Deskriptivstatistik	269
5.1.1 <i>Globale Stichprobenbeschreibung</i>	269
5.1.2 <i>Stichprobenbeschreibung nach qualitativen Merkmalen</i>	271
5.1.3 <i>Stichprobenbeschreibung nach quantitativen Merkmalen</i>	277
5.1.4 <i>Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen</i>	280
5.1.5 <i>Zusammenhänge zwischen den emotionalen Kompetenzdimensionen, der Emotionsregulation, allgemeinen Persönlichkeitseigenschaften und den Aggressivitätsfaktoren</i>	284

INHALTSVERZEICHNIS

5.2 Inferenzstatistik.....	292
5.2.1 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. der Dimensionen der Emotionalen Kompetenz (EKF).....	292
5.2.2 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. Emotionsregulation (ERI).....	295
5.2.3 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften (FPI-R).....	299
5.2.4 Varianzanalytische Ergebnisse bezüglich Aggressivitätsfaktoren (FAF).....	319
6 Diskussion.....	337
7 Kritik und Ausblick	359
8 Zusammenfassung	363
Literaturverzeichnis.....	365
Anhang	427
A Einschlägige Paragraphen aus dem StGB.....	427
B Einschlägige Paragraphen aus dem StVG.....	442
C Untersuchungsmaterialien.....	450
D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Empirieteils.....	466
E Evaluationsstandards des JCSEE.....	489
Curriculum Vitae	495

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Modell der sozialen Informationsverarbeitung für die soziale Anpassung	47
<i>Abbildung 2.</i> Kumulatives Modell bio-psycho-sozialer Risikofaktoren für delinquentes Verhalten.....	50
<i>Abbildung 3.</i> Der Prozess einer Episode aus dem GAM.....	63
<i>Abbildung 4.</i> Das modifizierte Modell der emotionalen Intelligenz	76
<i>Abbildung 5.</i> Das modifizierte Prozessmodell der Emotionsregulation.....	85
<i>Abbildung 6.</i> Häufigkeitszahl schwerer Gewaltdelikte aus dem Jahr 2013 im Ländervergleich.....	101
<i>Abbildung 7.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltdelikte in Österreich von 2002 bis 2013	106
<i>Abbildung 8.</i> Besondere Kriminalitätsbelastungszahlen der Gewaltkriminalität in Österreich aus dem Jahr 2013.....	109
<i>Abbildung 9.</i> Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile von allen Delikten und von Gewaltde- likten in Österreich nach Sanktionsart aus dem Jahr 2013.....	110
<i>Abbildung 10.</i> Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile in Österreich nach Gewaltdeliktgruppie- rungen, aufgegliedert nach Sanktionsart aus dem Jahr 2013.	111
<i>Abbildung 11.</i> Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile in Österreich nach Sanktionsart, aufge- gliedert nach Gewaltdeliktgruppierungen aus dem Jahr 2013.	113
<i>Abbildung 12.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Tötungsdelikte und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.	117
<i>Abbildung 13.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte und deren Aufklä- rungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.	124
<i>Abbildung 14.</i> Entwicklung des polizeilich registrierten Raufhandels und dessen Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.	127
<i>Abbildung 15.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Nötigungs- und Drohdelikte und deren Aufklä- rungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.	130
<i>Abbildung 16.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Sachbeschädigung und deren Aufklärungsquo- ten in Österreich von 2002 bis 2013.	133
<i>Abbildung 17.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Diebstähle mit Gewaltanwendung und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.....	136
<i>Abbildung 18.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Raubdelikte und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.	139

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 19.</i> Entwicklung der polizeilich registrierten Erpressungsdelikte und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.....	142
<i>Abbildung 20.</i> Prozentuelle Verteilung des führenden Delikts in der PSYBEG-Gruppe (VG) und der In-sassenkontrollstichprobe (KG 1).....	275
<i>Abbildung 21.</i> Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen	283
<i>Abbildung 22.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Lebenszufriedenheit	302
<i>Abbildung 23.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Leistungsorientierung	305
<i>Abbildung 24.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Erregbarkeit	307
<i>Abbildung 25.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Aggressivität	310
<i>Abbildung 26.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Gesundheitsorgen	313
<i>Abbildung 27.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FPI-R-Skala Extraversion	315
<i>Abbildung 28.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Spontane Aggressionen....	322
<i>Abbildung 29.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Reaktive Aggressionen	324
<i>Abbildung 30.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Erregbarkeit.....	326
<i>Abbildung 31.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Selbstaggressionen.....	329
<i>Abbildung 32.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Aggressionshemmung	331
<i>Abbildung 33.</i> Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen der FAF-Skala Summe der Aggressivität .	334

Tabellenverzeichnis

<i>Table 1.</i> Wichtige individuelle, familiäre und soziale Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf delinquentes und kriminelles Verhalten im Kindes- und Jugendalter.....	59
<i>Table 2.</i> Aufklärungsquote angezeigter Fälle für unterschiedliche Delikte aus dem Jahr 2013 im Ländervergleich.....	102
<i>Table 3.</i> Selektierte Gewaltdelikte aufgeteilt nach dem Schema der Rechtsgüterverletzungen des StGB.....	104
<i>Table 4.</i> Prozentueller Anteil der polizeilich registrierten Gewaltdelikte in Österreich an den Delikthauptkategorien, an der Gesamtsumme aller Gewaltdelikte und an den gerichtlich strafbaren Handlungen des Jahres 2013	107
<i>Table 5.</i> Wiederverurteilungsraten der StGB-Hauptkategorien und einzelner Gewaltdelikte aus der GKS 2013	114
<i>Table 6.</i> Verurteilungen wegen Mord, Totschlag und Tötung eines Kindes bei der Geburt nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	118
<i>Table 7.</i> Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	125
<i>Table 8.</i> Verurteilungen wegen Raufhandels nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013 ...	128
<i>Table 9.</i> Verurteilungen wegen Nötigungs- und Drohdelikten nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	131
<i>Table 10.</i> Verurteilungen wegen Sachbeschädigungsdelikten nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	134
<i>Table 11.</i> Verurteilungen wegen ausgewählten Diebstahlsdelikten nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013.....	137
<i>Table 12.</i> Verurteilungen wegen Raub und schwerem Raub nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	140
<i>Table 13.</i> Verurteilungen wegen Erpressungsdelikten nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013	143
<i>Table 14.</i> Die Prinzipien des RNR	150
<i>Table 15.</i> Die acht wichtigsten Risiko- und Bedürfnisfaktoren des RNR	157
<i>Table 16.</i> Die primären menschlichen Güter des GLM	167

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 17.</i> Übersicht und Beschreibung der Skalen des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI-R)	236
<i>Tabelle 18.</i> Übersicht und Beschreibung der Skalen des Fragebogens zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)	238
<i>Tabelle 19.</i> Übersicht und Beschreibung der Skalen des Emotionale-Kompetenz-Fragebogens (EKF)	241
<i>Tabelle 20.</i> Übersicht und Beschreibung der Skalen des Emotionsregulations-Inventars (ERI)	243
<i>Tabelle 21.</i> Prozentueller Anteil fehlender Itemwerte aufgegliedert nach Erhebungsinstrumenten und Teilstichproben	264
<i>Tabelle 22.</i> Verteilung der Teilnehmer auf die Teilstichproben und Justizanstalten	271
<i>Tabelle 23.</i> Geschlechts- und Staatsbürgerschaftsverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben	272
<i>Tabelle 24.</i> Verteilung der Schulbildung der Teilnehmer nach Teilstichproben	274
<i>Tabelle 25.</i> Altersgruppenverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben	278
<i>Tabelle 26.</i> Strafmaßgruppenverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben	279
<i>Tabelle 27.</i> Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und EKF-Skalen	285
<i>Tabelle 28.</i> Korrelationen zwischen den EKF-Skalen und FPI-R-Dimensionen	286
<i>Tabelle 29.</i> Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und FPI-R-Dimensionen	287
<i>Tabelle 30.</i> Korrelationen zwischen den EKF-Skalen und FAF-Dimensionen	288
<i>Tabelle 31.</i> Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und FAF-Dimensionen	289
<i>Tabelle 32.</i> Korrelationen zwischen den FAF-Skalen und FPI-R-Dimensionen	290
<i>Tabelle 33.</i> Deskriptive Statistiken aller EKF-Dimensionen aufgegliedert nach Teilstichproben	293
<i>Tabelle 34.</i> Ergebnisse der Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller EKF-Skalen	294
<i>Tabelle 35.</i> Deskriptive Statistiken aller ERI-Dimensionen hinsichtlich der Regulation positiver Emotionen, aufgegliedert nach Teilstichproben	296
<i>Tabelle 36.</i> Ergebnisse der Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller ERI-Skalen hinsichtlich der Regulation positiver Emotionen	297
<i>Tabelle 37.</i> Deskriptive Statistiken aller ERI-Dimensionen hinsichtlich der Regulation negativer Emotionen, aufgegliedert nach Teilstichproben	298
<i>Tabelle 38.</i> Ergebnisse der Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller ERI-Skalen hinsichtlich der Regulation negativer Emotionen	299
<i>Tabelle 39.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Lebenszufriedenheit anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	301

<i>Tabelle 40.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Leistungsorientierung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	303
<i>Tabelle 41.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Leistungsorientierung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	304
<i>Tabelle 42.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Erregbarkeit anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	306
<i>Tabelle 43.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Aggressivität anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	308
<i>Tabelle 44.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Aggressivität anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	309
<i>Tabelle 45.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Gesundheitsorgen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	311
<i>Tabelle 46.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Gesundheitsorgen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß ...	312
<i>Tabelle 47.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Extraversion anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	314
<i>Tabelle 48.</i> Gesamtschau der inferenzstatistischen Analyse der FPI-R-Skalen	317
<i>Tabelle 49.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Spontane Aggressionen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	320
<i>Tabelle 50.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Spontane Aggressionen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	321
<i>Tabelle 51.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Reaktive Aggressionen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	323
<i>Tabelle 52.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Erregbarkeit anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	325
<i>Tabelle 53.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Selbstaggressionen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	327
<i>Tabelle 54.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Selbstaggressionen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	328
<i>Tabelle 55.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Aggressionshemmung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter	330

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 56.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Summe der Aggressivität anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter ...	332
<i>Tabelle 57.</i> Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Summe der Aggressivität des FAF anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß	333
<i>Tabelle 58.</i> Gesamtschau der inferenzstatistischen Analyse der FAF-Skalen.....	336

Abkürzungsverzeichnis

Aufgelistet sind alle in dieser Diplomarbeit verwendeten Abkürzungen, außer jene zur Kennzeichnung der Skalen aus den diversen psychometrischen Verfahren. Diese befinden sich in den jeweiligen Abschnitten des Empirieunterkapitels 2.3 *Erhebungsinstrumente*.

Nach dem deutschen Alphabet:

AAT	=	Anti-Aggressivitäts-Training
Abs.	=	Absatz
AGT	=	Anti-Gewalt-Training
ANOVA	=	analysis of variance (Englisch für Varianzanalyse)
Art.	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
Bd.	=	Band
BK	=	Bundeskriminalamt der Republik Österreich
BKBZ	=	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl
BMI	=	Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich
BMJ	=	Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich
bspw.	=	beispielsweise
bzgl.	=	bezüglich
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
chPKS	=	Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweizerischen Eidgenossenschaft
chStGB	=	Strafgesetzbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft
CI	=	Konfidenzintervall
<i>d</i>	=	Cohens <i>d</i> (statistisches Maß der Effektstärke)
d.h.	=	das heißt
dBKA	=	Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland
<i>df</i>	=	Zahl der Freiheitsgrade
dPKS	=	Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland
dStGB	=	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
EBP	=	evidence-based practice
ed.	=	edition
Ed. (Eds.)	=	Editor(s)
e.g.	=	exempli gratia
EI	=	emotionale Intelligenz
ER	=	Emotionsregulation

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EKF	=	Emotionale-Kompetenz-Fragebogen
ERI	=	Emotionsregulations-Inventar
et al.	=	et alii/et aliae
etc.	=	et cetera
evtl.	=	eventuell
F	=	Prüfgröße der ANOVA
FAF	=	Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren
FPI-R	=	Freiburger Persönlichkeitsinventar
Fs	=	Freiheitsstrafe
ggf.	=	gegebenenfalls
GAM	=	general aggression model
GKS	=	Gerichtliche Kriminalstatistik der Republik Österreich
GLM	=	„good-lives“-Modell
GPCSL	=	general personality and cognitive social learning
H	=	Prüfgröße des Kruskal-Wallis- H -Test
H_0	=	Nullhypothese
H_1	=	Alternativhypothese
Hrsg.	=	Herausgeber
HZ	=	Häufigkeitszahl
i.e.	=	id est
i.e.S.	=	im engeren Sinn
inkl.	=	inklusive
IVV	=	Integrierte Vollzugsverwaltung
J.	=	Jahre
JA	=	Justizanstalt
JCSEE	=	Joint Committee on Standards for Educational Evaluation
KG	=	Kontrollgruppe
KV	=	Körperverletzung
m	=	männlich
M	=	Mittelwert
MD	=	Median
Max.	=	Maximum
Min.	=	Minimum
MORM	=	multifactor offender readiness model
MS	=	mittleres Abweichungsquadrat
N	=	Größe der Gesamtstichprobe
n	=	Größe einer Teilstichprobe
n.d.	=	nicht datiert

p	=	Signifikanzwert
p. oder part.	=	partiell
PIC-R	=	personal, interpersonal, and community-reinforcement
PKS	=	Polizeiliche Kriminalstatistik der Republik Österreich
pp.	=	pages
PSYBEG	=	Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen
Q	=	Prüfgröße der robusten (zwei)faktoriellen ANOVA
r	=	Korrelationskoeffizient nach Pearson
r_{pb}	=	punktbiserialer Korrelationskoeffizient
r_s	=	Rangkorrelationkoeffizient nach Spearman
r_{tt}	=	Retest-Reliabilitätskoeffizient
R^2	=	Determinationskoeffizient (erklärter Anteil der Varianz)
resp.	=	respektive
RNR	=	„risk-need-responsivity“-Modell
S.	=	Seite(n)
SD	=	Standardabweichung
SLT	=	social learning theory
sog.	=	sogenannt
SoS	=	sozioökonomischer Status
SS	=	Quadratsumme
StGB	=	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
str. H.	=	gerichtlich strafbare Handlungen
StVG	=	Strafvollzugsgesetz der Republik Österreich
t	=	Prüfgröße des t -Tests für zwei unabhängige Stichproben
tb Fs	=	teilbedingte Freiheitsstrafe
trM	=	getrimmter Mittelwert
U	=	Prüfgröße des Mann-Whitney- U -Tests
u.a.	=	unter anderem
ub Fs	=	unbedingte Freiheitsstrafe
UbG	=	Unterbringungsgesetz der Republik Österreich
übers.	=	übersetzt
Übers.	=	Übersetzer
usw.	=	und so weiter
VG	=	Versuchsgruppe
vgl.	=	vergleiche
Vol.	=	volume
vs.	=	versus
w	=	weiblich

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

WVR	=	Wiederverurteilungsrate nach der WVS
WVS	=	Wiederverurteilungsstatistik der GKS der Republik Österreich
z.B.	=	zum Beispiel
Z oder Ziff.	=	Ziffer

Nach dem griechischen Alphabet:

η^2	=	Eta-Quadrat (statistisches Maß der Effektstärke)
χ^2	=	Prüfgröße des Chi-Quadrat-Tests
$\hat{\psi}$	=	Prüfgröße des Post-hoc-Tests der robusten faktoriellen ANOVA

Danksagung

Die Realisierung dieser Forschungsarbeit beruht auf einer intensiven Kooperation, Mitarbeit und Unterstützung von etlichen Personen. Aus diesem Grund ist der Autor den nachfolgenden Individuen zu großem Dank verpflichtet.

Herr Mag. Dr. Reinhold JAGSCH, Betreuer und Förderer dieser Diplomarbeit, der keine Arbeit und Mühen gescheut hat, hilfreiches Feedback und relevante Anregungen zu geben sowie die vorliegende Arbeit fachlich zu beurteilen.

Das gesamte Team der Vollzugspsychologen, bestehend aus Frau Mag. Dr. Petra TRÖSTER-STÖGERER (PSYBEG-Projektleiterin), Herr Mag. Florian KLUG (JA Gerasdorf), Frau Mag. Sieglinde KÖNIG (JA Schwarzbau), Frau Mag. Gertraud MAYER-KUNDT (JA St. Pölten), Frau Mag. Daniela SEICHTER (JA Garsten) und Frau Mag. Tamara ZAWADZKI (JA Simmering), das sich die Zeit genommen hat, den Evaluierungsprozess zu begleiten und voranzutreiben, insbesondere in der Rekrutierungs- und Erhebungsphase.

Herr HR Dr. Stefan FUCHS, der den Genehmigungsprozess im BMJ zur Durchführung der PSYBEG-Evaluation entscheidend vorangetrieben hat.

Herr Heinrich GRITZNER, Abteilungsleiter des Berufsausbildungszentrums am Standort Gutheil-Schoder-Gasse 17, 1230 Wien, des Berufsförderungsinstituts Wien, der dafür sorgen konnte, dass die gematchte Kontrollstichprobe der Nichtinhaftierten vervollständigt werden konnte.

Alle inhaftierte Gewaltstraftäterinnen und -täter sowie alle anderen Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben an dieser Untersuchung mitzuwirken.

Herr Univ.-Prof. Dr. Christian GRAFL, der in begnadeter Art und Weise das Interesse für das Fach Kriminologie bereits in vielen Studierenden geweckt hat und womöglich noch wecken wird.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Frau Dr. Ireen WINTER, Förderin des Autors, die ihn u.a. für das Forschungsfeld Strafvollzug begeistern konnte.

Stefan HOFSTETTER, langjähriger Studienkollege und Freund des Autors, der immer hilfreiche Tipps auf Lager hat.

Jacqueline und Romain HUBERTY-BRITZ, Eltern des Autors und Unterstützer in jedwedem Lebensbereich, die niemals den Glauben an ihr Kind verloren haben.

Miriam THALLER, liebevolle und geduldige Partnerin, die eine unentbehrliche Stütze im Leben des Autors darstellt und auf die man sich immer verlassen kann.

SUOMI, treue Möpsin des Autors, ohne die ein Leben zwar möglich, aber sinnlos wäre.

Einleitung

Eine Justizanstalt sollte nicht zuletzt als Werte und Verhaltensnormen vermittelnde „Institution“ hinterfragt, sondern vorwiegend als „Organisation“ mit gesetzlich definierten Zielen und kooperativen sozialen Prozessen evaluiert werden. Indes muss die Gewissheit, dass der Strafvollzug im Kontext der empirischen Wissenschaft nach wie vor ein überaus prekäres und sensibles Forschungsfeld darstellt, stets präsent sein. Vor dem Hintergrund strafvollzuglicher Zielsetzungen und des spezifisch bedürfnisorientierten Umgangs mit Inhaftierten im Zuge der Strafrechtspflege, die partiell im Strafvollzug von unterschiedlichen Berufsgruppen unterstützt wird, bleibt die Frage nach der Wirksamkeit dieser „totalen Institution“, wie sie von Goffman (1961) als „place of residence and work where a large number of like-situated individuals, cut off from the wider society for an appreciable period of time, together lead an enclosed, formally administered round of life“ (S. XIII) definiert wurde, beständig in den Köpfen von Experten¹, Professionisten sowie Volksvertretern und interessierten Laien verhaftet.

Die Relativität der gesellschaftlichen Reformbemühungen berücksichtigend sind die Foucaultschen Prinzipien des Gefängniswesens aktueller denn je: Erstens hat die Isolierung der einzelnen Strafgefangenen die Funktion, Kollaborationen untereinander zu vermeiden, den Insassen durch selbstregulatorische Prozesse zur Reflexion über sein Verbrechen anzuregen und die hierarchische Ordnung unentwegt zu demonstrieren. Zweitens strukturiert und reglementiert die Arbeit im Gefängnis den Alltag der Inhaftierten und sorgt so für Ordnung und Gehorsam. Das dritte Prinzip geht über den Entzug der Freiheit hinaus und wird durch die vom Staat auferlegte Besserungsmaßnahme zur Umformung des Kriminellen und dessen Reintegration in die Gesellschaft repräsentiert (Foucault, 1975; übers. 1994). Letzteres ist in erster Linie Bestandteil des Arbeitsauftrags vom Gefängnispersonal, das Individualbeurteilungen vornimmt und auf deren Grundlage in weiterer Instanz Entscheidungen getroffen werden. In diesem Kontext ist die konstitutive Trennung zwischen den Personengruppen der Insassen und des Personals

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser wissenschaftlichen Arbeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Wenn nicht explizit darauf hingewiesen wird, gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

hervorzuheben: „Inmates typically live in the institution and have restricted contact with the world outside the walls; staff . . . are socially integrated into the outside world“ (Goffman, 1961, S. 7). Während die Insassen einer totalen Institution einen dauerhaften Rollenverlust durch systematische Restriktionen² erleiden, muss das Personal bei der alltäglichen Arbeit auf die Balance zwischen dem humanitären Umgang mit den Gefangenen und der Leistungsfähigkeit der Anstalt achten (Goffman, 1961). In diesem permanenten Konflikt verrichten auch Psychologen ihre Tätigkeiten, insbesondere weil ein direkter Kontakt zu den Strafgefangenen, aus therapeutischer Sicht unerlässlich für die Zwecke des Strafvollzugs³, hergestellt werden muss. Jedoch katalysiert die österreichische Gesetzgebung die Bedeutung der Psychologen im Vollzug, anders als jene der Ärzte und Seelsorger (siehe §§ 66–74 und 85 StVG, *Anhang B*), nur unzureichend, da eigene Rechtsvorschriften inexistent sind und insofern eine definierte Aufgabenzuschreibung zur Abwendung einer potentiellen Rollendiffusion im Gefängnisssystem fehlt. Dabei wäre eine Geringschätzung der Aufgabenvielfalt der Gefängnispsychologen neuralgisch. Aufwändige einzel- und gruppentherapeutische Behandlungsangebote, psychodiagnostische und prognostische Tätigkeiten, Krisenintervention, Eignungsbeurteilungen sowie Aus- und Weiterbildungsangebote für Justizanstaltsbedienstete bestimmen die Einsatzbereiche der Vollzugspsychologen (Laubenthal, 2011). Diese zwingend geforderte und notwendige Fachkompetenz und die dazugehörige Methoden- wie auch Konzeptionsdiversität zählen ganz gewiss zu den Gründen, weshalb bisweilen immer mehr Psychologen in die Führungsebenen von Justizanstalten vorstoßen (vgl. Barth, 2004). In den Fokus werden also von Neuem Möglichkeiten für den Einsatz spezialpräventiver Techniken gerückt, um auf einer wissenschaftlich fundierten Sachlage das substanzielle

2 In der soziologischen Auseinandersetzung über das Sozialsystem der Insassenpopulation des New Jersey State Maximum Security Prison exploriert Sykes (1958/2007) die Bedeutung der Haft und identifiziert fünf Deprivationsdimensionen. Diese tituliert er als die Qualen der Gefangenschaft, die als „hard core of consensus expressed by the members of the captive population“ (Sykes, 1958/2007, S. 63) betrachtet werden: Der Entzug der Bewegungsfreiheit, der Entzug von Gütern und Dienstleistungen, der Entzug heterosexueller Beziehungen, der Entzug der individuellen Autonomie und der Entzug der persönlichen Sicherheit.

3 Die Zwecke des Strafvollzugs werden im § 20 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (StVG) bestimmt (vgl. Doralt, 2014) und können im *Anhang B* nachgelesen werden.

Ziel der individuellen Resozialisierung zu erwirken und die totale Institution des Gefängniswesens zu legitimieren.

In der Nachkriegszeit, insbesondere während den neunzehnhundertfünfziger Jahren, keimten Impulse für eine soziale Bewegung in Richtung rehabilitative Behandlung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Straftätern hoffnungsvoll auf, obwohl die Ausbildung für Gefängnisangestellte, die der intra- und extramuralen Therapiemaßnahmen bzw. psychosozialen sowie materiellen Unterstützungstätigkeiten für Gesetzesbrecher frönten, weder institutionalisiert war, noch auf fundierten Theorien und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhte und demgemäß kein Effektivitätsnachweis solcher Maßnahmen offenbart werden konnte (Gibbons, 1999). Aufgrund gesellschaftspolitischer Kritik schlich sich jedoch Mitte der neunzehnhundertsiebziger Jahre wieder langsam, aber sicher ein rigoros punitiver Charakter als Besserungsideologie in die akademische, eher positivistisch gepolte Kriminologie ein, nachdem Behandlungsvorhaben als wirkungslos bezichtigt wurden. Diese bedrohliche Entwicklung, die mittlerweile nicht mehr als unmaßgeblich angesehen wird, hatte indes dysfunktionale, wissensinhibitorische und -vernichtende Attribute, weil sich Forscher aus einer dezidierten szientifischen Disziplin der Kriminologie in dieser Zeit auf Fragestellungen konzentrierten, die klären sollten, welche Besserungsmaßnahmen nicht wirksam sind, anstatt den Fokus auf effektive und effiziente Mittel zu richten, um im Folgenden eine evidenzbasierte Praxis anbieten zu können. Diese professionellen, ideologischen Ansätze beruhten damals auf Überzeugungen, die nur bedingt empirisch haltbar waren, weil substantielle Belege ignoriert wurden und die Perspektive der gesellschaftlichen Gesinnung bewusst in eine Vergeltungssichtweise umgewandelt wurde (Cullen & Gendreau, 2001).

Der Beginn einer längst überfälligen Debatte rund um den empirischen Nachweis des Resozialisierungserfolgs von Straftätern wird weitgehend mit einem ursprünglich von einer speziellen Kommission des Staates New York zur Identifizierung wirksamer Resozialisierungsmaßnahmen in Auftrag gegebenen dreijährigen Studie durchweg pessimistisch formulierten Review von Martinson (1974) assoziiert. Im Fokus dieses an Symbolkraft blühenden Artikels standen vor allem die Einflüsse der Sanktionierung per se, der institutionellen Rahmenbedingungen und von Resozialisierungsprogrammen auf die Rückfälligkeit von Kriminellen. Dabei wurden insbesondere therapeutische Bemühungen mit Bezug

auf schulische und berufliche Ausbildung, Einzel- und Gruppenpsychotherapie als auch medizinische Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten für jugendliche und erwachsene Straftäter in Zweifel gezogen. Lediglich der Einsatz von Bewährungsmaßnahmen wird von Martinson (1974) als wirksam oder zumindest als nicht abträglich hervorgehoben. Im Wesentlichen haben sich, kontrastiv zu Interventionsprogrammen, allerdings nur individuelle Merkmale der Straftäter – statische Risikofaktoren, die unveränderliche Attribute signifizieren, z.B. Alter, Erst- oder Wiederholungstäterschaft, Deliktart etc. – konsistent als zuverlässig für die prognostische Validität der Legalbewährungseinschätzung erwiesen (Martinson, 1974).

Die sich fortwährend profilierende „nothing works“-Doktrin, i.e. die Abkehr vom medizinisch-rehabilitativen Modell hin zum punitiven bzgl. der Behandlung von Inhaftierten (Simon, 2013), wurde indessen nicht arglos hingenommen. Kritik wurde vor allem über die Auswahl der aus dieser Epoche in mannigfaltigen Untersuchungen begutachteten Behandlungsmethoden, die offensichtliche Programmintegritätsmängel aufwiesen, geäußert (Gendreau, 1981). Die Tragweite und zentrale Erkenntnis von Martinsons Publikation rückte hingegen erst viel später ins Bewusstsein vieler Wissenschaftler. Denn obwohl seine Abhandlung keinen wissenschaftlich eindeutigen Beleg für die Wirksamkeit der Straftäterbehandlung aufzeigen konnte, rekurrierte seine Kritik nicht notwendigerweise auf das vorherrschende, aber bröckelnde rehabilitative Paradigma der damaligen Kriminalpolitik, sondern vielmehr auf folgende zwei Aspekte: Zum einen bemängelte er die Implementierung und Durchführung der unterschiedlichen Resozialisierungsmaßnahmen, zum anderen akzentuierte er die defizitäre methodische Vorgehensweise mit den entsprechenden Auswertungsschritten der jeweiligen Evaluationen dieser Programme (Farabee, 2002). Im Grunde sollte man sich demzufolge nicht nur auf die Suche nach wirkungsvollen Behandlungsprogrammen begeben, sondern vorrangig Fragen hinsichtlich manifester Konzeption und taxativer Validierung von Evaluationen bereits vorhandener Interventionen beantworten.

Ein geglückter Wandel zeichnete sich spätestens in den neunzehnhundertneunziger Jahren ab, als vermehrt systematische Reviews und Metaanalysen durchgeführt wurden (Borenstein, Hedges, Higgins & Rothstein, 2009) und vor allem Psychologen die klassische kriminologische Sichtweise der „nothing works“-Ideologie hinsichtlich effektiver Inter-

ventionen für Kriminelle verblässen ließen, indem die selbst widerfahrenen Erfolge der psychologischen Arbeit im Gefängnis durch analoge Studienergebnisse in Nordamerika und Europa endlich empirisch belegt wurden. Kurz vor dem Jahrtausendwechsel prosperierte folglich das Leitmotiv des „what works“-Paradigmas, i.e. der Wissensaufbau über die Wirkungsweisen und -effekte von Behandlungsprogrammen für Straftäter, das Aufgabenbereiche der angewandten Kriminologie neu modellierte, nachdem man sich auf evidenzbasierte Interventionen, die sich auf rückfallvermeidende Faktoren stützen, konzentrierte (Cullen & Gendreau, 2001).

Wohingegen vor allem soziale Einflüsse (etwa der Glaube an die menschliche Veränderbarkeit und die Wirksamkeit von Straftäterbehandlungsansätze, aber auch demographische Veränderungen insbesondere innerhalb der Justizvollzugsanstalten) bzw. medial bekannt gewordene und verbreitete Skandale im Strafvollzugssystem politische Entscheidungen jederzeit mitbestimmen und insofern explizite Auswirkungen auf strafjustizielle Settings haben, demnach auch anti-rehabilitative Positionen das Gefängniswesen gestalten können, ist es immanent für das Resozialisierungsparadigma, dass Wissenschaftler und Professionisten aus dem strafrechtlichen und -vollzuglichen Arbeitsbereich Behandlungsprogramme für Straftäter als rehabilitatives Hilfsinstrument und Prinzip eines zuträglichen Betreuungsangebots zur Gestaltung der individuellen Vollzugsplanung betrachten und unterstützen. Zudem kann auch das Rollenverständnis vom Strafvollzugspersonal – sei es eine aktive Rolle als Gestalter des rehabilitativen Prozesses oder lediglich die Verantwortungsübernahme für Ordnung und Sicherheit, die den Insassen selbst als Protagonist seiner Besserung anvisiert – die Arbeit für und mit Insassen beeinflussen (vgl. Phelps, 2011). Dass Wissenschaftler und kriminologische Forschungsbemühungen einen effektvollen Unterschied machen können, zeigt Cullen (2005), der jene zelebriert und von einer Rettung des Resozialisierungsansatzes im Gefängniswesen in den letzten Jahren spricht.

Allerdings bleiben Gegenargumente persistent, auch wenn diese ausschließlich auf selektierten Ideen, Meinungen oder Indikatoren basieren und unliebsame Belege für den Wirksamkeitsnachweis von Straftäterprogrammen Opfer der Verleugnung werden. Zwar argumentiert Farabee (2005) zu Recht, dass manche Resozialisierungsmaßnahmen veritable Qualitätsmängel hinsichtlich ihrer theoretischen Annahmen (e.g. Berücksichtigung

von nichtkriminogenen Faktoren) sowie der Implementierung (e.g. geringe zeitliche Behandlungshäufigkeit, schlecht ausgebildete Trainer mit wenig Praxiserfahrung, hohe Fluktuation von Justizanstaltsbediensteten) aufweisen und dass Studien, die diese evaluieren sollen, methodologisch dürftig beschaffen sind, er übergeht jedoch auch die vielzähligen Forschungsbemühungen, um wirksamere Interventionen zu entwickeln, bereits existierende effektive Programme zu empfehlen und zu propagieren, ebenso wie eine auf diskursiver Kritik basierende theoretische Konzeption wirkungsvoller strafvollzuglicher Interventionen zu billigen. Farabees radikaler Lösungsvorschlag besteht lediglich in der verstärkten Überwachung und zeitlich unbestimmten Sanktionierung von Hochrisikostaftätern, wohingegen der empirische Wirkungsnachweis hierfür zunächst noch erbracht werden muss. Er zieht aber keineswegs in Betracht, dass resozialisierende Interventionen sehr wohl längerfristige Implikationen aufweisen, die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit dadurch gesenkt werden kann und eine wichtige Funktion des Wohlfahrtsstaates erfüllen (Cullen, Smith, Lowenkamp & Latessa, 2009).

Diese Debatte führt schließlich offenkundig zur Notwendigkeit der Berücksichtigung von evidenzbasierter Praxis (EBP), die im strafvollzuglichen Kontext aus einer Grundstruktur von ineinandergreifenden Prinzipien besteht (Colorado Division of Criminal Justice, 2007; Crime and Justice Institute at Community Resources for Justice, 2009). Um eine Strategie für EBP zu erarbeiten und zu realisieren bedarf es allerdings eines immensen Aufwands, damit eine funktionale Kooperation zwischen Interessensvertretern, allen voran Politikern, entstehen und aufrecht erhalten werden kann (Spiel & Strohmeier, 2012).⁴ Neben positiven Aspekten, wie der Förderung von Qualität in der psychologischen Behandlung, kann Evidenzbasierung, deren Fundierung zumeist auf Leitlinien beruht, aber auch Einschränkungen aufweisen. Anzuführen wären hauptsächlich Nachteile von bestehenden Leitlinien, etwa Definitionsprobleme, die rechtliche Verbindlichkeit von Standards, Qualitätsmängel, Entwicklungskosten, Verbreitung und Akzeptanz bei den Anwendern, sowie allgemeine Kritikpunkte, etwa die Einschränkung der therapeu-

4 Für Programmimplementierungen im österreichischen Strafvollzug wäre insbesondere die Beteiligung von Führungskräften aus Justizanstalten, Vollzugspsychologen, -ärzten, Sozialarbeitern, Pädagogen, Justizwachebeamten sowie Vertretern aus dem Justizministerium und der Vollzugsdirektion, eine für ganz Österreich zuständige Strafvollzugsbehörde, wie auch unabhängigen Wissenschaftlern, Politikern und Journalisten wünschenswert.

tischen Handlungsfreiheit, die mangelnde praktische Anwendbarkeit, die Gefahr von etablierten Leitlinien für Forschungsfortschritt und -innovation (Petermann, 2005b).

Die Straftäterbehandlung per se soll vor allem durch drei Hauptprinzipien erfolgreicher Interventionsstrategien (Andrews, Bonta & Hoge, 1990) konzeptualisiert werden (siehe Kapitel 5 *Behandlungsprogramme für Straffällige und ihr Nutzen im Kampf gegen die Gewaltkriminalität*), die zudem generell versuchen, die anschließende Fragestellung zu beantworten: „Which methods work best for *which* types of offenders, and under *what* conditions or in *what* types of setting?“ (Palmer, 1975, S. 150).

In Anbetracht dessen steht die Wissenschaft und auch die Politik vor einer nicht zu unterschätzenden, aber dennoch bewältigbaren Aufgabe, den Strafvollzug durch den gezielten Einsatz evidenzbasierter Programme zu reformieren, vor allem weil das Gefängniswesen in Österreich (und nicht nur dort) mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert wird und die Kernkompetenz, nämlich die gesetzlich definierten Zwecke des Strafvollzugs (siehe *Anhang B*) zu erfüllen, unter keinen Umständen vernachlässigt werden darf. Der kontinuierliche Anstieg der Haftzahlen⁵, die zum Teil deliktsabhängige hohe Rückfallquote, die vornehmlich besorgniserregende Zunahme der Haftdauer im Maßnahmenvollzug⁶, die anwachsenden Personal- und Sachkosten und die Erfordernis der Ausdehnung der intra- sowie extramuralen psychosozialen Betreuung, um u.a. dem Gefangenenpopulationszuwachs entgegenzuwirken (BMJ, 2013a, 2014; Hofinger, Neumann, Pilgram, & Stangl, 2009; Seiter & Kadela, 2003; Stangl, Neumann & Leonhardmair, 2012; Steen & Bandy, 2007), zählen allesamt zu den aktuellsten Problemen, auf die mit strategischer Sorgfalt zielgerichtet reagiert werden muss. Hinzu kommt

5 Die durchschnittliche Haftzahl eines definierten Jahres bestimmt das Jahresmittel der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen. Diese lag, zum Vergleich, im Jahr 2002 bei 7 461.4 und im Jahr 2012 bei 8 855.7 Inhaftierten (Bundesministerium für Justiz [BMJ], 2013a). Von 2000 bis 2010 wurde laut dem International Centre for Prison Studies (n.d.) ein Insassenpopulationszuwachs von 25.3 % registriert.

6 Die durchschnittliche Haftdauer im Regelvollzug blieb über die letzten zehn Jahre gesehen relativ konstant und betrug für das Jahr 2013 (Stichtag 01.09.2013) 19.5 Monate (ca. 1.6 Jahre), wohingegen Insassen aus dem Maßnahmenvollzug im Jahr 2013 (Stichtag 01.09.2013) durchschnittlich 67 Monate (ca. 5.6 Jahre) in Haft verbrachten, eine Kennzahl, die zwischen 2001 und 2013 um mehr als die Hälfte anstieg (Faktor 1.60) (BMJ, 2014).

die Tatsache, dass man in Bezug auf die Gewaltkriminalität⁷ zwar einen leichten Rückgang von 2012 bis 2013 verzeichnen konnte, bei der Betrachtung eines größeren Zeitintervalls jedoch von einem bedeutenden Anstieg reden muss (siehe Kapitel 4 *Gewaltkriminalität in Österreich*) und im Übrigen die Aufklärungsquote dieser Straftaten fortwährend konstant bei über 80% liegt (Bundeskriminalamt [BK], 2013, 2014a, 2014b; Bundesministerium für Inneres [BMI], 2014a). Vor allem letztere und die damit oft in Verbindung stehende strafrechtliche Verfolgung sowie die strafvollzugliche Konsequenz unterstreicht die allgemeine Notwendigkeit von rehabilitativen Interventionen im österreichischen Strafvollzug bzgl. dieser Deliktsegmente, nebst Forschungsbemühungen bestehend aus akribisch geplanten und sorgfältig ausgeführten Evaluierungen von Straftäterprogrammen im angewandten Teilbereich der Kriminalpsychologie.

Gegenwärtig stellt, im Sinne eines opferorientierten Strafvollzugs, die Implementierung eines neu konzipierten standardisierten psychologischen Behandlungsprogramms für Gewalttäter und Gewalttäterinnen (PSYBEG), das die Auseinandersetzung mit dem Delikt und den Tathintergründen in den Mittelpunkt rücken soll, ein Novum in der Geschichte der Behandlungsmaßnahmen im österreichischen Strafvollzug dar.

Um festzustellen, ob auch in Österreich Martinsons (1974) Parole „that if we can't do more for (and to) offenders, at least we can safely do less“ (S. 48) von Belang ist oder ob aufgrund einer wirksamen Methode die Luft aus den Segeln dieser ernüchternden, eher entmutigenden Erkenntnis genommen werden kann, hat die geplante Diplomarbeit als Zielsetzung, dieses Training anhand eines anerkannten wissenschaftlichen und psychologischen Instrumentariums im Zuge eines Ex-post-facto-Designs zu evaluieren. Die heuristische Herangehensweise der intendierten Forschungsarbeit resultiert aus dem Desiderat, für eine wissenschaftlich geforderte EBP in der österreichischen Strafvollzugsbehandlungsvielfalt einzutreten, und der Dringlichkeit, vorläufige Ergebnisse über die Wirksamkeit dieses Anti-Aggressivitäts-Trainings präsentieren zu können.

7 Neben der Gewaltkriminalität subsumiert das Bundeskriminalamt (BK) auch noch Einbrüche in Wohnungen und Wohnhäuser, Diebstahl von Kraftfahrzeugen sowie Cyber- und Wirtschaftskriminalität unter die fünf großen Kriminalitätsfelder mit dem größten Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Gesellschaft (BK, 2014a, 2014b).

Die folgende Diplomarbeit gliedert sich zum einen in einen theoretischen Abschnitt, in dem Begriffserklärungen und Modelle hinsichtlich der historischen und modernen Aggressionsforschung sowie emotionale Aspekte von Aggressionen vorgestellt als auch kritisch hinterfragt werden. Daran schließt sich eine Darstellung der Gewaltkriminalität in Österreich und es werden bestehende Anti-Gewalt-Programme wissenschaftlich taxiert sowie das PSYBEG inhaltlich beschrieben. Zum anderen werden im empirischen Abschnitt die Zielsetzung, das Forschungsdesign und die angewandten Methoden der PSYBEG-Evaluierung erörtert und anhand der empirischen Ergebnisse dieser Studie diskutiert. Eine kritische Bewertungsanalyse dieser Programmevaluation und Anregungen für weitere Forschungsbemühungen im Rahmen von Interventionsmaßnahmen im österreichischen Gefängniswesen sollen diese Arbeit entsprechend abrunden.

I THEORETISCHER TEIL

There are four main root causes of evil:

Evil as a means to an end

Egotism and revenge

Idealism

The joy of hurting

(Baumeister, 1997)

1 Relevante Termini der Aggressionsforschung

Laut dem aktuellen Stand der kriminologischen Forschung entspringt kriminelles Verhalten komplexen Wechselwirkungen von sozialen und biologischen Faktoren. Zu diesem Themenbereich der Kriminal-Ätiologie liefern Kausalitätstheorien aus mannigfaltigen Wissenschaftsbereichen wie der Soziologie, der Psychologie oder der Biologie nicht nur belastungs-, etikettierungs- oder lerntheoretische sowie motivationale oder genetische bzw. physiologische Erklärungsansätze (vgl. Agnew, 2002; Farrington, 2002; Tehrani & Mednick, 2002), sondern auch politisch oder ökonomisch angelegte Ursachenzuschreibungen (vgl. Turk, 2002; Witt & Witte, 2002). Gewaltdelinquenz⁸ wird in diesem Kontext beständig als Erscheinungsform menschlicher Aggression angesehen, die durch ein normabweichendes Verhalten charakterisiert wird, weil dabei nicht nur ein individueller oder gesellschaftlicher Schaden (soziale Norm) angerichtet wird, sondern das gewalttätige Verhalten zumeist auch strafrechtlich sanktioniert wird (rechtliche Norm) und ferner äußerst selten (statistische Norm) vorkommt (Steck, 2008). Abweichendes und kriminelles Verhalten ist aus diesem Grund bereits seit Jahrhunderten Gegenstand wissenschaftlicher Theorien, die auf „klassisch“ soziologischen und „modernen“ handlungstheoretischen, positivistischen, neurobiologischen sowie viktimologischen Ansätzen beruhen (Lamnek, 2008, 2013).

8 Baving (2006) hebt eine wichtige Begriffsunterscheidung hervor:

Der Begriff „Delinquenz“ bezieht sich auf die Verletzung oder Missachtung von strafrechtlichen Normen, unabhängig davon, ob der Handelnde dafür strafrechtlich belangt werden kann. Als „kriminell“ wird ein Handeln hingegen dann bezeichnet, wenn das normverletzende Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden kann, der Handelnde also strafmündig ist (in Deutschland [wie auch in Österreich] derzeit ab dem Alter von 14 Jahren). (S. 6)

Bei Bliesener (2008) wird das allgemeine Konstrukt der Jugenddelinquenz ebenso explizit definiert:

Der aus dem Englischen stammende Delinquenzbegriff schließt neben dem kriminellen Verhalten (d.h. Handlungen mit strafrechtlichen Rechtsfolgen) auch Verhaltensweisen mit geringerem Unrechtsgehalt ein, die nicht von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen sind (z.B. frühzeitiger Konsum legaler Drogen, Schulschwänzen, Streunen, Ungehorsam gegenüber Eltern und Lehrern, etc.). Diese Verhaltensweisen haben sich als bedeutsame frühe Korrelate oder Vorformen der Kriminalität erwiesen. (S. 48)

1.1 Der Gewaltbegriff

Die kriminologische Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt – Teilbereiche der Ätiologie, Phänomenologie, Viktimologie, Poenologie und forensischen Psychologie wie auch Psychiatrie leisten in diesem Zusammenhang wichtige empirische Beiträge – entfaltet ihren Wirkungsradius nicht zügellos, sondern operiert in einem limitierten Rahmen und grenzt somit allgemeine Gewaltphänomene aus, indem sie sich quasi nur auf die strafrechtlich erfasste Gewalt konzentriert. Dies ermöglicht im Kontext der Forschung eine konkrete definitorische Festlegung dieses äußerst vielschichtigen Begriffs (vgl. Imbusch, 2002), um Sachverhalte, die sich auf bestimmte Daten beziehen, zu verdeutlichen, Operationalisierungen nachzuvollziehen und um späterhin unabhängige Ergebnisse miteinander vergleichen zu können (Walter, 2008). Dennoch existieren unüberschaubare Umschreibungsversuche von Gewalt, bei denen die Kunst darin besteht, weder ein inflationäres Ausmaß anzunehmen noch so begrenzt zu sein, dass sie dem breiten Konsens über Gewalt nicht gerecht werden (Lösel, Selg, Schneider & Müller-Luckmann, 1990). So bemüht sich z.B. die Weltgesundheitsorganisation (2003), nicht nur interindividuelle Gewalt und suizidales Verhalten, sondern darüber hinaus unterschiedliche Verhaltensweisen (konkretes physisches Handeln wie auch Drohungen und Einschüchterungen) und deren Folgen (etwa psychische Schäden) in die Gewaltdefinition miteinzubeziehen:

Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt. (S. 6)

An diesem Beispiel ist ersichtlich, dass es aber maßgeblich davon abhängt, zu welchem Zweck ein Definitionsversuch vorgenommen wird. Umweltkatastrophen, die mit direkten oder indirekten Konsequenzen für den Menschen verbunden sind, spiegeln die Naturgewalt wider – ob das Ökosystem nun vom Menschen derartig beeinflusst wurde, dass daraus ein Naturereignis mit verheerenden Folgen entsteht, ist dabei unerheblich – und werden in dieser Umschreibung bewusst ausgeklammert, da solche Phänomene nicht Gegenstand der beabsichtigten Untersuchung sind. Etwas näher an die zwischenmenschliche Ebene rückt hierbei die kulturelle Gewalt bzw. in einem erweiterten Sinn die

strukturelle Gewalt, die von dem Streben nach Ordnungstiftung durch Klassifikation beherrscht ist und indirekt für ungleiche Machtverhältnisse sorgt, bei der eine klare Subjekt-Objekt-Beziehung fehlen kann (vgl. Nunner-Winkler, 2004). Aber auch diese Begriffsausweitung ist zu extensiv, als sie dem eigentlichen Sinn der vorliegenden Forschungsarbeit entsprechen kann.

Vorrangig wird unter Gewalt körperliche Gewalt verstanden, „d.h. physische Aggression, die mit relativer Macht einhergeht“ (Selg, Mees & Berg, 1997, S. 8). Losgelöst von selbstverletzendem oder suizidalem Verhalten entsteht Gewalt aber vielmehr in unter anderem situationsabhängigen Wechselwirkungsprozessen zwischen Individuen und Gruppen und resultiert in einer psychischen oder physischen Verletzung eines Organismus oder einer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache, die den Objektivierungsgrad der Gewalt erhöhen (Schneider, 1994). Abgesehen von der mutwilligen, unter mangelnder Aggressionshemmung ausgeübten Zerstörung von Objekten ist bei körperlichen Gewalteinwirkungen auf Personen strafrechtlich immer die Zwangswirkung für das Opfer entscheidend (Walter, 2008). Die Mehrsinnigkeit des Gewaltbegriffs und die damit verbundenen Widrigkeiten werden auch von Neidhardt (1986) thematisiert. Er begründet die unterschiedlichen Bedeutungen aus dem etymologischen Ursprung des Wortes, bei dem der Begriff zunächst aus dem Alt- und Mittelhochdeutschen als „Kompetenzbegriff“ verwendet wird und mit dem lateinischen Wort „potestas“ (Kraft, Macht, Herrschaft) assoziiert wird. Gewalt als „Kompetenzbegriff“ rückt aber nur insofern in den Vordergrund dieser Forschungsarbeit, als dass der Vollzug einer Haftstrafe der Sachkenntnis und Kontrolle einer staatlichen Institution unterliegt, die als Hauptziel die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft mit entsprechenden tertiären Präventionsmaßnahmen verfolgt. In der Auseinandersetzung mit Gewalttätern steht jedoch der „Aktionsbegriff“ von Gewalt, als spätere Wortentwicklung und auf dem lateinischen Wort „violentia“ (Gewalttätigkeit, Ungestüm, Wildheit) aufbauend (Neidhardt, 1986, S. 114), im Mittelpunkt dieser Studie, der in seiner Bedeutung negativ behaftet ist und dessen Geltungsbereich eingrenzend die körperliche Gewalt umfasst. Heilemann und Fischwasser-von Proeck (2001) sprechen gar von einer gemeinsamen universellen Ideologie der Gewalttäter, die aus der „Feindseligkeit und dem Drang, bei anderen Menschen Angst hervorzurufen“ (S. 18), entstehe, und heben in diesem Zusammenhang eine Defini-

tion der destruktiven Gewalt hervor. Neben der Grunddefinition, die das zerstörerische Verhalten von Gewalttätern als Bruch der Gegenwehr sowie des Willens und der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers ansieht, werden weitere Elemente zu der Definition gezählt, die für diese Tätergruppen und deren Opfer charakteristisch sind: Gewalttätiges Handeln hat für den Straftäter die Funktion, sein *Überlegenheitsgefühl* zu befriedigen und erlebte Demütigungen und Zurückweisungen zu *kompensieren*. Die kurzfristige Selbstwertstärkung wird öfters durch den Aufbau der *körperlichen Fitness* generiert, und der Einsatz von *Legitimationsstrategien* erlaubt es dem Gewalttäter, das erlebte Hochgefühl nicht durch seine soziale Umwelt zu gefährden. Beim Opfer entsteht meistens ein *Gefühl von Ohnmacht und Kontrollverlust*, das durch die Schuldumkehr begünstigt wird. Zudem besteht in der Regel eine *einseitige Täter-Opfer-Beziehung*, die nur von der Täterseite aktiv gesucht wird. Körperverletzer präsentieren ihre Taten auch gerne in der *Öffentlichkeit*, um das subjektive Hochgefühl zu verstärken. Hinzu kommt, dass je höher das *Kontrasterlebnis* ist (der Täter erlebt Unterlegenheit gegenüber dem stathöhernen Opfer), umso stärker wird die Überlegenheit bei der Tat erlebt. Am Ende muss der Gewalttäter viel Energie in seine *Abwehrarbeit* investieren, um eine Reduktion der eigenen Schuldgefühle einleiten zu können.

Um der Uneindeutigkeit von Gewalt einen Riegel vorzuschieben (vgl. Bock, 2007) und einer methodisch rationalen Vorgehensweise im Hinblick auf die Evaluierung einer psychologischen intramuralen Maßnahme für Gewaltstraftäter gerecht zu werden, bleibt schlussendlich als Arbeitsdefinition der Gewalt(-kriminalität) eine pragmatisch nach der Judikatur festgelegte über, die die in Abschnitt 4 *Gewaltkriminalität in Österreich* (siehe Tabelle 3) selektierten Straftaten für dieses Forschungsvorhaben beinhaltet.

1.2 Der Aggressionsbegriff

Angesichts der denotativen Ambiguität des Gewaltbegriffs ist die oben erwähnte pragmatische Limitierung aus empirisch-kriminalpsychologischer Perspektive unabwendbar. Gleichwohl bedarf es einer Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten, die irrigerweise oft als Synonyme appliziert werden (Guerra & Knox, 2002) oder „sich in einem ähnlichen semantischen Begriffsfeld bewegen . . . , aber eben nicht mit Gewalt identisch sind“ (Imbusch, 2002, S. 27). Zwar bestehen unleugbare Interferenzen mit dem Terminus Aggression, nichtsdestotrotz sollte bei Gewalt auch eine sozialgesellschaftliche Deutung zum Tragen kommen, nämlich „wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (Galtung, 1975, S. 9). Die von Bornewasser (1998) unternommene Unterscheidung zwischen Gewalthandlungen und Aggressionen⁹ kann nur stellenweise geteilt werden, Zustimmung wird aber hinsichtlich der Auffassung gewährt, dass Gewalt und Aggression der kognitiven Steuerung unterliegt und die Täter „dementsprechend für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden“ (S. 49) können. Gewalt wird im Allgemeinen als eine spezielle Teilmenge von Aggression bezeichnet, bei deren Ausübung die Bedürfnisse und der Wille eines oder mehrerer Menschen unberücksichtigt bleiben (Rauchfleisch, 1992).

Im empirischen Diskurs ist der Begriff Aggression zumeist „ein Beobachtungsbegriff, der . . . ein Merkmal beschreibt, das sämtlichen dieser Reaktionen gemeinsam ist“ (Tedeschi, 2002, S. 581). Dies bildet sich z.B. in der rein behavioristischen Definition von Buss (1961) ab, wo Aggression als „a response that delivers noxious stimuli to another organism“ (S. 1) betrachtet wird. Die ebenfalls in die verhaltenstheoretische Riege zugehörige Definition von Dollard, Doob, Miller, Mowrer und Sears (1939) grenzt die Defini-

9 Nach Bornewasser (1998, S. 48-49):

Gewalthandlungen

führen zu schweren Schädigungen mit erheblichen Konsequenzen; verstoßen gegen juristisch fixierte Normen und sind verboten; haben instrumentellen Charakter; erfolgen oftmals berechnend und kalt.

Aggressionen

führen zu unerheblichen Schädigungen; verstoßen gegen konventionelle Umgangsformen und sollen vermieden werden; haben feindseligen Charakter; sind Folge heißer emotionaler Erregung.

tion von Buss dahingehend ein, dass juristisch gesehen ein Vorsatz (siehe § 5 StGB, *Anhang A*) hinsichtlich der Handlung vorliegen muss: Aggression wird als „an act whose goal-response is injury to an organism (or organism-surrogate)“ (S. 11) beschrieben. Bandura (1973/1979a) erweitert diese Überlegungen um einen kulturspezifischen Normansatz: „Aus diesem Grund wird Aggression als schädigendes und destruktives Verhalten charakterisiert, das im sozialen Bereich auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren als aggressiv definiert wird, von denen einige eher beim Beurteiler als beim Handelnden liegen“ (S. 22). Werbik (1974) findet all diese Definitionen für aggressives Verhalten unbrauchbar, weil die Handlungen nicht nach expliziten und eindeutigen Regeln klassifiziert werden können, sprich ob eine Handlung als aggressiv eingestuft werden kann, obliegt dem Vorverständnis des Beobachters in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „aggressiv“. Selg (1982) hingegen meint aus gutem Grund, dass auch in anderen Forschungsgebieten zentrale Begriffe nicht weniger umstritten sind als in der Aggressionsforschung und dass man früher geleistete Arbeiten rund um Begriffsbestimmungen honorieren sollte. Deswegen schlug Selg 1968 eine auf Dollard et al. (1939) basierende Definition der Aggression vor:

Eine Aggression besteht in einem gegen einen Organismus oder ein Organismus-surrogat gerichteten Austeilen schädigender Reize („schädigen“ meint beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch wie „iniuriam facere“ oder „to injure“ schmerzzuführende, störende, Ärger erregende und beleidigende Verhaltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwer zugänglich sind); eine Aggression kann offen (körperlich, verbal) oder verdeckt (phantasiert), sie kann positiv (von der Kultur gebilligt) oder negativ (missbilligt) sein. (S. 22)

Summa summarum kann festgehalten werden, dass es sich bei Aggressionen weder um einen Trieb noch um einen Affekt (wie etwa Ärger oder Wut) handelt, sondern um ein gerichtetes Verhalten. Zufälliges Zufügen von schädigenden Reizen wird aufgrund der Gerichtetheit ausgeschlossen und obliegt der Interpretation eines unvoreingenommenen Subjekts, da sowohl das Aggressionsopfer als auch der aggressive Täter in einer von Aggression geprägten Situation befangen sind. Auch unterlassene Hilfeleistung (nicht nur im Fall eines Unfalls) ist nur sehr schwer mit dem alltäglichen Wortgebrauch der

Aggression zu vereinbaren und würde zu einer unnötigen Ausweitung des Begriffs führen (Gegenargumente finden sich bei Jüttemann, 1982). Eine Absicht als Voraussetzung für aggressives menschliches Verhalten anzusehen sollte allerdings zu einigen Einschränkungen führen, da vor allem im klinischen(-forensischen) Bereich (z.B. bei zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern, siehe § 21 Abs. 1, *Anhang A*) andere „psychische“ Pathologien zum Tragen kommen als die reine offene, direkte, expressive, feindselige oder instrumentelle Aggression¹⁰ (vgl. Selg, 1982; Selg et al., 1997). So sollte insbesondere vor dem Hintergrund straffällig gewordener Gewalttäter der Fokus auf die negative Form der Aggression gerichtet werden, weil gerade diese Klassifizierung vom Rechtsstaat sanktioniert wird, im Gegensatz zur Notwehr (siehe § 3 StGB, *Anhang A*).

Die unterschiedlichen Definitionsansätze können durchaus einige von einzelnen Wissenschaftsdisziplinen anerkannte Schnittpunkte erkennen lassen, die sich aber auch mit dem Gewaltbegriff überschneiden (vgl. Schwind, Baumann, Schneider & Winter, 1990). Beim aggressiven menschlichen Verhalten sollte eine Schädigungsabsicht vorliegen, die sich entweder gegen Menschen, Tiere oder Sachen richtet. Stülpt man eine rechtliche Norm über diesen vermeintlichen Konsens, müssen die Handlungen auch kriminell sein (siehe Fußnote 8). Diese Definitionen, die nur unter individuellen, antezedenten und konsequenten Bedingungen bestehen, sind aber nur ein Teil der Konzeptualisierungen des Aggressionsbegriffs (ferner existieren topographische und gemischte Spezifizierungsansätze, vgl. Mummendey, 1982). Paradoxerweise konnten allgemeine Konsenslösungen diesbezüglich noch gar nicht herbeigeführt werden, auch der Versuch, mit Hilfe

10 Die äußerlich-formale Systematik teilt offene Aggressionen in verbale und körperliche. Direkte Aggressionen führen nahezu immer zu objektivierbaren Verletzungen oder Schmerzen, außer sie werden verbal übertragen, was aber auch als verletzend empfunden werden kann. Davon abzugrenzen sind die indirekten oder verdeckten Aggressionen, die sich entweder nicht unmittelbar an das Opfer richten (etwa durch üble Nachrede, Stehlen einer Sache) oder in der Phantasie eines Menschen abspielen und bei der Straftäterbehandlung einen nicht unerheblichen Stellenwert einnehmen.

Die inhaltlich-motivationale Einteilung verweist auf expressive Aggressionen, die durch Wutausbrüche gekennzeichnet sind, um aktuelle Spannungszustände aufzulösen, feindselige Aggressionen, die das Ziel verfolgen, das Opfer zu schädigen oder zu verletzen, und instrumentelle Aggressionen, mit deren Hilfe versucht wird, ein Problem zu lösen, ohne dabei notwendigerweise auf Gewalttätigkeiten zu verzichten, was auf Hilflosigkeit oder Überforderung zurückzuführen ist (Lösel et al., 1990; Selg et al., 1997).

von Wortgebrauchsuntersuchungen ein geschlossenes und eindeutig strukturiertes Begriffssystem zu formen, konnte zu keiner Auflösung der Definitionsproblematik führen (Jüttemann, 1978).

1.3 Der Aggressivitätsbegriff

Neben dem manifesten aggressiven Verhalten, das gemeinhin einer situationsabhängigen Mitbestimmung unterliegt, existiert, unter persönlichkeits- und verhaltenstheoretischen Aspekten, auch die Konzeption der Aggressivität als eine latente Dispositionsvariable, die als relativ überdauernde Klasse von aggressiven Reaktionen in erster Linie als Verhaltensgewohnheit angesehen wird (vgl. Buss, 1961). Auf einer etymologischen Betrachtungsebene (vom lateinischen „aggredior“: heranschreiten, sich nähern, aber auch angreifen, überfallen) kann Aggressivität als zielgerichtete Aktion ohne Feindseligkeit verstanden werden (auf Englisch: „aggressivness“) oder in feindseliger und pathologischer Form (auf Englisch: „aggressivity“) in Erscheinung treten, auf die mit destruktiven Handlungen reagiert wird (Nissen, 1995).

Theoretisch kann Aggressivität in seiner internen Struktur und Dynamik unterschiedlich konzeptualisiert werden und demzufolge auch psychometrisch differenzierend erfasst werden (Zumkley, 1996). Buss (1961) und Berkowitz (1962) beschreiben die Determinanten der Aggressivität auf sehr ähnliche behavioristische Weise: Sie wird durch die Frequenz und Intensität von Aggressionsantecedenten (Frustrationen und schädliche Stimuli), durch das habituelle Verhalten, aggressiv auf bestimmte Reize zu reagieren, und durch hemmende sowie erregende Persönlichkeitseigenschaften maßgeblich beeinflusst. Die zeitlich und situationsübergreifend stabile Bereitschaft zu aggressivem Verhalten steht nämlich in engem Zusammenhang mit Faktoren wie der Erregbarkeit und der Impulsivität eines Menschen sowie affektiven Gefühlen (z.B. Ärger), einem feindseligen Attributionsstil und einem übersteigerten wie auch labilen Selbstwertgefühl (Krahé, 2005; Ramírez & Andreu, 2006). Zudem kann die verhaltensbezogene und emotionale Inhibition als Antagonist zur Aggressivität und Erregbarkeit bzw. Impulsivität angesehen werden (vgl. Smits, Boeck & Vansteelandt, 2004).

Im Allgemeinen sollte also „stark bezweifelt werden, dass »Aggressivität« als einheitliches Verhaltens- oder Motivsystem begriffen werden darf“ (Selg et al., 1997, S.

11). Schließlich können Menschen mit unterschiedlich dispositionellen aggressiven Verhaltensweisen agieren oder reagieren und sind überdies auch in der Lage, situationsangepasst und je nach Motivationslage verschiedenartig, nicht zwingend aggressiv, zu handeln.

2 Aggressionstheorien

Seit der Institutionalisierung der Psychologie als Wissenschaft durch Wilhelm Wundt am Ende des 19. Jahrhunderts (Lück, 2009) ist die Untersuchung aggressiven Verhaltens in der Grundlagenforschung wie auch angewandten Forschung ein immerwährendes Thema. Dies artikuliert sich nicht nur aufgrund der theoretischen Auseinandersetzung mit der Problematik von Aggressionen und Aggressivität in unterschiedlichen strömungsspezifischen Ansätzen innerhalb der Psychologie, sondern ebenfalls infolge der experimentellen Aggressionsforschung mit persönlichkeits- und sozialpsychologischen sowie neurobiologischen Aspekten als auch durch Teildisziplinen der angewandten Psychologie, vor allem der Rechts- und Militärpsychologie wie auch Psychopathologie (Krampen & Schui, 2006).

Die Theorieentwicklungen in Bezug auf aggressives Verhalten kennen historisch und konzeptionell viele unterschiedliche allgemeinspsychologische Grundpositionen, die generell den ethologischen in Verbindung mit evolutionären Deutungen und psychoanalytischen Triebtheorien, den behavioristischen Ansätzen und neueren integrativen biopsychosozialen sowie sozial-kognitiven Modellen (Kaiser, 1996; Köhnken & Bliesener, 2002; Kornadt, 1982; Mummendey, 1983; Rauchfleisch, 1992; Selg, 1999; Tedeschi, 2002) zugewiesen werden können.¹¹ Die einflussreichsten und wichtigsten Theorien werden im Anschluss unter dieser groben Verortung vorgestellt, wobei nur jene von Relevanz sind, die aus individualpsychologischer Sicht aggressives Verhalten erklären können. Einen Bezug zu strukturell übergeordneten, soziogenetischen Konzepten, wie etwa die auf Durkheims (1960; übers. 1966) norm-soziologischen Anomiekonzept basierende Kriminalitätstheorie von Merton (1957; übers. 1974) oder unterschiedliche Varianten von Subkulturtheorien für die Bedingungsanalyse von Kriminalität (vgl. Cloward & Ohlin, 1964; Cohen, 1955; Miller, 1958; übers. 1974; Short & Strodtbeck, 1965; Wolfgang

11 Eine noch simplere Einteilung differenziert lediglich zwischen Aktionstheorien, die von Verhaltensbeobachtungen ausgehend entweder auf angeborene Triebe oder Instinkte für aggressives (spontanes) Verhalten schließen lassen, und Reaktionstheorien, die Aggressionen als Ergebnis vom ständigen Austausch mit der menschlichen Umgebung (solche Beeinflussungsfaktoren können etwa Frustrationen, Beobachtungen und Lernprozesse sein) ansehen (Scherer, Abeles & Fischer, 1975; übers. 1979).

& Ferracuti, 1982; Yablonsky, 1970), wie auch jene des nicht ätiologisch orientierten Etikettierungsansatzes oder Labeling Approachs (vgl. Becker, 1966; Erikson, 1962; Lemert, 1951; Tannenbaum, 1963) wird in dieser psychologischen Arbeit wissenschaftlich nicht hergestellt.

2.1 *Triebtheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens*

Die psychologische Sichtweise auf die Ursachen menschlicher Aggression findet ihren historischen Ursprung in den Trieb- bzw. Instinkttheorien, die behaupten, dass jeder Mensch eine angeborene Aggressionsneigung – einen Trieb als Motor zur Gewalttätigkeit – besitzen muss.

Der *Aggressionstrieb* wurde zuallererst in einer Abhandlung von Alfred Adler (1908/1973) explizit erwähnt, in der postuliert wird, dass ein „sadistisch-masochistisches Ergebnis zwei Trieben zugleich entspricht, dem Sexualtrieb und dem Aggressionstrieb“ (S. 53), die sich vorher miteinander verschränkt haben. Adler ist zudem davon überzeugt, dass die Beständigkeit jedes Triebes, ergo nicht nur für das gesamte Leben eines einzelnen Menschen, sondern auch durch seine Vererbung, und seine Verschränkungen mit anderen Trieben den Menschen prägen, unter anderem in Bezug auf delinquentes Verhalten. Neben den primären Trieben, die unweigerlich an bestimmte Organe geknüpft sind (z.B. Ess- oder Sexualtrieb) existiert eben dieser übergeordnete Aggressionstrieb, ein psychisches Element, das Befriedigung herbeiführt, sobald einer der primären Triebe nicht gestillt werden kann. „Das labile Gleichgewicht der Psyche wird immer wieder dadurch hergestellt, daß der Primärtrieb durch Erregung und Entladung des Aggressionstriebes zur Befriedigung gelangt, eine Leistung, bei der man normalerweise beide Triebe an der Arbeit sieht“ (Adler, 1908/1973, S. 58). Die menschliche Motilität kann somit durch den Aggressionstrieb stark beeinflusst werden, vor allem dann, wenn Triebhemmungen und Erregung von Unlust vorzufinden sind, oder Schmerzen eine Stimulation des Aggressionstriebes hervorrufen (Adler, 1908/1973).

Im Gegensatz dazu hat sich Sigmund Freud längere Zeit nicht direkt mit menschlicher Aggressivität beschäftigt, sondern diese eher als Teil des Geschlechtstriebes (1905/1991a) oder der Selbsterhaltungstriebe bzw. Ich-Triebe (1915/1991b) angesehen. Bevor Freud sein *dualistisches Triebkonzept der Aggressionsgenese* konkretisierte, hielt er die

Triebenergie, i.e. die Libido als konstante innere Kraft, für eine omnipotente Voraussetzung aggressiver Verhaltensweisen. Dabei spielen insbesondere der Drang, das Ziel (i.e. die Befriedigung), das Objekt (ermöglicht die Befriedigung) und die Quelle des Triebes eine elementare Rolle (Freud, 1915/1991b). Die monokausale Ausrichtung von Freuds erster Trieblehre wird demnach durch die folgende Behauptung untermauert: „Das Ich haßt, verabscheut, verfolgt mit Zerstörungsabsichten alle Objekte, die ihm zur Quelle von Unlustempfindungen werden, gleichgültig ob sie ihm eine Versagung sexueller Befriedigung oder der Befriedigung von Erhaltungsbedürfnissen bedeuten“ (Freud, 1915/1991b, S. 230). Erst später, aufgrund der Auseinandersetzung mit den Vorkommnissen und den Eindrücken des Ersten Weltkrieges, spekuliert Freud (1933/1993b),

daß die Triebe des Menschen nur von zweierlei Art sind, entweder solche, die erhalten und vereinigen wollen, – wir heißen sie erotische, ganz im Sinne des Eros im Symposion Platos, oder sexuelle mit bewußter Überdehnung des populären Begriffs von Sexualität, – und andere, die zerstören und töten wollen; wir fassen diese als Aggressionstrieb oder Destruktionstrieb zusammen. (S. 20)

Seine „exquisit dualistische Auffassung des Trieblebens“ (Freud, 1920/1998b, S. 53) beruht auf Analogien aus naturwissenschaftlich-biologischen Forschungsarbeiten und unternimmt dabei den Versuch, seine psychoanalytische Libidotheorie auf das Verhältnis von Zellen zueinander zu transferieren, nämlich, „daß es die in jeder Zelle tätigen Lebens- und Sexualtriebe sind, welche die anderen Zellen zum Objekt nehmen, deren Todestribe . . . teilweise neutralisieren und sie so am Leben erhalten“ (S. 54). Dem Lebenstrieb, der sich verantwortlich für den Erhalt des Lebens auszeichnet und von Freud Eros benannt wurde, setzt er also einen Todestrieb, auch Destruktionstrieb, gegenüber, „dem die Aufgabe gestellt ist, das organische Lebende in den leblosen Zustand zurückzuführen“ (Freud, 1923/1998a). Freud (1920/1998b) beschreibt zudem die Beziehung zwischen den Todes- und Lebenstrieben als

Zauderrhythmus im Leben der Organismen; die eine Treibgruppe stürmt nach vorwärts, um das Endziel des Lebens möglichst bald zu erreichen, die andere schnellst an einer gewissen Stelle dieses Weges zurück, um ihn von einem bestimmten Punkt an nochmals zu machen und so die Dauer des Weges zu verlängern. (S. 43)

Beide Triebarten sind demnach notwendigerweise miteinander legiert, indem der Destruktionstrieb die Selbstzerstörung des Organismus anstrebt und der Eros als Gegenspieler dies zu verhindern versucht, indem die Energien des Todestriebes nach außen gelenkt werden. „Das Lebewesen bewahrt sozusagen sein eignes Leben dadurch, daß es fremdes zerstört“ (Freud, 1933/1993b, S. 22). Wenn Freud (1938/1993a) also behauptet, dass

solange dieser Trieb als Todestrieb im Inneren wirkt, bleibt er stumm, er stellt sich uns erst, wenn er als Destruktionstrieb nach aussen gewendet wird. Dass dies geschehe, scheint eine Notwendigkeit für die Erhaltung des Individuums. Das Muskelsystem dient dieser Ableitung. . . . Zurückhaltung von Aggression ist überhaupt ungesund, wirkt krankmachend (Kränkung). Den Übergang von verhinderter Aggression in Selbstzerstörung durch Wendung der Aggression gegen die eigene Person demonstriert oft eine Person im Wutanfall, wenn sie sich die Haare rauft, mit den Fäusten ihr Gesicht bearbeitet, wobei sie offenbar diese Behandlung lieber einem anderen zugedacht hätte (S. 72),

dann ist der Abbau aggressiver Erregung laut Triblehre nur durch gewalttätiges Verhalten oder durch Sublimierung der Triebe auf intellektuelle Beschäftigung (Freud, 1930/1991c) möglich. Als präventive Mittel für kriegerische Auseinandersetzungen erachtet Freud (1933/1993b) gar die „Übertragung der Macht an eine größere Einheit, die durch Gefühlsbindungen ihrer Mitglieder zusammengehalten wird“ (S. 16) und durch eine Oberschicht gelenkt wird, die sich aus „selbständig denkender, der Einschüchterung unzugänglicher, nach Wahrheit ringender Menschen“ zusammensetzt (S. 24).

Ein anderer Vertreter der Triblehre im Kontext aggressiven Verhaltens ist der Wiener Ethologe Konrad Lorenz, der zwar anlässlich seiner Profession von völlig divergenten theoretischen Grundannahmen im Vergleich zu jenen der Psychoanalytiker ausgeht, aber indes wie Adler und Freud einen *biologisch determinierten Instinkt*¹² geltend macht. Lorenz (1963) widerspricht Freud aber bereits in der Einleitung seines berühmten Buches „Das sogenannte Böse“, weil er hier anführt, dass ein Todestrieb als zerstörendes Prinzip,

12 Die Begriffe „Trieb“ und „Instinkt“ werden an dieser Stelle synonym verwendet. Lorenz greift nämlich auf beide Ausdrücke zurück, wohingegen Adler und Freud lediglich mit dem Terminus „Trieb“ operieren, dieser im Englischen aber mit „instinct“ übersetzt wird.

der Freud in seiner Theorie den lebenserhaltenden Instinkten gegenüberstellt, für unvereinbar mit ethologischen Vorstellungen ist. Vielmehr stellt die Aggression für Lorenz (1963) einen Instinkt dar, der „unter natürlichen Bedingungen . . . lebens- und arterhaltend“ (S. X) ist. Wichtige arterhaltende Leistungen eines Organismus, wie etwa die Nahrungsaufnahme, das Fluchtverhalten oder die Fortpflanzung, sind aber nicht nur auf einen besonderen Trieb zurückzuführen, sondern bestehen aus komplexen Wechselwirkungen instinkthafter Abläufe (Lorenz, 1963). So differenziert Lorenz (1963) bei der arterhaltenden Funktion von Aggressionen zum einen nach zwischenartlichen Auseinandersetzungen, die sich gegen Lebewesen anderer Spezien richten und die Organismen für diesen Kampf vor dem Hintergrund der natürlichen Selektion mit vorteilhaften Merkmalen ausgestattet sind, und zum anderen nach innerartlichen Wettbewerben, die durch intraspezifische Aggressionen, also aggressive Aktionen gegen Artgenossen, gekennzeichnet sind und daraus vier Leistungsmerkmale ableitbar sind (Lorenz, 1963). Erstens ist es aus ökologischer Sicht lebensnotwendig, dass ein Biotop ausreichend Nahrung für eine Art von Lebewesen bietet und dies bei einer zu dichten artspezifischen Bevölkerung durch intraspezifische Aggressionsinstinkte geregelt wird, im Zuge dessen Populationsanteile vertrieben werden können.¹³ Zweitens wird evolutionsbedingt bei der Partnerauslese zu Fortpflanzungszwecken auf die (körperliche) Stärke besonderer Wert gelegt, die sich im Rahmen von Rivalenkämpfen¹⁴ auftut. Daran schließt sich unmittelbar der dritte Punkt an, der sich zum einen auf die Verteidigung (u.a. im Zusammenhang der männlichen Brutfürsorge) gegen außerartliche Feinde bezieht, so dass „die von diesem Kampfverhalten getriebene Selektion zur Herauszüchtung besonders großer und wehrhafter

13 In diesem Kontext wirft Lorenz (1963) auch die Konzeption der „ortsabhängigen Verschiedenheit der Angriffslust“ (S. 56) ein, womit er unterschiedliche Schwellenwerte der von einem Artgenossen kampfauslösenden Reize meint, die im Gebietsmittelpunkt eines Reviers am niedrigsten sind und mit der Entfernungsabnahme zu diesem Punkt zunimmt.

14 Die hier von Lorenz (1963) aus dem Tierreich beschriebene intraspezifische Selektion überträgt er alsogleich auf den Menschen, in dem er stets ein verderbliches „Maß an Aggressionstrieb“ vermutet, „das uns Menschen heute noch als böses Erbe in den Knochen sitzt“ (S. 67), weil, nachdem alle äußerlichen Gefährdungen (wie etwa Verhungern, Erfrieren) mehr oder weniger eingedämmt wurden, dessen kriegerische Handlungen bis zum heutigen Tag ein wesentlicher Faktor zur intraspezifischen Auslese darstellt.

Familien- und Herdenverteidigung führt“ (Lorenz, 1963, S. 62), und zum anderen sich in Bezug auf die Brutfürsorge oft artspezifisch ein Geschlecht identifizieren lässt, das sich aufgrund dieser Aufgabe sehr aggressiv gegenüber Artgenossen verhalten kann. Viertens lässt die Aggression eine Hierarchie in der zusammengesetzten Gesellschaft sozialer Organismen entstehen, die sogenannte Rangordnung, die von den Individuen verinnerlicht wird, auf Erfahrungen sowie Erwartungshaltungen basiert und daraus folgend sich der Schwächere dem Stärkeren unterordnet. Der Arterhaltungswert der Rangordnung wird von Lorenz (1963) als sehr groß eingeschätzt, da ihre wichtigen Funktionen unter anderem die Reduzierung der Kämpfe innerhalb eines Kollektivs und die Protektion von schwächeren Mitgliedern durch ranghöhere sind. Lorenz resümiert schließlich das Dargestellte wie folgt:

so erscheint uns die intraspezifische Aggression durchaus nicht als der Teufel, als das vernichtende Prinzip, . . . , sondern ganz eindeutig als Teil der system- und lebenserhaltenden Organisation aller Wesen, der zwar, wie alles Irdische, in Fehlfunktionen verfallen und Leben vernichten kann, der aber doch vom großen Geschehen des organischen Werdens zum Guten bestimmt ist. (S. 76)

Entgegen dem Postulat von überwiegend reaktiv-aggressiven Verhaltensweisen, die also nur durch Außenreize initiiert werden können, geht Lorenz, ähnlich wie Freud, von einer sich immer wieder aufstauenden aggressiven Instinktenergie aus, die sich entweder auf natürliche Weise (durch einen zur instinkthaften Handlungsweise passenden Reiz) entlädt oder mit gravierenden Folgen spontan ausbrechen kann. Letzteres trifft dann ein, wenn instinktive Verhaltensweisen aufgrund fehlender auslösender Reize nicht durchgeführt werden können und sich so eine Stauung der Aggression ereignet. Dies resultiert im weiteren Verlauf in einer Schwellenerniedrigung (Absinken der Hemmungen¹⁵) und einem Appetenzverhalten (Suche nach anderen exogenen Reizen), um dem unangenehmen Zustand der sich aufstauenden Aggressionsenergie entgegenzuwirken, und hat im Endeffekt ein aggressives Verhalten zur Folge (Lorenz, 1963).

15 Das Fehlen von Hemmungsmechanismen wird beim Menschen zudem durch technische Errungenschaften wie den modernen Waffen begünstigt, weil diese Distanz zum Opfer schaffen und eine Abschirmung aggressionshemmender Gefühle bewirken (Lorenz, 1963).

Obwohl Lorenz (1963) zu demselben Urteil wie Freud kommt, dass Aggressionen unvermeidlich sind und eine Neu-Orientierung der Aggression auf eine ritualisierte Sonderform des Kampfes (e.g. sportliche Wettbewerbe) eine Kontrollmöglichkeit der sozietätsschädigenden Aggressionswirkung bereithält, bleiben die psychoanalytischen und ethologischen Aggressionsmodelle aufgrund ihrer teilweise anekdotenhaften Erklärungsversuche und empirischen Unüberprüfbarkeit auf einer spekulativen und mystischen Theorieebene haften. Das Problem besteht nämlich offensichtlich in der Detektion der Quelle eines Destruktionstriebes oder einer sich immer wieder aufladenden Aggressionsenergie. Empirische Befunde aus der Psychologie lassen sich ebenso schwer für die aufgestellten triebtheoretischen Annahmen finden wie für die sehr vereinfachte Übertragung der aus der Verhaltensforschung stammenden Beobachtungen auf den Menschen, auch was deren Vermutungen für die Verhinderung oder Reduktion von Aggression betrifft (vgl. Jakobi, Selg, & Belschner, 1982; Kaiser, 1996; Plack, 1973; Scherer et al., 1975; übers. 1979).

2.2 Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven

Verhaltens

Um dem unergründlichen Charakter eines Aggressionstriebes zu entgehen, mündeten die hypothetischen Schlussfolgerungen Freuds in einer den behavioristischen Ansprüchen gerecht werdenden, definitorisch präziser abgrenzbaren und durch sozialpsychologisch-experimentelle Untersuchungen unterstützten, prominenten *Frustrations-Aggressions-Theorie* der Yale-Forschergruppe um Dollard und seinen Mitarbeitern (1939). Diese postuliert, dass Aggression immer eine Folge von Frustration ist und dass Frustration immer zu einer Form von Aggression führt. Im konkreten Grundsatz entsteht dann Frustration, wenn eine zielgerichtete Verhaltenssequenz unterbrochen oder gestört wird. Allerdings treten bereits an dieser Stelle begriffliche Unstimmigkeiten auf, weil Frustration von Dollard und seinen Mitarbeitern (1939) zum einen als „interference with the occurrence of an instigated goal-response at its proper time in the behavior sequence“ (S. 7), i.e. Störung, definiert wird, oder aber als „condition which exists when a goal-response suffers interference“ (S. 11), i.e. Zustand. Ferner wird Aggression als Verhaltensweise verstanden, die es beabsichtigt, einen Organismus zu verletzen, oder sich in

schädigender Art und Weise gegen ein Ersatzobjekt richtet. Die Autoren ergänzen zudem:

Aggression is not always manifested in overt movements but may exist as the content of a phantasy or dream or even a well thought-out plan of revenge. It may be directed at the object which is perceived as causing the frustration or it may be displaced to some altogether innocent source or even toward the self, as in masochism, martyrdom, and suicide. (Dollard et al., 1939, S. 10)

Um menschliche Aggressionen vorhersagen zu können, reicht es aber nicht allein aus, das eben vorgestellte Axiom anzuwenden, sondern es bedarf weiterer psychologischer Faktoren für ein angemesseneres Verständnis. Dollard und Mitarbeiter (1939) gehen nämlich davon aus, dass die Stärke der Aggressionsneigung vom Bedeutungsgrad der gestörten Aktivität, von Ausmaß und Anzahl der Frustrationen und von den individuellen Hemmmechanismen, die durch die Erwartungshaltung von Bestrafungen gesteuert werden, abhängt. Außerdem wird die hervorgerufene Aggression zumeist gegen die Quelle der Frustration gerichtet, kann sich aber auch auf sogenannte Ersatzobjekte verlagern. Schließlich erwarten sich die Autoren, ähnlich wie bei den einen Aggressionstrieb postulierenden Theorien, einen kathartischen Effekt¹⁶, der die Affinität zu weiteren aggressiven Handlungen reduzieren soll. Die Katharsis-Hypothese konnte empirisch aber nie wirklich belegt werden, denn kontrollierte Studien zeigten konsistent entgegengesetzte Reaktionen, vor allem dann, wenn aggressive Verhaltensweisen gebilligt werden, was den Standpunkt sozial-kognitiver Lerntheorien bekräftigt (Schaefer & Mattei, 2005). Der sehr eng mit dem Katharsisglauben verbundene Trugschluss, dass die massenmediale Verbreitung von Gewalt eine aggressionsmindernde Wirkung hat, sollte vor allem bei der Anwendung von Strategien mit dem Umgang von Aggressionen immer mitbedacht werden (Goldstein, 1999; Krebs, 1977), weil der Versuch, die aristotelische Grundkonzeption der Katharsis-Theorie im Kontext audiovisueller Darstellungen von physischer Gewalt – das zwingende Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich die Dramaturgie der Handlung und die Identifikation mit der leidenden Hauptfigur, sollte auch bei der Prüfung

16 Diese „aus dem Griechischen stammende Bezeichnung für eine Art Reinigung oder Bereinigung“ wird in der Psychologie als „Bezeichnung für ein Sich-Befreien von unterdrückten Emotionen bzw. Spannungen im Sinne einer Abreaktion“ herangezogen (Fröhlich, 2002, S. 255).

des Katharsisphänomens berücksichtigt und realisiert werden – zu validieren, stets scheiterte (Uhrig & Keppinger, 2010).

Die Grundannahmen der Frustrations-Aggressions-Hypothese hielten der wissenschaftlichen Kritik freilich nicht lange stand, so dass bereits Miller (1941) nach kurzer Zeit eine Reformulierung der Theorie als unerlässlich erachtete. Die Behauptung, dass das Vorhandensein einer Frustration immer zu Aggressionen führt, hielt Miller für eine unglücklich gewählte Äußerung, weil dies eine zu limitierte Verknüpfung zwischen Frustration und Aggression darstellt sowie die Möglichkeit anderer Reaktionsweisen auf Frustrationen (z.B. Inhibitionen) ausklammert. Aus diesem Grund schlägt Miller (1941) folgende Umformulierung vor, die eine Initiierungshierarchie der Reaktionsformen erkennen lässt: „Frustration produces instigations to a number of different types of response, one of which is an instigation to some form of aggression“ (S. 338). Daraus leitet Miller ab, dass die dominanteste situationsspezifische Reaktionstendenz auf Frustrationen das Verhalten bestimmt, die aggressiv oder nicht aggressiv sein kann. Allerdings kann man davon ausgehen, dass die Wahrscheinlichkeit von aggressiven Handlungen durch das Aufkommen weiterer Frustrationen erhöht wird.

Nichtsdestotrotz verzichtet dieser Versuch der Objektivierung des Verhaltens auf die subjektive Relevanz des Erlebten, weil

wie ein Geschehen psychologisch zu klassifizieren ist, kann oft nur entschieden werden, wenn es gelingt, festzustellen, welche Bedeutung es für das erlebende und handelnde Individuum hat. Ob ein Vorgang tatsächlich eine Frustration darstellt, ob ein Verhalten tatsächlich aggressiv ist – ob etwa jemand uns aus Versehen oder mit aggressiver Absicht auf den Fuß tritt – läßt sich nur erkennen, wenn man ermittelt, was die Handelnden empfunden haben, was sie fühlten, dachten und wollten. (Kraak, 1970, S. 23)

Obwohl die Psychologie des klassischen Behaviorismus' als „purely objective, experimental branch of natural science“ (Watson, 1913, S. 158) gefeiert wurde und sich mit der Ausklammerung der Introspektion, die die Schranken zwischen der Psychologie und anderen Wissenschaften erweichen sollte, brüstete (Watson, 1913), muss dennoch mit Nachdruck festgehalten werden – ohne die aus der behavioristischen Sichtweise gewonnenen Erkenntnisse schmälern zu wollen –, dass die vermutete Ebenenäquivalenz des

tierischen und menschlichen Verhaltens¹⁷ und das Nichtberücksichtigen kognitiver Vorgänge zu einem Paradigmenwechsel geführt hat. Bandura (1974) kritisierte dieses restriktive Menschenbild zu Recht, zumal die Fähigkeiten des Denkens, Verhaltensänderungen aufgrund von unterschiedlichen Handlungsergebnissen herbeizuführen, und der Antizipation, die die Handlungsmotivation innervieren kann, sowie der Erwerb der selbstbegründenden Funktionen den Menschen als soziales Wesen, das im Stande ist, unmittelbare Konsequenzen, aber auch interne symbolische Prozesse kognitiv zu verarbeiten, erklärt.

Berkowitz (1989) erweiterte die Kritik an der vermeintlich holistischen Gestalt der behavioristischen Frustrations-Aggressions-Axiome, indem er in seiner *kognitiv-neoassoziationistischen Theorie* die alleinige Bedingung einer Frustration als Anreiz für aggressives Verhalten in Frage stellte. Er geht darin nämlich davon aus, dass der Zusammenhang zwischen Frustration und Aggression nur ein Spezialfall ist und eher ganz allgemein aversive Ereignisse für Aggressionen¹⁸ ausschlaggebend sind. Im Detail evozieren aversive Ereignisse laut Berkowitz (1989) negative Affekte – dies sind vor allem Gefühle, die Menschen verringern oder ganz beseitigen möchten –, und diese negativen Gefühle erzeugen wiederum aggressive Neigungen. Obwohl man davon ausgegangen ist, dass Begebenheiten, die eine zielgerichtete Handlung blockieren, nur dann als aversiv interpretiert werden, wenn diese willkürlich oder unangemessen sind oder gar vom Aggressor bewusst gegen den Handelnden gerichtet sind, hat sich gezeigt, dass auch unbeabsichtigte oder sog. legitime (e.g. sozialverträgliche) und ungerichtete Ereignisse, die eine

17 An dieser Stelle sei an das aus ethischer Betrachtung absolut inakzeptable experimentelle Beispiel vom „kleinen Albert“ (Watson & Rayner, 1920) erinnert, das insbesondere über die herkömmlichen Tierexperimente hinaus auf die intendierten Anwendungen des Behaviorismus am Menschen hinweisen soll (Sämmer, 1999).

18 In seiner Umformulierung der Frustrations-Aggressions-Hypothese beschränkt sich Berkowitz (1998) auf expressive und feindselige Aggressionen (siehe inhaltlich-motivationale Einteilung der Aggressionsformen in Fußnote 10), da nur diese durch Frustrationen hervorgerufen werden können. Im Gegensatz dazu werden instrumentelle Aggressionen, wie jedes andere Verhalten auch, erlernt und nicht notwendigerweise durch negative Vorkommnisse evoziert. Es ist aber durchaus möglich, dass aggressive Verhaltensweisen sowohl aus feindseligen als auch instrumentellen Komponenten bestehen (Berkowitz, 1989).

Zielerreichung verhindern, aggressive Verhaltenstendenzen hervorrufen können, auch wenn die Wahrscheinlichkeit von Aggressionen hierbei herabgesetzt ist (Berkowitz, 1989, 1998). Wie wir später sehen werden, können ebenso Lerneffekte die Bereitschaft zu aggressivem Verhalten verändern (Bandura, 1973/1979a), was den Einsatz von kognitiv-behavioralen Trainingsmethoden zur Reduktion von Neigungen zu gewalttätigem Handeln rechtfertigt.

Berkowitz (1989, 1998) geht in seinem kognitiv-neoassoziationistischen Modell von mehreren Stadien zur Entstehung von emotionalen Erlebnissen und Verhaltensweisen, die durch aversive Reize erzeugt werden, aus. Wie bereits erwähnt bewirken aversive Ereignisse in einer ersten Phase negative Affekte, die wiederum, aufgrund eines emotionalen Netzwerks, bestehend aus expressiv-motorischen Reaktionen, physiologischen Empfindungen, Gefühlen, Gedanken und Erinnerungen, flucht- oder aggressionsbezogene Tendenzen (Flucht vs. Kampf) hervorrufen. In dieser frühen Phase, in der durch rudimentäre Gefühle Angst oder Ärger entstehen, spielen genetische Faktoren, Lernerfahrungen und situationsbedingte Einflüsse für die Neigung zum Flucht- oder Kampfverhalten eine wesentliche Rolle. Erst später, in einer zweiten Phase, intervenieren kognitive Prozesse wie Bewertungen, Attributionen, Einhaltung von Regeln, Abschätzung der Konsequenzen, die die Verhaltenskontrolle nach dem erlebten aversiven Ereignis steuern (z.B. werden unerwartete Misserfolge unangenehmer empfunden als erwartete; demgemäß ist die Aggressionsneigung bei ersteren größer). Dieser Reflexionsprozess muss aber nicht stattfinden, da Menschen auch wütend werden und impulsiv-aggressiv reagieren können, ohne dass kognitive Elemente einfließen (siehe Prozessablauf der ersten Phase dieses Modells). Neben Personen, die als Aggressor fungieren, weil sie ein zielgerichtetes Verhalten bewusst oder ungewollt behindern, können ebenso psychologische und physische Widrigkeiten (z.B. Stress [als Folge von negativem gesellschaftlichen Wandel oder situativen unangenehmen Bedingungen, wie etwa erhöhte Raumtemperaturen oder störender Lärmpegel], psychische Auffälligkeiten wie depressive Verstimmungen, gegenteilige Einstellungen anderer, Schmerzen) Auslöser von Aggressionen darstellen (Anderson, 2001; Anderson, Anderson, Dill & Deuser, 1998; Barlett & Anderson, 2014; Berkowitz, 1993; Berkowitz, Cochran & Embree, 1981; Bjork, Dougherty & Moeller, 1997; Dutton & Karakanta, 2013; Geen & McCown, 1984; Hynan & Grush,

1986; Rosenbaum, 1986) und das kampfassoziierte Netzwerk aktivieren, wenn die aversive Quelle unmittelbar präsent ist und aggressionsfreie sowie hemmende Reaktionen nur mäßig ausgeprägt sind (Berkowitz, 1989). Zusätzlich können aggressive Hinweisreize die Bereitschaft zu aggressivem Verhalten stimulieren. So zeigte sich in einer Studie von Berkowitz und LePage (1967) der prominent gewordene „Waffeneffekt“, bei dem Stimuli, die aggressionsassoziiierend wirken (e.g. Waffen), gemeinsam mit dem Grad vorangegangener Verärgerung der Versuchsteilnehmer, diese zu der erhöhten Vergabe von Elektroschocks (= Ausmaß der Aggression) im Vergleich zu Probanden, die neutralen oder gar keinen Reizen ausgesetzt wurden, verleiten. Dieser Effekt aggressiver Hinweisreize konnte in einer Metaanalyse von Carlson, Marcus-Newhall und Miller (1990) nicht nur anhand von Waffen als visueller Hinweisreiz gezeigt werden (jedoch nur bei vertrauensseligen Versuchspersonen, bei denen die Vorahnung der Stimuli-Intention heruntersetzt war), sondern auch aufgrund von anderen visuellen Stimuli (e.g. Aufkleber mit feindseligem Motiv) und verbalen negativen oder aggressiven Assoziationen, und dies unabhängig davon, ob die Probanden zuvor provoziert wurden (Erhöhung der Verärgerung). Die Autoren schlussfolgerten somit:

The interaction between presence or absence of aggression cues and previous arousal seems best interpreted in terms of priming processes that reactivate or maintain cognitive schemata initially activated by the negative arousal. The fact that cue effects are not moderated by level of anger strengthens an interpretation that emphasizes the role of cognitive factors. (Carlson et al., 1990, S. 632)

Geen (2001) unterstützt diese Theorie, fügt allerdings hinzu, dass Frustrationen oder aversive Ereignisse das generelle Erregungsniveau einer Person erhöhen und deren aggressionsfördernde Wirkung hierdurch gesteigert wird (vgl. Geen & O'Neal, 1969). Er postuliert, dass

any significant change for the worse in a person's situation may be sufficiently aversive to cause increased stress and arousal, and that the arousal thus engendered may activate and energize aggressive responses if these responses are highly probable in the situation. (Geen, 2001, S. 26)

Auch Zillmann (1979) geht in seiner *Theorie des Erregungstransfers* von einer erhöhten physiologischen Erregung aus, die durch fehlgeleitete Attributionen zu situativen Miss-

deutungen führen kann. Treffen etwa zwei oder mehrere erregende Vorfälle zeitlich nah aufeinander, so erhöht sich der Erregungslevel und die damit einhergehenden Emotionen mehr als bei einem singulären Ereignis, weil die initiale Erregungssteigerung nach dem ersten Vorfall nicht unmittelbar abklingt. Verspürt jemand z.B. Ärger, weil er verspottet oder provoziert wurde, so kann sich dieses Gefühl durch weitere erregende, aber nicht zwingend aversive Ereignisse intensivieren. So zeigten Zillmann, Katcher und Milavsky (1972) in ihrem Experiment, dass Probanden, die von einem Komplizen des Testleiters Elektroschocks erhielten und sich im Anschluss sportlich auf einem Home-trainer betätigen mussten, dem Verbündeten intensivere Elektroschocks austeilten als jene Probanden, die ebenfalls stark provoziert wurden, aber keine Sportaufgabe ausführen mussten. Dieser Effekt war nur noch marginal bei Probanden, die weniger stark provoziert wurden, vorhanden. Demnach wird die durch die Provokation ausgelöste Erregung durch eine weitere erregende Situation verstärkt, und die Wahrscheinlichkeit einer aggressiven Reaktion erhöht sich, weil die Erregung sozusagen übertragen wurde und eine richtige Ursachenattribution dieser nicht mehr vollzogen werden kann. Der beschriebene Transfer ist indes abhängig vom Ausmaß der ersten Erregung, der benötigten Zeit für deren Abbau und implizit auch von dem temporalen Abstand zwischen den erregenden Ereignissen. Obwohl Bryant und Zillmann (1979) in einem weiteren Experiment demonstrieren konnten, dass eine kognitive Bewertung einer erregenden Situation, die durch einen Erregungstransfer mitbestimmt wurde, das Verhalten zu einem viel späteren Zeitpunkt, also auch nach Abklingen der Erregung, beeinflussen kann. Männlichen und weiblichen Studenten wurde zunächst entweder ein sehr, ein mittel oder ein wenig erregender Film ohne Gewaltdarstellungen gezeigt. Anschließend wurde ein Teil der Studierenden durch einen feindseligen und beleidigenden Gastredner provoziert, der restliche Teil wurde nicht verärgert. Nach acht Tagen, also längst nachdem die ursprüngliche Erregung nachgelassen haben muss, durften die Studienteilnehmer den Gastredner bewerten mit dem Hintergrundwissen, dass negative Beurteilungen die Wahrscheinlichkeit einer Anstellung des Gastredners als Assistent schmälern würden. Jene Studierenden, die provoziert wurden, bewerteten den Gastredner erwartungsgemäß negativer als jene, die nicht provoziert wurden. Zusätzlich fielen die Bewertungen der Studierenden, die einem Film mit einer höheren oder mittleren Erregungsstärke ausgesetzt waren,

negativer aus als die Bewertungen der Gruppe, die einen wenig erregenden Film gesehen hatten. Das spätere Verhalten der Probanden wurde also nicht nur durch die Erinnerung an die ursächliche Erregung aufgrund des provozierenden Gastredners beeinflusst, sondern auch durch die kognitive Einschätzung des gesamten Erregungstransferprozesses (Bryant & Zillmann, 1979).

Weiterführend betont Geen (1998), dass es bei der Entstehung menschlicher Aggressionen nicht nur auf die Bedeutung situativer Auslöser ankommt, sondern ebenso Hintergrundvariablen berücksichtigt werden müssen. Dadurch entsteht ein komplexer Zusammenhang unterschiedlicher Variablen, sodass „explanations for aggression must be built on considerations of intervening *processes* that connect the instigating condition to the aggressive response“ (Geen, 1998, S. 2). Situative Auslöser können, wie in den oben beschriebenen Theorien bereits erwähnt, Frustrationen, Beleidigungen (oder Provokationen), interpersonelle Konflikte oder Umweltstressoren (e.g. Lärm, Hitze, Schmerz etc.) sein. Mit diesen Variablen interagieren individuelle Hintergrundvariablen, die sich hauptsächlich auf das Geschlecht (inkl. physiologische Unterschiede), die kognitiven Fähigkeiten (siehe weiter unten das *Modell der Verarbeitung sozialer Informationen* von Crick und Dodge [1994]), die Persönlichkeit (siehe unter anderem Theorieunterkapitel 2.3 *Bio-psycho-soziales Risikofaktorenmodell aggressiven Verhaltens*) sowie die Sozialisation, die durch Lernerfahrungen geprägt ist (siehe weiter unten die *soziale Lerntheorie* von Bandura [1973/1979a]) und in einem normativen und kulturellen Kontext eingebettet ist, beziehen.

Geschlechtsunterschiede lassen sich nicht nur in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, in gewalttätige Handlungen involviert zu sein, feststellen, sondern auch hinsichtlich der Art aggressiver Verhaltensweisen, des Ausmaßes der Schädigung und der Einstellungen gegenüber Gewalt. So sind Männer mehrheitlich an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt (als Täter und als Opfer), bzw. wird Gewalt überwiegend von Männern ausgeübt. Darüber hinaus wenden Männer öfters direkte physische Gewalt an oder drohen damit (e.g. verbale Aggressionen), wohingegen Frauen indirekte bzw. relationale Aggressionen aufgrund von Intrigen, Gerüchten, Lästereien usw. einsetzen, um die zwischenmenschlichen Beziehungen oder die soziale Stellung eines Opfers zu schädigen (Archer, 2004; Baxendale, Cross & Johnston, 2012). Das Geschlecht spielt demnach eine wichtige

Mediatorrolle hinsichtlich der applizierten Aggressionsformen und der schädigenden Auswirkungen gewalttätigen Verhaltens, die bei Männern deutlich schwerwiegender (e.g. Körperverletzung, Mord, sexueller Missbrauch etc.) ausfallen (Harris, 1996). Diese aggressionsbezogenen Verhaltensdifferenzen zwischen Frauen und Männern sind insbesondere auf Vorstellungen in Bezug auf die Konsequenzen von Aggressionen zurückzuführen. So zeigten Eagly und Steffen (1986) in ihrer Metaanalyse, dass Frauen sich weniger aggressiv darstellten als Männer, wenn sie davon überzeugt waren, dass ihre aggressiven Handlungen zu negativen Gefühlen wie Schuld oder Angst führen, ein Opfer massiv schädigen oder sie selber in Gefahr bringen. Diese Unterschiede fielen am deutlichsten bei physischer Gewalt aus. Zumindest bei Frauen scheinen diese affektiven und kognitiven Prozesse also eine inhibitorische Wirkung auf die Expressivität von Aggressionen auszuüben. Im Speziellen treibt Ärger auf einer emotionalen Ebene aggressives Verhalten an, während Angst dieses eher hemmt und einen Rückzug aus der Situation bewirkt. Allerdings konnten bisher kaum Geschlechtsunterschiede hinsichtlich des Empfindens von Ärger oder dessen Ausdruck gemessen werden, so dass Ärger nicht zur Differenzierung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Steigerung von Aggressionen herangezogen werden kann (Archer, 2004; Cross & Campbell, 2011). Im Gegensatz dazu konnte ein größerer inhibitorischer Einfluss der Angst auf die Aggressionsausprägung bei Frauen festgestellt werden (Cross & Campbell, 2011; Eagly & Steffen, 1986). Frauen reagieren demnach sensibler auf bestrafende Stimuli und zeigen in angstbezogenen Situationen gesteigerte Herzraten als Männer. Darüber hinaus verfügen Frauen über eine höhere Kontrolle des Temperaments bzw. des Selbst¹⁹, sind empathischer, risikoscheuer und dadurch auch weniger impulsiv. Es existieren gar neurologische Indizien für eine differenziertere Emotionsregulation, die aggressives Verhalten modulieren kann, weil bei Frauen durchschnittlich ein größerer orbitofrontaler Kortex und eine höhere Dichte an Serotoninrezeptoren festgestellt werden konnte (Campbell, 2006). Auch kognitive Fähigkeiten und deren zugrundeliegende Geschlechtsunterschiede üben eine

19 Ein besonders wichtiger Aspekt der Selbstregulierung wird als „effortful control“, i.e. „the ability to suppress a dominant response in order to perform a subdominant response“ (Rothbart, Ellis, Rueda & Posner, 2003, S. 1114) „used to regulate emotion and behavior associated with emotion“ (Liew, Eisenberg & Reiser, 2004, S. 300) bezeichnet, der mit aggressivem Verhalten negativ korreliert.

äußerst wichtige Mediatorrolle zwischen kriminogenen Risikofaktoren und delinquentem Verhalten aus. Frauen unterliegen im Durchschnitt einer früheren und schnelleren physischen wie auch kognitiven Reife. Es ist also durchaus möglich, dass dieser biologische Vorteil Frauen im Vergleich zu Männern weniger vulnerabel gegenüber widrigen Lebensumständen macht. Außerdem werden bei Frauen komplexe kognitive Leistungen (e.g. soziales Denken²⁰, Perspektivenübernahme etc.) durch eine ausgeprägtere Vernetzung beider Gehirnhemisphären unterstützt und sie sind überdies weniger anfällig für neurologische Entwicklungsstörungen als Männer. Kognitive Defizite, wie sie etwa bei hyperkinetischen Störungen oder Dyslexie auftreten, kommen bei Buben weitaus häufiger vor als bei Mädchen und erhöhen zusammen mit ungünstigen Umweltbedingungen das Risiko antisozialer Verhaltensweisen (Bennett, Farrington & Huesmann, 2005). Förderliche Umgebungsfaktoren sind allerdings wichtig für die sensorische Stimulation eines Individuums und zugleich für dessen sozial-kognitive Entwicklung. Man geht davon aus, dass Mädchen aufgrund ihrer fortgeschritteneren kognitiven Fähigkeiten (e.g. Sprach- und Kommunikationsvermögen etc.) besser in der Verarbeitung sozialer Informationen sind als Buben und dass dieser Entwicklungsvorsprung, der zwar im Laufe des Heranwachstums verschwindet, dazu beitragen kann, dass sich antisoziale Verhaltensweisen bei Frauen weniger oft und deutlich zeigen als bei Männern. Neben sozial-kognitiven Defiziten können auch temperamentbezogene Faktoren wie Hyperaktivität und Impulsivität die Beziehungsqualität zu Peers oder Eltern negativ beeinflussen und in (aggressiven) Verhaltensproblemen resultieren, wovon meistens das männliche Geschlecht betroffen ist (Bennett et al., 2005). Die divergierende Entwicklung sozial-kognitiver Fähigkeiten (e.g. Rollen- und Perspektivenübernahme inkl. empathischen Fähigkeiten, soziales Denken [siehe Fußnote 20] sowie Problemlöseverhalten) bei Frauen und Männern bilden mithin einen Erklärungsansatz für Geschlechtsunterschiede in Bezug auf gewalttätiges Verhalten und Kriminalität, wobei klarzustellen ist, dass kognitive Defizite nicht als Ursachen gedeutet werden sollen, sondern als Mediatoren zwischen Risikofaktoren und Delinquenz (Bennett et al., 2005; Huesmann, 1998). Des Weiteren sollte aber auch immer der soziale

20 Als soziales Denken wird die menschliche Fähigkeit bezeichnet, Schlussfolgerungen aus den Absichten, Dispositionen und Handlungen anderer zu ziehen, um das eigenen Verhalten zu regulieren (Levesque, 2011).

Kontext, in dem Aggressionen gezeigt werden (e.g. Art der sozialen Interaktionen und der zwischenmenschlichen Beziehungen), mitberücksichtigt werden (Cohen, Hsueh, Russell & Ray, 2006). Richardson und Hammock (2007) weisen nämlich darauf hin, dass Geschlechtsunterschiede nur in Anbetracht bestimmter sozialer Konstellationen auftreten. So haben sich Geschlechterrollen (Männlichkeit wird mit Dominanz, Aggressivität und Macht in Verbindung gebracht, Weiblichkeit wird mit Fürsorge und Geborgenheit assoziiert) als prädiktiver in Bezug auf Aggressionen im Vergleich zum biologischen Geschlecht herausgestellt. Auch existieren hinsichtlich der Aggressionsart in Abhängigkeit des Geschlechts des Opfers entweder deutliche (direkte Aggressionen [siehe Fußnote 10] werden überwiegend von Männern gegen Männer verübt) oder weniger ausgeprägte Geschlechtsunterschiede (etwa bei indirekten Aggressionen [siehe Fußnote 10]). Zudem sind auch die Beziehungsart und die Motivation der Aggressionsanwendung relevant: Direkte Aggressionen werden eher gegen intime Partner, indirekte Aggressionen mehrheitlich gegen Freunde oder Bekannte gerichtet. Psychische Aggressionen (e.g. jemanden beschimpfen oder verspotten, Drohungen etc.) werden von Frauen angewendet, um ihren Unmut und ihre emotionale Aufruhr zu zeigen, Männer hingegen sind psychisch aggressiv, um das Opfer zu entwerten oder zu kontrollieren (Richardson & Hammock, 2007). Zusammenfassend gilt allerdings für beide Geschlechter, dass „through an interaction between neuropsychological deficits and early experiences with the environment, the beginnings of an antisocial personality are formed“ (Geen, 1998, S. 12). Die Bedeutung von fürsorglichen und unterstützenden Umgebungsfaktoren zur Entwicklung prosozialer Verhaltensweisen wird insbesondere in der sozial-kognitiven Lerntheorie von Bandura (1977/1979b) sichtbar.

Das jahrzehntelange, insbesondere in den USA dominante Forschungsparadigma des Behaviorismus' (Lück, 2009) prägte zu Beginn die lerntheoretischen Erklärungsversuche aggressiven Verhaltens. Nach deren Gesichtspunkten werden die meisten Verhaltensweisen, also auch die Bereitschaft zur Aggression, durch Erfahrungen erworben, sprich erlernt. Iwan Petrowitsch Pawlows Gesetzmäßigkeiten des klassischen Konditionierens und Burrhus Frederic Skinners Lerntheorie des operanten Konditionierens sind wohl die nennenswertesten Lernkonzepte der behavioristischen Sozialpsychologie (vgl. Herkner, 2003). Wenngleich das *klassische Konditionieren* Erklärungsansätze bzgl. Ärger- oder

Wutreaktionen liefern kann – gesetzt den Fall, dass eine Person eine andere dutzende Male ärgert, wird allein der Anblick oder die Namensnennung dieser Person erneut Verstimmung hervorrufen und kann auch zu Generalisierungen (z.B. auf deren Familie, Freunde oder Personen mit ähnlichen Attributen) führen, mit anderen Worten, ein vormals neutraler Reiz (e.g. Name) ruft durch das Zusammentreffen mit einem negativen Reiz (e.g. Demütigungen, Beleidigungen, Provokationen durch eine Person) in weiterer Folge allein (e.g. Namensnennung dieser Person) eine negative Reaktion hervor (e.g. Wut) – (Selg et al., 1997), informiert das *operante Konditionieren* über die Auftretenswahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens, falls positive, negative oder aber das Ausbleiben von Verstärkern²¹ bzw. Bestrafungen²² als auch das Diskriminationslernen²³ vorkommen (Köhnken & Bliesener, 2002). So erklärt Buss (1961) das Auftreten von Aggressionen anhand der instrumentellen Konditionierung und hebt nicht nur primäre (angeborene) Verstärker wie Verringerung der physiologischen Erregung durch Reduzierung von Ärger oder anderen negativen Gedanken und Gefühlen, sondern auch sekundäre (gelernte) Verstärker, i.e. extrinsische Belohnungen wie Geld, Anerkennung, Verhinderung aversiver Stimuli (z.B. Schmerzen), hervor. Nach diesen strikt behavioristischen Gesichtspunkten resultieren aggressive Verhaltensweisen also aus einer Reihe von Verstärkungs- und Bestrafungsbedingungen, die im Zuge der individuellen Lerngeschichte erlebt werden (Köhnken & Bliesener, 2002; Nolting, 2011; Selg et al., 1997).

21 Das Lernen am Erfolg wird maßgeblich durch positiv erlebte Effekte bestimmt. Aggressives Verhalten kann demnach aufgrund von Machtausübung, materiellem Gewinn, Beachtung oder Anerkennung und emotionalen Aspekten (e.g. positive Selbstbewertung, Genugtuung, Stimulierung durch Gewalt [z.B. Hooliganismus]) positiv oder aufgrund von Vermeidung eines aversiven Zustands (e.g. Drohungen aussprechen oder sich körperlich wehren, um sich zu schützen) negativ verstärkt werden (Nolting, 2011).

22 Negative Konsequenzen sind durchaus in der Lage, aggressives Verhalten zu reduzieren. Dies kann etwa durch Zurechtweisungen, physische Bestrafung oder Freiheitsentzug erfolgen. Wichtig ist hierbei vor allem der zeitliche Abstand zwischen Aggressionen und der Bestrafung. Je schneller die Strafe auf ein unerwünschtes Verhalten folgt, desto größer ist deren Effekt (Selg et al., 1997).

23 Beim Diskriminationslernen wird das aggressive Verhalten durch bestimmte Hinweisreize beeinflusst und wird selektiv danach ausgerichtet. Bspw. kann gelernt werden, dass man bei einer Rauferei körperlich stärkeren Personen unterlegen ist und sich somit körperlich schwächere Gegner aussucht (Köhnken & Bliesener, 2002).

Die ablaufenden Prozesse des operanten Konditionierens sind zwar wichtig für das Erlernen neuer Verhaltensweisen und somit auch für aggressives Verhalten, bieten aber nur unzulänglich Erklärungen für komplexes menschliches Verhalten (e.g. Autofahren). Hierfür bedarf es unterschiedlicher Modelle, die beobachtet, kognitiv verarbeitet, nachgeahmt und in weiterer Folge verstärkt werden können (Nietzel, Hasemann & Lynam, 1999). Die soziale Dimension unterstreicht Bandura (1974) mit der Prämisse „people do not function in isolation“ (S. 860) und bildet den Grundstein seiner *sozialen Lerntheorie*. Obgleich bestimmte Aggressivitätsanlagen in dieser sozial-kognitiven Theorie keiner Zurückweisung unterliegen, konzentriert sich die sozial-lerntheoretische Analyse Banduras (1973/1979a) eben hauptsächlich auf soziale Faktoren aggressiven menschlichen Verhaltens. In diesem Kontext unterscheidet Bandura (1973/1979a) drei Hauptaspekte:

Erstens wird die Enunziation „Menschen werden nicht mit einem vorgeformten Repertoire aggressiver Verhaltensweisen geboren; sie müssen sie auf irgendeine Art und Weise lernen“ (S. 78) anhand des Erwerbprozesses dieser Verhaltensweisen durch modellierende und stellvertretende Prozesse (e.g. Beobachtungs-, Nachahmungs- oder Imitationslernen) unter natürlichen Bedingungen untermauert. Feldstudien zeigten, dass die sog. Modellierungsagenten weitgehend aus dem familiären, subkulturellen und medialen Umfeld stammen (Bandura, 1973/1979a). Wie unterschiedliche Filmdarbietungen, die als Modell fungierten, aggressives Verhalten bei Kindern nicht nur fördern, sondern ihre Handlungsweisen gewissermaßen beeinflussen, zeigte z.B. die Studie von Bandura, Ross und Ross (1963) aus der berühmt gewordenen „Bobo doll experiment“-Studienserie. Buben und Mädchen im Alter zwischen drei und sechs Jahren wurde gezeigt, wie ein Erwachsener in aggressiver Weise mit einer aufgeblasenen Spielpuppe hantierte. Diese wurde von dem sog. Vorbild (Modell) wiederholt mit der Faust verprügelt, mit einem Hammer geschlagen und durch die Gegend geworfen. Die Vorführungsart war entweder in realer Anwesenheit eines Versuchskindes oder per Videoaufnahme. Zusätzlich wurden einer anderen Versuchsgruppe dieselben Szenen aber auf karikaturistische Weise per Videoaufnahme gezeigt. Im Anschluss an diese Versuchsbedingungen konnten die Kinder mit derselben Puppe spielen. Die Kinder aus allen drei Bedingungen (live, Video und Cartoon-Video) zeigten im Vergleich zur neutralen Kontrollgruppe nicht

nur häufiger aggressive Aktionen, sondern auch spontane Imitationen der Verhaltensweisen des Vorbildes (Bandura et al., 1963).

Zweitens begründet die zentrale Unterscheidung von Lernen und Ausführung, die zwischen dem Erwerb einer Verhaltensweise und faktischer Handlung differenziert, dass nicht durchwegs mit Aggressionen reagiert wird, da aggressive Handlungen viel eher „zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Situationen, gegenüber bestimmten Gegenständen oder Personen und als Reaktion auf bestimmte Formen der Provokation“ (Bandura, 1973/1979a, S. 134) auftreten. Die Bedingungen solcher Verhaltensweisen sind demnach maßgeblich abhängig von situativen Merkmalen.

Drittens wird die Aufrechterhaltung aggressiver Reaktionsweisen nicht selten von deren Konsequenzen reguliert. Im Gegensatz zum operanten Konditionieren, dessen Verhalten weitgehend durch externe Verstärker kontrolliert wird, bezieht Bandura (1973/1979a) darüber hinaus auch die stellvertretende Bekräftigung²⁴ und die selbstregulierenden Mechanismen²⁵ in seine Theorie mit ein.

Auf einer kognitiven und emotionalen Ebene sind besonders die selbstregulierenden Prozesse für eine langfristige Zielverfolgung von therapeutischem Nutzen (Mischel, 2004), auch oder gar besonders im Rahmen der Straftäterbehandlung. Snethen und Puymbroeck (2008) fassen den theoretischen Nutzen der sozial-kognitiven Lerntheorie (SLT) für die Umsetzung in die Praxis wie folgt zusammen:

The use of SLT within interventions for aggressive girls [and boys] provides a theoretical basis for understanding how girls [and boys] develop and maintain aggressive behavior. Beyond understanding, the three parts of SLT (origin, instigation, and maintenance) provides an outline for practitioners to develop interventions. By modeling desired outcomes and targeting the values of the

24 Unter stellvertretender Bekräftigung wird der Einfluss einer Beobachtung von Verhaltensweisen anderer, die entweder positive, negative oder keine Konsequenzen haben, auf das eigene Verhalten verstanden (vgl. Bandura, 1965).

25 Selbstregulatorische Prozesse erweitern das Spektrum von beobachteten oder selbst durchlebten Reaktionskonsequenzen um eine interne Komponente, „weil Menschen ihre eigenen Verhaltensweisen bis zu einem gewissen Grade durch selbst hervorgerufene Konsequenzen regulieren können“ (Bandura, 1973/1979a, S. 232), indem das eigene Verhalten aufgrund der Reaktionen anderer oder mittels der Sozialisation erworbener Normen bewertet wird.

individual, her [or his] peers, and her [or his] family, practitioners can provide the consumer with an origin of the desired behavior. Additionally, understanding instigators and allowing behavioral instigators to occur within a controlled environment will give the staff the opportunity to help the consumer make healthy decisions that will then have the possibility of transferring outside of the treatment setting. Finally, when the practitioner, consumer, and family members are aware of the desired outcomes, all parties involved can accurately reinforce behavior promoting long-term maintenance of desired outcomes. (S. 352-353)

Sutterlüty (2007) kritisiert allerdings Banduras Ansatz auf einer handlungstheoretischen, methodologischen und empirischen Ebene. Zunächst empfindet er die Dichotomie von Erfolg und Misserfolg als wahrgenommene Konsequenz als zu simpel, da bereits eine einzige Handlung (z.B. Entwendung einer Sache) sowohl positive als auch negative Folgen nach sich ziehen kann (z.B. materieller Gewinn, aber auch Bestrafung). Überdies mangelt es den Ergebnissen aus Banduras Experimenten an ökologischer Validität, weil die Erkenntnisse lediglich auf objektivierten Beobachtungen basieren und eine subjektive Sichtweise der Handelnden ausgeklammert wird. Schließlich bezieht sich der empirische Einwand auf die lerntheoretische Erklärung der Gewalttätigkeit von Kindern oder Jugendlichen aufgrund beobachteter Gewalthandlungen innerhalb der Familie, die in das Verhaltensrepertoire jener übernommen werden. Hier, so Sutterlüty (2007), kann der Gewalttransfer nicht nur auf einen Lernprozess reduziert werden, da Kinder und Jugendliche in so einem Fall in erster Linie Opfer sind und die beobachtete häusliche Gewalt mitnichten als Erfolg erleben. Demgemäß können diese destruktiven Folgen nicht als lohnenswert angesehen werden.

Wie wertvoll der Ansatz des sozialen Lernens für die psychologische Erforschung von Gewalt- und Aggressionsverhalten geworden ist, zeigt sich aber am *Modell der Verarbeitung sozialer Informationen* von Crick und Dodge (1994), das sich noch intensiver mit kognitiven Prozessen in sozialen Situationen auseinandersetzt. Es postuliert, dass die soziale Anpassung von Individuen maßgeblich über soziale Kognitionen, die wiederum von spezifischen Lernerfahrungen und biologisch begrenzten Ressourcen geprägt sind, gesteuert wird. Defizite bei diesen kognitiven Vorgängen können in Fehlanpassungen resultieren und aggressives Verhalten hervorrufen. Der Kernpunkt des Modells liegt

demnach in der mentalen Verarbeitung von einer Reihe an Hinweisreizen, die in der Interaktion mit der sozialen Umwelt geboten werden. Dieser kognitive Prozess reguliert dann das situative Verhalten und gliedert sich in die folgenden sechs Phasen (siehe Abbildung 1):

1. Enkodierung von externalen und internalen Informationen

In dieser ersten Phase werden sowohl situationsspezifische Reize als auch interne Empfindungen von der Person mit den zur Verfügung stehenden kognitiven Fähigkeiten wahrgenommen und verarbeitet (Crick & Dodge, 1994). In einer Studie von Gouze (1987) hat sich etwa gezeigt, dass aggressive Buben, im Vergleich zu unauffälligen Gleichaltrigen, ihre Aufmerksamkeit selektiv auf aggressive soziale Hinweisreize richten.

2. Interpretation und mentale Repräsentation der Informationen

Während der zweiten Phase kann die Interpretation der registrierten äußeren und inneren Hinweise mehreren unabhängigen Vorgängen unterliegen, wie etwa durch im Langzeitgedächtnis gespeicherte individuell gefilterte mentale Repräsentationen der situativen Informationen, Ursachenanalysen der gegenwärtigen Ereignisse (inkl. Gründe für das Erreichen oder Verfehlen eines Ziels), Rückschlüsse auf die situative Sichtweise anderer (inkl. Intentionsattributionen), Beurteilungen von eigenen Verhaltensweisen in vormaligen Situationen oder durch Evaluierungen der Bedeutung von früheren Situationen und der aktuellen Situation für einen selber und für andere. Diese Interpretationsprozesse können durch Informationen aus dem Gedächtnis (siehe Datenspeicher in Abbildung 1) moduliert werden und sind auch in der Lage, diese gespeicherten Daten wieder zu verändern. Aggressives Verhalten wird demnach vermehrt bei jenen Personen beobachtet, die auf aggressive mentale Wissensstrukturen (i.e. „durch Vereinfachung gekennzeichnete Struktur[en] von Gedächtnisinhalten“ [Fröhlich, 2002, S. 385], in der Psychologie auch Schemata genannt) zurückgreifen und anderen Sozialpartnern eine feindselige Intention unterstellen (erstmalig von Nasby, Hayden und DePaulo [1980] als „attributional bias to infer hostility“ [S. 460] beschrieben, in weiterer Folge als „hostile attribution bias“ bezeichnet). Weiterführend unterscheiden sich die Kausalattributionen sozialer Ereignisse von Kindern, die sozial angepasst bzw. dissozial auffällig sind. Während

erstere in Situationen mit einem positiven Ausgang internal attribuieren und damit ihren Selbstwert stärken, attribuieren sozial unangepasste Kinder in solchen Situationen external und verhindern somit eine positive Kompetenzwirksamkeit. Bei sozialen Ereignissen mit einem negativen Ausgang konnten bisher keine empirisch begründeten Unterschiede zwischen sozial angepassten und dissozialen Kindern gefunden werden, wobei fehlangepasste Kinder in diesen Fällen tendenziell internal attribuieren (Crick & Dodge, 1994).

3. Zielabklärung und -auswahl

Nachdem die Situation interpretiert wurde, wird in der dritten Phase ein Ziel bzw. ein gewünschter Ausgang für die Situation festgelegt. Ziele werden dabei als fokussierte Erregungszustände angesehen, die eine Orientierungsfunktion erfüllen und entweder präexistent sind, durch Stimuli der sozialen Interaktion modifiziert oder aber ganz neu konzipiert werden (Crick & Dodge, 1994). Slaby und Guerra (1988) konnten die Hypothese, dass Personen „who tend to construct and pursue goals that are inappropriate to particular social situations are likely to become socially maladjusted“ (Crick & Dodge, 1994, S. 87) anhand einer Studie, die unter anderem mit Gewaltstraftätern durchgeführt wurde, belegen. Jugendliche Insassen, die zumindest ein Gewaltdelikt begingen, sahen, im Gegensatz zu kaum aggressiven studentischen Kontrollpersonen, eine vorgegebene soziale Problemsituation nicht nur häufiger als feindselig an, sondern entschieden sich auch vermehrt für antisoziale Ziele, benötigten weniger Informationen, um sich zu entscheiden, konnten weniger alternative Lösungswege generieren und schätzten aggressive Handlungen in dieser Situation als legitim ein. Eine daran anknüpfende Studie über ein kurzes sozial-kognitives Training konnte zudem aufzeigen, dass eine derartige Intervention bei Gewaltstraftätern deren soziale Problemlösefähigkeiten verbessern und deren antisoziale Überzeugungen, aggressive sowie impulsive Verhaltensweisen reduzieren kann (Slaby & Guerra, 1990).

4. Reaktionssuche oder -konstruktion

Im vierten Schritt werden aus einem gespeicherten Verhaltensrepertoire mögliche Reaktionen für eine spezifische Situation ausgewählt. Handelt es sich um eine gänzlich neue Situation, werden neue Verhaltensweisen auf Basis der wahrgenommenen

sozialen Informationen entwickelt (Crick & Dodge, 1994). Sozial unangepasste Kinder verfügen in der Regel nicht nur über weniger Handlungsalternativen, sondern wenden auch mehr aggressive und weniger prosoziale Lösungsstrategien an, die zudem auch noch sehr positiv bewertet werden (Asarnow & Callan, 1985).

5. Handlungsbewertung und -auswahl

Die Selektion möglicher Reaktionen wird im fünften Schritt hinsichtlich Ergebniserwartungen, Selbstwirksamkeit des Akteurs und Angemessenheit (basierend auf normativen Vorstellungen) der Reaktion überprüft, um die geeignetste Handlungsweise daraufhin auszuwählen. Dieser Prozess unterliegt den erworbenen Moral- und Wertvorstellungen einer Person, sowie deren Wissen über Regeln des sozialen Umgangs (Crick & Dodge, 1994). Positiv bewertete Handlungsreaktionen werden demnach bevorzugt hervorgerufen, so dass gewalttätige Personen auch eher aggressiv reagieren, weil dies als angemessen beurteilt wird (Asarnow & Callan, 1985; Slaby & Guerra, 1988). Ebenso können Ergebniserwartungen eine aktivierende oder hemmende Funktion auf das Verhalten ausüben, je nachdem ob das antizipierte Resultat positiv oder negativ eingestuft wird (Crick & Dodge, 1994). Vor allem aggressive Burschen sind davon überzeugt, dass physische oder verbale Aggressionen sie zum gewünschten Ziel führen können, dass diese sie mit Stolz erfüllen und von der Peergroup toleriert werden, was wiederum das Selbstvertrauen für das Ausführen aggressiver Verhaltensweisen stärkt (Perry, Perry & Rasmussen, 1986). Zudem gesellt sich die Problematik, dass es bei aggressiven Kindern am Selbstvertrauen für sozial angepasstes Verhalten (e.g. Risikosituationen, die gewalttätige Konfrontationen schüren, zu vermeiden) mangelt (Crick & Dodge, 1994).

6. Handlungsinitiierung

In der sechsten und letzten Phase wird die ausgewählte Handlungsalternative dann schließlich aktiviert und durchgeführt (Crick & Dodge, 1994). Generell kann die auf dem Modell der sozialen Informationsverarbeitung für die soziale Anpassung basierende Hypothese, dass aggressive Kinder aufgrund der in den einzelnen Phasen vorherrschenden Defizite in sozialen Situationen weniger kompetent auftreten als unauffällige Gleichaltrige, als belegt angesehen werden (Dodge, Pettit, McClaskey, Brown & Gottman, 1986).

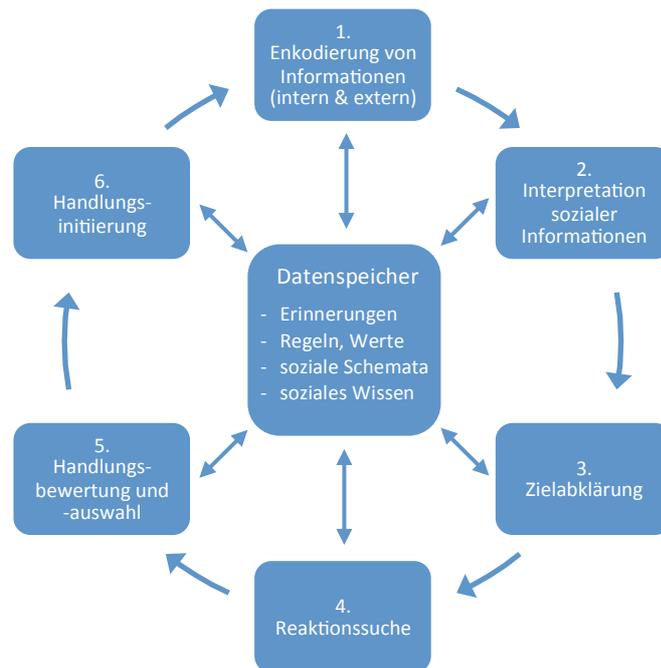


Abbildung 1. Modell der sozialen Informationsverarbeitung für die soziale Anpassung (modifiziert nach Crick & Dodge, 1994).

Crick und Dodge (1994) mutmaßen, dass die beschriebenen Prozesse dieses Modells nicht bewusst, sondern weitgehend automatisch verlaufen. Die mentale Verarbeitung sozialer Informationen wird auch kontinuierlich fortgesetzt (siehe zyklischer Verlauf in Abbildung 1, S. 47), so dass neu erworbene Erkenntnisse aus sozialen Situationen mit eingeflochten werden und sich neue Gedächtnisinhalte, Verhaltensregeln und soziale Schemata bilden oder vorhandene verfestigen können, um eine Basis für die Wahrnehmung und Interpretation nachfolgender Situationen zu bilden. Soziales Lernen (auch in Bezug auf aggressives Verhalten) ergibt sich hierbei aus dem Erfahrungs- und Beobachtungslernen (Huesmann, 1988). Das Erfahrungslernen („enactive learning“) umfasst die bereits erwähnten Prozesse der klassischen und instrumentellen Konditionierung und beeinflusst die Verfügbarkeit sozialer Schemata, je nachdem ob die durch das eigene Verhalten gemachten Erfahrungen positive oder negative Konsequenzen (Verstärkung vs. Bestrafung) nach sich ziehen. Das Beobachtungslernen („observational learning“) findet statt, wenn das Verhalten anderer Personen oder soziale Schemata observiert und kognitiv verarbeitet werden (Huesmann, 1998). Die Genese habituellen aggressiven Verhaltens ist dann am wahrscheinlichsten, wenn Aggressionen bei diesen Lernprozessen vermehrt eine Rolle spielen, so dass kognitive Schemata durch äußere Hinweisreize (die

z.B. als Trigger fungieren, e.g. Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Schemata) und die Lernerfahrung (e.g. Anzahl aggressiver Schemata, die gespeichert wurden, wiederholte [gedankliche oder praktische] Anwendung aggressiver Handlungen) leichter abrufbar und angewendet werden (Huesmann, 1988, 1998). Werden aggressive Schemata schließlich als erfolgreiche Lösungsstrategie sozialer Probleme betrachtet, kann eine Generalisierbarkeit einsetzen (Huesmann, 1988). Neben Kognitionen, die in enger Verbindung zu aggressivem Verhalten stehen und deren Berücksichtigung ein integraler Bestandteil in der Straftäterbehandlung darstellen sollte (Bowes & McMurrin, 2013), können auch Veränderungen der kognitiven Fähigkeiten und zusätzliche Moderatorvariablen die Beziehung zwischen den vorgestellten kognitiven Verarbeitungsprozessen und Dissozialität beeinflussen. So kann sich im Laufe der menschlichen Entwicklung nicht nur das soziale Wissen einer Person ändern (e.g. Erinnerungen, Werte und Normen, soziale Schemata), sondern auch die Kapazität und die Verarbeitungsgeschwindigkeit des kognitiven Systems (Crick & Dodge, 1994). Überdies können Emotionen (e.g. Ärger) die Wahrnehmung und Interpretation von Hinweisreizen (Phase 1 und 2, e.g. „hostile attribution bias“), die Zielsetzung (Phase 3, e.g. Rache) sowie die Auswahl der zu einer sozialen Situation passenden Schemata (Phase 4, e.g. Auswahl einer aggressiven Lösungsstrategie) einschränken (Crick & Dodge, 1994; Huesmann, 1998). Weitere Moderatorfaktoren, die für die soziale Informationsverarbeitung von Bedeutung sind, wären das Geschlecht, das Alter (e.g. altersbedingte Entwicklung und Reifung) und der soziale Kontext (e.g. Beziehungsart, Familie und andere Sozialisationsinstanzen) (Crick & Dodge, 1994; Dodge, Lochman, Harnish, Bates & Pettit, 1997). Ebenso wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Aggressionsformen (feindselige und instrumentelle Aggressionen) und den einzelnen Mechanismen der sozialen Informationsverarbeitung, was den gezielten Einsatz von Interventionsmaßnahmen zur Eindämmung aggressiven Verhaltens steuern soll (Crick & Dodge, 1996). Einerseits unterliegen Personen mit dem Hang zu feindseligen Aggressionen (reaktiv-aggressiv) eher einer emotionalen Reaktivität und einem ausgeprägteren „hostile attribution bias“, was zu impulsiveren aggressiven Verhaltensweisen führt, andererseits haben Individuen mit instrumentellen Aggressionen viele aggressive Schemata verinnerlicht und richten ihr Verhalten in sozialen Konfliktsituationen auch dementsprechend danach aus (Huesmann, 1998). Daraus ergibt sich die

Schlussfolgerung, dass Interventionen bei reaktiv-aggressiven Personen Veränderungen im Interpretationsprozess sozialer Hinweisreize (Phase 2) herbeiführen und bei instrumentell-aggressiven Personen auf deren Zielabklärung und Reaktions- bzw. Handlungsauswahl (Phasen 3 bis 5) abzielen sollen (Crick & Dodge, 1996). Die Relevanz dieser Implikation wird durch eine Studie von Lim, Day und Casey (2011) akzentuiert, die zeigen konnte, dass Gewaltstraftäter aggressiver auf Frustrationen reagieren, eher dispositionellen Ärger zeigen und das Verhalten von anderen als feindseliger betrachten im Gegensatz zu Straftätern, die nicht wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden.

Das Modell der Verarbeitung sozialer Informationen konnte in vielerlei Hinsicht (siehe unterschiedliche Prozessphasen) mit unangepasstem antisozialen oder aggressivem Verhalten in Verbindung gebracht werden (Crick & Dodge, 1994), „but it is important to realize . . . that social cognition ist *not* a cause of aggressive behavior. Social cognition is a *mediating* process that connects external situations, internal schemas, and social behavior in predictable ways“ (Huesmann, 1998, S. 84).

2.3 Bio-psycho-soziales Risikofaktorenmodell aggressiven Verhaltens

Die oft medial kolportierten monokausalen Erklärungsmodelle hinsichtlich Ursachen von Delinquenz oder Kriminalität konnten einer empirischen Überprüfung nie standhalten, so dass sich bei der Entwicklung antisozialen Verhaltens von (jungen) Delinquenten mitsamt ihren individuellen Unterschieden die Berücksichtigung von biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren und Prozessen sowie deren Wechselwirkungen im Rahmen von Längsschnittstudien als substanziell erweist (Bliesener, 2008). Um einem multi-kausalen Ätiologiemodell von antisozialen Verhaltensweisen gerecht zu werden, haben Lösel und Bliesener (2003) eine Reihe von Risikofaktoren ermittelt, die die Wahrscheinlichkeit zu einem persistent antisozialen Lebensstil erhöhen (siehe Abbildung 2). Zwar bezieht sich diese entwicklungspsychopathologische Zusammenfassung an potentiellen Gefährdungsquellen maßgeblich auf die Delinquenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen, allerdings darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass „jeder delinquente Jugendliche möglicherweise am Anfang einer kriminellen Karriere steht“ (Bliesener, 2003, S. 174) und dass gerade im Jugendalter die Prävalenz von (Gewalt-)Straftaten am höchsten ist (siehe Theoriekapitel 4 *Gewaltkriminalität in Österreich*). In Anlehnung an

die duale Taxonomie von Moffitt (1993)²⁶ gehen auch Lösel und Bliesener (2003) davon aus, dass in Abhängigkeit der Delinquenzbedingungen unterschiedliche Straftätergruppen differenzierbar sind.

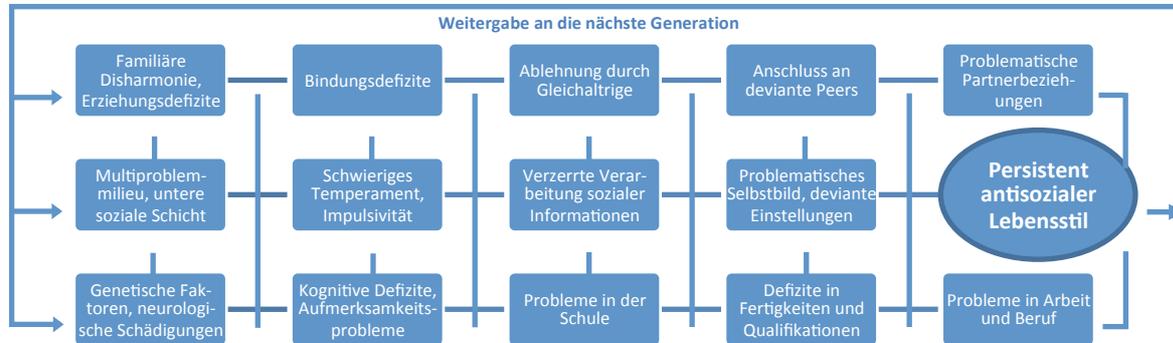


Abbildung 2. Kumulatives Modell bio-psycho-sozialer Risikofaktoren für delinquentes Verhalten (modifiziert nach Lösel & Bliesener, 2003).

Zum einen existiert eine große Gruppe der Jugenddelinquenten („adolescence-limited offenders“), deren antisoziales Verhalten durch zeitliche Instabilität (e.g. kurze kriminelle Karrieren in der Jugend mit sporadischen Unterbrechungen) und situationsübergreifende Inkonsistenz (e.g. kontextabhängiges anti- oder prosoziales Verhalten [z.B. Ladendiebstahl oder Konsum illegaler Drogen im Freundeskreis, aber Regelbefolgen in der Schule] als instrumentelle Funktion) charakterisiert wird. Warum Jugendliche aus Industrieländern überhaupt delinquent werden und sich nur temporär dissozial verhalten, erklärt Moffitt (1993) anhand einer großen Diskrepanz zwischen dem biologischen und sozialen Alter („maturity gap“) sowie dem sozialen Nachahmungsverhalten („social mimicry“). Jugendliche befinden sich in der sogenannten Reifungslücke, wenn sie eine gewisse biologische Reife erreicht haben, aber aufgrund ihres Alters von gesellschaftlichen Privilegien des Erwachsenseins (z.B. [finanzielle] Unabhängigkeit, Eigenständigkeit und damit verbundene Verantwortungsübernahme, Erwerb von Statussymbolen etc.) ausgeschlossen werden. Indem sie sich delinquenten Peers (bestehend aus „life-course-persistents“, siehe weiter unten) anschließen, fühlen sie sich in der Lage, diese Lücke zu

26 Grundsätzlich war es Moffitt (1993) hierbei ein Anliegen, Erklärungsversuche für die vergleichsweise hohen Prävalenz- und Inzidenzraten von Straftaten im Kindes- und Jugendalter zu liefern und zu elaborieren, warum nur Längsschnittstudien ätiologische Hinweise identifizieren können.

schließen, weil deren Lebensstil eher dem Erwachsensein ähnelt und sich von der Kindheit stark abgrenzt. Dadurch entsteht ein sozialer Nachahmungseffekt, weil Individuen aus der persistenten Delinquenzpeer eine Rollenbildfunktion für die Jugenddelinquenten innehaben, die Bedürfnisse nach Autonomie und Reife stillen kann. Die Beziehungen zu dieser persistent delinquenten Referenzgruppe werden allerdings eher als defizitär oder brüchig beschrieben, so dass sich ändernde, die Lebenssituation betreffende Umstände den Rückgang bzw. das Ablassen von dissozialen Verhaltensweisen begünstigen.²⁷ Einige Jugendliche werden laut Moffitt (1993) aber auch überhaupt nicht sozial auffällig, weil sie entweder die Reifungslücke überspringen (e.g. aufgrund einer verzögerten Pubertät oder weil sie frühzeitig einem erwachsenen Rollenbild entsprechen müssen) oder wenige Rollenbilder für delinquentes Verhalten in ihrem sozialen Umfeld vorfinden.

Wohingegen die Dissozialität der „adolescence-limited offenders“ eher ein interimistisch soziales Gruppenphänomen darstellt, bilden zum anderen persistente Delinquenten („life-course-persistent offenders“) eine bedeutend kleinere Straftätergruppe, die sich aber durch stabiles aggressives und delinquentes Verhalten vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter (hierbei können allerdings die antisozialen Manifestationen entwicklungsbedingt stark variieren) auszeichnen (Moffitt, 1993). Ätiologische Faktoren sind mannigfaltig, wie Abbildung 2 aufzeigt, und die Delinquenzpersistenz wird zumeist durch eine Kumulierung dieser Risikovariablen hervorgerufen (Yoshikawa, 1994). Auch wenn einzelne Faktoren bei den „adolescence-limited offenders“ relevant sein können, so bezieht sich dieses bio-psycho-soziale Risikofaktorenmodell vielmehr auf die gravierende und längerfristige Dissozialität der „life-course-persistent offenders“ (Lösel & Bliesener, 2003).

Auf einer biologischen Ebene sind im Laufe der pränatalen Entwicklung Faktoren wie Drogen- oder Alkoholmissbrauch der Mutter, Rauchen während der Schwangerschaft,

27 Moffitt (1993) zeigt etwa auf, dass das Älterwerden einen elaborierteren Zugang zu legitimen erwachsenen Rollenbildern ermöglicht und die Auseinandersetzung mit der persönlichen Zukunftsperspektive (vor allem dann, wenn formelle oder informelle Sanktionen, wie strafrechtliche Verurteilungen bzw. Missbilligungen aus der Verwandtschaft oder vom Arbeitgeber, drohen) forciert. Zu dem gesellen sich andere Schutzfaktoren (e.g. Schulabschluss, beständige Beziehungen, festes Jobverhältnis mit geregelterem Einkommen etc.), die ein konformes Verhalten bekräftigen.

unzureichende bzw. falsche Ernährung im Mutterleib, Hypoxie oder umweltbedingte toxische Einflüsse mitbestimmend dafür, dass sich aufgrund von daraus entstehenden Entwicklungsdefiziten späteres antisoziales Verhalten entfalten kann (Lösel & Bliesener, 2003; Mendes, Mari, Singer, Machado Barros & Mello, 2009; Moffitt, 1993). Ebenso konnten Zwillings- und Adoptionsstudien genetische Faktoren identifizieren, die ca. 50% der Varianz für Phänotypen mit einer Neigung zu aggressiven, gewalttätigen und antisozialen Verhaltensweisen erklären (Ferguson & Beaver, 2009; Miles & Carey, 1997). Geringe Aktivitäten in den Monoaminoxidase-A- und Catechol-O-Methyltransferase-Genotypen üben z.B. einen wichtigen moderierenden Effekt auf die Aggressionsgenese bei Kindern, die in einem nachteiligen Umfeld aufwachsen, aus (Craig & Halton, 2009; Häßler, 2011; Mendes et al., 2009; Pinto et al., 2010; Wahl, 2009). Auch Veränderungen in Neurotransmitternetzwerken und endokrinologischen Systemen weisen darauf hin, dass hierdurch das Aggressionspotential gesteigert werden kann. Niedrige Serotonin-, Gamma-Aminobuttersäure- und morgendliche Cortisolspiegel, erhöhte Dopamin- und Noradrenalin-niveaus sowie ein hoher Pegel des Androgens Testosteron gehen etwa mit antisozialem Verhalten einher (Combalbert, Bret-Dibat & Favard, 2002; Craig & Halton, 2009; Häßler, 2011; Mendes et al., 2009; Nedopil & Müller, 2012; Pinto et al., 2010; Wahl, 2009). Des Weiteren haben Menschen mit seltenen Gonosomaberrationen (e.g. Klinefelter-Syndrom [XXY], XYY-Syndrom und andere Karyotypaberrationen [XXYY]) vermehrt Probleme im sozialen Umgang mit Menschen, was unter anderem auf ihre chromosomalbedingte Intelligenzminderung zurückzuführen ist, und können durch antisoziales oder gewalttätiges Verhalten auffällig werden, obwohl nur eine Minderheit von ihnen ernsthaft delinquent wird (Combalbert et al., 2002). In Bezug auf neuropsychologische Störungen können Dysfunktionen im präfrontalen Cortex und dessen Verbindungen zu subkortikalen Regionen des Gehirns sowie im Temporallappen inkl. dem limbischen System Risikofaktoren für verminderte Impulskontrolle und aggressives Verhalten darstellen. So sind Personen mit orbitofrontalen Läsionen weniger in der Lage, ihre emotionale Expressivität zu kontrollieren, Empathie zu entwickeln und die Auswirkungen ihres Verhalten einzuschätzen. Ventrale und dorsale präfrontale Störungen werden mit Enthemmtheit, erhöhter Impulsivität und Neigung zu aggressivem Verhalten assoziiert. Dysfunktionen im Bereich des Temporallappens und des limbischen Systems rufen inter-

mittierende Impulskontrollstörungen, die durch Episoden von grundloser oder übertriebener Wut sowie ungerichtetem aggressiven Verhalten gekennzeichnet sind, Gedächtnisstörungen, intellektuelle Einschränkungen, auditive und visuelle Halluzinationen, Wahnvorstellungen und Sprachverständnisprobleme hervor. Diese neuropsychologischen Defizite sind überdies sehr eng mit Epilepsie, allgemeinen Verhaltensstörungen und hyperkinetischen Störungen verknüpft (Combalbert et al., 2002; Golden, Jackson, Peterson-Rohne & Gontkovsky, 1996; Mendes et al., 2009; Moffitt, 1993; Pinto et al., 2010; Wahl, 2009). Einschränkend muss aber verdeutlicht werden, dass solche biologischen Risikofaktoren nie als isolierte Ursachen für aggressives Verhalten herhalten dürfen, sondern immer unter geschlechts- und altersspezifischen sowie kontextuellen Gesichtspunkten interpretiert werden müssen (Bliesener, 2003; Häßler, 2011; Mendes et al., 2009; Moffitt, 1993; Nedopil & Müller, 2012; Pinto et al., 2010; Raine, 2002).

Diese biosoziale Sichtweise unterstreicht auch die Notwendigkeit, über den naturwissenschaftlichen Tellerrand zu blicken und nachteilige psychosoziale Einflüsse in die Ermittlung von ätiologischen Aggressionsfaktoren miteinzubeziehen. Neben defizitären familiären Bedingungen, die man in proximale (suboptimaler strenger Erziehungsstil und ungünstige konflikthafte Beziehungsqualität zwischen Eltern und den Heranwachsenden²⁸), distale (inadäquate Erziehungskompetenz der Eltern sowie Probleme bei den Erziehungsberechtigten, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Alkoholismus oder Depressionen), kontextuelle (fehlende emotionale Unterstützung und Fördermaßnahmen wie auch mangelnder Familienzusammenhalt, etwa bei Trennungs- oder Scheidungsfällen) und globale Faktoren (Familienstruktur, etwa Alleinerziehendenfamilie sowie schlechter

28 Unter die proximalen Aspekte sind auch etwaige Gewalterfahrungen als Kind oder Jugendlicher innerhalb der Familie zu subsumieren. Reckdenwald, Mancini und Beauregard (2013) konnten solide Zusammenhänge zwischen erlebten körperlichen Misshandlungen vor dem 18. Lebensjahr und der Häufigkeit von verübten Gewaltdelikten als Erwachsener feststellen. Diese Relation fand sich ebenso bei sexuellen Misshandlungserfahrungen als Kind oder Jugendlicher und begangenen Sexualdelikten im Erwachsenenalter bzw. bei erlebter psychischer Gewalt und allgemeiner Delinquenz wieder. Frühkindliche Gewalterfahrungen (e.g. Drohungen, Liebesentzug, Vernachlässigung, körperliche Bestrafungen, Misshandlungen und sexueller Missbrauch) tragen zudem wesentlich zu Empathie-defiziten bei, die zu Problemen in der Emotions- und Verhaltenskontrolle führen können (Hosser, 2005).

sozioökonomischer Status) unterteilen kann (Deković, Janssens & As, 2003), und einen Teil des Multiproblem-Milieus darstellen (siehe Abbildung 2), kommen auch außerfamiliäre neuralgische Faktoren der Sozialstruktur (e.g. sozial desintegrierte und gewalttätige Nachbarschaften) hinzu, die das Risiko dissozialer Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen erhöhen (Bliesener, 2003; Lösel & Bliesener, 2003). Diese biologischen und sozialen Parameter prägen natürlich hauptsächlich die individuelle Ebene der Persönlichkeit und der kognitiven Funktionen, die wiederum bedeutend für gewaltsames Verhalten oder, im Kontext von bereits straffällig gewordenen Gewalttätern, für deren Legalbewährung sein können. So ermittelten Kraft, Köhler und Hinrichs (2008) auf Basis von jugendforensischen Gutachten, dass sich Gewalt- und Sexualstraftäter (Verurteilungen wegen Körperverletzung und Raub bzw. wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder sexuellem Missbrauch an Kindern) im Vergleich zu Tötungsdelinquenten (Verurteilungen wegen Mord oder Totschlag) signifikant häufiger durch ein kritisches Temperament in der frühen Kindheit auszeichneten. Ebenso bedeutsam waren akut belastende Lebensereignisse im Kindesalter bei Sexual- und Gewaltstraftätern sowie Selbstmordabsichten bei Tötungs- und Gewaltdelinquenten, die man zudem als depressive Symptomatik interpretieren kann. In Bezug auf verbale und Handlungsintelligenzwerte konnten keine Unterschiede zwischen den drei Straftätergruppen festgestellt werden. Obwohl man lange davon ausgegangen ist, dass Intelligenzunterschiede zwischen delinquenten und sozial unauffälligen Gruppen existieren (Hirschi & Hindelang, 1977), gibt es lediglich Hinweise darauf, dass spezifische Tätergruppen (e.g. Sexualstraftäter) einen niedrigeren Intelligenzquotienten aufweisen (Guay, Ouimet & Proulx, 2005) oder dass Straftäter mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung (e.g. Psychopathen) besonders niedrige räumliche Intelligenzwerte zeigen (Tribolet-Hardy, Vohs, Mokros & Habermeyer, 2014). Andere groß angelegte Untersuchungen wie etwa die Marburger Tötungs- und Gewaltdelinquenzstudie (Remschmidt, 2012) fanden heraus, dass sich die Mittelwerte der Intelligenzquotienten unterschiedlicher Teilstichproben von jugendlichen Tötungs- und Gewaltdelinquenten nahezu alle im Normbereich befinden, so dass man in Bezug auf Intelligenzunterschiede bei straffällig gewordenen Personen – ob jugendlich oder erwachsen – von einer grundsätzlichen Stichprobenselektivität ausgehen muss (vgl. Kröber, Scheurer & Richter, 1993). Außerdem ist der Einfluss der Schule als wichtige Lern- und

Sozialisationsumwelt relevant für Bedingungsfaktoren aggressiver Verhaltensweisen. Zwar werden die meisten Gewalthandlungen nur von einem quantitativ geringen Anteil der Schülerschaft begangen, dieser zeichnet sich aber überwiegend durch problematische Faktoren wie gesteigerte Wut, emotionale Dysregulation, Impulsivität, Sensation Seeking, positive Erwartungen in Bezug auf aggressive Verhaltensweisen und höhere Mobbingraten aus (Crapanzano, Frick & Terranova, 2010). In der Bielefelder Untersuchung von Holtappels und Meier (1997) haben sich vor allem das Geschlecht (männlich), die Schulform (Sonderschule), das Alter (8. und 9. Jahrgangsstufe) und das sozialerzieherische Klima (einschränkend-disziplinierendes Erziehungsverhalten, wenig Lehrerengagement, schlechte Sozialbeziehungen zwischen den Schülern) sowie die Qualität der Lernkultur (Leistungsüberforderung und kein lebensweltbezogenes oder schülerorientiertes Lernen) in der Schule als bedeutsame Faktoren zur Entwicklung aggressiven und delinquenten Verhaltens herausgestellt. Marsh, McGee und Williams (2014) gehen ebenso davon aus, dass gute Relationen zwischen den Schülern, aber besonders die Beziehungsqualität zwischen Lehrer und Schüler das Schulklima verbessern und in weiterer Folge körperliche Gewalttätigkeiten in Schulen verhindern können. Die negativen Ausprägungen dieser Schulfaktoren bedingen unter anderem auch Schulabbrüche, die sich als überaus bedeutsamer kriminogener Prädiktor erwiesen haben (Ellis, Beaver & Wright, 2009). Genauso wichtig wie die Einflüsse der familiären und schulischen sozialen Einbettung eines Kindes oder Jugendlichen auf deren Verhalten erscheinen in der soziologischen wie auch psychologischen Literatur jene der Peergroups, vor allem in der Adoleszenz (Monahan & Klassen, 1982). Die Gruppenzugehörigkeit wird dabei zum Teil von aggressiven Verhaltensweisen der Mitglieder mitbestimmt, wichtiger sind aber vermutlich eher soziale Charakteristiken, wie Popularität (vgl. Mayeux & Cillessen, 2008), sportliche Leistungsfähigkeit oder Führungsqualitäten. So befinden sich auch nicht aggressive Jugendliche in aggressiven Peergroups, die sich dem devianten Peerverhalten eher fügen, und aggressive Jugendliche in nicht aggressiven Peergroups, die aufgrund ihrer Unpopularität von den aggressiven Peers abgewiesen werden (Farmer et al., 2002). Nichtsdestotrotz kann Zurückweisung durch andere Peers zu aggressivem Verhalten führen, vor allem dann, wenn ein hoher Selbstwert hierdurch gefährdet wird (Van Boxtel, Orobio de Castro & Goossens, 2004). Eine prekäre Gruppenzugehörigkeit ist für Jugend-

liche besonders dann attraktiv, wenn sie erlebte Defizite innerhalb der Peergroup bewältigen können. Negative Verhaltensmuster, wie rumhängen, sich langweilen oder betrinken, bestimmen den Alltag und werden durch externale Kontrollüberzeugungen verstärkt. Gewalt wird hier angewendet, um stark sein zu können und Anerkennung durch andere zu erfahren, indem die Jugendlichen nach stimulierenden Situationen suchen, wie etwa Schlägereien oder Diebstähle, die dann auch noch von der Clique legitimiert werden. Es fehlen den Mitgliedern dieser Peergroups gänzlich positive Vorbilder, so dass es an gewaltfreien Kompetenz- und Lernerfahrungen mangelt (Lösel & Bliesener, 2003; Wetzstein, Erbdinger, Hilgers & Eckert, 2003). Grundsätzlich stehen Einstellungen gegenüber diversen Lebensbereichen und -entscheidungen, wie z.B. Ausbildungs- und Berufsziele, Nonkonformität oder Drogenkonsum, in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit delinquentem oder kriminellem Verhalten (Ellis et al., 2009). Bspw. konstatierten Skardhamar und Savolainen (2014) in ihrer Studie über den Effekt eines festen Arbeitsverhältnisses²⁹ auf die Legalbewährung von mehrmals rückfällig gewordenen Straftätern, dass ein Rückgang krimineller Aktivitäten nicht erst nach einem erfolgreichen Jobeinstieg zu beobachten ist („turning point“-Hypothese), sondern bereits eine Zeitlang davor („maturation perspective“ und „hook-for-change“-Hypothese), so dass die Autoren davon ausgehen, dass in der Zeit vor einer stabilen Anstellung eine Neuorientierung in Bezug auf die Lebensprioritäten stattfinden muss.

Eine essenzielle vermittelnde Rolle bei der Genese dissozialen Verhaltens spielt außerdem die kognitiv-affektive Verarbeitung sozialer Informationen (Crick & Dodge, 1994), deren Prozesse bereits im Theorieabschnitt 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens* ausführlich dargestellt wurden und an dieser Stelle nur darauf hingewiesen wird, weil dieses Modell als Teilkomponente des biopsychosozialen Risikomodells fungiert. Die Tendenz, sich aggressiv zu verhalten, wird aber nicht nur durch Verzerrungen in der Wahrnehmung und in der Interpretation von Hinweisreizen aus sozialen Interaktionen geschürt, sondern auch in der Exposition durch

29 Unabhängig von der Arbeitsmarktlage sind Beschäftigungsmöglichkeiten für ehemalige Strafgefängene von vorneherein relativ limitiert, da es vielen an der notwendigen Ausbildung, Arbeitsdisziplin und -erfahrung fehlt. Aus diesem Grund sind Arbeits- und Ausbildungsprogramme für den strafvollzuglichen Alltag unabdingbar und tragen zu einem möglichen resozialisierenden Ankerpunkt für das Leben nach der Haft bei (Alós, Esteban, Jódar & Miguélez, 2015).

gewaltvolle Inhalte, die medial (e.g. über Filmdarstellungen im Fernsehen, Kino oder Internet bzw. Videospiele) verbreitet werden können. Die regelmäßige Konfrontation mit gewaltsamen Stimuli aus den Medien kann nämlich zu einer Steigerung der aggressiven Disposition führen, indem Einstellungen und Schemata, die eng mit Aggressionen verknüpft sind, aktiviert werden sowie emotionale Desensibilisierungen vorkommen können (Anderson & Bushman, 2002; Bushman & Anderson, 2002). Es hat sich etwa in längsschnittbasierten Korrelationsstudien gezeigt (Hopf, Huber & Weiß, 2008), dass der Konsum von Mediengewalt die Wahrscheinlichkeit zu erhöhten Aggressivitätswerten begünstigt (Sozialisationshypothese) und dass aggressive Personen nicht notwendigerweise von Gewaltinhalten in Medien angezogen (Selektionshypothese) und demnach konsumiert werden (Krahé, 2014). Auch Lukesch (2003) kommt zu demselben Schluss: „Der kausale Nachweis des Einflusses der gewalthaltigen medialen Darstellungen auf die Rezipienten ist unter Einbezug vieler differenzierender Bedingungen geführt“ (S. 28) und bezieht sich dabei auf Ergebnisse aus internationalen Metaanalysen, mit denen „überzeugend gegen die immer wieder zu hörende Relativierungen des Medieneinflusses argumentiert werden“ (S. 30) kann.

Auch Tanner-Smith, Wilson und Lipsey (2013) untersuchten in einer Metaanalyse diverse Risikofaktoren für delinquentes und kriminelles Verhalten in Abhängigkeit unterschiedlicher Entwicklungsalterskategorien (Kindesalter [zwischen sechs und 11 Jahre], frühe Adoleszenz [zwischen 12 und 14 Jahre], späte Adoleszenz [zwischen 15 und 17 Jahre] und junges Erwachsenenalter [zwischen 18 und 24 Jahre]) und dokumentierten einige prägnante durchschnittliche Korrelationskoeffizienten. Im Kindesalter fungieren hauptsächlich früheres auffälliges und delinquentes Verhalten, Umgang mit prokriminellen Anderen, Impulsivität, Unaufmerksamkeit, Hyperaktivität sowie mangelndes elterliches Erziehungsverhalten als Delinquenzprädiktoren für die frühe Adoleszenz, Kontakt mit und positive Einstellungen gegenüber Drogen, strenge Erziehung und geringer Familienzusammenhalt, negative Beziehungen zu Peers, externalisierendes Problemverhalten sowie frühere antisoziale Verhaltensauffälligkeiten als Delinquenzprädiktoren für die späte Adoleszenz und externalisierendes Problemverhalten und aggressives, gewalttätiges Verhalten als Delinquenzprädiktoren für das junge Erwachsenenalter. In der frühen Adoleszenz sind vorwiegend eine kriminelle Vorgeschichte, Umgang mit

antisozialen Peers und Anti-Establishment-Einstellungen als Delinquenzprädiktoren für die späte Adoleszenz und frühes kriminelles Verhalten als Delinquenzprädiktor für das junge Erwachsenenalter identifiziert worden. Schließlich haben sich auch in der späten Adoleszenz eine kriminelle Vorgeschichte, Anti-Establishment-Einstellungen, die Verbindung zu antisozialen Peers und regelmäßiger Drogenkonsum als Delinquenzprädiktoren für das junge Erwachsenenalter herausgestellt. Erstaunlicherweise besaßen schulische Faktoren (e.g. Schulleistungen, Leistungsbereitschaft und -motivation sowie Einstellungen gegenüber Bildungseinrichtungen) in dieser Metaanalyse wenig bis gar keine signifikante Vorhersagequalität (Tanner-Smith et al., 2013). All diese Risikofaktoren wurden auch bereits an unterschiedlichen Populationen, die aus erwachsenen Delinquenten bestehen, in Bezug auf die Rückfallwahrscheinlichkeit validiert (vgl. Elliot, Eldridge, Ashfield & Beech, 2010; Gavazzi, Yarcheck, Sullivan, Jones & Khurana, 2008; Gendreau, Little & Goggin, 1996; Seiffge-Krenke, Roth & Irmer, 2006) und sind wesentlicher Bestandteil prominenter Straftäterbehandlungsmodelle (siehe Theorieunterkapitel 5.1 Das „*risk-need-responsivity*“-Modell und 5.2 Das „*good-lives*“-Modell). Bei der Implementierung gezielter und maßgeschneiderter Interventionen zur Behandlung von straffällig Gewordenen ist es überdies immanent, dass diese Risikofaktoren von den Teilnehmern erkannt und als persönlich wichtig empfunden werden und dass dieses Wissen für die Rückfallprophylaxe auch in Freiheit in Hochrisikosituationen appliziert werden kann (Holliday, King & Heilbrun, 2013).

Die in Abbildung 2 dargestellten Modellbestandteile müssen aber nicht alle vorliegen, damit sich eine längerfristige Dissozialität entwickelt. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass sich kriminelle Lebensstile, die durch die vorgestellten biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren begünstigt werden, auf die nachfolgende Generation übertragen (Lösel & Bliesener, 2003). Allerdings werden nicht alle Individuen, die einem hohen Anteil an kriminogenen Risiken ausgesetzt sind, delinquent. Dies liegt unter anderem auch an einer Reihe von protektiven Faktoren (Lösel & Bliesener, 2003; Petermann, 2005a; Walker, Bowen & Brown, 2013). Andererseits existiert die Gruppe der Jugenddelinquenten („*adolescence-limited offenders*“), deren kriminelle Aktivitäten sich auf einen begrenzten Lebensabschnitt konzentrieren und die von frühen sozialen Risikofaktoren (e.g. Multiproblem-Milieu, frühe schulische Probleme, delinquente Peers etc.)

Tabelle 1

Wichtige individuelle, familiäre und soziale Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf delinquentes und kriminelles Verhalten im Kindes- und Jugendalter

Bereichsebenen	Risikofaktoren	Schutzfaktoren	
Individuum	Biologische Variablen	<ul style="list-style-type: none"> - genetische Vulnerabilität - biochemische Faktoren - physiologische Faktoren - neuropsychologische Defizite - Komplikationen während der Schwangerschaft oder bei der Geburt 	<ul style="list-style-type: none"> - keine genetischen Defekte - biochemische, physiologische und neuropsychologische Parameter im Normbereich - keine Komplikationen während der Schwangerschaft oder bei der Geburt
	Demographische Variablen	<ul style="list-style-type: none"> - männliches Geschlecht - Jugend- sowie junges Erwachsenenalter - niedriger sozioökonomischer Status ([SoS] wie geringe Schulausbildung, finanzielle Schwierigkeiten) - Minderheiten 	<ul style="list-style-type: none"> - weibliches Geschlecht - hohes Erwachsenenalter - hoher sozioökonomischer Status (SoS)
	Psychologische Variablen	<ul style="list-style-type: none"> - schwieriges Temperament (Impulsivität, Hyperaktivität, verminderte Erregungskontrolle) - geringe kognitive Fertigkeiten - fehlerhafte Attributionen - antisoziale Einstellungen - Drogenkonsum und -missbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> - einfaches Temperament - überdurchschnittliche kognitive Fertigkeiten - aktives und weniger vermeidendes Bewältigungsverhalten - positives, kein unrealistisches Selbstbild - Erfolgserlebnisse bei nichtdelinquenten Aktivitäten
Familie	Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> - Bindungsstörungen - negatives Erziehungsverhalten - Vernachlässigung oder Missbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> - sichere Bindung an enge Bezugsperson - emotionale Zuwendung - positive Vorbilder
	Zusammenhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Partnerschafts- oder Ehekonflikte 	<ul style="list-style-type: none"> - behütetes, geborgenes Elternhaus
	Allgemeine familiäre Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> - Erkrankungen der Eltern (e.g. psychische Störungen) - Drogenkonsum/-missbrauch der Eltern - kriminelle Eltern/Bezugspersonen - niedriger SoS der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit der Eltern - kein Kontakt zu Drogen - prosoziales Verhalten der Eltern - hoher SoS der Eltern
Bereichsebenen	- Risikofaktoren	- Schutzfaktoren	
Soziale Ebene	Peers	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung durch Gleichaltrige - Anschluss an deviante Gleichaltrige 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugehörigkeit zu nichtdelinquenten Peers/Gruppen
	Schule	<ul style="list-style-type: none"> - geringe Anbindung an die Schule - Misserfolg in der Schule - Schulabbrüche 	<ul style="list-style-type: none"> - Bindung an schulische Werte und Normen - Schulerfolg
	Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - geringe Qualität der Nachbarschaft (wenig Austausch oder Hilfe) - Armut und Kriminalität in der Wohngegend 	<ul style="list-style-type: none"> - soziale Unterstützung

Anmerkungen. Die Risiko- und Schutzfaktoren wurden aus den Arbeiten von Ellis et al. (2009), Kraft et al. (2008), Lösel und Bliesener (2003), Petermann (2005a), Tanner-Smith et al. (2013) und Walker et al. (2013) entnommen.

geprägt sind (Dahle, 2005). Bei dieser Gruppe kann man davon ausgehen, dass die Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Delinquenz überwiegen und etwaige Schutzfaktoren erst später einsetzen. Die Identifizierung von protektiven Faktoren ist aber ein schwieriges Unterfangen, da diese eine abhängige Variable präzisieren wollen, die nicht eintreten wird (e.g. Ausbleiben von kriminellen Handlungen), und man nur schwer einschätzen kann, ob „the predictors of desistance [from crime] are unique, or whether they are simply the opposite of the predictors (risk factors) of offending“ (Walker et al., 2013, S. 287). Unklar ist zudem, wie das Ablassen von kriminellem Verhalten (im Speziellen von gewalttätigem Verhalten) definiert werden soll (e.g. Sinken der individuellen Deliktrate, Kanalisierung unterschiedlicher Delikte auf ein spezifisches, Abnahme der Schwere der Delikte, Einstellen krimineller Aktivitäten), da es sich hierbei eher um einen dynamischen als statischen Prozess handelt. Deswegen können Schutzfaktoren durch unterschiedliche motivationale Gründe, nämlich aufgrund altersbedingter Ursachen (e.g. neurobiologische Veränderungen), informeller sozialer Kontrolle (e.g. wichtige Lebensereignisse wie Ehe [stabile Partnerschaft], Kinder, feste Arbeit etc.), geringer Neigung, kriminell zu handeln (e.g. Selbstkontrolle), oder subjektiver Veränderung (e.g. Selbstevaluierung eigener Motive und Handlungen), aktiviert werden (Walker et al., 2013). Ein Rehabilitationsansatz für Straftäter, das sich besonders auf protektive Faktoren bezieht, ist das „good-lives“-Modell, das im Theorieabschnitt 5.2 *Das „good-lives“-Modell* ausführlich beschrieben und diskutiert wird.

Zur besseren Orientierung der eben dargestellten Erkenntnisse wurden substantielle Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf gewalttätiges Verhalten in Tabelle 1 aus unterschiedlichen Literaturquellen (siehe Anmerkungen in Tabelle 1) zusammengefasst und gegenübergestellt. Erläuterungen vor allem zu den unterschiedlichen Risikofaktoren befinden sich zum großen Teil in den oberen Abschnitten.

2.4 Das General Aggression Model

Die bisherigen Ausführungen über die Aktualgenese aggressiven Verhaltens können letztendlich alle in eine holistische Aggressionstheorie inkludiert werden. Dieses sogenannte allgemeine Aggressionsmodell („general aggression model“, GAM) ist ein dynamisches, sozial-kognitives Entwicklungsmodell, das situationsbezogene, individuelle und biologische Variablen berücksichtigt und ein integratives Bezugssystem für domänenspezifische Aggressionstheorien darstellt (Anderson & Carnagey, 2004). Ein so umfangreicher theoretischer Erklärungsrahmen birgt zumindest einige Vorteile in sich: Das Modell ist ökonomischer als die Berücksichtigung vieler einzelner Theorien, die Erklärung aggressiver Verhaltensweisen, denen mehrere Motive³⁰ vorausgehen, erfolgt elaborierter, die Entwicklung umfassender Interventionsmaßnahmen für chronisch aggressive Menschen kann durch dieses Modell erleichtert werden, und Fragen sowie Entscheidungen, die bei der Kindesentwicklung und -erziehung für Eltern, Lehrer als auch Politiker von Bedeutung sein können, sind hierdurch eventuell leichter beantwortbar (Anderson & Bushman, 2002).

Das GAM basiert auf dem Vorgängermodell namens „general affective aggression model“, das wiederum die bereits vorgestellten, sich teilweise überlappenden Essenzen der kognitiv-neoassoziationistischen Theorie (Berkowitz, 1989), der sozial-kognitiven Lerntheorie (Bandura, 1973/1979a), der Skript-Theorie (siehe insbesondere die Ausführungen über das Modell der Verarbeitung sozialer Informationen [Crick & Dodge, 1994; Huesmann, 1998]), der Theorie des Erregungstransfers (Zillmann, 1979) und der Theorie der sozialen Interaktion³¹ (siehe Theorieabschnitt 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens*) in seine Konzeption mit einbezieht (Anderson,

30 Bis dato sind Psychologen grundsätzlich von einer dichotomen Sichtweise der Aggression ausgegangen (feindselig vs. instrumentelle Aggressionen, siehe auch die inhaltlich-motivationale Unterteilung von Aggressionsarten in Fußnote 10). Bushman und Anderson (2001) warnen aber vor einer solchen Simplizität, da menschliche Aggressionen in der Realität selten auf einem Motiv basieren und demnach nicht nur als feindselig oder instrumentell definiert werden können, sondern oft gemischt auftreten.

31 Bei tiefergehendem Interesse für eine differenzierte Darstellung der Theorie sozialer Interaktionen sei der Leser an dieser Stelle auf das Buch von Tedeschi und Felson (1994) verwiesen.

Deuser & DeNeve, 1995; Lindsay & Anderson, 2000) und davon ausgeht, dass soziales Verhalten von der Bewertung und Interpretation von Ereignissen, den Verhaltensgewohnheiten, den Kompetenzen zur Generierung von Verhaltensalternativen und den Ergebniserwartungen einer Person abhängt (Anderson & Carnagey, 2004). Das Modell greift aber auch auf die Entwicklung und den Gebrauch von Wissensstrukturen (das sind Wahrnehmungs- und Personenschemata sowie Verhaltensskripts) zurück, die durch Erfahrungen entwickelt werden und bei denen Affekte immer mitwirken (Anderson & Bushman, 2002).

Im Fokus des GAM steht eine Episode (= Zyklus einer durchgängigen sozialen Interaktion), wobei die drei zentralen Faktoren (a) die Inputs der Person und Situation, (b) die kognitiven und affektiven Bahnen mit einem bestimmten Erregungsniveau, die durch die Inputs beeinflusst werden und (c) die Ergebnisse der Bewertungs- und Entscheidungsprozesse sind (Anderson & Bushman, 2002; Anderson & Carnagey, 2004). Diese Episodenelemente werden nachfolgend näher erläutert.

Wie in Abbildung 3 ersichtlich, setzt sich der Faktor Input (a) aus personen- und situationsgebundenen Variablen zusammen (vgl. Anderson & Bushman, 2002; Anderson & Carnagey, 2004). Personenfaktoren vereinigen unterschiedliche Persönlichkeitseigenschaften (e.g. Selbstwertgefühl), Überzeugungen, Einstellungen – im Hinblick auf sich selber, andere Menschen, Gegenstände oder Themen –, Werte, langfristige Ziele, biologische Dimensionen (e.g. genetische Prädispositionen oder das Geschlecht) und bereits erworbene Interpretations- und Verhaltensskripts. So konnten Lindsay und Anderson (2000) zeigen, dass die gemessene Persönlichkeitseigenschaft der Feindseligkeit nach einer Schmerzbedingung signifikant positiv mit dem Zustand der Feindseligkeit und aggressivem Verhalten korreliert. In einer anderen Studie von Anderson und Anderson (2008) konnte z.B. festgestellt werden, dass Männer, die misstrauisch gegenüber Frauen eingestellt sind und sich von diesen bedroht fühlen, auch eher sexuelle oder nicht-sexuelle Gewalt gegen Frauen anwenden.

Situative Faktoren können alle wichtigen Merkmale einer Situation sein, wie etwa aggressionsauslösende Reize – jene rufen vorwiegend aggressionsverwandte Konzepte im Gedächtnis hervor (e.g. Waffeneffekt) –, Provokationen (e.g. Beleidigungen oder andere verbale bzw. physische Aggressionen), Unbehagen (e.g. Schmerz oder unange-

nehme Umstände wie Hitze), Drogenkonsum oder Anreize, die zumeist materieller Art sind (Anderson & Bushman, 2002; Anderson & Carnagey, 2004). Bspw. konnte nachgewiesen werden, dass steigende Umgebungstemperaturen den Erregungszustand (gemessen an unterschiedlichen physiologischen Parametern), Wut- und Feindseligkeitsgefühle sowie feindselige Kognitionen erhöhen und allgemeine positive Emotionen durch hohe Temperaturen abnehmen, so dass man davon ausgehen kann, dass Hitze aggressive Tendenzen über die drei Routen des GAM hervorrufen kann (Anderson et al., 1995). Auch die Kombination aus Variablen der Situation und der Person können einen aggressionsfördernden Effekt haben. Das Ansehen gewalttätiger Filme und hohe Ausprägungen bei der dispositionellen Feindseligkeit steigern etwa aggressive Gedanken (Anderson, 1997).

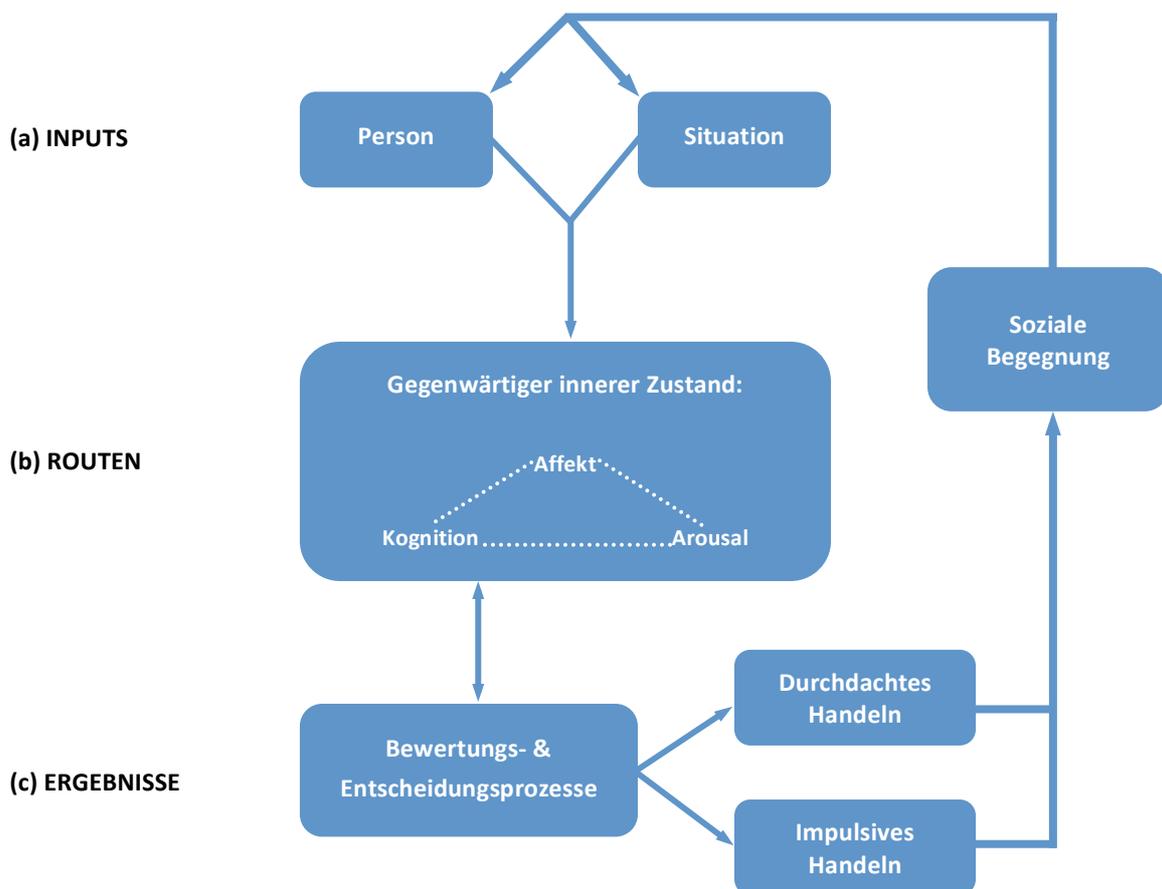


Abbildung 3. Der Prozess einer Episode aus dem GAM (Anderson & Anderson, 2008; Anderson & Bushman, 2002; Anderson & Carnagey, 2004).

Diese Inputvariablen können über kognitive, affektive und Erregungsrouten das Verhalten derartig beeinflussen, dass es schließlich zur Umsetzung einer aggressiven Handlung kommt (Anderson & Carnagey, 2004). Der gegenwärtige innere Zustand einer Person (b) wird somit durch Kognitionen (e.g. aggressive Gedanken, die regelmäßig durch bestimmte Reize geprimt werden, aggressive Skripts, „hostile attribution bias“), Affekte (Stimmungen, Emotionen und expressiv-motorische Reaktionen) und physiologische wie psychische Erregungen reguliert (siehe Abbildung 3). Diese drei Komponenten sind untereinander verlinkt und beeinflussen sich somit gegenseitig (Anderson & Bushman, 2002). Bushman und Anderson (2002) untersuchten bspw. den aggressionsfördernden Effekt des Konsums gewaltbetonter Videospiele und fanden heraus, dass, auch wenn Versuchspersonen nur über einen kurzen Zeitraum spielten, einzuschätzende potentielle Konfliktsituationen mit mehr aggressiven Gedanken, Gefühlen und Verhaltensweisen assoziiert wurden, als dies Teilnehmer taten, die gewaltfreien Videospiele ausgesetzt waren. Bei wiederholter Anwendung solcher Medien kann dies demnach zu kognitiven Strukturänderungen in Richtung aggressive Schemata und Skripts führen, die in weiterer Folge schneller abrufbar sind und das zukünftige Verhalten beeinflussen. Gilbert und Daffern (2011) weisen zudem darauf hin, dass der Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung und aggressivem Verhalten durch Elemente aus dem GAM erklärt werden können. Maladaptive kognitive Schemata, die eng mit emotionalen, zwischenmenschlichen und Verhaltensproblemen zusammenhängen und bei Menschen mit einer Persönlichkeitsstörungen, aber auch bei Straftätern, vornehmlich bei Sexualstraftätern (Carvalho & Nobre, 2014), vorliegen, begünstigen auf lange Sicht die Gewaltbereitschaft. Defizite bei der Emotionsregulation und somit beim Umgang mit Ärger sind ebenso wichtige Prädiktoren für aggressives Verhalten (Gilbert & Daffern, 2011). Des Weiteren konnten Gilbert, Daffern, Talevski und Ogloff (2013) bei einer Gewaltstraftäterstichprobe signifikante positive Zusammenhänge zwischen berichteten aggressiven Handlungen und Wut, Häufigkeit von vorhandenen aggressiven Skripts und normativen Überzeugungen, die Aggressionen gutheißen, ermitteln.

Nachdem die Einheiten des inneren Zustands auf die Input-Variablen eingewirkt haben, werden Bewertungs- und Entscheidungsprozesse initialisiert, die sich entweder durch automatische oder kontrollierte Beurteilungsvorgänge auszeichnen. Die automa-

tischen Bewertungsvorgänge sind relativ spontane und schnelle Ablaufprozesse, deren Inhalte maßgeblich vom gegenwärtigen inneren Zustand der Person abhängen. So können situative Gegebenheiten aufgrund von Kognitionen (e.g. Vorliegen aggressiver Skripts oder eines „hostile attribution bias“), Affekten (e.g. Angst oder Wut) und Erregungszuständen unterschiedlich bewertet werden. Das Resultat automatischer Bewertungsprozesse sind impulsive Handlungen. Kontrollierte Bewertungsvorgänge sind hingegen weit aufwändiger in ihrem Ablauf und werden erst dann initialisiert, wenn genügend zeitliche und kognitive Ressourcen zur Verfügung stehen und das Ergebnis des unmittelbaren Beurteilungsprozesses sich als unzufriedenstellend, aber wichtig erweist (Anderson & Carnagey, 2004). Im Zuge dieser Neubewertung wird versucht, die Situation aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Nichtsdestotrotz wird dabei automatisch auf vorhandene Wissensstrukturen (e.g. Verhaltensskripts oder Erinnerungen an ähnliche Ereignisse etc.) zurückgegriffen. Das Resultat kontrollierter Bewertungsprozesse sind wohlüberlegte Handlungen (Anderson & Bushman, 2002). Schließlich werden die Ergebnisse (c), seien dies wohlüberlegte oder spontane Taten (siehe Abbildung 3), über die soziale Begegnung wieder in die Input-Variablen eingegliedert, um bei der nächsten Episode mitzuwirken (Anderson & Bushman, 2002).

Die integrative Funktion dieses Modells, das auch imstande ist, aggressives Verhalten außerhalb des Laborkontextes erklären zu können (vgl. DeWall, Anderson & Bushman, 2011), soll eine Leitvorstellung dahingehend sein, dass sich die Aggressionsgenerierung nicht auf einer unifaktoriellen Ebene vollzieht, sondern es ist in Bezug auf Entstehungs- und Auslösebedingungen „von einem Zusammenwirken individueller Bedingungen im Sinne stabiler Verhaltensbereitschaften und situativer Auslöser auszugehen, die jeweils durch makrosoziale Gegebenheiten verstärkt bzw. abgeschwächt werden“ (Krahé & Greve, 2002, S. 124).

Ferguson und Dyck (2012) heben allerdings einige Schwachpunkte in der Konzeptualisierung und der bisherigen empirischen Evidenz des GAM hervor und machen sich für einen Paradigmenwechsel innerhalb der Aggressionsforschung stark. Sie argumentieren z.B., dass „GAM exists in a nebulous realm between poorly operationally defined aggressiveness and real-life violence, where studies of the GAM focus on the former and are quickly generalized to the latter“ (Ferguson & Dyck, 2012, S. 223), und behaupten,

dass dieses Modell einen eher moralischen als empirischen Standpunkt einnimmt, weil Aggressionen darin als grundsätzlich schlecht angesehen werden. Zudem bemängeln sie, dass das GAM nicht zwischen Gewalt, die in der Realität stattfindet (e.g. häusliche Gewalt, Schlägereien etc.) und jener, die sich medial abspielt, also größtenteils fiktiv ist (e.g. Actionfilme, Cartoons, Ego-Shooter etc.), differenziert, mit der Begründung, dass ein Mensch bereits in relativ frühem Alter in der Lage ist, zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Auch der theoretische Rahmen des GAM zur Erklärung aggressiver Verhaltensweisen wird von Ferguson und Dyck (2012) angefochten, da sie ihn als zu eingeschränkt empfinden, weil der Fokus nahezu ausschließlich auf lerntheoretischen Modellen beruht. Dabei werden aber genetische, neurobiologische und -endokrinologische sowie andere biologische und umweltbezogene Belastungsfaktoren zu wenig berücksichtigt. Weiters wird kritisiert, dass die zentrale Funktion von Kognitionen und der automatisierte, nicht steuerbare Aktivierungsmechanismus von aggressionsbezogenen Skripts nicht allein für die Genese aggressiven Verhaltens verantwortlich sein können. Hierzu führen Ferguson und Dyck (2012) folgenden Denkanstoß an, der sich an vielen Experimenten zur Messung von sich entwickelnden kognitiven Skripts orientiert:

For instance, were experimenters to have some participants watch a movie with homosexuality themes such as *Brokeback Mountain* and another group of participants watch a heterosexually themed film, undoubtedly we would find that those who watched *Brokeback Mountain* had greater accessibility to homosexuality related cognitions immediately afterward. However the notion that this would be evidence for the creation of long-term cognitive scripts that would actually increase the likelihood of those participants adopting a homosexual lifestyle later on quite clearly has no merit. (S. 223)

Die Schwierigkeiten einer adäquaten Überprüfung der beschriebenen GAM-Prozesse bleiben bestehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach wie vor Validitätsprobleme bei der Messung von Aggressivitätsfaktoren bzw. -arten existieren, die unter anderem auch mit der Definitionsambiguität zusammenhängen. Dies gilt insofern nicht nur für das GAM allein, sondern für alle theoretischen Versuche, aggressives Verhalten zu erklären.

Für Interventionen, die sich für deren inhaltliche Konzeption am GAM orientieren wollen, ist es laut DeWall et al. (2011) wichtig, folgende vier Dimensionen, die bei aggressiven Verhaltensweisen eine Rolle spielen, zu beachten:

The first dimension is how much hostile or agitated affect is present. The second dimension is how much a specific thought, feeling, or action has become automatized. The third dimension is how much the primary (ultimate) goal is harming the victim versus benefitting the perpetrator. The fourth dimension is how much the perpetrator considers the consequences of committing the aggressive act. (S. 251)

Ähnlich sehen es auch Gilbert und Daffern (2010), die für die Behandlung von Gewaltstraftätern vor allem auf das Vorliegen von aggressiven maladaptiven Schemata, aggressiven Skripts, aggressionsunterstützenden Überzeugungen und dispositionellem Ärger achten würden. Zusätzlich empfehlen sie für die Gestaltung von Programmen, genügend Spielraum für individuelles Eingehen auf die einzelnen Teilnehmer zu lassen und dass man die Behandlung über die Haftzeit hinaus auch in Freiheit weiterführt.

3 Die emotionalen Perspektiven der Aggression

Die motivationale Betrachtungsweise sieht in Aggressionen Verhaltensformen, die entweder instrumentell (Wunsch nach einem Ergebnis, das nicht zwingend Schädigungen nach sich zieht, aber durchaus einen aggressiven Lösungsweg beinhaltet), feindselig (Wunsch nach schädigenden Ergebnissen) oder expressiv (Wunsch nach einer speziellen Reaktionsform, die affektbedingt ist), manchmal auch in Kombination eingesetzt werden (Feshbach, 1964). Hierbei dürfen subjektive Befindlichkeiten keineswegs außer Acht gelassen werden, „obwohl es absurd wäre, anzunehmen, Emotionen seien die wichtigste oder gar die einzige Ursache von Aggressionen, besitzen sie einen bedeutenden, unmittelbaren Einfluss auf deren Entstehung“ (Baumeister & Bushman, 2002, S. 598). Wie bereits im Theorieabschnitt 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens* beschrieben, führte die Revidierung der Frustrations-Aggressions-Hypothese von Dollard et al. (1939) zu einer sehr allgemeinen Theorie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen Emotionen und Aggressionen, der kognitiv-neoassoziationistischen Theorie: Negative Affekte werden durch aversive Ereignisse hervorgerufen, und diese negativen Gefühle erhöhen wiederum die Wahrscheinlichkeit aggressiver Verhaltensweisen (Berkowitz, 1990). Allerdings können die aversiven Ereignisse einer Bewertung unterliegen, d.h. die Wertigkeit dieser unerwünschten Vorkommnisse kann sich individuell hinsichtlich ihrer affektiven Konsequenz unterscheiden. Wichtig ist also nicht unbedingt die Erscheinungsform des aversiven Ereignisses, sondern die Intensität der dadurch hervorgerufenen negativen Emotion (Berkowitz, 1989, S. 68). Des Weiteren existiert

an associative connection between negative affect and anger-related feelings, ideas, and memories, and also with aggressive inclinations. It is because of these associations that persons who feel bad for one reason or another – whether they have toothache, are very hot, are exposed to foul smells or an unpleasant noise, or are just very sad or depressed – are likely to be angry, have hostile ideas and memories, and to be aggressively disposed. (Berkowitz, 1990, S. 496)

Die Einbeziehung einer affektiven Dimension zu den bereits weithin bekannten Aneignungsvorgängen und kognitiven Prozessen aggressiver Verhaltensweisen vergrößert frei-

lich das Interventionsspektrum für Psychologen im Strafvollzug, um die Legalbewährung, aber vor allem auch die gewaltfreie Bewältigung aufkeimender Konflikte von Straftätern therapeutisch zu begünstigen. Die Betrachtungsweise, dass Emotionen aggressives Verhalten motivational beeinflussen können, beruht auf der Funktion schädigender Handlungen, i.e. die Motive des Aggressors sind hierbei mitentscheidend. Die subjektive Bedeutung einer aggressiven Handlung und die vor jeder Entscheidung limitierten Überlegungen hinsichtlich der Tatbegehung beeinflussen nämlich nicht nur die Qualität und Intensität von hervorgerufenen Emotionen, sondern regulieren folglich auch in Kombination mit den ausgelösten emotionalen Befindlichkeiten die interne Aggressionskontrolle (Montada, 2007). Insofern wird das sozialpsychologische hypothetische Konstrukt der Emotion als „Vorgang der Reaktion eines Organismus auf bedeutsame Ereignisse“ (Scherer, 2002, S. 166) bezeichnet. Genau wie die kognitiv-neoassoziationistische Theorie dies postuliert, spielt hierbei die veränderbare kognitive Beurteilung des emotionsauslösenden Ereignisses eine elementare Rolle (Scherer, 2002). Abhängig von den Motiven des Aggressors legen somit präventive oder therapeutische Interventionsversuche gezielte Maßnahmen (e.g. Mediation zur Konfliktregelung, introspektive Techniken zur Neubeurteilung aggressiver Motive und zur Generierung alternativer Lösungswege oder Verhaltensweisen) für den Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen fest. Diesbezüglich sind im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen von Gewaltstraftätern die folgenden zwei Auffassungen stets zu bedenken: „Interventions against aggression are *advisory* [Hervorhebung durch den Verfasser] since the actor’s freedom of decision is respected. Interventions can make the aggressor *aware of his relevant motives* [Hervorhebung durch den Verfasser] and introduce new arguments and points of view“ (Montada, 2007, S. 23). Neben den subjektiven Beweggründen, die meistens situationsbezogen sind, bestimmen, wie bereits im Theoriekapitel 2 *Aggressionstheorien* berichtet, mitunter Dispositionen und die Entwicklungs- bzw. Lerngeschichte der Person zukünftige Handlungsweisen.

Das psychologische Konstrukt der Emotion lässt sich nur schwer in ein allgemeingültiges Definitionskorsett zwängen, insbesondere weil verschiedene Begrifflichkeiten wie Gefühle, Affekte, Stimmungen oder Emotionen nicht selten synonym verwendet werden oder dann doch aufgrund charakteristischen Auslegungen differenziert werden. Young

(1961) unterscheidet etwa verschiedene affektive Prozesse (e.g. Gefühle, Affekte etc.), worunter auch Emotionen subsumiert werden, die hinsichtlich ihrer Quelle der Stimulation, ihrer Intensität, Dauer, Auflösung und kognitiven bzw. pathologischen Aspekte kategorisiert werden können, räumt aber gleichzeitig viele Überlappungen zwischen diesen Unterteilungen ein. Bspw. können nach der Dauer sehr kurze, unbewusst angebahnte Affekte (e.g. Schreckreaktionen), relativ kurz andauernde Emotionen (e.g. Ärger über ein Missgeschick), längerfristige Stimmungen (e.g. Trauer, Heiterkeit) oder dauerhafte Temperamente (e.g. in der Kindheit sich entwickelnde impulsive Wesenszüge) differenziert werden (Wahl, 2009). Emotionale Vorgänge sind demnach sehr vielschichtig und können als „intrapersonal state of feeling, arousal, activation, and so forth, but also as the individual's share in an interactive occurrence that involves dealing with another person and one's mutual relationship“ (Frijda, 2008, S. 75) angesehen werden. Kleinginna und Kleinginna (1981) haben versucht, mehrere gemeinsame definitorische Nenner für das Konstrukt der Emotion aus 92 Begriffsbestimmungen und neun kritischen Auseinandersetzungen zu generieren, und heben vier zentrale Elemente (subjektiver Gefühlszustand, kognitive Komponente, physiologische Reaktion und Verhaltenskomponente), aus denen sich Emotionen zusammensetzen, hervor. Daraus ergibt sich eine plausible Arbeitsdefinition, die wie folgt lautet:

Emotion is a complex set of interactions among subjective and objective factors, mediated by neural/hormonal systems, which can (a) give rise to affective experiences such as feelings of arousal, pleasure/displeasure; (b) generate cognitive processes such as emotionally relevant perceptual effects, appraisals, labeling processes; (c) activate widespread physiological adjustments to the arousing conditions; and (d) lead to behavior that is often, but not always, expressive, goal-directed, and adaptive. (S. 355)

Es existiert eine Reihe von aggressionsfördernden Emotionen, denen außerdem aggressionshemmende Gefühle, wie etwa Schuld, entgegengesetzt werden können. Wenngleich auch letztere bei der Behandlung von Gewalttätern wichtig sind – insbesondere bei der Deliktanalyse und bei der Übernahme der Opferperspektive –, dominieren im wissenschaftlichen Diskurs der Aggressionsforschung die negativ attribuierten Emotionen.

Beim *Ärger* handelt es sich um ein unangenehmes Gefühl mit hohem Erregungsgrad, das Menschen in den meisten Fällen eine Veränderung der Gegebenheiten abverlangt und die Handlungsmotivation demnach ankurbelt, um aversiven Stimuli (e.g. physische Gewalt, unangenehme Umgebungsfaktoren etc.) zu entgehen oder entgegenzuwirken und subjektiv gültige Normen wieder herzustellen. Ein emotionaler Zustand, der den Ärger in seiner Intensität übertrifft, ist der Hass. Menschen reagieren dann mit *Feindseligkeit* oder *Hass*, wenn sie bedroht werden (e.g. wenn das Ansehen, Leben oder die Gesundheit einer Person gefährdet ist) – in solchen Situationen kann z.B. kurzfristig affektiv Hass entstehen – oder wenn die Macht des Feindes als übergeordnet angesehen wird und man sich in der eigenen Lebensführung eingeschränkt fühlt. Hass resultiert im letzten Fall aus einer langfristigen Akkumulation negativer Emotionen. Der Verlust von Selbstachtung und Ehre ruft *Schamgefühle* hervor, die wiederum die Wahrscheinlichkeit von aggressiven Reaktionen erhöhen. Scham kann sowohl durch externale als auch internale Ursachen begründet sein. Liegt die Ursachenzuschreibung nicht bei einem selbst, sondern bei anderen, spricht man eher von Demütigung. In Konkurrenzkämpfen kann sich *Neid* entwickeln, wenn der Rivale als überlegen hinsichtlich eines subjektiv bedeutsamen Merkmals (e.g. Attraktivität, Talent, [beruflicher] Erfolg) angesehen wird. Allerdings kann sich Neid schnell auflösen, wenn die Wettbewerbssituation beendet ist. *Eifersucht* hingegen wird mit einer spezifischen Form der Verlustangst gleichgesetzt. Sie vermag grundsätzlich in allen sozialen Beziehungsgefügen zum Vorschein kommen, und die daraus resultierende Aggressionsart kann sich durch geringschätzigen Umgang, Mobbing oder gar physische Gewalt äußern. Es soll an dieser Stelle allerdings nicht der Eindruck entstehen, dass sog. negative Emotionen auch immer negative Konsequenzen nach sich ziehen. Derartige Emotionen können auch durchaus ein potenter Faktor im positiven Sinne sein. Bspw. können *Furcht* oder *Angst* in Abhängigkeit der situativen Gegebenheiten und der Persönlichkeitsveranlagung Aggressionen fördern, etwa als Bewältigungsstrategie bei Überforderung (e.g. in Leistungssituationen), oder hemmen, wenn unangenehme angstbezogene Erregungen (e.g. Kampfsituationen wie körperliches Bullying) gemieden werden wollen. Ein weiterer potentieller Hemmfaktor für Aggressionen können *Schuldgefühle* sein, die stark mit empathischen Fähigkeiten in Verbindung stehen und eine protektive Kraft vor gewalttätigen Neigungen in sich bergen (Baumeister

& Bushman, 2002; Berkowitz, 2000; Izard, 1991; Lazarus, 1991; Montada, 2007; Wahl, 2009).

Diese Beispiele zeigen demonstrativ, dass emotionale Erregungen durchaus ihren Stellenwert bei der Entstehung und Ausübung (aber auch Hemmung) aggressiver Verhaltensweisen behaupten können. Um Emotionen regulieren zu können, muss die betreffende Person in der Lage sein, die Validität der Bewertungen der in Frage kommenden Ereignisse zu überdenken. Sie muss also erkennen, dass ihre Ansichten lediglich Hypothesen sind und kein gesichertes Wissen, dass der Bewertungsprozess eines Ereignisses perspektivenabhängig ist und dass sich die Bedeutung des Ereignisses auch ändern kann (Montada, 2007). Ein Zusammenbruch der Selbstkontrolle kann vor diesem Hintergrund als Kompetenzverlust der Verhaltensregulierung betrachtet werden und insofern „die unmittelbare Ursache für viele gewalttätige, aggressive Handlungen“ (Baumeister & Bushman, 2002, S. 609) sein. Maladaptive Emotionsregulierung findet nämlich statt, wenn ein Individuum entweder nicht imstande ist, kritische Emotionen zu kontrollieren und infolgedessen impulsives Verhalten zu verhindern (verringerte Regulierung), oder wenn das Erleben von Emotionen von vornherein supprimiert wird (exzessive Regulierung). Der Zusammenhang zwischen verringerter Emotionsregulierung und aggressivem Verhalten wird vor allem durch Ärger, aber auch mittels anderer negativer Emotionen wie etwa Trauer, Angst oder allgemeine Verstimmtheit verstärkt. Werden negative Emotionen des Öfteren unterdrückt, wie dies bei der exzessiven Emotionsregulierung der Fall ist, kann sich die Wahrscheinlichkeit aggressiver Verhaltensweisen erhöhen, weil das innere Unwohlsein wächst (Robertson, Daffern & Bucks, 2012).

3.1 Emotionale Intelligenz und Aggression

Das relativ neue Konzept der emotionalen Intelligenz (EI), als Gruppe unterschiedlicher Fähigkeiten, um Emotionen wahrzunehmen, zu erkennen und zu verstehen sowie mit ihnen umgehen zu können und sie für einen selber nutzbar zu machen, ist insbesondere für die oben beschriebenen Phänomene und Prozesse zur Entstehung und Vermeidung von Aggressionen als auch für die psychosoziale Anpassung von Bedeutung. Die empirische Messung der EI ist durchaus in der Lage, Aspekte des psychosozialen Wohlbefindens vorherzusagen zu können. So geht eine hohe EI mit guten sozialen Relationen im Allgemei-

nen und familiären bzw. intimen Beziehungen im Speziellen, einer besseren Selbstwahrnehmung in Bezug auf soziale Kompetenzen, höheren schulischen und beruflichen Leistungen sowie mit höheren Werten bzgl. Lebenszufriedenheit und Selbstwertgefühl einher und korreliert negativ mit sozial abweichendem Verhalten und depressiver, ängstlicher und schizophrener Symptomatik sowie der Borderline-Persönlichkeitsstörung (Brackett, Rivers & Salovey, 2011; Mayer, Roberts & Barsade, 2008). Außerdem werden Individuen mit einer hohen EI positiver in Bezug auf Einfühlungsvermögen und prosozialem Verhalten bewertet bzw. betrachtet als Individuen mit niedrigen EI-Werten (Brackett, Rivers, Shiffman, Lerner & Salovey, 2006; Lopes, Salovey, Côté & Beers, 2005). Mehrere wissenschaftliche Studien konnten darüber hinaus einen von Aggressionsarten (e.g. verbale, physische oder sexuelle Aggressionen) unabhängigen negativen Zusammenhang zwischen EI und Aggressivität in verschiedenen Altersstadien (von der Kindheit bis zum Erwachsenenalter) und in diversen kulturellen Kontexten (e.g. englisch-sprachiger, asiatischer und spanischer Raum) feststellen (García-Sancho, Salguero & Fernández-Berrocal, 2014). Defizite beim Verständnis von Emotionen bei anderen können etwa zu Verhaltensproblemen oder gar Aggressionen führen (Lomas, Stough, Hansen & Downey, 2012).

Die Autoren des Ursprungsmodells der EI³², Salovey und Mayer (1990), sehen in der emotionalen Intelligenz „eine Teilkomponente der sozialen Intelligenz, die sich auf die Wahrnehmung von bzw. den Umgang mit emotionalen Zuständen beschränkt“ (Neubauer & Freudenthaler, 2001, S. 206) und definieren sie als „*the ability to monitor one's own and others' feelings and emotions, to discriminate among them and to use this information to guide one's thinking and actions*“ (Salovey & Mayer, 1990, S. 189). Die EI besteht nach deren Ausführungen aus drei bedeutenden Elementen: Erkennen bzw. Bewerten und Ausdrücken von Gefühlen bei einem selbst und bei anderen (appraisal and expression of emotion in the self and others), Emotionsregulation bei einem selbst und bei anderen (regulation of emotions in the self and others) und die Nutzbarmachung von Emotionen (utilization of emotions in adaptive ways) (Neubauer & Freudenthaler, 2001, 2005; Salovey & Mayer, 1990). Eine erweiterte Neukonzeption der EI war, angesichts der

32 Weitere Modelle der emotionalen Intelligenz werden bei Salisch (2002) sowie Neubauer und Freudenthaler (2005) vorgestellt und beschrieben.

Tatsache, dass die ursprüngliche Definition den Autoren Mayer und Salovey (1997) zu vage erschien und Denkprozesse über Emotionen völlig außer Acht ließ, demnach angebracht und notwendig. Sie bezieht nun „the ability to perceive accurately, appraise, and express emotion [Fähigkeit, Emotionen richtig wahrzunehmen, zu bewerten und auszudrücken]; the ability to access and/or generate feelings when they facilitate thought [Fähigkeit, das Denken durch Emotionen zu unterstützen]; the ability to understand emotion and emotional knowledge [Fähigkeit, Emotionen zu verstehen und zu analysieren, sowie emotionales Wissen anzuwenden]; and the ability to regulate emotions to promote emotional and intellectual growth [Fähigkeit, Emotionen zu regulieren, um das emotionale und intellektuelle Wachstum zu fördern]“ (Mayer & Salovey, 1997, S. 10) mit ein, besteht aber weiterhin aus komplexen psychologischen Prozessen. Jeder der oben aufgezählten vier Fähigkeitsbereiche der EI kann abermals in vier Teilfähigkeiten untergliedert werden, die sich aufgrund ihres zeitlichen Erwerbs in der menschlichen Entwicklung unterscheiden. Mit anderen Worten, die in Abbildung 4 visualisierten oben gereihten Teilfähigkeiten werden in früheren Lebensphasen entwickelt als die weiter untenstehenden.

Die theoretische Grundstruktur der EI-Konzeption besteht aus multidimensionalen Fähigkeiten und unterscheidet die vier oben beschriebenen Kompetenzbereiche, wobei diese nach einfachen (ganz links) bis hin zu komplexeren psychologischen Prozessen (ganz rechts) aufgereiht sind (siehe Abbildung 4). Die *Wahrnehmung, die Bewertung und der Ausdruck von Emotionen* bilden den ersten Kompetenzweig und zielen auf die Fähigkeit ab, Emotionen bei sich selber sowie emotionale Informationen in Gesichtern, Stimmen, im Verhalten oder auf Bildern korrekt wahrzunehmen und zu entschlüsseln als auch die eigenen Gefühle und Emotionen akkurat zeigen und jene von anderen richtig deuten zu können. Diese grundlegenden Fähigkeiten stellen eine wichtige Basis für komplexere emotionale Verarbeitungsprozesse dar. Die *Emotionale Förderung des Denkens* stellt den zweiten Kompetenzweig dar und bezieht sich auf die Art und Weise, wie Emotionen kognitive Leistungen (e.g. Denken, Problemlösen etc.) beeinflussen können. Emotionen können etwa die Motivation beeinflussen, indem die Aufmerksamkeit auf wichtige Tätigkeiten gelenkt wird (e.g. schlechtes Gewissen beim Fernsehen, wenn man besser eine Seminararbeit fertigschreiben sollte) oder, wenn sie selbst erzeugt werden, dabei helfen,

wichtige Entscheidungen zu treffen (e.g. Antizipation der Gefühlslage eines anderen, wenn man vorhat, diesen zu kritisieren), oder die Stimmungslage beeinflussen, so dass man unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt (e.g. gute bzw. schlechte Launen führen meistens zu optimistischeren resp. pessimistischeren Sichtweisen), oder verschiedene Problemlösestrategien anwendet (e.g. positive Stimmung fördert das kreative Denken bzw. das Problemlösen mittels Einsicht, wohingegen negative Stimmung eher hemmend wirkt [Subramaniam, Kounios, Parrish & Jung-Beeman, 2008]). Beim dritten Kompetenzzweig *Verstehen und Analysieren von Emotionen* stehen das wörtliche Benennen von Emotionen und das Verständnis für deren Beziehungen zueinander (e.g.

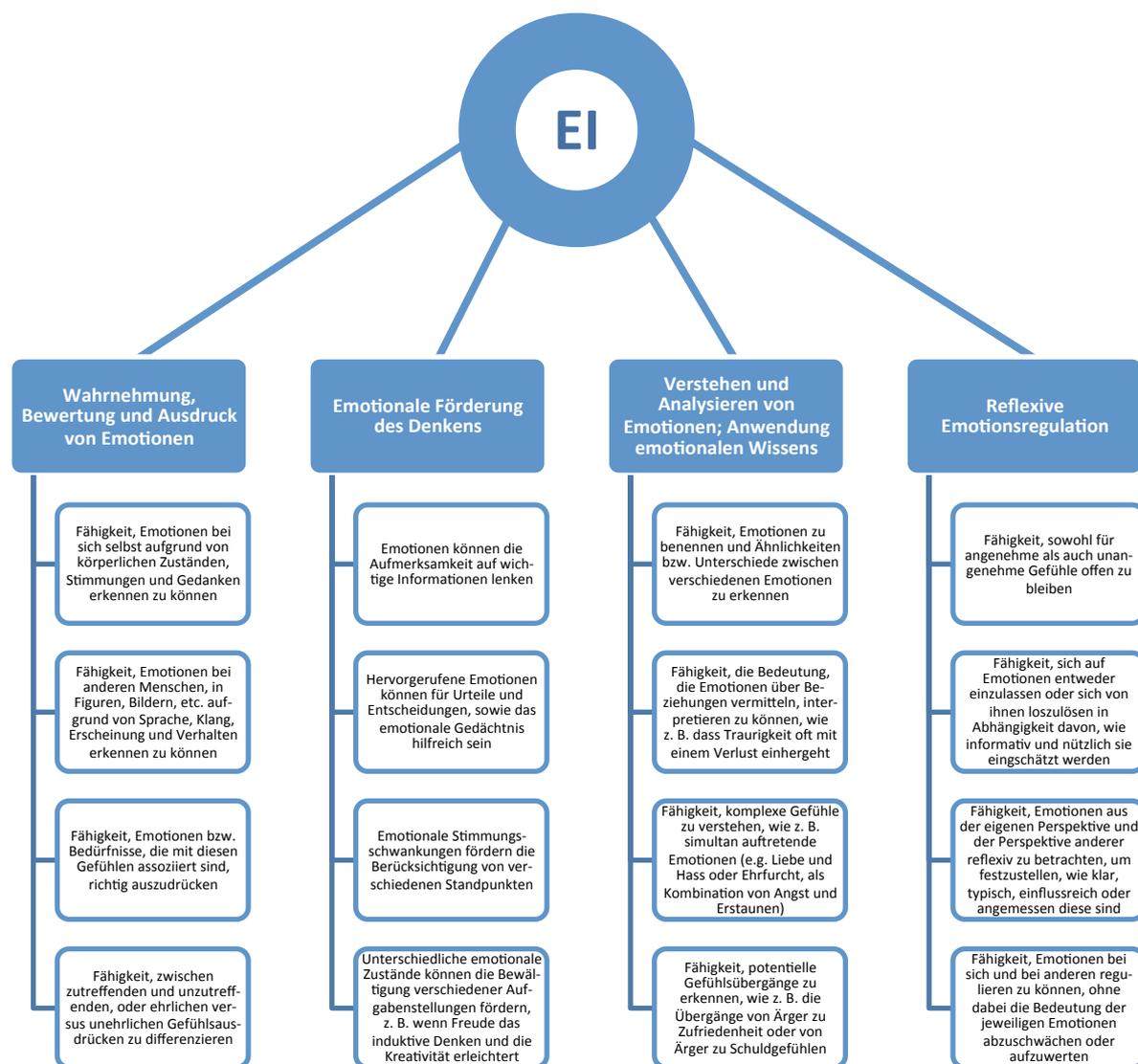


Abbildung 4. Das modifizierte Modell der emotionalen Intelligenz nach Mayer und Salovey (1997).

welche Emotionen können zu Kategorien zusammengefasst werden, welche Emotionen sind gegensätzlich etc.) im Mittelpunkt. Dabei spielt das sog. emotionale Denken eine elementare Rolle, bei dem das Individuum in der Lage ist, die Bedeutung von Relationen, die über Emotionen vermittelt wird, zu durchschauen (e.g. Ärger entsteht, wenn einem etwas Unrechtes widerfährt; Schuldgefühle können aufkommen, wenn man etwas Unrechtes getan hat). Auch das Erkennen und Verstehen von komplexen (manchmal sich widersprechenden) Gefühlsansammlungen (e.g. jeder kennt Menschen, die man sowohl liebt als auch hasst) oder -mischungen (e.g. Hoffnung als Kombination aus Vertrauen und Optimismus) sowie von Übergängen bzw. Wechsel zwischen Emotionen (e.g. Ärger kann sich situationsabhängig zu Zorn intensivieren oder zu Schuldgefühlen umwandeln) können unter diesem dritten Zweig subsumiert werden. Daraus entsteht dann das sog. emotionale Wissen. Schließlich geht es bei der *reflexiven Emotionsregulation*, dem komplexesten der vier Kompetenzweige, um das Zulassen und Tolerieren von Emotionen, seien sie positiv oder negativ, damit aus diesen emotionalen Erfahrungen gelernt werden kann. Zudem schließen sich daran die Fähigkeiten, Emotionen regulieren und vom Verhalten trennen zu können sowie gezielt zuzulassen oder sich davon loszulösen (e.g. im Wutausch hat man die Wahl dazwischen, aggressiv zu reagieren oder zunächst negative Gefühle abklingen zu lassen und die Situation neu zu bewerten). Des Weiteren regen selbst-reflexive Vorgänge über emotionale Erfahrungen dazu an, bewusste Theorien über die Ursachen, situationspezifische Zusammenhänge und Auswirkungen auf das Verhalten der erlebten Emotionen zu generieren, um mehr über sich selber und den eigenen Einfluss auf die Umwelt zu erfahren. Dieses als „meta-mood“-Erfahrung bezeichnete Phänomen, das aus Gedanken und Reflexionen über die wahrgenommenen Emotionen besteht (vgl. Mayer & Gaschke, 1988), gliedert sich in eine Meta-Evaluation und eine Meta-Regulation (siehe Abbildung 4, die letzten beiden Kästchen des vierten Kompetenzbereichs *Reflexive Emotionsregulation*). Die Meta-Evaluation bezieht sich dabei darauf, wie sehr man seinen Gefühlen Aufmerksamkeit schenkt und wie diese dann bewertet werden (e.g. sind die Emotionen klar definierbar, typisch oder angemessen für eine bestimmte Situation etc.). Die Meta-Regulation betrifft die Fähigkeit, bestimmte Emotionsqualitäten bei sich selber oder bei anderen zu beeinflussen, indem man z.B. versucht, die eigene schlechte Laune zu verbessern bzw. euphorische Gefühle zu dämpfen (siehe

weiter unten Theorieabschnitt 3.2 *Emotionsregulation und Aggression*) oder aber andere Menschen dabei zu unterstützen, sich besser zu fühlen. Individuen, die in der Lage sind, anderen bei der Regulation ihrer Emotionen zu helfen, zeichnen sich aus diesem Grund auch durch prosoziales Verhalten und ein gefestigtes soziales Netzwerk aus (Mayer, Caruso & Salovey, 2000; Mayer & Salovey, 1997; Neubauer & Freudenthaler, 2005; Salovey, Detweiler-Bedell, Detweiler-Bedell & Mayer 2008).

Bevor eine neuartige Konzeption allerdings als Intelligenz wissenschaftlich legitimiert werden kann, muss sie stringenten Kriterien entsprechen (Neubauer & Freudenthaler, 2005). Dies konnten Mayer et al. (2000) anhand mehrerer Studien nachweisen und demonstrierten, dass sich EI klar in unterschiedliche mentale Teilfähigkeiten operationalisieren und trennen lässt, die zudem untereinander interkorrelieren, dass EI nur mäßig mit verbaler Intelligenz korreliert und somit im Gegensatz zur sozialen Intelligenz eine bessere diskriminante Validität hinsichtlich der allgemeinen Intelligenz besitzt und dennoch mit psychosozialen Merkmalen wie Empathie, Zuneigung der Eltern oder Lebenszufriedenheit zusammenhängt und dass EI von der menschlichen Entwicklung abhängig ist, so dass EI als Gesamtkonzept als eigenständiges Intelligenzkonstrukt angesehen werden kann, das in vielen sozialen Settings von Bedeutung ist (vgl. Mayer & Salovey, 1993). Kritischere Stimmen argumentieren ihre Gegenposition aufgrund des von ihnen beobachteten hohen Zusammenhangs zwischen der gemessenen EI und dem Generalfaktor der Intelligenz und stellen die Einzigartigkeit sowie die inkrementelle Validität des EI-Konstrukts in Frage, weil es durch viele andere bekannte psychologische Konstrukte (e.g. Big Five: Neurotizismus, Extraversion, Offenheit für Erfahrungen, Verträglichkeit und Gewissenhaftigkeit) vorhergesagt werden kann (Schulte, Ree & Carretta, 2004). Rindermann (2013) vermeidet zudem den Begriff der emotionalen Intelligenz und redet eher von emotionaler Kompetenz, also ein Fähigkeitsbegriff, weil es „nicht primär um kognitive Fähigkeiten zur Lösung neuer mentaler Probleme, um Abstraktion und kognitives Verstehen“ geht (S. 444).

Kriminologische Studien bzgl. der EI von Strafgefangenen wurden bis dato äußerst selten durchgeführt. Meistens bezogen sich derartige Untersuchungen lediglich auf spezifische emotionale Funktionen und beinhalteten Sexualstraftäter als Studienteilnehmer.

Moriarty, Stough, Tidmarsh, Eger und Dennison (2001) verglichen bspw. 15 jugendliche Sexualstraftäter mit einer Gruppe von 49 nicht straffällig gewordenen Jugendlichen und konnten zeigen, dass Straftäter im Vergleich zur Kontrollgruppe zwar grundsätzlich mehr Probleme in zwischenmenschlichen Beziehungen angaben, weniger empathisch waren, Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Gefühlen hatten und weniger gut mit Emotionen umgehen konnten, allerdings wurden lediglich zwei signifikante Ergebnisse identifiziert, nämlich erhöhte Werte bei Aggressivität und Aufmerksamkeit für Gefühle. Auch Puglia, Stough, Carter und Joseph (2005) fanden heraus, dass sich inhaftierte Sexualstraftäter ($n = 19$), Insassen ohne Sexualdevianz ($n = 18$) und nicht vorbestrafte Teilnehmer ($n = 19$) hinsichtlich der EI nicht unterschieden und demnach keine globalen Defizite in den emotionalen Fähigkeiten bei den Untersuchungsgruppen der Straftäter mit oder ohne Sexualdelikte vorlagen. Die Autoren argumentieren allerdings, dass man aufgrund der Resultate annehmen kann, „that sex offenders do have effective knowledge on how to manage emotions“ und „if their emotional deficiencies are offence-specific, they may not have the capacity to implement that knowledge under specific circumstances, such as an interpersonal crisis, and this may lead to an attack“ (Puglia et al., 2005, S. 254), was wiederum für eine effektive Straftäterbehandlung heißen würde, dass man noch mehr auf die individuelle Deliktanalyse fokussieren sollte.

Eine ähnlich große Gewalt- und Sexualstraftäterstichprobe ($n = 20$), die von Pham, Ducro und Luminet (2010) untersucht und als psychopathisch eingestuft wurde, konnte hingegen eine signifikant höhere EI, vor allem auf den Dimensionen Wahrnehmung und Regulation (erste und vierte Säule in Abbildung 4), als eine nicht psychopathische Straftäterkontrollgruppe ($n = 19$) vorweisen. Dies widerspricht im Grunde der allgemeinen psychologischen Einschätzung hinsichtlich der EI von Psychopathen (Malterer, Glass & Newman, 2008) weswegen Pham et al. (2010) ihre Ergebnisse wie folgt zu argumentieren versuchen: „These effects may be also associated to a self-presentation effect relating to the interpersonal characteristics of psychopaths including narcissism. This finding is congruent with the notion that individuals who tend to be manipulative at the interpersonal level . . . possess sufficient EI“ (S. 30).

Diese Resultate stehen im Gegensatz zu einer Studie von Hayes und O'Reilly (2013), die eine Stichprobe von jugendlichen männlichen Strafgefangenen ($n = 30$) mit jeweils

einer Gruppe von nicht straffälligen, aber psychiatrisch behandelten ($n = 20$) und gesunden in Freiheit lebenden männlichen Jugendlichen ($n = 30$) hinsichtlich psychiatrischer Morbidität, allgemeiner Intelligenz und emotionaler Intelligenz verglichen. Die jugendlichen Insassen erfüllten nicht nur eine auffällig hohe Anzahl an diagnostischen Kriterien für psychische Erkrankungen im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen, sie wiesen auch signifikant niedrigere Intelligenzquotientwerte auf, und die Ausprägungen aller Dimensionen der emotionalen Intelligenz lagen sowohl bei der Insassen- als auch bei der Psychiatriestichprobe signifikant unter jenen der Kontrollgruppe. Aus diesem Grund schlussfolgerten die Autoren, dass es durchaus sein kann, dass Defizite bei der EI zu psychischen Problemen führen oder diese aufrechterhalten können und nicht nur mit kriminellem Verhalten in Verbindung gebracht werden sollten. Ein gutes Beispiel für die Relationen zwischen deviantem Verhalten, schweren psychischen Auffälligkeiten bzw. Störungen im Hinblick auf soziale Interaktionen (e.g. Psychopathie) und der EI stellt die Studie von Ermer, Kahn, Salovey und Kiehl (2012) dar. Hier wurden an 374 erwachsenen männlichen Insassen die Ausprägungen der EI und der Psychopathie gemessen, wobei die Werte der globalen EI bei Straftätern signifikant niedriger waren als jene der Normierungsstichprobe. Bei dieser Studie fiel aber im Speziellen ins Gewicht, dass vor allem die EI-Kompetenzen hinsichtlich Emotionen zu verstehen und sie zu regulieren (dritte und vierte Säule in Abbildung 4) mit Psychopatiewerten bzgl. Impulsivität und mangelhafter Verhaltenskontrolle bzw. kriminellem Habitus negativ korrelieren, insbesondere dann, wenn der Einfluss der allgemeinen Intelligenz ausgeschaltet wurde. Des Weiteren konnten Hoaken, Allaby und Earle (2007) Defizite in der emotionalen Gesichtserkennung (erste Säule in Abbildung 4), die zudem in einem moderaten Zusammenhang mit Schwächen in exekutiven Funktionen standen, bei gewalttätigen Straftätern im Vergleich zu anderen Straftätern bzw. einer Kontrollgruppe (für jede Stichprobe jeweils $n = 20$) feststellen. Auch bei speziellen Subgruppen von Gewalttätern wie bei gewalttätigen Ehepartnern ($n = 44$) wurden signifikant niedrigere Werte auf allen erhobenen Skalen der EI als bei der Normierungsstichprobe identifiziert (Winters, Clift & Dutton, 2004).

Obwohl der EI ein gewisser Stellenwert in Zusammenhang mit Gewalttätigkeit oder Aggressionen zugerechnet wird (siehe oben), weist die ambige Ergebnislage hinsichtlich der EI von Straftätern auf einen enormen Forschungsbedarf hin, insbesondere wenn es

um die deliktbezogene Selektion der Straftäterpopulation, die eingesetzten psychometrischen Instrumentarien und die Berücksichtigung wichtiger Kovariaten (e.g. allgemeine Intelligenz, psychische Auffälligkeiten etc.) geht. Vor allem geben diese Ergebnisse zu bedenken, dass die Rolle der EI in sozialen Interaktionen nicht unilateral betrachtet werden kann. Salovey und Mayer (1990) fassen diese Sichtweise wie folgt zusammen:

On the positive side, they [emotionally intelligent individuals] may enhance their own and others' moods and even manage emotions so as to motivate others charismatically toward a worthwhile end. On the negative side, those whose skills are channelled antisocially may create manipulative scenes or lead others sociopathically to nefarious ends. (S. 198)

Demnach besteht durchaus die Möglichkeit, dass Individuen ihre hohen emotionalen Kompetenzen für spezifische eigennützige Ziele, also für den persönlichen Vorteil und die eigene Bereicherung, zu Lasten anderer nutzen (Kilduff, Chiaburu & Menges, 2010), obwohl empirische Studien einen derartigen Zusammenhang zwischen EI und emotional-manipulativem Verhalten bisher nicht belegen konnten (Austin, Farrelly, Black & Moore, 2007).

3.2 Emotionsregulation und Aggression

Der von allen Teilkomponenten der EI als am komplexesten angesehene Kompetenzbereich (vgl. Mayer & Salovey, 1997) soll aufgrund seiner Bedeutsamkeit beim Erleben und Regulieren von positiven sowie negativen Emotionen weiterführend erörtert werden, gerade weil dieser eine zentrale Rolle bei der Lebensqualität bzw. dem subjektiven Wohlbefinden und der (psychischen) Gesundheit spielt (Gross, 1998b).

Historisch gesehen setzten sich laut Gross (1998b, 1999) zwei bedeutende Strömungen der Psychologie grundlegend mit dem Thema der Emotionsregulation (ER) auseinander. Bereits in Freuds psychoanalytischen Konzeptionen wurden zwei Ansätze der ER thematisiert, insbesondere für Angst, eine von Freud als negativ und epiphänomenal konnotierte Emotion, die durch Unterdrückung triebhafter Impulse entsteht. Demzufolge können zum einen durch zu hohe situative Anforderungen hervorgerufene Ängste reguliert werden, indem solche Situationen zukünftig gemieden werden. Zum anderen können Ängste, die durch innere emotionale, auf ihren Ausdruck drängende Impulse

ausgelöst werden, durch Abwehrmechanismen (e.g. Sublimierung) umgeleitet werden, damit keine Psychopathologien entstehen können. Des Weiteren nahm auch die Stressforschung vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg eine Vorreiterrolle für das gegenwärtige Wissenschaftsfeld der ER ein. Sie beschäftigt sich nämlich mit den sogenannten (physischen und psychischen) Stressoren (e.g. Lärm, Hitze, Kälte bzw. Prüfungssituationen, Versagensängste, interpersonelle Konflikte etc.), die auf eine Person einwirken und bestimmte Reaktionen auslösen, die das eigene Verhalten beeinflussen. Auf einer kognitiven Ebene werden somit stressige Situationen beurteilt, die eigenen Ressourcen, um adäquat darauf reagieren zu können, bewertet und in weiterer Folge geeignete Bewältigungsstrategien ausgesucht und ggf. angewendet. Dabei unterscheiden Wissenschaftler gewöhnlich zwischen problemfokussiertem und emotionsfokussiertem Coping, wobei sich ersteres auf das Lösen des Problems an sich bezieht und letzteres auf die Reduzierung negativer Emotionen (Dodge & Garber, 1991; Gross, 1998b, 1999). Dennoch sollte das relativ moderne Konzept der ER von bereits bestehenden Arten der Affektregulation abgegrenzt werden. Während ein Individuum beim *Coping* ganz allgemein Strategien einsetzt, um Herausforderungen meistern zu können, müssen bei der ER nicht unbedingt Stressoren vorliegen, allerdings wird der Fokus gezielt auf positive oder negative Emotionen gelegt. Darüber hinaus zeichnet die *Regulation von Stimmungen* verantwortlich für die Veränderung von affektiven Erlebnissen, die länger andauern, ungerichtet und weniger intensiv sind als Emotionen (e.g. Fröhlichkeit, Traurigkeit, Gereiztheit etc.), und die aus der Psychoanalyse stammenden *Abwehrmechanismen* sind relativ stabile und meistens unbewusste Eigenschaften einer Person, um Angstzustände und andere negative Affekte zu reduzieren (vgl. Gross, 1998b; Rottenberg & Gross, 2007).

Emotionen können nach Frijda (2008) „as defined as event-instigated or object-instigated states of action readiness with control precedence“ (S. 72) betrachtet werden. Die Regulation von Emotionen hat also sowohl Auswirkungen auf die individuelle Aufmerksamkeitssteuerung als auch auf den kommunikativen Umgang mit anderen (Cole, Michel & O'Donnell Teti, 1994). Zudem ist es gerade für einen Therapeuten oder Trainer wichtig zu wissen, welche Emotionsregulationsstrategien ein Patient kennt bzw. generell in welchem Kontext anwendet und welche Strategien am besten in der Lage sind, das

subjektiv erlebte Leid zu reduzieren (Rottenberg & Gross, 2007). So fanden Martin und Dahlen (2005) heraus, dass die Neigung zu Depressionen, Angst, Stress und Ärger von maladaptiven Strategien wie sich Selbstvorwürfe machen, Grübeln, Katastrophisieren und wenig positive Umbewertung vorhergesagt werden können. Ebenso konnte festgestellt werden, dass besonders gefährliche Gewaltstraftäter (e.g. Psychopathen) Defizite beim Empfinden von negativen Stimuli aufweisen und demnach Probleme bei der Regulierung negativer Emotionen haben (Casey, Rogers, Burns & Yiend, 2013). Dies wird durch den empirisch ermittelten negativen Zusammenhang zwischen der Anwendung einiger Emotionsregulationsstrategien (i.e. Unterdrückung, Umbewertung, die zudem positiv mit der Skala Lebenszufriedenheit korrelieren) und Ärger sowie Feindseligkeit untermauert (Mitrofan & Ciuluvica, 2012). Auch Cole und ihre Mitarbeiter (1994) weisen in Bezug auf die ER im Rahmen von psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlungsmodellen darauf hin, dass „understanding emotion patterns and their historical roots, learning to recognize emotions and to express them appropriately, and experiencing problematic emotion patterns in order to modify them are major goals of many therapies“ (S. 79). Insofern ist es nicht weiter überraschend, wenn Gross und Levenson (1997) behaupten, dass „over half of the nonsubstance related Axis I disorders and all of the Axis II personality disorders [of the fourth ed. of the Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders] involve some form of emotion dysregulation“ (S. 95).

Wie bei den Definitionsversuchen des Emotionskonstrukts existieren auch mannigfaltige Begriffsbestimmungen für die ER. So versucht sich Dodge (1989) an einer sehr globalen Beschreibung: „Emotion regulation is the process by which activation in one response domain serves to alter, titrate, or modulate activation in another response domain“ (S. 340). Für Thompson (1994) hingegen besteht ER aus „extrinsic and intrinsic processes responsible for monitoring, evaluating, and modifying emotional reactions, especially their intensive and temporal features, to accomplish one's goal“ (S. 27) und streicht damit sowohl die internen als auch externen Managementaspekte zur Regulierung von Emotionen, die Steuerung der Intensität und des zeitlichen Ablaufs von Emotionen, und die Bedeutung der Funktion der ER, also der Erreichung eines bestimmten Ziels, hervor. Ein weiterer eher normativer Punkt wird von Cole et al. (1994) mitberücksichtigt und bezeichnet ER aus einer klinischen Perspektive als Gegenpol zur Emotionsdysregul-

lation als „the ability to respond to the ongoing demands of experience with the range of emotions in a matter that is socially tolerable and sufficiently flexible to permit spontaneous reactions as well as the ability to delay spontaneous reactions as needed“ (S. 76). Gross (1998b) bietet eine sehr alltagsnahe Definition an und sieht in der ER einen Prozess „by which individuals influence which emotions they have, when they have them, and how they experience and express these emotions“ (S. 275). In diesem Zusammenhang ist es allerdings äußerst wichtig, zwischen der Emotionsgenerierung, bei der die Sinnbildung von Emotionen im Vordergrund steht, und der ER, die in einem späteren Entstehungsprozess von Emotionen ansetzt und die Bedeutung einer Emotion verändern kann, zu unterscheiden (Gross & Barrett, 2011).

Das wohl rezenteste und bekannteste ER-Modell ist jenes von Gross (1998b, 2008; Gross & Thompson, 2007), das er wie folgt beschreibt:

According to this consensual model, emotion begins with an evaluation of external or internal emotion cues. Certain evaluations trigger a coordinated set of behavioral, experiential, and physiological emotional response tendencies that together facilitate adaptive responding to perceived challenges and opportunities. However, these response tendencies may be modulated, and it is this modulation that gives final shape to manifest emotional responses. (Gross, 1998a, S. 225)

Dieses Prozessmodell basiert auf dem heuristischen Modalmodell der Emotion, das davon ausgeht, dass ein zielrelevanter (externer oder interner) Stimulus einen emotionalen Mechanismus in Gang setzt, der den Stimulus in Bezug auf seine Vertrautheit, seine Wertigkeit und seinen Nutzen evaluiert, und es dann in Abhängigkeit dieses Bewertungsprozesses zu einer emotionalen Reaktion kommt (Barrett, Ochsner & Gross, 2007; Gross & Thompson, 2007). Diese Sequenz gliedert sich somit in einen Input (Stimulus/Situation – Aufmerksamkeit – Bewertung) und einen Output (Emotionale Reaktion). Laut dem Prozessmodell der ER kann ein Individuum auf diese beiden Ebenen einwirken, um seine Emotionen regulieren zu können (Gross, 1998a): Zum einen setzt die antezedensfokussierte ER beim Input an und entfaltet seine Wirkung, noch bevor sich die emotionale Reaktion komplett ausgebildet hat, zum anderen wirkt die reaktionsfokussierte ER auf den Output ein und greift erst nach der Emotionsgenese ein (siehe Abbildung 5). Wohin-

gegen antezedensfokussierte Emotionsregulationsstrategien somit die Auftrittswahrscheinlichkeit von emotionalen Reaktionen, die im Weiteren das Verhalten sowie physiologische Reaktionen steuern, beeinflussen können, sind reaktionsfokussierte Strategien nur mehr in der Lage, bereits hervorgerufene emotionale Reaktionstendenzen zu modulieren, wie etwa das Verbergen von Ärger oder Traurigkeit (Gross, 2008; Gross & Muñoz, 1995; Gross, Richards & John, 2006). Individuen sind aber nicht nur im Stande, positive oder negative Emotionen abzuschwächen oder zu verstärken, es wird auch angenommen, dass die ER auf einem Kontinuum zwischen bewusster, aufwändiger, kontrollierter und unbewusster, müheloser, automatischer Steuerung stattfindet und kontextabhängig adaptiv oder maladaptiv sein kann (Gross & Thompson, 2007).

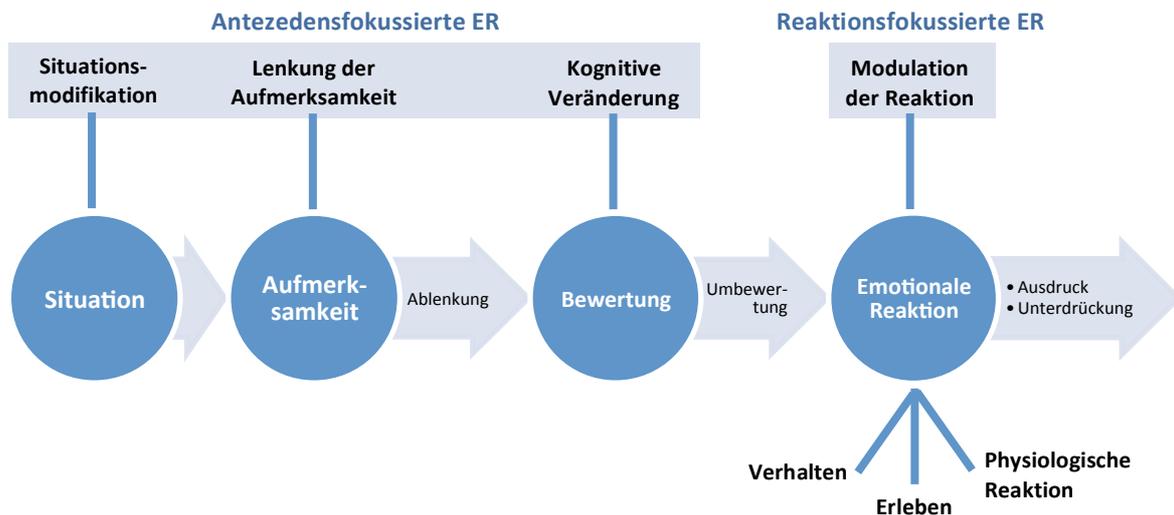


Abbildung 5. Das modifizierte Prozessmodell der Emotionsregulation nach Gross (1998a, 1998b, 2008; Gross & Thompson, 2007). Es werden nur jene spezifischen Emotionsregulationsstrategien angeführt (siehe Pfeile in der Abbildung), die auch im für diese Forschungsarbeit eingesetzten Fragebogen (siehe Empirieabschnitt 2.3.4 *Emotionsregulations-Inventar (ERI)*) vorkommen. Darüber hinaus existieren aber auch noch andere Strategien.

Die eben vorgestellten zwei allgemein gehaltenen Klassen der ER werden von Gross (1998a, 1998b, 2001, 2008; Gross & Thompson, 2007) ferner in fünf weitere ER-Prozesse untergliedert. Unter die antezedensfokussierte ER können die Situationsauswahl, die Situationsmodifikation, die Lenkung der Aufmerksamkeit und die kognitive Veränderung subsumiert werden, die reaktionsfokussierte ER besteht lediglich aus der Modulation der Reaktion (siehe Abbildung 5).

Die *Situationsauswahl* setzt ganz zu Beginn des Emotionsregulationsprozesses ein, bei der Maßnahmen ergriffen werden, die es mehr oder weniger wahrscheinlich machen, dass Situationen erlebt werden, in denen erwünschte oder unerwünschte Emotionen verspürt werden (Gross, 2008; Gross & Thompson, 2007). Es geht also grundsätzlich um „approaching or avoiding certain people, places, or objects in order to regulate emotions (Gross, 1998b, S. 283). Dieser Vorgang setzt allerdings Wissen über mögliche Bestandteile einer zukünftigen Situation und die erwartbaren emotionalen Reaktionen darauf voraus (Gross, 1998b; Gross & Thompson, 2007). Erinnerungen an das Erleben von Emotionen und Einschätzungen in Bezug auf emotionale Reaktionen auf zukünftige Szenarien sind aber oft verzerrt (Barrett, 1997; Rick & Loewenstein, 2008), was den Einsatz der Situationsauswahl als wirkungsvolle ER etwas schmälert. Zudem gesellt sich bei dieser Art der ER das Problem dazu, dass es äußerst heikel sein kann, zwischen kurzzeitigen Vorteilen (e.g. ein jugendlicher Körperverletzer schlägt das Opfer, um seinen Frust abzubauen) und langfristigen Kosten (e.g. maladaptive Bewältigungsstrategien wie Gewaltanwendung werden meistens auch im Erwachsenenalter in unterschiedlichen Kontexten weitergeführt und können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen) abzuwägen. Aufgrund der Komplexität dieser Entscheidungsfindung ist es bei der Situationswahl oft ratsam, die Meinung anderer (e.g. Eltern, Freunde, Partner, Therapeuten etc.) einzuholen (Gross, 2008; Gross & Thompson, 2007). In einem therapeutischen Setting können bspw. kognitiv-behaviorale Methoden (e.g. Konfrontationsverfahren und Stimuluskontrolle) dazu genutzt werden, Strategien zu erarbeiten, um Situationen zu begegnen, die negative Emotionen hervorrufen (vgl. Gross, 1998b). Eine weitere Form der ER ist die *Modifikation der Situation*, bei der mittels aktiven Bemühungen versucht wird, eine Situation direkt zu verändern, um damit deren emotionale Wirkung zu verändern (Gross, 1998b, 2008; Gross & Thompson, 2007). Solche Bestrebungen werden in der wissenschaftlichen Literatur als problemfokussiertes Coping bezeichnet, dessen Funktion darin besteht, „to change the troubled person-environment relationship by acting on the environment or oneself“ (Lazarus, 1993). Allerdings ist es in bestimmten Fällen schwierig, zwischen den Emotionsregulationsprozessen der Situationsauswahl und -modifikation zu unterscheiden, da jede Bemühung, eine Situation zu verändern, in neuen Umständen münden kann, vor allem dann, wenn in sozialen Interaktionen auch noch der emotionale

Ausdruck von Personen Konsequenzen für eine gegebene Situation nach sich zieht und diese modifizieren kann (Gross, 1998b, 2008; Gross & Thompson, 2007). Während die beiden vorherigen externen Formen der ER auf die Gestaltung einer Situation bedacht sind, bezieht sich die dritte Art innerhalb der antezedensfokussierten Emotionsregulationsklasse auf interne Prozesse, die die Aufmerksamkeit auf andere Aspekte einer Situation richten, um auf emotionale Reaktionen einwirken zu können (Gross, 1999; Gross & Thompson, 2007). Die *Lenkung der Aufmerksamkeit* kann laut Gross (1998b) im Allgemeinen durch drei Strategiegruppen repräsentiert werden. Erstens kann man mit der Methode der *Ablenkung* die Aufmerksamkeit entweder auf ein nicht emotionales Merkmal der Situation hinwenden oder von der gesamten Situation abwenden (vgl. Rothbart, Sheese & Posner, 2014). Dies funktioniert auch durchaus auf einer rein mentalen Ebene, indem man sich von einem unangenehmen Gemütszustand gedanklich ablenkt (Gross, 2008). Zweitens wird bei der *Konzentration* der Fokus auf emotionale Triggerfaktoren gelegt und ist demnach eine interne Methode der Situationsauswahl (Gross, 1998b). Wird die Aufmerksamkeit jedoch beständig auf Gedanken und Gefühle sowie deren Konsequenzen gerichtet, so setzt man die dritte Möglichkeit der Aufmerksamkeitslenkung ein, das *Grübeln*. Im Gegensatz zur Ablenkung steht das Grübeln indessen immer in Verbindung mit emotionsauslösenden Stimuli und schließt in der Regel nur innere Vorgänge (e.g. Gedanken) mit ein (Gross, 2008). Die Aufmerksamkeitslenkung ist demnach sehr facettenreich und umfasst Ablenkungsversuche von externen Reizen (e.g. Ausblenden von externen Reizen durch Wegschauen oder -hören etc.), interne Prozesse der Aufmerksamkeitslenkung (e.g. ablenkende Gedankenfokussierung, Konzentration auf nicht emotionale oder andere emotionale Stimuli) und das Reagieren auf die Aufmerksamkeitssteuerung von anderen (e.g. wenn Kinder durch ihre Eltern von emotionalen Reizen abgelenkt werden) (Gross & Thompson, 2007). Die Einflussnahme auf eine emotionale Reaktion kann aber durchaus auch dann erfolgen, wenn die Möglichkeit der Auswahl oder Modifikation einer Situation mit emotionsauslösenden Reizen bzw. die Anwendung von Methoden zur Aufmerksamkeitslenkung nicht mehr besteht (siehe Abbildung 5). So bildet die *kognitive Veränderung* die letzte Gruppe der antezedensfokussierten Emotionsregulationsstrategien, bei der die Bewertung der gegenwärtigen Situation modifiziert wird, um die vorherrschende Bedeutung dieser emotionalen Situa-

tion abzuschwächen oder zu steigern. Dies kann über eine Veränderung der Art und Weise, wie eine Situation an sich oder die eigenen Ressourcen zur Bewältigung der Situation eingeschätzt werden, erfolgen (Gross, 1999, 2008). Die kognitive Veränderung wird im Allgemeinen für die Abmilderung bzw. Potenzierung emotionaler Reaktionen oder für die Veränderung einer Emotion an sich (e.g. wenn sich im Zuge einer Rauferei Ärger in Mitleid umwandelt) eingesetzt, wobei hierbei die persönliche Bedeutsamkeit einer Situation eine große Rolle spielt, weil sie das Verhalten, das Erleben oder die physiologische Reaktion, die aus einer emotionalen Reaktion entstehen können, in höchstem Maße beeinflussen kann (Gross, 2002). Häufig werden bspw. *abwärts gerichtete soziale Vergleichsprozesse* angewendet, indem die subjektiv erlebte Situation mit den Lebensumständen von anderen, denen es schlechter geht, verglichen wird, um so die eigenen negativen Emotionen reduzieren zu können (Gross, 1998b; Gross & Thompson, 2007). Eine andere bekannte Form der kognitiven Veränderung ist die *Umbewertung* bzw. das *Reframing*, bei der die Bedeutung einer Situation kognitiv derartig abgewandelt wird, dass sich die emotionale Wirkung ebenfalls ändert. Eine modifizierte Interpretation einer Situation kann demnach unabhängig von der objektiven Korrektheit dieser Sichtweise Auswirkungen auf die Qualität (e.g. Emotionsart) sowie Intensität der emotionalen Reaktion haben (Gross, 1998b, 2008), was aufgrund von ökologisch validen Untersuchungen gezeigt werden konnte (Gross & John, 2003; Gross et al., 2006).

Die letzte Gruppe der Emotionsregulationsstrategien aus dem Prozessmodell nach Gross (1998b) heißt *Modulation der Reaktion* und ist eine reaktionsfokussierte ER. Deren Anwendung erfolgt erst sehr spät im Verlauf des Emotionsregulationsprozesses, also nachdem emotionale Antworttendenzen eingeleitet wurden, und beeinflusst unmittelbar die Reaktionen auf den Ebenen des Verhaltens, des Erlebens und der Physiologie (Gross, 2008). Z.B. können physiologische Veränderungen (e.g. Reduzierung von Muskelspannungen oder der Überaktivität des Sympathikus) durch Medikamente (e.g. Anxiolytika, Betablocker) herbeigeführt werden. Auch legale und illegale Drogen (e.g. Alkohol, Zigaretten, Kokain etc.) sind in der Lage, emotionale Reaktionen zu verändern. Im Rahmen von Therapiesettings können Entspannungsverfahren (e.g. autogenes Training, progressive Muskelentspannung, Biofeedback etc.) erlebnismäßige oder physiologische Aspekte von negativen Emotionen (e.g. Angst) verringern (Gross, 1998b; Gross & Thompson,

2007). Studien haben gezeigt, dass Emotionsregulationsstrategien aus der Gruppe der Reaktionsmodulation relativ häufig eingesetzt werden (Gross et al., 2006). Bei der *Unterdrückung* wird z.B. versucht, den emotionalen Ausdruck zu minimieren, indem Gefühle nicht offen gezeigt, sondern versteckt werden (Gross, 2002). Gross und Levenson (1997) konnten diesbezüglich in ihrer Studie zeigen, dass Unterdrückung zwar sowohl bei positiven als auch negativen Emotionen zu einer Herabsetzung des emotionalen Verhaltens führt, aber keinen Einfluss auf das subjektive emotionale Erleben hatte. Daraus schlussfolgerten die Autoren, dass „as a route to the alleviation of negative feelings, hiding one’s emotions is unlikely to help one feel better“ (Gross & Levenson, 1997, S. 102), ergänzten ihr Statement allerdings mit der folgenden Aussage:

Of course, this does not mean that restraining emotional impulses (e.g., to yell or to hit) is never desirable. It is in fact easy to imagine circumstances under which it is better for one’s own (and others) psychological health and general welfare to curtail one’s expressive behavior. (S. 102)

Grundsätzlich gilt demnach, dass emotionale Reaktionen immer in einen situativen und kulturellen Kontext eingebettet sind und auch dementsprechend betrachtet werden sollten (Gratz & Roemer, 2004; Gross & Thompson, 2007).

Eine von Webb, Miles und Sheeran (2012) anhand von 306 experimentellen Studien durchgeführte Metaanalyse ergab, dass es in Bezug auf die Wirksamkeit von verschiedenen Emotionsregulationsstrategien durchaus Unterschiede gibt. Während die Gruppen der *kognitiven Veränderung* und der *Reaktionsmodulation* eine kleine bis mittlere Effektstärke ($d = 0.36$ bzw. $d = 0.16$) vorweisen konnte, hatte die *Aufmerksamkeitslenkung* keinen Effekt ($d = 0.00$) auf die emotionale Reaktion. Bei einer differenzierteren Betrachtung der Strategien konnte zudem festgestellt werden, dass sich bei der kognitiven Veränderung die *Umbewertung eines emotionalen Stimulus* ($d = 0.36$) als wirksamer herausstellte als die *Umbewertung einer emotionalen Reaktion* ($d = 0.23$). In der Klasse der Reaktionsmodulation erwies sich die *Unterdrückung des emotionalen Ausdrucks* ($d = 0.32$) als effektiver als die *Unterdrückung des emotionalen Erlebens* ($d = -0.04$) oder der *Gedanken über die emotionsauslösende Situation* ($d = -0.12$). Schließlich kristallisierte sich die *Ablenkung* ($d = 0.27$) in der Gruppe der Aufmerksamkeitslenkung als wirksame Methode heraus, und die *Konzentration* ($d = -0.26$) wurde als ineffektiv

eingestuft. Es konnte zudem gezeigt werden, dass gesunde Probanden bei weniger intensiven negativen emotionalen Reizen eher Strategien der kognitiven Veränderung und bei sehr intensiven negativen emotionalen Stimuli bevorzugt Ablenkungsstrategien auswählen (Sheppes, Scheibe, Suri & Gross, 2011). Dies stellt ein gutes Beispiel dar, wie im Alltagsleben die psychische Flexibilität (i.e. die Fähigkeit einer Person, sich an sich ständig ändernde situative Anforderungen anzupassen, ihre mentalen Ressourcen neu zu konfigurieren, Perspektiven wechseln zu können und eine ausgewogene Balance zwischen konkurrierenden Wünschen, Bedürfnissen und Lebensbereichen zu finden [Kashdan & Rottenberg, 2010]) zum Erhalt oder zur Förderung der mentalen Gesundheit auf der Emotionsregulationsebene eingesetzt werden kann.

Es konnte aufgrund des Prozessmodells der ER gezeigt werden, dass Emotionen auch eine zentrale Rolle bei Entscheidungsprozessen spielen (Ward & Nee, 2009). Montada (2007) betrachtet dies folgendermaßen: „Emotions presuppose specific subjective beliefs about an incident. If these beliefs and the resulting appraisals of an incident are known, they provide many options for the psychological regulation of emotions and action motives“ (S. 33). Obwohl die negative Emotion des Zorns bzw. der Wut nicht zwangsläufig zu aggressivem Verhalten führen muss, erhöht sie dennoch unter gewissen Umständen die Wahrscheinlichkeit für Aggressionen (Izard, 1991). Negative Affekte stehen demnach zumindest in einem mittelbaren Zusammenhang mit aggressivem Verhalten, da sie mit negativen Vorstellungen oder Kognitionen und Neigungen zu aggressiven Reaktionen verknüpft sind (Tedeschi, 2002). So konnte die Studie von Donahue, Goranson, McClure und Van Male (2014) an einer Stichprobe von 303 Studenten (215 Frauen und 88 Männer) erste Erkenntnisse über die Dysregulation von Emotionen und ihren Einfluss auf diese Beziehung gewinnen. Bei Männern stellten sich vor allem Probleme bei der emotionalen Wahrnehmung und der Kontrolle von impulsivem Verhalten in Stresssituationen als Mediatorfaktoren heraus. Bei Frauen hatten nur Defizite bei der Kontrolle von impulsivem Verhalten in Stresssituationen einen signifikanten Einfluss auf den Zusammenhang zwischen negativen Emotionen und physischen Aggressionen. Szasz, Szentagotai und Hofmann (2011) untersuchten hingegen, welchen Effekt verschiedene Strategien der ER (u.a. kognitive Umbewertung und Unterdrückung) auf das Erleben und den Ausdruck von Wut haben. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Strategie *kognitive*

Umbewertung effektiver ist als die Strategie *Unterdrückung*, weil, nachdem Wut induziert wurde, jene Teilnehmer, die die *Unterdrückung* anwendeten ($n = 24$), im Vergleich zu anderen Probanden, die die *kognitive Umbewertung* einsetzten ($n = 24$), höhere Werte auf einer Wutskala vorwies und sich kürzer mit einer Aufgabe, die Frustration erzeugen soll, beschäftigten. In einer ähnlichen Studie untersuchten Mauss, Cook, Cheng und Gross (2007) an 66 Studentinnen den Einfluss der Strategie *kognitive Umbewertung* auf die erlebnismäßigen und physiologischen Reaktionen, die durch Wutsituationen hervorgerufen wurden. Auch in dieser Studie wurden die Probandinnen aufgrund einer standardisierten Vorgehensweise verärgert. Die Teilnehmerinnen wurden in zwei Gruppen eingeteilt (niedrige und hohe Scorerinnen auf der Skala der *kognitiven Umbewertung*), und es wurden neben der emotionalen Befindlichkeit zudem physiologische Parameter (Herzfrequenz, mittlerer arterieller Blutdruck, Herzzeitvolumen, ventrikuläre Kontraktilität und totaler peripherer Widerstand) erhoben. Die Ergebnisse hinsichtlich des emotionalen Erlebens zeigten, dass Probandinnen mit hohen Werten auf der Skala der *kognitiven Umbewertung* im Vergleich zu Probandinnen mit niedrigen Skalenwerten über signifikant geringeres Wutempfinden, über weniger negative Emotionen (traurig, ängstlich, schuldig, beschämt, beunruhigt, besorgt und nervös), aber hohes positives emotionales Empfinden (freudig, zufrieden, glücklich) berichteten. Auf der kardiovaskulären Ebene wiesen Probandinnen mit hohen Werten auf der Skala der *kognitiven Umbewertung* im Vergleich zu Probandinnen mit niedrigen Skalenwerten signifikant höhere Herzzeitvolumenwerte, höhere Werte bei der ventrikulären Kontraktilität und niedrigere totale periphere Widerstandswerte auf. Dieses physiologische Wertemuster deutet bei der Anwendung der *kognitiven Umbewertung* auf eine aktive Bewältigung der negativen emotionalen Situation und gemeinsam mit den Ergebnissen des Erlebens von negativen und positiven Emotionen somit auf eine adaptive Emotionsregulationsstrategie hin. Aus diesem Grund gehen die Autoren davon aus, dass die Emotionsregulationsstrategie der *kognitiven Umbewertung* wertvolle Dienste für das subjektive Wohlbefinden, das psychosoziale Funktionieren und die physische Gesundheit leisten kann (Mauss et al., 2007). Allerdings fanden Wolgast, Lundh und Viborg (2011) auch heraus, dass in einer Gruppe von Studienteilnehmern, die die *kognitive Umbewertung* anwendeten, ausgelöste negative Emotionen positiv mit Vermeidungsverhalten korrelierte.

ren, eine Handlungsweise, die entscheidend für die Entstehung oder Aufrechterhaltung von psychopathologischen Problemen sein kann (Chawla & Ostafin, 2007). Daraus schlussfolgerten die Studienautoren, dass Teilnehmer, die es nicht schafften, aversive Emotionen mit der *kognitiven Umbewertung* zu reduzieren, eher Vermeidungsverhalten zeigten als jene, die die kognitive Umbewertung erfolgreich einsetzten (Wolgast et al., 2011). Halperin und Gross (2011) wagten gar die Hypothese, dass Personen, die während Kriegszeiten die *kognitive Umbewertung* häufig anwenden, eher dazu bereit sind, humanitäre Hilfe für Zivilisten einer Fremdgruppe zu leisten, und zeigten in ihrer Studie an einer Stichprobe von 201 jüdischen Israelis (100 Frauen und 101 Männer), dass jene, die während des Gaza-Konflikts häufig auf die *kognitive Umbewertung* als Emotionsregulationsstrategie zurückgriffen, auch öfter angaben, palästinensische Zivilisten zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der bereits vorgestellten Resultate hinsichtlich der *kognitiven Umbewertung* weist dieses Ergebnis aufgrund der sehr emotional aufgeladenen Konfliktsituation in einem Kriegsszenario auf eine breite Anwendbarkeit dieser Emotionsregulationsstrategieklasse hin. Unterschiedliche Emotionsregulationsstrategien haben aber auch verschiedene Auswirkungen auf das menschliche zentrale Nervensystem. So zeigten Goldin, McRae, Ramel und Gross (2008), dass die *kognitive Umbewertung* in der Lage war, das Erleben von negativen Emotionen zu reduzieren, indem die Aktivität im präfrontalen Kortex gesteigert und in der Amygdala sowie in der Inselrinde verringert wurde. Im Gegensatz dazu konnte zwar auch die *Unterdrückung* negatives emotionales Erleben und Verhalten herabsetzen, allerdings setzte die Aktivität des präfrontalen Kortex später ein als bei der *kognitiven Umbewertung* und erhöhte die Reaktionen der Amygdala und der Inselrinde. Dies ist insofern von großer Bedeutung zur Bewertung dieser beiden Strategien, weil „excessive reactivity in the amygdala, coupled with inadequate prefrontal regulation, serves to increase the likelihood of aggressive behavior“ (Siever, 2008). Auf andere negative Konsequenzen der Strategie der *Unterdrückung* weisen die Studien von Butler und Kollegen (2003) hin. In sozialen Situationen (e.g. Gespräch mit einer fremden Person) bewirkte die Anwendung der *Unterdrückung* nicht nur, dass der Anwender abgelenkt und weniger ansprechbar war, sie führte auch zu einem erhöhten Blutdruck beim Gesprächspartner, so dass die Strategie *Unterdrückung* den Kommunikationsfluss zwischen dem Anwender und dem Gegenüber störte und

dadurch physiologischen Stress beim Gesprächspartner auslöste. Außerdem wird durch die *Unterdrückung* die Bereitswilligkeit des Partners, den Anwender besser kennen zu lernen, eher unterbunden.

Bisher wurden nur Forschungsstudien vorgestellt, in denen die Stichproben aus gesunden und nicht inhaftierten Teilnehmern bestanden. Es existieren allerdings auch ein paar Untersuchungen, die sich speziell dem Thema der ER bei Straftätern gewidmet haben. Bspw. analysierten Heinzen, Koehler, Smeets, Hoffer und Huchzermeier (2011) den Zusammenhang zwischen Psychopathie, dem Ausmaß an negativen Emotionen und unterschiedlichen Emotionsregulationsstrategien bei 104 jungen männlichen Straftätern. Inhaftierte mit ausgeprägten Persönlichkeitsmerkmalen, die durch Impulsivität und Verantwortungslosigkeit charakterisiert sind, wiesen demnach eine hohe Tendenz zu negativen Emotionen, ein hohes Ausmaß an Verhaltensproblemen sowie eine hohe Neigung zu maladaptiver ER auf. Junge Straftäter, die sich als grandios und manipulativ einstufen, gaben an, adaptive und maladaptive Strategien zur ER in gleichem Maße anzuwenden, und hatten ebenfalls Verhaltensauffälligkeiten. Die dritte und letzte Gruppe aus dieser Inhaftiertenstichprobe beschrieb sich eher als gefühl- und emotionslos, wies weder Verhaltensprobleme noch eine hohe negative Emotionalität auf und setzte kaum Emotionsregulationsstrategien ein. Diese Resultate zeigen, wie wichtig es ist, auch in Bezug auf die ER nach verschiedenen psychopathischen Persönlichkeitsmerkmalen zu differenzieren. In einer weiteren Studie mit 64 erwachsenen Straftätern konnte eruiert werden, dass diese eher zu einem maladaptiven Emotionsregulationsstil (e.g. vermindertes zielgerichtetes Verhalten in Belastungssituationen, Probleme bei der Regulierung von impulsivem Verhalten in Belastungssituationen, verringerte Tendenz, emotionale Reaktionen zuzulassen und zu akzeptieren) neigen. Nichtsdestotrotz konnten Unterschiede zwischen straffällig gewordenen Studienteilnehmern mit adaptiver und maladaptiver ER gefunden werden. Jene, die über einen maladaptiven Stil berichteten, verfügten über eine weitaus umfangreichere aggressive Vorgeschichte als jene mit einem adaptiven Stil. Neben der maladaptiven ER erwiesen sich aber auch normative Überzeugen in Bezug auf Aggressionen als wesentlicher Prädiktor für aggressives Verhalten. Darüber hinaus leisteten das Bewusstmachen von Emotionen und der Zugang zu wirkungsvollen Emotions-

regulationsstrategien einen wesentlichen Beitrag für adaptives Umgehen mit Emotionen (Robertson, Daffern & Bucks, 2014).

All diese Ergebnisse deuten dezidiert darauf hin, dass emotionsbezogene Trainingsinhalte in die Konzeption von Programmen für Gewalttäter implementiert werden müssen. Robertson und Mitarbeiter (2012) fassen dies wie folgt zusammen:

Treatments aimed at increasing an individual's ability to regulate emotions deliberately and adaptively may benefit from a focus on increasing an individual's awareness and acceptance of emotions, while providing the individual with an increased variety of emotion regulation strategies. It will be important to provide individuals with a range of emotion regulation strategies across a number of domains, including strategies focused on situation selection/modification, attentional deployment, cognitive change and response modulation. (S. 79)

4 Gewaltkriminalität in Österreich

Die Diffizilität innerhalb verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, eine definatorische Einigung hinsichtlich des Gewaltbegriffs zu erzielen, in der die Komplexität des Gewaltphänomens hinreichend zur Geltung kommt (siehe Theorieabschnitt *1.1 Der Gewaltbegriff*), erschwert gewiss auch den Versuch der quantitativen Erfassung der Gewaltkriminalität einer Region oder eines Landes. Dabei ist nicht nur die Berücksichtigung unterschiedlicher Dimensionen und Ausprägungsgrade der Gewalt von Bedeutung, sondern vor allem der strafrechtlich relevante, punitive Charakter der Gewaltausübung sowie die geographische Eingrenzung auf ein nach dem rechtsstaatlichen Zuständigkeitsbereich vordefiniertes Gebiet.

Prima facie mutet die Kriminalstatistik an, ein probates Mittel für die Abbildung des amtlich registrierten Kriminalitätsgeschehens einer Region zu sein, das aus einer determinierten Aggregation statistisch aufbereiteter Daten, die von polizeilichen und justiziellen Instanzen erfasst werden, realisiert wird. Es ist jedoch nicht möglich, ein wirklichkeitsgetreues Spiegelbild der Kriminalität im Allgemeinen und der Gewaltkriminalität im Speziellen anhand statistischer Kennzahlen zu kreieren, nachdem die Kriminalstatistik aus soziologischer Perspektive als Produkt sozialer Kontrolle gewahrt wird und nur das Registrierungsverhalten strafrechtlicher Kontrollinstanzen, ohne Berücksichtigung der von Strafverfolgungsentitäten nicht erfassten Kriminalitätseignisse, protokolliert. Abstrahierend dargestellt kann die Kriminalstatistik weder Aussagen über das Ausmaß noch über Veränderungen des kriminellen Handlungsgeschehens treffen, sondern liefert vielmehr Erkenntnisse über den Umfang und die inhaltliche Ausrichtung sicherheitsbehördlicher, gerichtlicher und strafvollzuglicher Arbeit (Kunz, 2008). Exemplarisch kann die Kriminalstatistik etwa in puncto Gewaltkriminalität und Tertiärprävention wichtige Informationen über den Bedarf spezieller Straftäterprogramme liefern. In Österreich können hierfür Kennwerte aus unterschiedlichen Datenquellen, ergo der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Gerichtlichen Kriminalstatistik (GKS) und der Strafvollzugsstatistik, gewonnen werden.

Kriminalstatistiken sind periodisch erstellte, zumeist publizierte quantitative Kategorisierungen von Angaben über Straftaten, Rechtsbrecher, Täter-Opfer-Beziehungen,

regionale Verteilungen der Registrierung krimineller Betätigung, Verurteilungen, Wiederverurteilungen, verhängte Sanktionen, Haftdauer und Resozialisierungsmaßnahmen, i.e. ein statistisches Summarium über die Aktivität vieler polizeilicher und justizieller Behörden.

Zum einen erfasst die österreichische PKS jährlich die als strafrechtlich relevant beurteilten, von Sicherheitsbehörden gemeldeten Handlungen und wird gemeinhin als Anzeigenstatistik deklariert. Die PKS gibt zudem Auskunft über die als Tatverdächtige ermittelten Personen, deren Alter, Geschlecht und Nationalität sowie die Anzahl der geklärten strafbaren Handlungen. Außerdem werden Informationen über die Alters- und Geschlechtsstruktur der Opfer als auch deren Beziehungsart zu den Tätern geliefert (BMI, 2014b).

Zum anderen dokumentiert die österreichische GKS die Anzahl verurteilter Personen nach Häufigkeit der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen jener. Hinzu kommt die absolute Häufigkeit der gerichtlichen Verurteilungen eines Berichtsjahres, aufgegliedert nach Delikten bzw. Deliktgruppen, Sanktionen, Oberlandesgerichtssprengeln als auch nach Alter zum Tatzeitpunkt und bei Rechtskraft des Urteils, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen der Verurteilten. Des Weiteren entspricht die Ausweisung der Wiederverurteilungen in der GKS einer Rückfallstatistik mit einem Beobachtungszeitraum von vier bis maximal fünf Jahren von rechtskräftig Verurteilten und aus dem Normal- bzw. Maßnahmenvollzug entlassenen Personen eines Jahrgangs. Auch diese kann nach unterschiedlichen Personenmerkmalen (Altersgruppen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Sanktionen, Vorverurteilungen, Oberlandesgerichts- bzw. Landesgerichtssprengeln, Deliktgruppen und Einschlägigkeit der Wiederverurteilungen ausgewertet werden, um Risikotätergruppen zu identifizieren und weitere Indizien für die Wirksamkeit von Interventionen zu eruieren (Hofinger & Pilgram, 2010; Statistik Austria, 2014).

Schließlich liefert die Strafvollzugsstatistik Informationen über die Belagskapazität und den Insassenstand³³ aller österreichischen Justizanstalten, gerichtlichen Gefangenen- und psychiatrischen Krankenhäusern inkl. jenen Verurteilten, die sich im elektronisch überwachten Hausarrest oder in Haftunterbrechung befinden (BMJ, 2013b). Diese wird jährlich im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich des BMJ veröffentlicht, der allgemein über die Tätigkeit der Strafjustiz informieren soll (BMJ, 2014). Im Abschnitt über den Strafvollzug werden die Gefangenenpopulation, die Straf- und Haftdauer, die Anzahl der Entlassungen, die Entlassungspraxis sowie soziale Interventionen näher beschrieben. Für die Administration der Insassen innerhalb des Strafvollzugssystems steht den Justizbediensteten die integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) zur Verfügung, aus der zusätzlich wichtige Kennzahlen erhoben werden können. Die IVV unterstützt seit 1999 insbesondere das Vollzugspersonal beim Verwalten und Planen des individuellen Freiheitsentzugs und wird laufend durch zusätzliche Module (IVV für den Sozialen Dienst, Ärzte, Richter und Staatsanwälte) erweitert (BMJ, 2011).

Die verfügbaren Kriminalstatistiken aus dem deutschsprachigen Raum liefern bedauerlicherweise keine einheitliche Definition der Gewaltkriminalität, i.e. eine Standardisierung der unter Gewaltkriminalität zu subsumierenden Delikte blieb bis dato aus, was einen länderübergreifenden Vergleich nicht nur erschwert, sondern nahezu unmöglich macht, außer es werden aus unterschiedlichen Ländern die Häufigkeitszahlen (HZ)³⁴ einzelner, äquipollenter Delikte gegeneinander abgewogen. Auch das StGB lässt aufgrund unterschiedlicher Formulierungen und verschiedener Kontexte, in denen sich der Gesetzgeber des Gewaltbegriffes bedient, keine Konsistenz erkennen (vgl. Dölling & Laue, 2009) und verpasst damit die Gelegenheit, der Gewaltkriminalität ein allgemeines juristisches Fundament zu verleihen.

33 Die Belagskapazität führt die Menge der zur Verfügung stehenden Haftplätze in Österreich an, die Anzahl der in Österreich Inhaftierten (Strafhaft, Maßnahmenvollzug, U-Haft und Auslieferungshaft) wird vom Insassenstand abgebildet.

34 Die HZ ist die Zahl der bekannt gewordenen Delikte in Bezug auf 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung.

Die deutsche Polizeiliche Kriminalstatistik (dPKS) fasst etwa mehrere Straftaten für die Gewaltkriminalität zusammen (Bundeskriminalamt Deutschland [dBKA], 2014). Sie beinhaltet:

- Mord
- Totschlag und Tötung auf Verlangen
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Gefährliche und schwere Körperverletzung
- Erpresserischer Menschenraub
- Geiselnahme
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

Bei der schweizerischen Polizeilichen Kriminalstatistik (chPKS) werden die zur Gewaltkriminalität zugewiesenen Straftaten nach Schweregrad gruppiert (Bundesamt für Statistik Schweiz, 2014). Man unterscheidet demnach:

Schwere angewandte Gewaltstraftaten:

- Tötungsdelikte
- Schwere Körperverletzung
- Geiselnahme
- Vergewaltigung
- Raub (samt Lebensgefahr, schwere Körperverletzung oder grausame Behandlung des Opfers)

Minderschwere angewandte evtl. angedrohte Gewaltstraftaten:

- Einfache Körperverletzung
- Tätlichkeiten
- Beteiligung Raufhandel oder Angriff
- Raub (ohne Lebensgefahr, schwere Körperverletzung oder grausame Behandlung des Opfers)
- Nötigung, sexuelle Nötigung
- Freiheitsberaubung, Entführung schwerer Fall
- Drohung, Gewalt gegen Beamte

- Erpressung (Gewaltanwendung oder Bedrohung einer Person mit Gefahr für Leib und Leben)

Minderschwere angedrohte Gewaltstraftaten:

- Drohung
- Erpressung (ohne Gewaltanwendung oder Bedrohung einer Person mit Gefahr für Leib und Leben)

In Österreich hingegen werden in der PKS lediglich Einzeldelikte aufgelistet, die weiters nach der Rechtsgütersystematik folgenden Logik des StGB zu den wichtigsten Deliktgruppen verdichtet werden. Reduziert man allerdings die Gewaltkriminalität nur auf Delikte gegen Leib und Leben (erster Abschnitt des besonderen Teils des StGB, §§ 75–95), bezieht man nicht nur Fahrlässigkeitsdelikte mit ein, sondern es werden auch strafbare Handlungen mit einem offensichtlich gewalttätigen Tatmerkmal (wie z.B. Raubdelikte) ausgeklammert. Grafl (2013) bezieht in seine Gewaltkriminalitätsdefinition vorsätzliche Tötungen (§§ 75–79 StGB), vorsätzliche Körperverletzungen (§§ 83–87 StGB), Raub (§§ 142, 143 StGB) und gewaltsame Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) mit ein und bietet hiermit eine erste Annäherung der quantitativen Determination der registrierten Gewaltkriminalität in Österreich.³⁵

Der Versuch eines Ländervergleiches hinsichtlich der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität unterliegt, wie oben beschrieben, einer exklusiven Selektion der gewaltsamen Begehungsformen. Aufgrund dieser Tatsache konzentriert sich der nun folgende Exkurs auf die Gegenüberstellung von schweren gewaltsamen Delikten, ergo Mord, schwere Körperverletzung, schwerer Raub und Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung. In Österreich wurden für das Jahr 2013 insgesamt 156 angezeigte Fälle für Mord (davon 105 Versuche, 67.31%), in Deutschland 647 (davon 406 Versuche, 62.75%) und in der Schweiz 212 Fälle³⁶ (davon 154 Versuche, 72.64%) registriert. Die schwere Körperverlet-

35 Die Bestimmungen der in dieser Arbeit angegebenen Paragraphen beziehen sich alle auf das Strafgesetzbuch (StGB) des Kodex des österreichischen Rechts (vgl. Doralt, 2014) und können im *Anhang A* nachgelesen werden.

36 Der Straftatbestand des Mordes wird in der chPKS nicht allein angeführt, sondern lediglich gemeinsam mit anderen Tötungsdelikten (vorsätzliche Tötung, Totschlag und Kindestötung).

zung schlägt in Österreich mit 3 284 Fällen (davon 255 Versuche, 7.76%), in Deutschland mit 127 169 (davon 16 036 Versuche, 12.61%) und in der Schweiz mit 568 (davon 155 Versuche, 27.29%) zu Buche. Für das dritte ausgewählte Gewaltdelikt, den schweren Raub, konnten in Österreich 1 012 Fälle (davon 193 Versuche, 19.07%), in Deutschland 7 064 (davon 1 250 Versuche, 17.70%) und in der Schweiz 12 Fälle³⁷ verzeichnet werden. Bleiben noch Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung, die in Österreich in Summe auf 1 184 Fälle (davon 240 Versuche, 20.27%), in Deutschland auf 7 407 (davon 1 076 Versuche, 14.53%) und in der Schweiz auf 1 171 (davon 105 Versuche, 8.97%) kommen. Diese Kennzahlen sind aufgrund der unterschiedlichen Größe der Wohnbevölkerung innerhalb der geografischen Landesgrenzen nur schwer miteinander vergleichbar. Deswegen werden deliktspezifische, von der Bevölkerungsstatistik abhängige HZ miteinander in Beziehung gesetzt. Abbildung 6 stellt diese im Ländervergleich für das Jahr 2013 dar, worauf auf Anhieb deutliche Schwankungen für unterschiedliche Gewaltdelikte identifizierbar sind. Während bei der vergleichenden Länderbetrachtung die HZ aus Österreich besonders für die Gewaltdelikte Mord (1.85), schwerer Raub (12.01) und Vergewaltigung (inkl. schwerer Nötigung, 14.05) erhöht sind, hebt sich Deutschland bei der schweren Körperverletzung (157.93) hervor. Bei den drei Ländern erreicht die Schweiz die höchsten Werte beim Mord (2.64) und bei der Vergewaltigung (14.57), allerdings ist hierzu anzumerken, dass für die schweizerische Mord-HZ mehr Delikte mit einbezogen wurden (siehe Fußnote 36). Auffällig ist, dass für die Schweiz nur marginale Werte bei der schweren Körperverletzung (7.07) und beim schweren Raub (0.15) konstatiert werden können und demgegenüber Deutschland besser bei der Mord-HZ (0.80) abschneidet. Im Hinblick auf die ausgewählten Delikte und im Kontrast zu Deutschland (157.93) zeigt Österreich vor allem bei der schweren Körperverletzung einen eher niedrigen Wert (38.97), wobei die Schweiz ein noch besseres Ergebnis erzielt (7.07). Vor dem Hintergrund der Konstruktion solcher statistischen Kennzahlen und der mehr oder minder divergierenden Gesetzgebung der drei Länder kann dennoch festgehalten werden, dass Österreich in Bezug auf die HZ der selektierten Delikte nie an letzter Stelle liegt und sich die Behörden somit vergleichbar häufiger mit schwerer Gewaltkriminalität befassen müssen.

37 Zahlen für einen versuchten schweren Raub können in der chPKS nicht herausgefiltert werden, weil dieser Straftatbestand Teil des allgemeinen Raubs ist (Art. 140 chStGB).

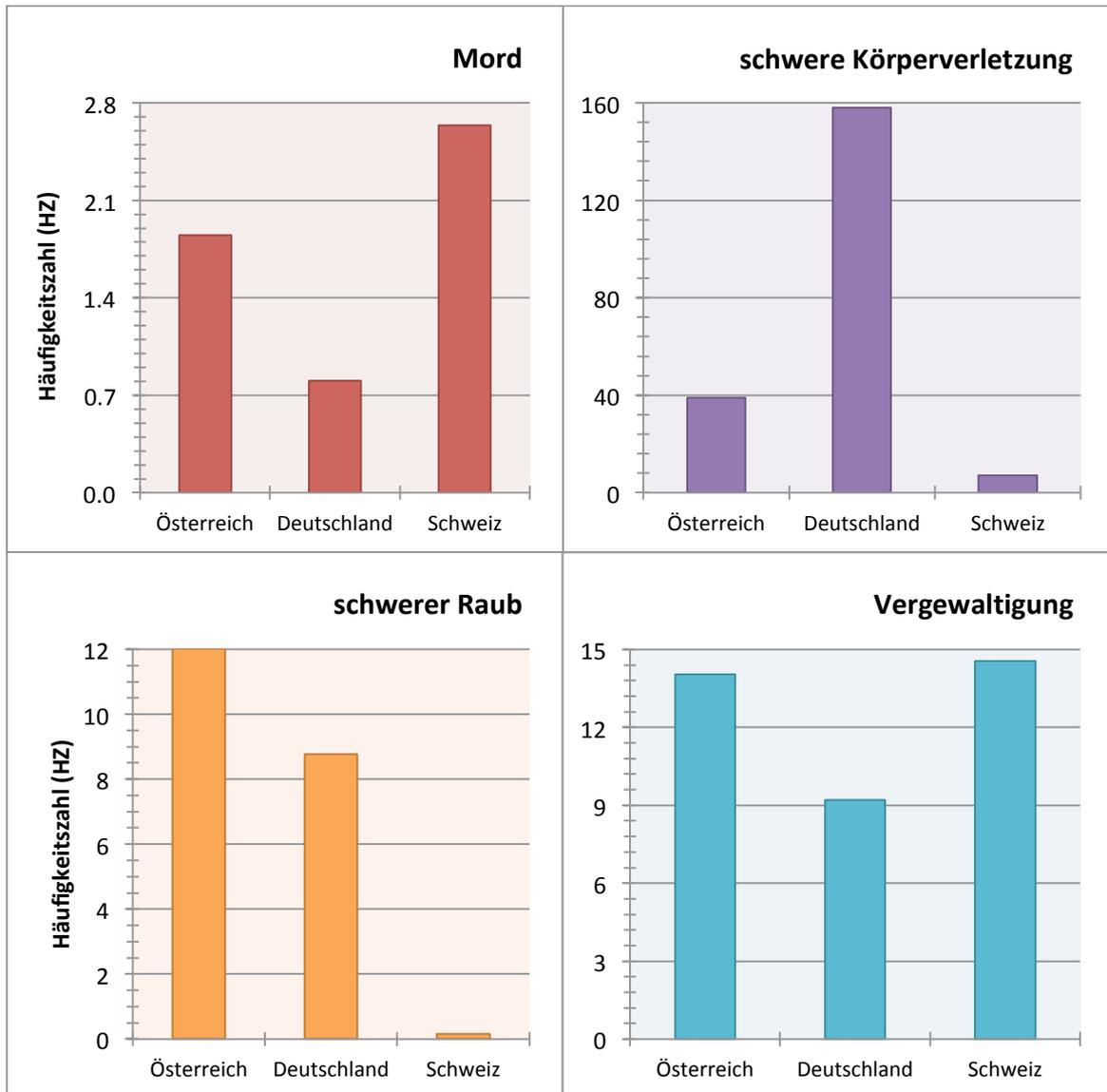


Abbildung 6. Häufigkeitszahl schwerer Gewaltdelikte aus dem Jahr 2013 im Ländervergleich. Beim Mord liegen für Österreich und Deutschland die HZ für jeweils einen Paragraphen vor (§ 75 StGB bzw. § 211 dStGB). Die hier angegebene schweizerische HZ für Mord subsumiert neben diesem (Art. 112 chStGB) auch die vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), den Totschlag (Art. 113 chStGB) und die Kindestötung (Art. 116 chStGB). Die schwere Körperverletzung wird im Strafgesetzbuch Österreichs mit dem § 84 gekennzeichnet, in der Schweiz wird der Art. 122 verwendet. Das dStGB hat hierfür die äquivalente Bezeichnung der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 dStGB). Für den schweren Raub existiert in allen drei Ländern nur ein Strafgesetzbuchparagraph (§ 143 StGB, § 250 dStGB), wobei dieser in der Schweiz im Art. 140 Ziff. 4 explizit zu finden ist. Schließlich differenziert die deutsche Gesetzgebung nicht zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4), sodass diese Strafbestände auch für Österreich (§§ 201, 202) und die Schweiz (Art. 189 und 190) aufaddiert werden mussten.

Dies kann auch durch die hohen Aufklärungsquoten dieser Deliktbereiche nachdrücklich betont werden (siehe Tabelle 2). Einschränkend sei vermerkt, dass bei Vermögensdelikten generell, und im Speziellen beim Raub, lediglich ca. ein Drittel der Fälle in Österreich aufgeklärt werden (siehe Theorieabschnitt 4.3.3 *Raubdelikte*).

Tabelle 2

Aufklärungsquote angezeigter Fälle für unterschiedliche Delikte (%) aus dem Jahr 2013 im Ländervergleich

	Österreich	Deutschland	Schweiz
Mord	94.9	96.3	93.3
Schwere KV	79.8	82.1	72.5
Schwerer Raub	37.9	47.6	33.3
Vergewaltigung	76.7	82.0	79.8

Anmerkungen. Die Bestimmungen der angeführten Strafbestände werden für alle drei Länder in Abbildung 6 genauer erläutert.

Die kriminologische Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff entbehrt zumeist einer präzisen Definition und greift häufig auf eine nicht näher begründete, pragmatisch motivierte Enumeration der zur Gewaltkriminalität zugehörigen Straftatbestände zurück, zumal das StGB keine Deliktgruppierung aller Gewaltstraftaten diktiert (Harrendorf, 2007). Will man allerdings Gewaltkriminalität quantifizieren, um aus dieser Erkenntnis strategische, überwiegend politische Implikationen setzen zu können, ist ein Verzicht auf bspw. sozialwissenschaftliche Begriffsbestimmungen der Gewalt unumgänglich, da diese Vorgehensweise eine Ausuferung der einzubeziehenden Handlungen bedeuten und der Fokus auf den Kernbereich, ergo auf das *kriminelle* Verhalten, jedoch eingebüßt werden würde (vgl. Nunner-Winkler, 2004).

Die von den internationalen PKS (dPKS, chPKS) und von Grafl (2013) applizierten Gewaltkriminalitätsdefinitionen sind wegen ihrer sehr restriktiven Zugrundelegung als eher kontrovers anzusehen. Es ist zwar begrüßenswert, dass nur solche Handlungen eingeschlossen werden, die auch Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen sind, und dass Fahrlässigkeitsdelikte aufgrund der fehlenden Intention zur Schädigungsherbeiführung ausgeklammert werden, dennoch handelt es sich bei diesen Definitionen nur um physische, bestenfalls auch psychische, gegen Personen gerichtete Gewalt. Bei einer

realitätsgetreueren, umfassenderen Auffassung von Gewaltkriminalität ist es per se von untergeordnetem Belang, ob sich die Gewalthandlungen gegen Personen oder Gegenstände wenden (Kaiser, 1996). Deswegen sollte auch die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache oder deren Demolierung, i.e. Sachbeschädigung, miteinbezogen werden (Kürzinger, 1993; Schneider, 1994), da bei diesen Tathandlungen ein gewisses Aggressionspotential mitschwingt und die Hemmschwelle zur Handlungsausführung außer Kraft gesetzt werden muss. Zunehmend wird auch der psychischen Gewalt strafrechtlich Rechnung getragen. Am 1. Juli 2006 wurde z.B. der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) in das StGB aufgenommen (Bundeskanzleramt, 2014). Dabei wird das Opfer massiv in seiner Lebensführung beeinträchtigt, und in der Folge entsteht Leidensdruck beim Tatobjekt. Auch Nötigungsdelikte und Drohungen beinhalten immer eine psychische Belastungskomponente, die beim Tatobjekt auf Besorgnissen beruht, wobei der gewaltsame Zwangsaspekt eher bei der Nötigung vorliegt. In diesem Sinne erscheint es durchaus opportun, auch psychische Zwangswirkungen dem Gewaltbegriff zuzuordnen und ggf. einen psychologischen und weniger einen kriminologischen Standpunkt einzunehmen.

Um in weiterer Folge die Eingrenzung der Gewaltkriminalität, gemäß der auf dem Minimalkonsens in der öffentlichen Diskussion und in unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen basierenden Definition des Gewaltterminus von Schwind (2010) als „zielgerichtete Einwirkung eines Menschen auf einen anderen Menschen, die bei diesem zu einer physischen oder psychischen Schädigung führt . . . , wird überwiegend auch noch der körperliche Angriff auf Sachen³⁸ einbezogen“ (S. 33) vollends zu erörtern, muss die Bedeutsamkeit des Vorsatzes einer gewalttätigen Handlung, ohne Berücksichtigung von strafrechtlichen Nebengesetzen (e.g. Finanzstrafgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Pornographiegesetz, Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz, Waffengesetz), Verkehrsdelikten oder sog. Bagatelldelikten (i.e. § 111 StGB [Üble Nachrede], § 115 StGB [Beleidigung]), in den Vordergrund gerückt werden. Eine weit ausholende Vergeistigung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs sollte dennoch ausgespart werden (vgl. Harrendorf, 2007), da körperliche Zwangswirkungen konditional vorliegen müssen (vgl. Dölling & Laue, 2009). Diese Erläu-

38 Ferner sollen gleichermaßen Tiere in diese Spezifizierung mit aufgenommen werden.

I THEORETISCHER TEIL

Tabelle 3

Selektierte Gewaltdelikte aufgeteilt nach dem Schema der Rechtsgüterverletzungen des StGB

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75–95)^a			
Tötungsdelikte	Körperverletzungsdelikte	andere Delikte	
§ 75 Mord	§ 83 Körperverletzung	§ 91 Raufhandel	
§ 76 Totschlag	§ 84 Schwere Körperverletzung		
§ 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt	§ 85 KV mit schweren Dauerfolgen		
	§ 86 KV mit tödlichem Ausgang		
	§ 87 Absichtliche schwere KV		
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99–110)			
Freiheitsentziehung und Entführung	Sklaven- und Menschenhandel	Nötigungs- und Drohdelikte	andere Delikte
§ 99 Freiheitsentziehung	§ 103 Überlieferung an eine ausländische Macht	§ 105 Nötigung	§ 109 Hausfriedensbruch
§ 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person	§ 104 Sklaverei § 104a Menschenhandel	§ 106 Schwere Nötigung	
§ 101 Entführung einer unmündigen Person		§ 107a Beharrliche Verfolgung	
§ 102 Erpresserische Entführung		§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (§§ 125–168e)			
Sachbeschädigungsdelikte	Diebstahl mit Gewaltanwendung	Raubdelikte	Erpressungsdelikte
§ 125 Sachbeschädigung	§ 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	§ 142 Raub	§ 144 Erpressung
§ 126 Schwere Sachbeschädigung	§ 131 Räuberischer Diebstahl	§ 143 Schwere Raub	§ 145 Schwere Erpressung
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt (§§ 169–187)			
§ 169 Brandstiftung			
§§ 171, 173 Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen resp. Sprengmittel			
§§ 185, 186 Luftpiraterie resp. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt			
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201–220b)^b			
Gewaltsame Sexualdelikte	Missbrauchsdelikte		
§ 201 Vergewaltigung	§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person		
§ 202 Geschlechtliche Nötigung	§ 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen		
	§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen		
	§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen		
	§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren		
Tierquälerei (§ 222)			
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt (§§ 269–273)			
§ 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt			
§ 270 Tätlicher Angriff auf einen Beamten			

Anmerkungen. Nicht alle strafbaren Handlungen der verschiedenen Deliktgruppen erfüllen die Kriterien eines vorsätzlichen Gewaltdelikts. Aus diesem Grund fehlen in dieser Tabelle definitionsferne Delikte.

^a Gewalttaten, die aufgrund des ernstlichen und eindringlichen Verlangens des Opfers an diesem verübt werden, fallen nicht unter vorsätzliche Gewalthandlungen, ebenso wie fahrlässige Tötungen oder KV. Zudem werden aufgrund der passiven gewaltlosen Haltung Unterlassungsdelikte nicht hinzugezählt.

^b Pornographie- und Prostitutionsdelikte werden an dieser Stelle nicht aufgelistet, da hierbei nicht zwingend von einer vorsätzlichen Gewaltausübung als Tatbestandsmerkmal auszugehen ist.

terungen erlauben es in weiterer Folge, die in Tabelle 3³⁹ dargestellten strafbaren Handlungen als Gewaltdelikte zu bestimmen.

Die Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltdelikte konnte zwischen 2002 und 2013 einen minimalen Rückgang von lediglich 0.31% verzeichnen, wobei Abbildung 7 zeigt, dass nach 2002 eine bedeutende Zunahme festgestellt werden kann, die 2004 mit 266 493 Fällen den Höchststand dieses Zeitintervalls erreichte. Relativ konstant blieb die Anzahl der registrierten Gewaltfälle in den letzten Jahren (von 2010 bis 2013). Während dieses Zeitraums konnten durchschnittlich ca. 226 000 Fälle pro Jahr registriert werden, womit man wieder beim Stand des Ausgangsjahrs dieses Beobachtungszeitabschnitts angelangt wäre.⁴⁰ Die Betrachtung der einzelnen Deliktgruppen offenbart, dass insbesondere die strafbaren Handlungen gegen die Freiheit stark zugenommen haben (allen voran Nötigungs- und Drohdelikte, die im Jahr 2013 nicht nur 95.84% der ausgewählten Freiheitsdelikte ausmachten, sondern im Vergleich zu 2002 auch einen Zuwachs von 31.93% aufwiesen) und jene gegen Leib und Leben ebenfalls gestiegen sind (bezogen auf das Ausgangsjahr 2002 um 25.64%). Bei der letzten Gruppe sind Körperverletzungsdelikte die prominentesten strafbaren Handlungen (95.47%), die seit 2002 um 25.13% anwuchsen. Von 2008 bis 2013 ist auch bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ein Anstieg (18.54%) zu verzeichnen, die im Jahr 2011 ein Maximum von 2 468 Fällen erreicht haben. Die Brandstiftung hat eine geringfügig U-förmige Verteilung mit einem Tiefpunkt von 526 Fällen im Jahr 2010 (Höchstwerte wurden in den Jahren 2002 [756 Fälle] und 2012 [725 Fälle] registriert, wobei 2013 wieder weniger Anzeigen aufgenommen wurden [553 Fälle]). Sehr markant ist jedoch die Entwicklung der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, die nahezu parallel zur Kurve der Summe aller registrierten Gewaltdelikte verläuft. Diese Deliktgruppe umfasst nämlich den Großteil aller ausgewählten Gewaltdelikte (im Jahr 2013 belief sich der Anteil auf 71.73%), die sich überwiegend aus Sachbeschädigungen (41.94% der selektierten Vermögensdelikte)

39 Terroristische Straftaten umfassen nahezu vollständig die in dieser Tabelle angeführten Delikte und werden nicht explizit hervorgehoben.

40 2002 wurde als Ausgangsjahr bestimmt, weil sich die Tatverdächtigenzählung in der österreichischen PKS ab diesem Berichtsjahr geändert hat (BMI, 2014b), so dass hierdurch der größtmögliche Vergleichszeitraum geboten werden kann.

und Diebstählen mit Gewaltanwendung (55.76%) sowie Raub- und Erpressungsdelikten (2.03% resp. 0.27%) zusammensetzt. Diesbezüglich kann bei der Entwicklung der Vermögensdelikte sogar ein leichter Rückgang von 7.72% zwischen 2002 und 2013 dokumentiert werden.

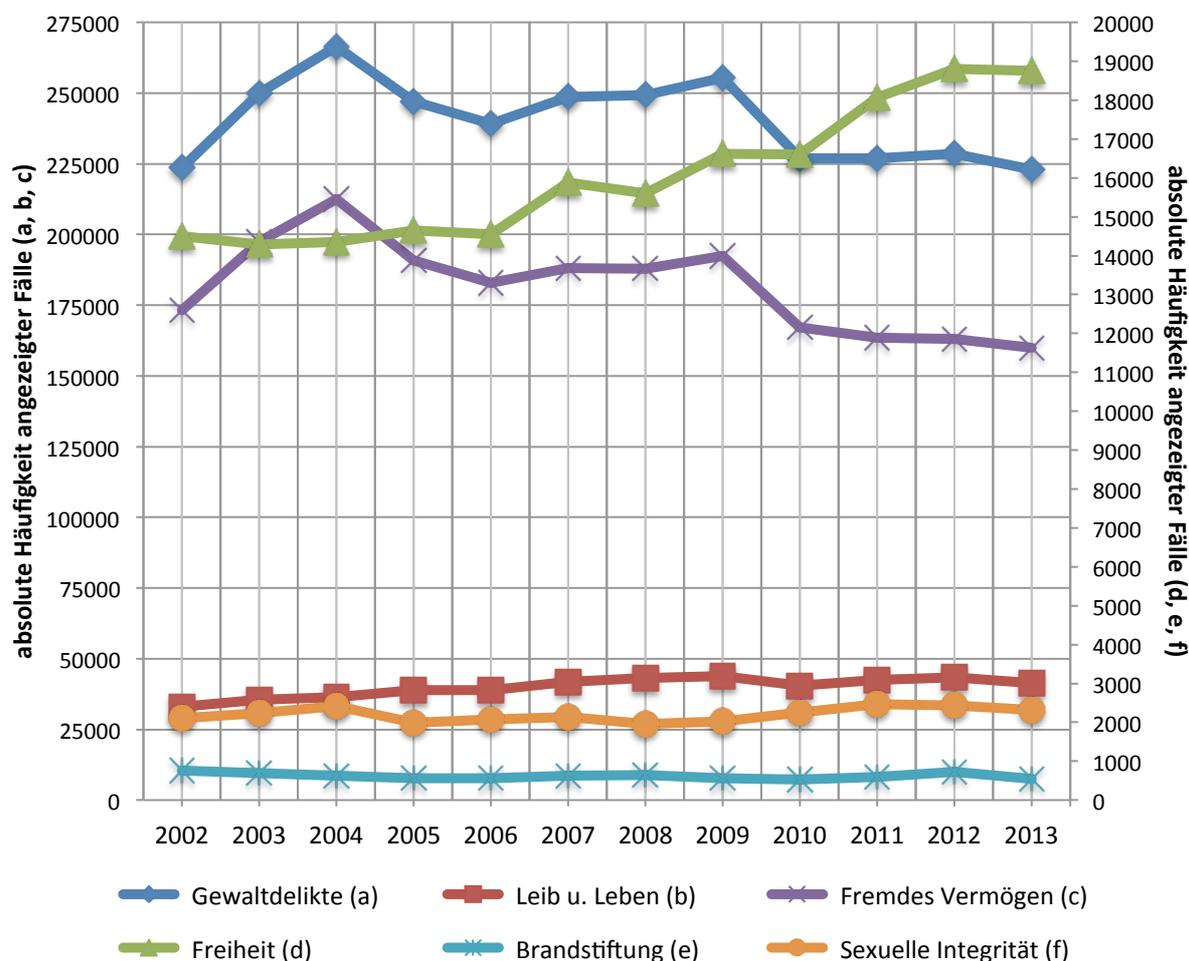


Abbildung 7. Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltdelikte in Österreich von 2002 bis 2013. Die Anzahl aller Gewaltdelikte, der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und gegen fremdes Vermögen können auf der linken Ordinate, die strafbaren Handlungen gegen die Freiheit und die sexuelle Integrität sowie Brandstiftung auf der rechten abgelesen werden. Die vorgenommene Aufschlüsselung der Gewaltdelikte richtet sich nach der Tabelle 3⁴¹.

41 Von den Häufigkeitsangaben wurden folgende Delikte ausgenommen, da diese nicht während des gesamten dargestellten Entwicklungszeitraums von der publizierten PKS erfasst wurden: Beharrliche Verfolgung (§ 107a), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b), vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173), Luftpiraterie und vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§§ 185, 186), Tierquälerei (§ 222),

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass im Jahr 2013 das Verhältnis der registrierten Gewaltdelikte 43.52% aller polizeilich registrierten gerichtlich strafbaren Handlungen beträgt. Tabelle 4 berücksichtigt eine genauere Aufgliederung der Gewalt-

Tabelle 4

Prozentueller Anteil der polizeilich registrierten Gewaltdelikte in Österreich an den Delikthauptkategorien, an der Gesamtsumme aller Gewaltdelikte und an den gerichtlich strafbaren Handlungen (str. H.) des Jahres 2013

Gruppierungen der Gewaltdelikte	Hauptkategorien	Σ der Gewaltdelikte	Σ der str. H.
Str. H. gegen Leib und Leben	100.00	18.56	8.08
Tötungsdelikte	0.38	0.07	0.03
Körperverletzungsdelikte	95.47	17.73	7.71
Beteiligung an einer Schlägerei	4.15	0.77	0.34
Str. H. gegen die Freiheit	100.00	8.41	3.66
Freiheitsentziehung und Entführung	2.25	0.19	0.08
Skaven- und Menschenhandel	0.13	0.01	0.00 ^a
Nötigungs- und Drohdelikte	95.84	8.06	3.51
Hausfriedensbruch	1.79	0.15	0.07
Str. H. gegen fremdes Vermögen	100.00	71.73	31.22
Sachbeschädigungsdelikte	41.94	30.08	13.09
Diebstahl mit Gewaltanwendung	55.76	40.00	17.41
Raubdelikte	2.03	1.46	0.64
Erpressungsdelikte	0.27	0.19	0.08
Gemeingefährliche str. H.	100.00	0.25	0.11
Str. H. gegen die sexuelle Integrität	100.00	1.04	0.45
Gewaltsame Sexualdelikte	51.01	0.53	0.23
Missbrauchsdelikte	48.99	0.51	0.22
Anteil der Gewaltdelikte an allen polizeilich registrierten str. H.:			43.52%

Anmerkungen. Für die Zusammensetzung der Gewaltdeliktgruppierungen dient Tabelle 3 als Vorlage, allerdings mit einigen Einschränkungen (siehe Fußnote 41). Außerdem können sich durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben etwaige Rundungsdifferenzen ergeben.

^a Dieser Wert konnte wegen der tabellarischen Beschränkung auf zwei Dezimalstellen nicht ganz abgebildet werden, er beläuft sich auf $4.68 \cdot 10^{-3}$.

Widerstand gegen die Staatsgewalt und tätlicher Angriff auf einen Beamten (§§ 269, 270). Diese Limitierungen gelten auch für alle nachfolgenden Angaben und Berechnungen anhand der PKS.

deliktgruppierungen und deren Anteil an der Gesamtsumme aller Gewaltdelikte und gerichtlich strafbaren Handlungen, ohne strafrechtliche Nebengesetze, aus dem Jahr 2013. Bei dieser differenzierten Analyse ist im Übrigen anzumerken, dass Sexualdelikte im Vergleich zur Summe der Gewaltdelikte nur mehr ca. 1% umfassen und sich diese Angabe im Verhältnis zu allen strafbaren Handlungen um die Hälfte reduziert. Dieser Sachverhalt ist insofern von Bedeutung, da sich die vorliegende Arbeit nur auf Gewalttaten ohne sexuellen Hintergrund bezieht.

Die Gesamtaufklärungsquote aller gerichtlich strafbaren Handlungen beläuft sich im Jahr 2013 auf 40.31%. Bezogen auf die ausgewählten Gewaltdelikte reduziert sich diese zwar auf 35.38%, allerdings muss im Hinblick auf eine beträchtliche Bandbreite der Aufklärungsquote für Gewaltdelikte eine Differenzierung in Betracht gezogen werden. Diese reicht nämlich von 15.98% für Delikte gegen fremdes Vermögen bis hin zu 81.82% für Sexualdelikte, 82.02% für Delikte gegen Leib und Leben bzw. 92.14% für strafbare Handlungen gegen die Freiheit (siehe auch Tabelle 2). Zusätzlich konnten 95 928 Tatverdächtige wegen Gewaltdelikten ermittelt werden, ein Anteil von 41.42% aller ermittelten tatverdächtigen Personen. Außerdem wird Gewaltkriminalität nach wie vor von männlichen Tätern dominiert. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger ist demnach sehr hoch und liegt im Jahr 2013 bei 86.94%. Während der Ausländeranteil an allen ermittelten Tatverdächtigen 33.73% beträgt, weicht diese Quote nur marginal vom Anteil der wegen Gewaltdelikten ermittelten tatverdächtigen ausländischen Personen ab (32.93%). Schließlich soll die Altersstruktur der Tatverdächtigen weitere Erkenntnisse über die registrierte Gewaltkriminalität in Österreich liefern. Dabei weist die Altersgruppe der Erwachsenen von 25 bis unter 40 Jahren mit 32.00% den größten Anteil der ermittelten Tatverdächtigen auf, woraufhin die 40-Jährigen und Älteren mit 26.43% und die jungen Erwachsenen (18- bis unter 25-Jährige) mit 25.80% folgen. Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige) haben nur mehr einen Anteil von 12.59% an den wegen Gewaltdelikten registrierten Tatverdächtigen, und der Anteil der Kinder (unter 14 Jahre) beträgt 3.19%. Allerdings sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass der Anteil der ermittelten Gewalttatverdächtigen in Relation zu allen registrierten tatverdächtigen Personen mit dem Alter abnimmt (55.67% bei Kindern, 56.50% bei Jugendlichen, 50.15% bei jungen Erwachsenen, 41.51% bei Erwachsenen von 25 bis unter 40 Jahren und 31.12% bei Erwachsenen

älter als 40 Jahre). Zur besseren Veranschaulichung der Kriminalitätsbelastung hinsichtlich der Altersgruppen wird in Abbildung 8 die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)⁴² für Gewaltkriminalitätsgruppierungen und für die Gesamtkriminalität dargestellt. Wie unschwer zu erkennen ist, haben vor allem Jugendliche und junge Erwachsene eine hohe Kriminalitätsbelastung, sowohl für die Gesamt- als auch die Gewaltkriminalität, vorzuweisen. Deren BKBZ bezüglich Gewaltkriminalität ist jeweils nahezu doppelt so hoch wie jene der Erwachsenen von 25 bis unter 40 Jahren und sogar sechsmal höher als jene der Erwachsenen ab 40 Jahren. Mit Blick auf die unterschiedlichen Deliktgruppen fällt auf, dass die BKBZ der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die Freiheit bei den jungen Erwachsenen am höchsten ist, wobei die Jugendlichen bei den Vermögens- und Sexualdelikten über die jeweils größte BKBZ verfügen. Erwachsene ab 40 Jahren und Kinder weisen vergleichsweise geringe Kriminalitätsbelastungswerte auf.

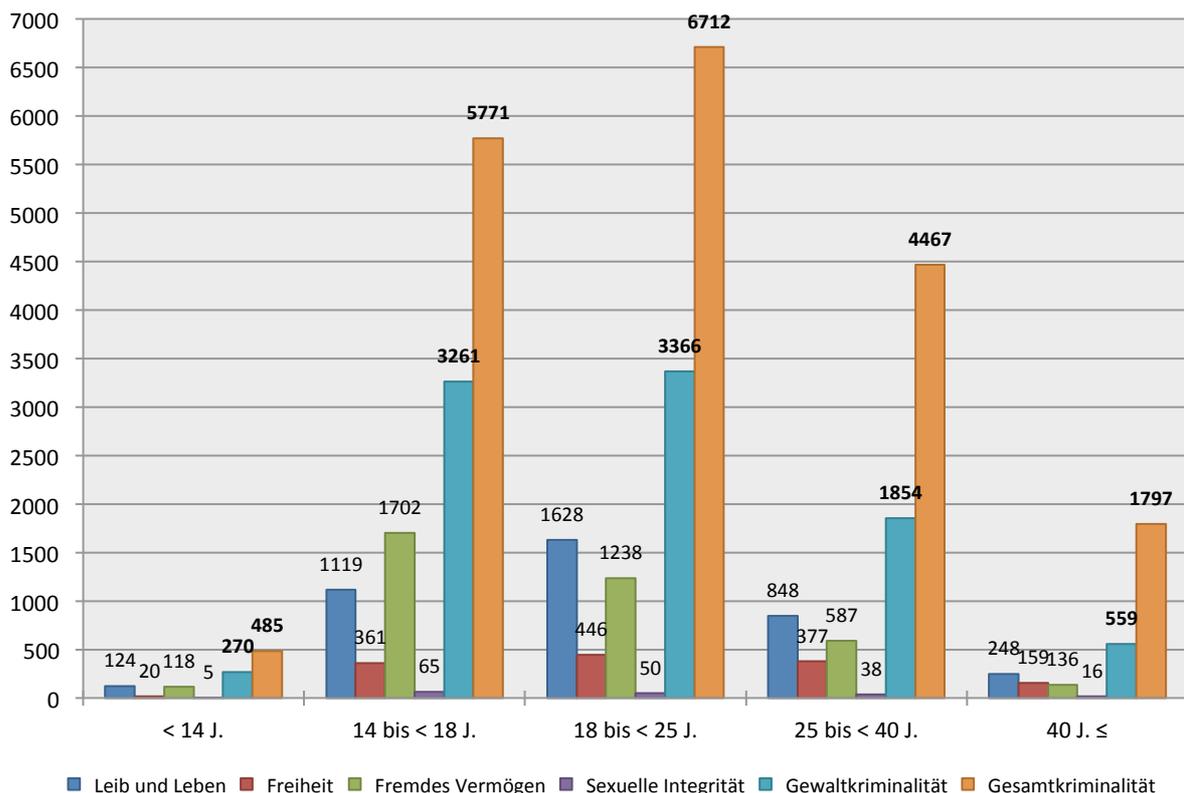


Abbildung 8. Besondere Kriminalitätsbelastungszahlen für unterschiedliche Altersgruppen, ausgewählte Gewaltdeliktgruppierungen, Gewaltkriminalität sowie Gesamtkriminalität in Österreich aus dem Jahr 2013.

42 Die BKBZ errechnet sich aus der Summe aller Tatverdächtigen einer bestimmten Altersgruppe, bezogen auf je 100 000 Personen der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe.

Weiterführend soll die statistische Sachlage der Verurteilungen aufgrund von Gewaltdelikten beleuchtet werden, um vor allem das Ausmaß an rechtskräftigen Urteilen zu einer Freiheitsstrafe zu beleuchten. Dies soll annähernd ein Bild darüber vermitteln, wie groß der Bedarf an gewaltorientierten Straftäterprogrammen im Strafvollzug ist.

2013 wurden insgesamt 29 291 Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm und dem StGB ausgewiesen.⁴³ Darunter befanden sich 11 253 Verurteilungen in Bezug auf begangene Gewaltdelikte, was einen Anteil von 38.42% ausmacht.⁴⁴ Beachtenswert ist jedoch, dass die Anzahl aller Verurteilungen von 2002 bis 2013 um 16.55% zurückging, während man bei den Verurteilungen wegen Gewaltkriminalität

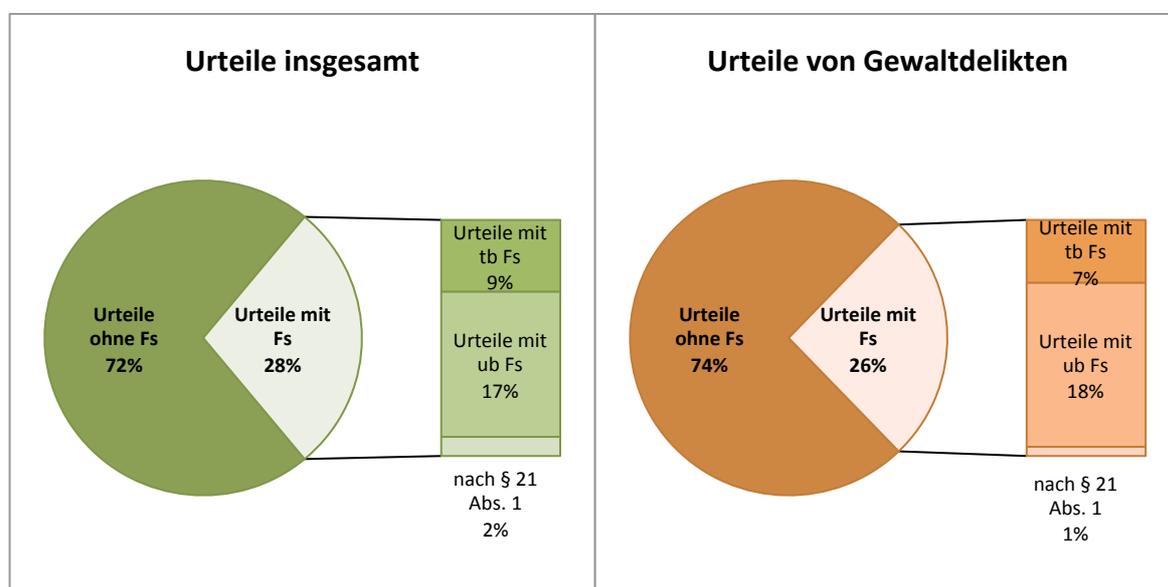


Abbildung 9. Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile von allen Delikten und von Gewaltdelikten in Österreich nach Sanktionsart aus dem Jahr 2013. Da sich der Hauptfokus dieser Arbeit auf zu einer Freiheitsstrafe (Fs) Verurteilte richtet, werden in der Darstellung andere Sanktionen nicht explizit berücksichtigt. Geldstrafen und bedingte Fs werden zu den Urteilen ohne Fs gezählt, diversionelle Erledigungen werden in der GKS ohnehin nicht registriert. Fs werden somit in teilbedingte (tb Fs) und unbedingte Freiheitsstrafen (ub Fs), sowie Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB unterteilt.

43 Verurteilungen nach der strafsatzbestimmenden Norm beinhalten nicht alle Delikte, sondern nur solche mit dem höchsten angedrohten Strafraumen. Die Übermittlung des strafsatzbestimmenden Delikts (das sog. führende Delikt) wird seit 2012 von den Gerichten veranlasst.

44 Die in Fußnote 41 vorgenommenen Einschränkungen hinsichtlich der Gewaltdeliktsauswahl werden auch für die Angaben aus der GKS aufrechterhalten.

lediglich eine Abnahme von 3.75% in diesem Zeitraum feststellen kann. Von diesen ca. 29 000 Verurteilungen aus dem Jahr 2013 wurden 7 520 mit einer teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafe (25.67%) belegt. Dieses Verhältnis ändert sich kaum, wenn man den Bezugsrahmen auf Gewaltdelikte eingrenzt (im Jahr 2013: 2 769 Verurteilungen zu einer teil- oder unbedingten Freiheitsstrafe [24.61%]). Auch die Untergliederung in teil- bzw. unbedingte Freiheitsstrafen und Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB weist vernachlässigbare Unterschiede im Vergleich zu allen Verurteilungen auf (siehe Abbildung 9). Jene, die 2013 wegen eines Gewaltdelikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wurden allerdings zu einem Großteil mit einer unbedingten Freiheitsstrafe (69.46%) belangt. Abbildung 10 zeigt zudem, dass fast die Hälfte aller Verurteilungen hinsichtlich Gewaltkriminalität der Deliktgruppierung „str. H. gegen Leib und Leben“ zugeordnet werden kann (47.70%), wobei Körperverletzungsdelikte mit 95.59% eindeutig am häufigsten in dieser Gruppierung vorkommen. Bei den str. H. gegen die Freiheit (20.08%

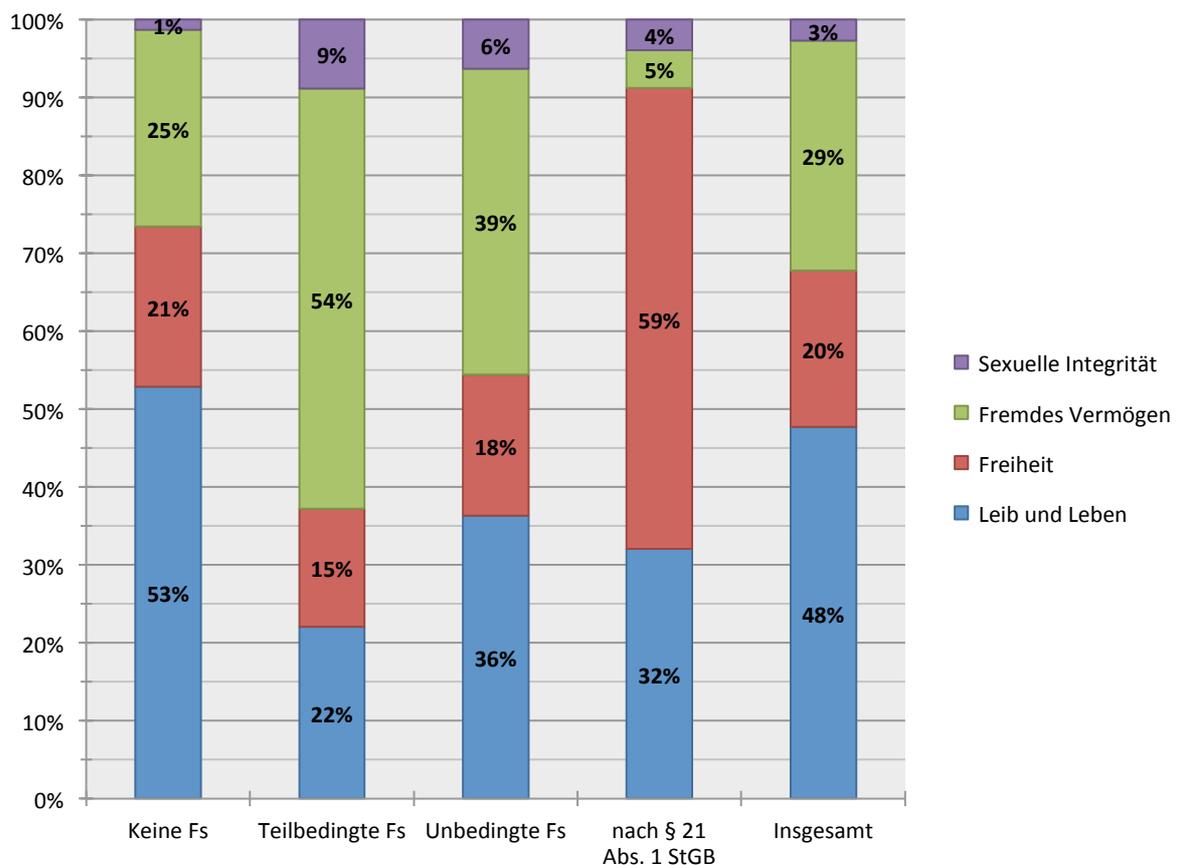


Abbildung 10. Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile in Österreich nach Gewaltdeliktgruppierungen, aufgegliedert nach Sanktionsart aus dem Jahr 2013.

(20.08% aller Gewaltkriminalitätsverurteilungen) sind Nötigungs- und Drohdelikte am prominentesten (93.96%), bei den str. H. gegen fremdes Vermögen (29.49% aller Gewaltkriminalitätsverurteilungen) Sachbeschädigungsdelikte (42.03%) und Diebstähle mit Gewaltanwendung (36.44%). Es ist weiterhin erkennbar, dass im Vergleich zu sämtlichen Verurteilungen das prozentuelle Verhältnis der Gewaltdeliktgruppierungen je nach Sanktionsart der Verurteilungen schwankt. Wohingegen das Deliktgruppenverhältnis bei Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen (Kategorie „Keine Fs“) mit jenem aller Verurteilungen korrespondiert, ändert sich dies erheblich bei teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen oder bei Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB. Innerhalb der regulären Freiheitsstrafen dominieren vor allem Verurteilungen wegen str. H. gegen fremdes Vermögen, während Verurteilungen zu Unterbringungen von str. H. gegen die Freiheit geprägt sind (siehe Abbildung 10).

Nun könnte man davon ausgehen, dass bei den Delikten, bei denen die direkte Gewaltanwendung (vor allem am Menschen, i.e. str. H gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität) am folgenschwersten ist, die Bestrafung auch am weitreichendsten ausfällt. In Abbildung 11 wird die prozentuelle Verteilung der Sanktionsart der Verurteilungen nach Gewaltdeliktgruppierungen aus dem Jahr 2013 wiedergegeben. Diese Darstellung widerspricht im Grunde der eben aufgestellten Hypothese, da vor allem die str. H. gegen Leib und Leben im Vergleich zu den anderen Deliktgruppierungen vermehrt mit Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen (Kategorie „Keine Fs“) abgemahnt werden. Allerdings verändert sich diese Ausgangslage, wenn man in Betracht zieht, dass vor allem Verurteilungen wegen leichter Körperverletzung drei Viertel der Kategorie „Leib und Leben“ bei der Sanktionsart „Keine Fs“ ausmacht und auch anzahlmäßig die Verurteilungen erheblich mitbestimmt. Folglich verschiebt sich dieses Bild in Richtung der Ausgangsthese über die Gewaltqualität der Delikte, wenn minderschwere Delikte (leichte Körperverletzung aus der Kategorie „Leib und Leben“, einfache Nötigungsdelikte aus „Freiheit“ und einfache Sachbeschädigung aus „Fremdes Vermögen“) mit verhältnismäßig geringfügigen Strafen belegt werden. Bei den str. H. gegen die sexuelle Integrität, bei denen die Strafzumessung generell einschneidender ausfällt, überwiegen verhältnismäßig die unbedingten Freiheitsstrafen mit 40.98%. Jene Gewaltdelikte, die vom Gericht mit Freiheitsstrafen (inkl. Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB) ver-

hängt werden und häufig in den jeweiligen Gewaltdeliktgruppierungen vorkommen, sind vor allem schwere Körperverletzungen (38.20% der Verurteilungen nach Gewaltdelikten bei „str. H. gegen Leib und Leben“), gefährliche Drohungen (55.60% der Verurteilungen nach Gewaltdelikten bei „str. H. gegen die Freiheit“), Diebstähle mit Gewaltanwendung sowie Raubdelikte (45.32% bzw. 39.30% der Verurteilungen nach Gewaltdelikten bei „str. H. gegen fremdes Vermögen“) sowie Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch von Unmündigen (44.39% bzw. 45.92% der Verurteilungen nach Gewaltdelikten bei „str. H. gegen die sexuelle Integrität“).

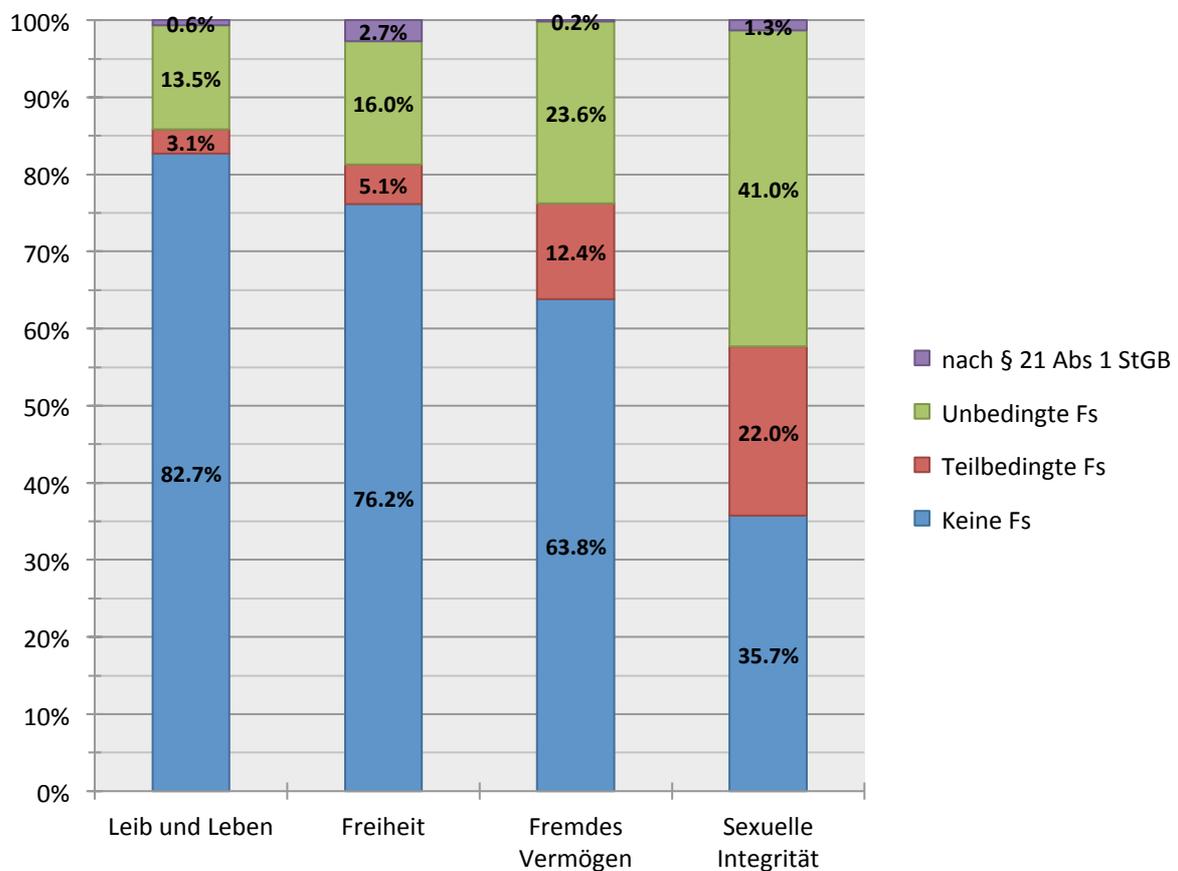


Abbildung 11. Prozentuelle Verteilung der gerichtlichen Urteile in Österreich nach Sanktionsart, aufgliedert nach Gewaltdeliktgruppierungen aus dem Jahr 2013.

Seit 2007 wird jährlich eine sog. Wiederverurteilungsstatistik (WVS) in der GKS mitveröffentlicht, die über eine fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung von Personen und somit über das Risikopotential von Personengruppen, wiederholt verurteilt zu werden, informieren soll. Ferner stellt die WVS im weitesten Sinn auch ein Überprüfungsmaß spezialpräventiver justizieller Interventionen dar. Diese Statistik umfasst alle

I THEORETISCHER TEIL

Personen, die in einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden (abzüglich jener, die in diesem Jahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden), ebenso wie alle aus einer unbedingten Freiheitsstrafe Entlassenen aus demselben Jahr. Aufgrund der Tilgungsbestimmungen des Strafregisters erlaubt die retrospektive Auswertungstechnik einen maximalen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren. Die WVS aus dem Jahr 2013 berücksichtigt demnach alle rechtskräftig Verurteilten und alle aus dem Vollzug Entlassenen des Jahres 2009. Von insgesamt 30 450 Verurteilten bzw. Entlassenen aus dem Jahr 2009 wurden abermals 11 214 für schuldig gesprochen, eine Wiederverurteilungs-

Tabelle 5

Wiederverurteilungsraten in Prozent (WVR) der StGB-Hauptkategorien und einzelner Gewaltdelikte aus der GKS 2013 (Beobachtungszeitraum 2009 bis 2013).

Hauptkategorien des StGB und einzelne Gewaltdelikte	WVR	Gleiches Delikt	WV zu einer ub Fs
Str. H. gegen Leib und Leben	33.6	10.4	9.7
§ 83 Körperverletzung	45.5	18.9	13.7
§ 84 Schwere Körperverletzung	41.6	4.8	16.1
Str. H. gegen die Freiheit	41.9	6.3	17.6
Str. H. gegen fremdes Vermögen	39.9	10.6	17.4
§§ 125, 126 Sachbeschädigungsdelikte	47.1	7.6	14.0
§ 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	46.7	9.7	24.5
§§ 142, 143 Raubdelikte	45.6	3.7	23.5
Str. H. gegen die sexuelle Integrität	17.7	3.5	6.4
§ 201 Vergewaltigung	25.6	3.5	11.6
§ 202 Geschlechtliche Nötigung	14.3	0	10.7
§ 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	15.2	1.3	7.6
§§ 207, 207b Sexueller Missbrauch	15.3	0	4.2
Alle Delikte	36.8	9.9	14.1

Anmerkungen. Die Berechnung der WVR der Hauptkategorien des StGB umschließt alle Delikte des jeweiligen Clusters. Eine differenzierte Berechnung nach Tabelle 3 ist anhand der veröffentlichten GKS nicht möglich. Aus demselben Grund wurden auch nur die aufgelisteten Gewaltdelikte in die Tabelle aufgenommen.

rate (WVR) von 36.8%⁴⁵. Im Vergleich zu dieser durchschnittlichen WVR weisen vor allem gewaltsame Diebstähle, Körperverletzungs-, Sachbeschädigungs- und Raubdelikte, aber auch str. H. gegen die Freiheit in Summe jeweils eine überproportional hohe Folgeverurteilungsrates auf. Demgegenüber gesellt sich eine auffallend unterdurchschnittliche WVR für alle Sexualstraftaten. Bei der einfachen Körperverletzung ist zudem eine überaus hohe WVR wegen desselben Delikts zu verzeichnen. Zu einer unbedingten Freiheitsstrafe werden vor allem solche Wiederholungstäter erneut verurteilt, die eine schwere Körperverletzung, gewaltsame Diebstähle, Raubdelikte sowie str. H. gegen die Freiheit begangen haben (siehe Tabelle 5). Konkludierend können demzufolge Personen, die wegen Körperverletzung, eines gewaltsamen Diebstahls, eines Raubdelikts oder einer str. H. gegen die Freiheit (Nötigungs- und Drohdelikte) verurteilt wurden, als gefährliche Risikostraf­täter mit hoher Wiederverurteilungs- und Inhaftierungswahrscheinlichkeit angesehen werden.

Im Anschluss an die Darstellung der Gewaltkriminalität, wie sie von den Kriminalstatistiken definiert und beleuchtet werden kann, folgt schwerpunktmäßig die Beschreibung einzelner Gewaltdelikte des materiellen Strafrechts, die überwiegend von der Insassenpopulation, die als Zielgruppe für ein intramurales Behandlungsprogramm zur Reduktion gewalttätigen Verhaltens vorgesehen ist, begangen wird. Da sich das von dieser Forschungsarbeit zu evaluierende Training nicht an Sexualstraftäter richtet, werden str. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von dieser detailreicheren Betrachtung ausgeschlossen.

Bei den in weiterer Folge beschriebenen allgemeinen vorsätzlichen Kommissivdelikten handelt es sich um Verbrechen oder Vergehen (diese Einteilung richtet sich nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe, siehe § 17 StGB, *Anhang A*), die mit einer Verletzung bzw. Beschädigung eines Tatobjekts einhergehen. Tatbestandsmerkmale dieser strafbaren Handlungen sind das Tatsubjekt und -objekt (objektive, äußere Merkmale, wie die Person des Täters, das Handlungsobjekt, die Handlung selbst und deren Erfolg), sowie subjektive (innere) Eigenschaften (Vorgänge, die sich im Bewusstsein des Täters abspie-

45 Die Berechnung der Wiederverurteilungsrates bezieht sich auf alle Delikte aus dem StGB. Verurteilungen nach den Nebenstrafgesetzen wurden hierfür als irrelevant erklärt.

len), die jeweils explizit für jedes Delikt dargelegt werden sollen (vgl. Beyrer, Birklbauer & Keplinger, 2013). Auch Abgrenzungen zu anderen strafbaren Handlungen aus derselben Deliktgruppierung werden kurz erläutert. Ferner runden detaillierte Statistiken aus der PKS (absolute Häufigkeiten, Aufklärungsquote, Geschlechts- und Ausländerverhältnis, Altersstruktur der Tatverdächtigen und Zahlen zur Täter-Opfer-Beziehung) und GKS (Verurteilungen insgesamt hinsichtlich eines spezifischen Delikts und im Verhältnis zu Verurteilungen wegen Gewaltkriminalität bzw. allen Verurteilungen) die Beschreibung der Gewaltdelikte ab.

4.1 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Der erste Abschnitt des besonderen Teils des StGB beherbergt neben den vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikten auch Körperverletzungsdelikte, die Beteiligung an einer Schlägerei und die Unterlassung der Hilfeleistung bzw. Rettung von Verletzten. Die oben vorgenommene Definition bezieht sich allerdings nur auf Vorsatzdelikte und klammert somit Fahrlässigkeits- und Omissivdelikte aus.

4.1.1 Tötungsdelikte

Tötungsdelikte i.e.S. setzen eine vom Täter ausgehende gewaltvolle Zwangseinwirkung auf das Opfer voraus. Zwar wird im Rahmen einer Tötung auf Verlangen bzw. einer Mitwirkung am Selbstmord ebenfalls der Tod eines Menschen herbeigeführt, allerdings geschieht dies aufgrund des ernstlichen und eindringlichen Verlangens des Opfers, ohne Zwangsvoraussetzung (vgl. Harrendorf, 2007). Insofern können nur Mord (§ 75 StGB), Totschlag (§ 76 StGB) und die Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB) als Gewaltdelikte eingestuft werden.

Bei diesen Delikten ist das Tatsubjekt eine natürliche Person, wenngleich dies unter § 79 nur die Kindesmutter während des Geburtsvorganges sein kann. Das Tatobjekt ist ein anderer lebender Mensch. Auch hier beschränkt sich § 79 lediglich auf das eigene Kind als Tatobjekt, das von der sich in einem psychischen Ausnahmezustand befindlichen Mutter getötet wird. Der Taterfolg wird dadurch charakterisiert, dass durch das Handeln des Täters der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird. Dabei ist all diesen Straftatbeständen gemein, dass die Handlungen des Täters vorsätzlich (man hält es für

möglich, dass ein Sachverhalt verwirklicht wird), absichtlich (man lässt es darauf ankommen, ob ein Umstand oder Erfolg verwirklicht wird) oder wissentlich (man hält das Eintreten eines Umstands oder Erfolgs für sicher) erfolgen. Im Gegensatz zur qualifizierten Tötung (Mord) sind Totschlag und Tötung eines Kindes bei der Geburt privilegierte Fälle der vorsätzlichen Tötungsdelikte. Um den strafmildernden privilegierten Tatbestand zu erfüllen, muss sich der Täter während der Handlung in einer besonderen Gemütsbewegung befunden haben (vgl. Beyrer et al., 2013; Dölling & Laue, 2009).

Im Zeitraum von 2002 bis 2013 wurden in Österreich jährlich durchschnittlich 153 Tötungsdelikte von der PKS registriert. Seit 2008 ist ein massiver Anstieg bis 2012 zu beobachten (Zuwachs von 84.47%), allerdings fiel die Anzahl der angezeigten Fälle im Jahr 2013 auf den Durchschnittswert zurück und im Vergleich zu 2002 reduzierte sich diese Häufigkeit um 7.10% (siehe Abbildung 12). Die PKS weist nur vereinzelte Fälle von Totschlag und Tötung eines Kindes bei der Geburt in diesem Beobachtungszeitraum auf (im Jahr 2013 nur ein angezeigter Fall nach § 79 StGB), die Mehrheit der ausgewählten

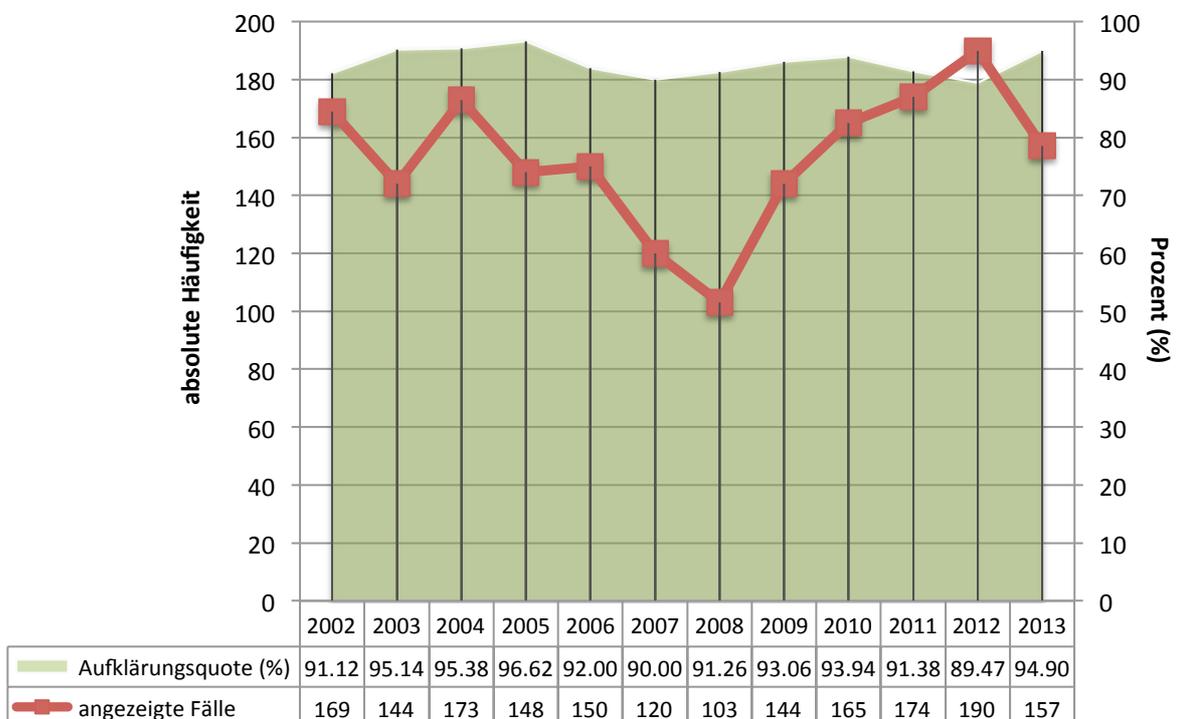


Abbildung 12. Entwicklung der polizeilich registrierten Tötungsdelikte (§§ 75, 76 und 79 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Tötungsdelikte konstituiert sich aus dem „klassischen“ Mord (§ 75 StGB). Die Aufklärungsquote ist hinsichtlich dieser Delikte erfahrungsgemäß sehr hoch und über das gesamte Zeitintervall von zwölf Jahren relativ konstant. Sie belief sich im Jahr 2013 auf 94.90% (siehe Abbildung 12). Im selben Jahr wurden 166 Tatverdächtige ermittelt, davon waren 84.94% männlich und 46.99% hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Zudem hatten die Tatverdächtigen zumeist das 25. Lebensjahr vollendet (77.10%), lediglich zehn fielen unter die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen (6.02%). Hinsichtlich der Tötungsdelikte spielt nicht nur das Alter eine wesentliche Rolle, sondern auch der soziale Nahraum, da im vergangenen Jahr über 79% dieser Deliktsfälle im Familien- oder Bekanntenkreis stattfanden.

Der gesetzliche Strafraum bei Tötungsdelikten hängt maßgeblich vom jeweiligen Delikt ab. So wird Mord (§ 75 StGB) mit mindestens zehn Jahren bis zu 20 Jahren oder mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Bei Totschlag (§ 76 StGB) liegt der Strafraum zwischen einer fünf- bis zehnjährigen und bei der Tötung eines Kindes bei der

Tabelle 6

Verurteilungen wegen Mord (§ 75 StGB), Totschlag (§ 76 StGB) und Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 75		§ 76		§ 79		Tötungsdelikte	
Keine Freiheitsstrafe	0	–	0	–	1	100	1	2.00
Teilbedingte Freiheitsstrafe	0	–	0	–	0	–	0	–
Unbedingte Freiheitsstrafe	42	85.71	0	–	0	–	42	84.00
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	7	14.29	0	–	0	–	7	14.00
Σ der Verurteilungen	49	100%	0	–	1	100%	50	100%
Anteil an Tötungsdelikten	98.00%		–		2.00%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	0.44%		–		0.01%		0.45%	
Anteil an allen Verurteilungen	0.17%		–		0.00%^a		0.17%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Tötungsdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

^a Dieser Wert konnte wegen der tabellarischen Beschränkung auf zwei Dezimalstellen nicht ganz abgebildet werden, er beläuft sich auf $3.41 \cdot 10^{-3}$.

Geburt (§ 79 StGB) zwischen einer ein- bis fünfjährigen Freiheitsstrafe.

Aufgrund der Seltenheit von Tötungsdelikten haben Verurteilungen wegen diesen Straftaten einen sehr geringen Anteil an Verurteilungen hinsichtlich aller Gewaltdelikte (0.45%) bzw. sämtlichen registrierten Verurteilungen (0.17%). Tabelle 6 zeigt zudem, dass Verurteilungen in Bezug auf § 75 StGB ausschließlich in unbedingten Freiheitsstrafen bzw. Unterbringungen im Maßnahmenvollzug resultieren. Laut einer bundesdeutschen Studie (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2013) beträgt die allgemeine Rückfälligkeit der aufgrund eines Tötungsdelikts Verurteilten nach einem sechsjährigen Beobachtungszeitraums 28.71%.⁴⁶ Darüber hinaus werden nur mehr 0.24% der Tötungsdelinquenten erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Mordmotive können sehr vielfältig sein, sind aber zumeist gut identifizierbar (Füllgrabe, 2003) und führen zu unterschiedlichen Formen von Tötungsdelikten. So können etwa, ausgehend von Motivation und Zweck, Tötungstaten als Notwehrakt⁴⁷, Konflikt- oder Beziehungstaten⁴⁸, Tötungen aus Gewinnsucht⁴⁹, Deckungsmorde⁵⁰,

46 Sind deliktspezifische Daten der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik in der veröffentlichten GKS nicht verfügbar, wird auf vergleichbare Rückfallinformationen aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen, auch wenn diese Quoten in einem gewissen Umfang über jenen aus Österreich liegen (dies wurde anhand von Delikten überprüft, bei denen beide Rückfalldatensätze vorlagen).

47 Notwehrhandlungen sind gerechtfertigte Rechtsgutverletzungen beim Angreifer und demnach keine strafbaren Taten, weil der Handelnde sich in angemessener Art und Weise verteidigt, um einen unmittelbaren oder bestehenden rechtswidrigen Angriff abzuwehren (siehe § 3 StGB, *Anhang A*). In solche Notwehrsituationen geraten z.B. Polizisten, die sich beim Ausüben ihrer Pflichten in Lebensgefahr befinden und einen Verbrecher in einer Notsituation tödlich verletzen. Aus psychologischer Sicht ist hierbei die nicht seltene Konsequenz einer posttraumatischen Belastungsstörung beim Verteidiger zu beachten (Pohling & Behnke, 2005).

48 Bei Konflikttötungen treten Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen in eine engere Beziehung miteinander (Middendorff, 1984; Steck, 2008). Diese Meinungs- oder Einstellungsunterschiede können zu scheinbar unlösbaren Konflikten führen, die dann gewaltsame Auseinandersetzungen schüren und in Gewalteskalationen enden. Ein besonderer Sachverhalt der Beziehungstat beinhaltet die Tötung des Intimpartners und wird als Intimid bezeichnet (Neubacher, 2011).

49 Im Vordergrund von Tötungen aus Gewinnsucht, im Speziellen der Raubmord und Tötungen im Zuge von Betrügen, steht die Instrumentalisierung der Gewaltanwendung. Folglich geht es um die Tatmoti-

Sexualmorde⁵¹, Massenmorde⁵², Tötungen aus eigenem Recht⁵³, Isolationsmorde⁵⁴, Tötungen mit religiösem Hintergrund, politische Morde und Kriege⁵⁵ differenziert werden (vgl. Kaiser, 1996; Middendorff, 1984). Für die richterliche Beurteilung von Tötungsdelikten wird gegenwärtig eine psychiatrische oder psychologische Begutachtung des

vation der materiellen Bereicherung durch gewaltbereite und -tätige Verhaltensweisen (Middendorff, 1984; Steck, 2008).

- 50 Tötungen, die durchgeführt werden, um andere Straftaten zu kaschieren, werden Deckungsmorde genannt und können nach unterschiedlichen Straftaten erfolgen (Middendorff, 1984), wie etwa bei Sexualverbrechen oder Diebstählen.
- 51 Füllgrabe (2003) geht empirisch geleitet davon aus, dass man nicht von Morden auf Basis sexueller Begierde ausgehen kann (auch nicht beim Vorhandensein von sexuellen Handlungen), sondern aufgrund aggressiver, durch Feindseligkeit und/oder Machtbedürfnis geprägte Motivation. Dies ist sowohl bei Vergewaltigungen oder Misshandlungen mit anschließender Ermordung der Fall, wie auch bei nekrophilen Taten.
- 52 Unter dem Begriff „Massenmorde“ können mehrere Phänomene subsumiert werden. Neben dem Wortteil „Masse“, der auf die Summe der Tötungen abzielt, differenziert man nach der Vorgehensweise der Täter. Serienmörder planen ihre Handlungen und töten zumeist an unterschiedlichen Orten und mit zeitlichen Abständen. Mehrfachmörder sind entweder Amokläufer, die ihre Opfer in der Regel zufällig töten, oder sog. school shooter, die ihre geplante Tat in einem bestimmten Zusammenhang verüben (Neubacher, 2011).
- 53 Hierunter sind nach Middendorff (1984) Duelle, Fehden, Blutrache, Fememorde und Lynchakte zu verstehen, sprich bei denen der Täter nicht auf die Mittel des Rechtsstaats vertraut und das vermeintlich eigene Recht durchzusetzen versucht. An diese Relikte vergangener Zeit erinnern zum Teil die in letzter Zeit wieder aufkeimenden Ehrenmorde, im Kontext derer Personen getötet werden, „die bezichtigt werden, die „Ehre“ der Familie oder Gemeinschaft verletzt zu haben“ (Amnesty International, n.d.).
- 54 Täter, die Isolationsmorde begehen, befinden sich oft in besonderen situativen Umständen und sind den extremen Belastungen nicht gewachsen. Middendorff (1984) fokussiert z.B. nur auf Tötungsdelikte auf hoher See oder auf psychologische Erkenntnisse, bei denen Menschen für eine gewisse Zeit isoliert sind.
- 55 Modernere Erscheinungsformen der Tötungskriminalität spiegeln sich vor allem im Terrorismus wider, der in den letzten Jahrzehnten besonders die westliche Welt heimgesucht hat und sich sowohl auf einen politischen wie auch religiösen Hintergrund beziehen kann. Als spezielle Formen können der Suizidterrorismus und seltene Phänomene wie Ritual- und Sektenmorde identifiziert werden (Kapfhammer, 2008; Kürzinger, 1993; Middendorff, 1984; Sessar, 1993).

Täters gefordert (Gliemann, 2005; Schmidt-Degenhard, 2007), um die Zurechnungsunfähigkeit und/oder die geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad eines Tötungsdelinquenten (siehe §§ 11 und 21 StGB, *Anhang A*) ausschließen oder validieren zu können. Wie die PKS zeigt, spielen sich Tötungsdelikte mehrheitlich im sozialen Nahraum bzw. privat-intimen Bereich ab, und die ermittelten Täter sind größtenteils Männer (ca. 85%). Eine nordamerikanische Vergleichsstudie zwischen Männern, die ihren Intimpartner oder eine bekannte bzw. fremde Person getötet haben, zeigte, dass jene Mörder, die einen Intimizid begangen haben, einen höheren Grad an Anpasstheit (höhere Wahrscheinlichkeit, berufstätig und verheiratet zu sein), ein höheres Alter und vermehrt psychische Auffälligkeiten aufwiesen. Keine Unterschiede zwischen beiden Gruppierungen konnten bei der Anzahl an Vorstrafen, bei eigenen innerfamiliären Gewalterfahrungen und Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch festgestellt werden, die alle empirisch gesicherte Risikofaktoren für gewalttätiges kriminelles Verhalten darstellen und in den jeweiligen Straftäterpopulationen häufig vorkommen (Thomas, Dichter & Matejkowski, 2011). Auch zwischen Frauen und Männern konnten Unterschiede in Bezug auf Merkmale der Verurteilten, Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie Tatumstände und -ausführung von Tötungsdelikten eruiert werden. Oberlies (1997) fand heraus, dass männliche Verurteilte eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung haben, die zudem aus strengeren Sanktionen besteht. Bei den Tötungsdelikten von Frauen sind die Opfer meistens ihre Ehe- oder Beziehungspartner, die die verurteilten Frauen misshandelt haben (vgl. auch Burgheim, 1994). Die Tötungsoffer der Männer bestehen zur Hälfte aus deren Partnerinnen und zu ca. einem Viertel aus unbekanntem Personen. Der Großteil der männlichen und weiblichen Täter handelt allein, und vor dem eigentlichen Tötungsdelikt kam es bei drei Viertel der weiblichen und bei der Hälfte der männlichen Verurteilten zu konflikthafter Situationen und Streitigkeiten. Hinsichtlich der Tatwaffe kommen bei beiden Geschlechtern häufig Messer zum Einsatz. Männer töten aber generell eher mittels körperlicher Gewalt (Schlagen, Würgen oder Drosseln), wohingegen Frauen auch auf Gift (z.B. Medikamente) oder toxische Gase zurückgreifen. Generell ist festzuhalten, dass situationsspezifische Faktoren, wie die Verfügbarkeit von Waffen, Alkohol- und Drogenkonsum, das Risiko vollendeter Tötungsdelikte erheblich erhöhen (Neubacher, 2011; Thomas et al., 2011). Hinsichtlich der Altersverteilung sind vor allem 18- bis unter

25-Jährige sowie 25- bis unter 40-Jährige in Bezug auf Tötungsdelikte belastet (BKBZ aus dem Jahr 2013: 3.81 bzw. 3.80). Aufgrund der oben beschriebenen Täter-Opfer-Struktur ist es nicht weiter verwunderlich, dass Täter und Mordopfer meistens aus derselben (eher unteren) sozialen Schicht stammen (Harrendorf, 2007; Kaiser, 1996; Kürzinger, 1993). In einer kanadischen Studie, bei der psychometrische Profile von Mördern mit jenen von Vergewaltigern und allgemeinen Gewalttätern kontrastiert wurden, stellte sich heraus, dass die Beschreibungen der drei Gewaltstraftätergruppen von Impulsivität, Ärger, Mangel an Empathie, Ressentiments und wenig Verantwortlichkeit in Bezug auf ihre Taten geprägt waren. Hinsichtlich einiger Skalen (e.g. Aggression und Feindseligkeit) ähnelten sich Mörder und Vergewaltiger mehr im Vergleich zu allgemeinen Gewalttätern, die vor allem durch klinische Merkmale wie Stimmungs- und Denkstörungen, Paranoia, emotionale Gereiztheit oder obsessives Verhalten auffielen (Brad, Coupland & Olver, 2014). Außerdem zeigen weitere Arbeiten bereits wohl erforschte Rückfallrisikofaktoren bei Tötungsdelinquenten wie deren Alter und kriminelle Vorgeschichte sowie die Dauer der Inhaftierung (Baay, Liem & Nieuwbeerta, 2012; Neuilly, Zgoba, Tita & Lee, 2011).

4.1.2 Körperverletzungsdelikte

Ohne Einbezug der Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikte bleiben nur mehr die einfache Körperverletzung (§ 83 StGB) als gewaltsamer Grundtatbestand einschließlich ihrer unselbstständigen Qualifikationen (§ 84 StGB Schwere Körperverletzung, § 85 StGB Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, § 86 StGB Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, § 87 StGB Absichtliche schwere Körperverletzung) über.

Bei den Körperverletzungen wird das Tatobjekt als jeder andere Mensch definiert. In Ausnahmefällen kann das Tatobjekt im Rahmen von Selbstverletzungen und im Zusammenhang mit anderen str. H. auch als Tatsubjekt angesehen werden. Die Voraussetzungen für einen Taterfolg ergeben sich durch die Handlungen des Täters, die Verletzungen am Körper des Opfers oder Krankheiten nach sich ziehen. Sollte die Gesundheitsschädigung als schwerwiegend bestimmt werden oder länger als 24 Tage andauern, so kommen die Qualifikationen des § 84 Abs. 1 zum Tragen. Weitere Qualifikationsmerkmale des § 84 sind Umstände des Tatverhaltens, die mit Lebensgefahr verbunden sind (Abs. 2 Z 1), die durch eine Gruppe von mindestens drei Personen herbeigeführt

werden (Abs. 2 Z 2), die einen schmerzhaften Zustand über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten (Abs. 2 Z 3) oder die einen Beamten, einen Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Ausübung seiner Pflichten verletzt (Abs. 2 Z 4). Der § 85 wird dadurch qualifiziert, dass der Taterfolg mit bestimmten Dauerfolgen (Verlust oder schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit [Z 1], Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung [Z 2], chronische Krankheit [Z 3]) einhergeht. Die Qualifikation des § 86 besteht aus dem Tod des Opfers, und bei § 87 muss eine Verletzungsabsicht nachweisbar sein (§ 5 Abs. 2 StGB). Als subjektiver Tatbestand muss bei allen hier erwähnten Delikten ein Verletzungs- oder Misshandlungsvorsatz bestehen. Kann ein Tötungsvorsatz des Täters festgestellt werden, so greifen die Straftatbestände der Tötungsdelikte (vgl. Beyrer et al., 2013).

Körperverletzungen sind mit durchschnittlich 37 738 angezeigten Fällen in einem Zwölfjahresintervall (von 2002 bis 2013) die dritthäufigste Gewaltdelikart der PKS (siehe Tabelle 4). In demselben Zeitraum ist eine Steigerung der angezeigten Körperverletzungsfälle um 25.20% zu verzeichnen. Der höchste Wert wurde 2012 mit 41 333 Fällen beobachtet, der sich im darauffolgenden Jahr um 4.37% verringerte (siehe Abbildung 13). Die leichte Körperverletzung (§ 83 StGB) ist unter allen Körperverletzungsdelikten mit 90.53% im Jahr 2013 weitaus überrepräsentiert, danach folgen aus diesem Bereich Straftaten aufgrund schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB mit 8.31%), absichtlich schwerer Körperverletzung (§ 87 StGB mit 1.05%), Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB mit 0.09%) sowie Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB, 0.02%). Von 2002 bis 2013 veränderte sich die Aufklärungsquote der Körperverletzungsdelikte kaum und streute nur gering um ca. 80% (siehe Abbildung 13). Im Jahr 2013 konnten insgesamt 37 589 Körperverletzte identifiziert werden, die zum Großteil männlich (83.76%) und zu ca. einem Drittel (29.41%) ausländisch waren. Obwohl die meisten Tatverdächtigen bei Körperverletzungen zum Tatzeitpunkt 25 Jahre oder älter sind (61.63%), befinden sich doch fast 35% erst im Alter zwischen 14 und unter 25 Jahren, und 3.60% sind überhaupt noch nicht strafmündig. Die höchste BKBZ aus diesem Deliktbereich (1 301.96) betrifft die Altersgruppe der jungen Erwachsenen (von 18 bis unter 25 J.). Am häufigsten werden diese Delikte im Familien- oder Bekanntenkreis auffällig (58.31%), wobei bei

einem beachtlichen Teil der angezeigten Fälle überhaupt keine Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter besteht (38.44%).

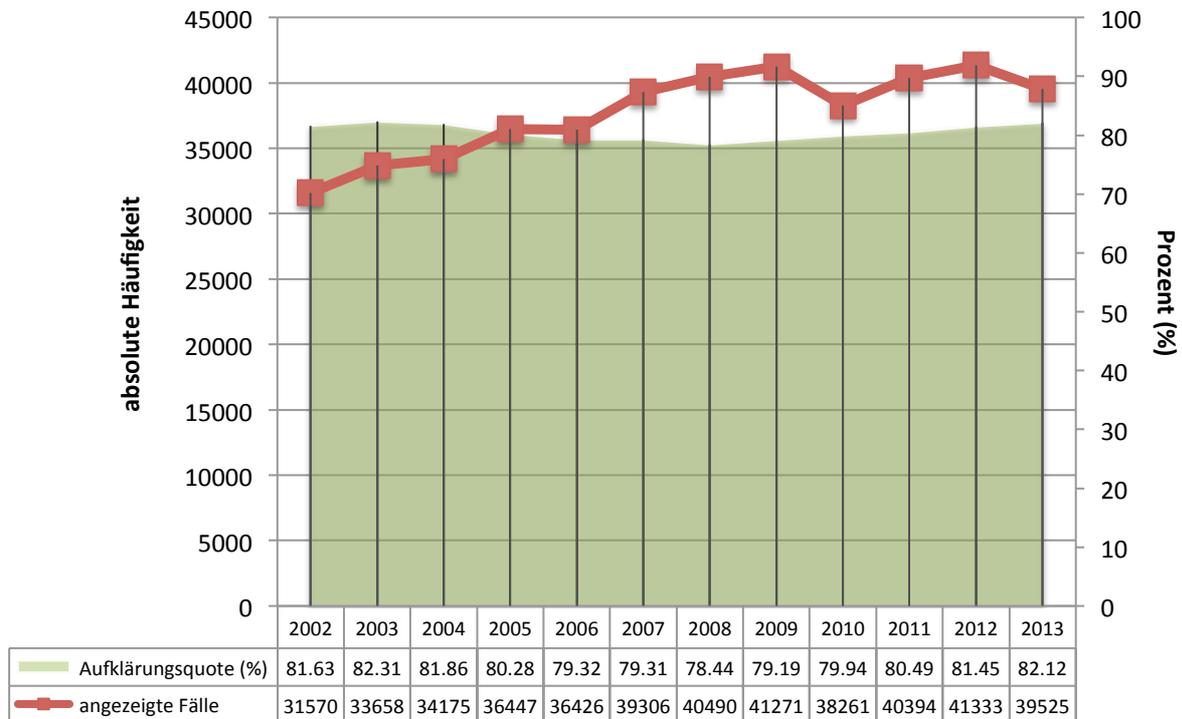


Abbildung 13. Entwicklung der polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 84, 85, 86 und 87 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Hinsichtlich Körperverletzungsdelikte wird der gesetzliche Strafraumen nach dem Schweregrad der Läsion am Opfer und dem Tatvorsatz des Beschuldigten definiert. Einfache Körperverletzungen (§ 83 StGB) werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, schwere Körperverletzungen (§ 84 StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet. Ein Täter, der vorsätzlich handelt und dem Opfer eine schwere Körperverletzung zufügt (§ 87 Abs. 1 StGB), wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren verurteilt. Resultiert aus der absichtlichen schweren Körperverletzung eine schwere Dauerfolge für das Opfer (§ 87 Abs. 2 StGB), schreibt der Gesetzesgeber eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Stirbt das Opfer

nach einer absichtlichen schweren Körperverletzung (§ 87 Abs. 2 StGB), beträgt die Freiheitsstrafe für den Täter fünf bis zehn Jahre.

Verurteilungen wegen einfacher Körperverletzung sind im Vergleich zu allen anderen Körperverletzungsdelikten am häufigsten (75.77%). Dabei besteht der Großteil der Verurteilungen aus Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen, unabhängig von den einzelnen Delikten. Außer für § 87 StGB, hier ist die Verurteilungsverteilung zu den Sanktionsarten (abgesehen von der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB) nahezu gleich (siehe Tabelle 7). Der Anteil an Verurteilungen wegen eines Gewaltdelikts ist bei Körperverletzungsdelikten am größten und beträgt 45.45%. Somit ist auch das Verhältnis der Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten an allen Verurteilungen beachtenswert (17.46%). Die Wiederverurteilungsrate von Körperverletzungsdelikten ist als relativ hoch einzustufen und schwankt zwischen 41.6 und 45.5%. Die Quote bezüglich einer erneuten Verurteilung wegen einer einfachen Körperverletzung beläuft sich auf ca. 19% (siehe Tabelle 5).

Tabelle 7

Verurteilungen wegen Körperverletzung (§ 83 StGB), schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB), Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB), Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB) und absichtlicher schwerer Körperverletzung (§ 87 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 83		§ 84		§ 85		§ 86		§ 87		Körperverletzungsdelikte	
Keine Fs	3365	86.86	801	80.50	9	75.00	1	25.00	75	32.89	4251	83.14
Tb Fs	19	0.49	77	7.74	2	16.67	3	75.00	67	29.39	168	3.29
Ub Fs	489	12.62	110	11.06	1	8.33	0	–	68	29.82	668	13.06
Nach § 21 Abs. 1	1	0.03	7	0.70	0	–	0	–	18	7.89	26	0.51
Σ der Verurteilungen	3874	100%	995	100%	12	100%	4	100%	228	100%	5113	100%
Anteil an KV	75.77%		19.46%		0.23%		0.08%		4.46%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	34.43%		8.84%		0.11%		0.04%		2.03%		45.45%	
Anteil an allen Verurteilungen	13.23%		3.40%		0.04%		0.01%		0.78%		17.46%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Körperverletzungsdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen. Verwendete Abkürzungen sind der Abbildung 9 entnommen.

Obwohl die Daten der PKS im Jahr 2013 bei fast 40% der Anzeigen wegen vorsätzlicher Körperverletzung keine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter registriert haben, muss man davon ausgehen, dass es sich dennoch größtenteils um Nahraumtaten handelt, da das Dunkelfeld bei solchen Delikten, insbesondere in der Familie, nicht unterschätzt werden sollte (vgl. Harrendorf, 2007; Kaiser, 1996; Schneider, 1994). Tätermerkmale sind vor allem das männliche Geschlecht (über 83% der ermittelten Tatverdächtigen sind männlich) und das Alter, weil vor allem Jugendliche und junge Erwachsene sehr hohe BKBZ vorweisen (945 bzw. 1302). Körperverletzungen können, wie bereits erwähnt, in der Familie auftreten, aber auch im Zuge von Auseinandersetzungen innerhalb und zwischen jugendlichen oder erwachsenen Peergroups (meistens aus der sozialen Unterschicht, z.B. Jugendgangs oder Hooligangruppierungen, aber auch im Rahmen von Demonstranten) oder bei gezielt fremdenfeindlicher Gewalt (Harrendorf, 2007; Kürzinger, 1993; Schneider, 1994). Müller, Groeneveld und Preuß (2009) weisen zudem auf den hohen Anteil von ca. 40 % der Tatverdächtigen, die unter Alkoholeinfluss gefährliche und schwere Körperverletzungen im öffentlichen Raum begehen, hin.

4.1.3 Raufhandel

Beim Raufhandel (§ 91 StGB) besteht die Tathandlung in der tätlichen Teilnahme an einer Schlägerei von mindestens drei Personen oder an einem Angriff auf das Opfer von mindestens zwei Personen, wenn daraus eine Körperverletzung oder der Tod eines anderen resultiert. Dabei muss der Täter aktiv am Geschehen teilnehmen, sei dies durch eine körperliche Betätigung oder das Einsetzen von Gegenständen. Auch bei diesem Straftatbestand greifen die Bestimmungen des Vorsatzes (§ 5 StGB). Kann ein Täter als Hauptverantwortlicher an der aus dem Raufhandel resultierenden Körperverletzung oder Tötung ermittelt werden, wird dieser nach dem qualifizierten Delikt bestraft (Körperverletzung, Mord oder Totschlag). Bei allen anderen Teilnehmern kommt § 91 zur Geltung (vgl. Beyrer et al., 2013).⁵⁶

56 Auf Schlägereien oder Angriffe Mehrerer in einem Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung (§ 91 Abs. 2a) wird nicht näher Bezug genommen, da sich solche Fälle im einstelligen Zahlenbereich in der PKS befinden.

In der Anzeigenstatistik ist beim Raufhandel zwischen 2002 und 2013 eine umgekehrt U-förmige Kurve erkennbar (siehe Abbildung 14). In diesem Zeitraum wurden durchschnittlich 2 084 angezeigte Fälle wegen Schlägereien registriert. Der Höhepunkt wird mit 2 684 Fällen im Jahr 2008 erreicht. Seitdem sinkt die Anzeigenanzahl beim Raufhandel wieder stetig (Rückgang von 36.03% bis zum Jahr 2013) und liegt seit 2010 unter dem Durchschnittswert. Die Aufklärungsquote schwankt im Beobachtungsraum von 2002 bis 2013 zwischen ca. 73% und 82%, es werden also durchschnittlich mindestens drei Viertel aller Anzeigen, die unter dem § 91 subsumiert werden können, aufgeklärt (siehe Abbildung 14). Da es sich beim Tatbestand des § 91 um ein Gruppendedikt handelt, übersteigt die Anzahl der Tatverdächtigen die Summe der offiziell registrierten Fälle bei weitem. 2013 wurden 5 030 Tatverdächtige ermittelt, wovon die meisten junge Erwachsene (zwischen 18 und unter 25 J., 47.10%) oder zumindest 25 Jahre alt (39.34%) waren. Die Altersgruppe der jungen Erwachsenen weist auch die höchste BKBZ auf (322.26), gefolgt von den Jugendlichen (171.22). Bei Schlägereien werden weiters zu 89.26% männliche Tatverdächtige ausgeforscht, und zu rund einem Drittel handelt es sich um ausländische Staatsbürger (32.25%).

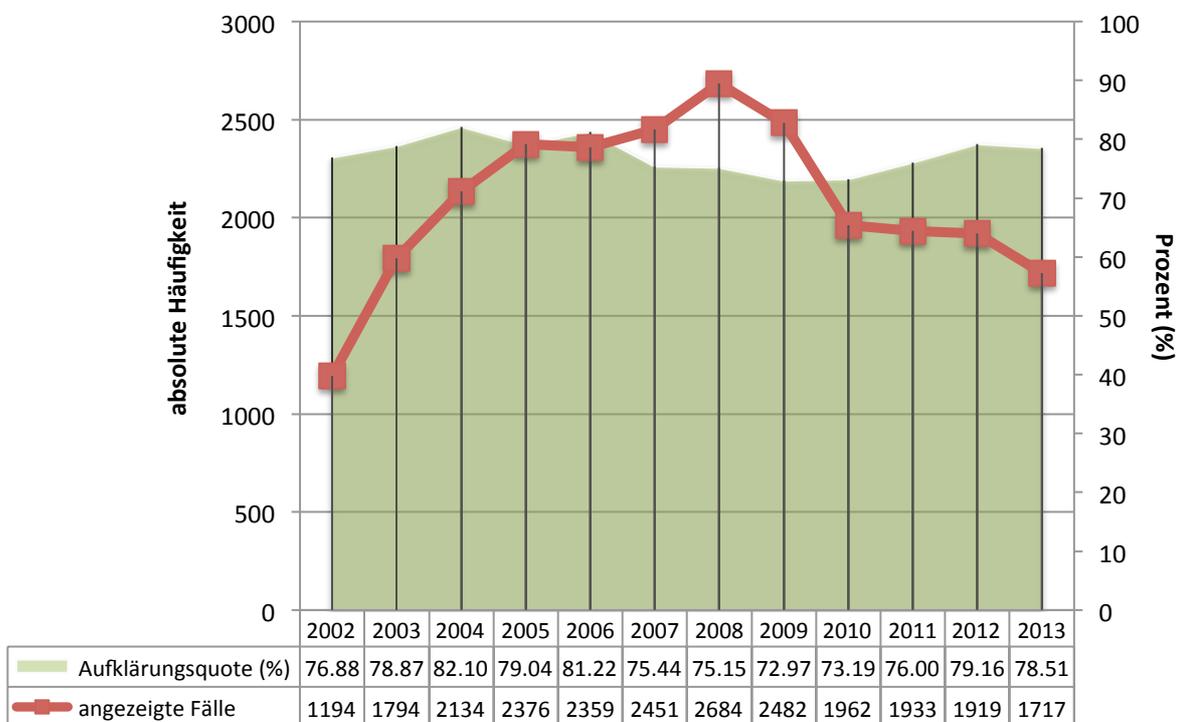


Abbildung 14. Entwicklung des polizeilich registrierten Raufhandels (§ 91 StGB Abs. 1 und 2) und dessen Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Beim Raufhandel (§ 91 Abs. 1 und 2 StGB) beruht der gesetzliche Strafraum auf der Tathandlung und der daraus resultierenden Konsequenz für das Opfer. Handelt es sich um eine Teilnahme an einem tätlichen Angriff gegen das Opfer, das eine leichte Körperverletzung erleidet (Abs. 2), kann der Täter mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen sanktioniert werden. Beteiligt sich der Täter an einer Schlägerei oder an einem Angriff und das Opfer wird hierdurch schwer verletzt (nach § 84 Abs. 1 StGB), hat dies eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zur Folge (Abs. 1 und 2). Stirbt ein Opfer nach einer Schlägerei oder einem Angriff, muss der Täter mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren rechnen (Abs. 1 und 2).

Tabelle 8

Verurteilungen wegen Raufhandels (§ 91 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 91	
Keine Freiheitsstrafe	173	93.01
Teilbedingte Freiheitsstrafe	0	–
Unbedingte Freiheitsstrafe	13	6.99
Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB	0	–
Σ der Verurteilungen	186	100%
Anteil an Gewaltdelikten	1.65%	
Anteil an allen Verurteilungen	0.64%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb des Delikts je Sanktionsart, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt.

Die meisten Verurteilungen wegen Raufhandels münden entweder in Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen. Auch der Anteil der Verurteilungen an den selektierten Gewaltdelikten ist mit 1.65% als sehr gering einzuschätzen (siehe Tabelle 8). Allgemeine oder einschlägige Rückfälligkeitsdaten konnten weder für die Republik Österreich noch für die Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.

Raufhandel stehen in engem Zusammenhang mit vorsätzlichen Körperverletzungen, weil diese die straftatbestimmende Konsequenz darstellen. Es gelten hiermit also ähnliche Tatverdächtigen beschreibende und gruppenspezifisch ausgelegte Gegebenheiten.

ten, wie sie im Theorieunterkapitel *4.1.2 Körperverletzungsdelikte* vorgestellt wurden. Alkoholisierung scheint bei Schlägereien auch ein wesentlicher Unterstützungsfaktor zu sein. So war die Hälfte der Opfer von Raufhandel, die eine österreichische städtische Notfallambulanz wegen ihren Verletzungen aufsuchten, alkoholisiert, 90% der Gewaltopfer waren Männer, 48% zwischen 30 und 39 Jahre alt, und fast 70% wurden wegen Kopfverletzungen behandelt. Die Täter hingegen bestanden zum Großteil (ca. 80%) aus fremden Personen (Burkert et al., 2013).

4.2 Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Im dritten Abschnitt des besonderen Teils des StGB sind die str. H. gegen die Freiheit zusammengefasst. Bei diesen Tatbeständen wird die Freiheit der Person als Rechtsgut geschützt. Es werden neben Nötigungs- und Drohdelikten auch unrechtmäßige Gefangennahme von Personen, Entführungen, Sklaven- und Menschenhandel darunter subsumiert. Ziemlich rezent ist die Aufnahme der beharrlichen Verfolgung (§ 107a) unter diesen Abschnitt des StGB. An dieser Stelle wird nur auf Nötigungen und Drohungen Bezug genommen, weil diese Delikte weitaus am häufigsten vorkommen.

4.2.1 Nötigungs- und Drohdelikte

Wie bei den meisten Gewaltdelikten kann das Tatobjekt auch bei der Nötigung (§ 105), der schweren Nötigung (§ 106) und bei der gefährlichen Drohung (§ 107) jeder Mensch sein. Ein Taterfolg liegt bei Nötigungen dann vor, wenn das Opfer vom Täter durch Gewalt oder eine gefährliche Drohung zu einem Verhalten gezwungen wird. Das Opferverhalten kann eine forcierte Handlung, eine Duldung oder eine Unterlassung sein. Die Gewaltausübung von Seiten des Täters muss sich nicht zwingend gegen das Nötigungsopfer richten. Angehörige des Genötigten können ebenfalls Objekt des gewalttätigen Verhaltens werden, mit dem Ziel, dass das eigentliche Tatobjekt dadurch eine Handlung setzt. Die schwere Nötigung wird aufgrund von vier qualifizierenden Tatbestandsmerkmalen von der einfachen Nötigung abgegrenzt. Dabei spielen vor allem der Kerngehalt der Drohung, der Zustand der malträtierten Person, die Nötigungsziele und -folgen eine bedeutende Rolle (siehe § 106, *Anhang A*). Die Tathandlung des § 107 wird durch eine gefährliche Drohung (mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen), die

beim Bedrohten begründete Besorgnisse hervorruft, evoziert. Die Bedingung der Anwesenheit des Bedrohten muss nicht gegeben sein, solange der Täter beabsichtigt und auch davon ausgeht, dass die Drohung den Adressaten erreicht. Wird die gefährliche Drohung eingesetzt, um das Opfer zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, liegt Nötigung vor (vgl. Beyrer et al., 2013).

Die Anzeigen bei Nötigungs- und Drohdelikten unterliegen seit dem hier berücksichtigten Beobachtungszeitraum einem steten Anstieg. Dieser beträgt von 2002 bis 2013 31.93%. Aufgrund dieser Tatsache liegt die Anzeigenanzahl aus dem Jahr 2013 auch deutlich über dem Durchschnittswert des Zwölfjahresintervalls von 15 250 Fällen (siehe Abbildung 15). In diesem Deliktbereich wurden 2013 dreimal mehr Fälle von gefährlichen Drohungen (75.15%) als Nötigungen (24.85%) registriert. Die Aufklärungsquote liegt zwischen 2002 und 2013 stets knapp über 92% (siehe Abbildung 15). 2013 beläuft sich die Zahl der Tatverdächtigen auf 17 448, wovon 87.32% männlich und 32.40% ausländisch waren. Die höchste BKBZ aus diesem Jahr bietet zwar die Altersgruppe der jungen Er-

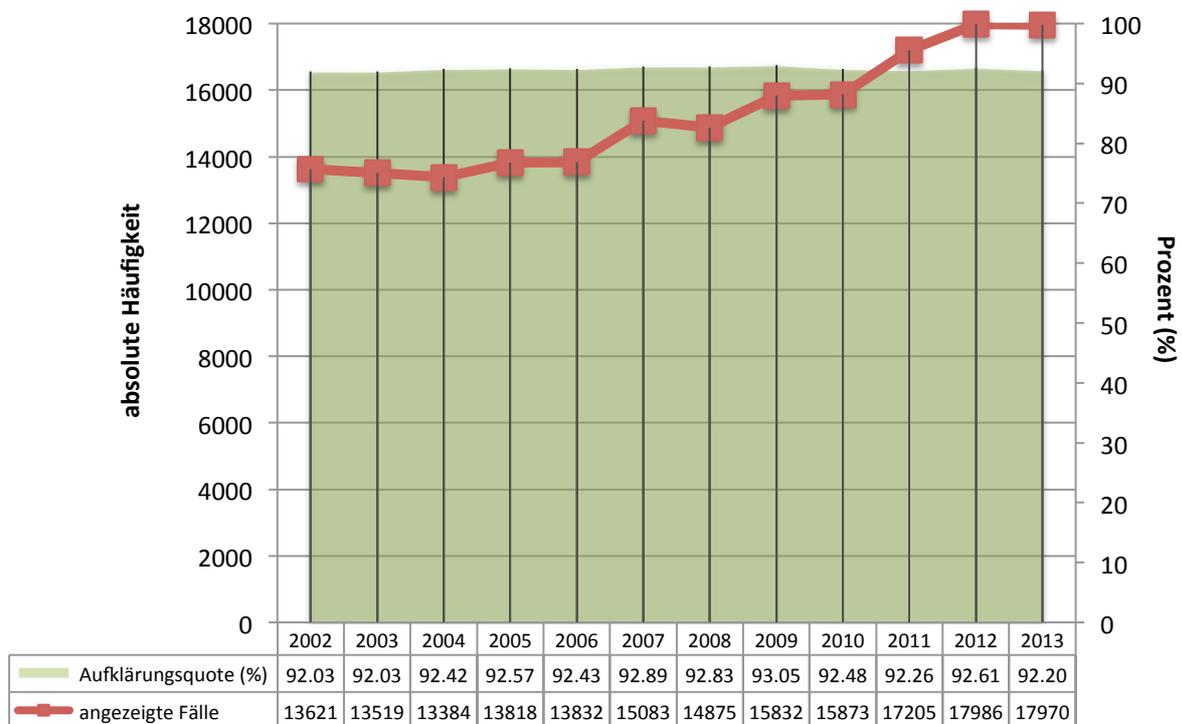


Abbildung 15. Entwicklung der polizeilich registrierten Nötigungs- und Drohdelikte (§§ 105, 106 und 107 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

wachsenen (zwischen 18 und unter 25 J., 421.97), bezogen auf die absolute Häufigkeit der Tatverdächtigen überwiegt aber anteilmäßig die Alterskategorie der Erwachsenen (ab 25 J.) mit 73.56%. Auch bei Nötigungs- und Drohdelikten spielen sich die Taten zu meist im Familien- und Bekanntenkreis ab (71.70%), ansonsten besteht entweder keine Relation zum Opfer (26.36%), oder das Täter-Opfer-Verhältnis ist unbekannt (1.94%).

Bei der einfachen Nötigung (§ 105 StGB) ist der gesetzliche Strafraum mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgelegt. Dieser ist im Rahmen von schweren Nötigungen (§ 106 StGB) von besonderen Tatbestandsmerkmalen abhängig (siehe *Anhang A*) und kann aus einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Abs. 1) oder einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (Abs. 2 und 3) betragen. Je nach Essenz der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) kann sich der gesetzliche Strafraum dieses Delikts aus einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (Abs. 1) oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Abs. 2) zusammensetzen (siehe *Anhang A*).

Tabelle 9

Verurteilungen wegen Nötigung (§ 105 StGB), schwerer Nötigung (§ 106 StGB) und gefährlicher Drohung (§ 107 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 105		§ 106		§ 107		Nötigungs- und Drohdelikte	
Keine Freiheitsstrafe	581	82.88	93	54.07	945	76.03	1619	76.51
Teilbedingte Freiheitsstrafe	19	2.71	28	16.28	54	4.34	101	4.77
Unbedingte Freiheitsstrafe	101	14.41	30	17.44	207	16.65	338	15.97
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	0	–	21	12.21	37	2.98	58	2.74
Σ der Verurteilungen	701	100%	172	100%	1243	100%	2116	100%
Anteil an Nötigungs- und Drohdelikten	33.13%		8.13%		58.74%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	6.23%		1.53%		11.05%		18.80%	
Anteil an allen Verurteilungen	2.39%		0.59%		4.24%		7.22%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Nötigungs- und Drohdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

Verurteilungen wegen Nötigungs- und Drohdelikten sind mit 2 116 Urteilen anteilmäßig die zweithäufigste straftatspezifische Form an allen Gewaltkriminalitätsverurteilungen (18.80%). Zumeist werden Geldstrafen oder bedingte Freiheitsstrafen verhängt (75.51%), danach folgen die unbedingten Freiheitsstrafen (15.97%). Verurteilungen wegen gefährlichen Drohungen überwiegen in ihrer Häufigkeit jene wegen Nötigungsdelikten (58.74% vs. 41.26%). Gemessen an allen Verurteilungen macht der Anteil der Verurteilungen wegen Nötigungs- und Drohdelikten 7.22% aus (siehe Tabelle 9). Da Nötigungs- und Drohdelikte 93.96% aller Verurteilungen aus der Deliktgruppierung „str. H. gegen die Freiheit“ ausmachen, kann die Wiederverurteilungsrate dieser Kategorie zur Beurteilung der Rückfälligkeit herangezogen werden. Diese Quote beläuft sich in Bezug auf alle Folgeerscheinungen auf 41.9% und hinsichtlich derselben Deliktgruppierung auf 6.3%.

4.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Der sechste Abschnitt des besonderen Teils des StGB regelt alle Vermögensdelikte, von der einfachen Sachbeschädigung bis hin zum schweren Raub. Bei diesen Tatbeständen steht vordringlich der Schutz des Eigentums und des Vermögens als Rechtsgüter im Fokus der Rechtsprechung. Jene str. H. gegen fremdes Vermögen, die immer auch gewalttätiges Verhalten implizieren, sind Erpressungs- und Raubdelikte sowie Sachbeschädigungen, auf die nachfolgend eingegangen werden soll.

4.3.1 Sachbeschädigung

Unter Tatobjekte fallen bei Sachbeschädigungen alle körperlichen Gegenstände (bewegliche und unbewegliche, in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand), die sich nicht im Alleineigentum des Täters befinden. Der Gegenstand kann infolge der Tathandlung zerstört (Verlust der Gebrauchsfähigkeit), beschädigt (Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit oder Wertminderung), verunstaltet (bleibende äußerliche Veränderung) oder unbrauchbar gemacht (Minderung der Funktionsfähigkeit) werden. Der Taterfolg ist durch den Schaden, den Gegenstandseigentümer erleiden müssen, gekennzeichnet. Im Gegensatz zur einfachen Sachbeschädigung (§ 125) wird die schwere Sachbeschädigung (§ 126) durch einen Schaden an schutzwürdigen Sachen oder einen an der Sache um

3 000 bzw. 50 000 Euro übersteigenden Schaden (siehe *Anhang A*) qualifiziert (vgl. Beyrer et al., 2013).

Sachbeschädigungen sind laut PKS die zweithäufigste Gewaltdelikttart (siehe Tabelle 4) mit einer jährlichen Durchschnittshäufigkeit von 73 315 Fällen im Zeitraum zwischen 2002 und 2013. Seit dem Kulminationspunkt im Jahr 2009 mit fast 80 000 Fällen (siehe Abbildung 16) ist die Zahl der Anzeigen wegen Sachbeschädigung kontinuierlich bis auf den niedrigsten Anzeigenstand des ausgewählten Zwölfjahreszeitraums gesunken (Abnahme von 16.14%). Anzeigen wegen Sachbeschädigungen bestehen zum Großteil aus einfachen Sachbeschädigungen (94.44% sowie 5.56% für schwere Sachbeschädigungen) und zeichnen sich durch eine konstant niedrige Aufklärungsquote aus (im Jahr 2013: 23.47%, siehe Abbildung 16). Insofern steht den hohen Anzeigenhäufigkeiten eher eine geringere Anzahl an Tatverdächtigen gegenüber. Im Jahr 2013 konnten 17 510 Tatverdächtige identifiziert werden, wovon wiederum die Mehrheit aus männlichen Personen bestand (86.98%) und weniger als ein Viertel eine ausländische Staatsbürgerschaft besaß (22.38%). Besonders Jugendliche und junge Erwachsene sind in diesem Deliktbereich

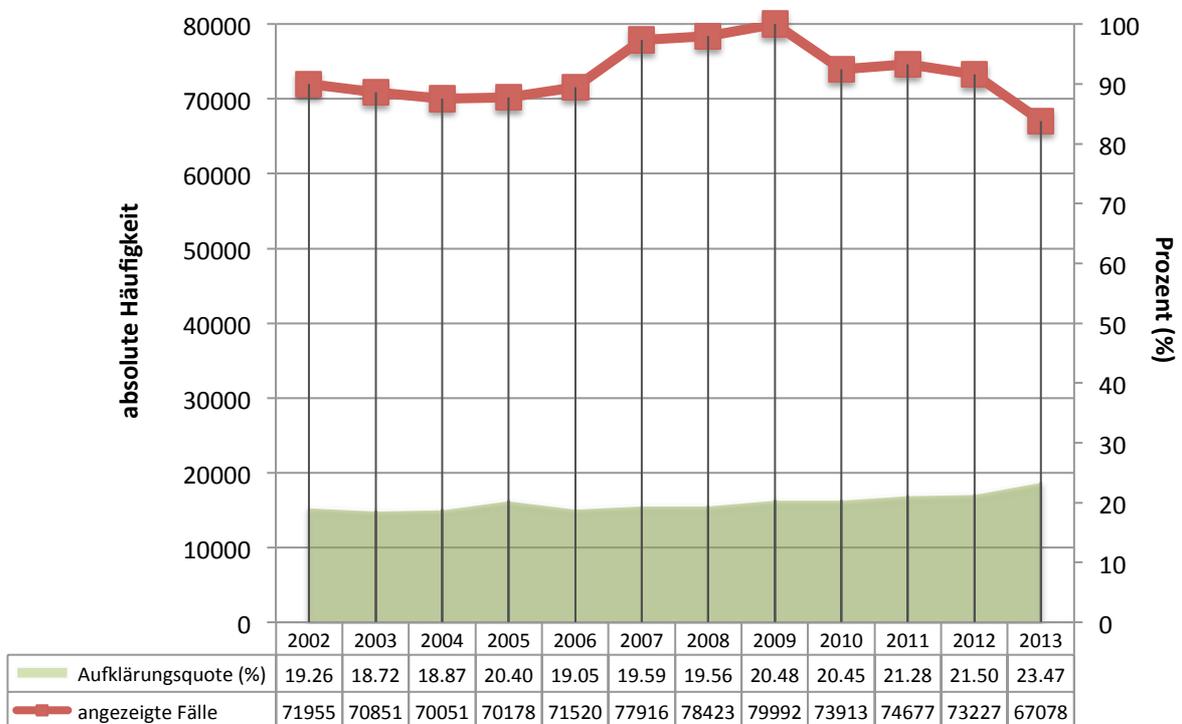


Abbildung 16. Entwicklung der polizeilich registrierten Sachbeschädigung (§§ 125 und 126 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

kriminalitätsbelastet (BKBZ: 944.10 bzw. 651.46), obwohl nahezu die Hälfte der Tatverdächtigen aus Erwachsenen ab einem Alter von 25 Jahren besteht (46.82%).

Einfache Sachbeschädigungen (§ 125 StGB) können laut Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen geahndet werden. Der Strafraum definiert sich bei schweren Sachbeschädigungen (§ 126 StGB) über den entstandenen Schaden. Übersteigt dieser den Wert von 50 000 Euro, liegt der Strafraum bei einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren, ansonsten wird eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen veranschlagt.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigungen werden in Summe zu über 90% mit Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen sanktioniert (siehe Tabelle 10). Mit insgesamt 1 390 Verurteilungen rangieren diese Delikte auf Platz drei im Vergleich zu allen Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten (12.35%). Verurteilungen wegen einfachen Sachbeschädigungen sind häufiger als jene für schwere Sachbeschädigungen (85.04% vs. 14.96%). Die Wiederverurteilungsrate ist mit 47.1% die höchste von allen Gewaltdelikten

Tabelle 10

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) und schwerer Sachbeschädigung (§ 126 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 125		§ 126		Sachbeschädigungen	
Keine Freiheitsstrafe	1095	92.64	169	81.25	1264	90.94
Teilbedingte Freiheitsstrafe	0	–	10	4.81	10	0.72
Unbedingte Freiheitsstrafe	87	7.36	29	13.94	116	8.35
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	0	–	0	–	0	–
Σ der Verurteilungen	1182	100 %	208	100 %	1390	100 %
Anteil an Sachbeschädigungen	85.04 %		14.96 %		100 %	
Anteil an Gewaltdelikten	10.50 %		1.85 %		12.35 %	
Anteil an allen Verurteilungen	4.04 %		0.71 %		4.75 %	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Sachbeschädigungsdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

14.96%). Die Wiederverurteilungsrates ist mit 47.1% die höchste von allen Gewaltdelikten (siehe Tabelle 4), liegt allerdings bei der Quote der erneuten Verurteilungen wegen demselben Delikt (7.6%) unter jener aller Wiederverurteilungen (9.9%). Sachbeschädigungen sind Vandalismustaten, die vorwiegend von jungen Menschen aller sozialen Schichten verübt werden. Man muss über die offiziell registrierten Straftaten hinaus von einem hohen Dunkelfeld ausgehen. Verursachungs- und Gruppeninteraktionstheorien zum Vandalismus gehen von unstrukturierten Situationen aus, in denen Langeweile, Verteidigung des Ansehens und der Position (Macht- und Loyalitätsansprüche) innerhalb der Gruppe und Bagatellisierungs- und Rechtfertigungsversuche der Sachbeschädigungstaten eine Rolle spielen (Schneider, 1994).

4.3.2 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen und räuberischer Diebstahl

Gewalttätiges Verhalten kann auch im Rahmen eines Diebstahls oder eines Einbruchs gezielt eingesetzt werden. Hierfür kennt das StGB zwei unterschiedliche Paragraphen: § 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen bzw. § 131 Räuberischer Diebstahl. Beim Einbruchsdiebstahl erfolgt der Eintritt oder Zugriff in einen Schutzbereich (Gebäude, Transportmittel, Wohnstätte, Lagerplätze) gewaltsam (unter Einsatz von körperlicher Kraft oder unter Verwendung eines Werkzeuges). Auch das Aufbrechen eines verschlossenen Behältnisses oder die Überwindung einer Sperrvorrichtung wird durch § 129 unter Strafe gesetzt. Das Mitführen einer Waffe kann ebenso als gefährlich und besorgniserregend, ergo als „latente Gewalt“ (Kaiser, 1996, S. 698), empfunden werden. Kommt es bei der Tatbegehung zu einer Gewaltanwendung gegen eine Person oder wird sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bedroht, wird § 131 wirksam. Dabei muss der Diebstahl allerdings formell vollendet sein und der Dieb auf frischer Tat entdeckt, verfolgt oder angetroffen werden (vgl. Beyrer et al., 2013).

Nachdem die Anzeigen für Diebstähle mit Gewaltanwendung von 2002 bis 2004 enorm angestiegen sind, befindet sich die aktuelle Anzeigenhäufigkeit mit fast 90 000 Fällen deutlich unter dem durchschnittlichen Wert der Zwölf-Jahresspanne von 103 972. Ein markanter Rückgang der Anzeigen für die häufigste Gewaltdeliktsgruppe (siehe Tabelle 4) ist vor allem zwischen 2004 und 2009 (21.74%), sowie zwischen 2009 und 2013 (17.38%) erkennbar (siehe Abbildung 17). Diese Deliktsgruppe setzt sich in der PKS fast nur aus

Anzeigen wegen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen zusammen (im Jahr 2013: 99.46%). Der räuberische Diebstahl weist verhältnismäßig geringe Häufigkeitszahlen auf (im Jahr 2013: 483 für § 131 vs. 88 703 für § 129). Die Aufklärungsquote für Diebstähle mit Gewaltanwendung weist im Vergleich zu den anderen ausgewählten Gewaltdelikten die niedrigste Rate auf. Mit nur 10.83% im Jahr 2013 ist die Anzahl der Tatverdächtigen verhältnismäßig eher gering (siehe Abbildung 17). Von den 13 081 ermittelten Tatverdächtigen sind 92.32% männlich, und 55.82% besitzen eine ausländische Staatsbürgerschaft, der zweithöchste Wert der untersuchten Gewaltdelikte. Auch bei dieser Gewaltdeliktgruppe dominiert die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen (599.01) und der jungen Erwachsenen (506.99). Die prozentuelle Altersgruppenverteilung der Tatverdächtigen sieht dagegen folgendermaßen aus: 16.96% Jugendliche (von 14 bis unter 18 J.), 28.49% junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 J.), 52.47% ältere Erwachsene (ab 25 J.) sowie lediglich 2.08% Strafunmündige (unter 14 J.).

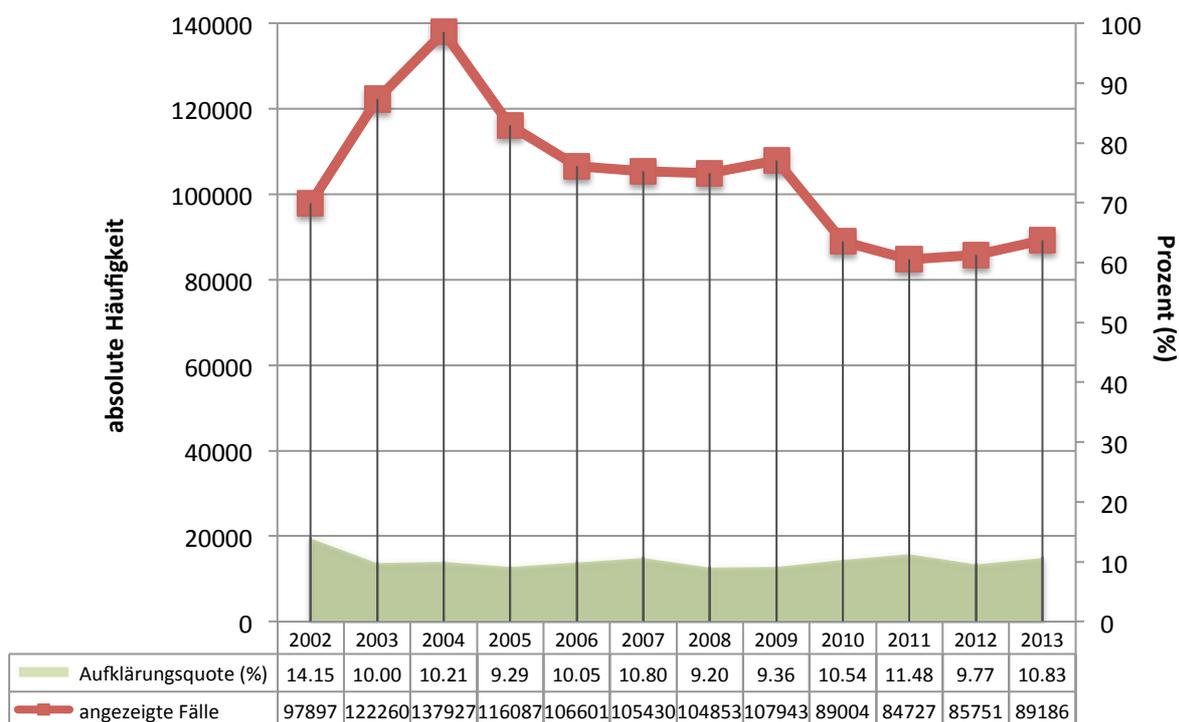


Abbildung 17. Entwicklung der polizeilich registrierten Diebstähle mit Gewaltanwendung (§§ 129 und 131 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Unter Diebstählen mit Gewaltanwendung werden der Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB) und der räuberische Diebstahl subsumiert (§ 131 StGB). Der

Strafrahmen von beiden Delikten besteht aus einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Beim § 131 StGB kommt hinzu, dass, wenn die Tathandlungskonsequenz aus einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder aus dem Tod eines Menschen besteht, der Strafrahmen durch eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren festgelegt wird.

Mit 10.71% liegen Verurteilungen wegen gewalttätigen Diebstählen im Mittelfeld der Häufigkeiten an Verurteilungen wegen Gewaltkriminalität. Ca. die Hälfte der Verurteilungen hat bedingte Freiheitsstrafen oder Geldstrafen zur Folge (52.61%). Die andere Hälfte setzt sich aus teil- oder unbedingten Freiheitsstrafen zusammen (47.38%). Von den insgesamt 1 205 Verurteilungen können nahezu alle § 129 StGB zugeordnet werden (siehe Tabelle 11). Die allgemeine Wiederverurteilungsrate bei Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen ist sehr hoch (46.7%), und die Quote der erneuten Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe entspricht ca. jener von allen registrierten Delikten des StGB (siehe Tabelle 5).

Tabelle 11

Verurteilungen wegen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB) und räuberischer Diebstahl (§ 131 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 129		§ 131		Diebstähle mit Gewaltanwendung	
Keine Freiheitsstrafe	620	53.36	14	32.56	634	52.61
Teilbedingte Freiheitsstrafe	243	20.91	11	25.58	254	21.08
Unbedingte Freiheitsstrafe	299	25.73	17	39.53	316	26.22
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	0	–	1	2.33	1	0.08
Σ der Verurteilungen	1162	100%	43	100%	1205	100%
Anteil an Diebstählen mit Gewaltanwendung	96.43%		3.57%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	10.33%		0.38%		10.71%	
Anteil an allen Verurteilungen	3.97%		0.15%		4.12%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Diebstählen mit Gewaltanwendung, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

4.3.3 Raubdelikte

Raubdelikte verletzen zwar hauptsächlich den Eigentums- und Vermögensschutz, greifen aber auch die physische und psychische Integrität der Geschädigten an. Diese Delikte setzen sich maßgeblich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen wird eine schwere Nötigung begangen, zum anderen werden die Tatbestandsmerkmale eines Diebstahls erfüllt. Das Tatobjekt besteht aus einer fremden beweglichen Sache, die im Zuge der Tathandlung einer Person gewaltsam oder anhand einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben entnommen wird. Die Gewaltausübung muss sich gegen eine Person richten, Sachen bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Die Drohung hat den Tod oder eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zum Inhalt und kann an den Bedrohten selbst oder an Dritte gewendet werden. Das gewalttätige Verhalten des Täters und die Entwendung des Raubgegenstandes müssen zeitlich und räumlich in einem gewissen Naheverhältnis erfolgen, ansonsten liegt Erpressung als Delikt vor (siehe Theorieabschnitt 4.3.4 *Erpressungsdelikte*). Zu diesen allgemeinen Tatmerkmalen des Raubes (§ 142) kommen für die Erfüllung des Straftatbestandes für einen schweren Raub (§ 143) noch drei weitere Qualifikationen hinzu. Wird der Raub als Mitglied einer kriminellen Organisation oder unter Verwendung von Schuss-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen begangen, dann liegt laut Judikatur schwerer Raub vor, ebenso wenn der Raub schwere Folgen, z.B. den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung, nach sich zieht (vgl. Beyrer et al., 2013).

Während im Zeitraum von 2002 bis 2013 durchschnittlich 3 900 Anzeigen wegen Raubdelikten in der PKS aufscheinen, ist der Trend diesbezüglich seit 2006 rückläufig. Dieses Jahr markiert auch das Maximum des Zwölfjahreszeitraums, und die Anzeigenhäufigkeit ist seitdem bis 2013 um 28.10% gesunken (siehe Abbildung 18). Ungefähr zwei Drittel der Anzeigen aus dem Jahr 2013 können dem einfachen Raub zugeordnet werden (68.90%), das restliche Drittel besteht aus Anzeigen wegen schweren Raubes (31.10%). Wie bei den meisten Gewaltdelikten der Deliktgruppierung „str. H. gegen fremdes Vermögen“ ist die Aufklärungsquote als gering einzuschätzen. Diese streut bei Raubdelikten nämlich um ca. 30% (siehe Abbildung 18). Raubdelikte werden vermehrt von männlichen Tatverdächtigen begangen (94.03% von insgesamt 1 676 im Jahr 2013). Der Ausländeranteil ist mit 56.62% der höchste bei allen in dieser Arbeit detailliert beschriebenen

Gewaltdelikten. Jeweils ca. ein Drittel der Tatverdächtigen kann im Jahr 2013 den Alterskategorien der Jugendlichen (von 14 bis unter 18 J., 31.09%), der jungen (zwischen 18 und 25 J., 31.68%) oder älteren Erwachsenen (ab 25 J., 35.14%) zugeteilt werden. Die höchste BKBZ bei Raubdelikten ist dennoch bei den jugendlichen Tatverdächtigen vorzufinden (140.71), gefolgt von den jungen Erwachsenen (72.23). Raubdelikte werden meistens an fremden Opfern verübt (68.44%). Bei lediglich 27.28% der Fälle besteht eine Täter-Opfer-Beziehung aus dem Familien- oder Bekanntenkreis (die restlichen 4.28% sind unbekannt).

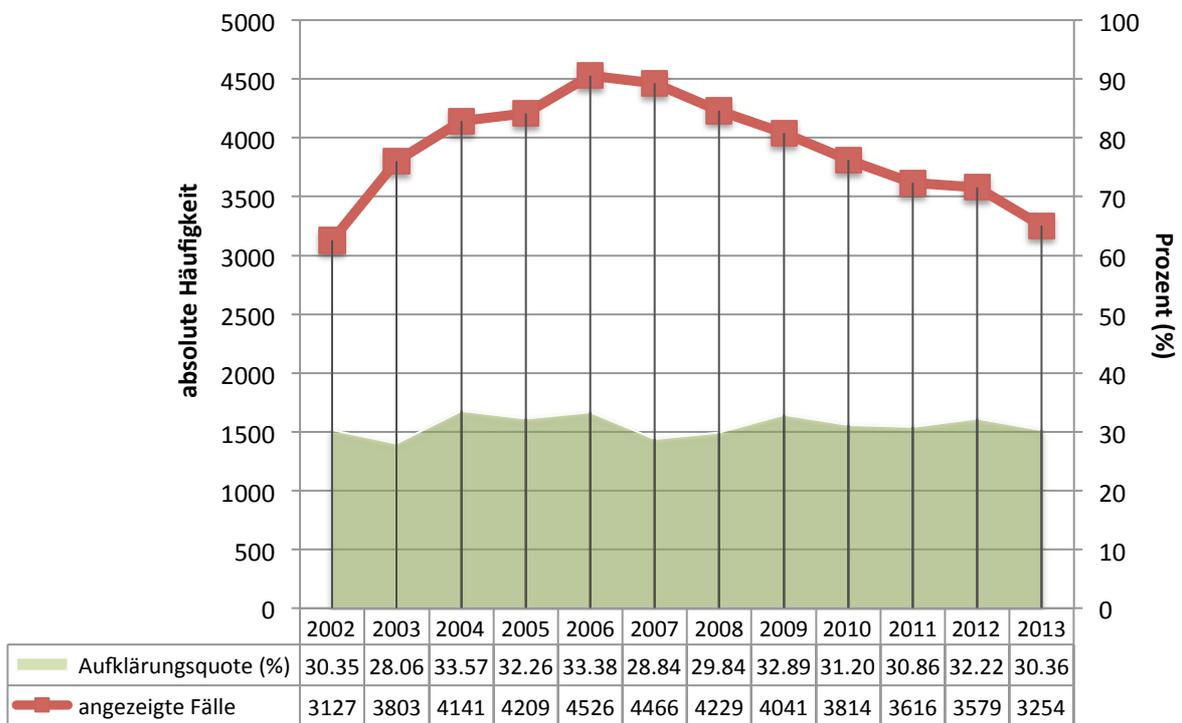


Abbildung 18. Entwicklung der polizeilich registrierten Raubdelikte (§§ 142 und 143 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Abhängig von der Qualität der Tatbestandsmerkmale liegen beim Raub (§ 142 StGB) oder schweren Raub (§ 143 StGB) unterschiedliche gesetzliche Strafrahmen vor. Hat die Tat im Zuge eines Raubes nur unbedeutende Folgen, so wird der Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren belangt. Wird Gewalt angewendet oder eine Drohung ausgesprochen, erhöht sich der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Beim schweren Raub hängt der Strafrahmen vom Waffengebrauch, von der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder von der Herbei-

führung einer schweren Körperverletzung (Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren) und von der Gewaltanwendung, die als Folgeerscheinung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (Freiheitsstrafe von zehn bis zu 20 Jahren) oder den Tod eines Menschen beinhaltet (bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe), ab.

Über 70% der Verurteilungen wegen Raubdelikten resultieren in einer Haftstrafe. Alle anderen Verurteilungen führen fast ausschließlich zu bedingten Freiheitsstrafen. Der Anteil der Verurteilungen wegen Raubdelikten an allen Gewaltdeliktverurteilungen beläuft sich auf 5.85%, jener in Bezug auf sämtliche Verurteilungen auf 2.25% (siehe Tabelle 12). Wie bei allen str. H. gegen fremdes Vermögen ist die Wiederverurteilungsrates bei Raubdelikten sehr hoch (45.6%), ebenso wie jene zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (siehe Tabelle 5).

Tabelle 12

Verurteilungen wegen Raub (§ 142 StGB) und schwerem Raub (§ 126 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 142		§ 126		Raubdelikte	
Keine Freiheitsstrafe	160	41.34	28	10.33	188	28.57
Teilbedingte Freiheitsstrafe	80	20.67	54	19.93	134	20.36
Unbedingte Freiheitsstrafe	145	37.47	188	69.37	333	50.61
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	2	0.52	1	0.37	3	0.46
Σ der Verurteilungen	387	100%	271	100%	658	100%
Anteil an Raubdelikten	58.81%		41.19%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	3.44%		2.41%		5.85%	
Anteil an allen Verurteilungen	1.32%		0.93%		2.25%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurde zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Raubdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

Raubdelikte sind grundsätzlich durch niedrige Aufklärungsquoten⁵⁷, die Auswahl der Zielobjekte (Art der Einrichtung und deren geographische Lage), den Tatzeitpunkt (später

57 Niedrige Aufklärungsquoten können voraussichtlich durch ein hohes Fallaufkommen und eine nicht immer geglückte Verbindung zwischen Einzel- und Serienverbrechen erklärt werden.

Nachmittag- bzw. frühe Abendstunden, am Ende der Woche und in den Wintermonaten), explizite Interaktionen zwischen Täter und Opfer, den Waffengebrauch, die täterspezifische Vorstrafenhistorie, die Tatmotivation (z.B. Gewinnsucht oder wirtschaftliche Not), das männliche Geschlecht und relativ junges Alter gekennzeichnet (Kaiser, 1996; Klaming & Heubrock, 2007; Kürzinger, 1993; Müller-Engelmann, 1973).

4.3.4 Erpressungsdelikte

Erpressungsdelikte ähneln den vorangegangenen Freiheits- und Vermögensdelikten aufgrund der Tathandlung, die sich aus dem Nötigen einer Person mit Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung zusammensetzt. Im Gegensatz zu Raubdelikten vereinigt das Tatbild aber nicht nur ein gerichtetes Gewaltverhalten gegen Personen, sondern auch gegen Sachen. Zudem muss die Drohung das Opfer nicht notwendigerweise in Furcht und Unruhe versetzen. Der Taterfolg resultiert aus der Nötigung, die infolge eines Bereicherungsvorsatzes angewendet wird, um die erpresste oder eine andere Person hinsichtlich ihres Vermögens zu schädigen (Abgrenzung zur Nötigung). Die Vermögensschädigung sollte unmittelbar auf die Tathandlung folgen, allerdings nicht unbedingt durch eine Sachwegnahme oder -gabe ohne Zeitverzug. Die Möglichkeit, dass der Erpresste zunächst das geforderte Gut beschaffen muss, um es dem Täter zu übergeben, bleibt bei Erpressungen in Abgrenzung zum Raub bestehen. Die folgenden vier Qualifikationen demarkieren die einfache Erpressung (§ 144) von der schweren Erpressung (§ 145): Anwendung besonders schwerwiegender Drohungen (Abs. 1 Z 1), qualifizierte Dauer der herbeigeführten Folgen (Abs. 1 Z 2), fortgesetzte Begehung der Tat (Abs. 2) und Herbeiführung besonders qualifizierter Folgen (Abs. 3) (vgl. Beyrer et al., 2013).

Bei Erpressungsdelikten ist zwischen 2002 und 2013 kein klarer Trend in der PKS erkennbar. Zwar ist die durchschnittliche Anzeigenhäufigkeit aus diesem Zeitraum im Vergleich zu allen anderen hier vorgestellten Gewaltstraftaten (abgesehen von den Tötungsdelikten) mit 371 Fällen eher marginal, aufgrund der großen Anzeigenspanne von 194 innerhalb der zwölf untersuchten Jahrgänge muss aber von einer großen Varianz ausgegangen werden. Der höchste Anzeigenstand wird mit 486 Fällen im Jahr 2004 erreicht, das Minimum konnte im Jahr 2007 mit 292 Fällen beobachtet werden (siehe Abbildung 19). Die meisten Anzeigen beziehen sich auf die einfache Erpressung (73.94%),

die anderen bekannt gewordenen Fälle umfassen schwere Erpressungen (26.06%). In der Deliktgruppenkategorie „str. H. gegen fremdes Vermögen“ weisen Erpressungsdelikte die höchste Aufklärungsquote auf (im Jahr 2013: 74.18%), obwohl sich diese seit 2009 verringert (siehe Abbildung 19). Wie bei den meisten Gewaltdelikten sind auch die Anzeigen wegen Erpressungen durch männliche Tatverdächtige geprägt (im Jahr 2013: 86.50%). Der relativ hohe Ausländeranteil beläuft sich auf 46.01%. Mit 64.19% sind die erwachsenen Tatverdächtigen (ab 25 J.) im Jahr 2013 überrepräsentiert. Jeweils ein Sechstel der Tatverdächtigen befand sich zum Erpressungszeitpunkt im Jugend- (von 14 bis unter 18 J., 17.91%) bzw. im jungen Erwachsenenalter (zwischen 18 und 25 J., 15.15%). Die BKBZ ist im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (junge Erwachsene: 7.48, ältere Erwachsene: 3.77, Kinder: 0.88) vor allem bei den jugendlichen Tatverdächtigen erhöht (17.55).

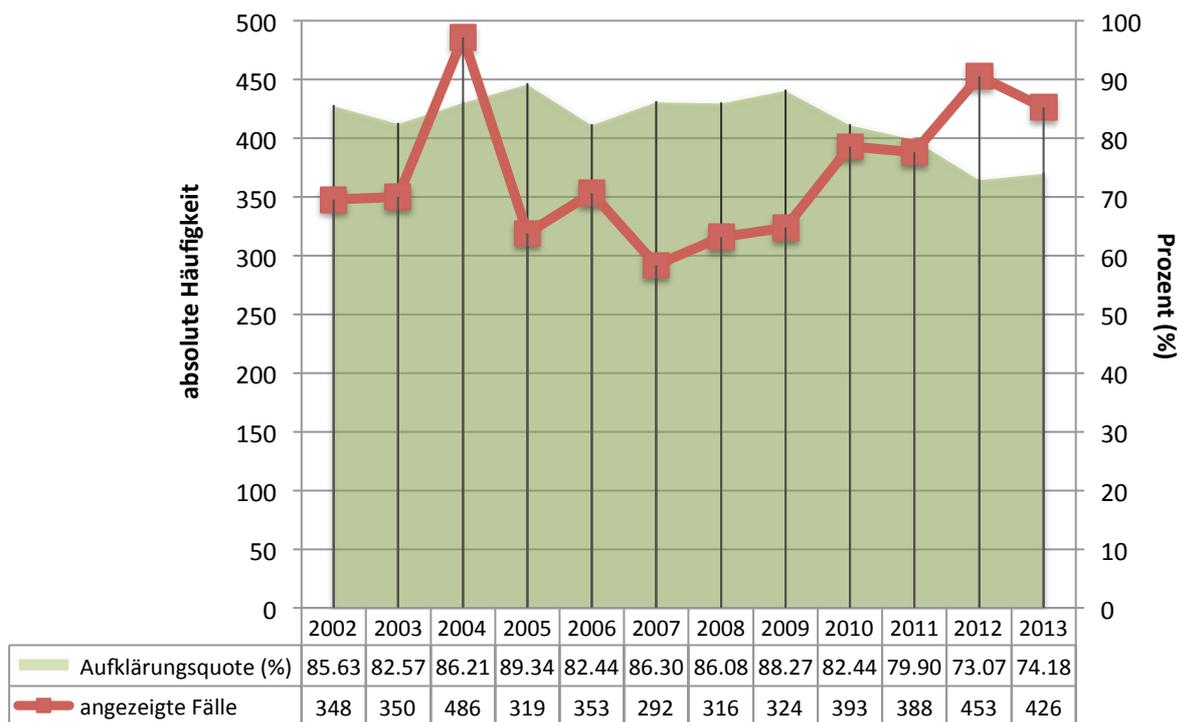


Abbildung 19. Entwicklung der polizeilich registrierten Erpressungsdelikte (§§ 144 und 145 StGB) und deren Aufklärungsquoten in Österreich von 2002 bis 2013.

Der gesetzliche Strafrahmen liegt im Rahmen von einfachen Erpressungen (§ 144 StGB) bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und in Zusammenhang mit schweren Erpressungen bei Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren.

Verurteilungen wegen Erpressungsdelikten sind im Vergleich zu Verurteilungen wegen anderen Gewaltdelikten oder wegen sämtlichen strafbaren Handlungen sehr selten (siehe Tabelle 13). 53.7% dieser Verurteilungen bringen eine Haftstrafe mit sich, die restlichen 46.7% haben eine Geldstrafe oder bedingte Freiheitsstrafe zur Folge. Daten bezüglich Wiederverurteilungen wegen Erpressungsdelikten konnten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit nicht eruiert werden.

Tabelle 13

Verurteilungen wegen Erpressung (§ 144 StGB) und schwerer Erpressung (§ 145 StGB) nach Sanktionsformen in Österreich aus dem Jahr 2013

Sanktionsformen	§ 144		§ 145		Erpressungsdelikte	
Keine Freiheitsstrafe	21	56.76	4	23.53	25	46.30
Teilbedingte Freiheitsstrafe	7	18.92	5	29.41	12	22.22
Unbedingte Freiheitsstrafe	9	24.32	7	41.18	16	29.63
Unterbringung nach § 21 Abs. 1	0	–	1	5.88	1	1.85
Σ der Verurteilungen	37	100%	17	100%	54	100%
Anteil an Erpressungsdelikten	68.52%		31.48%		100%	
Anteil an Gewaltdelikten	0.33%		0.15%		0.48%	
Anteil an allen Verurteilungen	0.13%		0.06%		0.18%	

Anmerkungen. Neben den absoluten Häufigkeiten der Verurteilungen wurden zudem deren prozentueller Anteil innerhalb eines spezifischen Delikts je Sanktionsart, an allen hier angeführten Erpressungsdelikten, an allen ausgewählten Gewaltdelikten und an allen Verurteilungen nach dem StGB (ohne Nebenstrafgesetze) angeführt. Durch das kaufmännische Runden der Prozentangaben können etwaige Rundungsdifferenzen entstehen.

Erpressungsdelikte werden oft in Zusammenhang mit anderen (schwerwiegenderen, gewaltsamen) Straftaten begangen und sind aus diesem Grund der Begleitkriminalität zuzuordnen. Bei den Tätern handelt es sich dabei größtenteils um junge Männer der sozialen Unterschicht mit einer hohen Vorstrafenbelastung und demgemäß schlechten Legalbewährungsprognosen (Kaiser, 1996; Kürzinger, 1993).

5 Behandlungsprogramme für Straffällige und ihr Nutzen im Kampf gegen die Gewaltkriminalität

Im Rahmen der tertiären Kriminalprävention existieren unzählige Behandlungsmöglichkeiten, -programme und -trainings für gewalttätige Straftäter. Diese reichen von pharmakologischen Interventionen bis hin zu (sozial-)pädagogischen, psychologischen und psychotherapeutischen Maßnahmen (Serin & Preston, 2001; Suhling & Greve, 2010). Nachdem noch keine spezielle Medikation für die Behandlung gewalttätigen Verhaltens entwickelt oder erprobt wurde, werden psychotrope Pharmazeutika auch eher in Verbindung mit psychischen Störungen und akut antisozialem oder aggressivem Verhalten eingesetzt, wobei die Wirksamkeit von antipsychotischen, antidepressiven oder antikonvulsiven Medikamenten sowie Beta-Adrenozeptor-Antagonisten zur expliziten Behandlung von Aggressionen in klinischen Stichproben eher schwach eingeschätzt wird (Goedhard et al., 2006). Probleme, die sich bei solchen klinischen Studien ergeben, sind hinlänglich bekannt (e.g. kleine Stichprobengrößen, keine Kontrollgruppen oder Randomisierungsverfahren, strittige Zusammensetzung der Stichproben hinsichtlich Psychopathologie, kurze Follow-up-Zeiträume, hohe Dropout-Quoten, niedrige Baseline beim Aggressionsniveau etc.) und müssen bei zukünftigen Forschungsbemühungen berücksichtigt werden (vgl. Butler et al., 2010). Außerdem kommen pharmakologische Behandlungen für die überwiegende Mehrheit der Gewaltstraftäter nicht in Frage, weil sie entweder nicht erforderlich oder wenig nutzbringend sind (Serin & Preston, 2001). So hat sich die wissenschaftliche und praktische Fokussierung auf therapeutische Maßnahmen zur Reduzierung gewalttätiger Verhaltensweisen von Straffälligen, die gezielt die Bereiche der Verarbeitung sozialer Informationen, Emotionsregulation, Entwicklungs- und Lerngeschichte eines Straftäters, motivationalen Aspekte aggressiven Handelns und Rückfallprävention berücksichtigen, als erfolgreicher herausgestellt (Ireland, 2009a, 2009b). Allerdings sieht sich das strafvollzugliche System mit einer unentwegten Aufgaben- bzw. Zielkontroverse konfrontiert. Zum einen soll eine Justizanstalt die Bestrafung für das gebrochene Gesetz und die Sicherheit der rechtschaffenden Gesellschaft gewährleisten, zum anderen müssen intramurale Behandlungsmaßnahmen ihrem Resozialisierungsauftrag nachkommen, wenngleich dieser Konflikt im Grunde immer zu Lasten der

therapeutischen Versorgung endet (Kury, 1986). Neben diesen widrigen strukturellen Gegebenheiten, die ein förderliches therapeutisches Klima behindern, werden zusätzlich erschwerende Bedingungen für die Straftäterbehandlung durch individuelle Merkmale der Insassen geschürt. So wird die Inanspruchnahme einer Maßnahme durch die Unkenntnis über das Zugangsprozedere für Therapiedienste, durch Vorstellungen, Schwäche zu zeigen, bzw. zu ausgeprägte selbsterhaltende Grundeinstellungen oder durch Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit und Qualifikation des Personals eher vermieden. Genauso können die ethnische Herkunft (e.g. Minderheiten), eine niedrige soziale Schichtzugehörigkeit, ein schlechter Bildungshintergrund, das Alter (e.g. eher junge Insassen), das Geschlecht (männlich), negative Erfahrungen mit Behandlungsprogrammen und Motivationsprobleme ungünstig auf die Einstellungen gegenüber Interventionen im Strafvollzug einwirken (Morgan, Kroner, Mills & Batastini, 2014). Diese Probleme müssen bei der Implementierung von intramuralen Behandlungsmaßnahmen beachtet und, so gut es geht, beseitigt werden.

Um die Fülle und vor allem die Diversität an Effektivitätsstudien in Bezug auf Programme und Interventionen für straffällig Gewordene einer fundierten und ausgiebigen Analyse zu unterziehen, damit sich in Folge ein aussagekräftiges Résumé über die Wirksamkeit unterschiedlicher Maßnahmen im Strafvollzug herausbilden kann, hat sich abseits vom konventionellen Verfahren des narrativen Reviews die Methode der Metaanalyse etabliert, die es erlaubt, Ergebnisse aus mehreren Studien anhand statistischer Mittel zu kontrastieren und zusammenzufassen (Cooper, 2010). Dies ermöglichte es in der Vergangenheit, eine Neubewertung der einleitend erwähnten „nothing works“-Sichtweise vorzunehmen (McGuire & Priestly, 1995; Palmer, 1992). In dem Beitrag vom englischen Professor Hollin (1999) wurden mehrere Metaanalysen untersucht, und er extrahierte daraus sechs wichtige Komponenten für wirkungsvolle Behandlungsprogramme für Straffällige: (1) Vor allem Hochrisikotäter sollen für intensivere Programme mit besonderem Fokus auf kriminogene Faktoren (statische und dynamische Risikomerkmale) ausgewählt werden (Risikoprinzip⁵⁸), (2) die Art der Intervention ist essentiell,

58 Das Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip sind Teil des Risk-need-responsivity-Modells von Andrews und Bonta (2010a). Alle drei Hauptprinzipien wirksamer Behandlungsprogramme für Straftäter werden im Theorieabschnitt 5.1 *Das „Risk-need-responsivity“-Modell* näher erläutert.

vornehmlich erfolgreich waren bisher strukturierte behaviorale und multimodal ausgelegte Prozedere, (3) die effizientesten Programme beinhalten kognitive Trainings-elemente, die auf Veränderungen von Einstellungen und Überzeugungen abzielen, (4) die Konzeption der Programme soll ein hohes Responsivitätsniveau bei den Straftätern hervorrufen (Ansprechbarkeitsprinzip), (5) stationäre Interventionen erwiesen sich bislang als weniger wirksam als gemeindenaher (ambulante), (6) eine hohe Behandlungsintegrität⁵⁹ spiegelt auch den Erfolg von Behandlungsprogrammen wider. Ferner thematisierte er explizit den Stellenwert der inhaltlichen Orientierung der eingesetzten Programme und dass jene auch soziale Lebensumstände und kriminogene Merkmale berücksichtigen sollen (Bedürfnisprinzip). Hinzukommend kann eine mehr oder minder individuelle Anpassung der Behandlung an die kognitiven und empathischen Fähigkeiten, die Therapiemotivation und den soziokulturellen Hintergrund der Straffälligen (siehe Punkt 4 der gerade angeführten Bestandteile wirkungsvoller Programme) einen nicht zu verkennenden Beitrag zum Commitment der Programmteilnehmer leisten (Hollin, 1999).

Auch der deutsche Psychologie- und Kriminologieprofessor Lösel (1995b; 1996) hat diese wichtigen Prinzipien aus mannigfaltigen Studien und Metaanalysen synthetisiert, die aber zumeist auf Empirieergebnissen von kanadischen Forschern (vgl. Andrews & Bonta, 2010a; Gendreau & Goggin, 1996) beruhen, die eine Vorreiterrolle in der Erforschung von wirksamen Straftäterbehandlungsmaßnahmen eingenommen haben. Bevor auf zwei prominente Modelle wirksamer Straftäterrehabilitation⁶⁰ im Detail eingegangen wird (siehe Theorieunterkapitel 5.1 *Das „Risk-need-responsivity“-Modell* und 5.2 *Das „Good-lives“-Modell*), soll an dieser Stelle die von Lösel (1995b) erarbeitete Liste für erfolgreiche Behandlungsstrategien angeführt werden, die sich wiederum zur Gänze in den nachfolgenden Risikomanagement- und ressourcenorientierten Ansätzen wiederfinden:

59 Die Integrität eines Behandlungsprogramms ist dann gefährdet, wenn Ziele der Intervention nicht definiert werden oder Abweichungen von den Kernzielen während den Therapiesitzungen stattfinden. Auch das Zuwiderhandeln gegen die theoretische Fundierung und das Curriculum eines Behandlungsprogramms riskiert, sich ins Gegenteil der Trainingsintention zu wandeln (Hollin, 1995).

60 Der englische Begriff „rehabilitation“ kann sowohl mit Rehabilitation als auch mit Resozialisierung ins Deutsche übersetzt werden. Beide Ausdrücke werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

I THEORETISCHER TEIL

1. Theoretisch fundierte Konzipierung von Programmen und Evaluationen
2. Risikobeurteilung von Straftätern anhand dynamischer Faktoren
3. Intensivere Maßnahmen für Hochrisikotäter
4. Gezielte Programmausrichtung auf kriminogene Straftäterbedürfnisse
5. Unterscheidung zwischen kriminogenen und nichtkriminogenen Bedürfnissen
6. Optimierung des Denkens, der sozialen Kompetenzen und der Selbstkontrolle
7. Einsatz von Belohnungssystemen (z.B. Vollzugslockerungen)
8. Stärkung „natürlicher“ protektiver Faktoren (z.B. in der Familie)
9. Neutralisierung des kriminogenen sozialen Netzwerks
10. Abstimmung zwischen den Straftätermerkmalen und den Maßnahmen sowie den Therapeuten/Trainern
11. Abstimmung zwischen den Therapeuten/Trainern und der Art der Maßnahme
12. Sorgfältige Auswahl und Schulung der Therapeuten/Trainer sowie Supervisionsangebote für diese
13. Verbesserung der Beziehungsqualität zwischen Therapeuten/Trainern und Strafgefangenen
14. Förderung der Motivation und der Beständigkeit des Therapeuten/Trainer-Teams
15. Evaluation der adäquaten Maßnahmenumsetzung
16. Realisierung einer hohen Programmintegrität
17. Verbesserung des institutionellen Klimas und Merkmale des Settings
18. Reduzierung negativer Inhaftierungseffekte
19. Evaluation der Veränderung kriminogener Bedürfnisse bei Straftätern
20. Angebote zur Rückfallvermeidung bereitstellen

5.1 Das „risk-need-responsivity“-Modell

Im Jahr 1990 veröffentlichten die kanadischen Psychologen Andrews, Bonta und Hoge einen wegweisenden Artikel über eine Klassifikationstheorie wirksamer Straftäterrehabilitation, die als Grundkonzeption für die Optimierung von extra- und intramuralen Behandlungsmaßnahmen zur Reduzierung der Rückfälligkeit dienen soll. Lange Zeit wurden psychologische Konzeptionen in Bezug auf kriminelles Verhalten kaum in die Hauptströmungen der Kriminologie miteinbezogen, so dass klinisch-psychologische Interventionen für Straftäter stets als nicht erfolgsversprechend galten. Dies wurde aber auch durch den schweren Stand des Psychologenberufs im Strafjustizsystem und die unterschiedlichen Richtungen innerhalb der Grundlagen- und angewandten Psychologie begünstigt (Andrews, Bonta et al., 1990). Der Anlass für die Entwicklung eines solchen Risikomanagementansatzes lag vornehmlich in der empirischen Aufdeckung essenzieller Faktoren, die die Legalbewährung von Straftätern maßgeblich beeinflussen. Zu Beginn konkretisierten Andrews, Bonta und Hoge (1990) vier grundlegende Prinzipien, auf denen wirksame Behandlungsmaßnahmen aufbauen sollten. Daraus wurden drei Kernprinzipien⁶¹ entnommen, die dem aktuellen Modell den Namen verleihen: Risiko (risk), Bedürfnis (need) und Ansprechbarkeit (responsivity).

In weiterer Folge wurde das „risk-need-responsivity“-Modell (RNR) anhand empirischer Erkenntnisse weiterentwickelt und durch zusätzliche Parameter ergänzt (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews, Bonta & Wormith, 2011). Das gegenwärtige Modell ist in Tabelle 14 zusammengefasst und wird alsdann beschrieben und erläutert.⁶²

5.1.1 Kernprinzipien des RNR

Die Komplexität des menschlichen Verhaltens impliziert, dass auch kriminelle Handlungsweisen auf individuellen Unterschieden hinsichtlich einer biologischen, psychologischen und sozialen Ebene beruhen. Es ist dementsprechend die Aufgabe der Psychologie, diese

61 Neben den drei Kernprinzipien wurde in dem frühen „risk-need-responsivity“-Modell ebenfalls die Kategorie des professionellen Ermessens angeführt (siehe Punkt 11 in Tabelle 14).

62 Die in Tabelle 14 vorgenommene Nummerierung der RNR-Prinzipien wird im Fließtext beibehalten und an passender Stelle kursiv in Klammern aufgezeigt.

I THEORETISCHER TEIL

Tabelle 14

Die Prinzipien des RNR (modifiziert nach Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011)

Übergreifende Prinzipien

- | | |
|--|--|
| 1. Respekt vor der Person und dem normativen Kontext | Interventionen werden in ethischer, gerechter, legaler, moralischer, humaner und angemessener Weise appliziert. |
| 2. Theoretische Fundierung | Programme zur Straftäterbehandlung sollten auf empirisch abgesicherten Theorien (über kriminelles Verhalten) basieren. |
| 3. Erweiterung der Kriminalprävention | Eine breite Anwendung der theoretischen und empirisch belegten Prinzipien des RNR sollte angestrebt werden, um eine flächendeckende Kriminalprävention gewährleisten zu können. |
| 4. Humandienstleistungen | Im justiziellen Kontext sollten für den Menschen angemessene Interventionen eingesetzt werden, ohne sich dabei auf harte Sanktionen und deren Abschreckungseffekte zu verlassen. |
-

Kernprinzipien (RNR)

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 5. Risiko (risk) | Die Intensität und Dauer von Behandlungen sollten sich am Rückfallrisiko von Straftätern orientieren. Der Fokus liegt also auf der Arbeit mit Tätern, die ein mittleres bis hohes Rückfallrisiko aufweisen. Straftäter mit geringem Rückfallrisiko sollten nicht zwingend an intensiven Behandlungsmaßnahmen partizipieren, damit vorhandene Stärken nicht negativ beeinflusst werden und der Kontakt zu Hochrisikotätern vermieden wird. |
| 6. Bedürfnis (need) | Kriminogene Bedürfnisse (siehe Tabelle 15) müssen diagnostisch identifiziert werden und gezielt im Rahmen einer Therapie oder eines Trainings behandelt werden, weil sie kriminelle Aktivitäten begünstigen. |
| 7. Ansprechbarkeit (responsivity) | Interventionen sollten sich an kognitiv-behavioralen Therapieansätzen orientieren und individuell an den Lernstil, die Motivation, die Fähigkeiten und Stärken eines Straftäters angepasst werden, damit der Lerneffekt am höchsten ist. |
| a) Generelle Ansprechbarkeit | Verhaltensänderungen können am besten aufgrund sozial-kognitiver Methoden herbeigeführt werden. |
| b) Spezifische Ansprechbarkeit | Anzuwendende Techniken sollten im Rahmen von Behandlungen an die Stärken, die Motivation, die Persönlichkeit, die geistige Gesundheit, die Lernfähigkeit, den Lernstil und die demographischen Merkmale (Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, kulturelle Identifikation etc.) von Straftätern sowie den äußeren Therapiebedingungen (e.g. Zugänglichkeit) angepasst werden. |
-

Klinische Prinzipien

- | | |
|--|--|
| 8. Multimodalität | Der diagnostische Prozess und die Behandlungsmaßnahmen sollten gezielt die drei Kernprinzipien (RNR) erfassen, aber auch nichtkriminogene Bedürfnisse berücksichtigen, um in einer frühen Phase Therapiehindernisse auszuräumen zu können. |
| 9. Stärken | Individuelle Stärken der Straftäter sollten ermittelt werden und in den Therapieprozess miteinbezogen werden, um der spezifischen Ansprechbarkeit gerecht zu werden. |
| 10. Strukturierte Beurteilung der Kernprinzipien (RNR) | Lediglich der Einsatz strukturierter und valider Prognoseinstrumente zur diagnostischen Einschätzung der Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsfaktoren gilt als zweckdienlich. |
| 11. Professionelles Ermessen | Nur wegen ganz besonderen Umständen und einem zugrundeliegenden professionellen Urteil sind Abweichungen von den Kernprinzipien (RNR) ratsam. |
-

5 Behandlungsprogramme für Straffällige und ihr Nutzen

Therapieversorgung

- | | |
|---------------|--|
| 12. Dosierung | Die Therapieapplikation sollte vorwiegend an Hochrisikotätern erfolgen, und dabei sollte auf eine niedrige Abbrecherquote geachtet werden. |
|---------------|--|
-

Kompetenzen des Personals

- | | |
|---------------------------------|---|
| 13. Beziehungsfähigkeit | Die Wirksamkeit von Interventionen wird durch ein förderliches Verhältnis zwischen Straftätern und dem Personal erhöht, das durch Respekt, Wohlwollen, Enthusiasmus und Kollaboration charakterisiert ist. |
| 14. Strukturierende Fähigkeiten | Im Rahmen von Behandlungsprogrammen helfen prosoziale Vorbilder sowie Methoden zur Verstärkung erwünschten Verhaltens, zum Aufbau notwendiger Kompetenzen und Problemlösungsfertigkeiten, der kognitiven Umstrukturierung und zur Förderung der Therapiemotivation. |
-

Organisationale Prinzipien

- | | |
|----------------------------|--|
| 15. Stationär vs. ambulant | Interventionen, die auf dem RNR beruhen, sind in einem ambulanten Setting am wirksamsten, können aber auch in einem stationären Rahmen ihre Wirkung entfalten. |
| 16. Nachhaltige Behandlung | Ziel ist es, ein fortwährendes Angebot an Behandlungsmaßnahmen sicherzustellen, die zudem einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. |
| 17. Management | Die Auslese und das Training des Personals sollten sich nach dessen sozialen und methodenbasierten Fähigkeiten richten. Die Supervisionsangebote für das Personal folgen bestenfalls dem RNR, und die Evaluation der Diagnostikprozesse sowie Behandlungsmaßnahmen sollte stets aufrecht erhalten bleiben, um deren Integrität zu gewährleisten. |
| 18. Vernetzung | Von Bedeutung ist ein ständiger Kontakt und produktiver Austausch zwischen den Institutionen, in denen Interventionen durchgeführt werden, und anderen Organisationen bzw. Behörden. |
-

Variationen des delinquenten und kriminellen Verhaltens von Individuen auf Basis von theoretischen Grundlagen, rationalen empirischen Untersuchungen und praxisbezogenen Erkenntnissen zu verstehen (Andrews & Bonta, 2010a). So haben sich im Laufe der Entwicklung des RNR vor allem drei Prinzipien als wesentliche behandlungsbezogene Prädiktoren für die Legalbewährung von Straftätern hervorgetan (siehe *Kernprinzipien* in Tabelle 14).

Das Risikoprinzip (5) geht von zwei Annahmen aus. Zum einen kann kriminelles Verhalten aufgrund von empirisch fundierten Risikofaktoren anhand valider und strukturierter Prognoseinstrumente zur Risikobeurteilung von Straftätern vorhergesehen werden. Zum anderen soll die Behandlung dem ermittelten Risikolevel des Straftäters angepasst werden. Das letzte Kriterium stellt somit eine Verknüpfung zwischen der Risikobeurteilung und der geeignetsten Intervention dar: Straftäter, die als risikoreich eingeschätzt werden, benötigen ein intensiveres und umfangreicheres Behandlungsprogramm im Vergleich zu risikoarmen Straftätern, bei denen es dagegen nur minimaler

bis gar keiner Interventionen bedarf (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews, Bonta et al., 1990). Die Bedeutung der Passung zwischen Art der Behandlung und Risikolevel eines Straftäters konnte mehrfach empirisch nachgewiesen werden (Lowenkamp, Latessa & Holsinger, 2006; Palmer et al., 2008; Wakeling, Mann & Carter, 2012). Dabei zeigte sich sogar, dass die Rückfälligkeit von Straftätern mit niedrigem Rückfallrisiko steigt, wenn sie an intensiven Interventionen teilnahmen (Bonta, Wallace-Capretta & Rooney, 2000).

Das Bedürfnisprinzip (6) unterscheidet zwischen nichtkriminogenen und kriminogenen Bedürfnissen, wobei letztere eine Teilmenge des einzuschätzenden Straftäterrisikolevels repräsentieren und dynamisch, sprich veränderbar, sind. Qualitätvolle Rehabilitationsmaßnahmen zielen demnach primär auf die Veränderung kriminogener Faktoren ab, um Rückfälligkeit zu reduzieren oder zu verhindern (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews, Bonta et al., 1990). Eine Beschreibung dieser Risikofaktoren erfolgt im Theorieabschnitt *5.1.4 Risikofaktoren innerhalb des RNR*.

Das Ansprechbarkeitsprinzip (7), das eine generelle und spezifische Responsivität umfasst, zielt auf die Adaptation der Behandlungsmaßnahmen an die Fähigkeiten und Lernstile eines Straftäters ab. Um die Effizienz von Therapieprogrammen zu erhöhen, soll sich deren Konzeption am neuesten wissenschaftlichen Forschungsstand orientieren, so dass die generelle Ansprechbarkeit (7a) für den Einsatz von Strategien aus der sozial-kognitiven Lerntheorie und kognitiven Verhaltenstherapie (e.g. Rollenspiel, positive und negative Verstärkung, Erwerb von hilfreichen Fertigkeiten und Kompetenzen, Üben von alternativen Verhaltensweisen, kognitive Umstrukturierung, um Modifikationen von Einstellungen und Emotionen zu bewirken) plädiert, um persistente Verhaltensänderungen herbeizuführen. Die spezifische Ansprechbarkeit (7b) berücksichtigt hingegen eine Reihe von individuellen Straftätermerkmalen, die das Prozedere, wie jemand auf eine Behandlung anspricht, regulieren, mit dem Ziel, dem jeweiligen Insassen die optimal individuell angepasste (effektivste und effizienteste) Behandlungsmaßnahme zu gewähren. Solche Ansprechbarkeitsfaktoren können Persönlichkeitseigenschaften, die kognitive Reife, Lern- und Kommunikationsstile, motivationale sowie emotionale Aspekte oder auch demographische Besonderheiten (z.B. Geschlecht oder Ethnizität) von Straftätern darstellen. Obwohl diese in der Regel weder von einer Behandlungsmaßnahme anvisiert und verändert werden (im Gegensatz zu den Bedürfnisfaktoren) noch einen direkten

Bezug zu kriminellem Verhalten haben (anders als die Faktoren des Risikoprinzips), sind sie dennoch eminent für die Erreichung der Interventionsziele (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews, Bonta et al., 1990; Bonta, 1995; Hubbard, 2007). In Metaanalysen hat sich sogar herausgestellt, dass die mittlere Effektstärke des generellen Ansprechbarkeitsprinzips die der Risiko- und Bedürfnisprinzipien übertrifft (Smith, Gendreau & Swartz, 2009). In Bezug auf die spezifische Responsivität sollten vor allem der Gesundheitszustand (auf einer physischen und psychischen Ebene), kognitive Voraussetzungen, die Lernfähigkeit, kulturelle und religiöse Werthaltungen und die Veränderungsbereitschaft bzw. die Therapiemotivation eines Straftäters bei der individuellen Therapieauswahl und -anpassung berücksichtigt werden (Covell & Wheeler, 2011). So hat sich eine geringe Behandlungsmotivation als ausschlaggebender Prädiktor für einen selbstgewählten frühzeitigen Therapieabbruch oder einen fremdbestimmten Ausschluss aus dem Behandlungssetting erwiesen. Weiters geht eine hohe Behandlungsmotivation mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Verbleibs in einer Maßnahme einher. Zudem konnte gezeigt werden, dass das Ausmaß des Therapieerfolgs durch die Behandlungsmotivation vorhergesagt werden kann (Drieschner & Verschuur, 2010). Hinzu kommt, dass eher junge, schlecht ausgebildete Hochrisikotäter eine in Anspruch genommene Intervention abbrechen oder davon exkludiert werden, und man annimmt, dass hierdurch das Rückfallrisiko potenziert werden kann (Olver, Stockdale & Wormith, 2011). Folglich stellt es eine Herausforderung an die Justizvollzugsbediensteten dar, eben diese Straftäter mit erhöhter Rückfälligkeit auf die Therapieinanspruchnahme adäquat vorzubereiten und zu einer erfolgreichen Absolvierung einer therapeutischen Maßnahme zu motivieren.⁶³ Eine sorg-

63 Hierzu kann das transtheoretische Modell der Veränderung von Prochaska, DiClemente und Norcross (1992) wichtige Ansatzpunkte liefern. Dieses postuliert fünf Phasen der Verhaltensmodifikation, die ein Mensch mit einem pathologischen Habitus durchlaufen kann: (1) In der Phase der Präkontemplation ist keine Veränderungsbereitschaft vorhanden, und die Betroffenen sind sich ihrer Probleme wenig bis gar nicht bewusst, so dass von außen kommende Konfrontationen oder Hilfsangebote eher Reaktanz (siehe Fußnote 71) bewirken. (2) In der zweiten Phase namens Kontemplation werden sich die Betroffenen ihrer Problematik stärker bewusst, und sie können sich zumindest vorstellen, dass ein Problem existiert und dass Handlungsbedarf besteht. Diese Phase ist durch Ambivalenz gekennzeichnet, weil sowohl Pro- als auch Kontraargumente in Bezug auf eine Veränderung gegeneinander abgewogen werden. (3) In der Vorbereitungsphase wird die Veränderungsabsicht konkretisiert und

fältigere Berücksichtigung des Ansprechbarkeitsprinzips wird schon länger im wissenschaftlichen Diskurs und in der Praxis gefordert (vgl. Ogloff & Davis, 2004).

5.1.2 *Klinische Prinzipien des RNR*

Neben den eben vorgestellten Kernprinzipien reglementieren die zusätzlichen klinischen Prinzipien die Art und Weise des diagnostischen Prozesses zur Straftäterselektion für die Behandlung und die Umsetzung bzw. die Gestaltung der geplanten Intervention (siehe *Klinische Prinzipien und Therapieversorgung* in Tabelle 14). Hierzu gehören vornehmlich die Breite des Therapieansatzes (8), um möglichst viele Risikofaktoren bei der Behandlung berücksichtigen zu können, das Miteinbeziehen von Stärken (9), die Straftäter besitzen und deren Einsatz gefördert werden sollte (vgl. Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011) sowie die Identifikation der Kernprinzipien des RNR (10) anhand strukturierter und valider Prognoseinstrumente (vgl. Rettenberger & Franqué, 2013). Zusätzlich erscheint in einem klinisch-therapeutischen Setting die fachlich begründete Adaptierung des Behandlungsfokus und dessen genaue Dokumentation (11) als einkalkulierbare Erfolgsnotwendigkeit (Andrews, Bonta et al., 1990) genauso wie die gezielte Behandlung von Hochrisikostraftätern und die Vermeidung von Therapieabbrüchen⁶⁴ (12).

5.1.3 *Übergreifende Prinzipien des RNR*

Im Rahmen der Straftäterbehandlung und zur Gewährleistung gedeihlicher Resozialisierungsmaßnahmen bieten die allgemeingültigen Prinzipien des RNR einen zuverlässigen Rahmen zur Qualitätssicherung (siehe *Übergreifende Prinzipien* in Tabelle 14). Zunächst erscheint es von essenzieller Bedeutung, dass die Durchführung von Behandlungspro-

mit einigermaßen konkreten Zielen verknüpft. (4) In der Handlungsphase werden dann alternative Einstellungs- und Verhaltensweisen erarbeitet und auch aktiv umgesetzt. (5) Schließlich versuchen die Betroffenen in der Erhaltungsphase den in der vierten Stufe erzielten Zustand beizubehalten und Rückfälle zu verhindern. Um Motivationsarbeit für einen Straftäter, der eine Behandlungsmaßnahme annehmen soll, leisten zu können, ist es also zunächst wichtig zu eruieren, in welcher Veränderungsphase er sich befindet. Während Angebote zur Verhaltensänderung in den ersten beiden Stufen mit großer Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden, steigen die Chancen der Inanspruchnahme in den darauffolgenden Stufen beträchtlich (vgl. Suhling, Pucks & Bielenberg, 2013).

64 Siehe hierzu die Ausführungen des Ansprechbarkeitsprinzips (7) im Theorieunterkapitel 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*.

grammen mit Respekt vor der Person und dem normativen Kontext (1) erfolgt. Zu den Standards sollen demnach in erster Linie ethische, legale, moralische und kosteneffiziente Grundhaltungen gehören, die dem jeweiligen Setting (e.g. Jugend- oder Frauenstrafvollzug, Maßnahmenvollzug, forensische Abteilungen in psychiatrischen Krankenanstalten, Sonderanstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) und seinen Normen anzupassen sind. Des Weiteren gehen die generellen Prinzipien (2) davon aus, dass effektive Programme auf allgemeinen Persönlichkeitstheorien und sozial-kognitiven Modellen („general personality and cognitive social learning“, GPCSL), mit der Berücksichtigung einer intra- sowie interpersonellen und sozialen Ebene („personal, interpersonal, and community-reinforcement“, PIC-R), basieren sollen, da sich deren theoretische Grundannahmen als überlegen und am besten applizierbar herausgestellt haben (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011). Lipsey und Cullen (2007) kommen in ihrem Review bspw. zu dem Schluss, dass bei jugendlichen und erwachsenen Straftätern insbesondere theoretisch und empirisch gut fundierte Methoden wie z.B. kognitiv-verhaltenstherapeutische Interventionen erfolgreich sind, d.h. mit einem risikosenkenden Effekt einhergehen, und dass punitive Maßnahmen ohne Therapieansatz das Rückfallrisiko gar erhöhen. Aus diesem Grund zielen auch die restlichen generellen Prinzipien (3 & 4) darauf ab, wirksame, dem RNR folgende Therapieangebote adäquat im Strafvollzug einzuführen und auf andere Kriminalpräventionsbereiche (e.g. Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Gesundheitswesens) auszudehnen (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011; Andrews & Dowden, 2007).

5.1.4 Organisationale Prinzipien des RNR und Kompetenzen des Personals

Die Bedeutung einer fachkundigen und strategisch wirkungsvollen Implementierung von Behandlungsmaßnahmen rückt organisationale Prinzipien und die Qualifikationen des Personals in den Vordergrund (siehe *Organisationale Prinzipien und Kompetenzen des Personals* in Tabelle 14). Zu den Kompetenzen des Mitarbeiterstabs sollen Fähigkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer positiven Beziehungsqualität (13) in Kombination mit besonderen Methoden, die das Verhalten der Behandelten besser strukturieren (14), gehören. Die organisationalen Prinzipien bestimmen den bestmöglichen Rahmen zur Ausübung der Therapien und Trainings (15), sorgen für deren Nachhaltigkeit (16) und die Qualitätssicherung in Bezug auf die fachliche Kompetenz des Personals und die

Behandlungsmaßnahmen per se (17) und streichen die Wichtigkeit von positiven Beziehungen zwischen dem Interventionsanbieter und weiteren relevanten Institutionen (18) hervor (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011; Andrews & Dowden, 2007).

5.1.5 Risikofaktoren innerhalb des RNR

Valide Risikobeurteilungen von Straftätern beinhalten generell die Erfassung von sog. statischen und dynamischen Risikofaktoren hinsichtlich der individuellen Rückfälligkeit (Bonta, 2002; Hoge, 2002). Statische Risikoparameter haben sich im Zuge von Längsschnittstudien als prädiktiv für anhaltendes kriminelles Verhalten erwiesen, und ihr wichtigstes Kriterium ist, dass sie unveränderbar sind bzw. sich nur in eine Richtung verändern können und nicht durch Therapiebemühungen beeinflussbar sind. So gelten das männliche Geschlecht, ein junges Alter (< 24 J.) und die kriminelle Vorgeschichte (e.g. Anzahl an Vorverurteilungen) als die bedeutsamsten statischen Prädiktoren (Andrews & Bonta, 2010a). Dynamische Risikoparameter werden hingegen über Längsschnittstudien mit mindestens drei Messzeitpunkten ermittelt, stehen in einem direkten Zusammenhang mit kriminellem Verhalten und gelten gemeinhin als veränderbar, d.h. sie können durch Interventionen modifiziert werden und stellen auch Behandlungsziele dar, weswegen sie auch als Bedürfnisfaktoren bezeichnet werden (Andrews & Bonta, 2010a; Bonta & Andrews, 2007). Dabei wird zusätzlich zwischen akuten (situative Einflüsse, wie Treffen mit einem befreundeten Drogenkonsument, und/oder emotionale Zustände, wie Empfinden von Wut) und stabilen dynamischen Faktoren (e.g. antisoziale Kognitionen, siehe Tabelle 15) differenziert (Andrews & Bonta, 2010a).

Tabelle 15 präsentiert eine Zusammenfassung der am besten validierten Risiko- und Bedürfnisfaktoren aus dem RNR sowie einige weniger bedeutsame nichtkriminogene Nebenfaktoren. Andrews und Bonta (2010a) bezeichnen die kriminogenen Parameter als „Central Eight“, die sich hierarchisch in die „Big Four“, sprich jene Faktoren, die die Hauptprädiktoren für kriminelles Verhalten darstellen und die wichtigsten Therapieziele repräsentieren, und die „Moderate Four“, die als Umgebungsfaktoren antisoziales Verhalten direkt fördern oder indirekt auf die „Big Four“ Einfluss nehmen können, unterteilen lassen.

Zu den kriminogenen Hauptfaktoren gehören die kriminelle Vorgeschichte („history of antisocial behavior“), die antisoziale Persönlichkeit („antisocial personality pattern“),

die antisoziale Kognition („antisocial cognition“) und die antisozialen Gefährten („antisocial associates“). In der Indikatorenspalte der Tabelle 15 sind für jeden Faktor die spezifischen Charakteristiken angezeigt. Zwar beinhaltet die kriminelle Vorgeschichte lediglich statische Eigenschaften (Bonta & Andrews, 2007), also solche die nicht mehr veränderbar sind, dennoch kann dieser Faktor im Rahmen eines Trainings Anknüpfungspunkte bieten, um etwa aus der Vorgeschichte eines Straftäters Krisenherde herauszuarbeiten, damit prosoziale Verhaltensalternativen in Hochrisikosituationen erlernt und unterstützende Selbstwirksamkeitsüberzeugungen aufgebaut werden können (Andrews & Bonta, 2010a). Für die antisozialen Persönlichkeitsmuster können vornehmlich wichti-

Tabelle 15

Die acht wichtigsten Risiko- und Bedürfnisfaktoren des RNR sowie ausgewählte Nebenfaktoren inkl. deren Indikatoren (modifiziert nach Andrews & Bonta, 2010a; Bonta & Andrews, 2007)

Kriminogene Hauptfaktoren	Indikatoren
1. Antisoziale/kriminelle Vorgeschichte	Häufige und unterschiedliche antisoziale oder kriminelle Verhaltensweisen in diversen Settings (e.g. zuhause oder in der Öffentlichkeit); zentrale Indikatoren sind junges Alter, Anzahl der bisherigen Delikte oder Verletzungen der Auflagen und Weisungen im Rahmen der bedingten Entlassung
2. Antisoziale Persönlichkeitsmuster	Impulsives, risikofreudiges, vergnügungssüchtiges, unruhig aggressives und leicht erregbares Verhalten
3. Antisoziale Kognitionen	Einstellungen, Werte, Überzeugungen, Rationalisierungen und Identifikationsmuster, die kriminelles Verhalten begünstigen (e.g. negative Einstellungen gegenüber dem Gesetz, Identifikation mit anderen Kriminellen, Überzeugungen, dass sich Kriminalität lohnt, Rechtfertigungen der Straftaten)
4. Kriminogenes soziales Umfeld	Häufiger Umgang mit prokriminellen Anderen und weitgehende Abschottung von prosozialen Anderen (= soziale Unterstützung für kriminelles Verhalten)
5. Familienverhältnisse und/oder intime Beziehungen	Mangelhafte oder schlechte zwischenmenschliche Beziehungsqualität (e.g. bei Eltern und deren Kindern, bei Paaren)
6. Schule oder Arbeit	Niedriges Leistungsniveau und Engagement, geringe Zufriedenheit im Schul- oder Arbeitskontext
7. Freizeit- und Erholungsaktivitäten	Fehlende Beteiligung an prosozialen Freizeitaktivitäten
8. Drogenmissbrauch	Missbrauch von Alkohol und/oder anderen Suchtmitteln
Nichtkriminogene Nebenfaktoren	Indikatoren
1. Selbstwertgefühl	e.g. geringes Selbstwertgefühl
2. Leidensgefühle	e.g. Ängstlichkeit, Schwermut
3. Schwere psychische Störung	e.g. Schizophrenie, bipolare affektive Störungen
4. physische Gesundheit	e.g. körperliche Beschwerden oder Deformationen, Nährstoffmangel

ge Fähigkeiten in den Bereichen der Problemlösungskompetenz, der Selbstbeherrschung und Aggressionsbewältigung gefördert werden. Die antisozialen Kognitionen können im Rahmen einer Therapie durch das Erlernen und Einüben von weniger riskanten Denkweisen, Einstellungen und Gefühlen reduziert werden. Die kriminellen Einflüsse des antisozialen Umfelds werden am besten durch einen reduzierteren Kontakt mit dem delinquenten Freundeskreis eingedämmt, so dass sich prosoziale Bekanntschaften ergeben können (Bonta & Andrews, 2007).

Zu den „Moderate Four“ können Familien- und Eheumstände („family/marital circumstances“), der Schul- oder Arbeitskontext („school/work“), die Freizeitbeschäftigung („leisure/recreation“) und der Substanzmissbrauch („substance abuse“) gezählt werden (siehe Tabelle 15). Bei widrigen familiären oder partnerschaftlichen Beziehungsumständen ist es sinnvoll, die Beziehungsqualität zu verbessern, indem ein fürsorgliches und wohlwollendes Klima zwischen den Parteien hergestellt wird. Außerdem sollte Wert auf eine gute Konfliktbewältigung gelegt werden, die mittels geeigneter Methoden erlernt werden kann. Probleme und Unzufriedenheit im schulischen oder Arbeitsbereich können oft durch Verbesserungen der Leistungsfähigkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen herbeigeführt werden. Auch eine aktive Freizeitgestaltung, die sich von kriminellen Gewohnheiten abwendet, sollte gefördert werden, sowie die dringliche Reduzierung und Behandlung von bestehendem Drogenkonsum (Bonta & Andrews, 2007).

Da sich laut dem RNR mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verringerung der Rückfälligkeit von Straftätern beobachten lässt, wenn die „Central Eight“ in den Behandlungsfokus gerückt werden, muss dies auch als primäre Interventionszielsetzung angesehen werden. Allerdings existieren auch nichtkriminogene Bedürfnisse (siehe Tabelle 15), die ebenfalls Teil einer Behandlung sein können, aber bisher empirisch keinen rückfallvermindernden Effekt aufweisen konnten, sofern diese zum Positiven verändert werden konnten. Jedoch ist es durchaus angebracht, diese Nebenfaktoren therapeutisch zu berücksichtigen, wenn diese das Ansprechbarkeitsprinzip tangieren (Andrews & Bonta, 2010a; Bonta & Andrews, 2007).

Es ist weiterhin hervorzuheben, dass im Allgemeinen die Bedeutung aller kriminogenen Hauptrisikofaktoren des RNR und deren prädiktive Validität im Hinblick auf die

Rückfälligkeit bei männlichen und weiblichen Strafgefangenen sowie im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug durch Studien unterstützt werden konnten (Dahle, 2006; Grieger & Hosser, 2014; Knaap, Alberda, Oosterveld & Born, 2011; Rettinger & Andrews, 2010). Nichtsdestotrotz wird grundsätzlich kritisiert, dass es für eine klinische Applizierbarkeit der Bedürfnisprinzipien nicht ausreicht, diese lediglich zu diagnostizieren, sondern dass für eine erschöpfende Theorie auch die Mechanismen der Entstehung und Aufrechterhaltung dieser kriminogenen Bedürfnisse, deren Zusammenhänge untereinander und die Interventionsmöglichkeiten für deren Veränderung differenziert erklärt werden müssen (Ward & Maruna, 2007).

5.1.6 Kritische Würdigung des RNR

Das theoretische Rahmenkonzept des RNR bietet einen reichhaltigen Umfang an ätiologischen und interventionsbezogenen Informationen für eine nachvollziehbare Umsetzung und Durchführung elementarer Prinzipien wirkungsvoller Rehabilitationsprogramme für Straftäter, mit dem Ziel, der in den neunzehnhundertsiebziger Jahren vorherrschenden „nothing works“-Philosophie entgegenzuwirken (Göbbels & Zimmermann, 2013; Polaschek, 2012; siehe auch die *Einleitung* dieser Arbeit).

Die für das RNR erstellten integrativen Theorieansätze (GPCSL und PIC-R) werden der Behauptung, dass Kriminalität ein komplexes Phänomen ist, insofern gerecht, weil sie eine große Variablenanzahl und viele theoretische Verhaltenskonstrukte berücksichtigen und sich somit durch eine hohe externe Konsistenz auszeichnen (Ward, Melser & Yates, 2007). Auch kann durch das Modell erklärt werden, warum einige Maßnahmen weniger wirksam sind als andere und weshalb bspw. günstige organisationale Strukturen oder die Kompetenzen der Vollzugsbediensteten wichtig, aber nicht ausreichend für einen Therapieerfolg sind (Polaschek, 2012). Die empirische Überprüfung des RNR hat zudem gezeigt, dass je besser die Programmkonzeption und -implementierung sich an dessen Prinzipien orientieren und diese auch anwenden, umso effektiver sind die verschiedenen Interventionen im Hinblick auf die Legalbewährung bei unterschiedlichen Straftäterpopulationen und in diversen Settings (Andrews & Bonta, 2010b; Bourgon & Armstrong, 2005; Hanson, Bourgon, Helmus & Hodgson, 2009; Smith et al., 2009). Die Ergiebigkeit und der praktische Nutzen dieses Modells hat weiterhin dazu geführt, dass die Entwicklung von neuen psychometrischen und prognostischen Instrumenten als auch Interven-

tionsmaßnahmen für unterschiedliche Straftätergruppen vorangetrieben wurde, dass Evaluationen auf Basis der RNR-Prinzipien besser durchgeführt werden können sowie dass Programmakkreditierungssysteme davon maßgeblich inspiriert wurden (Polascheck, 2012; Ward et al., 2007).

Allerdings bemüht sich die wissenschaftliche Community immer wieder, dem RNR seine Grenzen aufzuzeigen, um einen Erkenntnisstillstand zu verhindern. So werden vor allem die hohe Komplexität und der Mangel an theoretischer Sparsamkeit kritisiert, die es erschweren, sich als Praktiker in Gänze mit dem Modell und seiner theoretischen Fundierung auseinanderzusetzen (Polaschek, 2012). Andererseits ist etwa das Kernprinzip der Ansprechbarkeit im Vergleich zu den anderen am wenigsten ausdifferenziert, was es zu einer sehr breiten Kategorie mit vielen idiographischen Komponenten macht. Eine bessere diagnostische Abklärung des Ansprechbarkeitsprinzips und die Integration seiner Segmente in die Therapievorbereitung und den Therapieverlauf könnte zu einer Anwendungsoptimierung des gesamten RNR führen (Ogloff & Davis, 2004). Des Weiteren konnten die wichtigsten Risikofaktoren (siehe Theorieabschnitt *5.1.5 Risikofaktoren innerhalb des RNR*) zwar bereits mit einer erhöhten Neigung zu kriminellem Verhalten und einer Rückfallvermeidung durch gezielte Behandlung jener empirisch in Verbindung gebracht werden, allerdings liefert das RNR lediglich eine Auflistung dieser Risikofaktoren ohne erklärende Konzeption über deren Ätiologie, Beständigkeit, Relationen oder Veränderungsmechanismen (Ward & Maruna, 2007; Ward & Stewart, 2003). Überdies werden im Zusammenhang mit dem Bedürfnisprinzip des RNR zwei wesentliche Bedeutungen menschlicher Bedürfnisse (Erreichung konstitutiver/primärer und instrumenteller/sekundärer Güter, siehe Theorieunterkapitel *5.2.1 Grundlegende und ätiologische Annahmen des GLM*) nicht hinreichend gewürdigt, deren Beachtung und Differenzierung aber für die Straftäterbehandlung wesentlich sind, weil die Entwicklung, Verfolgung und Umsetzung persönlicher Ziele und Entscheidungen hiermit angeregt und nicht nur durch risikoverringende Maßnahmen beschränkt werden (Ward et al., 2007; Ward & Stewart, 2003). Neben diesen theoretischen Kritikpunkten ist insbesondere der fehlende praktische Bezug mit Blick auf die Schwierigkeit, Straftäter vor dem Hintergrund eines risikoorientierten Modells zu motivieren, relevant (Ward et al., 2007). Während man davon ausgeht, dass in einem ambulanten Setting ein Drittel bis die Hälfte der Straftäter

eine Therapie nicht beenden und sich die intramurale Abbruchquote bei Erwachsenen auf 9% bzw. bei Jugendlichen auf 14% beläuft, sind eben jene, die eine Behandlungsmaßnahme frühzeitig abbrechen, weitaus rückfallgefährdeter als unbehandelte Straftäter mit einem vergleichbaren initialen Gefährdungsrisiko (McMurrin & Theodosi, 2007). Es gilt demnach, Therapieabbrüche zu verhindern, indem aufgrund von empirisch ermittelten Prädiktoren Programme verbessert werden, anstatt abbruchgefährdete Straftäter von vornherein auszuschließen (Beyko & Wong, 2005; Stokes, Dixon & Beech, 2009), da ansonsten das Risikoprinzip nicht erfüllt werden kann. Allerdings verfolgen viele Programme, die auf dem RNR aufgebaut sind, sog. Vermeidungsziele (e.g. Identifizierung von riskanten Denkweisen, Emotionen, Situationen, problematischem Verhalten und die Signale all dieser Faktoren sowie Erarbeitung von Bewältigungsstrategien für diese Risikofaktoren), wobei sich herausgestellt hat, dass Teilnehmer eines Sexualstraftäterprogramms mit dem Fokus auf Annäherungsziele (e.g. Beschreibung des „Neuen Ichs“, also so wie man nach Erreichung seiner Ziele sein möchte, Identifizierung der Zwischenziele und Hindernisse auf dem Weg zum „Neuen Ich“; wichtige Ziele können z.B. Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen, Berücksichtigung der Perspektiven anderer etc. sein) am Ende der Therapie mehr Commitment zeigten und nach Einschätzung der Therapeuten motivierter waren, ein Leben ohne Straftaten anzustreben (Mann, Webster, Schofield & Marshall, 2004). Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die marginale Berücksichtigung der Qualität der therapeutischen Allianz im RNR, weil diese zwar in den Nebenprinzipien explizit erwähnt wird, allerdings nur implizit ein Teil der Kernprinzipien ist, obwohl sich herausgestellt hat, dass Einstellungen und Verhaltensweisen eines Therapeuten die Wahrnehmung des Klienten hinsichtlich einer guten therapeutischen Beziehung beeinflussen (förderliche Eigenschaften wären z.B. Empathie, Authentizität, Wärme, Respekt, Unterstützung, Vertrauen, Gefühlsansprechbarkeit, bedingte Selbstöffnung, offener Fragestil, limitierte Direktivität, Flexibilität, Ermutigungen und Belohnungen sowie der Gebrauch von Humor; hemmende Merkmale sind z.B. konfrontierender Stil, Ablehnung eines Klienten, narzisstischer Missbrauch durch den Therapeuten oder mangelndes Interesse) und somit auch das Therapieergebnis als positiv oder negativ beurteilt wird (Marshall et al., 2003). Außerdem wird bemängelt, dass die bloße Fokussierung auf kriminogene dynamische Faktoren im Rahmen von

Interventionen durch die RNR-Prinzipien begünstigt wird und insofern eine Benachteiligung wichtiger nichtkriminogener Bedürfnisse (siehe Tabelle 15) stattfindet, was sich wiederum nachteilig auf die Therapiemotivation und -beziehung auswirken kann (Ward & Stewart, 2003). Ferner bezieht sich das RNR kaum auf Faktoren einer zielführenden Reintegration in die Gesellschaft (Göbbels & Zimmermann, 2013), obschon sogenannte Wendepunkte im Leben eines Straftäters (e.g. Gelegenheiten, die es erlauben, die Zeit der Inhaftierung hinter sich zu lassen, soziale Betreuungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen oder neue Lebensumstände, die Veränderungen herbeiführen können, Halt geben und Struktur bieten) in Verbindung mit einem unterstützenden sozialen Netzwerk (e.g. feste Partnerschaft, erfüllendes Berufsleben etc.) günstige Bedingungen für eine persistente Legalbewährung schaffen (Sampson & Laub, 2005).

Für die praktische Umsetzung des RNR ist eine solide Wissensvermittlung von äußerster Wichtigkeit, da Missverständnisse oder -interpretationen ansonsten leicht zu fehlerhaften, sehr restriktiven Programmentwicklungen und -implementierungen führen (Polaschek, 2012). So können viele oben angeführte Kritikpunkte relativiert werden, weil das RNR schon seit über 20 Jahren einer ständigen Überarbeitung und Ergänzung unterliegt, indem es klarer strukturiert wird, verständlichere Formulierungen verwendet werden und unterschiedliche Ansichten und Deutungen diskutiert und eingearbeitet werden (Andrews et al., 2011). Nicht umsonst wird es auch von den kritischsten Stimmen als „revolution in the way criminal conduct is managed in Canada, Britain, Europe, Australia and New Zealand and led to the development of a suite of empirically derived and effective treatments for a range of crime“ (Ward et al., 2007, S. 209) mit „an impressive research record to back up its claims“ (Ward & Maruna, 2007, S. 74) anerkannt und wertgeschätzt.

5.2 Das „good-lives“-Modell

Die Formulierung des „good-lives“-Modells (GLM) wurde ausschließlich durch die postulierten Schwächen des RNR⁶⁵ angeregt. Nun kann das GLM demnach als neuartiger, alternativer, ressourcenorientierter, positivistischer Rehabilitationsansatz oder als Ergänzung zum bereits ausführlich dargestellten RNR angesehen werden (Andrews et al., 2011; Ward et al., 2007). Wohingegen irrtümlicherweise angenommen wird, dass das RNR das Hauptziel verfolgt, Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, indem Behandlungsstrategien zur Risikovermeidung von Straftätern angewendet werden, sich also auf den sozialen Sicherheitsaspekt fokussiert, nichtkriminelle Menschen zu schützen, anstatt Straftäter zu motivieren, ihr delinquentes Verhalten fundamental zu verändern und ein Leben ohne Kriminalität anzustreben (vgl. Polaschek, 2012; Ward & Maruna, 2007), möchte das GLM als dualistische Rehabilitationstheorie eine Verbindung zwischen der Identifikation von Risikofaktoren, um die Rückfälligkeit von Straftätern zu reduzieren, und der Unterstützung bei der Entwicklung günstiger und erfüllender Lebensweisen, als Voraussetzung für die anzustrebende Legalbewährung, herstellen (Ward, 2002; Ward & Brown, 2004). Folglich sollten die Maßnahmen zur Behebung von Defiziten (e.g. dynamische Risikofaktoren) durch Verfahren der Ressourcendiagnostik und zur Förderung positiver, normkonformer Ziele ergänzt werden, um Handlungskompetenzen (e.g. Planungsfähigkeit, Vorsatzbildung, Impuls- und Selbstkontrolle, Selbstwirksamkeitsüberzeugung etc.) und soziale Netzwerke, die eine unterstützende Funktion innehaben, zu

65 Ward und Maruna (2007) fassen die Hauptkritikpunkte des RNR von Wissenschaftlern und Praktikern wie folgt zusammen:

Das RNR (a) kann Straftäter durch die Fokussierung auf die Eliminierung oder Modifikation dynamischer Risikofaktoren nur sehr schwer motivieren; (b) neigt dazu, die persönliche Identität und Autonomie im Veränderungsprozess zu vernachlässigen; (c) scheint eine sehr eingeschränkte und passive Vorstellung über die menschliche Natur zu haben; (d) berücksichtigt die Bedeutung und wichtige Rolle der therapeutischen Allianz im Behandlungsprozess und die damit in Verbindung stehenden nichtkriminogenen Faktoren zu wenig; (e) ist lediglich ein psychometrisches Modell, das sich nur mit Risikoprofilen von Straftätern beschäftigt und kontextuelle bzw. umweltbedingte Faktoren kaum beachtet; (f) ist ein sehr formalisiertes Konzept und erlaubt nur wenig Raum für individuelle Bedürfnisse, Werte und Probleme von Straftätern.

bilden bzw. zu stärken (Suhling, 2007). Die Bedeutung von individuellen Zielen⁶⁶ wird vom GLM dahingehend forciert, weil es davon ausgeht, dass alle Menschen, auch Straftäter, primäre Bedürfnisse haben (siehe Tabelle 16) und nach deren Erfüllung streben (Fortune, Ward & Willis, 2012). Ob die Erreichung dieser Ziele über straffälliges Verhalten erfolgt, hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit interner und externer Ressourcen (siehe Theorieabschnitt 5.2.1 *Grundlegende und ätiologische Annahmen des GLM*) ab, um ein rechtschaffenes Leben bestreiten zu können (Ward & Stewart, 2003). Die Anwendung des GLM als stärkenorientierter Ansatz soll also Straftäter dazu befähigen, persönliche Ziele in einer sozial- und rechtsnormativen Art und Weise zu verwirklichen, indem sie mit Wissen, Fähigkeiten, Gelegenheiten und Hilfsmitteln versorgt werden, um ein „gutes“ Leben⁶⁷ führen zu können. Durch die Berücksichtigung individueller Interessen, Präferenzen und Werte von Straftätern sowie der Annahme, dass kriminogene Faktoren und menschliche Bedürfnisse kausal verbunden sind, sollte die Ausarbeitung und Umsetzung von Annäherungszielen (siehe Fußnote 66) im Rahmen des GLM dynamische Risikofaktoren (e.g. Vermeidungsziele) reduzieren (Ward & Brown, 2004; Ward & Maruna, 2007).

Die theoretischen Ausführungen des GLM werden im nächsten Abschnitt näher erläutert, bevor auf dessen Umsetzung in die Praxis und dessen bisherigen empirischen Überprüfungen eingegangen wird.

66 Grundsätzlich kann zwischen Annäherungs- und Vermeidungszielen unterschieden werden. Während Annäherungsziele die Verwirklichung eines gewünschten Umstands anvisieren und eher Annäherungsverhalten hervorrufen, befassen sich Vermeidungsziele mit Schadensbegrenzung oder Verhinderung von unerwünschten Ergebnissen und bewirken Vermeidungsverhalten (Ward, Vess, Collie & Gannon, 2006).

67 Ward (2002) verwendet für die Beschreibung seines Modells die Mehrzahl von „gutes“ Leben, spricht „good lives“, um darauf hinzuweisen, dass es nicht nur eine vollkommene oder vorbildliche Lebensführung gibt.

5.2.1 Grundlegende und ätiologische Annahmen des GLM

Kriminelles Verhalten wird laut GLM als „the product of distortions in an individual's value/belief system“ (Ward & Maruna, 2007, S. 121) verstanden, womit gleichzeitig Einflüssen psychosozialer Funktionen und umweltbedingter, kultureller Parameter eine ätiologische Bedeutung zugesprochen wird. Zusätzlich postuliert das GLM auf Basis der Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan (2000), dass Menschen Bedürfnissen⁶⁸ nachgehen, um einen Zustand des Wohlbefindens und der Verwirklichung zu erreichen (Ward, 2002; Ward & Stewart, 2003). Diese „innate psychological nutrients that are essential for ongoing psychological growth, integrity, and well-being“ (Deci & Ryan, 2000, S. 229) stellen demnach die erforderlichen Voraussetzungen für diesen Zustand dar und können aufgrund kontextueller Einschränkungen (e.g. fehlende materielle Güter, wenige stabile prosoziale Beziehungen) oder mangelnder individueller Fähigkeiten (e.g. Schwierigkeiten bei der Emotionsregulation, Problemlösungsdefizite oder unzureichende Kommunikationskompetenz) nur partiell oder gar nicht erfüllt werden, was zu unbefriedigenden zwischenmenschlichen Interaktionen, Beeinträchtigungen im Selbstwertgefühl, persönlicher Hilflosigkeit und im Extremfall zu psychischen Problemen oder kriminellen Handlungen führen kann (Deci & Ryan, 2000; Ward, 2002; Ward & Stewart, 2003).

Das auf vergleichbaren humanistischen Auffassungen der positiven Psychologie basierende GLM geht also von einem aktiven Menschen mit einer Aktualisierungstendenz⁶⁹ aus, der in der Lage ist, Ziele zu formulieren, Entscheidungen zu treffen, Pläne umzusetzen, sprich autonom handeln kann, und daraufhin stets versucht, seine Grund-

68 Deci und Ryan (2000) haben in ihrer Selbstbestimmungstheorie drei grundlegende psychologische Grundbedürfnisse herausgearbeitet: Die Autonomie bezeichnet die menschliche Affinität, sich selbst zu organisieren, das eigene Verhalten zu regulieren und fremdbestimmte Kontrolle zu meiden. Beziehungen erfüllen die menschliche Sehnsucht nach emotionaler Bindung und dem Gefühl nach Zugehörigkeit und Intimität. Kompetenzen sind Voraussetzungen, um Herausforderungen aufzusuchen und bestehen zu können.

69 Unter Aktualisierungstendenz (Schmid, 2009)

versteht [Carl] Rogers . . . eine dem Menschen innewohnende Tendenz, sich selbst als Person zu verwirklichen, d.h. seine Möglichkeiten konstruktiv in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie es in jedem Organismus einen Antrieb gibt, sich selbst zu vervollkommen, so ist auch der menschliche Organismus bestrebt, seine Potenz auf eine Weise zu aktualisieren, die seiner Erhaltung, Entfaltung und Steigerung dient. (S. 158)

bedürfnisse zu erfüllen (Ward, 2002; Ward & Maruna, 2007; Ward & Stewart, 2003). Diese bilden sich aus den minimal erforderlichen Voraussetzungen für das menschliche Wohlergehen heraus, die auf den Ebenen des Körpers (e.g. fundamentale physiologische Bedürfnisse, wie Nahrung, Schlaf, Sexualität etc.), des Selbst (e.g. psychologische Kapazitäten, um in der Welt bestehen zu können, wie Autonomie, Fähigkeiten etc.) und des Soziallebens (e.g. zwischenmenschliche Strukturen, die Sicherheit, Zugehörigkeit, Geborgenheit etc. im Familien- und Arbeitsleben sowie in der Freizeitgestaltung bieten) disponibel sein sollten (Ward, 2002). Der Hang zur Bedürfnisbefriedigung ist angeboren, und obwohl alle Menschen grundsätzlich dieselbe Art und die gleiche Anzahl an Grundbedürfnissen (im GLM auch primäre Güter genannt, siehe Tabelle 16) besitzen, kann die Zufriedenstellung einzelner Bedürfnisse, die zudem von eigenen Fähigkeiten, aktuellen Gegebenheiten, der Lebensgeschichte, der sozialen Unterstützung sowie kulturellen Werten und Normen abhängig sind, unterschiedlich gewichtet werden, was wiederum die Identität eines jeden Menschen widerspiegelt (Ward & Stewart, 2003). Primäre Güter sind objektiv und bestehen aus Sachverhalten, Bewusstseins- und Gemütszuständen, Persönlichkeitsmerkmalen, Aktivitäten und Erfahrungen mit hohem Eigenwert, die, wenn sie erfüllt werden, das seelische Wohlbefinden verbessern und so zu einem glücklichen und erfüllenden Leben beitragen können (Ward, 2002; Ward & Gannon, 2006; Ward et al., 2006). Diese wurden von den GLM-Autoren aus der psychologischen, biologischen und anthropologischen Wissenschaftsliteratur extrahiert (Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007) und können zehn Kategorien zugeordnet werden (siehe Tabelle 16), die weiterhin diversifizierbar sind. Neben diesen primären Gütern existieren ferner sekundäre oder instrumentelle Güter, die Möglichkeiten oder konkrete Mittel darstellen (e.g. persönliche und soziale Ressourcen, Handlungsmittel, Gelegenheiten etc.), um persönliche primäre Ziele erreichen zu können (Ward & Brown, 2004; Ward et al., 2006). Stehen z.B. die Bedürfnisse nach Wissen und Kompetenz bzw. nach Gemeinschaft auf der Prioritätenliste des Lebensplans (primäre Güter), können diese über die Absolvierung einer Ausbildung oder eines Studiums bzw. über die Mitgliedschaft eines Sportvereins (sekundäre Güter) befriedigt werden. Sekundäre Güter bestimmen demnach nicht nur die Modalität und die eingesetzten Mittel zur Verfolgung primärer Ziele, sie legen auch den jeweiligen Kontext der Handlungsweisen fest und sind eminente Indikatoren für

Tabelle 16

Die primären menschlichen Güter des GLM (modifiziert nach Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007)

Primäre Güter	Erläuterungen (und Hindernisbeispiele)
1. Leben	Bedürfnisse für ein gesundes Leben und physische Funktionsfähigkeit (Drogen- und Alkoholmissbrauch)
2. Wissen	Bedürfnis, sich selber, andere Personen und seine Umwelt zu verstehen (kriminogene Einstellungen [Straftaten zahlen sich aus])
3. Kompetenzen	Bedürfnis, Aktivitäten nachzugehen und sich in der Arbeit und in der Freizeit zu verwirklichen (Arbeitslosigkeit, defizitäre kognitive Funktionen)
4. Autonomie	Bedürfnis, eigene Ziele zu formulieren und diese umzusetzen, einen Lebensplan zu gestalten (mangelnde Selbstregulierung [Impulsivität])
5. Innere Ruhe	Bedürfnis, mit Emotionen gut umgehen zu können, um ausgeglichener zu sein (maladaptive oder beeinträchtigte Emotionsregulation)
6. Freundschaftsbeziehungen	Bedürfnis, sich stabile zwischenmenschliche (freundschaftliche und intime) Beziehungen aufzubauen und diese auch aufrechtzuerhalten (Kommunikationsdefizite, geringes Selbstwertgefühl, Intimitätsprobleme)
7. Gemeinschaft	Bedürfnis, in sozialen Gruppen integriert zu sein, die Werte, Interessen und Sorgen mit einem teilen (fehlende Rollenbilder, antisoziale Peers)
8. Spiritualität	Bedürfnis, dem eigenen Leben einen Sinn und eine Bedeutung zu verleihen (kriminogene Werte und Einstellungen)
9. Freude	Bedürfnis nach Vergnügen, das sich in Aktivitäten für sich selber und in einem sozialen Kontext wiederfindet (Bevorzugung von devianten Tätigkeiten)
10. Kreativität	Bedürfnis, neue Aktivitäten oder Dinge zu entdecken, andere Herangehensweisen auszuprobieren (defizitäre kognitive Funktionen, kriminogene Werte)

Anmerkungen. Die Auflistung primärer Güter folgt keiner spezifischen Rangordnung, so dass jedes Gut gleichwertig ist. Deren individuelle Priorisierung konstituiert die persönliche Identität eines Menschen und verdeutlicht die Lebensart, die jemand verfolgt.

kriminelles Verhalten (Göbbels, Ward & Willis, 2013; Suhling et al., 2013; Ward & Brown, 2004). Dem GLM zufolge entsteht also Delinquenz, wenn die Verwirklichung einer Lebenskonzeption, die auf der individuellen Priorisierung der primären Bedürfnisse und Ziele, den Fähigkeiten und Kompetenzen, den Interessen und Lebensumständen sowie dem sozialen Kontext einer Person basiert, gestört ist. Ward und Brown (2004) gehen davon aus, dass dies durch Probleme beim Einsatz von suboptimalen Strategien (e.g. ungeeignete sekundäre Güter, wie Gewaltanwendung) zur Erreichung primärer Ziele, durch Unausgewogenheit der Lebensplanung (e.g. wichtige primäre Ziele werden wenig bis gar nicht beachtet, andere bekommen zu viel Aufmerksamkeit), durch Konflikte zwischen persönlichen Zielen (e.g. das Bedürfnis nach Gesundheit kann durch hedonistische Tendenzen, wie Drogenkonsum, schwer erreichbar sein) oder durch einen Mangel an internen (e.g. Fähigkeiten oder Wissen, wie etwa Kommunikations- oder Problem-

lösestrategien) und externen (e.g. soziale Unterstützung, gebotene Möglichkeiten, wie ein Ausbildungsplatz) Kapazitäten eintreten kann. Dabei postuliert das GLM, dass strafbare Handlungen entweder über eine direkte oder indirekte Route ausgeübt werden (Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007). Entweder werden demzufolge primäre, zumeist implizite Ziele (e.g. Autonomie, Machtausübung) direkt über kriminelle Aktivitäten (e.g. Machtposition durch Gewalt herstellen oder festigen) erlangt, oder das Streben nach primären Gütern wird auf irgendeine Weise verhindert (e.g. Probleme in der Arbeit verhindern berufliche Erfolgserlebnisse) und führt dann zu negativen Affekten (e.g. Unzufriedenheit, die mit maladaptiven Bewältigungsstrategien, bspw. Alkoholkonsum, aufgelöst wird), die sukzessiv in einer Straftat resultieren (e.g. Kontrollverlust und Schlägen des Ehepartners).

Wie oben bereits erwähnt, verfolgt das GLM als Rehabilitationsansatz das Ziel, Straftätern zu einem zufriedenstellenden und gesellschaftsfähigen Leben zu verhelfen, indem ihnen hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um deren Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich zu reduzieren (Ward & Maruna, 2007). Neben der Identifizierung wichtiger persönlicher Ziele und der Unterstützung zur Erreichung jener werden im Rahmen des GLM aber auch den Risikofaktoren eines Straftäters Bedeutung zugesprochen. Das Vorhandensein und das Ausmaß kriminogener Faktoren sind nämlich ausschlaggebend dafür, ob und wie primäre Bedürfnisse erfüllt werden können, und werden aus diesem Grund auch als interne (e.g. psychologische Barrieren, wie Impulsivität) und externe (e.g. soziale Barrieren, wie fehlende Bildungsmöglichkeiten, zerrüttete Familienverhältnisse oder Armut) Hindernisse bezeichnet (Ward & Brown, 2004). So kann jedes primäre Gut mit zumindest einem dynamischen Risikofaktor assoziiert werden, der in der Lage ist, dessen Befriedigung zu verhindern. Bspw. kann eine maladaptive Emotionsregulation das Bedürfnis nach innerer Ruhe stören (Fortune et al., 2012; Ward & Maruna, 2007). Kriminogene Bedürfnisse fungieren insofern als Problemindikatoren für das kriminelle Verhalten von Straftätern, weil sie Hinweise auf problematische oder fehlende primäre Güter liefern (Ward & Brown, 2004) und auch selbst Anknüpfungspunkte für Rehabilitationsmaßnahmen darstellen, um die Straftäter dabei zu unterstützen, ihre Grundbedürfnisse in sozial angemessener Weise zu befriedigen (Ward, 2002).

5.2.2 Implikationen für die praktische Umsetzung des GLM

Das GLM ist eine nach vorsorglichen, ethischen und epistemischen Werten orientierte Rehabilitationskonzeption, die sich grundsätzlich auf die Resozialisierungsarbeit mit Sexualstraftätern⁷⁰ fokussiert hat, dessen Anwendung aber auch bei der Behandlung anderer Straftätergruppen, insbesondere jene mit einem gewalttätigen Tathintergrund, umsetzbar ist (Ward & Maruna, 2007; Whitehead, Ward & Collie, 2007). Es versucht, die in einem sozialen Kontext eingebettete Komplexität des Menschen mit seinen biologischen und psychologischen Facetten zu berücksichtigen und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung seiner Identität und Integrität einschließlich seinen Vorstellungen in Bezug auf ein zufriedenes und erfüllendes Leben zu unterstützen (Suhling et al., 2013; Ward & Maruna, 2007). Weil Straftäter allerdings Probleme haben, ein straffreies und befriedigtes Leben zu führen, sollen Rehabilitationsprogramme darauf abzielen, deren Verhalten so zu verändern, dass dies dennoch ermöglicht werden kann. Hierfür sind laut GLM bestimmte Konzeptionen über Werte und primäre menschliche Güter, die das psychologische Wohlbefinden fördern und die von Therapeuten vermittelt werden müssen, unerlässlich (Ward, 2002).

Bevor auf die allgemeinen Aspekte der praktischen Umsetzung des GLM eingegangen wird, sind noch erforderliche Behandlungsvoraussetzungen, die Straftäter als auch Therapeuten erfüllen sollten und von den GLM-Autoren als wichtig erachtet werden, in einem kurzen Exkurs anzuführen.

Auf Seiten der Straftäter ist anzunehmen, dass ein höheres Therapieengagement die Effektivität einer Behandlungsmaßnahme weiter steigern kann. Ward, Day, Howells und Birgden (2004) haben aus diesem Grund ein multifaktorielles Bereitschaftsmodell für Straftäter (multifactor offender readiness model, MORM) entwickelt, das die Berücksichtigung jener benötigten Faktoren für einen Behandlungsprogrammeinstieg erleichtern

70 Für Sexualstraftäter wurde das ursprüngliche GLM (auch GLM-O genannt, vgl. Ward & Stewart, 2003) durch eine integrierte Theorie über Sexualstraftaten erweitert, die weitere ätiologische Aspekte über Sexualdelinquenz berücksichtigt und aktuell „Good Lives Model-Comprehensive“ heißt (auch GLM-C abgekürzt, vgl. Ward & Gannon, 2006). Die vorliegende Arbeit konzentriert sich aber nur auf die grundlegenden Inhalte des GLM, da das PSYBEG für Gewaltstraftäter ohne sexuelle Devianz entwickelt wurde.

soll (für ein alternatives Modell siehe Burrowes & Needs, 2009). Die Therapiebereitschaft ist ein integratives Konzept, das sowohl das Ansprechbarkeitsprinzip des RNR (siehe Theorieabschnitt 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*) sowie motivationale Aspekte miteinbezieht und wird als Vorhandensein von Klienteneigenschaften und Merkmalen der Therapiesituation, die das Commitment fördern und damit eine therapeutische Veränderung unterstützen können, definiert (Howells & Day, 2003). Das MORM weist auf interne (auf die Person bezogene) und externe (auf den Kontext bezogene) Faktoren hin, die, wenn sie erfüllt werden, die Wahrscheinlichkeit der Therapiebereitschaft erhöhen können, was unter anderem durch ein besseres Engagement aufgrund der Anwesenheit und Mitwirkung in Sitzungen sowie höherer Abschlussquoten beobachtbar ist (Ward et al., 2004).

Die internen Faktoren der Therapiebereitschaft gliedern sich in kognitive, affektive, behaviorale, volitionale und die persönliche Identität betreffende Einflussgrößen. So können etwa dysfunktionale Kognitionen Hemmungen hervorrufen und die Bereitschaft, eine Behandlung zu beginnen, negativ beeinflussen. Hier spielen insbesondere ichbezogene Einstellungen, die das antisoziale Verhalten rechtfertigen, externe Schuldzuweisungen, Bagatellisierungen, Reaktanz⁷¹, eine niedrige Selbstwirksamkeit (Chambers, Eccleston, Day, Ward & Howells, 2008) oder ablehnende Überzeugungen gegenüber dem Justizsystem, im Speziellen gegenüber Therapiemaßnahmen, Mangel an Verantwortungsübernahme, Pseudologie⁷², betrügerische Absichten (alle vorherigen drei Aspekte können als Kognitionen im Rahmen des Psychopathiekonstrukts angesehen werden) und negative Erwartungen der Klienten an die Therapie eine wesentliche Rolle (Ward et al., 2004). Auf einer affektiven Ebene wird die Therapiebereitschaft positiv von den Kompetenzen, auf frühere emotionale Zustände zurückgreifen und diese benennen zu können sowie Emotionen erleben, diese zum Ausdruck bringen, darüber reflektieren, anderen mitteilen und zeigen zu wollen, beeinflusst (Howells & Day, 2006). Wohingegen ein vielversprechendes Einlassen auf eine Intervention durch Defizite in der affektiven

71 Die psychologische Reaktanz ist ein Zustand der Erregung, der durch eine faktische oder antizipierte Einengung des Verhaltensspielraums hervorgerufen wurde und sich gegen jede weitere Beschränkung richtet oder die verlorene Handlungsfreiheit wiederherzustellen vermag (Fröhlich, 2002).

72 Im allgemeinen Sprachgebrauch als pathologisches Lügen bezeichnet, das sich durch wiederholt geäußerte Unwahrheiten über einen Zeitraum von mehreren Jahren auszeichnet und eher durch eine innere Dynamik als durch äußere Motive angeregt wird (Dike, Baranoski & Griffith, 2005).

Selbstregulation, wie fehlende Emotionskontrolle, psychische Belastungen (vor allem aufgrund von Strapazen durch die Gerichtsverhandlungen oder die neue Situation der Inhaftierung), Probleme mit emotionalen Reaktionen auf das begangene Delikt⁷³ oder die Konsequenzen der Inhaftierung massiv beeinträchtigt wird (Howells & Day, 2006; Ward et al., 2004). Die Bereitschaft zu einer Therapie kann aber auch hinsichtlich behavioraler Faktoren beeinflusst werden. So ist es unabdingbar, dass Straftäter das derzeitige (anti-soziale) Verhalten vor dem Hintergrund kontextueller Einflussvariablen (e.g. kulturelle Normen, sozioökonomischer Status etc.) als Problem definieren (siehe z.B. das trans-theoretische Modell der Veränderung, Fußnote 63), dass die Einsicht besteht, dass sie aufgrund dieser Schwierigkeiten Hilfe benötigen und diese auch aufsuchen, dass sie zudem in der Lage sind (z.B. kommunikative und soziale Fertigkeiten als Voraussetzung für den Beginn einer Behandlung sowie Berücksichtigung psychischer Störungen), an einem aufwändigen Therapieprozess teilzunehmen (Ward et al., 2004). Aus einer volitionalen Perspektive sind Ziele, nach denen jemand willentlich strebt und versucht, sie umzusetzen, das wichtigste motivationale Konstrukt. Diese sollen vorzugsweise frei wählbar sein (unter diese Wahlfreiheit sind nicht nur die persönlichen Ziele zu subsumieren, sondern ebenso die Interventionsformen zur Unterstützung der Zielerreichung), mit den therapeutischen Zielen in einem engen Zusammenhang stehen, generelle Bedürfnisse (e.g. Selbstregulierung, stabiler emotionaler Zustand, hohe Selbstwirksamkeitserwartung) mitberücksichtigen und den Nutzen für deren mit Anstrengung verbundenen Realisierung erkennen lassen, damit die Einwilligung zu einer Behandlungsmaßnahme erleichtert wird (McMurrin & Ward, 2004). Schließlich dürfen weder die

73 Deliktbezogene negative Emotionen, wie Schuldgefühle oder Scham, treten überwiegend bei Sexual- und Gewalttätern auf, wobei die vorherrschende Emotion mitbestimmend für die Interventionsart sein sollte, weil sie Auswirkungen auf die Therapiebereitschaft haben kann (Ward et al., 2004). So bezieht sich das Gefühl der Schuld bspw. eher auf die Tat, deren negative Konsequenzen und den Glauben, moralische Standards verletzt zu haben, und begünstigt Entschuldigungsbemühungen sowie Wiedergutmachungsbemühungen. Im Gegensatz dazu richtet sich die Scham auf eine negative Bewertung der eigenen Person (e.g. minderwertig, inkompetent, schlecht etc.), was zu sozialem Rückzug und einer eingeschränkten Perspektivenübernahme führen kann. Dadurch wird die Bereitschaft, sich gegenüber anderen (etwa einem Therapeuten) zu öffnen, besonders erschwert (Howells & Day, 2006).

persönliche Identität eines Straftäters, sprich die von ihm geschätzten Werte und deren Verwirklichungsweise, noch kontextuelle oder individuelle Umstände (e.g. Ethnizität, Schichtzugehörigkeit, Bildungshintergrund, Geschlecht oder Alter) ein Hindernis für die Therapie- bzw. Veränderungsbereitschaft darstellen (Ward et al., 2004).

Die externen Faktoren der Bereitschaft für die Inanspruchnahme von Behandlungsmaßnahmen setzen sich aus den Gegebenheiten, den örtlichen Rahmenbedingungen, den Therapiemöglichkeiten inkl. deren Ressourcen, der sozialen Unterstützung und dem richtigen Zeitpunkt des Therapieantritts zusammen. Demnach kann man davon ausgehen, dass Straftäter, die per Weisung an einem Programm teilnehmen müssen, weniger Commitment zeigen als jene, die sich freiwillig in Therapie begeben. Auch können Tätercharakteristiken (e.g. Persönlichkeitseigenschaften, Deliktart) diesbezüglich eine Rolle spielen. Nicht weniger bedeutend ist der Rahmen, in der eine Therapie stattfindet (intramural vs. extramural), bzw. die Verfügbarkeit von wirkungsvollen Behandlungsmaßnahmen im Gefängnis oder nach der Entlassung, vor allem wenn es um die Weiterführung einer therapeutischen Maßnahme geht. Ebenso wichtig ist die soziale Unterstützung durch Familienmitglieder, Freunde, aber auch durch das Gefängnispersonal. Nicht zu unterschätzen ist weiterhin, dass eine passende Maßnahme zur richtigen Zeit ausgewählt werden sollte. Diesbezüglich sind die Einstellungen und Einschätzungen des Straftäters im Hinblick auf Therapie und Selbstwirksamkeit sowie die Phase der Inhaftierung (am Beginn, in der Mitte oder am Schluss einer Haftstrafe) zu beachten (Ward & Brown, 2004; Ward et al., 2004).

All diese internen und externen Kriterien sind entscheidend für ein autonomes, selbstbestimmtes und -reguliertes Handeln, so dass eine optimale Einleitung einer Verhaltensveränderung bei Straftätern in einem therapeutischen Kontext stattfinden kann (Ward & Brown, 2004). Um einer wenig ausgeprägten Therapiebereitschaft entgegenzuwirken, ist es demnach von Bedeutung, bei der individuellen Klientenebene sowie bei konzeptionellen und umgebungsbedingten Maßnahmenelementen anzusetzen (Howells & Day, 2003; Ward et al., 2004). Mittlerweile gibt es bereits valide psychometrische Instrumente zur Bestimmung und Identifizierung von Therapiebereitschaftshindernissen bei Straftätern (Day et al., 2009). In Kombination mit Techniken wie der motivierenden Gesprächsführung (Miller & Rollnick, 2002) kann Problemen, wie sie bei

den internen Faktoren des MORM auftreten, entgegengewirkt werden (Chambers et al., 2008). Bezüglich der Umsetzung von Programmen kann die Therapiebereitschaft nach den Vorgaben des Ansprechbarkeitsprinzips (siehe Theorieabschnitt *5.1.1 Kernprinzipien des RNR*) insbesondere hinsichtlich des Therapiesettings (e.g. Einzel- vs. Gruppenbehandlung), des Bildungsstandes, der Ethnizität und des Geschlechts der Straftäter sowie der kollaborativen Beziehung zwischen Klient und Therapeut verbessert werden. Darüber hinaus ist es auch förderlich, ein gutes Therapieklima im Strafvollzug zu erzeugen, indem Vollzugsbedienstete aktiv an der Gestaltung von Programmen beteiligt sind, was sich in einer Justizanstalt nicht immer als einfach herausstellt (Howells & Day, 2003; Ward et al., 2004).

Auf Seiten der Therapeuten werden deren Einstellungen zu den Tätern und deren Beitrag zu einer intakten therapeutischen Allianz als wichtig für die Erbringung von Behandlungsmaßnahmen für Straftäter erachtet. Denn Haltungen, die vom Therapeuten gegenüber einem Straftäter eingenommen werden, zeigen implizit seine (vorhandene oder fehlende) Überzeugung, dass auch ein Täter, obwohl er etwas „Böses“ getan hat, aufgrund seines Menschseins respektiert und wertgeschätzt werden soll, sowie das Ausmaß der Vergebung, die einem Täter verdeutlicht, dass, wenn er Verantwortung übernimmt, Hoffnung auf Veränderung besteht (Ward & Brown, 2004). Es geht also nicht um Rachegelüste, sondern um die Vermittlung einer inneren positiven Haltung, dass man sich als Täter rehabilitieren kann, indem man sich aktiv bemüht, ein besseres Leben zu führen. Positive Einstellungen und Eigenschaften des Therapeuten können auch als empirische Belege für eine gute Beziehungsqualität zu Straftätern und deren Auswirkungen auf einen Therapieerfolg geltend gemacht werden. Diese sind Aufrichtigkeit, Respekt, Vertrauenswürdigkeit, Erfahrung, Zuversicht, Interesse zeigen, Wohlwollen, Offenheit und Flexibilität (Ackerman & Hilsenroth, 2003). Allerdings begegnen Therapeuten im strafvollzuglichen Setting vielen Herausforderungen, die eine gute therapeutische Allianz jederzeit gefährden können. Erwartungen hinsichtlich der Beziehung zum Klienten oder dem Therapieverlauf können etwa bereits vor dem ersten Kontakt mit einem Straftäter getrübt werden, weil sich ein Vorwissen über jene Person (e.g. Risikobeurteilung, Therapieabbrüche, negative Verhaltens- oder Persönlichkeitsmerkmale, Etikettierung als Psychopath etc.) durch das Aktenstudium gebildet hat. Nichtsdes-

totrotz sind Straftäter in der Regel schwierige Klienten mit vielschichtigen Problemen⁷⁴, bei denen sich der Fokus der therapeutischen Arbeit weniger auf die Nähe zum Klienten, sondern mehr auf das Erreichen der Therapieziele und -aufgaben fokussieren soll, um Enttäuschungen und vorzeitigen Abbrüchen vorzubeugen (Ross et al., 2008). Kozar und Day (2012) betonen aber auch, dass Einschränkungen wie Fremdbestimmung der Therapieziele, soziale Kontrolle aufgrund der Weitergabe von Therapieergebnissen an andere justizielle oder psychosoziale Versorgungsorgane (e.g. Bewährungshilfe etc.), eher Gruppen- als Einzelsetting (so muss man bei als Therapeut bei Gruppentherapien nicht nur auf die dyadische Interaktion zwischen Klient und einem selbst sowie die individuelle Entwicklungen der Klienten achten, sondern auch auf positive Beziehungen zwischen den Teilnehmern) die therapeutische Allianz im Rahmen von Straftäterbehandlungen beeinträchtigen können.

Die duale Schwerpunktsetzung des GLM (Unterstützung bei der Verwirklichung primärer Güter und Reduzierung des Rückfallrisikos) untermauert auch seine praktische Implikation, da es dessen vorrangiges Ziel ist, Straftätern mit den erforderlichen internen (i.e. Fähigkeiten, Werte und Einstellungen) und externen (i.e. Ressourcen, soziale Unterstützung und Perspektiven) Voraussetzungen auszustatten, indem auch die kontextuelle Einbettung der individuellen Eigenschaften in das jeweilige (soziale) Milieu beim Reintegrationsprozess berücksichtigt wird, damit sie während und nach den Rehabilitationsbemühungen ein bedeutsames und zufriedenstellendes Leben ohne künftiges kriminelles Verhalten führen und somit eine anpassungsfähigere persönliche Identität entwickeln können (Ward & Gannon, 2006; Ward, Mann & Gannon, 2007). Diese holistische Sichtweise des GLM erlaubt eine systematische und strukturierte Programmkonzeption sowie -umsetzung, die an die individuellen Bedürfnisse von Straftätern angepasst werden können und sich in fünf Phasen gliedern (Ward & Fortune, 2013; Ward et al., 2007). Der erste Schritt besteht darin, das individuelle klinische Phänomen der Begehung von

74 Bspw. stellen sie sich in der Eingangsbeurteilung als motiviert und engagiert dar, wohingegen sie während des Therapieprozesses Aufgaben nicht erfüllen oder feindlich gesinnt auftreten, oder sie halten sich zwar an Empfehlungen oder Anweisungen vom Therapeuten, diese vermeintliche Compliance ist aber nur auf das therapeutische Setting begrenzt, oder sie agieren diffamierend bzw. manipulierend oder lehnen die angebotene Hilfe ab (vgl. Ross, Polaschek & Ward, 2008).

Straftaten zu eruieren. Hier steht die Diagnostik der sozialen, psychologischen und materiellen Aspekte kriminellen Verhaltens sowie das straftäterbezogene Risikolevel (Identifizierung von stabilen und akuten dynamischen Risikofaktoren, siehe hierzu auch Theorieunterkapitel 5.1.5 *Risikofaktoren innerhalb des RNR*), als auch die zur Verfügung stehenden sozialen, physischen und psychologischen Ressourcen (e.g. Wohnverhältnisse, finanzielle Situation, Drogenkonsum, Persönlichkeitseigenschaften etc.) im Vordergrund. Im zweiten Schritt werden die primären menschlichen Güter (siehe Tabelle 16) exploriert, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit kriminellem Verhalten stehen. Es soll die Frage geklärt werden, welche Ziele Straftäter infolge ihrer Devianz erreichen wollen. Der dritte Schritt beschäftigt sich mit der Priorisierung primärer Bedürfnisse, indem festgestellt wird, welche Ziele besonders wichtig für einen Straftäter sind und welche Stärken sowie positive Erfahrungen er besitzt, um diese Bedürfnisse zu befriedigen. In einem vierten Schritt werden die bisherigen Erkenntnisse vertieft, so dass sekundäre Güter ausgearbeitet werden, die die Erreichung primärer Ziele auf eine vorteilhafte Art und Weise erleichtern können. Diese Phase besteht im Prinzip aus der Entwicklung einer guten Lebensplanung (im GLM als „good lives plan“ bezeichnet), bei der schrittweise elaboriert wird, welche psychologischen und sozialen Faktoren (interne und externe Ressourcen) vom Straftäter benötigt werden, um seine primären Ziele zu verwirklichen. Wenn sich ein jugendlicher Straftäter demnach wünscht, seine Aggressionen besser kontrollieren zu können, einen Schulabschluss nachzuholen und das Verhältnis zu seinen Eltern zu verbessern, wäre es sinnvoll, seine Bedürfnisse nach Autonomie, Kompetenzen und Beziehungen durch geeignete Maßnahmen (e.g. Anti-Gewalt-Training, Schulkurs, Psychotherapie) umzusetzen. Letztendlich geht es im fünften Schritt um die Ausarbeitung eines individuellen Behandlungsplans, der die primären Güter, die internen und externen Voraussetzungen zur Erreichung dieser Güter und die kontextuellen Bedingungen eines Straftäters, die bei der Entlassung und bei der Legalbewährung eine Rolle spielen, miteinbezieht (Ward & Fortune, 2013; Ward & Gannon, 2006; Ward et al., 2007; Ward & Maruna, 2007). Eine Balance zwischen Annäherungszielen (e.g. welche Ziele verfolgt ein Straftäter und wie können diese auf zufriedenstellende Art und Weise erreicht werden) und Vermeidungszielen (e.g. was sind die Risikofaktoren von Straftätern und wie können diese eingedämmt oder neutralisiert werden) zu finden, ist bei diesem

Rehabilitationsprozess aus therapeutischer Sicht entscheidend (Ward et al., 2007; Ward & Maruna, 2007).

Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit der GLM-Implikation in die Praxis sei auf die Fallbeispiele bei Barnao, Robertson und Ward (2010), Lindsay, Ward, Morgan und Wilson (2007), Voß, Klemke, Schneider-Njepel und Kröber (2015), Ward und Fortune (2013), Ward und Gannon (2006), Whitehead et al. (2007), Wylie und Griffin (2013) und auf allgemeine Implementierungsmöglichkeiten bei Langlands, Ward und Gilchrist (2009), Ward et al. (2007) sowie Willis, Yates, Gannon und Ward (2012) verwiesen.

5.2.3 Kritische Würdigung des GLM

Das GLM ist ein relativ integrativer, kohärenter und holistischer Rehabilitationsansatz, der die dynamischen internen und externen Voraussetzungen von Straftätern hinsichtlich der Ätiologie straffälligen Verhaltens und der Behandlungsmaßnahmen berücksichtigt. Es wird als ergänzende Theorie zum RNR angesehen, die darüber hinaus aber noch vielmehr auf einem stärkenorientierten Vorgehen beruht. Des Weiteren sind die Annahmen, dass Menschen grundsätzlich nach primären Gütern (siehe Tabelle 16) streben und dass Probleme bei deren Verwirklichung das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen, empirisch einigermaßen gut abgesichert (Ward & Maruna, 2007). Auch das Scheitern des RNR, Erklärungen in Bezug darauf, (1) wie menschliche Bedürfnisse mit kriminogenen Bedürfnissen zusammenhängen, (2) wie kriminogene Bedürfnisse untereinander in Beziehung stehen und (3) wie kriminogene Bedürfnisse schließlich zu kriminellen Verhalten führen, zu liefern, wird vom GLM aufgenommen (Ward & Maruna, 2007): Laut GLM sind kriminogene Bedürfnisse nämlich defizitäre interne und externe Ressourcen, die den Erwerb von primären menschlichen Gütern (oder Bedürfnissen) verhindern (1); repräsentiert die Art und Weise, wie Ziele erreicht werden (darunter befinden sich auch kriminogene Faktoren), den Lebensstil eines Straftäters, der durch Werte, Fähigkeiten, Möglichkeiten und den sozialen Kontext geformt wird (2); fördern kriminogene Bedürfnisse, als Ausdruck des individuellen Lebensstils, kriminelle Aktivitäten (3). Positiv aufgefasst wurde die Inklusion eines Selbstregulierungsmodells in das GLM (Wormith, Gendreau &

Bonta, 2012), das unterschiedliche Steuerungsmechanismen⁷⁵ im Hinblick auf kriminelles Verhalten beschreibt und dem Therapeuten wichtige Indizien für eine passende Behandlung liefert (Ward & Gannon, 2006; Yates & Ward, 2008). Abschließend verweist das GLM im Gegensatz zum RNR verstärkt auf die Bedeutung der Identitätsbildung, der Behandlungsmotivation, der Qualität der therapeutischen Allianz, der verwendeten Sprache (eine, die mit Annäherungszielen assoziiert werden kann [e.g. Gebrauch von „self-management“, „intimacy building“ oder „treatment need“ anstatt von „relapse prevention“, „intimacy deficits“ oder „dynamic risk factor“]) und der Möglichkeit, zielgruppengerechtere Interventionen (z.B. für Frauen) anbieten zu können (Ward & Gannon, 2006; Ward et al., 2007; Ward & Maruna, 2007).

Allerdings besteht der Hauptkritikpunkt am GLM in zu wenigen empirischen Belegen, die für eine Anwendung seiner Ideen sprechen (Andrews et al., 2011; Bonta & Andrews, 2003; Looman & Abracen, 2013; Ogloff & Davis, 2004; Wormith et al., 2012). Zwar existieren einige Studien, die über eine erfolgreiche Implementierung des GLM berichten können, diese bestehen aber fast ausschließlich aus Fallstudien oder Evaluationen mit kleinen Stichproben (vgl. Barnao et al., 2010; Lindsay et al., 2007; Voß et al., 2015; Ward & Fortune, 2013; Ware & Bright, 2008; Willis & Ward, 2011; Wylie & Griffin, 2013). Des Weiteren basieren diese Studien als auch die theoretischen Ausführungen des GLM (vgl. Ward & Gannon, 2006; Ward et al., 2007) auf Sexualstraftäterpopulationen, was eine

75 Im Selbstregulierungsmodell des GLM werden vier Wege zu einer (erneuten) Straftat differenziert (Ward & Gannon, 2006; Yates & Ward, 2008):

- Beim passiven Vermeidungsweg steht das Ziel, keine Straftaten zu begehen, im Vordergrund, wobei es hierfür aber an den notwendigen Copingstrategien mangelt.
- Der aktive Vermeidungsweg ist ebenfalls durch den Versuch, keine Straftaten zu begehen, charakterisiert, allerdings werden hierfür ineffektive oder kontraproduktive Strategien angewendet.
- Der automatische Annäherungsweg kennzeichnet einen Drang, Straftaten zu begehen, ohne dabei das eigene Verhalten kontrollieren zu können, sondern impulsiv zu handeln.
- Auch beim expliziten Annäherungsweg besteht ein Drang nach kriminellem Verhalten, wobei die Selbstregulierung intakt ist, so dass Straftaten überlegt und geplant durchgeführt werden.

Die zwei Arten der Vermeidungswege (passiv und aktiv) sind mit der indirekten Route aus dem GLM vergleichbar, jene der Annäherungswege (automatisch und explizit) mit der direkten GLM-Route strafbarer Handlungen (siehe Theorieabschnitt 5.2.1 *Grundlegende und ätiologische Annahmen des GLM*).

Generalisierbarkeit auf andere Straftätergruppen nur sehr begrenzt zulässt (Ward & Maruna, 2007), obwohl der Versuch bereits unternommen wurde, dies zu ändern (vgl. Whitehead et al., 2007; Willis, Ward & Levenson, 2014). Außerdem heben Bonta und Andrews (2003) hervor, dass das GLM in wesentlichen Teilen auf einer Theorie über intrinsische Motivation, der Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan (2000), basiert und dass diesbezüglich noch keine empirischen Studien mit Straftäterpopulationen existieren. Zwar konnte ein Zusammenhang zwischen den postulierten Bedürfnissen und nichtkriminogenen Faktoren identifiziert werden, offen bleibt aber eine Relation zu kriminellem Verhalten. Ebenso wird kritisiert, dass im Rahmen des GLM die Rückfallverhinderung gefährdet wird, weil der Fokus der Therapieziele von den kriminogenen Risiken auf nichtkriminogene Bedürfnisse gelenkt wird (Bonta & Andrew, 2003; Ogloff & Davis, 2004). Selbst die GLM-Autoren gestehen sich ein, dass „simply seeking to increase the well-being of a prisoner or a probationer without regard for his or her level of risk may result in a happy but dangerous individual“ (Ward & Maruna, 2007, S. 125). Folglich wird auch vom GLM eine sorgfältige Integration des Risikomanagements in die Lebensplanung eines Straftäters als unerlässlich angesehen (Yates & Ward, 2008). Die Autoren vom RNR erheben zudem den Anspruch, dass die wesentlichsten Inhalte des GLM bereits in ihrem Modell inkludiert sind, und bezeichnen das GLM zynischerweise als „RNR Plus“ (Andrews et al., 2011; Wormith et al., 2012). Es finden sich etwa theoretische Parallelen aus dem GLM (wie z.B. die Frustrations-Aggressions-Theorie, siehe Theorieunterkapitel 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens*) auch im GPCSL wieder, und es wird behauptet, dass die Ansichten des GLM zum Großteil bereits im Ansprechbarkeitsprinzip des RNR (siehe Theorieunterkapitel 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*) enthalten sind (Ogloff & Davis, 2004). Am gewagtesten finden Kritiker aber die Annahme, dass kriminelles Verhalten durch ein erfülltes Leben verhindert werden kann, indem die primären menschlichen Bedürfnissen befriedigt werden (Andrews et al., 2011). Einige Beispiele⁷⁶ werden im Zuge dieser Kritik angeführt, die sich allerdings auf sekun-

76 Freundschaften und liebevolle Beziehungen können auch über Relationen mit antisozialen Peers entstehen; eine erfüllte Beschäftigung kann auch aus einer aufregenden kriminellen Karriere bestehen; Kreativität und intellektuelle Herausforderungen können sich auch in Tätigkeiten zeigen, die gesetzliche Bestimmungen umgehen; ein positives Selbstwertgefühl kann auch durch kriminelle

däre Güter (e.g. Mittel zur Erreichung primärer Bedürfnisse) beziehen und vom GLM eingängig als wichtige Indikatoren für kriminelles Verhalten beschrieben werden. Diese und andere Missinterpretationen sollten natürlich bestenfalls vermieden bzw. sofort klargestellt werden (vgl. Ward, Yates & Willis, 2012), um fehlgeleitete Programmentwicklungen und -implementierungen zu verhindern. Willis et al. (2014) berichteten nämlich bereits, dass von dreizehn nordamerikanischen Straftäterprogrammen (zehn aus den USA und drei aus Kanada), die nach dem GLM konzipiert wurden, lediglich vier die Prinzipien sehr gut umgesetzt haben. Ein weiteres Beispiel von Missachtung der GLM-Prinzipien wäre, wenn Therapeuten „try to impose their own belief systems on offenders in the guise of appropriate good lives goals . . . confuse the aims of therapy, justifying a particular harmful intervention as being in the offender’s best interests“ (Glaser, 2011, S. 341-342).

Aus empirischer Sicht hat ein Vergleich zwischen der Effektivität gemeindenaher Sexualstraftäterprogramme, die entweder den GLM- oder RNR-Prinzipien folgten, bisher keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Abbruchrate und dem Prozentanteil jener Teilnehmer, die ein positives Therapieprofil aufweisen konnten (53% für das RNR vs. 55% für das GLM, wobei sich die Stichprobengrößen doch sehr unterschieden: $n_{\text{RNR}} = 368$ vs. $n_{\text{GLM}} = 47$), ergeben und wurde dementsprechend als eine sehr gute Bilanz für das GLM aufgefasst (Harkins, Flak, Beech & Woodhams, 2012). Eine Folgestudie (Barnett, Manderville-Norden & Rakestrow, 2014) der eben erwähnten Behandlungsmaßnahmen, bei denen allerdings die GLM-Aspekte optimiert wurden, konnte ebenso wenig Unterschiede beim Therapieeffekt, gemessen anhand psychometrischer Verfahren, oder bei der Abbruchrate zwischen Sexualstraftätergruppen, die ein GLM- bzw. ein RNR-Programm absolviert hatten, feststellen. Auch wenn der Anteil an GLM-Teilnehmern, die am Therapieende ein positives Therapieprofil vorweisen konnten, größer war als jener der RNR-Teilnehmer, war die Gesamtanzahl an positiven Therapieprofilen sehr ernüchternd. Dennoch bilden diese Studien erst den Anfang einer soliden empirischen Überprüfung des GLM. Um dessen praktische Relevanz nachweisen und mit den Evaluationsergebnissen des RNR vergleichen zu können, bedarf es aber zunächst mehrerer primärer

Erfolge entstehen; sexuelle Befriedigung kann auch durch sexuelle Gewalt an Kindern erreicht werden.

quantitativer Rückfallstudien, die zu einem späteren Zeitpunkt metaanalytisch auszuwerten sind, um genaue Schätzungen der Effektstärke ermitteln zu können (Wormith et al., 2012). Weitere Studien, wie jene zur Identifizierung der Priorisierung primärer Güter bei unterschiedlichen Straftätergruppen (vgl. Chu, Koh, Zeng & Teoh, 2015) und wie der Wechsel von kriminellen zu prosozialen Verhaltensweisen zur Erreichung dieser Bedürfnisse verläuft (vgl. Ogloff & Davis, 2004), oder zur Untersuchung der inkrementellen Validität wichtiger GLM-Prinzipien (vgl. Scoones, Willis & Grace, 2012) geben zusätzlich Material für die empirische Fundierung und Anregungen für die praktische Implikation des GLM.

An dieser Stelle sei aber noch hervorzuheben, dass das GLM keineswegs jemals beansprucht hat, das RNR als Rehabilitationstheorie ablösen zu wollen. Vielmehr geht es in Zukunft darum, die Prinzipien beider Modelle weiterhin zu ergänzen, zu differenzieren und besser miteinander zu verknüpfen (Göbbels et al., 2013).

5.3 Interventionsprogramme für Gewaltstraftäter und deren Evaluation

5.3.1 Evaluationsforschung im Strafvollzug

Behandlungsprogramme für Straftäter sind den tertiärpräventiven Strategien, sprich der Verhinderung des wiederholten Begehens von Straftaten, zuzuordnen (Suhling & Grewe, 2010). Deren Wirksamkeitsnachweis gehört zur Qualitätssicherung der strafvollzuglichen Praxis⁷⁷ und hat immer mehr an Bedeutung gewonnen, da spärliche finanzielle und demzufolge auch personelle Ressourcen das Strafvollzugssystem dazu nötigen, seiner Effizienz mehr Beachtung zu schenken (Andreas, 2004). Qualität kann dabei auf drei Ebenen betrachtet werden (Donabedian, 2005): Die Ergebnisqualität beurteilt, ob und in welchem Ausmaß die vordefinierten Ziele einer Maßnahme erreicht wurden. Hierbei spielen zudem unterschiedliche Aspekte der Validität (Validität der statistischen Schluss-

77 Wohingegen dieser Aufgabenbereich im deutschen Strafvollzugsgesetz unter § 166 Abs. 1 („Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen“ [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, n.d.]) gesetzlich geregelt ist, indem er einer Institution zugewiesen wird, fehlt es in Österreich einer solchen juristischen Lösung.

folgerung, interne und externe Validität, Konstruktvalidität, deskriptive Validität⁷⁸) eine wesentliche Rolle (vgl. Schneider, 2007; Suhling, 2013). Die Prozess- oder Verlaufsqualität ist ein sehr weitgefasstes Kriterium, das sich im Allgemeinen auf alle Abläufe einer Maßnahme und deren Durchführung bezieht. So kann sie die Rekrutierung der Teilnehmer, die konzept- und methodenbasierte Implementierung einer Maßnahme, die Therapiemotivation und vor allem die Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten berücksichtigen. Die Strukturqualität gestaltet sich aus den organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen, die sich zum Großteil aus dem Equipment (Übungsmaterialien und räumliche Gegebenheiten), der fachlichen Qualifikation der Trainer und der finanziellen Unterstützung zusammensetzen.⁷⁹ Die Prozess- und Strukturqualität bilden dabei die grundlegenden Voraussetzungen, um eine hohe Ergebnisqualität zu generieren (vgl. Donabedian, 2005). Diese Aspekte sind Teil des Qualitätsmanagements⁸⁰, das die Festlegung von Qualitätskriterien und Anregungen zur Qualitäts-

78 Mit der Validität der statistischen Schlussfolgerung wird bestimmt, ob ein Wirkungseffekt in einer bedeutenden Relation zu einer bestimmten Intervention steht. Die interne Validität gibt an, inwiefern die Ergebnisse auch wirklich auf eine Intervention zurückzuführen sind. Die externe Validität macht Aussagen über die Generalisierbarkeit der Ergebnisse einer Programmevaluation, also ob die Effekte auch unter anderen Bedingungen (e.g. unterschiedliche Straftätergruppen, Justizanstalten oder Zeitpunkte etc.) auftreten können. Die Konstruktvalidität bezieht sich auf die Angemessenheit der Operationalisierung und Messung des theoretischen Konstrukts, das einer Intervention zugrunde liegt. Die deskriptive Validität verweist auf eine adäquate Darstellung der wichtigsten Inhalte des Evaluationsobjekts und der Evaluationsforschung (Welsh, 2007).

79 Am Beispiel der PSYBEG-Evaluierung müssten demnach für eine hohe Ergebnisqualität ein niedrigeres Aggressivitätsniveau und höhere emotionale Kompetenzen bei trainierten Gewalttätern im Vergleich zu untrainierten Gewalttätern vorliegen. Eine hohe Prozessqualität würde sich durch eine optimale Selektion von Hochrisikogewalttätern, die Manualtreue der Trainer, um die Programmintegrität zu gewährleisten (siehe auch Fußnote 59), die Förderung der Therapiebereitschaft und der therapeutischen Allianz auszeichnen. Die Strukturqualität würde bei der PSYBEG-Implementierung anhand der finanziellen Absicherung des Programms, adäquater materieller Ressourcen und gut ausgebildeter (forensischer) Psychologen für die Arbeit mit Gewaltstraftätern gesteigert werden.

80 Die Qualitätssicherung kommt ursprünglich aus der industriellen Produktion, um dessen Leistungen (in einem technischen Sinn) zu optimieren, und konnte auch auf den Dienstleistungsbereich ausgeweitet werden, was zu Zertifizierungen gemäß der DIN-EN-ISO-9000ff-Normen geführt hat (Wottawa & Thierau, 2003).

verbesserung beinhaltet. Die Qualitätssicherung ist von der wissenschaftlichen Evaluation nicht klar abgrenzbar, denn beide verfolgen die Zielsetzungen „auf der Basis von empirisch feststellbaren Sachverhalten einen Vorgang zu bewerten (summativ) oder optimaler zu gestalten (formativ)“ (Wottawa & Thierau, 2003, S. 43). Wohingegen das Qualitätsmanagement aus der Industrieproduktion stammt, kontinuierlich die Aktivitäten begleitet und pragmatisch auf die Verbesserung aktueller Praktiken ausgerichtet ist, ohne dabei zwingend wissenschaftliche Kriterien zu erfüllen, kommen wissenschaftliche Evaluationen in öffentlichen, politischen und sozialen Bereichen zum Einsatz, sind meistens zeitlich begrenzt und verwenden sozialwissenschaftliche Methoden, um Evaluationsgegenstände zu bewerten (Westermann, 2002). In der Psychologie wird Evaluationsforschung⁸¹ vor allem in drei großen Anwendungsgebieten, i.e. der Klinischen, Pädagogischen und Wirtschaftspsychologie, betrieben. Die Klinische Psychologie konzentriert sich dabei hauptsächlich auf die Evaluation von therapeutischen Programmen und Interventionsmaßnahmen. Im pädagogischen Bereich sind erziehungswissenschaftliche und den Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreffende Konzepte Gegenstand von Evaluationen. Die Arbeits- und Organisationspsychologie evaluiert Maßnahmen und Innovationen im Kontext von Betrieben und Organisationen. Zusätzlich können soziale Programme einer Evaluation unterzogen werden, die sich in vielen Feldern der angewandten Psychologie (e.g. Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie etc.) finden lassen (Rost, 2000). Grundsätzlich können aber sehr unterschiedliche Objekte, wie z.B. Personen, Umwelt- oder Umgebungsfaktoren, Produkte, Techniken oder Methoden, Zielvorgaben, Programme, Projekte, Systeme oder Strukturen,

81 Die weitaus synonym verwendeten Begriffe „Evaluation“ und „Evaluationsforschung“ können dahingehend differenziert werden, dass Evaluation eine sehr ausgedehnte Bezeichnung ist, die den Gegenstandsbereich und die Methoden von Evaluationen kaum eingrenzt, wohingegen die Evaluationsforschung das Qualitätskriterium der systematischen Anwendung wissenschaftlicher Forschungsmethoden (im Hinblick auf die Erhebung empirischer Daten und deren Auswertung, auf die sich die Bewertung stützen soll) für sich beansprucht (Mittag & Hager, 2000). Weiters sollte die Evaluationsforschung, deren Untersuchungsvorhaben von der Wirksamkeitsbeurteilung von Maßnahmen oder Produkten geleitet wird, von der Grundlagenforschung, deren Fokus auf ein theoretisches Problem gerichtet ist, unterschieden werden (Moosbrugger & Schweizer, 2002; Rost, 2000).

Forschungsergebnisse oder Evaluationsstudien, Gegenstand von Evaluationen sein (Wottawa & Thierau, 2003).

Die Evaluation von Programmen ist „the use of social research methods to systematically investigate the effectiveness of social intervention programs in ways that are adapted to their political and organizational environments and are designed to inform social action to improve social conditions“ (Rossi, Lipsey & Freeman, 2004, S. 16). Aus dieser Definition ist ersichtlich, dass bei Evaluationen die Wirksamkeit von Programmen bzw. Maßnahmen als primäres Ziel definiert wird:

Eine Interventionsmaßnahme kann dann als effektiv oder wirksam beurteilt werden, wenn sie nachweislich entweder als hinreichend intensiv (oder substantiell) bewertete Veränderungen auf ihre internen programmspezifischen Ziele hin erzeugt (Ausmaß der Veränderungen bzw. Verbesserungen) oder wenn sie sich ihren internen Zielen hinreichend annähert bzw. wenn sie – im Idealfall – diese erreicht (Ausmaß der Zielerreichung). Für die Interventionsarten Training, Beratung, Therapie und Unterricht ist der Wirksamkeitsnachweis zusätzlich an das Auftreten eines zeitlichen Transfers (Persistenz, Dauer) und von als hinreichend intensiv bewerteten Verbesserungen auf die externen Ziele hin gebunden. (Hager, 2000, S. 155)

Die Wirksamkeit (oder Effektivität) setzt sich also mit intendierten Wirkungen auseinander, wobei die Beachtung von sog. Nebenwirkungen, sprich nicht beabsichtigten Wirkungen, ebenfalls relevant sein kann. Am Beispiel von intramuralen Maßnahmen in Justizanstalten können negative nicht intendierte Wirkungen etwa soziale Isolation oder eingeschränktes Wohlbefinden aufgrund von Konflikten innerhalb einer Therapiegruppe sein. Aber auch positive Nebenwirkungen können aus einem strafvollzuglichen Programm resultieren, wie z.B. ein gesteigertes Selbstwertgefühl oder die Zunahme der Lebensqualität (vgl. Suhling, 2013). Der Wirksamkeitsnachweis kann aber nur dann sichergestellt werden, wenn die Evaluation ziel- und zweckorientiert ist und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft orientiert (Wottawa & Thierau, 2003). Im Rahmen einer Evaluation kann aber neben der Effektivität einer Maßnahme auch deren Effizienz, ein Maß für die Wirtschaftlichkeit, beurteilt werden. In diesem Zusammenhang werden die Kosten und der Aufwand einer Intervention in Relation zu deren Nutzen, also dem

Ausmaß der Zielerreichung, gesetzt. Dieses Unterfangen stellt sich aber in Bezug auf Straftäterprogramme als sehr schwierig heraus. Zwar erweist sich die Kostenaufstellung eines Trainings oder einer Therapie als einfache Rechenaufgabe, allerdings trifft dies auf die finanzielle Quantifizierung des Nutzens nicht mehr zu, wenn es z.B. um die Frage geht, Rückfallverhinderungen monetär zu bewerten (Hager, 2000; Suhling, 2013).

Die gängigsten Einteilungen von Evaluationen erfolgen entweder über deren Funktion, Zeitpunkt oder die Rolle des Evaluators (vgl. Bortz & Döring, 2006; Mittag & Hager, 2000; Moosbrugger & Schweizer, 2002; Spiel, Gradinger & Lüftenegger, 2010; Westermann, 2002). Hinsichtlich der Funktionen, also der Ziele und Gründe für eine Evaluation, existieren Evaluationen als Bewertung ohne Zielangabe, als Entscheidungs- oder Optimierungsgrundlage und als strategisches Instrument (Westermann, 2002). Wie der Name es vermuten lässt, gibt es bei Bewertungsprozessen ohne Zielangabe keine konkreten Fragestellungen. Im Vordergrund dieser Evaluationsart steht die Sammlung von Informationen, um zu allgemeinen Erkenntnissen aus dem Evaluationsobjekt zu gelangen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Evaluator in Kooperation mit dem Auftraggeber vage Zielvorstellungen präzisiert (Wottawa & Thierau, 2003). Entscheidungsunterstützende Evaluationen sollen eine rationale Urteilsbildung herbeiführen, indem auf Basis von definierten Merkmalen eine Bewertung erfolgen kann. Hat eine Evaluation als Zielfunktion die Optimierung einer Maßnahme, müssen zunächst Daten über relevante Aspekte des Gegenstands und seine Gestaltungsmöglichkeiten eingeholt werden, um das Potential der Maßnahme zu erkennen. Eine Evaluation kann aber auch als strategisches Mittel eingesetzt werden, um die Motivation und Leistung von Mitarbeitern zu erhöhen, Entscheidungen zu lenken oder zu erleichtern, die Akzeptanz für eine Maßnahme zu steigern, kurz die Legitimation einer Intervention zu untermauern (vgl. Bortz & Döring, 2006; Westermann, 2002).

Eine Evaluationskonzeption, die sich nach dem Zeitpunkt (vor oder während der Erprobung einer Maßnahme, während oder nach der Durchführung einer Maßnahme) richtet, berücksichtigt die Besonderheiten der Aufgabenstellung der jeweiligen Evaluationsarten (e.g. spezifische Aufgaben und Arbeitsschritte) und gliedert sich laut Mittag und Hager (2000; vgl. Moosbrugger & Schweizer, 2002) in fünf Arten. Vor Beginn und Ausführung einer geplanten Maßnahme wird im Rahmen der Programmkonzeptionsevaluierung

deren Ausarbeitung, Gestaltung, Angemessenheit und Anwendbarkeit beurteilt. In der Regel werden hierbei mittels empirischer Befunde die Zielbestimmung und die Auswahl geeigneter Zielindikatoren festgelegt, um die Kriterien der erwarteten oder vermuteten Wirkungen zu definieren, weswegen diese Evaluationsart auch prospektive oder antizipatorische Evaluation genannt wird. Werden die postulierten Prognosen in weiterer Folge empirisch überprüft, spricht man von einer prognostischen Evaluation. Im Zuge der Programmprobung (Entwicklungsphase) wird anhand einer formativen Evaluation das Ziel verfolgt, die unterschiedlichen Elemente und Prozesse eines Programms (e.g. Übungen, Vermittlungsstrategien) im Hinblick auf die Zielsetzung und Wirksamkeit zu verbessern und weiterzuentwickeln. Meistens wird diese Evaluationsform auf einer informellen Ebene und mit qualitativen Methoden durchgeführt. Nach der Erprobungsphase einer Maßnahme wird aufgrund der Programmdurchführungsevaluation die praktische Umsetzung und Ausführung kontrolliert und bewertet. Probleme, die unter Alltagsbedingungen auftreten und unter Umständen die Zielsetzung und die Wirksamkeit einer Maßnahme gefährden, sollen so identifiziert werden. Bei der Evaluation der Programmwirksamkeit werden zum einen die Veränderungen in der Zielgruppe im Verlauf einer Intervention (Prozessevaluation) und zum anderen die Veränderungen nach der Durchführung eines Programms (Erfolgs- oder Ergebnisevaluation) erfasst. Diese zielorientierte Evaluationsform (oft als summative Evaluation bezeichnet) sollte auch die Intensität und Extensität des Interventionseffekts sowie Nebenwirkungen berücksichtigen. Hierunter können auch Metaanalysen von Programmevaluationen subsumiert werden, die anhand statistischer Analysen der Zusammenführung von Evaluationsergebnissen die Stärke einer Interventionswirkung ermitteln, um mit anderen Maßnahmengruppen verglichen werden zu können (Andreas, 2004; Schneider, 2007). Die letzte Evaluationsart dieser Einteilung bezieht sich auf die Evaluation der Programmeffizienz und bewertet den ökonomischen Aspekt einer Maßnahme (siehe oben unter Effizienz), die allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn sich herausgestellt hat, dass die Intervention wirksam ist (vgl. Mittag & Hager, 2000; Moosbrugger & Schweizer, 2002).

Schließlich können wissenschaftliche Evaluationen nach den Evaluatorenrollen in Selbst- bzw. Fremdevaluationen oder in interne bzw. externe Evaluationen unterteilt werden (Westermann, 2002). Es handelt sich dann um eine Selbstevaluation, wenn

Personen die von ihnen entwickelten Maßnahmen bewerten. Diese Form kann auch als interne Evaluation bezeichnet werden, die zudem alle Evaluationen miteinbezieht, die von anderen Evaluatoren durchgeführt werden, die zwar aus derselben Institution oder Organisation stammen, aber, abgesehen vom Evaluationsprozess, nicht in die Maßnahmenentwicklung oder -umsetzung involviert sind. Bei dieser Evaluationsart liegen die Vorteile bei der Vertrautheit des Evaluationsgegenstands und dem leichten Zugang zu den Kontaktpersonen. Der Nachteil von internen Evaluationen schürt die Gefahr der Parteilichkeit und Urteilsverfälschung. Eine Fremdevaluation liegt vor, wenn Experten mit der Beschreibung und Bewertung einer Maßnahme, an der sie nicht beteiligt sind, beauftragt werden. Diese Experten können aus der gleichen Institution wie die Maßnahmen kommen (siehe oben) oder von außerhalb. Diese externen Evaluatoren besitzen meistens eine umfangreichere Expertise und sind weniger interessengeleitet, allerdings kann ihnen der Evaluationsgegenstand fremd sein, sodass eine konkrete Entscheidungsunterstützung ausbleiben kann.

Um die zu Beginn dieses Theoriekapitels thematisierte Qualitätssicherung zu garantieren, sollen Evaluationsvorhaben auf spezifische Standards und Kriterien Bezug nehmen, um die Güte der Evaluationsforschung und den gesellschaftlichen Nutzen zu sichern sowie die Interessen der Auftraggeber und der Evaluatoren zu wahren (vgl. Bortz & Döring, 2006; Moosbrugger & Schweizer, 2002). Aus diesem Grund haben die Deutsche Gesellschaft für Evaluation und die Schweizerische Evaluationsgesellschaft das amerikanische Standardwerk zur Evaluation ins Deutsche übersetzt (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation [JCSEE] & Sanders, 2006). Diese Publikation gliedert die Standards in vier grundlegende Evaluationseigenschaften (Nützlichkeits-, Durchführbarkeits-, Korrektheits- und Genauigkeitsstandards), die an dieser Stelle nur kurz umrissen werden. Eine detailliertere Zusammenfassung und eine Checklistentabelle der insgesamt 30 Standards befinden sich im *Anhang E*. Die Nützlichkeitsstandards sollen dazu anregen, Evaluationen nach den Informationsbedürfnissen der Adressaten auszurichten, indem sie informativ, zeitgerecht und wirksam sind. Die Durchführbarkeitsstandards prüfen, ob angedachte Evaluationen in dem geplanten natürlichen Umfeld realisierbar sind, ob Interessenkonflikte der beteiligten Gruppen vermieden und die Evaluationskonzeption kostenbewusst ausgeführt werden können. Die Korrektheitsstan-

dards achten darauf, dass sich die Handlungen der Evaluatoren in einem rechtlichen und ethischen Rahmen befinden. Die Genauigkeitsstandards sollen sicherstellen, dass die zu evaluierende Maßnahme klar und genau beschrieben wird und dass die aus einer Evaluation resultierenden Informationen über die Qualität eines Programms fachlich fundiert und angemessen sind, i.e. die wissenschaftlichen Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllt (vgl. JCSEE & Sanders, 2006).

Evaluationsobjekte, die vorgenommenen Einteilungen nach Funktion, Zeitpunkt und Evaluatorenrolle sowie wichtige Evaluationsstandards sind letztendlich maßgeblich für Konzeption, Umsetzung, Interpretation und Ergebnisdarstellung von Evaluationen. Darüber hinaus beeinflussen auch die Ziele des Strafvollzugs, die in Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele aufgegliedert werden können (vgl. Suhling, 2013), die Gestaltung der Evaluationsforschung. Diese drei Zielebenen sind kausal miteinander verbunden und je nachdem, ob der Fokus auf der Verhinderung weiterer Straftaten (sichere Unterbringung und Legalbewährung) oder der sozialen Integration von Strafgefangenen nach der Entlassung (Wirkungsziele), auf dem Schutz der Allgemeinheit oder der Befähigung von Straftätern, sich sozial integrieren zu können (Leistungsziele), bzw. auf Ziele spezieller strafvollzuglicher Interventionen (Maßnahmeziele, e.g. Schul- oder Berufsabschluss, bessere soziale Kompetenzen, Reduktion aggressiver Verhaltensweisen, Drogenabstinenz etc.) liegt, sieht die Konzeption von Evaluationsstudien anders aus.

Die Evaluationsforschung im Strafvollzug hat insofern, besonders in Bezug auf Behandlungsmaßnahmen für Straftäter, den Auftrag, für eine Implementierung von evidenzbasierten Programmen (gekennzeichnet durch die Spezifizierung von klar bestimm- und messbaren Wirkungsvariablen, die eine praktische Relevanz haben) zu sorgen, die sich bestenfalls nach den Vorgaben der in den vorherigen Theorieunterkapiteln *5.1 Das „risk-need-responsivity“-Modell* und *5.2 Das „good-lives“-Modell* vorgestellten Prinzipien ausrichten (vgl. Colorado Division of Criminal Justice, 2007; Crime and Justice Institute at Community Resources for Justice, 2009; Dowden & Andrews, 2000; United Nations Office on Drugs and Crime, 2011).

5.3.2 Gewaltstraftäterbehandlung und bisherige Forschungsergebnisse

Im englischsprachigen Raum erfreuen sich kognitiv-behaviorale Straftäterbehandlungsprogramme, die für jugendliche und erwachsene Straftäter konzipiert und sowohl in Haft als auch gemeindebasiert implementiert wurden, enormer Beliebtheit, nicht zuletzt aufgrund der aus Metaanalysen stammenden sehr positiven Ergebnisse hinsichtlich Rückfallquoten (Andrews, Zinger et al., 1990; Landenberger & Lipsey, 2005; Lipsey, 1992; Pearson, Lipton, Cleland & Yee, 2002; Wilson, Bouffard & Mackenzie, 2005). Dabei weisen diese Resultate darauf hin, dass probate Maßnahmen die Rückfälligkeit am besten reduzieren und ungeeignete oder schlecht umgesetzte Programme gar einen negativen Effekt haben können. So wurde von Lipsey und Cullen (2007) empirisch nachgewiesen, dass reine Inhaftierungs- oder Disziplinarmaßnahmen (darunter befinden sich z.B. auch Boot Camps) die Rückfälligkeit eher erhöhen (um bis zu 14%) und dass alternative Strafen (e.g. Überwachung, Bußgelder, Entschädigungsverträge, Abschreckungsprogramme [Scared Straight Programme] etc.) ein inkonsistentes Bild liefern (sowohl ein Rückgang der Rezidivität um bis zu 8% als auch eine Steigerung um bis zu 26%). Lediglich Behandlungsmaßnahmen mit einem kognitiv-behavioralen Ansatz konnten durchwegs mit bedeutenden Abnahmen der Rückfallraten (um bis zu 60%) überzeugen, vor allem dann wenn sie sich an den Prinzipien des RNR (siehe Theoriebaschnitt 5.1 Das „*risk-need-responsivity*“-Modell) orientierten (Smith et al., 2009). Auch Kombinationen aus elektronischer Überwachung und kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen haben sich als effektiv für Hochrisikotraftäter herausgestellt, weil hierdurch die Compliance gefördert und die Abbruchquoten gesenkt werden konnten (Bonta et al., 2000). International geht man aufgrund der metaanalytischen Ergebnisse im Allgemeinen schon seit über 20 Jahren von einem generellen mittleren positiven Straftäterbehandlungseffekt von $r = .10$ aus⁸² (Lösel, 1995a; Lösel & Schmucker, 2008).

Kognitiv-behaviorale Therapiemaßnahmen können für viele Problembereiche eingesetzt werden (e.g. Sucht, psychotische Störung, bipolare affektive Störung, Depression und Dysthymie, Angststörung, somatoforme Störung, Essstörung, Schlafstörung, Persön-

82 Beläuft sich die durchschnittliche Rückfallrate von unbehandelten Straftätergruppen auf 50%, dann weist eine Effektstärke von $r = 0.10$ darauf hin, dass Behandlungsmaßnahmen in der Lage sind, die Quote der Rückfälligkeit um etwa 10 Prozentpunkte bzw. 20% zu senken.

lichkeits- und Verhaltensstörung, Aggressivität, kriminelles Verhalten bei unterschiedlichen Straftätergruppen, Stress, chronischer Schmerz, Schwangerschaftskomplikationen und andere körperliche Erkrankungen) und haben sich größtenteils auch als wirksam in den diversen klinischen Feldern erwiesen (Hofmann, Asnaani, Vonk, Sawyer & Fang, 2012). Für die Straftäterbehandlung basieren die unterschiedlichen kognitiv-behavioralen Programme zumeist auf einer sehr ähnlichen strukturellen Konzeption (Somedo, 2009): Straftäter sollen dazu befähigt werden, ihre kognitiven Verzerrungen in Bezug auf kriminelles Verhalten zu identifizieren und anzuerkennen, sowie im weiteren Verlauf verändern zu können. Sie sollen verstehen, welche Konsequenzen ihr Verhalten hat, das durch ihre irrationalen Denkmuster ausgelöst wird, um daraus neue (nichtkriminelle) Handlungsalternativen zu entwickeln, die einen Rückfall verhindern. Erfolgreiche Strategien sollen zudem unterstützt und verstärkt werden. Mittlerweile konnten diese erfolgreichen Veränderungsvorgänge von kognitiv-behavioralen Maßnahmen auch aufgrund neuropsychologischer Belege unterstützt werden, indem festgestellt wurde, dass sich solche Programme positiv auf die Funktionsweise von bestimmten Hirnregionen von Straftätern (vor allem jene, die für soziale Fähigkeiten, Handlungs- und Problemlösungskompetenzen verantwortlich sind) auswirkten (Vaske, Galyean & Cullen, 2011).

Behandlungsprogramme richten sich weitgehend an allgemeine Straftätergruppen, können aber auch bei speziellen Tätergruppen, wie z.B. Gewaltverbrecher, eingesetzt werden (Hollin & Palmer, 2009). Einige sehr bekannte allgemein applizierbare Maßnahmen sind das „Reasoning and Rehabilitation Programm“ (R & R) aus Kanada (Ross, Fabiano & Ewles, 1988), das auf dem R & R basierende „Straight Thinking on Probation Programm“ (STOP) aus Wales (Knott, 1995), das „Enhanced Thinking Skills“ (ETS) als kürzere Alternative zum R & R, das in England und ebenfalls in Wales eingesetzt wird (Clark, 2000; zitiert nach Hollin et al., 2004, S. 2), das „Think First Programm“, das nicht nur während der Haftzeit, sondern auch nach der bedingten Entlassung zur Anwendung kommt (McGuire, 2005), und die „Moral Reconciliation Therapy“ (MRT) von Little und Robinson (1988), dessen Zielsetzung sich in der Verbesserung von sozialen, moralischen und Verhaltensdefiziten von Straftätern begründet. Erwähnenswerte Behandlungsprogramme für Gewalttäter mit Problemen bei der Emotionsbeherrschung sind etwa die *CALM-Programme* (CALM: Controlling Anger and Learning to Manage it [Winogron, Van

Dieten & Gauzas, 1997]; CALMER: Controlling Anger and Learning to Manage it – Effective Relapse Prevention [Winogron, Van Dieten & Grisim, 2001]) und das *Cognitive Self Change Programme* (CSCP), das speziell bei Hochrisikogefangenen zum Einsatz kommt (Bush, 1995). All diesen Programmen ist gemein, dass sie die kognitiven Fähigkeiten von Straftätern fördern, indem Techniken angewendet werden, die Selbstregulierung, Problemlösungsstrategien und Perspektivenübernahme stärken sowie Einstellungen und Überzeugungen, die mit kriminellm Verhalten in Verbindung stehen, verändern (vgl. Ward & Nee, 2009). Inzwischen wurden die psychologischen Techniken durch spezielle Achtsamkeitstrainings (mindfulness-based treatments [MBT]) für die Behandlung von Aggressionen erweitert, die auf fernöstlichen Meditationsübungen beruhen und darauf abzielen, die eigene Aufmerksamkeit bewusst und wertfrei auf interne Erlebnisprozesse, wie Körperempfindungen, Gedanken oder Emotionen, und externe Stimuli des gegenwärtigen Moments zu richten (Baer, 2003). Ihre Wirksamkeit zur Aggressivitätsreduzierung konnte in erster Linie im Einzelsetting gezeigt werden (Fix & Fix, 2013) und wird durch die Unterstützung zur Förderung positiver Emotionen, die die Regulierung negativer Emotionen beeinflussen können, erklärt, so dass eine Integration dieser Achtsamkeitstechniken in kognitiv-behaviorale Ansätze zur Behandlung von aggressiven Verhaltensweisen durchaus förderlich sein kann (Wright, Day & Howells, 2009). Weitere empirische Untersuchungen hinsichtlich der Evaluation von MBT mit strengeren methodischen Kriterien stehen derzeit aber noch aus (Fix & Fix, 2013; Wright et al., 2009).

Friendship, Blud, Erikson und Travers (2002) evaluierten in einer sehr groß angelegten Studie die oben genannten Therapieansätze (R & R und ETS) anhand der Wiederverurteilungsraten (der Beobachtungszeitraum belief sich auf zwei Jahre nach der Entlassung) von Programmteilnehmern ($n = 670$ erwachsene männliche Täter) im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, die sich aus Straftätern ohne kognitiv-behaviorale Behandlung zusammensetzte ($n = 1\,801$ erwachsene männliche Täter). Abhängig vom eingeschätzten Risikolevel lag die Wiederverurteilungsrates der Gruppe der behandelten Straftäter mit bis zu 14 Prozentpunkten signifikant unter jener der Vergleichsgruppe, was laut Autoren einer Verhinderung von fast 21 000 Straftaten gleichkommt. Allerdings haben Falshaw, Friendship, Travers und Nugent (2003) in einer Folgestudie mit über 2 500 Teilnehmern (649 erwachsene Straftäter nahmen in britischen Gefängnissen an akkreditierten

behavioral-kognitiven Interventionen teil, die Kontrollgruppe bestand aus 1 947 erwachsenen Straftätern) keine Unterschiede in Bezug auf die Wiederverurteilungsraten mit demselben Beobachtungszeitraum gefunden. Diese Studie stellt die Wirksamkeit der untersuchten Maßnahme laut Meinung der Forscher aber nicht zwingend in Frage, sondern es sollte vor allem auf mögliche Einflussfaktoren⁸³, die die Ergebnisse verzerren könnten, geachtet werden. In einer weiteren Evaluationsstudie derselben Forschergruppe wurden neben erwachsenen Straftätern (Versuchs- und Kontrollgruppe bestanden jeweils aus 2 195 Männern) auch jugendliche Inhaftierte (Versuchs- und Kontrollgruppe setzten sich jeweils aus 1 534 Jugendlichen zusammen) in die Analyse einbezogen (Cann, Falshaw, Nugent & Friendship, 2003). Auch hier wurden weder für die Erwachsenen noch für die Jugendlichen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Wiederverurteilungsraten nach einem Jahr des Entlassungszeitpunktes zwischen den Behandelten und den Kontrollgruppen gefunden. Dies änderte sich aber, wenn Programmabbrecher (die die höchsten Wiederverurteilungsraten im Vergleich zu Programmabsolventen und Kontrollgruppen aufwiesen) für die Analyse ausgeschlossen wurden. In diesem Fall konnten die Wiederverurteilungsraten hauptsächlich für Hochrisikostraftäter gesenkt werden (bei Erwachsenen um 6.9 Prozentpunkte auf 40.5% und bei Jugendlichen um 4.8 Prozentpunkte auf 44.9%), wobei der Effekt nach einem zweijährigen Beobachtungszeitraum wieder verschwand, was wiederum die Notwendigkeit von intensiveren Betreuungsprogrammen nach der Entlassung hervorstreicht. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch Hollin et al. (2004). Es hat sich weiterhin herausgestellt, dass die Wirksamkeit von kognitiv-behavioralen Behandlungsmaßnahmen nicht nur von den unterschiedlichen Risikostufen der Straftäter abhängt, sondern auch von den begangenen Delikten, die zur Straftätergruppierung herangezogen werden können. So ist die Effektivität besonders bei allen Sexualstraftätergruppen (bei denen die Opfer sowohl Kinder als auch Erwachsene sein können) und bei den meisten Gruppen von Gewaltstraftätern (e.g. Mord, Körper-

83 Bspw. können Programmevaluationsergebnisse durch hohe Motivation von Seiten der Trainer wie auch der Teilnehmer positiv beeinflusst werden. Andererseits kann die Erwartung, dass eine Maßnahme wirksam sein muss, den Druck auf die Programmanbieter erhöhen, was sich negativ auf den Verlauf einer Maßnahme auswirken kann. Außerdem können sich die Versuchsgruppe und die Kontrollgruppe in Evaluationsstudien hinsichtlich wichtiger dynamischer Risikofaktoren (e.g. antisoziale Kognitionen) unterscheiden (vgl. Falshaw et al., 2003).

verletzung, Brandstiftung etc.) gegeben. Weniger wirksam sind die Programme etwa bei Straftätern, die wegen organisiertem Drogenhandel, Raub- oder Beschaffungsdelikten (e.g. Einbruch, Diebstahl etc.) verurteilt wurden (Travers, Mann & Hollin, 2014).

Hinsichtlich der Behandlung von Gewaltstraftätern ohne Sexualdelinquenz besteht die Zielsetzung immer in der Reduzierung des Risikos von zukünftigem gewalttätigen Verhalten in Alltagssituationen, indem die unterschiedlichsten (kriminogenen) Bedürfnisse dieser Straftäter mit einer zumeist bemerkenswerten antisozialen und von Gewalt geprägten Vorgeschichte anvisiert werden. So verbindet etwa das „Violence Reduction Programme“ (VRP) aus Kanada (Wong & Gordon, 2013) die theoretischen Ausführungen des RNR mit jenen des GLM und verfolgt einen multisystemischen Ansatz, bei dem das unmittelbare soziale und alltägliche Umfeld eines Insassen versucht, gewaltfreie Verhaltensweisen zu fördern. Zusätzlich werden die therapeutischen Fortschritte eines Gewalttäters stets dokumentiert, und es wird besonderer Wert auf die Motivation während jeder Phase des Behandlungsprozesses gelegt. Diese integrative Maßnahme bedient sich evidenzbasierter Methoden und erlaubt es somit, besonders gefährliche Gewaltstraftäter und solche mit psychopathischen Zügen zu therapieren. Bisherige Ergebnisevaluationen haben gezeigt, dass behandelte Hochrisikogewalttäter weniger Verfehlungen in Haft zeigten und dass die Rückfälligkeit bezüglich Gewalttaten reduziert werden konnte (Wong & Gordon, 2013). Das neuseeländische „Violence Prevention Project“ (VPP) richtet sich an bedingt entlassene Straftäter und solche, die eine gemeinnützige Arbeit ableisten müssen (Polaschek & Dixon, 2001), und basiert grundsätzlich auf der sozial-kognitiven Lerntheorie nach Bandura (1977/1979b), die davon ausgeht, dass auch gewaltfreie Verhaltensalternativen durch unmittelbare Erfahrungswerte und Rollenmodelle erlernt werden können. Vor dem Hintergrund eines gruppenspezifischen Therapiesettings wurden vor allem die Prinzipien gewaltfreier Konfliktbewältigung und erfolgreicher Kommunikationsstrategien akzentuiert (Polaschek & Dixon, 2001). Die Reduzierung der spezifischen Rückfallraten hinsichtlich Gewaltdelikte und die Ergebnisse aus der psychometrischen Evaluation (nach der Behandlung konnten niedrigere Werte auf der Subskala *Ärgerausdruck* und höhere Werte auf der Subskala *Ärgerkontrolle* als vor der Intervention gefunden werden) belegen die positiven Effekte des gewaltpräventiven Programms (Polaschek & Dixon, 2001). Ein anderes kognitiv-behaviorales Rehabilitationstraining aus

Neuseeland namens „Violence Prevention Unit“ (VPU), das sich allerdings in einem intramuralen Setting abspielt und für Hochrisikogewalttäter entwickelt wurde, konnte ebenso die einschlägige Wiederverurteilungsrate für Programmteilnehmer signifikant heruntersetzen (63% der unbehandelten Gewaltstraftäter vs. 32% der VPU-Teilnehmer wurden einschlägig rückfällig). Für diejenigen, die trotz Intervention wiederverurteilt wurden, konnte darüber hinaus die Zeit bis zum nächsten Rückfall mehr als verdoppelt werden (Polaschek, Wilson, Townsend & Day, 2005). Auch die sogenannten Anti-Aggressivitäts-Trainings bzw. „Anger Management“-Programme (AM), die im Gegensatz zu den oben genannten Interventionsmaßnahmen in der Regel von kürzerer Dauer sind, wurden im Hinblick auf ihre Wirksamkeit anhand der Wiederverurteilungsraten evaluiert. Dowden, Blanchette und Serin (1999) konnten bei ihrer AM-Evaluation von einer sehr niedrigen Rückfallrate in Bezug auf nicht gewaltbezogene Delikte für die Programmteilnehmer in einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren berichten (10%), wohingegen bei der Kontrollgruppe fast jeder Dritte rückfällig wurde (30%). Wurden die Gruppen zusätzlich nach ihrem Risikolevel eingeteilt (niedriges vs. hohes Risiko), konnte der signifikante Behandlungsunterschied nur mehr bei den Hochrisikogewalttätern festgestellt werden (Dowden et al., 1999). Gleichermaßen fielen die Ergebnisse hinsichtlich des einschlägigen Rückfalls (also in Bezug auf Gewaltdelikte) aus. Diese Evaluationsstudie wurde hinterher noch durch weitere Analysen ergänzt: So konnten Dowden und Serin (2001) feststellen, dass das AM keinen Beitrag zur Reduktion von Verfehlungen während der Haftzeit bei der AM-Gruppe leisten konnte und dass ein Programmabbruch zu einem erhöhten Rückfallrisiko (52%) führte. Andere AM-Programme konnten ebenso erfolgreich für Jugendliche (Ireland, 2004) wie für Frauen implementiert werden (Eamon, Munchua & Reddon, 2001; Goldstein, Dovidio, Kalbeitzer, Weil & Strachan, 2007), wobei die Schlussfolgerungen dieser Evaluationen auf psychometrischen Ergebnissen beruhen. In einer qualitativen großbritannischen Studie mit sieben Gewaltstraftätern aus einer forensischen Abteilung eines Krankenhauses, die an dem „Violent Offender Treatment Programme“ (VOTP) teilgenommen haben, wurde vor allem die soziale Unterstützung, die im Gruppensetting erlebt wurde, als besonders bereichernd empfunden. Die Interviews brachten nämlich zutage, dass die Teilnehmer insbesondere von den Ansichten und den Erlebnissen der anderen profitierten und das Gefühl erlebten, nicht allein

mit ihren Problemen zu sein bzw. die Möglichkeit zu haben, durch den Beistand der anderen die Behandlung durchstehen zu können (Stewart, Oldfield & Braham, 2012). Auch Day und Doyle (2010) heben die Bedeutung einer von Regeln geprägten „therapeutischen Gemeinschaft“ im intramuralen Kontext hervor, in der sich die Teilnehmer während des Therapieprozesses und in Kooperation mit den Therapeuten gegenseitig helfen und voneinander lernen können, so dass dieses psychosoziale Umfeld einen positiven Einfluss auf Verhaltensänderungen haben kann. Des Weiteren können zusätzliche psychosoziale Angebote, die insbesondere nach der Haftentlassung die berufliche Wiedereingliederung unterstützen, für die Legalbewährung ausschlaggebend sein (Martín, Hernández, Hernández-Fernaud, Arregui & Hernández, 2010).

Zwar existiert eine große Anzahl an Untersuchungserkenntnissen, die zeigen, dass geeignete Maßnahmen in der Lage sind, individuelle Aggressions- und Gewaltproblematiken einzudämmen, allerdings erschweren methodologische Schwächen innerhalb von Studien und Inkonsistenzen unter Forschungsergebnissen, besonders in Bezug auf intramurale Straftäterprogramme, klare Aussagen (McGuire, 2008). Die einzige bisher publizierte Übersichtsarbeit von speziellen Behandlungsmaßnahmen für Gewaltstraftäter stammt von Polaschek und Collie (2004). Sie fanden aber lediglich neun Studien, die den Kriterien einer Untersuchung mit einer unbehandelten Kontrollstichprobe (entweder durch paarweise Zuordnung oder Randomisierung) und mit allgemeinen oder einschlägigen Rückfallraten entsprachen. Mit einer Reduzierung der Rückfallquoten von über 15 Prozentpunkten liefern diese Studien ein durchaus positives Fazit, obwohl die Reviewautoren auch hier die Forschungsbemühungen anhand folgender Punkte kritisieren (Polaschek & Collie, 2004): Zu geringe Anzahl an validen Studien, Schwächen in Bezug auf die Studienkonzeption, zu große Variation hinsichtlich der Programm- und Straftätercharakteristiken (e.g. Interventionsdauer, Setting, Trainer bzw. Risikolevel und Alter der Straftäter). Neben diesen forschungsimmanenten Problemen müssen aber bereits bei der Implementierung von Behandlungsprogrammen für Straftäter auf mehreren Ebenen (Klienten-, Programm-, Organisations- und Gesellschaftsebene) Schwierigkeiten identifiziert und behoben werden (Astbury, 2008): Maßnahmen, die in einem Zwangskontext stattfinden, sollten sich an den Kernprinzipien des RNR (siehe Theorieabschnitt 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*) orientieren und Techniken einbeziehen, die die Therapiebereit-

schaft und -motivation fördern (Klientenebene); die Programmimplementierung erfordert eine adäquate Auswahl des Personals mit ausreichenden Qualifikationen und besonderen Fertigkeiten, um mit Straftätern arbeiten zu können, sowie die Möglichkeit, Supervision in Anspruch nehmen zu können (außerdem sollte eine hohe Personalfluktuation verhindert werden); auf der Organisationsebene sollte bei der Umsetzung eines Programms auf die institutionellen Rahmenbedingungen geachtet und ad-hoc-Entscheidungen vermieden werden sowie genügend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stehen; die Akzeptanz für Straftäterprogramme sollte schließlich auf der Gesellschaftsebene begünstigt werden. Der letzte Punkt könnte auch dadurch herbeigeführt werden, dass Kostenanalysen von wirksamen strafvollzuglichen Diensten den Nachweis erbracht haben, dass diese im Gegensatz zum reinen Verwahrvollzug (oder ungeeigneten Maßnahmen) effizienter sind, weil die Haftdauer reduziert werden kann und Rückfälle verhindert werden können (Romani, Morgan, Gross & McDonald 2011). Zwar wird der intramurale Rehabilitationsansatz immer wieder kritisiert, weil das Gefängnis als totale Institution kein förderliches Milieu darstellt und deswegen auch des Öfteren als „Universität der Kriminalität“ bezeichnet wird (Kolstad, 1996), allerdings müssen sich auch neuere punitive Ansätze, wie die Restorative Justice, erst bewähren (e.g. Rückfallverhinderung) und können derzeitige strafvollzugliche Maßnahmen (e.g. Behandlung von Hochrisikotätern bzw. psychisch kranken Straftätern) nicht ersetzen, weil sie ihre Grenzen (e.g. Fehlen der Kontrollfunktion, unterschiedliche Ansätze im Vergleich zu vorherrschenden rehabilitativen Konzepten [RNR und GLM]) akzeptieren müssen (Levrant, Cullen, Fulton & Wozniak, 1999; Ward & Langlands, 2009).

Aufgrund der wegen unterschiedlichen Strafvollzugssystemen anzuzweifelnden Generalisierbarkeit der bisher aufgezeigten Behandlungseffekte, die allesamt auf Studien aus dem englischsprachigen Raum (Nordamerika, Großbritannien, Australien und Neuseeland) stammen, ist es durchaus lohnenswert, auch ein Auge auf die europäische Forschungslandschaft zu werfen. Eine von Redondo, Sánchez-Meca und Garrido (2001) realisierte Metaanalyse, die aus einer Aggregation von 32 rückfalluntersuchenden

Evaluationsstudien aus verschiedenen europäischen Ländern⁸⁴ resultierte, bestimmte nicht nur die globale Effektgröße der Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen hinsichtlich delinquenten und kriminellen Verhaltens von jugendlichen und erwachsenen Straftätern, sondern konzentrierte sich auch auf den Einfluss unterschiedlicher Therapieprogramme. Demnach berichten die Autoren, dass die Behandlung von Straftätern mit einer Verringerung der Rückfallquote von 12 Prozentpunkten einherging und dass die behavioralen bzw. kognitiv-behavioralen Programme im Vergleich zu den anderen Maßnahmen (Psychotherapie, Bildungskurse, therapeutische Gemeinschaft, Disziplinarmaßnahmen und Diversion) die wirkungsvollsten Ergebnisse erzielten (Redondo et al., 2001). Koehler, Lösel, Akoensi und Humphreys (2013) untersuchten hingegen in ihrer europäischen⁸⁵ Metaanalyse, die aus 25 Primärstudien bestand, die Wirksamkeit von Rehabilitationsprogrammen bei jungen Straftätern (< 25 J.). Die Ergebnisse lieferten eine eher kleine durchschnittliche Effektstärke, wenngleich die Schätzung als relativ robust eingestuft werden kann (vgl. Kury, 1998), und belief sich auf $r = .08$, was einer Reduzierung der Rückfallrate bei der therapierten Straftätergruppe um ca. sieben Prozentpunkte gleichkommt. Auch bei dieser Metaanalyse stellten sich die kognitiv-behavioralen Maßnahmen als am wirksamsten heraus (Reduktion der Rückfälligkeit um ca. 13 Prozentpunkte). Überwachungs- und Abschreckungsmethoden hatten gar einen negativen Effekt, weil sich die Rückfälligkeit hierdurch erhöhte (um ca. vier Prozentpunkte). Darüber hinaus konnten jene Programme, die das RNR applizierten, den größten globalen Effekt (Reduktion der Rückfälligkeit um ca. 16 Prozentpunkte) vorweisen, was die empirische Evidenz dieses Rehabilitationsansatzes auch in Europa untermauert. Allerdings sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass lediglich sieben der 25 untersuchten Studien diesen Prinzipien folgten. Es ist also davon auszugehen, dass sich das RNR in Europa noch nicht etabliert hat. Außerdem stammten zwei Drittel der in die Metaanalyse von Koehler et al. (2013) einbezogenen Studien aus dem Vereinigten Königreich, dessen Rechtslage eher den Vereinigten Staaten ähnelt, was die Generalisierbarkeit wieder erschwert. Eine

84 Die in der Metaanalyse von Redondo et al. (2001) berücksichtigten Studien wurden in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und Spanien durchgeführt.

85 Die Primärstudien aus der Metaanalyse von Koehler et al. (2013) stammten aus Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen.

hinlänglich aktuelle Studie aus den Niederlanden (Hoogsteder et al., 2014) evaluierte ein kognitiv-behaviorales Programm zur Reduktion aggressiver Verhaltensweisen von jungen persistenten Delinquenten (Mädchen und Buben im Alter zwischen 16 und 21 J.), das sich strikt an den RNR-Prinzipien orientiert und besonderen Wert auf das Ansprechbarkeitsprinzip gelegt hat. Es basiert unter anderem auf den theoretischen Annahmen des Modells der Verarbeitung sozialer Informationen von Crick und Dodge (1994; siehe Theorieunterkapitel 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens*) und verbindet kognitiv-behaviorale Methoden mit Dramatherapie und Achtsamkeitstechniken, weswegen es auch „Responsive Aggression Regulation Therapy“ (Re-ART) genannt wurde. In ihrem quasi-experimentellen Prä-Post-Forschungsdesign verglichen Hoogsteder et al. (2014) die Re-ART-Behandlungsgruppe ($n = 63$) mit einer Wartelistekontrollgruppe ($n = 28$) im Hinblick auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, aggressive Vorkommnisse während des Haftaufenthalts, kognitive und soziale Fertigkeiten, Copingstrategien in stressigen Situationen sowie die Therapieansprechbarkeit, indem im Rahmen einer Kovarianzanalyse unter anderem das Alter und die Haftdauer kontrolliert wurden. Die Ergebnisse resultierten in einer signifikanten Minderung des Rückfallrisikos, der aggressiven Verhaltensweisen, inadäquaten Copingstrategien und kognitiven Verzerrungen sowie einer Verbesserung der Ansprechbarkeit in der Versuchsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe.

In deutschsprachigen Gefilden erschweren die prekären Rahmenbedingungen das Erfüllen des iterativen sozialstaatlichen Resozialisierungsauftrags des Vollzugs. Dennoch wäre es fatal, auf Angebote im Strafvollzug, die der tertiären Prävention dienlich sein sollen, zu verzichten, zumal „Sozialisations- und Bildungsdefizite bei der hoch selektierten Population des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs eindrucksvoll die Notwendigkeit verstärkter (kompensatorischer) Bemühungen“ (Dünkel, 2002, S. 41) belegen. In Deutschland ist man zumindest seit Beginn des neuen Jahrtausends in Aufbruchstimmung, und es wird ein rascher Ausbau des Behandlungsangebots angestrebt, infolgedessen die Erweiterung von Haftplätzen mit Sozialtherapiemöglichkeit um ca. 70% (762 Haftplätze, Stand: Ende 2000) geplant ist. Es darf dennoch bezweifelt werden, ob einem Großteil der Gefangenen das Privileg zuteil wird, an dieser positiven Entwicklung der

Schaffung und Erweiterung erfolgreicher Behandlungsmöglichkeiten teilnehmen zu können (Dünkel & Drenkhahn, 2001).

Die unter dem Theoriekapitel 4 *Gewaltkriminalität in Österreich* vorgestellten offiziellen Statistiken lassen einen akuten Handlungsbedarf erkennen, obwohl kritische Stimmen die Rechtfertigung von erfahrenen und fachkundigen Theoretikern sowie Praktikern für Trainingsmaßnahmen zur Reduktion von aggressiven Verhaltensweisen, deren Legitimierung, unabhängig von der Art und Ausgestaltung der Programme, scheinbar nur durch ihre Effizienz begründet wird, nicht nachempfinden können. Schließlich handele es sich dabei mehrheitlich um unter Zwangsbedingungen induzierte Veränderungsprozesse der Persönlichkeit, die tiefgreifende Einschnitte in verfassungsrechtliche Grundprinzipien erzeugen, vor allem dann, wenn die Behandlungsmethode „den Einzelnen in entwürdigende Situationen [z.B. der heiße Stuhl⁸⁶ oder Demaskierungssitzungen] bringt und sich des . . . öffentlichen Prangers bedient“ (Rzepka, 2005, S. 379), sodass ein nicht zu unterschätzendes Machtgefälle zwischen Therapeuten und Probanden entsteht (Walter, 1999). Dass „allein der Trainingsteilnehmer verantwortlich für sein bisheriges Handeln“ (Rzepka, 2005, S. 382) ist und die kritische Argumentation, dass schon zu Beginn einer Maßnahme feststeht, dass die „Versuche der Rechtfertigung des vergangenen Verhaltens . . . nicht akzeptiert und damit letztlich auch nicht wirklich gehört“ werden (Rzepka, 2005, S. 382), widerspricht aber der Zielsetzung, neue Verhaltensalternativen zu erlernen und sich durch gemeinsame und Einzelreflexion über die eigene Gefühlswelt und den persönlichen Tathergang ein Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. An diese fundamentale Kritik knüpft auch eine empirische an, die bisherige Studienergebnisse als mehr oder weniger ernüchternd einschätzt und missbilligt, dass „in den einzelnen Untersuchungen nicht ausdrücklich erwähnt wird, ob bei der testpsychologischen Untersuchung auf Möglichkeiten der Anonymisierung der Fragebogen durch die Probanden zurückgegriffen wurde“ (Ptucha & Scharnowski, 2006, S. 104). Hierzu wird im Empiriekapitel 2 *Methode* zur eigenen geplanten Untersuchung

86 Der heiße Stuhl ist ein Konfrontations- und Provokationstest, bei dem ein Gewaltprogrammteilnehmer mitten unter den Trainern und anderen Teilnehmern auf einem Stuhl sitzt und von diesen mit seiner Tat und seinen Schwächen konfrontiert wird, sodass er dazu angehalten wird, über sein Verhalten zu reflektieren und sich in die Rolle des Opfers zu versetzen (Weidner, 2009).

ausführlicher Stellung bezogen. Der Hauptkritikpunkt bezieht sich jedoch auf die problematische Methodik der Verwendung von Fragebogen zur Erfassung von Persönlichkeitsdispositionen, „die faktisch nur die Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität erfassen können“ (Ohlemacher, Sögding, Höynck, Ethé & Welte, 2001, S. 15) und eine Antizipation des Verhaltens in kritischen Situationen – solche, die bei den Behandelten vor der Intervention zu Gewalthandlungen geführt haben – kaum ermöglichen (siehe auch Empirieabschnitt 2.3.7 *Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug*). Aus diesem Grund sollten Evaluationsstudien, die auf psychometrischen Ergebnissen beruhen, bestenfalls durch Rückfalluntersuchungen ergänzt werden, da der Behandlungsauftrag primär aus der Vermeidung von Rückfällen besteht. Eine sehr bekannte, wenn auch etwas ältere Metaanalyse von Lösel (1995b) analysierte die Wirksamkeit von sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland, die sich durch ein breites Angebot an intensiven Behandlungsmöglichkeiten auszeichnen und sich besonders an die Zielgruppe von gefährlichen Straftätern (e.g. persistente Rückfalltäter mit Gewalt- oder Sexualdelikten und/oder schweren psychischen Auffälligkeiten) richtet. Die Ergebnismessungen der 18 aggregierten Behandlungsvergleiche beruhten auf Rückfallraten sowie Persönlichkeitsdimensionen und ergaben eine kleine Effektstärke, $r = .11$. Ortmann (2000) hingegen konnte mit einem experimentellen Studiendesign einer Evaluation sozialtherapeutischer Anstalten aus Deutschland, die die Rückfallrate nach einem Beobachtungszeitraum von durchschnittlich fünf Jahren analysierte, einen noch geringeren Effekt feststellen, $r = .08$, und geht davon aus, dass Studien ohne Randomisierung den Behandlungseffekt systematisch überschätzen. Schwedler und Wößner (2013) untersuchten die Veränderung kriminogener Faktoren (Erhebungszeitpunkte waren zu Beginn der Haftphase bzw. bei Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung und kurz vor der Entlassung) bei 64 Sexual- und Gewaltstraftätern aus dem Regelvollzug und bei 89 Sexual- und Gewaltstraftätern aus sozialtherapeutischen Abteilungen. Signifikante Verbesserungen konnten unabhängig von der Vollzugs- und Deliktart auf den Dimensionen *mangelnde Selbstkontrolle, Erregbarkeit, emotionale Labilität, Neurotizismus, negative Einstellungen zur Legitimität von Gesetzen, Angst als Zustand und als Eigenschaft* festgestellt werden. Lediglich die *emotionale Labilität* unterlag bei den Probanden der Sozialtherapie im Vergleich zu jenen

aus dem Regelvollzug einer stärkeren Abnahme. Im Hinblick auf Gewaltstraftäter konnten jene aus der Sozialtherapie stärkere Veränderungen in eine prosoziale Richtung vorweisen (betreffende Skalen waren *Verträglichkeit, mangelnde Selbstkontrolle, Aggressivität, Neurotizismus* und *Angst als Eigenschaft*) als Gewaltstraftäter aus dem Regelvollzug bzw. Sexualstraftäter aus beiden Vollzugsarten. Dies wird dadurch erklärt, dass Gewaltstraftäter generell zum ersten Erhebungszeitpunkt auf diesen Faktoren größere Defizite aufwiesen und somit mehr von sozialtherapeutischen Interventionen profitieren können.

Der Fokus der Straftäterbehandlung sollte sich an zwei Zielrichtungen orientieren. Zum einen ist es auf einer institutionellen und organisatorischen Ebene wichtig, negative Folgen aufgrund des Haftaufenthalts zu vermeiden, zum anderen stellt die Rückfallprävention ein wesentliches Erfolgskriterium für die Wirksamkeit strafvollzuglicher Maßnahmen dar (Behnke, 2004). Dabei wird das Methodenspektrum vor allem durch psychotherapeutische (kognitiv-behaviorale, psychodynamische und systemische Richtungen), psychoedukative und sozialtherapeutische Komponenten sowie deliktspezifische und Rückfallpräventionsprogramme für unterschiedliche Straftätergruppen, bei Bedarf auch durch Pharmakotherapie, abgedeckt (Behnke & Endres, 2008; Müller, Köhler & Hinrichs, 2007). Wichtige klinische Kriterien, die als Voraussetzung für eine Behandlungsmaßnahme vorliegen müssen, sind die Therapiebedürftigkeit (wenn die Straffälligkeit durch kriminogene, aber auch nichtkriminogene Faktoren bedingt wird [siehe Tabelle 15]), die Therapiefähigkeit (wenn die kognitiven Fähigkeiten und die sozialen sowie emotionalen Kompetenzen in einem ausreichenden Maß vorhanden sind) und die Therapiemotivation⁸⁷ (Bosold, 2008; Suhling, 2011).

In Bezug auf deliktspezifische Programme für Gewaltstraftäter überwiegen im Repertoire der Anwendungsmethoden⁸⁸ vor allem die 1986 in Deutschland aus dem

87 Siehe hierzu die Ausführungen in den Theorieabschnitten 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR* und 5.2.2 *Implikationen für die praktische Umsetzung des GLM*.

88 Als bewährte nicht strafvollzugsbezogene Trainingsmethoden, um den Abbau aggressiver oder gewalttätiger Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen zu erzielen, hat sich z.B. das Freiburger Anti-Gewalt-Training (FAGT) für Schulen bzw. Jugendhilfeeinrichtungen (Fröhlich-Gildhoff, 2006) oder das Verhaltenstherapeutische Intensivtraining zur Reduktion von Aggression (VIA) als multimodales Programm, auch zur Unterstützung der Eltern, erwiesen (Grasmann & Stadler, 2009).

Hamelner Antagonistentraining bzw. Anti-Aggressivitäts-Training (AAT), oft auch ganz allgemein als Anti-Gewalt-Training (AGT) bezeichnet, entstandenene Konzepte, die neben lerntheoretischen Gesprächssitzungen auch einen erlebnisorientierten Teil (e.g. Sporttherapie) beinhalten (vgl. Heilemann, 1999; Kilb & Weidner, 2002; Ptucha & Scharnowski, 2006). Der Theorie-Praxis-Transfer des AAT stützt sich vorwiegend auf verhaltenstherapeutische Methoden, die auf dem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma (siehe Theorieunterkapitel 2.2 *Verhaltens- und Lerntheorien als Erklärungsansatz aggressiven Verhaltens*) basieren und in Lerninhalte und -ziele überführt werden, sodass sich innerhalb des aus vier Phasen bestehenden Trainingscurriculums folgende Grundkomponenten herauskristallisieren: In der *Deskriptions-* oder *Integrationsphase* wird zunächst die Teilnahmemotivation eingeschätzt, die in eine primäre und sekundäre Motivation unterteilt werden kann. Wohingegen die primäre Motivation eines AAT-Teilnehmers darin besteht, die eigenen aggressiven Verhaltensweisen ändern zu wollen und deswegen vorliegen sollte, zielt die sekundäre Motivation darauf ab, sich Vorteile aufgrund der Maßnahme zu verschaffen (e.g. Vollzugslockerungen), was für den Therapieverlauf eher ungeeignet ist. Weiters wird in dieser Phase eine biographisch deliktbezogene Anamnese für jeden Teilnehmer erstellt, und die geschilderten Gewalterfahrungen der Beteiligten werden in der AAT-Gruppe analysiert. In der *Konfrontationsphase* sollen die Teilnehmer ihrem Aggressionsproblem entgegen treten (z.B. mit Hilfe des sog. heißen Stuhls, siehe Fußnote 86), Gewaltrechtfertigungen hinterfragen und in einem weiteren Schritt mittels Einbeziehung der Opferperspektive Neutralisations- oder Rationalisierungstechniken abbauen sowie die eigene Empathie stärken. In der *Kompetenzerweiterungs-* oder *Gewaltverringersphase* steht das Training körperlicher, kognitiver und sozialer Kompetenzen im Mittelpunkt. Hierbei geht es auf der körperlichen Ebene um die gewaltfreie Konfliktbewältigung anhand von Deeskalationsübungen (e.g. Abwehrübungen, Distanz halten, nach hinten Weggehen etc.), auf der kognitiven Ebene um die Werteverchiebung bei den Teilnehmern, also dass gewaltloses Handeln als Stärke und Souveränität angesehen wird und nicht als Schwäche oder Feigheit, auf einer sozialen Ebene um das Erlernen von adäquaten Kommunikationsstrategien und um das Wahrnehmen eigener Emotionen und jene anderer. Schlussendlich wird in der *Realisations-* oder *Nachbetreuungsphase* erwartet, dass die AAT-Teilnehmer das Gelernte umsetzen (e.g. aggressives Verhalten im

Gefängnis reduzieren, sich für Schwächere einsetzen, mit dem sozialen Umfeld [e.g. Eltern, Geschwister oder Beziehungspartner etc.] über die Tatschuld reden), und es wird ehemaligen Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, einen sog. Tutorenstatus anzunehmen. Die weitere Teilnahme an anderen Gruppensitzungen autorisiert jene Tutoren dann, von ihren Erfahrungen zu berichten und den „Neulingen“ unterstützend zur Seite zu stehen. Die Behandlungskonzeption sieht somit erlebnispädagogisch orientierte sowie delikt- und defizitspezifische Ansätze vor, um zum einen das Interesse von jugendlichen Straftätern zu wecken und sich zum anderen mit dynamischen und kriminogenen Bedürfnissen zu befassen, damit für die Resozialisierung immanente Einstellungs- und Verhaltensänderungen eintreten können (Heilemann & Fischwasser-von Proeck, 2001; Weidner, 2008; Weidner & Wolters, 1991; Wolters, 1993, 1994).

Empirische Erkenntnisse zeigen allerdings, dass solche Maßnahmen größtenteils an männlichen Gewalttätern mit eher geringem Bildungshintergrund durchgeführt werden und dass Jugendliche mit Migrationshintergrund insbesondere in der Altersgruppe der Heranwachsenden sehr stark vertreten sind (Kilb & Weidner, 2002). Die Erfahrungsberichte sind allerdings durch mehrheitlich positive Rückmeldungen durch die Teilnehmer sowie die Personen und Institutionen aus dem sozialen Umfeld jener geprägt und heben den verantwortungs- und respektvollen Umgang von Seiten der Trainer mit den Tätern hervor (Kilb & Weidner, 2002). Auch Bliesener (2010) kommt aufgrund bisheriger Programmevaluationen zu dem Schluss, dass derartige Interventionen „grundsätzlich das Potential, die Gewaltbereitschaft, Dissozialität und Rückfall zu reduzieren“ (S. 152) haben, obwohl die Befundlage über die Wirksamkeit von AAT in Deutschland eher schwach ausgeprägt ist. Ähnliche Forschungsbemühungen scheinen in Österreich, nach Meinung und ausgiebiger Literaturrecherche des Autors, kaum bis gar nicht realisiert zu werden. Lediglich zwei Diplomarbeiten, davon eine mit qualitativer Methodik (Staudner-Moser, 1997) und eine mit psychometrischen Verfahren (Bräuer, 1998) sowie eine Dissertation, die aus einer Rückfalluntersuchung besteht (Blažek, 2004), evaluierten das AAT der Wiener Jugendgerichtshilfe, das nunmehr in Kooperation mit der Wiener

Männerberatung⁸⁹ angeboten wird (Wiener Jugendgerichtshilfe, 2011). Staudner-Moser (1997) analysierte leitfadengeleitete Interviews und die AAT-Sitzungsprotokolle von zwei jugendlichen männlichen Teilnehmern und kam zum Schluss, dass beide einen positiven Reifungsprozess und eine prosoziale Persönlichkeitsentwicklung durch das Training erfahren haben, wobei dieser Prozess noch nicht abgeschlossen sei und es an weiterer nachhaltiger Unterstützung bedarf. In der psychometrischen Evaluation des AAT der Wiener Jugendgerichtshilfe von Bräuer (1998) konnten zehn jugendliche männliche Gewaltstraftäter aus dem gerichtlichen Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien Erdberg, der 2003 mitsamt der Justizanstalt für Jugendliche auf Beschluss des damaligen österreichischen Justizministers Dr. Dieter Böhmdorfer aufgelöst wurde (Seeh, 2013), und fünf weitere aus der JA Gerasdorf mit einer Kontrollgruppe, bestehend aus sieben jugendlichen gewalttätigen Untersuchungshäftlingen der JA Wien Erdberg, verglichen werden. Die Prä-Post-Untersuchung ergab signifikante Verbesserungen der *Spontanen Aggressionen*, *Erregbarkeit*, *Aggressionshemmung* und bei der *Summe der Aggressivität* in der Versuchsgruppe. Bei den sieben Untersuchungshäftlingen wurden keine Veränderungen festgestellt. Auf den ebenfalls erhobenen Skalen hinsichtlich Selbstkonzept, Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen sowie Copingstrategien konnten weder bei der AAT-Gruppe noch bei der Kontrollgruppe signifikante Ergebnisse ermittelt werden. Obwohl diese Ergebnisse für die Wirksamkeit des Wiener AAT für jugendliche Gewaltstraftäter im Hinblick auf die Reduktion von Aggressionen sprechen, basieren sie auf einer dürftigen Datenlage (e.g. viele fehlende Werte, kleine Stichproben etc.), und auch Bräuer (1998) plädiert für eine systematische Weiterführung der Evaluationsforschung auf diesem Gebiet. Blažek (2004) evaluierte das AAT der Wiener Jugendgerichtshilfe anhand der Legalbewährung von insgesamt 92 AAT-Absolventen zwischen 14 und 19 Jahren und 72 jugendlichen Gewaltstraftätern im selben Altersbereich ohne Anti-Gewalt-Intervention. Das ernüchternde Ergebnis weist eine höhere Rückfallquote (der Beobachtungszeitraum belief sich auf fünf Jahre nach Haftentlassung) bei den AAT-Teilnehmern (68%) als bei der Kontrollgruppe (62%) auf. Obwohl dies keinen signifikanten Zusammen-

89 Evaluationsstudien der seit 1997 (ab 2001 auch als Gruppentraining) angebotenen forensischen Anti-Gewalt-Programme für Jugendliche und junge Erwachsene (Männerberatung, 2015) konnten nicht gefunden werden. Eine diesbezügliche Anfrage blieb erfolglos.

hang zwischen der Gruppenzugehörigkeit (AAT-Gruppe vs. Gruppe ohne Intervention) und der Rückfälligkeit darstellt, zeichnen sich die mit dem AAT trainierten Teilnehmer durch eine deutlich höhere Rückfallhäufigkeit (Anzahl der Folgeverurteilungen im Beobachtungszeitraum) und eine signifikant höhere Rückfallgeschwindigkeit (Zeitintervall zwischen Haftentlassung und einem Rückfall) aus. Der Unterschied von 6 Prozentpunkten hinsichtlich der Rückfallsrate zu Ungunsten der AAT-Absolventen werden von Blažek (2004) dennoch als „(Teil)erfolg [sic]“ (S. 153) interpretiert, weil die Gruppe der AAT-Teilnehmer im Gegensatz zu der Kontrollgruppe aus jugendlichen Hochrisikostaftätern bestand, die vorwiegend aus einem schwierigen sozialen Umfeld kamen und eine ausgeprägte kriminelle Vorgeschichte hatten. Das Argument, dass die Rückfallintensität (einschlägiger Rückfall, sprich erneutes Gewaltdelikt) als Kriterium für einen Erfolg des AAT herangezogen werden kann, ist insofern nicht hinnehmbar, weil sich die beiden untersuchten Gewaltstraftätergruppen diesbezüglich nicht unterschieden (Blažek, 2004). Vor dem Hintergrund der theoretischen Ausführungen des Risikoprinzips des RNR (siehe Theorieabschnitt 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*) kann und darf diesem durch rückfallstatistische Analyse evaluierten AAT der Wirksamkeitsnachweis nicht attestiert werden.

Bei der Durchsicht von Studiendesigns, die im deutschsprachigen Raum nach dem Effektivitätsnachweis von intramuralen Anti-Gewalt-Kursen mittels psychometrischen Maßen forschen, fällt auf, dass diese überwiegend auf dem Einsatz von zwei sehr prominenten Verfahren, dem Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R) von Fahrenberg, Hampel und Selg (2010) und dem Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF) von Hampel und Selg (1975) beruhen.⁹⁰ Die Persönlichkeitsstruktur von Gewaltstraftätern, wie sie vom FPI-R und FAF beschrieben werden kann, wurde etwa bei Kröber, Scheurer und Richter (1993), bei Ille, Lahousen, Rous, Hofmann und Kapfhammer (2005) sowie bei Tribolet-Hardy, Vohs, Domes, Regli und Habermeyer (2011) erhoben. Bei 125 männlichen Gewaltstraftätern im Alter zwischen 18 und 37 Jahren konnten, im Vergleich zu ihrer alters- und geschlechtsspezifischen Normpopulation, kurz vor oder nach der Entlassung (aktuelle und ehemalige Insassen) besonders hohe Werte auf den FPI-R-Skalen *Aggressivität*, *Körperliche Beschwerden*, *Erregbarkeit*, *Extraversion* und *Emotiona-*

90 Beide Fragebogeninventare werden unter dem Empirieabschnitt 2.3 *Erhebungsinstrumente* eingehend vorgestellt und beschrieben.

lität festgestellt werden. Geringe Werte wies die Dimension *Lebenszufriedenheit* auf. Die FPI-R-Faktoren konnten allerdings nicht zwischen den Probanden, die während der Haft bzw. an einem Zeitpunkt nach dem Freiheitsentzug untersucht wurden, differenzieren, obwohl die *Leistungsorientierung* bei aktuell Inhaftierten signifikant erhöht war. Des Weiteren korrelierten die Skalen *Spontane Aggressivität* und *Emotionalität* negativ mit dem Erstdeliktalter. Positive Korrelationen wurden zwischen der Anzahl an Vorverurteilungen und den Skalen *Aggressivität* und *Leistungsorientierung* gefunden (Kröber, Scheurer & Richter, 1993). Gewaltstraftäter mit antisozialen Persönlichkeitsstörungen ($n = 36$) zeigten im Vergleich zu Gewaltstraftätern ohne psychische Störung ($n = 29$) und einer nicht straffälligen Kontrollgruppe aus der Normalbevölkerung ($n = 28$) signifikant höhere Werte bezüglich *Impulsivität*, *Aggressivität*, *Erregbarkeit*, *Neurotizismus* und *Extraversion*. Bei Gewaltstraftätern ohne Persönlichkeitsstörung waren die *Impulsivitäts-*, *Erregbarkeits-*, *Aggressivitäts-* und *Neurotizismusmaße* größer als die der Kontrollgruppe (Tribolet-Hardy et al., 2011). Eine weitere Studie führte ein Gruppierungsverfahren auf Basis der FPI-R-Persönlichkeitsstruktur von psychiatrisch-forensisch begutachteten Straftätern in Österreich ($N = 128$) durch, die eine 3-Cluster-Lösung ergab (Ille et al., 2005). Dabei zeigte Cluster 1 eine niedrigere *Lebenszufriedenheit*, höhere *Gehemmtheit*, *Erregbarkeit*, *Aggressivität*, *Beanspruchung*, *Extraversion*, *Emotionalität* und mehr *Körperliche Beschwerden* als die anderen beiden Cluster und setzte sich überwiegend aus Gewaltstraftätern (70%) und Tätern mit Eigentumsdelikten (24.2%) zusammen, die aus einem Elternhaus mit Alkoholmissbrauch stammten, häufig arbeitslos waren und über suizidales Verhalten (Suizidgedanken und -versuche) berichteten. Bei Cluster 1, bei dem die Schuldfähigkeit bei 60% der begutachteten Straftäter ausgeschlossen wurde, und Cluster 2 konnten häufig psychiatrische Diagnosen gefunden werden (Cluster 1: 89.7%; Cluster 2: 91.3%), wohingegen Straftäter aus Cluster 2 eine hohe *soziale Verantwortung* angaben, aus einer geschwisterreichen Herkunftsfamilie kamen und hauptsächlich aus Sexual- (35%) und Gewaltstraftätern (60%) bestand. Die dem Cluster 3 zugeordneten Straftäter, bei denen die Schuldfähigkeit in allen Fällen gegeben war, zeichneten sich durch geringe *Erregbarkeit*, *Aggressivität*, *körperliche Beschwerden* und *Gehemmtheit* sowie hohe *Extraversion*, *Belastbarkeit* und *emotionale Stabilität* aus, konnten weniger psychiatrische Diagnosen (50%) als diejenigen aus den vorherigen Cluster vorweisen und hatten

eine Deliktsverteilung von 33% Sexual- und 55% Gewaltstraftaten. Für Ille et al. (2005) ergeben sich aufgrund dieser Datenlage zwei unterschiedliche Tätertypologien in Bezug auf Gewaltstraftaten: Die psychisch kranken und emotional labilen Gewaltstraftäter aus „Broken-home“-Verhältnissen, bei denen die Delinquenzverantwortlichkeit stark eingeschränkt ist (Cluster 1), und die häufiger psychisch gesunden und kontrollierten Gewaltstraftäter aus günstigen Herkunfts- und Lebensbedingungen, die schuldfähig sind (Cluster 2 und 3). Grünberger (2007) verglich die FAF-Profile von 36 psychisch kranken, männlichen Straftätern aus der JA Göllersdorf in Niederösterreich (Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB, siehe *Anhang A*) mit einer Kontrollgruppe von 30 psychiatrisch unauffälligen, nichtkriminellen, männlichen Probanden und den Eichstichproben aus dem FAF (Normalbevölkerung [$n = 313$ Männer] und psychisch gesunde Straftäter [$n = 72$]). Insbesondere waren die Skalenmittelwerte der *Selbstaggression* und *Aggressionshemmung* bei der Patientengruppe höher als die der Kontrollgruppe. Im Vergleich zur Eichstichprobe wiesen lediglich die *Selbstaggressionskala* höhere und die *Offenheitskala* niedrigere Werte bei der Patientengruppe auf. Alle anderen Werte lagen im Normbereich. Allerdings konnten auf vier FAF-Skalen signifikante Unterschiede zwischen der Straftäterstichprobe des FAF und der Patientengruppe ermittelt werden. Die psychisch kranken Insassen aus Göllersdorf zeigten insgesamt eine geringere Bereitschaft zu aggressiven Verhaltensweisen (niedrigere Werte auf den Skalen *Spontane Aggressionen* und *Selbstaggressionen*), eine bessere Fähigkeit zur Affektsteuerung (niedrigere Werte auf der Skala *Erregbarkeit*) und höhere *Offenheitswerte* als die Straftätergruppe des FAF. Die verschiedenen Deliktgruppen (Tötungs-, Körperverletzungs- und Drohdelikte, Brandstiftung sowie Raub und Eigentumsdelikte) unterschieden sich innerhalb der Göllersdorfer Patientengruppe kaum hinsichtlich der Aggressivitätsfaktoren, wohl aber im Hinblick auf die Länge des bisherigen Freiheitsentzuges. So weisen jene Patienten mit einer Anhaltedauer von über fünf Jahren die höchsten Werte auf fast allen FAF-Skalen (*Spontane* und *Reaktive Aggressionen*, *Erregbarkeit*, *Aggressionshemmung*, *Offenheit* und *Summe der Aggressivität*) auf. Grünberger (2007) schlussfolgert somit, dass psychisch kranke Rechtsbrecher trotz schwerer Delikte nicht zwingend eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigen und dass sie laut psychodiagnostischen Ergebnissen im Gegensatz zu psychisch gesunden Straftätern als weniger aggressiv und demnach womöglich

auch als weniger gefährlich einzustufen sind. In den Theorieabschnitten über strafbare Gewalthandlungen (siehe Theorieabschnitte 4.1 bis 4.3) konnte ein deutlicher quantitativer Geschlechtsunterschied hinsichtlich Gewaltkriminalität demonstriert werden. Scheurer, Kröber, Schramm und Richter (1995) wollten daraufhin untersuchen, ob sich die Persönlichkeitsstruktur zwischen straffälligen Männern und Frauen auch differenziert darstellen lässt und welche Bedeutung einzelne Persönlichkeitsvariablen hierbei haben. Insgesamt konnten Daten von 78 Männern und 84 Frauen, die sich zum Erhebungszeitpunkt in Haft befanden, anhand psychometrischer Selbsteinschätzungsverfahren (unter anderem mit dem FPI-R) gesammelt werden. Auf der Ebene der Rohwerte ergaben sich signifikante Differenzen, die wie folgt beurteilt werden konnten: Männer beschreiben sich als lebenszufriedener, weniger sozial orientiert, weniger gehemmt, aggressiver (auf einem spontanen und reaktiven Aggressionslevel), weniger beansprucht, mit weniger körperlichen Beschwerden, als offener, extravertierter und emotional stabiler, was alles in allem den Erwartungen geschlechtsspezifischer Differenzen entspricht. Auf der Ebene der Normwerte wurden diese Unterschiede aus diesem Grund weitestgehend neutralisiert (Scheurer et al., 1995).

Was die Evaluierung von Gewaltstraftäterprogrammen unter Verwendung von testpsychologischen Erhebungen auf Grundlage dieser Fragebogenbatterien (i.e. damalige Auflagen des FPI-R und FAF) betrifft, haben etwa Weidner und Wolters (1991) eine Studie mit einer Hamelner AAT-Experimentalgruppe (22 behandelte inhaftierte, männliche Gewalttäter im Alter von 18 bis 25 Jahren, die an einem sechsmonatigen gesprächsorientierten Intensivtraining teilgenommen haben) und zwei Kontrollgruppen (12 nichtbehandelte inhaftierte, männliche Gewalttäter im Alter von 19 bis 24 Jahren sowie 22 nichtbehandelte nichtinhaftierte Berufsschüler im Alter von 17 bis 24 Jahren) mittels Prä-Post-Design durchgeführt. Bei der Gruppe der behandelten inhaftierten Gewalttäter konnten nicht nur signifikante Verringerungen bei der *Allgemeinen* (FPI-R-Skala), der *Reaktiven* und der *nach außen gerichteten Aggressionen* (beide Skalen aus dem FAF) identifiziert werden, auch die *Erregbarkeit* (jeweils eine Skala aus dem FPI-R und FAF) war deutlich herabgesetzt. Im Unterschied zur Vergleichsgruppe mit den nichtbehandelten inhaftierten Gewalttätern beschrieb sich die Experimentalgruppe nach dem Training als weniger *aggressiv* (FPI-R-Skala) bzw. *reaktiv-aggressiv* (FAF-Skala) und besaß eine

höhere *Aggressionshemmung* (FAF-Skala). Die Post-Trainingswerte der Experimentalgruppe kamen allerdings nur ansatzweise an die Werte der zweiten Kontrollgruppe der Berufsschüler heran. Das durchschnittliche aggressive Level der Berufsschüler konnte aufgrund der signifikant höheren Werte auf den Skalen *Allgemeine Aggressivität* (FPI-R-Skala), *Spontane Aggressionen* und *Selbstaggressionen* (beide FAF-Skalen) zwar nicht erreicht werden, dafür glichen sich die *Erregbarkeitswerte* (sowohl FPI-R- als auch FAF-Skala) und die *Summe der Aggressivität* (FAF-Skala) der AAT-trainierten Straftäter jenen der Berufsschülergruppe an. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Entwicklung einer stärkeren *Aggressionshemmung* (FAF-Skala) bei den Gewalttätern, deren Skala nach dem AAT sogar den Durchschnittswert der Berufsschüler übertraf. Zusätzlich beschrieben sich die AAT-Teilnehmer in der Post-Erhebung als weniger *lebenszufrieden*, stärker *beansprucht* und *emotionaler*, aber auch als *leistungsorientierter* (alles FPI-R-Skalen) als die Stichprobe der Berufsschüler. Das Resümee dieser testpsychologischen Ergebnisse bezieht sich demnach auf den Behandlungserfolg dieses AAT, bei veränderungsbereiten jugendlichen Gewalttätern viele vorherrschende Aggressivitätsfaktoren signifikant zu verringern, was sich daraufhin auch positiv auf das Verhalten der Trainierten auswirkte, das auch sechs Monate nach dem Programm prosozialer und anstaltskonformer war (vgl. Weidner, 2008).

Des Weiteren wurde dieses aus der JA Hameln stammende Antagonistentraining zur gewaltfreien Lebensführung durch sporttherapeutische Methoden ergänzt, die den mangelnden Realitätsbezug der AAT-Gesprächssitzungen (e.g. über das Gespräch vermittelte abstrakte Vorstellungen über späteres prosoziales Verhalten; auch Rollenspiele können echte Situationen nur simulieren, sodass geeignete Reaktionen in einer Modellsituation immer nur theoretische Postulate sind) beheben sollen (Wolters, 1993). Erlebnis- und sportpädagogische Maßnahmen haben den Vorteil, dass sie zum einen von Jugendlichen sehr gut angenommen werden und zum anderen realpraktische Erfahrungen und Lernprozesse liefern können sowie soziale Regeln, Werte und Normen vermitteln (Wolters, 1994). Dennoch musste auf die Auswahl der Sportarten für die therapeutische Intervention geachtet werden, weil viele (e.g. Fußball, Handball, Rugby etc.) doch einige Elemente der instrumentellen oder affektiven Gewalt beinhalten (Wolters, 1993). Aus diesem Grund fiel die Wahl auf Budo-Disziplinen (e.g. Karatedo), traditionell-friedfertige

japanische Kampfkünste, die in ihrem Ursprung nicht leistungs- und wettkampforientiert waren, sondern immer schon nach der psycho-physischen Selbstbeherrschung trachteten. Beim Üben der schnellen und dynamischen Karatedo-Bewegungsabläufe geht es also im Allgemeinen um die Kontrolle des eigenen Geistes (e.g. Gedanken, Gefühle, Emotionen) und des eigenen Körpers, indem durch Wertschätzung und Achtung des Partners (und nicht des Gegners) auf Körperkontakt verzichtet (e.g. man nimmt sich selber zurück und agiert beherrscht, weil auszuführende Aktionen kurz vor der Berührung des Partners abgestoppt werden) und Verantwortung für den hilfreichen Trainingspartner übernommen wird (vgl. Wolters, 1993, 1994). Die Evaluation dieses aus Gesprächs- und Sporttherapie kombinierten AAT ergab in einer Prä-Post-Testung mit 15 Teilnehmern signifikante Verringerungen auf den Skalen *Aggressivität*, *Gehemmtheit*, *Körperliche Beschwerden*, *Offenheit*, *Emotionalität* (alle FPI-R), *Summe der Aggressivität*, *Spontane und Reaktive Aggressionen* (alle FAF) sowie eine signifikante Verbesserung auf der Skala *Soziale Orientierung* (FPI-R). Im Vergleich zu dem rein gesprächsorientierten AAT konnten demnach mehr positive und stärkere Effekte (Abbau der Aggressivität, Förderung des Sozialverhaltens und des körperlichen Wohlbefindens) mit dem näher am Erleben ausgerichteten AAT⁹¹ festgestellt werden (Wolters, 1993, 1994).

Ohlemacher, Sögding, Höynck, Ethé und Welte (2010) komplettierten die bisherigen psychometrischen Erfahrungswerte der AAT-Evaluation aus der Jugendstrafanstalt Hameln mit einer Rückfalluntersuchung anhand von 73 Teilnehmern. Von diesen trainierten Gewaltstraftätern wurden 63% wieder rückfällig (einschlägig rückfällig, sprich eine erneute Gewaltstraftat konnte bei 37% der Fälle registriert werden), wovon mehr als die Hälfte im ersten Entlassungsjahr entweder generell mit strafbaren Handlungen (63.0%) oder spezifisch mit einem Gewaltdelikt (55.6%) auffällig wurden. Der Vergleich mit einer parallelisierten Kontrollgruppe, die das AAT nicht durchlaufen, wohl aber andere Interventionen in Anspruch genommen hat, erbrachte keine signifikanten Unterschiede: In dieser Kontrollgruppe lag die Gewaltrückfälligkeit bei 34.2%, und die Rückfallgeschwin-

91 Das personal- und damit kostenintensive sporttherapeutische AAT wurde aber bereits ein paar Jahre nach seiner Entwicklung „aus rein finanziellen Gründen . . . zugunsten einer nur noch einmal wöchentlich stattfindenden Gesprächsgruppe zum Thema „Gewalt“ eingestellt“ (Wolters, 1994, S. 24).

digkeit war ebenfalls fast identisch mit jener der AAT-Gruppe. Lediglich die Rückfallintensivität in Bezug auf Gewaltdelikte war bei der Kontrollgruppe höher als bei den AAT-Trainierten, d.h. im Gegensatz zur Kontrollgruppe hat die Deliktschwere bei den AAT-Absolventen hinsichtlich der Rückfallstat abgenommen, wobei dieser Vergleich das Signifikanzniveau nicht unterschritten hat. Ohlemacher et al. (2001) meinen daraufhin, „die positiven Effekte des AAT liegen somit nicht über dem Durchschnitt anderer Maßnahmen in Hameln. Die identische Gewaltrückfallrate . . . könnte somit auch auf einen allgemein wirksamen „Hameln-Effekt“ . . . zurückzuführen sein“ (S. 35), weil diese Anstalt ein relativ ausgiebiges Angebot an resozialisierenden Therapiemaßnahmen bereithält.

Schanzenbächer (2003a) evaluierte hingegen die Umsetzung der Hamelner AAT-Konzeption an unterschiedlichen Projektorten (e.g. Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Jugendstrafanstalt usw.). Die Untersuchung umfasste eine Prä-Post-Testung mit dem FAF und verglich eine Experimentalgruppe, die sich aus jugendlichen Teilnehmern von unterschiedlichen Trainingskursen zusammensetzte ($n = 125$), mit einer partiell gematchten Kontrollgruppe, bestehend aus 17 Personen. Wohingegen bei der Experimentalgruppe nach dem Training eine Reduzierung der Skalenwerte, die die nach außen gerichtete Aggressivität beschreiben (*Erregbarkeit*, *Spontane* und *Reaktive Aggressionen* sowie *Summe der Aggressivität*), und eine Erhöhung der *Aggressionshemmung* festgestellt werden konnte, wurden keine signifikanten Veränderungen in der Kontrollgruppe registriert. Der direkte Stichprobenvergleich bezüglich der Differenzen der Prä-Post-Skalenwerte ergab aber lediglich ein signifikantes Ergebnis auf der Dimension *Erregbarkeit*. Dies könnte laut Schanzenbächer (2003b) auf die in Kauf genommene Heterogenität der Kontrollstichprobe und deren Größe zurückzuführen sein. Obwohl die durchschnittlichen Aggressivitätswerte der FAF-Normierungsstichprobe nicht erreicht werden konnten, schlussfolgerte Schanzenbächer (2003b), dass das AAT „demnach in der Tat einen Beitrag zur Verringerung der Aggressivität bei jungen Menschen“ (S. 217) leisten kann. Zusätzlich konnte der Varianzanteil einzelner FAF-Skalen durch unterschiedliche Modalitäten und Gestaltungen der AAT an den diversen Projektorten erklärt werden, was über Telefoninterviews mit den Trainern zu einigen wertvollen Kriterien für die Implementierung erfolgreicher Kurse führte (vgl. Schanzenbächer, 2003b):

- Mitarbeit eines Tutors als Vorbild für die Teilnehmer
- Trainerteam sollte aus mindestens vier Personen bestehen
- Betreuungsschlüssel sollte ausgeglichen sein (1:1)
- Heterogenität bezüglich der Staatsangehörigkeiten der Teilnehmer
- Integration einer Ganztageseinheit in das Curriculum
- Kursdauer sollte den Umfang von 50 Stunden übersteigen
- Konfrontationsübungen sollen mehr als einmal absolviert werden
- Kursbegleitende sozialarbeiterische Unterstützung
- Positive Atmosphäre während den AAT-Sitzungen
- Zumindest ein erlebnisorientiertes Angebot

Brand und Sames (2010) präsentierten ebenfalls Evaluationsergebnisse eines modifizierten AAT, das zwar auf der Hamelner Konzeption basiert, aber für den ambulanten Bereich der Jugendhilfe angepasst wurde und als Zielgruppe jugendliche und heranwachsende Mehrfachgewalttäter hat. Die Auswertung der 30 Prä-Post-Datenpaare ergab auf den FPI-R-Skalen eine Steigerung der *Sozialen Orientierung* und eine Reduzierung der *Gehemmtheit*, *Erregbarkeit* und *Aggressivität*. Auch konnte eine signifikante Herabsetzung der Aggressivitätswerte aus dem FAF (*Summe der Aggressivität*, *Spontane* und *Reaktive Aggressionen*) nach der Intervention registriert werden. Mittels dem State-Trait-Ärgerausdrucksinventar, das die Intensität des situativen und dispositionellen Ärgers bzw. Ärgerausdrucks erfasst, konnte ermittelt werden, dass nach dem AAT die individuelle Disposition, in provozierenden Situationen mit Ärger zu reagieren, und der auf andere Personen oder Objekte gerichtete Ärgerausdruck herabgesetzt waren und dass der Ärger besser kontrolliert werden konnte. Das Fehlen einer Kontrollstichprobe lässt es aber kaum zu, die beobachteten Effekte auf das AAT zurückzuführen, obwohl Brand und Sames (2010) davon ausgehen, „nach Absolvierung des Anti-Gewalt-Trainings ist die Bereitschaft der Teilnehmer, sich aggressiv durchzusetzen, signifikant gesunken“ (S. 141).

Rau (2006) versuchte in ihrer Dissertation das Hamelner AAT für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene an mehreren Standorten der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe in Deutschland (Ulm, Baden-Baden und Halle [Saale]) anhand einer kontrollierten psychometrischen Erhebung mit Selbst- und Fremdeinschätzung und in Kombination mit Rückfalldaten aus dem Bundeszentralregister zu evaluieren. Die geringe Teil-

nahmequote, die es kaum ermöglicht, kleine Effekte zu identifizieren, schränkt die Aussagekraft der Ergebnisse allerdings ein, was sich in dieser Studie in den äußerst wenigen signifikanten Unterschieden zwischen der Interventions- ($n = 30$) und Kontrollgruppe ($n = 22$) zeigt. Niedrige Aggressivitätswerte bzw. Werte im Normbereich in beiden Gruppen und die Begrenzung auf eine psychometrische Querschnittsanalyse (Erhebungszeitpunkt nach der Behandlung) tragen dazu bei, keine Aussagen über Veränderung aufgrund des AAT treffen zu können. Lediglich geringere Werte der *Reaktiven Aggressionen* (FAF) und eine Verringerung der Straffälligkeit bei der AAT-Gruppe sprechen für einen Fortbestand der Maßnahme, aber auch für weitere Evaluationsforschungsbemühungen.

Eine erneute Weiterentwicklung des intramuralen Hamelner AAT heißt „Leben ohne Gewalt organisieren“ (LoGo) und wurde von Bosold und Lauterbach (2010) auf seine Wirksamkeit überprüft. Sieben Durchgänge mit insgesamt 49 Teilnehmern (im Durchschnitt 20.2 Jahre alt) konnten während vier Jahren systematisch wissenschaftlich begleitet werden. Das Evaluationsdesign bestand aus einer prospektiven Untersuchung, in der zu drei Erhebungszeitpunkten (vor Beginn der Auswahlgespräche, nach Beendigung des Trainings, sechs Monate nach Ende der Maßnahme) Daten mittels standardisierter Fragebogen erhoben wurden. Die Kontrollstichprobe setzte sich aus 47 Insassen mit einem Durchschnittsalter von 19.9 Jahre zusammen. Es konnten unmittelbar nach dem Trainingsende Behandlungseffekte im Hinblick auf die Reduktion der Aggressivitätsmaße und Neutralisierungstendenzen festgestellt werden. Diese Wirkung ließ aber nach dem Follow-up-Zeitraum teilweise nach, so dass die Stabilität der Trainingseffekte fragwürdig erscheint. Keine Veränderungen waren allerdings bei der Optimierung persönlicher und sozialer Ressourcen (Selbstwert, Flexibilität der Zielanpassung, Perspektivenübernahme/ Empathie) erkennbar. Der aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht signifikante Unterschied hinsichtlich der Rückfallquoten (Beobachtungszeitraum von lediglich einem Jahr) zwischen LoGo-Teilnehmern (allgemeiner Rückfall: 25%; Gewaltrückfall: 14%) und Kontrollstichprobe (allgemeiner Rückfall: 39%; Gewaltrückfall: 14%) belegt das psychometrische Langzeitergebnis. Die Forderung nach einem verstärkten Einsatz ressourcenaktivierender Maßnahmen und einem adäquaten Übergangsmanagement, das bereits frühzeitig vor der Entlassung einsetzen und langfristig unterstützend wirken muss, wird hierdurch ersichtlich.

Neben den eben angeführten Hamelner AAT-Konzeptionen existieren aber auch andere Projekte zur Reduzierung der Gewaltproblematik, die für einen intramuralen Kontext entwickelt und durchgeführt wurden, auch wenn diese sich sehr stark an die Vorreiterrolle der Hamelner Ansätze orientierten. So evaluierten Petersen, Ptucha und Scharnowski (2004) das AGT „Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden“ (A-I-p-h-a) aus dem geschlossenen Vollzug der Jugendstrafanstalt Ichterhausen. Obwohl das Pilotprojekt durch eine hohe Abbruchrate geprägt war (fünf von sieben ausgewählten Klienten absolvierten nur einen Teil des Trainings), was insbesondere mit einer sehr ambivalenten Teilnehmermotivation zusammenhing, konnte 2003 eine überarbeitete Version des A-I-p-h-a mit einem Gesamtstichprobenumfang von 12 jugendlichen Gewaltstraftätern (jeweils sechs Personen pro Trainings- [Durchschnittsalter betrug 18.66 Jahre] und Kontrollgruppe [Durchschnittsalter belief sich auf 20.83 Jahre]) evaluiert werden. In Anbetracht der sehr kleinen Stichproben konnten überraschenderweise positive Entwicklungen hinsichtlich der *Aggressivitätsreduktion* und des *Aggressionshemmungsaufbaus* (beide mittels FAF erhoben) bei der Trainingsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe registriert werden. Petersen et al. (2004) plädieren zudem für eine gemeinsame Unterbringung der Teilnehmer in einer Wohneinheit, um negative subkulturelle Einflüsse durch andere Insassen zu neutralisieren und die Kohäsion der Trainingsgruppe zu stärken.

Auch die Überprüfung der Effektivität eines zehntägigen AGT für Jugendliche und Heranwachsende in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth ist durch eine sehr kleine Stichprobe geprägt (Bauer-Cleve, Jadasch & Oschwald, 1995). Ein Prä-Post-Vergleich aufgrund der FPI-Dimensionen ergab bei der Trainingsgruppe, die aus 21 Probanden bestand, Veränderungen in die gewünschte Richtung bei der *Aggressivität*, *Erregbarkeit* und *Emotionalen Labilität*. Die Aussagekraft ist aufgrund der Größe der Versuchsgruppe und vor allem wegen der fehlenden Kontrollgruppe zwar massiv eingeschränkt, nichtsdestotrotz geben die Ergebnisse dieses sehr kurzen AAT Aufschluss darüber, was unter prekären Rahmenbedingungen (kurze Haftdauer von durchschnittlich neun Monaten, eingeschränktes Betreuungsverhältnis [drei sozialpädagogische Trainer sind für 22 bis 46 Gefangene zuständig] etc.) möglich ist.

Ein anderes Training zur individuellen Gewaltprävention im Strafvollzug namens „Selbstkontroll-, Sensibilisierungs- und Kompetenztraing“ (SKT) soll den Erwerb sozialer Basisfertigkeiten (e.g. Entspannungsfähigkeit, Wahrnehmung, Gefühlsausdruck, Perspektivenübernahme, Problemlösefähigkeit, Entwicklung von Lebenszielen) fördern und wurde in therapiebegleitenden Längsschnitterhebungen von Klemm (2012) evaluiert. Gemessen wurden psychologische Konstrukte anhand des State-Trait-Ärgerausdrucksinventar (siehe Studie von Brand & Sames [2010] weiter oben) und des Fragebogens zum situativen Konfliktverhalten, der 17 Persönlichkeitseigenschaften in sechs Konfliktsituationen erfasst. Während sich bei der 155 Insassen umfassenden Kontrollstichprobe nur geringe Veränderungen in einem Prä-Post-Zeitraum von durchschnittlich 7.2 Monaten während der Haftzeit zeigten (Erhöhung der Zwanghaftigkeits- und Psychopathologiewerte sowie der Belastung durch Partnerkonflikte), konnten auf mehreren Skalen der 87 SKT-Teilnehmer Verbesserungen festgestellt werden. Vor allem die Skalen *Selbstkontrolle*, *Empathie* und *Problemlösebereitschaft* waren von höheren Werten und die Skalen *Aggressivität*, *histrionische Verhaltensmuster*, *Depressivität* und *Somatisierung* von niedrigeren Werten im Vorher-Nachher-Vergleich geprägt. Des Weiteren sind die psychische Belastung durch Konfliktsituationen (besonders für Alleingelassenwerden und Frustration durch Fehleinschätzung), die *Gereiztheit* und der *Ärgerausdruck* signifikant zurückgegangen. So beschrieb sich die Kontrollgruppe nach dem Beobachtungszeitraum als aggressiver, scham- und schuldbehafteter, depressiver, somatisierender und verfügte über insgesamt weniger protektiver Ressourcen (e.g. Selbstkontrolle). Es ist aber ein steiniger Weg, allein von positiven Persönlichkeitsveränderungen auf eine erfolgreiche Legalbewährung zu schließen. Lipsey (1992) gibt z.B. ein Therapieeffektstärkenverhältnis von zehn für die Legalbewährung zu 27 für psychometrische Messungen an, d.h. eine Reduzierung der Rückfälligkeit um zehn Effektpunkte korrespondiert mit einer Verbesserung der Persönlichkeitsmessung um 27 Effektpunkte (ohne Berücksichtigung des Konfidenzintervalls).

Die bisher einzige randomisierte kontrollierte Evaluationsstudie eines AAT aus dem deutschsprachigen Raum stammt von Weichold (2004). Der sekundär-präventive Kontext dieses Trainings, der in Jugenddörfern des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands angeboten wird, bezieht sich allerdings auf eine Zielgruppe von noch nicht straffällig

gewordenen männlichen Jugendlichen mit antisozialen Verhaltensproblemen, und die Ergebnisse sind demnach nur bedingt auf die Population von (jugendlichen) Straftätern generalisierbar. Die Grundlage der Messungen bildeten Selbstbeschreibungen zu zwei Zeitpunkten (vor und nach dem Training), die von zehn Jugendlichen der AAT-Gruppe und 11 Jugendlichen aus einer Kontrollstichprobe stammten. Demnach war das AAT in der Lage, feindliche Attributionen in kritischen Situationen positiv zu beeinflussen und nichtaggressive Verhaltensweisen zur Lösung eines Konflikts zu fördern. Kein Interaktionseffekt konnte bei der Aggressionshemmung gefunden werden, und auch der Substanzkonsum (Alkohol, Zigaretten, Cannabis und andere Drogen) wurde durch das AAT nicht reduziert. Das deviante Umfeld ist über den Interventionszeitraum bei beiden Gruppen stabil geblieben, was bei einer institutionalisierten Unterbringung von Jugendlichen aber ohnehin schwer zu verändern ist. Schließlich konnten weder die Werteorientierung noch interpersonale und intrapersonale Kompetenzen (Empathiefähigkeit, angemessenes soziales Verhalten, Selbstkonzept) positiv modifiziert werden. Die insgesamt schwachen Effekte sprechen zum einen für eine erneute Evaluierung des AAT mit einer größeren Stichprobe und multimethodischen Ansätzen der Datenerhebung sowie zum anderen für eine Überarbeitung der Konzeption auf einer eher formalen als inhaltlich theoretischen Ebene (Weichold, 2004).

Die nun folgenden Veröffentlichungen von Marx und Marx (2006), Chyle (2011) und Hasler (2010) sollen wegen ihren interessanten Interventionsansätzen hinsichtlich der Gewaltprävention im Strafvollzug nicht unerwähnt bleiben, obwohl die publizierten Texte nur sehr limitierte Schlussfolgerungen über deren Wirksamkeit erlauben. Bspw. bezieht das AGT der Justizvollzugsanstalt Magdeburg in jede Trainingssitzung sog. Gäste (e.g. Sozialarbeiter, Psychologen, Polizisten, Lehrer etc.) ein, die aktiv mit den inhaftierten Teilnehmern und Trainern an den Übungen mitwirken (Marx & Marx, 2006). Diese Gäste können nicht nur unterschiedliche Sichtweisen und Denkanstöße in Bezug auf das Gewaltverhalten der Straftäter liefern, hierdurch wird auch die positive Wertschätzung und das Interesse an den Straftätern und ihren Veränderungen von außen gezeigt. Laut Marx und Marx (2006) liegt die Rückfallquote nach 11 abgeschlossenen AGT bei 17.3%. Das AGT nach e|m|o processing® aus einer Justizvollzugsanstalt in Sachsen steht für „emotion“, „motion“ und „organization“ und

folgt einem körper- und theatertherapeutischen Ansatz, der Bewegungselemente (z.B. mit dem Aikido-Stockkampf) nutzt, um einen Bezug zu dem eigenen Körper und dem inneren Erleben (e.g. mit Gewalt verbundene Emotionen wie Wut, Frust und Unterlegenheit) herzustellen (Chyle, 2011). Das Kernelement dieses einwöchigen Trainings ist die Übernahme der Täter- und Opferrolle, bei der das Bewusstsein für das eigene aggressive und impulsive Verhalten gefördert und das Empathieempfinden mit dem Opfer körperlich erlebbar gemacht wird, mit dem „Ziel, die Gefühle von den gewalttätigen Handlungen zu lösen und dazwischen einen Puffer einzubauen, damit Gefühle erkannt, ausgehalten und nicht gleich gehandelt wird“ (Chyle, 2011, S. 182). Ergebnisse aus einer Prozessevaluation mit 47 Teilnehmern ergaben eine Verbesserung der Körperwahrnehmung und der sozialen Kompetenzen sowie eine Reduzierung der Aggressionsbereitschaft auf der Bewegungsebene (Chyle, 2011). Ebenso wurde in der Schweiz eine Bewegungstherapie in Form eines Aikido-Trainings im Maßnahmenvollzug implementiert, und Hasler (2010) demonstrierte an zwei Fallbeispielen, wie sich dieses Training positiv auf Motivation, Wahrnehmung, Konzentration, Körperempfinden und soziale Interaktion ausübte.

Die Präsentation dieser mannigfaltigen Berichte und Evaluationsstudien, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt, dass die praktische Umsetzung von AAT eine starke Verbreitung, besonders im tertiären, aber auch im sekundären Präventionsbereich, erfahren hat (Bock, 2007). Dies rührt auch von der Tatsache her, dass es an konzeptionellen Alternativen für eine deliktorientierte Arbeit mit Gewaltstraftätern fehlt. Nichtsdestotrotz ist es verwunderlich, „dass der Siegeszug von AGT und AAT erfolgt ist, ohne dass deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist“ (Sellinger, Stiels-Glenn & Witt, 2008, S. 389). Dies hat unweigerlich damit zu tun, dass jede der oben referierten Evaluationen mit methodischen Mängeln zu kämpfen hat, die unter anderem durch das prekäre Forschungsfeld des Strafvollzugs bedingt sind. Es ist also nicht weiter überraschend, dass viele Entwickler und Trainer von Gewalttrainings für Straftäter Selbst- oder zumindest interne Evaluationen durchführen (vgl. Ptucha & Scharnowski, 2006; Weidner, 2008; Wolters, 1993, 1994) und meistens zu sehr positiven Ergebnissen gelangen. Allerdings könnten stärkere Bemühungen zur Förderung von formativen und summativen Evaluationen unternommen werden, damit sich eine Systematisierung der Wirkungsfor-

vielschichtigen Problemen bisheriger Forschungsbestrebungen widmet (e.g. Durchführbarkeit eines adäquaten Studiendesigns, Akquirierung von Probanden für Versuchs- und Kontrollgruppen, Ausweitung des wissenschaftlichen Methodenspektrums [psychometrische Messungen, die auf Selbst- und Fremdeinschätzungen basieren, Rückfalluntersuchungen], Berücksichtigung von weiblichen Strafgefangenen etc.).

Hinzu kommt, dass in der Praxis zwar zahlreiche Behandlungsmöglichkeiten für Straftäter existieren, diese aber aus der Perspektive eines externen Betrachters nur sehr schwer voneinander abgrenzbar sind (Hinrichs, 2002). McGuire und Priestley (1995) stützen sich vorwiegend auf metaanalytische Ergebnisse, wenn sie behaupten, dass psychotherapeutische Behandlung, medikamentöse Interventionen und punitive Maßnahmen wenig zu einem erfolgreichen Resozialisierungsprozess bei Straftätern beitragen können. Für sie haben lediglich kognitiv-behaviorale Methoden mit all ihren unterschiedlichen Facetten (e.g. behaviourally based methods, relaxation and systematic desensitization, social skills training, self-instructional training, training in moral reasoning, multimodal programmes) das wissenschaftliche K.o.-Kriterium des Wirksamkeitsnachweises erfüllt (McGuire & Priestly, 1995). Manchmal macht es aber durchaus Sinn, ein multimodales Vorgehen anzustreben, weil die große Heterogenität der Gruppe der Gewaltstraftäter es nahezu abverlangt, in Abhängigkeit der individuellen Bedürfnisse eines Straftäters mehrere therapeutische Ansätze anzuwenden oder miteinander zu verknüpfen, obwohl dies in der Praxis vorwiegend an der Ressourcenknappheit scheitert (Serin & Preston, 2001). Primärstudien, die in ihrem Design Therapiekombinationen für die Behandlung von Gewaltstraftätern berücksichtigen, konnten aber keine gefunden werden, was aber angesichts des sog. „Hameln-Effekts“ (siehe Studie von Ohlemacher et al. [2010]) durchaus sinnvoll wäre. Gewarnt werden sollte aber vor einem inflationären Einsatz deliktorientierter Programme, weil die Gefahr „einer zu breiten und zu raschen Entwicklung hin zur „Regelmethode“, die auf Kosten einer zielgenauen Einpassung und eines qualitativ wertvollen Einsatzes gehen könnte“ (Kilb & Weidner, 2002, S. 300), besteht. Aus diesem Grund plädieren Cosmai und Hein (2006) für eine differenzierte Teilnehmerauswahl, die auch schon bei den Kernprinzipien des RNR (siehe Theorieunterkapitel 5.1.1) thematisiert wurde.

Letzten Endes darf man allerdings nicht über die Tatsache hinwegsehen, dass trotz der guten Erfolgsaussichten von theoretisch fundierten kognitiv-behavioralen Programmen (Lösel, 1995a) „Strafvollzugsanstalten nach wie vor . . . das denkbar ungünstigste Milieu, in welchem eine Behandlung stattfinden kann“ (Kury, 1998, S. 15) bieten.

6 PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen

Beim vorliegenden psychologischen Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen handelt es sich um das erste standardisierte und manualisierte AGT, das im österreichischen Strafvollzug langfristig implementiert werden soll. Da bisher vor allem das Delikt eine untergeordnete Rolle bei der Arbeit mit den Insassen gespielt hat, kommt nun im Rahmen dieses Programms, gemäß eines opferorientierten Strafvollzugs⁹², der Konfrontation mit diesem eine besonders wichtige Bedeutung zu, was konkret bedeutet, dass das PSYBEG den „Fokus auf die Arbeit am Delikt und den Tathintergründen richtet“ (Tröster-Stögerer et al., 2012, S. 20). Das Projekt, dessen Leitung von Frau Mag. Dr. Petra Tröster-Stögerer, M.Sc. übernommen wurde, startete am 29.11.2010 mit einem eintägigen Workshop. Die PSYBEG-Arbeitsgruppe, die sich aus insgesamt sechs Vollzugspsychologinnen zusammensetzte⁹³, definierte im Zuge ihres Auftrags folgendes Projektziel: „Ein qualifiziertes Behandlungsprogramm für Gewalttäter im österreichischen Strafvollzug auf Basis aktueller psychologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse steht zur Verfügung. Als Nicht-Projektziel wurde die Erstellung eines Programms zur Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 und 2 StGB definiert“ (Tröster-Stögerer et al., 2012, S. 17). Die Konzeption und anschließende Fertigstellung des Programms wurde Anfang des Jahres 2012 realisiert, sodass Mitte desselben Jahres das Pilotprojekt PSYBEG in fünf Justizanstalten der Republik Österreich (siehe Empirieunterkapitel 2.2 *Stichproben*) lanciert werden konnte.

92 In diesem Zusammenhang soll vorzugsweise ein opferorientiertes Beziehungsgeflecht zwischen Täter, Opfer und Strafjustiz aufgezogen werden, infolgedessen die Institution Strafvollzug im Auftrag des Opfers mit dem Täter an dessen Persönlichkeitsveränderung arbeitet und eine Umwandlung seiner ursprünglichen Gewaltbereitschaft in die Fähigkeit, gewaltlos zu handeln, herbeiführt (Heilemann, 2009).

93 Neben der Führungsperson sind weiterhin folgende Mitarbeiterinnen des PSYBEG-Projekts namentlich zu erwähnen (in alphabetischer Reihenfolge): Frau Mag. Sieglinde König, Frau Mag. Eva-Maria Kriebaum, Frau Mag. Gertraud Mayer-Kundt, Frau Mag. Daniela Seichter und Frau Mag. Tamara Zawadzki.

Die Behandlungsintervention richtet sich evidenterweise an Insassen mit einer Gewaltproblematik, die nicht nur kognitiv und sprachlich in der Lage sind, dem Programm zu folgen, sowie aktiv mitwirken können, sondern vor allem ein hohes Maß an Commitment aufweisen und nicht zuletzt bereit sind, dies auch im Kontext von Gruppenarbeiten zu bewerkstelligen. Zudem sollte ein Problembewusstsein und eine ausreichende Ausprägung der Reflexionsfähigkeit vorliegen. Obwohl die Trainer aufgrund dieser Auswahlkriterien die PSYBEG-Gruppenteilnehmer selber bestimmen, bleiben folgende Ausschlussgründe jedenfalls immanent: Akute psychische Erkrankung(en), akute Suchtproblematik und begangene strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (siehe Tabelle 3). Die Verwendung des PSYBEG kann außerdem an besondere Bedürfnisse von weiblichen und jugendlichen Straftätern angepasst werden.

Die Qualifikation der Trainer besteht aus dem Grundberuf des Psychologen, die durch eine definierte Zusatzausbildung zur Durchführung des PSYBEG erweitert wird. Der Trainer kann das Programm gemeinsam mit einem Co-Trainer, der von diesem angeleitet werden muss, gestalten, bleibt allerdings hauptverantwortlich für die Durchführung des Behandlungsprogramms und ist primärer Ansprechpartner für die Anstaltsleitung.

Der mit dem PSYBEG zu behandelnde Personenkreis soll sich aus mindestens vier bis maximal zwölf Teilnehmern zusammensetzen und sich regelmäßig, d.h. mindestens einmal wöchentlich für eine Dauer von 90 Minuten und über eine Gesamtzeitspanne von ca. acht Monaten sowie verpflichtend für die Behandlung einfinden. Zu Beginn des Trainings wird ein Behandlungsvertrag mit den Teilnehmern abgeschlossen, und klare Gruppenregeln sollen festgelegt werden. Die Einheiten werden durch theoretische Inputs, interaktive Gruppenarbeiten und Rollenspiele sowie Arbeitsblätter animierend und abwechslungsreich gestaltet.⁹⁴ Das PSYBEG besteht insgesamt aus zwölf Modulen, die sich in ihrer Dauer und Bedeutung für die einzelnen Behandlungsgruppen unterscheiden können. Nachfolgend wird das Modulsystem prägnant vorgestellt, ehe die allgemeinen Interventionsziele präsentiert werden:

94 Für zusätzliche Einzelheiten hinsichtlich des Programmaufbaus, der Trainingsinhalte und der Durchführungsmodalitäten als auch -materialien des PSYBEG empfiehlt sich die Konsultation des PSYBEG-Handbuchs (Tröster-Stögerer et al., 2012)

Modul 1 – Der Einstieg

Die Einführungsphase soll den Teilnehmern und den Trainern Zeit geben, sich innerhalb des auserlesenen Personenkreises zu orientieren und die organisatorischen Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Zu diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung besonders beim Trainer, eine angenehme und förderliche Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Ein weiteres Augenmerk soll in diesem ersten Modul des Trainings auf die Teambildung gelegt werden. *Lernziele* des Modul 1 sind zunächst die Erreichung eines gewissen Grades an intrinsischer Motivation und Sicherheit bzgl. der Anforderungen für das Behandlungsprogramm und das Kennenlernen der Gruppenregeln. Die *Dauer* des ersten Moduls soll ein bis zwei Einheiten à 90 Minuten betragen.

Modul 2 – Gewalt

Im zweiten Modul werden die Konstrukte Gewalt und Aggression auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form von Vorträgen dargestellt und erklärt. Daraufhin sollen sich die Teilnehmer selbst in diversen Übungen mit den eigenen Erfahrungen und Einstellungen ihrer Gewaltbiografien auseinandersetzen, um erste Schritte zur Verhaltensmodifizierung zu initiieren. *Lernziele* des Moduls 2 sind vor allem die Reflexion der eigenen Gewalterfahrungen sowie das Erkennen der Entstehung einer Gewaltsituation und der eigenen Gewaltbereitschaft. Für dieses Modul sind zwei Einheiten à 90 Minuten angedacht.

Modul 3 – Gefühlsarbeit

In den Mittelpunkt des dritten Moduls wird die Differenzierung der Termini Gefühl, Emotion, Affekt und Stimmung gerückt. Die Teilnehmer sollen in diesem Zusammenhang die Entstehung, die Kategorisierung mittels Dimensionen und den subjektiven sowie gesellschaftlich sozialisierten Umgang mit Gefühlen und Emotionen ergründen. Die Unterscheidung unterschiedlicher Gefühlsqualitäten, die Reaktion auf jede Emotionsart ohne Gewalt und das Erlernen eines adäquaten Gefühlsausdrucks können als *Lernziele* des dritten Moduls definiert werden. Drei bis vier Einheiten à 90 Minuten wurden für dieses Modul eingeplant.

Modul 4 – (Individuelle) Provokation

Im Modul 4 befassen sich die Teilnehmer mit den Auslösern aggressiver Handlungen und der Bewertung sowie dem Umgang mit Provokationen. Die Klarstellung des Begriffs Provokation und das rechtzeitige Erkennen von Hochrisikosituationen für gewalttätiges Verhalten mit Hilfe von Frühwarnsignalen und der eigenen Stimmung sind die *Lernziele* des vierten Moduls. Die Beschäftigung mit dem Thema „Provokation“ wurde auf zwei Einheiten à 90 Minuten aufgeteilt.

Modul 5 – Umgang mit Konflikten

Das Konfliktverhalten der jeweiligen Teilnehmer sowie die darin enthaltenen Kommunikationsstile werden zum Leitthema des Moduls 5 gemacht. Während zwei Einheiten à 90 Minuten sollen sich die Teilnehmer mit ihren persönlichen Konfliktmustern auseinandersetzen wie auch Alternativen im Umgang mit Konfliktsituationen erleben.

Modul 6 – Opfer-Empathie

Im Modul 6 wird das Verantwortungsbewusstsein der Täter thematisiert, und im Rahmen einer Einzelübung soll ihnen die Übernahme der Opferperspektive gelingen. *Lernziele* des sechsten Moduls sind vor allem die Auseinandersetzung mit der Opferrolle und die damit einhergehenden ambivalenten Gefühle sowie das Hinterfragen eigener Rechtfertigungsstrategien. Für die *Dauer* des Moduls 6 ist eine Einheit à 90 Minuten anvisiert.

Modul 7 – Verantwortung übernehmen

Das Modul 7 knüpft nahtlos an das vorherige Modul an und übernimmt zusätzlich Elemente aus Modul 5. Die Schwerpunkte dieser Einheiten liegen beim Aufzeigen der Wahlmöglichkeit von Handlungsalternativen und dem Tragen der Konsequenzen aus den eigenen Entscheidungen. Den Teilnehmern soll bewusst werden, dass jede Situation Verhaltensalternativen in sich birgt und dass man selbst für sein Handeln verantwortlich ist. Diese *Lernziele* sollen innerhalb von zwei bis drei Einheiten à 90 Minuten erreicht werden.

Modul 8 – Deliktbearbeitung (Der Spiegel meiner Tat)

Der genaue Tathergang mit möglichst detailgetreuen Schilderungen soll in Modul 8 dargestellt werden. Dabei wird der Konfrontation des Täters mit dieser Deliktanalyse ein besonderer Stellenwert beigemessen. Über einen Zeitraum von drei Einheiten à 90 Minuten sollen die Entstehungsbedingungen und Ursachen der Tat geklärt, kognitive Verzerrungen aufgehoben, affektive Kompetenzen gesteigert, die Kontrolle und Steuerung von Verhaltensweisen geübt, eine Verminderung der Deliktmotivation angestrebt, Wachsamkeit und Früherkennung der Risikoentwicklung gefördert und Offenheit (Fähigkeit, über unangenehme Dinge reden zu können) erlernt werden.

Modul 9 – Selbst- und Fremdbild

Das Selbstkonzept, das Fremdbild, das Erteilen und Erhalten von Feedback bilden den kontextuellen Rahmen des neunten Moduls. Die Beschäftigung mit den eigenen Stärken und Schwächen, das Feststellen von Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdbild als auch das Erlernen von Techniken des Rückmeldens und der Kritikakzeptanz beschreiben die *Lernziele* des Moduls 9. Dieses ist für eine *Dauer* von zwei Einheiten à 90 Minuten vorgesehen.

Modul 10 – Bilanzierung

Das Modul 10 zieht Bilanz hinsichtlich der Straftat. Mit anderen Worten, es wird eine „Kosten-Nutzen-Rechnung“ der Tat generiert. Mit der Bilanzierung soll dem Täter bewusst gemacht werden, welche Vor- und Nachteile die Gewalttätigkeiten nach sich gezogen haben, um dadurch die Hemmschwelle für Gewaltbereitschaft anzuheben. Die Bilanzierung mit den Teilnehmern soll eine bis zwei Einheiten à 90 Minuten andauern.

Modul 11 – Ehrbegriffe

Die Erläuterung der Begriffe Prestige, Statussymbol und Werteinstellung wird im Zuge des Moduls 11 verwirklicht. Die *Lernziele* des Moduls 11 sind die Vermittlung der Unterscheidung zwischen den oben genannten Begriffen und das Bewusstmachen der milieubedingten Einflussnahme. Diese Ziele sollen innerhalb von zwei Einheiten à 90 Minuten erreicht werden.

Modul 12 – Erarbeiten von Verhaltensalternativen

Das letzte Modul dient der Zusammenfassung und Vertiefung der bisherigen Trainingsinhalte. Die Reflexion über etwaige Veränderungen hinsichtlich der Ärger- und Konfliktbewältigung soll die Teilnehmer bei der Umsetzung der neuen Verhaltensmuster unterstützen. Das Wissen und die Umsetzungskompetenz bzgl. Handlungsalternativen zu aggressiven Verhaltensweisen ist das essenziellste *Lernziel* des Moduls 12. Für diese Reflexionseinheit sind 90 Minuten vorgesehen.

Behandlungsziele des PSYBEG

Vor dem Hintergrund dieses Modulsystems können die allgemeinen Ziele des PSYBEG wie folgt zusammengefasst werden:

Im Fokus des Behandlungsprogramms stehen die Motivationsarbeit am eigenen aggressiven bzw. gewalttätigen Verhalten, etwas ändern zu wollen, die Beschäftigung mit den Themen Gewalt und Aggression im Hinblick auf Einstellungs- und Verhaltensänderung zu diesen problematischen Sachverhalten sowie die Reflexionsarbeit über die eigene Gefühlswelt und der adäquate Umgang mit den eigenen Emotionen. Es sollen Warnsignale in kritischen Situationen und persönliche Auslöser für gewalttätiges Handeln besser erkannt, die Stärkung der Frustrationstoleranz und der Selbstkontrolle, neben der Anhebung der Hemmschwelle, aggressiv zu reagieren, angestrebt, das eigene Konfliktverhalten thematisiert, die Kommunikationskompetenz gefördert und gewaltfreie Verhaltensalternativen ausgearbeitet sowie erlernt werden. Die Opferrollenübernahme und die Deliktanalyse sollen das Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln fördern, und die Ausarbeitung der eigenen Stärken und Schwächen kann Förderbedarf erkennen lassen, um Selbstkontrollstrategien zu erlernen. Letztlich beugt die Identifikation mit einem sozial verträglichen Wertesystem dem Erleben von Frustrationen vor.

II EMPIRISCHER TEIL

„Der Reisende überlegte: Es ist immer bedenklich, in fremde Verhältnisse entscheidend einzugreifen. Er war weder Bürger der Strafkolonie, noch Bürger des Staates, dem sie angehörte.“

(Kafka, 1919/1996)

1 Zielsetzung und Fragestellungen

Die vorliegende Forschungsarbeit bildet die Grundlage für einen fortlaufenden und systematischen Evaluationsprozess des psychologischen Behandlungsprogramms für Gewalttäter und -täterinnen im österreichischen Strafvollzug, mit dem Ziel, ein wichtiges Qualitätssicherungskriterium für angemessene intramurale Interventionen zu erfüllen (Dünkel, 2002). Das im Jahr 2012 begonnene Pilotprojekt PSYBEG wird im Rahmen dieser Studie dahingehend evaluiert, inwiefern sich behandelte von nicht behandelten Gewaltstraftätern und Personen aus der Normalpopulation in Bezug auf aus der Theorie hergeleitete kritische Faktoren unterscheiden, um Aussagen über die Wirksamkeit der Intervention treffen zu können.

Einerseits wird eruiert, ob sich die mit dem PSYBEG trainierten Gewalttäter im Unterschied zu Untrainierten auf unterschiedlichen psychologischen Aggressivitätsdimensionen als weniger aggressiv beschreiben und sich demnach dem Aggressionsniveau der Normalbevölkerung approximieren sowie in Bezug auf diversen Persönlichkeitsfaktoren in Richtung prosoziales Verhalten und Zufriedenheit orientieren. Andererseits wird das Augenmerk auf Unterschiede hinsichtlich der emotionalen Intelligenz, der ein wichtiger Stellenwert für die soziale Interaktion zugerechnet wird, aber in der empirischen Kriminalpsychologie kaum Beachtung findet, sowie der Emotionsregulation als wichtige erwerbbar Kompetenz im Umgang mit vorwiegend negativen Emotionen zwischen trainierten und untrainierten Gewalttätern als auch der Normalbevölkerung gelegt.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des PSYBEG lehnt sich nicht nur an die vorgegebenen Zielsetzungen des Behandlungsprogramms an (siehe Theoriekapitel 6 *PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen*), sondern richtet sich auch nach den gesammelten empirischen Erkenntnissen, die vor allem in den Theoriekapiteln 3 *Die emotionalen Perspektiven der Aggression* und 5.3.2 *Gewaltstraftäterbehandlung und bisherige Forschungsergebnisse* thematisiert

wurden, aus. Dementsprechend sollen die nachfolgend formulierten Fragestellungen beantwortet werden⁹⁵:

1. Unterscheiden sich mit dem PSYBEG trainierte Gewalttäter von Gewalttätern ohne absolvierte deliktspezifische Intervention bzw. von nicht straffällig gewordenen Personen hinsichtlich ihrer *emotionalen Kompetenz*? Welche Fähigkeitsbereiche der emotionalen Kompetenz sind bei den untersuchten Gruppen besonders ausgeprägt? Bei wem bestehen auffällige Defizite hinsichtlich der emotionalen Kompetenz?
2. Unterscheiden sich mit dem PSYBEG trainierte Gewalttäter von Gewalttätern ohne absolvierte deliktspezifische Intervention bzw. von nicht straffällig gewordenen Personen hinsichtlich ihrer *Emotionsregulation*? Welche Regulationsstrategien werden bei negativen bzw. positiven Emotionen von den untersuchten Gruppen bevorzugt angewendet? Welche Emotionsregulationsstrategien werden kaum eingesetzt?
3. Unterscheiden sich mit dem PSYBEG trainierte Gewalttäter von Gewalttätern ohne absolvierte deliktspezifische Intervention bzw. von nicht straffällig gewordenen Personen hinsichtlich ihrer *Persönlichkeitseigenschaften*? Sind das Alter und das gerichtlich angesetzte Strafmaß in Bezug auf die Ausprägungen der Persönlichkeitsdimensionen von Bedeutung?
4. Unterscheiden sich mit dem PSYBEG trainierte Gewalttäter von Gewalttätern ohne absolvierte deliktspezifische Intervention bzw. von nicht straffällig gewordenen Personen hinsichtlich unterschiedlicher *Aggressivitätsfaktoren*? Welche Relevanz haben das Alter und das gerichtlich angesetzte Strafmaß hinsichtlich der Ausprägungen der Aggressivitätsdimensionen?

Letztendlich sollen wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung des PSYBEG gesammelt werden, indem untersucht wird, in welchem Ausmaß sich behandelte Gewalttäter bzgl. aggressions- und emotionsregulierender Verhaltensweisen sowie ihrer Persönlichkeitseigenschaften und ihrer emotionalen Kompetenz dem eigentlichen strafvollzuglichen Primärziel, der Resozialisierung, angenähert haben. Die konzipierte summative

95 Die Reihenfolge der Fragestellungen folgt der Anordnung der im Empiriekapitel 3 *Hypothesen* aufgelisteten Hypothesen.

Evaluation hat demnach als Zielsetzung die Nutzenbestimmung des PSYBEG aus der Pilotphase zu identifizieren. Unangemessene oder schlecht implementierte Behandlungsprogramme können nämlich auch negative Auswirkungen zur Folge haben (vgl. Andrews, Zinger et al., 1990; Dünkel, 2002; Lösel, 1995a). Außerdem wird Wert darauf gelegt, dass die abhängigen Variablen die Zielsetzung der Behandlung widerspiegeln, was eher gegen eine Evaluierung mittels Rückfallraten spricht, aber für den Einsatz von Selbstberichtsverfahren (Lösel, 1995a).

2 Methode

2.1 Forschungsdesign

Die Studienkonzeption basiert grundsätzlich auf einem quasiexperimentellen varianzanalytischen Design im Rahmen eines Ex-post-facto-Plans. Allerdings werden, bedingt durch unterschiedliche abhängige Variablen (i.e. die ausgewählten psychologischen Konstrukte), entweder einfaktorielle oder zweifaktorielle varianzanalytische Untersuchungspläne umgesetzt.

Ein konsistenter Faktor über alle Varianzanalysen hinweg bildet die *Untersuchungsgruppenzugehörigkeit* der Studienteilnehmer. Um der Gefährdung einer hohen internen Validität entgegenwirken zu können, werden die Experimentalgruppe nicht nur mit einer einzigen Kontrollgruppe, bestehend aus Gewaltstraftätern ohne Absolvierung einer deliktspezifischen Intervention, sondern zusätzlich mit einer zweiten Kontrollgruppe, die sich aus nicht straffällig gewordenen Personen zusammensetzt, verglichen. Demzufolge wird zwischen der Experimentalgruppe (PSYBEG-Versuchsgruppe), der Kontrollgruppe 1 (Insassenkontrollgruppe) und der Kontrollgruppe 2 (Kontrollgruppe aus der Normalbevölkerung) unterschieden (siehe Empirieabschnitt 2.2 *Stichproben*). Diese unabhängige Variable wird als einziger Faktor für die Analyse der emotionalen Dimensionen (i.e. emotionale Kompetenz und Emotionsregulationsstrategien) herangezogen. Für die Untersuchung der Persönlichkeitseigenschaften und relevanter Aggressivitätsfaktoren werden jeweils zweifaktorielle Varianzanalysen mit den unabhängigen Variablen *Untersuchungsgruppenzugehörigkeit* und *Alter* für alle Teilstichproben bzw. *Untersuchungsgruppenzugehörigkeit* und *Strafmaß* für die Insassenteilstichproben durchgeführt, da postuliert wird, dass das Alter und das vom Gericht angesetzte Strafmaß (als Operationalisierung für die Schwere der Gewalttat) die Ausprägungen auf den Persönlichkeits- und Aggressivitätsdimensionen entscheidend mitbestimmen. Darüber hinaus können aus diesen differenzierteren Analysen wichtige Erkenntnisse im Hinblick auf die Identifizierung von Risikogewaltstraftätern gewonnen werden. Die Kategorisierungen der unabhängigen Variablen *Alter* und *Strafmaß* in ein dichotomes Faktorenformat werden in den

Empirieunterkapiteln *5.1.3.1 Alter* sowie *5.1.3.2 Angesetztes Strafmaß und bisherige Strafdauer* genauer erläutert.

Die abhängigen Variablen bestehen jeweils aus den während der Erhebungsphase erbrachten Selbstbeschreibungen der Studienteilnehmer. Ein Überblick dieser psychologischen Konstrukte bietet das Empirieunterkapitel *2.3 Erhebungsinstrumente*.

Zu guter Letzt wurde bei der Umsetzung dieses Forschungsdesigns, vor allem im Hinblick auf den Einsatz von psychodiagnostischen Verfahren, auf die Rahmenbedingungen der Testsituation geachtet. Die Testungen erfolgten für alle Studienteilnehmer in einem gewohnten Umfeld, so dass zumindest von außen keine Störvariablen die Bearbeitung der Items determinieren konnten. Obwohl Einzeltestungen angestrebt wurden, konnten diese, insbesondere bei den Straftäterpopulationen, zumeist aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt werden, und es musste auf ein Gruppensetting ausgewichen werden. Hinsichtlich der Durchführungsobjektivität konnte zumindest teilweise gewährleistet werden, dass bei den Teilstichproben der Gewaltstraftäter kein Kontrollorgan (e.g. Vollzugspsychologen, Justizwachebeamten etc.) während den Erhebungsphasen anwesend war, so dass in den meisten Fällen lediglich der Studienautor bei der Bearbeitung der Fragebogen präsent, für etwaige Fragen ansprechbar und als externer Evaluator erkennbar war.

Die Teilnahme an dieser Studie war an die Freiwilligkeit der Studienteilnehmer geknüpft und wurde durch die Aufklärung über das Untersuchungsvorhaben mithilfe eines Informationsblattes sowie die Akquirierung einer schriftlichen Einverständniserklärung eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurde auf das Anonymisierungsverfahren und die Klarstellung, dass die Ergebnisse in keiner Weise den strafvollzuglichen Aufenthalt beeinflussen werden, ausdrücklich hingewiesen (siehe Empirieabschnitt *2.3.6 Aufbau der gesamten Evaluationsbatterie*).

2.2 Stichproben

In der Darstellung des Forschungsdesigns (siehe vorheriges Empirieunterkapitel) wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Ergebnisse der PSYBEG-Evaluation durch einen mit Fragebogen erhobenen Datenpool von drei unterschiedlichen Stichproben begründen.

Bei der Experimentalgruppe, in weiterer Folge als Versuchsgruppe (VG) bezeichnet, handelt es sich um männliche und weibliche Gewaltstraftäter, die in fünf unterschiedlichen österreichischen Justizanstalten⁹⁶ das PSYBEG absolviert haben. Die Auswahlkriterien zur Aufnahme in das Programm wurden von der PSYBEG-Konzeption vorweggenommen und beinhalten die unter Theorieabschnitt 6 *PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen* erwähnten Bedingungen. Insgesamt haben 41 Insassen an der Pilotphase des PSYBEG teilgenommen, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Justizanstalten aufteilten:

In der *JA Wien-Simmering*, einer Strafvollzugsanstalt für männliche Strafgefangene mit kurzen bis mittellangen Freiheitsstrafen (bis zu etwa fünf Jahren), haben insgesamt acht Insassen das Training begonnen, wobei nur fünf eine positive Absolvierung zu verzeichnen hatten.⁹⁷ 13 männliche Strafgefangenen haben in der *JA Garsten*, die für den Vollzug von in der Regel mehr als 18 Monaten langen Freiheitsstrafen an männlichen Insassen sowie für die Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) zuständig ist, am PSYBEG teilgenommen. In der *JA St. Pölten*, einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus, das dem Vollzug der Untersuchungshaft und Strafhaft an männlichen Erwachsenen mit einer Strafzeit von bis zu 18 Monaten und männlichen Jugendlichen mit einer Strafzeit von bis zu sechs Monaten nachkommt, haben in Summe sechs männliche Insassen das PSYBEG absolviert, wobei sich zum Erhebungszeitpunkt nur mehr vier Teilnehmer in Haft befanden. Die *JA Schwarzau* ist die

96 Nähere Informationen zu allen Justizanstalten der Republik Österreich befinden sich auf der Homepage des BMJ (n.d.).

97 Wegen der Verlegung eines Teilnehmers in eine andere Justizanstalt konnte dieser das PSYBEG nicht abschließen. Ein weiterer hat das Training abgebrochen, und der letzte wurde aufgrund einer Ordnungswidrigkeit von den Gruppenleitern aus dem Training ausgeschlossen.

einzig für den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen an Frauen einschließlich weiblichen Jugendlichen (mit einer Strafzeit von mehr als 18 Monaten) zuständige Strafvollzugsanstalt in Österreich. Hier haben sechs Insassinnen am PSYBEG teilgenommen. In der *JA Gerasdorf*, der einzigen Strafvollzugsanstalt für männliche Jugendliche (zwischen 14 und 19 Jahren) in Österreich, die auch für junge Erwachsene bis zu 27 Jahren verantwortlich ist, haben acht Insassen Erfahrungen mit dem PSYBEG sammeln können. In der Gesamtheit standen also nach den Ausfällen 36 inhaftierte und mit dem PSYBEG behandelte Teilnehmer für die Evaluierung zur Verfügung (weitere Details zur tatsächlichen Versuchsgruppengröße können dem Empirieabschnitt *5.1.1 Globale Stichprobenbeschreibung* entnommen werden).

Für die beiden Kontrollgruppen wurde, um mögliche Confounder zu vermeiden, ein Matchingverfahren angewendet, das die Teilnehmer grob nach dem Alter, dem Geschlecht, der Staatsbürgerschaft sowie der Schulbildung parallelisierte. Die Kontrollgruppe 1 (KG 1) unterlag der zusätzlichen Einschränkung, dass es sich hierbei um Insassen mit einer Gewaltproblematik aus den eben angeführten Justizanstalten handeln musste. Diese setzte sich schließlich aus 27 Gewaltstraftätern zusammen, die allerdings nur aus vier der fünf untersuchten Justizanstalten stammten. Für die KG 1 konnten keine Teilnehmer aus der *JA St. Pölten* gewonnen werden. Die Probanden der Kontrollgruppe 2 (KG 2) mussten neben den Matchingkriterien die Voraussetzungen erfüllen, dass sie zum Erhebungszeitpunkt nicht inhaftiert und vorbestraft waren. Diese Personen wurden zum einen aus dem sozialen Umfeld des Autors und zum anderen aus dem Berufsausbildungszentrum des Berufsförderungsinstituts Wien akquiriert, so dass sich die Kontrollstichprobengröße der nichtinhaftierten bzw. nicht straffällig gewordenen Teilnehmer auf 30 belief.

Die endgültige Zusammenstellung der Gesamt- und Teilstichproben, deren Daten schließlich in die statistischen Analyseprozesse eingeflossen sind, werden ausführlich im Empirieabschnitt *5.1.1 Globale Stichprobenbeschreibung* dargestellt.

2.3 Erhebungsinstrumente

In diesem Unterkapitel werden die für die PSYBEG-Evaluation eingesetzten standardisierten psychometrischen Verfahren hinsichtlich ihrer Konzeption, Skalen, Gütekriterien und formalen Durchführungsmodalitäten beschrieben. Anschließend erfolgt die Darstellung des selbsterstellten Evaluationsfragebogens, der Aufschluss über die Zufriedenheit mit dem Behandlungsprogramm von Seiten der trainierten Gewaltstraftäter geben soll. Nachdem die Gliederung der gesamten Fragebogenbatterie kurz erläutert wird, folgt eine kritische Schilderung des empirischen Einsatzes persönlichkeitsdiagnostischer Instrumente im strafvollzuglichen Setting.

2.3.1 Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)

Das Freiburger Persönlichkeitsinventar (Fahrenberg, Hampel & Selg, 2010) vereint relativ robuste und empirisch begründete psychologische Dimensionen. Einerseits erscheinen diese den Testautoren aufgrund der Literatur interessant und wichtig, andererseits wurden sie durch faktoren- und clusteranalytische Reduktion, die auf Befunden von Selbstbeschreibungen bzw. Selbstbeurteilungen der Durchschnittsbevölkerung fußen, ermittelt. Die theoretische Fundierung der Konstruktauswahl beruht demnach nicht auf „einem spekulativen Gesamtkonzept der Persönlichkeit noch in einem Formalismus der Datenreduktion“ (Fahrenberg et al., 2010, S. 184), da gerade in der Persönlichkeitsforschung eine theoretische und kritische Einsicht besteht, „dass der Anspruch solcher Gesamtsysteme nicht mehr zu rechtfertigen ist, sondern wesentlich bescheidenere Konstruktionen . . . entwickelt werden müssen“ (Fahrenberg et al., 2010, S. 19). Die siebte Auflage des FPI-R (aus dem Jahr 1999) wurde mittels einer zweiten Repräsentativerhebung hinsichtlich ihrer Qualität überprüft, woraus die Reproduzierbarkeit der Skalenstruktur aus dem Jahr 1982 eindeutig belegt werden konnte und eine erneute Normierung für die achte Auflage, die bei der vorliegenden Evaluationsstudie zum Einsatz kam, nicht erforderlich war. Die nunmehrige Testform des FPI-R umfasst 138 Items, die sich zu den in Tabelle 17 angeführten Skalen verdichten lassen und worunter sich das erste nicht auswertbare Item auf die Anleitung bezieht.

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 17

Übersicht und Beschreibung der Skalen des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI-R)

FPI-R-Skalen	Abkürzung	Itemanzahl	Beschreibung
Lebenszufriedenheit	LEB	12	erfasst die Grundstimmung und die eher positive oder eher negative Lebenseinstellung und -erfahrung.
Soziale Orientierung	SOZ	12	erfasst die mehr oder minder ausgeprägte Disposition zu menschlichem Interesse und zu Hilfsbereitschaft.
Leistungsorientierung	LEI	12	erfasst individuelle Unterschiede der Leistungsorientierung im beruflichen und außerberuflichen Bereich.
Gehemmtheit	GEH	12	erfasst eine vielfältig bedingte Gehemmtheit, die als soziale Hemmung und Schüchternheit, aber auch als Selbstunsicherheit und Ängstlichkeit erlebt wird.
Erregbarkeit	ERR	12	erfasst die empfindlich reizbare Komponente des Temperaments, die mit aggressiven Zügen und dem Gefühl der Überforderung verbunden sein kann.
Aggressivität	AGG	12	erfasst die Bereitschaft zur aggressiven Durchsetzung von Interessen. In diese Skala gehen Aspekte der spontanen und der reaktiven Aggressivität ein (siehe Empirieabschnitt 2.3.2 FAF – Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren).
Beanspruchung	BEA	12	erfasst die individuellen Unterschiede der subjektiv erlebten Beanspruchung oder Überforderung.
Körperliche Beschwerden	KÖR	12	erfasst die relative Häufigkeit typischer körperlicher Beschwerden.
Gesundheitssorgen	GES	12	erfasst die relativ prägnante Tendenz, sich überdauernde Sorgen um Gesundheit, Ansteckung und andere Risiken zu machen.
Offenheit	OFF	12	erfasst die selbstkritische Einstellung und unter Umständen auch unbekümmerte Haltung.
Extraversion	EXT	6 + 8	erfasst wesentliche Komponenten der Persönlichkeitsdimension Extraversion-Introversion. Hohe Extraversionswerte stehen für Geselligkeit und Impulsivität, Personen mit niedrigen Werten sind im sozialen Umgang zurückhaltend.
Emotionalität	EMO	5 + 9	erfasst wesentliche Komponenten der Persönlichkeitsdimension Neurotizismus bzw. emotionale Labilität oder Emotionalität.

Anmerkungen. Die Zusatzskalen EXT und EMO bestehen aus je 14 Items, wobei die Skala EXT aus sechs Items anderer FPI-R-Skalen und acht zusätzlichen Items gebildet wird und die Skala EMO aus fünf Items anderer FPI-R-Skalen und neun zusätzlichen Items.

Das FPI-R ist ein Selbstbeurteilungsfragebogen ohne Zeitbegrenzung, dessen Skalenzusammensetzung zwar nicht unmittelbar ersichtlich ist, die Antworten grundsätzlich dennoch verfälschbar sind. Die Items sind in Form von Aussagen verfasst und sollen durch dichotome Antwortmöglichkeiten (stimmt bzw. stimmt nicht) von den Probanden beurteilt werden. Die durchschnittliche *Testdauer* kann laut Manual je nach Proband zwischen zehn und 30 Minuten betragen. Das FPI-R hat sich als standardisierter Fragebogen mit hoher *Durchführungs- und Auswertungsobjektivität* bewährt. Die *Reliabilität* der FPI-R-Skalen wurde mittels innerer Konsistenz (nach Cronbachs α) bestimmt, deren Koeffizienten zwischen .73 und .83 liegen.

Es ist unbestritten, dass die aus Persönlichkeitsfragebogen resultierenden Ergebnisse hinsichtlich bewusster und unbewusster Antworttendenzen manipuliert werden können, was weitestgehend als das wichtigste Methodenproblem eines Fragebogenverfahrens angesehen wird (siehe weitere Ausführungen im Empirieunterkapitel 2.3.7 *Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug*). Die Testautoren deklarieren aus diesem Grund für empirische Studien einen Ausschluss der Testwerte eines Probanden, falls die Offenheitsskala niedrige Werte (0 bis 2 Punkte) aufweist (Fahrenberg et al., 2010, S. 51), weil eine auswertungstechnisch-rechnerische Kompensation solcher Effekte ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf *Validitätshinweise* konnten zahlreiche empirische Belege von Beziehungen zwischen FPI-R-Skalen und soziodemographischen Merkmalen bzw. anderen Persönlichkeitsfragebogen festgestellt und zudem Mittelwertunterschiede zwischen Patientengruppen und anderen Vergleichsgruppen entdeckt werden. Allgemein gehen die Testautoren davon aus, „dass die Testwerte des FPI-R unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Anzahl von Items in einer für viele Anwendungszwecke ausreichender Weise die individuelle Ausprägung dieser Persönlichkeitseigenschaften erfassen“ (Fahrenberg et al., 2010, S. 187).

Die Datenerhebung von 3 740 Personen gewährleistet eine bevölkerungsrepräsentative *Normierungsstichprobe*, deren Ergebnisse für beide Geschlechter getrennt und innerhalb der Geschlechter für sieben Altersstufen (16–19 J., 20–29 J., 30–39 J., 40–49 J., 50–59 J., 60–69 J., 70 J. und älter) in Standard-Nine-Werten vorliegen. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der geschlechts- und altershomogenen

Untersuchungsgruppen der vorliegenden Studie (siehe Empiriekapitel 5.1 *Deskriptivstatistik*) auf die Umwandlung in Grobnormen verzichtet wird.

2.3.2 Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)

Die Testautoren des FAF (Hampel & Selg, 1975) gehen von einer lernpsychologischen Annahme aggressiven Verhaltens aus (Lernen durch Erfolg und Lernen durch Beobachtung) und definieren die Zielsetzung dieses Fragebogens bewusst sehr limitiert. Aus diesem Grund sollen einzig und allein „Aussagen über Bereitschaften zu einigen aggressiven Verhaltensweisen bei Erwachsenen und Jugendlichen über 15 Jahren“ (Hampel & Selg, 1975, S. 5) möglich sein. Die Konstruktion der gegenwärtig vorliegenden FAF-Skalen basiert im Wesentlichen auf faktoren- und clusteranalytischen Zusammenstellungen (mit Ausnahme der Offenheitsitems). Deren Beschreibungen werden in Tabelle 18 wiedergegeben.

Tabelle 18

Übersicht und Beschreibung der Skalen des Fragebogens zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)

FAF-Skalen	Abkürzung	Itemanzahl	Beschreibung
Spontane Aggressionen	SPA	19	ermittelt die Zustimmung oder Ablehnung von phantasierten, verbalen oder körperlichen Aggressionen gegen andere Menschen und gegen Tiere.
Reaktive Aggressionen	REA	13	berücksichtigt Aggressionen, die weitgehend gesellschaftlich akzeptiert sind, bezieht aber auch einen aggressiven Verhaltensstil mit ein.
Erregbarkeit	ERA	13	erfasst die Affizierbarkeit und Frustrationstoleranz.
Selbstaggressionen bzw. Depressionen	SEA	11	erfragt Selbstvorwürfe, Selbstmordabsichten, depressive Stimmungen, Unzufriedenheit, Ressentiments und Misstrauen.
Aggressionshemmung	AHE	10	erweist sich als Gegenspieler gegenüber dem Faktor SPA und beschreibt die Hemmschwelle, aggressiv zu handeln.
Offenheit	OFA	10	gibt die Bereitschaft, kleinere Schwächen und alltägliche Normverletzungen zuzugeben, an.
Summe der Aggressivität	SAG	45	Summe aus den Faktoren SPA, REA und ERA, die die nach außen gerichtete Aggressionsbereitschaft repräsentiert.

Anmerkungen. Die Itemanzahl der „Summe der Aggressivität“ generiert sich aus der Addition der Items der ersten drei Faktoren (SPA, REA und ERA).

Insgesamt besteht der FAF aus 77 Items, worunter sich ein Warming-up-Item, zehn Items zur Offenheitsskala⁹⁸ und 66 skalenbildende Items befinden. Zusätzlich können die ersten drei Faktoren („Spontane“ und „Reaktive Aggressionen“ sowie „Erregbarkeit“) zu einem universellen Wert („Summe der Aggressivität“) zusammengefasst werden.

Im Rahmen der Selbstbeurteilung mittels FAF sollen die Probanden in Ich-Form Feststellungen und Aussagen mit dichotomen Antwortmöglichkeiten (ja bzw. nein) abgeben. Die Autoren erwähnen explizit, dass der FAF kein faktisches Verhaltensinventar ist, d.h. ein Instrument, das tatsächliche Aggressionen misst, und dass der Fragebogen relativ leicht zu durchschauen und im Sinne der „sozialen Erwünschtheit“ zu verfälschen ist (Hampel & Selg, 1975). Vor allem bei jüngeren Probanden (< 40 J.) besteht bei einem Offenheitswert von unter fünf Punkten (≤ 4) Zweifel an der Bereitschaft zur aufrichtigen Beantwortung der Items (Hampel & Selg, 1975) und sollte bei empirischen Studien zum Ausschluss führen.

Sowohl die *Testdurchführung* als auch *-auswertung* wird in der Regel als unproblematisch angesehen. Die durchschnittliche *Dauer* des FAF liegt zwischen zehn und 20 Minuten und ist für Einzel- und Gruppensettings ohne Zeitbegrenzung geeignet. Angaben zur *Reliabilität* werden durch die innere Konsistenz (nach Cronbachs α), deren Koeffizienten zwischen .61 („Offenheit“) und .79 („Spontane Aggressionen“) liegen, und durch die Split-half-Reliabilität ($r = .86$, korrigiert nach Spearman-Brown) getätigt. Im Handbuch wird auch darauf hingewiesen, dass Studien mit dem FAF Ergebnisse geliefert haben, die sich mit der bisherigen empirischen Aggressionsforschung decken und insofern Beiträge zur *Konstruktvalidität* leisten (Hampel & Selg, 1975).

Normen wurden an 630 Probanden erhoben und liegen als Stanine-Werte, Standard-T-Werte und Prozentränge getrennt für beide Geschlechter und innerhalb der Geschlechter für drei Altersstufen (15–30 J., 31–50 J. und > 50 J.) vor. Aufgrund des befürchteten Informationsverlustes bei der Umwandlung der Werte in Grobnormen werden für die Darstellung der PSYBEG-Evaluationsergebnisse Rohwerte verwendet.

98 Zur Thematik der Lügen- bzw. Offenheitsskalen wird im Empirieabschnitt 2.3.7 *Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug* Stellung bezogen.

2.3.3 Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF)

Der Testautor Rindermann (2009) definiert die emotionale Kompetenz als „Fähigkeit zum Erkennen und Ausdrücken von Emotionen sowie zu einem angemessenen Umgang mit Gefühlen“ (S. 7). Er sieht Emotionen zudem als variable Zustände, die zwar das Kriterium einer stabilen Persönlichkeitseigenschaft nicht erfüllen, aber es dennoch möglich ist, Emotionsdispositionen (Neigung zu bestimmten Gefühlen und Stimmungen) zu bestimmen. Die konzeptionelle Ausrichtung der emotionalen Kompetenz des EKF basiert in weiten Teilen auf dem Modell der emotionalen Intelligenz (siehe auch Theorieabschnitt 3.1 *Emotionale Intelligenz und Aggression*) von Salovey und Mayer (1990), wobei im Rahmen der Fragebogenerstellung auf die Messbarkeit der darin repräsentierten Konstrukte geachtet wurde. Beim EKF wurde zudem bewusst auf die Begrifflichkeit der Intelligenz verzichtet, da sich dieser Ausdruck, nach Meinung des Testautors, auf rein kognitive Fähigkeiten beziehen soll und hierdurch eine Abgrenzung geschaffen werden kann (Rindermann, 2009). Des Weiteren erwähnt Rindermann (2009) einen Überlappungsbereich zwischen der emotionalen und sozialen Kompetenz, unterstreicht aber vor allem, dass die emotionale Kompetenz eher der Selbstregulation dient und sich stärker nach innen als nach außen richtet.

Der EKF erlaubt es, anhand von vier Dimensionen unterschiedliche emotionale Kompetenzen zu erheben. Alle vier Hauptskalen (EE, EA, RE und EX) ergeben gemeinsam die Ausprägung der allgemeinen „Emotionalen Kompetenz“ (EK). Darüber hinaus können noch zwei weitere Skalen die „Regulation der Gefühle anderer“ (RA) und die eigenen „Einstellungen zu Gefühlen“ (EG) erfassen. Insgesamt besteht der EKF aus 91 Items (siehe Tabelle 19).

Mittels EKF kann die Itembeantwortung im Selbst- und Fremdurteil auf einer fünfstufigen Likert-Skala (stimmt überhaupt nicht, stimmt eher nicht, mittel, stimmt eher, stimmt vollständig) erfolgen, wobei zu bedenken ist, dass Selbsteinschätzungen immer intentional verfälscht werden können. Abhängig vom Bildungsgrad und der Erfahrung der Probanden mit Fragebogen liegt die durchschnittliche *Testdauer* des EKF erfahrungsgemäß zwischen zehn und 15 Minuten und ist in Einzel- sowie Gruppensettings einsetzbar. Die *Objektivität* kann, wie bei anderen standardisierten Fragebogenverfahren, weitestgehend als gewährleistet angesehen werden. Die *Reliabilität*, die über die innere

Konsistenz (nach Cronbachs α) errechnet wurde, liegt in der Selbstbeurteilung je nach Skala zwischen .86 und .93.

Tabelle 19

Übersicht und Beschreibung der Skalen des Emotionale-Kompetenz-Fragebogens (EKF)

EKF-Skalen	Abkürzung	Itemanzahl	Beschreibung
Erkennen und Verstehen eigener Emotionen	EE	15	erhebt die Fähigkeit, Gefühle bei sich selbst wahrzunehmen und verstehen zu können.
Erkennen von Emotionen bei anderen	EA	17	erhebt die Fähigkeit, Gefühle und Stimmungen bei anderen Personen über verbale oder nonverbale Signale zu erkennen und zu verstehen.
Regulation und Kontrolle eigener Emotionen	RE	13	erhebt die Fähigkeit, mit eigenen Gefühlen und Stimmungen umgehen zu können.
Emotionale Expressivität	EX	17	erhebt die Fähigkeit, eigene Gefühle verbal und nonverbal auszudrücken.
Regulation der Gefühle anderer	RA	15	erhebt die Fähigkeit, mit Gefühlen anderer umgehen zu können. Diese Fähigkeit bezieht sich eher auf soziale Interaktionen und wird nicht der Emotionalen Kompetenz im engeren Sinne zugeschrieben.
Einstellungen zu Gefühlen	EG	14	erhebt das Interesse an Gefühlen, ihre Bedeutsamkeit und die Beschäftigung mit ihnen.
Emotionale Kompetenz	EK	62	Summe aus den Skalen EE, EA, RE und EX, die die allgemeine emotionale Kompetenz repräsentiert.

Anmerkungen. Die Itemanzahl der „Emotionalen Kompetenz“ generiert sich aus der Addition der Items der ersten vier Dimensionen (EE, EA, RE und RA).

Die inhaltliche *Validität* wird als hoch eingeschätzt, weil die Items inhaltlich zum Konstrukt der gewählten Dimension passen und die Skaleninhalte klar trennbar sind. Besonders wichtig erscheint die Tatsache, dass die Konzeption der emotionalen Kompetenz, wie sie mit dem EKF erhoben werden kann, empirisch als unabhängig von der primär kognitiven Intelligenz gewertet werden kann (Rindermann, 2009).

Für die *Normierung* wurden im Selbsteinschätzungsmodus 638 Personen befragt. Differenzierte Normwerte liegen nach Geschlecht und Alter (zwei Kategorien: unter 20 J. bzw. mit 20 J. und älter) vor. Für die individuelle Auswertung des EKF werden Skalennittel gebildet, die in Prozenträge oder Standardwerte umgewandelt werden können. Die Summenskala der allgemeinen emotionalen Kompetenz wird anhand des Mittel-

wertes der z-transformierten Skalenmittel der ersten vier Dimensionen in einen Standardwert umgewandelt (Wertebereich zwischen 70 und 130).

2.3.4 *Emotionsregulations-Inventar (ERI)*

Das ERI wurde im Rahmen der Dissertation von König (2011) entwickelt und soll eingesetzt werden, um eigene Strategien mit dem habituellen Umgang von positiven und negativen Emotionen zu beurteilen. Die theoretische Fundierung des ERI beruht auf dem Prozessmodell der Emotionsregulation von Gross (1998a, 1998b), das die strukturelle und empirische Voraussetzung der Regulationsformen positiver und negativer Emotionen vorgibt. Insgesamt umfasst das ERI 38 Items, die zu vier Strategien bezüglich der Regulation von positiven Emotionen bzw. zu fünf Strategien hinsichtlich der Regulation von negativen Emotionen zugeteilt werden können (siehe Tabelle 20).

Das ERI ist ein Selbsteinschätzungsfragebogen, bei dem die Probanden Aussagen hinsichtlich unterschiedlicher Regulationsstrategien getrennt nach positiven und negativen Emotionen und nach deren Einsatzhäufigkeit in einem fünfkategorialen Antwortformat (trifft nie zu, trifft selten zu, trifft manchmal zu, trifft häufig zu, trifft immer zu) beurteilen sollen.⁹⁹ Über Erfahrungswerte bezüglich der durchschnittlichen *Testungsdauer* mit dem ERI gibt es keinerlei Informationen. Aufgrund der Instruktion und des intuitiv verständlichen Antwortformats kann man von einer ausreichenden *Durchführungsobjektivität* ausgehen. Die *interne Konsistenz* (nach Cronbachs α) ist zufriedenstellend und liegt zwischen .77 und .96. Die *Retest-Reliabilitäten* zeigten stabilere Ergebnisse bei den Strategien zur Regulation negativer Emotionen (r_{tt} ergab Koeffizienten zwischen .64 und .80) im Vergleich zu den Skalen zur Regulation positiver Emotionen (r_{tt} lag zwischen .62 und .67) (König, 2011). Die statistischen Ergebnisse der konvergenten und diskriminanten Validität als Teilaspekte der *Konstruktvalidität* sind inhaltlich in weiten Teilen nachvollziehbar.

99 Neben den Emotionsregulationsstrategien können beim ERI zudem Informationen darüber gesammelt werden, ob ein Proband sich ein bestimmtes positives bzw. negatives Gefühl während der Bearbeitung des Fragebogens vorgestellt hat und wie zufrieden man im Allgemeinen mit dem eigenen Umgang mit positiven und negativen Emotionen ist.

Tabelle 20

Übersicht und Beschreibung der Skalen des Emotionsregulations-Inventars (ERI)

EMOTIONSREGULATION POSITIVER GEFÜHLE			
ERI-Skalen	Abkürzung	Itemanzahl	Beschreibung
Kontrollierter Ausdruck	KA-PE	4	bestimmt, wie häufig man sich über positive Emotionen mit anderen austauscht.
Unkontrollierter Ausdruck	UA-PE	4	ermittelt, wie häufig positive Emotionen hemmungslos gezeigt werden.
Empathische Unterdrückung	EU-PE	4	erfasst, wie häufig positive Emotionen nicht gezeigt werden, um andere nicht zu verletzen oder zu belasten.
Ablenkung	AB-PE	4	gibt an, wie oft die Aufmerksamkeit beim Erleben positiver Emotionen auf andere Denkinhalte oder Aktivitäten gelenkt wird.
EMOTIONSREGULATION NEGATIVER GEFÜHLE			
ERI-Skalen	Abkürzung	Itemanzahl	Beschreibung
Kontrollierter Ausdruck	KA-NE	5	bestimmt, wie häufig man sich über negative Emotionen mit anderen austauscht.
Unkontrollierter Ausdruck	UA-NE	5	ermittelt, wie häufig negative Emotionen hemmungslos gezeigt werden.
Empathische Unterdrückung	EU-NE	4	erfasst, wie häufig negative Emotionen nicht gezeigt werden, um andere nicht zu verletzen oder zu belasten.
Ablenkung	AB-NE	4	gibt an, wie oft die Aufmerksamkeit beim Erleben negativer Emotionen auf andere Denkinhalte oder Aktivitäten gelenkt wird.
Umbewertung	UM-NE	4	bestimmt, wie häufig negative Empfindungen durch veränderte Einschätzungen einer Situation modifiziert werden.

Anmerkungen. Diese Hauptskalen des ERI können weiters durch sog. Zusatzitems ergänzt werden (siehe Fußnote 99).

Die *Normierungsstichprobe* besteht aus 337 Personen, deren Werte getrennt nach Geschlecht und in Prozenträngen bzw. Stanine-Werten angeführt werden. Zur direkten Vergleichbarkeit der Skalen untereinander wurde im Zuge der vorliegenden Arbeit ein

standardisierter Skalenwert für jede Skala ermittelt, indem für jede Testperson der erreichte Skalenwert mit 100 multipliziert und durch den höchsten zu erreichenden Skalenwert dividiert wurde. Daraus resultiert ein standardisierter Wertebereich zwischen 0 und 100, wobei hohe Werte für eine häufige Anwendung einer bestimmten Emotionsregulationsstrategie stehen.

2.3.5 Selbsterstellter Evaluationsfragebogen und Aktendatenblatt

Als Ergänzung zu den oben beschriebenen standardisierten psychometrischen Verfahren wurde ein auf das PSYBEG zugeschnittener Evaluationsfragebogen für die Teilnehmer angefertigt (siehe *Anhang C.5*). Dieser soll die Eindrücke aus und die Zufriedenheit mit dem Anti-Gewalt-Behandlungsprogramm quantifizieren, um etwaige Probleme zu identifizieren und Anregungen zur Verbesserung darzubringen.

Anhand dieses Fragebogens können die PSYBEG-Teilnehmer das Training in vier Hauptkategorien bewerten. Die erste Rubrik beinhaltet den Trainingsaufbau und dessen Umsetzung und umfasst sechs Items, die sich auf Lernziele, Abfolge der Trainingsmodule, Vermittlung der Theorie, praktische Übungen, die Verknüpfung der Theorie mit den Übungen und die Dauer der einzelnen Einheiten beziehen. In der zweiten Rubrik wird der Fokus auf die Bewertung der eingesetzten Übungsmaterialien gelegt, die durch zwei Items abgedeckt wird und die Struktur als auch Verständlichkeit der Arbeitsblätter sowie die Nützlichkeit der Materialien umfasst. Die Raumbedingungen und der Medieneinsatz werden in der dritten Rubrik bewertet. Mit Hilfe von drei Items können die Teilnehmer angeben, ob die Größe des Trainingsraums den Bedürfnissen der Gruppe entsprach, ob der Raum lärmanfällig war und ob die eingesetzten Medien (wie etwa ein Flipchart) das Verständnis der Trainingsinhalte förderten. In der vierten und letzten Rubrik wird der Trainer beurteilt. Vier Items stehen hier zur Verfügung und beziehen sich auf die Qualität der Vorbereitung und der Erklärungen, das Eingehen auf Fragen und die sprachlich-akustische Verständlichkeit des Trainers. Zusätzlich stellt am Ende dieser vier Hauptkategorien die Gesamtbewertung ein allgemeines Maß bzgl. des Nutzens des PSYBEG für jeden Teilnehmer dar. Alle Items können auf einer fünfstufigen Likert-Skala beurteilt werden. Will jemand ein Item nicht beantworten, so besteht die Möglichkeit, die Kategorie „keine Angabe“ anzukreuzen.

Nach der Gesamtbewertung des PSYBEG bietet dieser Evaluationsfragebogen auch die Möglichkeit, schriftliche Kommentare abzugeben. Positive, negative sowie sonstige Anmerkungen von Seiten der Teilnehmer können bei der Verbesserung des Trainingsablaufs ggf. nützlich sein.

Informationen über Verurteilungen, das angesetzte Strafmaß, die bisherige Strafdauer, vorhandene Vorstrafen, Ordnungswidrigkeiten während des Haftaufenthalts, die Dauer des PSYBEG (nur für die PSYBEG-Versuchsgruppe) und in Anspruch genommene psychosoziale Maßnahmen (nur für die Insassenkontrollgruppe) der Insassenstudienteilnehmer werden in einem Aktendatenblatt (siehe *Anhang C.6*) vermerkt. Diese Fakten befinden sich in den Insassendossiers der Justizanstalten und wurden in Kooperation mit den verantwortlichen Vollzugspsychologen anonymisiert zusammengetragen.

2.3.6 Aufbau der gesamten Evaluationstestbatterie

Für die drei unterschiedlichen Stichproben (siehe Empirieunterkapitel 2.2 *Stichproben*) wurden jeweils leicht abgeänderte Evaluationsfragebogen angefertigt, die sich allesamt in vier Teile gliedern. Die Gestaltung und Struktur der Testbatterie beginnt mit einem für diese Samples angepassten Deckblatt (siehe *Anhang C.1*), worauf ein Informationsblatt und eine Einverständniserklärung zur Studie folgen. Im Informationsblatt (siehe *Anhang C.2*) wird explizit auf die Zielsetzung der Studie, deren Relevanz und Rahmenbedingungen hingewiesen. Außerdem wird an dieser Stelle über die freiwillige Teilnahme an der Studie, das Recht, die Zustimmung zur Studienteilnahme ohne Begründung zu widerrufen, und das Anonymisierungsprozedere sowie den ausdrücklichen Hinweis, dass keine Daten an Dritte übermittelt werden, informiert (im Hinblick auf Verfälschungstendenzen stellen besonders die beiden letzten Aufklärungsschritte wesentliche Bestandteile des Informationsblattes dar, auf die vor der Testung auch mündlich hingewiesen wurden (siehe zudem Empirieabschnitt 2.3.7 *Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug*). Schließlich werden die Kontaktdaten des Studienautors inkl. der namentlichen Erwähnung der Institution, an der die Studienplanung und -realisierung erfolgt, angegeben. Die Einverständniserklärung (siehe *Anhang C.3*) beruft sich auf die Aufklärungspflicht von Seiten des Studienautors und verweist erneut auf die freiwillige Studienteilnahme, das Rücktrittsrecht, die Anonymisierung der Angaben und den Daten-

schutz. Diese sollte für eine berechtigte Verwendung der Daten von den Teilnehmern unterschrieben werden. Die Informationsblätter und die Einverständniserklärung werden zudem in Kopie an die Teilnehmer ausgehändigt.

Im ersten Teil des Fragebogenkatalogs werden soziodemographische Daten (Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Familienstand, höchste abgeschlossene Schulbildung und gegenwärtige Beschäftigung) erhoben (siehe *Anhang C.4*). Dieser wird mit dem speziell für das PSYBEG angefertigten Evaluationsfragebogen (siehe Empirieabschnitt 2.3.5 *Selbsterstellter Evaluationsfragebogen und Aktendatenblatt* sowie *Anhang C.5*) abgerundet und befindet sich ausschließlich in dem Erhebungsheft für die Interventionsstichprobe, die aus den PSYBEG-Teilnehmern zusammengesetzt ist. Der zweite Teil besteht aus einer Anleitung und den Items des FPI-R (siehe Empirieabschnitt 2.3.1 *Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)*) und des FAF (siehe Empirieabschnitt 2.3.2 *Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)*). Anschließend erfolgt im dritten Teil die Darbietung des Leitfadens und der Aussagen des EKF (siehe Empirieabschnitt 2.3.3 *Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF)*) bevor der vierte Evaluationsbogenteil die Anweisung und die Items des ERI (siehe Empirieabschnitt 2.3.4 *Emotionsregulations-Inventar (ERI)*) abbildet. Jeder Teil des Fragebogenkatalogs wird mit der Bitte zur Überprüfung zurückgestellter oder ausgelassener Fragen beendet.

2.3.7 Zum Problem persönlichkeitsbezogener Psychodiagnostik im Strafvollzug

Die mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit denen ein Testanwender im Laufe des diagnostischen Prozesses im Strafvollzug bzw. einer Evaluierung eines intramuralen Behandlungsprogramms konfrontiert wird, sollen an dieser Stelle kurz umrissen werden, um begründete Skepsis gegenüber dem Einsatz standardisierter Instrumentarien zu konkretisieren, aber auch zu relativieren. Die Ausgangslage, mit psychometrischen Methoden valide persönlichkeitsbezogene Ergebnisse bei einer Gefangenenpopulation zu erzielen, kann als suboptimal eingeschätzt werden, da nur wenige spezielle diagnostische Verfahren zur Begutachtung von Inhaftierten existieren (vgl. Schmitt, 1983). Der Einsatz allgemeiner standardisierter Persönlichkeitsfragebogen in der kriminologischen wie auch forensischen Psychologie, bei denen „die Ursache für ihre rasche Ausbreitung wesentlich in der leichten und ökonomischen Anwendung, Auswertung und Interpretation zu sehen ist“ (Kury, 1983a, S. 73), birgt natürlich einige Probleme in sich (vgl. Hossiep, Paschen &

Mühlhaus, 2000; Kury & Beckers, 1983), die den meisten Praktikern wohl bekannt sein dürften.

Zum einen ist die missliche Lage der diagnostischen Grundlagenforschung in Bezug auf kriminologische Fragestellungen hervorzuheben, die vom vorherrschenden Behandlungsgedanken überschattet als auch verdrängt wird, und man nahezu verkannt hat, dass verlässliche psychologische Konstrukte eine Grundlage darstellen sollten, um bereits vorab im Rahmen des individuellen Vollzugsplans geeignete Maßnahmen setzen zu können (Kury & Beckers, 1983; Schmitt, 1983). Zum anderen müssen die einzelnen Defizite, die einige psychologische Messinstrumente aufweisen, thematisiert werden, damit Lösungsvorschläge erstellt und ggf. auch umgesetzt werden können.¹⁰⁰

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass allgemeine Persönlichkeitsfragebogen immer wieder Themen auf Item- und Skalenebene beinhalten, die mit dem haftspezifischen Kontext unvereinbar sind. Hier stellt sich berechtigterweise die Frage, wie Inhaftierte auf solche Items reagieren und welche Folgen dies für die weitere Bearbeitung des Fragebogens bedeutet (Schmitt, 1983). Auch der in der Regel mittelschichtorientierte Sprachstil von Persönlichkeitsfragebogen könnte aufgrund der in der Gefangenpopulation vorherrschenden Bildungsdefizite zu Motivationseinbrüchen und Frustrationsepisoden führen (Kury & Beckers, 1983). Die im Theoriekapitel 6 *PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen* thematisierten Voraussetzungen für die Trainingsteilnahme gewährleisten zumindest hinsichtlich letzterer Problematik eine ordnungsgemäße Durchführung anhand der intendierten Fragebogen. Für nicht inhaftierungsadäquate Items in etablierten Persönlichkeitsfragebogen, die in der strafvollzuglichen Diagnostik Verwendung finden (Scheurer & Richter, 2005), regen Hosser, Lauterbach und Camehn (2008) an, diese psychometrischen Verfahren neu zu überarbeiten, indem problematische Items eliminiert werden sollen.

100 Die nachfolgende Vorstellung allgemeiner Fehlerfaktoren bei der Bearbeitung von Persönlichkeits-tests bezieht sich selbstverständlich auf alle in dieser Evaluationsstudie eingesetzten psychodiagnostischen Verfahren. Allerdings wird einschränkend nur auf jene standardisierten Fragebogen im Speziellen Bezug genommen, für die empirische Belege aus dem kriminalpsychologischen oder forensischen Forschungsbereich vorliegen. Diesbezügliche Erfahrungen konnten bisher weder mit dem EKF (vgl. Rindermann, 2009, 2013) noch mit dem ERI (vgl. König, 2011) generiert werden.

Um Verfälschungstendenzen auch im Zuge von Normalinstruktionen – dabei handelt es sich um die nicht absichtlich durch ein Experiment hervorgerufene Beeinflussung der Probanden – aufzuspüren, ist der Einsatz von sog. Kontrollskalen (siehe Ausschlusskriterien der Offenheitsskala in den Empirieunterkapiteln 2.3.1 *Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)* und 2.3.2 *Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)*) ein probates Mittel. „Besonders häufig ist die Verwendung von „Lügen“-Fragen, d.h. von Items, die sich auf die Tendenz der Versuchspersonen beziehen, Antworten überwiegend im Sinne von Sozialer Erwünschtheit . . . zu liefern. Verschiedentlich wird auch versucht, die individuelle Akquieszenz-Neigung zu erfassen“ (Amelang & Borkenau, 1981, S. 295). Bei der sozialen Erwünschtheit liegt das Problem a priori in der hohen Augenscheinvalidität der Items eines Persönlichkeitsfragebogens, wodurch Probanden relativ akkurat abschätzen können, welches Merkmal mit der gestellten Frage zu erfassen versucht wird und die Teilnehmer sich dahingehend darstellen bzw. die Items so beantworten, wie sie für die jeweilige Testsituation gern vom Diagnostiker gesehen werden möchten. Die Zustimmungstendenz zu Item-Aussagen (Akquieszenz) birgt das Phänomen in sich, dass auf Items mit einer affirmativen Antwort reagiert wird und zwar unabhängig von deren Gehalt (Hossiep et al., 2000).¹⁰¹ In einer Überprüfungsstudie des Moderatoreffekts von Lügen- bzw. Akquieszenzskalen bei der ersten Auflage des Freiburger Persönlichkeitsinventars aus dem Jahr 1970 konnten geringe Kriteriumsvaliditätswerte bei Probanden mit hohen Werten auf diesen Skalen identifiziert werden, was eher für einen empirisch gesicherten Ausschluss der Ergebnisse dieser Probanden aus bspw. Evaluationsstudien spricht (Amelang & Borkenau, 1981).

Eine weitere Verfälschungsstudie analysierte an 69 männlichen Insassen, wie sich unterschiedliche Instruktionen (Anonyme Durchführung, Resultate dienen nur Forschungszwecken, Testunterlagen werden zu den Vollzugsakten eingeordnet, Testunterla-

101 Der Vollständigkeit halber soll als weiteres problematisches Antwortmuster die Bevorzugung extremer oder mittlerer Antwortkategorien bei psychodiagnostischen Verfahren mit mehr als zwei Beantwortungsalternativen erwähnt werden (Hossiep et al., 2000). Dies trifft bei der vorliegenden Evaluation allerdings nur auf den EKF und das ERI zu (siehe Empirieunterkapitel 2.3.3 *Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF)* und 2.3.4 *Emotionsregulations-Inventar (ERI)*). In dieser Hinsicht kann man aber davon ausgehen, dass dieses Problem durch die sorgfältigen Itemformulierungen in beiden Fragebogen als unerheblich einzustufen ist.

gen sind Teil der Vollzugsakten und Verfälschungstendenzen sind zu erkennen) bei der Vorgabe von psychometrischen Verfahren auf die Ergebnisse auswirken, da gerade diese Population davon ausgehen muss, dass Testergebnisse im Rahmen von strafvollzuglichen Begutachtungen Entscheidungen über besondere Behandlungsangebote, Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen bzw. vorzeitige Entlassung beeinflussen. Zur Anwendung kamen die dritte Auflage des Freiburger Persönlichkeitsinventars (Halbform A, 1978), bei denen sich signifikante Unterschiede bei den Skalen *Nervosität*, *Spontane Aggressivität* und *Erregbarkeit* zeigten, und der FAF (Hampel & Selg, 1975), bei dem sich Diskrepanzen in den Skalen *Spontane Aggressionen*, *Erregbarkeit* und *Summe der Aggressivität* auftraten. Verfälschungstendenzen konnten dahingehend festgestellt werden, dass sich Insassen nicht in ihrer Gesamtpersönlichkeit besser präsentierten, sondern eher die Verleugnung aggressiven Verhaltens anstrebten, wenn sie damit rechnen mussten, dass die Resultate ein Teil der Vollzugsakten werden sollten (Kury, 1983b). Dieses Verfälschungsproblem ist bei der Anwendung von Fragebogeninventaren in bestimmten diagnostischen Settings (insbesondere dann, wenn aufgrund der Ergebnisse mit Konsequenzen zu rechnen sind) laut fachlicher Meinung nicht leicht zu beseitigen. Kury (2002) merkt zu dieser Thematik Folgendes an:

Es zeigt sich auch hier, dass eine Antiverfälschungsinstruktion keine ausreichende Lösung dieser Schwierigkeit darstellt. Sie kann die Verfälschungstendenz zwar offensichtlich reduzieren, aber keineswegs in dem gewünschten Ausmaß aufheben. Zudem ist eine solche Antiverfälschungsinstruktion in ihrer Wirksamkeit von zahlreichen individuellen Faktoren, etwa der sozialen Intelligenz sowie Variablen des Testsettings abhängig. Ferner dürfte es sich, wenn eine solche Instruktion etwa in einer Vollzugsanstalt routinemäßig zur Anwendung kommt, relativ rasch herumsprechen, dass es sich hierbei um einen „Trick“ der Testleiter handelt. (S. 259)

Eine ähnliche Studie, die die Ergebnisse von Kury (1983b) zum Teil replizieren konnte und die Unabhängigkeit der Persönlichkeitsmessung von sozialen und situativen Kontexten ebenfalls in Frage stellt, wurde von Hesener und Hilse (1983) an 166 inhaftierten männlichen Jugendlichen durchgeführt. Anhand der dritten Auflage des Freiburger Persönlichkeitsinventars (Halbform A, 1978) konnten, in Abhängigkeit von verschiedenen

Vorgabemodalitäten (anonym bzw. mit Namensnennung), lediglich bei der Skala *Spontane Aggressivität* signifikant andere Werte festgestellt werden. Niedrigere Werte wurden hypothesenkonform bei der Gruppe mit der Namensnennung gefunden. Zudem wurden die Ergebnisse auf Basis der Offenheitsskala näher untersucht, indem ein Median-Split dieser Skala für die Gesamtpopulation vorgenommen wurde. Dabei erreichten jene Insassen, die vorgaben, offener und ehrlicher zu antworten, erhöhte Werte auf den Skalen *Nervosität*, *Spontane Aggressivität*, *Depressivität*, *Erregbarkeit*, *Reaktive Aggressivität*, *Extraversion* und *Emotionale Labilität*. Die Autoren interpretieren diese Resultate eher als Indikator einer bestimmten Antwortstrategie der untersuchten Personen, weil eben diese Skalen im Strafvollzugskontext von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang liefert auch die Forschungsarbeit von Plaum und Thiel (2002) wichtige Ergebnisse: Es konnten hohe positive Korrelationen bzgl. der Offenheitsskala des FPI-R (Auflage wurde nicht angegeben) und der berichteten Aggressivität sowie den Vorstrafen bei männlichen Straftätern ($N = 30$) festgestellt werden (analog war dies auch bei den entsprechenden Skalen des FAF der Fall). Daraus wurde geschlossen, dass die Inhaftierten eher Aggressionstendenzen zugaben, je offener sie sich hinsichtlich alltäglicher Normverstöße äußerten und dass Verfälschungen unangemessener erschienen, wenn die Biographie bereits von aktenkundigen Straftaten geprägt war.

Ferner können die von den Testautoren empfohlenen Skalenbenennungen in der Praxis zu Missdeutungen führen. Unsachgemäße Dimensionsinterpretationen für die Begutachtung von Straftätern oder von Studienergebnissen können einerseits weitreichende, andererseits entbehrliche Konsequenzen nach sich ziehen (Kury & Beckers, 1983; Schmitt, 1983). Beispielsweise muss bei der Revision des Freiburger Persönlichkeitsinventars (Fahrenberg et al., 2010) positiv festgehalten werden, dass in dieser Hinsicht problematische Dimensionen eliminiert wurden und Skalen, die für einen deutlichen Informationsgewinn sorgen, zusätzlich aufgenommen wurden (z.B. die Skala *Gesundheitssorgen*, deren Ergebnisse für den Haftalltag von besonderer Bedeutung sind).

Ein nennenswerter Vorteil des FPI-R liegt darin, dass dieser nicht auf einer allgemeinen Persönlichkeitstheorie begründet wird und somit in seiner Aussagekraft beschränkt sein könnte (siehe Empirieabschnitt 2.3.1 *Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)*). Allerdings muss bei faktorenanalytisch konstruierten Fragebogen darauf geachtet

werden, dass die stichprobenabhängigen Resultate der Faktorenermittlung nicht ohne Weiteres auf andere Personengruppen, wie z.B. Straffällige, übertragbar sind (Kury, 1983b; Kury & Beckers, 1983) und daraus resultierende Fehlinterpretationen auf Basis individueller Testergebnisse nicht ausgeschlossen werden können. In einer Validierungsstudie von Hosser und Mitarbeitern (2008) konnte die dem FPI-R zugrunde liegende Faktorenstruktur anhand einer Stichprobe von männlichen deutschen Inhaftierten im Alter zwischen 15 und 24 Jahren ($N = 775$) zwar nur ansatzweise repliziert werden, die Autoren beanstanden die eigene Studie aber zugleich, weil die Daten mittels einer hochselektierten Stichprobe und im Rahmen der strafvollzuglichen Eingangsdagnostik erhoben wurden. Des Weiteren konnte Selg (1968) durch eine Extremgruppenvalidierung erste Erkenntnisse mit der damals neu konstruierten ersten Version des FAF sammeln, indem zwar keine Deliktgruppenunterschiede (Eigentumsdelikte, Körperverletzungsdelikte und Sexualdelikte) hinsichtlich der FAF-Skalen festgestellt werden konnten, diese sich aber im Vergleich zu normalen Erwachsenen durch erhöhte Werte auf fast allen Skalen auszeichneten; gleiche Werte wurden nur auf den Skalen *Offenheit* und *Aggression gegen Tiere* erzielt. Außerdem fiel bei dieser Untersuchung das Ausmaß des Faktors *Aggressionshemmungen* bei Kriminellen auf, das kaum von jenem der Vergleichsgruppen abwich.

Zudem sollte im Hinblick auf die Skalenkonstruktion hinterfragt werden, inwiefern Summenscores miteinander vergleichbar sind, wenn sich diese zwar aufgrund der zu messenden Dimension nicht voneinander unterscheiden, aber dennoch aus einem unterschiedlichen Antwortverhalten resultieren. „Insoweit . . . im FPI davon gesprochen wird, daß die Beantwortung der Items das aktuelle Selbstbild des Probanden repräsentieren, mag dies wohl zutreffen, nicht mehr jedoch, wenn aus ihnen ein Skalenwert konstruiert wird“ (Schmitt, 1983, S. 124). Außerdem schließt die Selbstbeurteilung a priori einen Tatsachenbericht aus, weshalb die Ergebnisse auch als Selbsteinschätzung gewertet werden müssen, weil es zwischen den Messresultaten, die aus einem einschränkenden Rahmen der Fragebogenbeantwortung hergeleitet werden, und dem tatsächlichen Verhalten zu deutlichen Divergenzen kommen kann (Schmitt, 1983).

Eine weitere Problematik besteht in der Tatsache, dass auch allgemeine Persönlichkeitsfragebogen vollkommen ohne Normdaten für gesonderte Populationen auskommen

(Kury & Beckers, 1983). Das Fehlen von repräsentativen Normierungsstichproben (im Falle der strafvollzuglichen Begutachtung also eine geeignete Vergleichsstichprobe an Straftätern) ist zwar ein grundsätzliches Manko, das man bei der Begutachtung von Einzelfällen anmerken sollte, aber hierbei als vernachlässigbar gewertet werden kann, da die Ergebnisse der angestrebten PSYBEG-Evaluation mit Kontrollstichproben verglichen und statistisch signifikante Gruppenunterschiede ermittelt werden.

Insgesamt gesehen liefern Studienergebnisse eine tendenziell nachteilige Beurteilung über den Einsatz persönlichkeitsbezogener Fragebogen im Strafvollzug, vor allem wenn die Anwendung arglos und unkritisch erfolgt. Verfälschungstendenzen können zwar nie völlig ausgeschlossen werden, aber aufgrund einer adäquaten Instruktion bei der Erhebungssituation zumindest minimiert werden (vgl. Scheurer & Richter, 2005). Aus diesem Grund wurde im Rahmen der PSYBEG-Evaluierung besonderer Wert auf das Anonymisierungsprozedere gelegt (siehe Empirieabschnitt *2.3.6 Aufbau der gesamten Evaluationsbatterie*). Auch die vordefinierten Ausschlusskriterien, die auf den Offenheitsskalen des FPI-R und des FAF basieren (siehe Empirieunterkapitel *2.3.1 Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)* und *2.3.2 Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)*), wurden berücksichtigt und appliziert, um mit einem valideren Datensatz zu operieren. Ebenso wurde auf die Vermeidung von Missinterpretationen auf Skalenebene geachtet. Um die Durchführungsobjektivität zu gewährleisten, war während der Erhebungssituation nur der Autor der vorliegenden Studie anwesend, wengleich die Insassen aus allen Justizanstalten durch die Vollzugspsychologen auf die Untersuchung vorbereitet wurden.

3 Hypothesen

Um diese Kernthematiken zu untersuchen, ergeben sich die folgenden Hypothesen, die pro Annahme auch als statistische Funktionen dargestellt werden.

3.1 Hypothesen hinsichtlich der Emotionalen Kompetenz

H_0^{1a-g} : Es existieren keine signifikanten Mittelwertsunterschiede bzgl. der Skalen *Erkennen und Verstehen eigener Emotionen* (a), *Erkennen von Emotionen bei anderen* (b), *Regulation und Kontrolle eigener Emotionen* (c), *Emotionale Expressivität* (d), *Regulation der Gefühle anderer* (e), *Einstellungen zu Gefühlen* (f) und der *allgemeinen Emotionalen Kompetenz* (g) aus dem EKF zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2¹⁰².

$$H_0^{1a-g}: \mu_{VG} = \mu_{KG1} = \mu_{KG2}$$

H_1^{1a-g} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2 bzgl. der EKF-Skalen.

$$H_1^{1a-g}: \mu_{VG} \neq \mu_{KG1} \neq \mu_{KG2}$$

3.2 Hypothesen hinsichtlich der Emotionsregulation

H_0^{2a-d} : Es existieren keine signifikanten Mittelwertsunterschiede bzgl. der ERI-Skalen *Kontrollierter* (a) und *Unkontrollierter Ausdruck* (b), *Empathische Unterdrückung* (c), und *Ablenkung* (d) im Hinblick auf positive Emotionen zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2.

$$H_0^{2a-d}: \mu_{VG} = \mu_{KG1} = \mu_{KG2}$$

H_1^{2a-d} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2 bzgl. der ERI-Skalen im Hinblick auf positive Emotionen.

$$H_1^{2a-d}: \mu_{VG} \neq \mu_{KG1} \neq \mu_{KG2}$$

102 Wie die einzelnen Untersuchungsgruppen zusammengestellt sind, wurde bereits im Empirieunterkapitel 2.2 *Stichproben* angeführt und wird im Empirieabschnitt 5.1 *Deskriptivstatistik* näher erläutert.

H_0^{3a-e} : Es existieren keine signifikanten Mittelwertsunterschiede bzgl. der ERI-Skalen *Kontrollierter (a) und Unkontrollierter Ausdruck (b), Empathische Unterdrückung (c), Ablenkung (d) und Umbewertung (e)* im Hinblick auf negative Emotionen zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2.

$$H_0^{3a-e}: \mu_{VG} = \mu_{KG1} = \mu_{KG2}$$

H_1^{3a-e} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen der VG, der KG 1 und der KG 2 bzgl. der ERI-Skalen im Hinblick auf negative Emotionen.

$$H_1^{3a-e}: \mu_{VG} \neq \mu_{KG1} \neq \mu_{KG2}$$

3.3 Hypothesen hinsichtlich allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften

3.3.1 Persönlichkeitshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

H_0^{4a-c} : Die **altersunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der FPI-R-Skalen *Lebenszufriedenheit (a), Soziale Orientierung (b) und Leistungsorientierung (c)* größer als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG auch von jenen der KG 2 unterscheiden.

$$H_0^{4a-c}: \mu_{KG1} > \mu_{VG} \neq \mu_{KG2}$$

H_1^{4a-c} : Die altersunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis c) kleiner als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG jenen der KG 2 annähern.

$$H_1^{4a-c}: \mu_{KG1} < \mu_{VG} = \mu_{KG2}$$

H_0^{5a-c} : Die **Altersgruppenzugehörigkeit**¹⁰³ (< 27 bzw. ≥ 27 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Lebenszufriedenheit (a), Soziale Orientierung (b) und Leistungsorientierung (c)* aus dem FPI-R.

$$H_0^{5a-c}: \mu_{<27} = \mu_{\geq 27}$$

H_1^{5a-c} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Altersgruppen „< 27 Jahre“ und „≥ 27 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

$$H_1^{5a-c}: \mu_{<27} \neq \mu_{\geq 27}$$

103 Die Aufgliederung der Altersgruppen wird im Empirieabschnitt 5.1.3.1 *Alter* im Detail dargestellt.

H_0^{6a-c} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“** bzgl. der Skalen *Lebenszufriedenheit* (a), *Soziale Orientierung* (b) und *Leistungsorientierung* (c) aus dem FPI-R.

H_1^{6a-c} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

H_0^{7a-c} : Die **altersunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der FPI-R-Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) kleiner als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG auch von jenen der KG 2 unterscheiden.

$$H_0^{7a-c}: \mu_{KG1} < \mu_{VG} \neq \mu_{KG2}$$

H_1^{7a-c} : Die altersunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis c) größer als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG jenen der KG 2 annähern.

$$H_1^{7a-c}: \mu_{KG1} > \mu_{VG} = \mu_{KG2}$$

H_0^{8a-c} : Die **Altersgruppenzugehörigkeit** (< 27 bzw. ≥ 27 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) aus dem FPI-R.

$$H_0^{8a-c}: \mu_{<27} = \mu_{\geq 27}$$

H_1^{8a-c} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Altersgruppen „< 27 Jahre“ und „≥ 27 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

$$H_1^{8a-c}: \mu_{<27} \neq \mu_{\geq 27}$$

H_0^{9a-c} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“** bzgl. der Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) aus dem FPI-R.

H_1^{9a-c} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

H_0^{10a-e} : Die **Teilstichprobenzugehörigkeit** (VG, KG 1 und KG 2) hat unabhängig vom Alter keinen Effekt auf die Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

$$H_0^{10a-e}: \mu_{VG} = \mu_{KG1} = \mu_{KG2}$$

H_1^{10a-e} : Die Mittelwerte der Teilstichproben unterscheiden sich bzgl. dieser Skalen (a bis e) signifikant voneinander.

$$H_1^{10a-e}: \mu_{VG} \neq \mu_{KG1} \neq \mu_{KG2}$$

H_0^{11a-e} : Die **Altersgruppenzugehörigkeit** (< 27 bzw. ≥ 27 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

$$H_0^{11a-e}: \mu_{<27} = \mu_{\geq 27}$$

H_1^{11a-e} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Altersgruppen „< 27 Jahre“ und „≥ 27 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis e).

$$H_1^{11a-e}: \mu_{<27} \neq \mu_{\geq 27}$$

H_0^{12a-e} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“** bzgl. der Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

H_1^{12a-e} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. dieser Skalen (a bis e).

3.3.2 Persönlichkeitshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

H_0^{13a-c} : Die **strafmaßunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der FPI-R-Skalen *Lebenszufriedenheit* (a), *Soziale Orientierung* (b) und *Leistungsorientierung* (c) größer als die Mittelwerte der VG.

$$H_0^{13a-c}: \mu_{KG1} > \mu_{VG}$$

H_1^{13a-c} : Die strafmaßunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis c) kleiner als die Mittelwerte der VG.

$$H_1^{13a-c}: \mu_{KG1} < \mu_{VG}$$

H_0^{14a-c} : Die **Strafmaßgruppenzugehörigkeit**¹⁰⁴ (≤ 5 bzw. > 5 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Lebenszufriedenheit* (a), *Soziale Orientierung* (b) und *Leistungsorientierung* (c) aus dem FPI-R.

$$H_0^{14a-c}: \mu_{\leq 5} = \mu_{> 5}$$

H_1^{14a-c} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Strafmaßgruppen „ ≤ 5 Jahre“ und „ > 5 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

$$H_1^{14a-c}: \mu_{\leq 5} \neq \mu_{> 5}$$

H_0^{15a-c} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“** bzgl. der Skalen *Lebenszufriedenheit* (a), *Soziale Orientierung* (b) und *Leistungsorientierung* (c) aus dem FPI-R.

H_1^{15a-c} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

H_0^{16a-c} : Die **strafmaßunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der FPI-R-Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) kleiner als die Mittelwerte der VG.

$$H_0^{16a-c}: \mu_{VG} > \mu_{KG1}$$

H_1^{16a-c} : Die strafmaßunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis c) größer als die Mittelwerte der VG.

$$H_1^{16a-c}: \mu_{VG} < \mu_{KG1}$$

H_0^{17a-c} : Die **Strafmaßgruppenzugehörigkeit** (≤ 5 bzw. > 5 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) aus dem FPI-R.

$$H_0^{17a-c}: \mu_{\leq 5} = \mu_{> 5}$$

H_1^{17a-c} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Strafmaßgruppen „ ≤ 5 Jahre“ und „ > 5 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

$$H_1^{17a-c}: \mu_{\leq 5} \neq \mu_{> 5}$$

104 Die Aufteilung der Gruppen nach dem Strafmaß wird im Empirieabschnitt 5.1.3.2 *Angesetztes Strafmaß und bisherige Strafdauer* beschrieben.

H_0^{18a-c} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“** bzgl. der Skalen *Körperliche Beschwerden* (a), *Gesundheitssorgen* (b) und *Emotionalität* (c) aus dem FPI-R.

H_1^{18a-c} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ bzgl. dieser Skalen (a bis c).

H_0^{19a-e} : Die **Teilstichprobenzugehörigkeit** (VG und KG 1) hat unabhängig vom Strafmaß keinen Effekt auf die Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

$$H_0^{19a-e}: \mu_{VG} = \mu_{KG1}$$

H_1^{19a-e} : Die Mittelwerte der Insassensamples unterscheiden sich bzgl. dieser Skalen (a bis e) signifikant voneinander.

$$H_1^{19a-e}: \mu_{VG} \neq \mu_{KG1}$$

H_0^{20a-e} : Die **Strafmaßgruppenzugehörigkeit** (≤ 5 bzw. > 5 Jahre) hat unabhängig von der Teilstichprobenzugehörigkeit keinen Effekt auf die Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

$$H_0^{20a-e}: \mu_{\leq 5} = \mu_{> 5}$$

H_1^{20a-e} : Es existieren Mittelwertsunterschiede zwischen den Strafmaßgruppen „ ≤ 5 Jahre“ und „ > 5 Jahre“ bzgl. dieser Skalen (a bis e).

$$H_1^{20a-e}: \mu_{\leq 5} \neq \mu_{> 5}$$

H_0^{21a-e} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“** bzgl. der Skalen *Gehemmtheit* (a), *Beanspruchung* (b), *Offenheit* (c) und *Extraversion* (d) aus dem FPI-R, sowie *Offenheit* (e) aus dem FAF.

H_1^{21a-e} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ bzgl. dieser Skalen (a bis e).

3.4 Hypothesen hinsichtlich Aggressivitätsfaktoren

3.4.1 Aggressivitätshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

H_0^{22a-g} : Die **altersunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R kleiner als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG auch von jenen der KG 2 unterscheiden.

$$H_0^{22a-g}: \mu_{KG1} < \mu_{VG} \neq \mu_{KG2}$$

H_1^{22a-g} : Die altersunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis g) größer als die Mittelwerte der VG bzw. der KG 2, wobei sich die Werte der VG jenen der KG 2 annähern.

$$H_1^{22a-g}: \mu_{KG1} > \mu_{VG} = \mu_{KG2}$$

H_0^{23a-g} : Die **Mittelwerte der Altersgruppe** „< 27 Jahre“ sind bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R kleiner als die Mittelwerte der Altersgruppe „≥ 27 Jahre“.

$$H_0^{23a-g}: \mu_{<27} < \mu_{\geq 27}$$

H_1^{23a-g} : Die Mittelwerte der Altersgruppe „< 27 Jahre“ sind bzgl. dieser Skalen (a bis g) größer als die Mittelwerte der Altersgruppe „≥ 27 Jahre“.

$$H_1^{23a-g}: \mu_{<27} > \mu_{\geq 27}$$

H_0^{24a-g} : Es besteht kein **Interaktionseffekt** zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R.

H_1^{24a-g} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. dieser Skalen (a bis g).

H_0^{25} : Der **altersunabhängige Mittelwert** der KG 1 ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* größer als der Mittelwert der VG bzw. der KG 2, wobei sich der Wert der VG auch von jenem der KG 2 unterscheidet.

$$H_0^{25}: \mu_{KG1} > \mu_{VG} \neq \mu_{KG2}$$

H_1^{25} : Der altersunabhängige Mittelwert der KG 1 ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* kleiner als der Mittelwert der VG bzw. der KG 2, wobei sich der Wert der VG jenem der KG 2 annähert.

$$H_1^{25}: \mu_{KG1} < \mu_{VG} = \mu_{KG2}$$

H_0^{26} : Der **Mittelwerte der Altersgruppe** „< 27 Jahre“ ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* größer als der Mittelwert der Altersgruppe „≥ 27 Jahre“.

$$H_0^{26}: \mu_{<27} > \mu_{\geq 27}$$

H_1^{26} : Der Mittelwerte der Altersgruppe „< 27 Jahre“ ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* kleiner als der Mittelwert der Altersgruppe „≥ 27 Jahre“.

$$H_1^{26}: \mu_{<27} < \mu_{\geq 27}$$

H_0^{27} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“** bzgl. der Skala *Aggressionshemmungen* aus dem FAF.

H_1^{27} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ bzgl. der Skala *Aggressionshemmungen* aus dem FAF.

3.4.2 Aggressivitätshypothesen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

H_0^{28a-g} : Die **strafmaßunabhängigen Mittelwerte** der KG 1 sind bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R kleiner als die Mittelwerte der VG.

$$H_0^{28a-g}: \mu_{VG} > \mu_{KG1}$$

H_1^{28a-g} : Die strafmaßunabhängigen Mittelwerte der KG 1 sind bzgl. dieser Skalen (a bis g) größer als die Mittelwerte der VG.

$$H_1^{28a-g}: \mu_{VG} < \mu_{KG1}$$

H_0^{29a-g} : Die **Mittelwerte der Strafmaßgruppe** „≤ 5 Jahre“ sind bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R kleiner als die Mittelwerte der Strafmaßgruppe „> 5 Jahre“.

$$H_0^{29a-g}: \mu_{\leq 5} < \mu_{> 5}$$

H_1^{29a-g} : Die Mittelwerte der Strafmaßgruppe „≤ 5 Jahre“ sind bzgl. dieser Skalen (a bis g) größer als die Mittelwerte der Strafmaßgruppe „> 5 Jahre“.

$$H_1^{29a-g}: \mu_{\leq 5} > \mu_{> 5}$$

H_0^{30a-g} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“** bzgl. der Skalen *Spontane Aggressionen* (a), *Reaktive Aggressionen* (b), *Erregbarkeit* (c), *Selbstaggressionen* bzw. *Depressionen* (d) und *Summe der Aggressivität* (e) aus dem FAF, sowie *Erregbarkeit* (f) und *Aggressivität* (g) aus dem FPI-R.

H_1^{30a-g} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ bzgl. dieser Skalen (a bis g).

H_0^{31} : Der **strafmaßunabhängige Mittelwert** der KG 1 ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* größer als der Mittelwert der VG.

$$H_0^{31}: \mu_{VG} < \mu_{KG1}$$

H_1^{31} : Der strafmaßunabhängige Mittelwert der KG 1 ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* kleiner als der Mittelwert der VG.

$$H_1^{31}: \mu_{VG} > \mu_{KG1}$$

H_0^{32} : Der **Mittelwert der Strafmaßgruppe** „≤ 5 Jahre“ ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* größer als der Mittelwert der Strafmaßgruppe „> 5 Jahre“.

$$H_0^{32}: \mu_{\leq 5} > \mu_{> 5}$$

II EMPIRISCHER TEIL

H_1^{32} : Der Mittelwert der Strafmaßgruppe „ ≤ 5 Jahre“ ist bzgl. der FAF-Skala *Aggressionshemmungen* kleiner als der Mittelwert der Strafmaßgruppe „ > 5 Jahre“.

$$H_1^{32}: \mu_{\leq 5} < \mu_{> 5}$$

H_0^{33} : Es besteht kein **Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“** bzgl. der Skala *Aggressionshemmungen* aus dem FAF.

H_1^{33} : Es besteht ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ bzgl. der Skala *Aggressionshemmungen* aus dem FAF.

4 Quantitative Analysemethoden

Die deskriptiv- und inferenzstatistische Datenanalyse erfolgte computergestützt mittels IBM SPSS Statistics 20 und R 3.1.1 (R Foundation for Statistical Computing, 2014) sowie dem dazugehörigen Funktionenpaket „R all functions – version 26“ (Wilcox, 2014) für Mac OS X. Die Irrtumswahrscheinlichkeit wurde bei inferenzstatistischen Analysen auf 5% festgesetzt. Aufgrund der eher geringen Teilstichprobengrößen wurden aber zudem Resultate unter einem Signifikanzniveau von 10% als signifikant angesehen und als Tendenzen interpretiert.

Bevor auf die Methoden der Deskriptivstatistik und zur Überprüfung der Voraussetzungen der eingesetzten statistischen Verfahren eingegangen wird sowie anschließend die Analysemethoden für die Inferenzstatistik im Detail beschrieben werden, sollen die Missing-Data-Analysen erörtert werden.

4.1 Analyse fehlender Werte

Um einem erheblichen Verlust der Aussagekraft des Datenmaterials durch die Reduktion der bereits überschaubaren Stichprobengröße vorzubeugen, wurde auf klassische Verfahren zur Behandlung fehlender Werte, wie der fall- oder paarweise Ausschluss, verzichtet (Lüdtke, Robitzsch, Trautwein & Köller, 2007) und auf ein imputationsbasiertes Verfahren namens Ipsative Mean Imputation, das besonders häufig in der psychologischen Forschung angewendet wird (Schafer & Graham, 2002), zurückgegriffen.

Im Zuge der Skalenauswertung der standardisierten Fragebogen (EKF, ERI, FPI-R und FAF) wurde hierfür ein Erwartungswert für einen fehlenden Itemwert eingesetzt, der aus den anderen Itemwerten der betreffenden Skala geschätzt wurde. Der korrigierte Testwert einer Skala setzt sich demnach aus dem Produkt des Mittelwerts der vorhandenen Itemwerte und der Itemzahl der Skala zusammen (Fahrenberg et al., 2010, S. 94).

Bei der Missing-Data-Analyse¹⁰⁵ (siehe Tabelle 21) konnten insgesamt 0.59% fehlende Itemwerte ermittelt werden, wobei besonders auffällt, dass im relativen Vergleich zu den anderen Teilstichproben die VG am häufigsten fehlende Items vorzuweisen hat. Wägt man die unterschiedlichen Fragebogen bzgl. Missing Values gegeneinander ab, so wurde beim FAF die größte relative Häufigkeit entdeckt und beim ERI die kleinste.

Tabelle 21

Prozentueller Anteil fehlender Itemwerte aufgegliedert nach Erhebungsinstrumenten und Teilstichproben

	EKF	ERI	FPI-R	FAF	TOTAL
VG	1.14	0.10	1.26	1.75	1.21
KG 1	0.37	0.00	0.24	1.15	0.45
KG 2	0.12	0.19	0.03	0.19	0.10
TOTAL	0.54	0.10	0.51	1.02	0.59

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf die in der Endanalyse berücksichtigten Fälle.

4.2 Deskriptivstatistische Verfahren

Zur Beschreibung der unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Merkmale der Gesamt- und Teilstichproben sowie der Ergebnisse aus der gesamten PSYBEG-Evaluationsfragebogenbatterie werden, abhängig von deren Skalenniveau, absolute und prozentuelle Häufigkeiten als auch Lage- und Streuungsparameter (Mittelwert [M], getrimmter Mittelwert [$trMD$], Median [MD] und Standardabweichung [SD]) angeführt.

Zur Bestimmung etwaiger Verteilungsunterschiede hinsichtlich nominalskalierten Merkmale zwischen den Teilstichproben wird der Pearsons Chi-Quadrat-Test (gekennzeichnet durch X^2) angewendet. Die Aussagekraft der inferenzstatistischen Ergebnisse kann aufgrund von unterschiedlichen Teilstichprobenzusammensetzungen deutlich herabgesetzt sein.

105 Die hier vorgenommene Analyse fehlender Werte bezieht sich nur auf die Datensätze der Teilnehmer, die für die Endauswertung zurückbehalten wurden (siehe Empirieabschnitt 5.1.1 *Globale Stichprobenbeschreibung*).

Lineare Zusammenhänge zwischen intervallskalierten Variablen werden anhand der Produkt-Moment-Korrelation berechnet und durch Pearsons Korrelationskoeffizienten (r) dargestellt. Besteht ein positiver Zusammenhang zwischen zwei Zufallsvariablen, so sind große Werte einer Variable (x) mit großen Werten einer anderen Variable (y) verbunden bzw. kleine x -Werte mit kleinen y -Werten. Ein negativer Zusammenhang ist durch große x -Werte und kleine y -Werte bzw. umgekehrt charakterisiert. Die Werte des Korrelationskoeffizienten liegen stets zwischen -1 und 1 . Zur Determination der Stärke des Zusammenhangs kann das sog. Bestimmtheitsmaß herangezogen werden. Dieses entspricht dem Quadrat des Korrelationskoeffizienten nach Pearson (R^2). Je höher es ist, desto größer ist der Anteil an der Varianz von y , der durch die Varianz von x erklärt werden kann, und umgekehrt (Rasch & Kubinger, 2006). Die Kategorisierung der Effektgröße eines Produkt-Moment-Korrelationskoeffizienten wird nach Cohen (1988) wie folgt vorgenommen: Klein ab $r = .10$ (bzw. $r^2 = .01$), mittel ab $r = .30$ (bzw. $r^2 = .09$) und groß ab $r = .50$ (bzw. $r^2 = .25$). Bei Korrelationskoeffizienten muss allerdings immer darauf geachtet werden, dass diese ohne Zusatzinformationen nicht kausal interpretiert werden dürfen (Bortz & Schuster, 2010). Dienen die Zusammenhangsmaße nur deskriptiven Zwecken, so genügt die Voraussetzung eines intervallskalierten Datensatzes. Sollen die Korrelationskoeffizienten aber einer Signifikanzprüfung unterzogen werden, wird zudem die Normalverteilung der Stichprobendaten vorausgesetzt (Field, 2009). Die Überprüfung der Normalverteilung unterschiedlicher Variablen aus dem Gesamtdatensatz wird im nachfolgenden Empirieunterabschnitt *4.3 Voraussetzungsüberprüfung der inferenzstatistischen Verfahren* thematisiert. Wird die Normalverteilungsvoraussetzung verletzt, wird auf das parameterfreie Verfahren der Rangkorrelation nach Spearman zurückgegriffen. Der Rangkorrelationskoeffizient wird mit r_s kenntlich gemacht. Die Interpretations- und Effektstärkebestimmungen bleiben dieselben wie bei der Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson.

Sollen Korrelationen von einem natürlich dichotomen Merkmal (z.B. Geschlecht oder Rückfälligkeit) mit einem intervallskalierten Merkmal generiert werden, bietet sich der punktbiseriale Korrelationskoeffizient (r_{pb}) an. Dieser Koeffizient ermittelt den Größenunterschied zwischen den Gruppenmittelwerten im Verhältnis zur Zufallsvarianz und bezieht zudem die Gruppengrößen in die Berechnung ein (Wirtz & Nachtigall, 2006).

4.3 Voraussetzungsüberprüfung der inferenzstatistischen Verfahren

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die angewendeten inferenzstatistischen Methoden (t -Test für unabhängige Stichproben und faktorielle Varianzanalyse) und deren Überprüfungsverfahren angeführt (vgl. Janssen & Laatz, 2010). Voraussetzungen für statistische Modelle sind wichtig, weil deren Verletzungen zu falschen Schlussfolgerungen auf Basis der statistischen Ergebnisse führen können (Field, 2009).

Zunächst müssen die untersuchten Stichproben unabhängig sein, d.h. die Vergleichsgruppen bestehen bei geltender Unabhängigkeit aus unterschiedlichen Fällen (siehe Empirieabschnitt 2.2 *Stichproben*). Weiters sollen die abhängigen Variablen mindestens auf Intervallskalenniveau gemessen werden, damit das Berechnen von Stichprobenmittelwerten sinnvoll ist (siehe Empirieunterkapitel 2.3 *Erhebungsinstrumente*). Da sowohl der t -Test für unabhängige Stichproben wie auch varianzanalytische Berechnungen auf der Normalverteilung basieren, wird vorausgesetzt, dass die Residuen der untersuchten Merkmale innerhalb der Teilstichproben normalverteilt sind. Zur Überprüfung dieser Bedingung wurde der Shapiro-Wilk-Test angewendet, da sich dieser im Vergleich zu anderen Normalverteilungstests durch die beste Teststärke auszeichnet (Shapiro, Wilk & Chen, 1968). Die Ergebnisse der Normalverteilungsvoraussetzung können im *Anhang D.1* (siehe Tabellen D.1.1, D.1.3, D.1.5 und D.1.7) examiniert werden. Die letzte Voraussetzung für die herangezogenen parametrischen Tests verlangt nach der Homogenität der Varianzen in den Vergleichsgruppen, auch Homoskedastizität genannt. Diese wurde mittels Levene-Test überprüft, dessen Resultate im *Anhang D.1* in den Tabellen D.1.2, D.1.4, D.1.6 und D.1.8 abgebildet wurden.

4.4 Zweistichproben- t -Test für unabhängige Stichproben

Ob sich die arithmetischen Mittel von untersuchten Merkmalen bei zwei unabhängigen Stichproben voneinander unterscheiden, kann mit dem sogenannten t -Test für unabhängige Stichproben (gekennzeichnet durch t) überprüft werden (Nachtigall & Wirtz, 2006). Das parameterfreie Pendant zu diesem Test heißt Mann-Whitney- U -Test (markiert durch U) und wird dann eingesetzt, wenn die Voraussetzungen des t -Tests verletzt wurden

(siehe Empirieabschnitt 4.3 *Voraussetzungsüberprüfung der inferenzstatistischen Verfahren*).

Zur Hervorhebung der praktischen Relevanz der Mittelwertsunterschiede wurde die Effektstärke Cohens d bestimmt, wobei ein kleiner Effekt ab $d = .20$, ein mittlerer Effekt ab $d = .50$ und ein großer Effekt ab $d = .80$ besteht (Cohen, 1988).

4.5 Faktorielle Varianzanalyse

Die Varianzanalyse (ANOVA) ist eine statistische Methode zur Untersuchung der Wirkung einer (oder mehrerer) unabhängiger Variable(n) mit Nominalskalenniveau auf eine (oder mehrere) abhängige Variable(n) mit metrischem Skalenniveau. Dabei bestimmt die Anzahl der unabhängigen Variablen, ob es sich um eine ein-, zwei- oder mehrfaktorielle Varianzanalyse handelt, und die Anzahl der abhängigen Variablen diktiert die Bezeichnung der Varianzanalyse als uni- oder multivariat (Backhaus, Erichson, Plinke & Weiber, 2008).

Die PSYBEG-Evaluation sieht bei der inferenzstatistischen Analyse sowohl ein einfaktorielles wie auch zweifaktorielles Design vor. Aufgrund des theoretischen Hintergrunds und der Erkenntnisse aus der Empirie werden alle erhobenen Parameter der emotionsbezogenen Fragebogen (EKF und ERI) mit einer einfaktoriellen ANOVA (markiert durch F) auf Gruppenmittelwertsunterschiede überprüft. Wird gegen die Voraussetzungsannahmen verstoßen, kommt der nichtparametrische Kruskal-Wallis- H -Test, eine einfaktorielle ANOVA für Rangziffern (gekennzeichnet durch H), zum Einsatz (vgl. Janssen & Laatz, 2010). Für die Ermittlung von Vergleichs-, Alters- und Strafmaßgruppenunterschieden hinsichtlich persönlichkeits- und aggressionsbezogener Parameter werden jeweils zweifaktorielle ANOVA angewendet (ebenfalls markiert durch F). Obwohl immer wieder beteuert wird, dass die mehrfaktorielle ANOVA grundsätzlich ein robustes Verfahren darstellt, wenn notwendige Voraussetzungen verletzt werden, aber annähernd gleiche Teilstichprobengrößen vorliegen, existieren dennoch Verfahren, die das Problem der nicht gegebenen Normalverteilung oder der Homoskedastizität besser berücksichtigen. So schlägt Wilcox (2012) die robuste faktorielle ANOVA (gekennzeichnet durch Q) vor, die auf getrimmten Mittelwerten basiert. Diese Art von Durchschnittsmaßzahlen wird berechnet, indem bei beiden Extremitäten der geordneten Stichprobenwerte jeweils ein festzulegender Prozentsatz an Zahlen gestrichen und ein erneutes arithme-

tisches Mittel mit den verbleibenden Werten berechnet wird (Field, Miles & Field, 2012). Für die hier verwendete robuste faktorielle ANOVA wurde die Basiseinstellung des Statistikprogramms R gewählt, das eine Trimmung von 20% vorsieht. Da es sich bei der faktoriellen ANOVA um ein Omnibus-Verfahren handelt, das nur einen experimentellen Gesamteffekt überprüft (z.B. ob ein Unterschied zwischen mehreren Vergleichsgruppen feststellbar ist oder nicht), müssen im Anschluss dieser Analyse Mehrfachvergleiche in Form von geplanten Kontrasten (wenn es sich um gerichtete Hypothesen handelt) oder post-hoc-Tests (mittels Bonferroni-Korrektur, um die Alpha-Fehler-Kumulierung zu korrigieren) angestellt werden, um ermitteln zu können, welche der untersuchten Gruppen sich signifikant voneinander unterscheiden (Bortz & Schuster, 2010; Field, 2009). Im Rahmen des auf einem signifikanten Ergebnis basierenden Kruskal-Wallis-*H*-Test werden für die Mehrfachvergleiche Mann-Whitney-*U*-Tests unter Berücksichtigung der Alpha-Fehler-Korrektur nach Bonferroni durchgeführt (Field, 2009).

Die Effektgrößeneinteilung des Gesamteffekts einer ANOVA erfolgt mittels partiellem η^2 : Werte ab $\text{part. } \eta^2 = .01$ werden als kleiner, ab $\text{part. } \eta^2 = .06$ als mittlerer und ab $\text{part. } \eta^2 = .14$ als großer Effekt gedeutet (Cohen, 1988). Jene der Mehrfachvergleiche basiert auf den Kategorisierungen nach Cohens *d* (siehe vorheriger Empirieabschnitt 4.4 *Zweistichproben-t-Test für unabhängige Stichproben*).

5 Ergebnisse

Die Resultate der summativen PSYBEG-Evaluation basieren einerseits auf der deskriptiven Darstellung der gesammelten empirischen Stichproben- und Evaluationsfragebogendaten. Es werden diverse Charakteristiken der Samples präsentiert, die zudem im Hinblick auf Gruppenunterschiede überprüft werden, um Bias ausschließen bzw. in der weiteren Analyse berücksichtigen zu können. Andererseits sollen die inferenzstatistischen Untersuchungen Aufschluss über die erreichten Trainingsziele des PSYBEG und dessen Wirksamkeit geben, indem die unterschiedlichen Samples anhand der Ergebnisse bzgl. der Emotions-, Persönlichkeits- und Aggressivitätsfaktoren aus der Fragebogenbatterie miteinander verglichen werden.

5.1 Deskriptivstatistik

Zu Beginn der beschreibenden Statistik werden die drei verschiedenen Stichproben, die laut Forschungsdesign für die PSYBEG-Evaluierung erforderlich sind, anhand ihrer absoluten Häufigkeiten dargestellt. Außerdem wird das fallbezogene Ausschlusskriterium der Offenheitsskalen aus den psychometrischen Verfahren FPI-R und FAF definiert und erläutert sowie dessen Einfluss auf die drei Stichproben demonstriert. Weiters werden die Stichproben hinsichtlich qualitativer und quantitativer Eigenschaften beschrieben und mittels statistischer Analysen auf deren Gleichheit in Bezug auf diese Merkmale überprüft. Abschließend werden die Ergebnisse des ersten Teils der für diese Evaluation eingesetzten Fragebogenbatterie präsentiert. Dabei handelt es sich um den selbstkonstruierten Evaluationsfragebogen (siehe Empirieabschnitt 2.3.5 *Selbsterstellter Evaluationsfragebogen*), der den PSYBEG-Teilnehmern die Möglichkeit bot, unterschiedliche Aspekte des Trainings bewerten zu können und ihre Zufriedenheit mit dem Behandlungsprogramm auszudrücken.

5.1.1 Globale Stichprobenbeschreibung

An der Pilotphase des PSYBEG-Trainings haben insgesamt 41 Insassen aus fünf unterschiedlichen Justizanstalten der Republik Österreich teilgenommen (siehe Empirieab-

schnitt 2.2 *Stichproben*). Die unter dem Empirieunterkapitel 2.2 *Stichproben* angegebenen Gründe führten dazu, dass sich die potentielle Teilnehmeranzahl der VG auf 36 Personen reduzierte. An der Evaluierungsstudie haben schließlich 29 Gewaltstraftäter, die das PSYBEG vollendet haben, partizipiert, dies ergibt eine Beteiligungsquote von 80.56%. Die Datenerhebung der VG erfolgte im Rahmen einer Gruppentestung in den jeweiligen Justizanstalten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und wurde in Anwesenheit des Autors vollzogen.

Nach dem bereits beschriebenen Matchingverfahren konnten 27 Gewaltstraftäter für die KG 1 gewonnen werden. Die Testungen wurden entweder in Gruppen oder individuell und teilweise vom Autor oder von den Justizanstaltspsychologen, die zudem maßgeblich an der Verwirklichung des Trainings beteiligt waren, durchgeführt. Bedauerlicherweise war es nicht möglich, geeignete Teilnehmer aus dem gerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten für diese KG zu akquirieren.

Für die KG 2 wurde ebenfalls eine an bestimmte Kriterien angepasste Stichprobe realisiert (siehe Empirieabschnitt 2.2 *Stichproben*). Die Individual- oder Gruppentestungen konnten an Personen aus dem sozialen Umfeld des Autors und an Freiwilligen des Berufsausbildungszentrums des Berufsförderungsinstituts Wien verwirklicht werden und resultierte in einer Stichprobengröße von 30 Teilnehmern.

Eine gewissenhafte Auswertung des Datenpools sollte bei Fragebogenuntersuchungen insbesondere auf validen Antworten der Studienteilnehmer basieren. Die Offenheitsskalen aus dem FPI-R und FAF bieten hier eine Möglichkeit, dem Problem der Verfälschung entgegenzuwirken, indem Personen, die auf diesen Skalen niedrige Werte erzielen, von der darauffolgenden Gesamtanalyse ausgeschlossen werden. Das selbstkritische Zugeben von kleineren Schwächen und Fehlern ergibt sich beim FPI-R aus einem Skalengesamtrohwert von über zwei Punkten (Fahrenberg et al., 2010). Niedrige Offenheitswerte von unter fünf (≤ 4) sollten beim FAF zur Eliminierung der Testperson aus der Stichprobe führen (Hampel & Selg, 1975). Da bei der vorliegenden Untersuchung Offenheitsskalen aus diesen beiden psychometrischen Verfahren zur Anwendung kamen, ergibt sich als individuelles Ausschlusskriterium die Summe dieser Skalen. Folglich werden all jene Teilnehmer nicht in die statistische Gesamtanalyse mit einbezogen, die auf beiden Offenheitsskalen in Summe einen Rohwert von unter sieben (≤ 6) erreichten.

Diese Implementation bewirkte eine Tilgung der Daten von insgesamt sieben Teilnehmern, wobei sich die Gesamtanzahl der Befragten von 86 auf 79 reduzierte. Aus der VG mussten aufgrund niedriger Offenheitswerte zwei Teilnehmer ausgeschlossen werden, sodass sich diese aus 27 Personen zusammensetzte. In der KG 1 erreichten drei Personen den erforderlichen Rohwert nicht, was zu einer Gesamtanzahl von 24 führte. Schließlich erfüllten zwei Teilnehmer der KG 2 das Ausschlusskriterium, wodurch sich diese KG auf 28 Personen verringerte. Eine detailliertere Einteilung der Befragten auf die unterschiedlichen Teilstichproben und nach Justizanstalten bietet Tabelle 22.

Tabelle 22

Verteilung der Teilnehmer auf die Teilstichproben und Justizanstalten

		Gerasdorf	Schwarzau	St. Pölten	Simmering	Garsten	Total
VG	Anzahl	7	6	1	5	8	27
	in %	25.9	22.2	3.7	18.5	29.7	100.0
KG 1	Anzahl	7	6	0	5	6	24
	in %	29.2	25.0	0	20.8	25.0	100.0
KG 2	Anzahl	–	–	–	–	–	28
	in %	–	–	–	–	–	100.0

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Eine Teilnehmerverteilung der KG 2 nach Justizanstalten ist nicht möglich, da diese Teilstichprobe aus in Freiheit lebenden Menschen besteht. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Verteilung innerhalb der Gruppen.

5.1.2 Stichprobenbeschreibung nach qualitativen Merkmalen

Neben soziodemographischen kategorialen Variablen wie dem Geschlecht, der Staatsbürgerschaft, dem Beziehungsstatus, der Schulbildung und der Berufstätigkeit, anhand derer alle drei Teilstichproben beschrieben werden können, wurden zudem haftspezifische kategoriale Variablen erhoben. Es wurden hierzu Informationen über die begangenen Delikte der Insassen, deren Rückfälligkeit, in Anspruch genommene psychosoziale Maßnahmen und vom Gefängnispersonal registrierte Ordnungswidrigkeiten gesammelt. Diese Daten berufen sich evidenterweise nur auf die Analyse der Insassenakten.

5.1.2.1 Soziodemographische kategoriale Variablen

Die Gesamtstichprobe besteht zum Großteil aus männlichen Teilnehmern ($N_m = 61$, [77.2%]; $N_w = 18$ [22.8%]), wobei das Frauenverhältnis in jeder Teilstichprobe zwischen einem Fünftel und einem Viertel variiert. Die *Geschlechtsverteilung* in den drei Gruppen kann als identisch angesehen werden, $\chi^2(2) = 0.101$, $p = .951$. Auch hinsichtlich der *Staatsbürgerschaft* unterscheiden sich die Teilstichproben statistisch nicht, $\chi^2(2) = 2.925$, $p = .232$. Insgesamt beläuft sich der Ausländeranteil in der Gesamtstichprobe auf 21.8%, in der VG auf fast 30%, in der KG 1 auf genau ein Viertel und in der KG 2 auf ca. 11% (siehe Tabelle 23).

Tabelle 23

Geschlechts- und Staatsbürgerschaftsverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben

		Geschlecht			Staatsbürgerschaft		
		m	w	Total	öst.	ausl.	Total
VG	Anzahl	21	6	27	19	8	27
	in %	77.8	22.2	100.0	70.4	29.6	100.0
KG 1	Anzahl	18	6	24	18	6	24
	in %	75.0	25.0	100.0	75.0	25.0	100.0
KG 2	Anzahl	22	6	28	24	3	27
	in %	78.6	21.4	100.0	88.9	11.1	100.0
TOTAL	Anzahl	61	18	79	61	17	78
	in %	77.2	22.8	100.0	78.2	21.8	100.0

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Verteilung innerhalb der Gruppen. In der KG 2 hat ein Teilnehmer die Information über die Staatsbürgerschaft nicht angegeben.

Um die Variable *Beziehungsstatus* sinnvoll auswerten zu können, musste diese aufgrund mehrerer auswählbarer Kategorien dichotomisiert (in einer Beziehung lebend bzw. in keiner Beziehung lebend) werden. Drei Teilnehmer aus den Insassengruppierungen haben keine Informationen über ihren Beziehungsstatus offenbart.

In der VG gaben insgesamt 13 Personen an, in einer festen Beziehung zu leben (52.0%), die restlichen 12 lebten, nach eigenen Aussagen, zum Zeitpunkt der Erhebung in keiner Beziehung (48.0%). Die Insassen der KG haben vermehrt keine feste Beziehung

(65.2%). Lediglich 8 Personen dieser KG 1 (34.8%) waren zur Zeit der Testung in einer festen Beziehung mit einem Partner oder einer Partnerin. Im Gegensatz dazu gab aber nur ein Viertel der KG 2 an, in keiner festen Beziehung zu leben (7 von insgesamt 28). Dieser Verteilungsunterschied konnte auch statistisch nachgewiesen werden, $\chi^2 (2) = 8.751, p = .013$.

Auch die Variable *Schulbildung* musste wegen ihrer zu detailreichen Differenzierung zu drei Kategorien aggregiert werden. Zur Analyse stehen nunmehr der Schulpflichtbereich (bestehend aus Pflicht-, Sonder-, Haupt- oder Mittel- und Polytechnische Schule), die Berufsausbildung (die sich aus der Lehre und der Berufsbildenden mittleren Schule zusammensetzt) und die Matura (Berufsbildende Höhere Schule und Allgemeine Höhere Schule) als höchste abgeschlossene Schulbildung zur Verfügung, da keiner der Teilnehmer einen Abschluss aus dem tertiären Bildungsbereich angegeben hat.

Nennenswert ist die Tatsache, dass die Insassengruppen eher eine Berufsausbildung vorweisen können (VG: 55.6%; KG 1: 45.8%), wohingegen die meisten der KG 2 lediglich die Schulpflicht erfüllt haben (50.0%), obwohl kein statistisch signifikanter Unterschied hinsichtlich der Schulbildung zwischen den drei Teilstichproben vorliegt, $\chi^2 (4) = 4.931, p = .294$. Jedenfalls haben nur wenige Teilnehmer einen Maturaabschluss, sodass man von einem eher geringen Bildungslevel nach der „International Standard Classification of Education“ (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Institute for Statistics, 2014) für alle drei Teilstichproben ausgehen kann (siehe Tabelle 24).

Insgesamt 74 Teilnehmer (93.7%) haben in puncto *Berufstätigkeit* Informationen bekannt gegeben (drei VG- und zwei KG-1-Teilnehmer haben dieses Item nicht ausgefüllt). Da laut §§ 44 und 48 StVG während der Haft Arbeits- bzw. Berufsausbildungspflicht vorherrscht (siehe *Anhang B*), ist es nicht weiter verwunderlich, dass nahezu alle Insassen einer Beschäftigung nachgehen (VG: 91.7%; KG 1: 100.0%). Auch sämtliche Teilnehmer der KG 2 gaben zum Zeitpunkt der Erhebung an, einen Beruf auszuüben oder sich ausbilden zu lassen. Demnach unterschieden sich die drei Samples in Bezug auf einen Ausbildungsplatz oder die Verrichtung einer bezahlten Tätigkeit kaum.

Tabelle 24

Verteilung der Schulbildung der Teilnehmer nach Teilstichproben

		Schulpflicht	Berufsausbildung	Matura	Total
VG	Anzahl	10	15	2	27
	in %	37.0	55.6	7.4	100.0
KG 1	Anzahl	10	11	3	24
	in %	41.7	45.8	12.5	100.0
KG 2	Anzahl	14	8	6	28
	in %	50.0	28.6	21.4	100.0
TOTAL	Anzahl	34	34	11	79
	in %	43.0	43.0	14.0	100.0

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Verteilung innerhalb der Gruppen.

5.1.2.2 Haftspezifische kategoriale Variablen

Die Verteilung des *führenden Delikts*¹⁰⁶ in den beiden Insassenstichproben kann aus Abbildung 20 entnommen werden. Dabei werden Delikte, die aus ähnlichen Tatbestandsmerkmalen bestehen, zu groben Kategorien zusammengefasst. Im Hinblick auf die Samplegrößen bleiben gewichtige Schwankungen im direkten Stichprobenvergleich aus, wobei jene Insassen, die am PSYBEG teilgenommen haben, zu 48.1% Raubdelikte, zu 22.2% Tötungen (davon zwei versuchte Morde [7.4%]), zu 18.5% Körperverletzungen begangen haben. Weitere Delikte aus der VG sind Diebstahl mit Gewaltanwendung (ein Insasse [3.7%]) sowie Nötigungen oder Drohungen (zwei Insassen [7.4%]). Bei den Insassen aus der KG konnte als führendes Delikt zu jeweils 33.3% Mord (davon zwei Versuche [8.3%]) bzw. Raub, zu 25.0% Körperverletzungen und zu 8.3% Diebstahl mit Gewaltanwendung registriert werden. Parallelen zu den prozentuellen Anteilen der Verurteilungen von Gewaltdelikten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe können demzufolge nur vereinzelt gezogen werden, da in der VG str. H. gegen die Freiheit unterrepräsentiert (rund 7% in der VG vs. ca. 19% in der GKS) und str. H. gegen fremdes Vermögen überrepräsentiert sind (rund 52% in der VG vs. ca. 42% in der GKS), das Verhältnis der str. H. gegen Leib und Leben in der VG allerdings fast jenem aus der GKS entspricht (ca. 41% vs. 38%). Auch bei

¹⁰⁶ Das führende Delikt wird als die Straftat mit dem höchsten angedrohten Strafraumen angesehen.

der KG 1 stimmt das Verhältnis der Deliktgruppierungen im Vergleich zur GKS nicht vollends überein. In der KG 1 sind vor allem str. H. gegen Leib und Leben vermehrt anzutreffen (rund 58% in der KG 1 vs. ca. 38% in der GKS), wohingegen kein führendes Delikt der Kontrollgruppeninsassen den str. H. gegen die Freiheit zugeordnet werden konnte, der prozentuelle Anteil bei den str. H. gegen fremdes Vermögen (ca. 42%) in der KG 1 und in der GKS aber identisch ist (vgl. hierzu Abbildung 10¹⁰⁷). Hinzu kommt, dass vor allem Insassinnen wegen Tötungsdelikten (8 von 12 [66.7%] bzw. 57.1% im Verhältnis zu allen Häftlingen, die wegen Mord verurteilt wurden) in Haft sitzen. Weitere führende Delikte, die von Frauen aus den Teilstichproben begangen wurden, sind Raub (3 von 12 [25.0 %]) und Körperverletzung (eine Insassin [8.3%]).

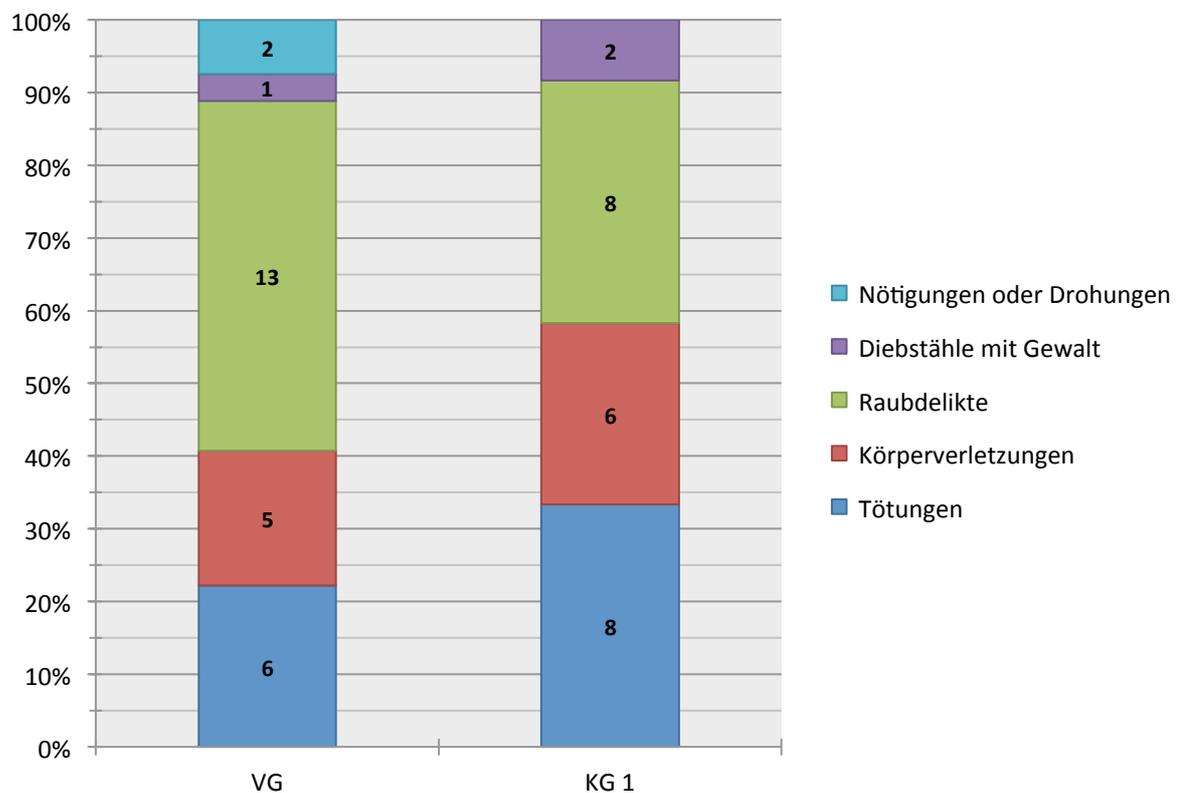


Abbildung 20. Prozentuelle Verteilung des führenden Delikts in der PSYBEG-Gruppe (VG) und der Insassenkontrollstichprobe (KG 1). Die absoluten Häufigkeiten sind als Zahlen innerhalb der eingefärbten Balken vermerkt.

107 Nachdem Sexualdelikte ein Ausschlussgrund für die Teilnahme am PSYBEG sind, wurde der GKS-Datensatz aus dem Jahr 2013 für einen direkten Vergleich mit dem Prozentsatz der Gewaltdeliktgruppierungen der Insassenteilstichproben von den str. H. gegen die sexuelle Integrität bereinigt.

Neben diesen Straftaten wurden ferner alle *weiteren Delikte*, die zu einer Gefängnisstrafe geführt haben, erhoben. Diese können in zusätzliche Gewaltdelikte und Delikte ohne Gewaltanwendung kategorisiert werden. Bei 45.1% der Insassen ist das führende Delikt das einzige Gewaltdelikt. Alle anderen verteilen sich zu 15.7% auf Raubdelikte, zu jeweils 13.7% auf Körperverletzungen bzw. Nötigungs- und Drohdelikte, zu 5.9% auf Diebstähle mit Gewaltanwendung, zu 3.9% auf Sachbeschädigungen und zu 2.0% auf Erpressungsdelikte. Bezüglich der gewaltfreien Delikte konnten bei 43.1% der Insassen andere Straftaten zusätzlich bestimmt werden. Die meisten davon haben Diebstähle begangen (59.1%) oder wurden aufgrund des Suchtmittelgesetzes verurteilt (18.2%).

Hinsichtlich der *Rückfälligkeit* wurde lediglich erhoben, ob die untersuchten Insassen ($n = 51$) laut Strafregisterauszug bereits rechtskräftige Vorverurteilungen vorweisen können und ob die retrospektiv erhobenen Rückfälle als einschlägig¹⁰⁸ eingestuft werden können. Die Bestimmung eines begrenzten Rückfallzeitraums konnte im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht durchgeführt werden.

Die allgemeine Rückfallquote beläuft sich auf 58.8% (30 Strafgefangene), wobei 19 Insassen wieder einschlägig verurteilt wurden (63.3% aller Rückfälligen), und dies zu meist wegen eines Gewaltdelikts. Für 21 Insassen (41.2%) stellt die gegenwärtige Inhaftierung die allererste dar, soweit vorherige Verurteilungen nicht durch Tilgungsbestimmungen aus dem Strafregister entfernt wurden. Besonders die VG zeichnet sich durch eine relativ hohe Rückfallquote von 74.1% im Vergleich zur KG 1 aus (41.7%), was einen statistisch signifikanten Gruppenunterschied ausmacht, $\chi^2(1) = 5.509$, $p = .019$. Zudem wiesen die männlichen Gewalttäter eine deutlich höhere Vorstrafenbelastung (27 von 39 [69.23%]) als die Frauen (3 von 12 [25.00%]) auf.

Aufgrund der PSYBEG-Intervention haben alle VG-Teilnehmer zumindest eine *psychosoziale Maßnahme* in Anspruch genommen. Deshalb kann bei der Analyse der Nutzung einer derartigen Intervention nur die KG 1 beachtet werden. Dabei stellte sich heraus, dass 58.3% (14 Insassen) zumindest an einer psychosozialen Behandlung teilgenommen haben, die vor allem aus Einzelpsychotherapieeinheiten bestand.

108 Die Einschlägigkeit wird durch das Vorkommen derselben Delikte aus dem Strafregisterauszug und den Delikten, die zur gegenwärtigen Haft führten, definiert.

Verstöße gegen bestimmte Verhaltenspflichten während des Haftaufenthalts wurden mit der Variable *Ordnungswidrigkeiten* erhoben. Hier wurde anhand der Insassenakten ermittelt, ob Verletzungen der allgemeinen Haftregeln vorlagen und ob diese Verstöße in Zusammenhang mit einem gewaltsamen Verhalten begangen wurden.

Bei jeweils 33.3% der beiden Teilstichproben wurden keine Verstöße in den Akten vermerkt, allerdings fällt die KG 1 mit mehr gewaltsamen Verstößen (33.3%) im Gegensatz zur VG auf (18.5%). Ein statistisch signifikanter Gruppenunterschied konnte aber bzgl. der offiziell erfassten Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich gewaltsamen Verhaltens nicht festgestellt werden, $\chi^2(2) = 1.771, p = .412$.

5.1.3 Stichprobenbeschreibung nach quantitativen Merkmalen

Als diskrete Variablen konnten im Zuge der Erhebung das Lebensalter für alle drei Teilsamples als auch das angesetzte Strafmaß und die bisherige Strafdauer für die zwei Insassenteilstichproben erhoben werden. Das individuelle Alter wurde anhand der vollendeten Lebensjahre seit dem Geburtsdatum einer Person errechnet, das vom Gericht entschiedene Strafmaß, das in den Insassenakten festgehalten wird, wurde in die Anzahl der in Haft zu verbringenden Tage umgewandelt¹⁰⁹. Die bisherige Strafdauer wurde durch das Datum des Inhaftierungszeitpunktes in eine österreichische Justizanstalt und jenes des Erhebungszeitpunktes ermittelt. Auch die Messzahl der bisherigen Strafdauer wird durch die Anzahl der Tage dargestellt.

5.1.3.1 Alter

Das durchschnittliche Alter der Gesamtstichprobe beläuft sich zum Zeitpunkt der Erhebung auf 27.90 Jahre ($SD = 9.08$). Die Altersspanne beträgt 33 Jahre, wobei die jüngste Person 15 Jahre alt ist und die älteste 48 Jahre. Die Teilnehmer der KG 2 sind auf deskriptiver Ebene jünger ($M = 27.43, SD = 7.11$) als jene der VG ($M = 28.44, SD = 9.50$) bzw. der KG 1 ($M = 27.83, SD = 10.84$). Allerdings ergibt die statistische Überprüfung des

109 Die arithmetische Operation des angesetzten Strafmaßes wurde aufgrund der unterschiedlichen monatlichen Tagesanzahlen vereinfacht, indem angenommen wird, dass jeder Monat aus 30 Tagen und daraus folgend jedes Jahr aus 360 Tagen besteht. Damit entsteht zwar eine systematische Unterschätzung des Strafmaßes, die jedoch nur sehr gering ausfällt und zudem jeden Teilnehmer betrifft.

II EMPIRISCHER TEIL

Vergleiches dieser Teilstichproben keinen signifikanten Unterschied in Bezug auf das Durchschnittsalter, $H(2) = 0.411$, $p = .814$. Ferner besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Altersvariable und der Ausprägung des Strafmaßes, $r_s = .649$, $p < .001$.

Für die inferenzstatistische Analyse der Persönlichkeits- und Aggressivitätsfaktoren wurden zudem zwei Altersgruppen durch den Median der Gesamtstichprobe ($MD = 26.00$) gebildet. Dadurch ergibt sich die in Tabelle 25 abgebildete Teilnehmerverteilung nach Altersgruppen für die drei Samples.

Tabelle 25

Altersgruppenverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben

		< 27 Jahre	≥ 27 Jahre	Total
VG	Anzahl	14	13	27
	in %	51.9	48.1	100.0
KG 1	Anzahl	15	9	24
	in %	62.5	37.5	100.0
KG 2	Anzahl	16	12	28
	in %	57.1	42.9	100.0
TOTAL	Anzahl	45	34	79
	in %	57.0	43.0	100.0

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Verteilung innerhalb der Gruppen.

5.1.3.2 Angesetztes Strafmaß und bisherige Strafdauer

Das Strafmaß der Verurteilungen beider Insassensamples beträgt im Durchschnitt 2 648.02 Tage ($SD = 2\ 266.76$), was umgerechnet einen Schnitt von 7.36 Jahren ($SD = 6.30$) ausmacht. Die Streuung ist diesbezüglich relativ groß, weil die Spannweite von ca. vier Monaten bis zu 20 Jahren¹¹⁰ beträgt. Zwischen den beiden Insassenteilstichproben konnte kein statistischer Unterschied hinsichtlich der Länge der verhängten Strafe festgestellt werden, $U(2) = 283.000$, $p = .438$, wengleich das gemittelte Strafmaß und die Standardabweichung der PSYBEG-Gruppe deskriptiv kürzer bzw. kleiner ausfällt als jene der

¹¹⁰ Um mit dem angesetzten Strafmaß weitere statistische Berechnungen zu effektuieren, wurde die verhängte lebenslange Haft mit 20 Jahren begrenzt.

KG 1 (in Tagen: $M_{VG} = 2\,534.41$, $SD_{VG} = 1\,947.80$, $M_{KG1} = 2\,775.83$, $SD_{KG1} = 2\,617.06$; in Jahren: $M_{VG} = 7.04$, $SD_{VG} = 5.41$, $M_{KG1} = 7.71$, $SD_{KG1} = 7.27$). In Bezug auf das Strafmaß konnten signifikante Zusammenhänge mit dem Alter ($r_s = .649$, $p < .001$), dem Geschlecht ($r_{pb} = .577$, $p < .001$, Frauen wiesen ein höheres Strafmaß auf als Männer) und der Rückfälligkeit ($r_{pb} = .302$, $p = -.031$, bereits rückfällig gewordene Insassen hatten ein niedrigeres Strafmaß als nicht rückfällige Straftäter) beobachtet werden.

Auch das Strafmaß wird als Faktor in die schließenden statistischen Berechnungen miteinbezogen. Die Trennung in ein kurzes bis mittellanges und langes Strafmaß erfolgte auch hier durch den Median der Gesamtstichprobe ($MD = 1\,810.00$) und gliedert sich in die Strafmaßgruppen bis zu fünf Jahre (kurze bis mittellange Strafen) und über fünf Jahre (lange Haftstrafe). Die Aufteilung nach Häufigkeiten der Strafmaßgruppierungen wird in Tabelle 26 dargestellt.

Tabelle 26

Strafmaßgruppenverteilung der Teilnehmer nach Teilstichproben

		≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	Total
VG	Anzahl	13	14	27
	in %	48.1	51.9	100.0
KG 1	Anzahl	12	12	24
	in %	50.0	50.0	100.0
TOTAL	Anzahl	25	26	51
	in %	49.0	51.0	100.0

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe. Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Verteilung innerhalb der Gruppen.

Hinsichtlich der bereits in Haft verbrachten Zeit (vom Einlieferungs- bis zum Erhebungszeitpunkt) konnte ebenfalls kein statistisch signifikanter Unterschied zwischen den beiden zu erforschenden Strafgefangenensamples eruiert werden, $U(2) = 257.500$, $p = .209$. Im Schnitt verbrachten die Insassen bis zur Untersuchung 958.02 Tage ($SD = 950.41$) in den diversen Justizanstalten, das sind ca. 2.66 Jahre ($SD = 2.64$). Auch hier darf die Streuung nicht unterschätzt werden. Das Minimum der bisherigen Strafdauer beträgt etwa anderthalb Monate, das Maximum fast 14 Jahre.

5.1.4 Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen

Bevor dieses Unterkapitel auf die Resultate des von den PSYBEG-Gruppen ausgefüllten Evaluationsfragebogens, der bereits im Empirieabschnitt 2.3.5 *Selbsterstellter Evaluationsfragebogen* vorgestellt wurde, eingeht, sollen die Dauer des PSYBEG sowie das Zeitintervall zwischen der letzten PSYBEG-Einheit und des Erhebungszeitpunktes der Evaluationsdaten näher beleuchtet werden, nachdem Insassen aus insgesamt fünf Justizanstalten an der Pilotstudie teilgenommen haben.

Das Training sollte sich idealerweise über einen Zeitraum von insgesamt acht Monaten erstrecken, wobei die Anzahl der wöchentlichen Moduleinheiten entsprechend den schwerpunktmäßigen Wünschen der Interventionsgruppen und der Trainer reduziert oder ausgeweitet werden konnte. Die Studienergebnisse zeigen, dass man sich sehr stark an diesen Vorgaben orientiert hat, da die durchschnittliche PSYBEG-Dauer über alle Justizanstalten hinweg ca. 8.38 Monate ($SD = 1.86$, $MD = 6.77$) betrug. Allerdings kristallisieren sich Unterschiede heraus, wenn man die jeweilige Dauer der Intervention in allen fünf Justizanstalten miteinander vergleicht. Mit etwa zehneinhalb Monaten hat das Behandlungsprogramm in der JA Schwarza am längsten gedauert. Auch in der JA Gerasdorf hat man fast zehn Monate mit dem PSYBEG interveniert. Die restlichen Justizanstalten pendeln sich in Bezug auf die Behandlungsdauer auf sechseinhalb Monate ein (JA St. Pölten: 6.10 Monate; JA Simmering: 6.57 Monate; JA Garsten: 6.77 Monate).

Aufgrund des multizentrischen Evaluationsansatzes konnte auf das Zeitintervall zwischen dem Ende des PSYBEG und der Erhebung der Evaluationsdaten nur bedingt Einfluss genommen werden, es variiert demgemäß abhängig von den fünf Justizanstalten. Die durchschnittlich vergangene Zeit seit der letzten PSYBEG-Sitzung und dem Erhebungszeitpunkt der Evaluationsstudie beläuft sich auf 4.78 Monate ($SD = 2.96$, $MD = 6.90$). In der JA Gerasdorf erfolgte die Datenerhebung nach Beendigung des PSYBEG mit ca. einem halben Monat am raschesten. Nach ungefähr drei Monaten wurden die Daten seit der letzten Einheit des Gewalttäterprogramms in der JA Schwarza gesammelt. Bei allen anderen Justizanstalten liegt dieses Zeitintervall zumindest über sechs Monate (JA St. Pölten: 6.43 Monate; JA Simmering: 7.37 Monate; JA Garsten: 7.40 Monate).

Mit Blick auf die *Ergebnisse des Evaluationsfragebogens* muss festgestellt werden, dass sich diese durch ein sehr positives Gesamtbild auszeichnen, da alle erfassten

Rubriken im Durchschnitt über der Mittelkategorie (3) liegen und die Insassen demnach mit dem PSYBEG sehr zufrieden waren (siehe Abbildung 21). Am besten wurden die Trainer bewertet: Vor allem die sprachlich-akustische Verständlichkeit ($M = 4.85$, $SD = 0.60$) und das Eingehen auf Fragen ($M = 4.44$, $SD = 0.97$) wurden als sehr gut empfunden. Aber auch die Vorbereitung ($M = 4.26$, $SD = 1.23$) und die Erklärungen ($M = 4.37$, $SD = 0.88$) von Seiten der Trainer wurden durchaus positiv bewertet. Weiters zeichnen sich auch der Trainingsaufbau und dessen Umsetzung durch ein sehr gutes Urteil aus: In dieser Rubrik erhielt die Vorstellung der Lernziele die beste Bewertung ($M = 4.56$, $SD = 0.85$), dicht gefolgt von der Qualität der Theorievermittlung ($M = 4.52$, $SD = 0.70$) und der Zweckdienlichkeit der praktischen Übungen ($M = 4.00$, $SD = 1.17$). Ebenfalls gelang die Verknüpfung der theoretischen Inhalte mit den Übungen ($M = 3.96$, $SD = 1.29$), und die Abfolge der Trainingsmodule ($M = 3.85$, $SD = 1.12$) sowie deren Dauer ($M = 3.77$, $SD = 1.39$) wurden als angemessen empfunden. Die Übungsmaterialien haben sich auch bewährt, da diese für die Insassen insbesondere gut strukturiert und verständlich waren ($M = 4.22$, $SD = 1.16$) und deren Nutzen erkannt wurde ($M = 3.74$, $SD = 1.06$). Lediglich einige Kategorien aus der Rubrik Raumbedingungen und Medieneinsatz wurden schlechter als die anderen bewertet. Am unzufriedensten waren die PSYBEG-Teilnehmer mit der Verwendung von Medien, wie etwa einem Flipchart, die nur einigermaßen zum besseren Verständnis der Trainingsinhalte beitrugen ($M = 3.17$, $SD = 1.47$). Auch die Lärmanfälligkeit der Räumlichkeiten wurde mit dem Wert 3.35 ($SD = 1.52$) als eher mittelmäßig bezeichnet, wohingegen die Größe des Trainingsraumes, laut Angaben der Teilnehmer, angemessen erschien ($M = 4.33$, $SD = 1.04$). Schließlich erhielt das PSYBEG eine rundum erfreuliche Gesamtbewertung ($M = 4.33$, $SD = 0.88$), die auf eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Training, dessen Konzeption und Ablauf rückschließen lässt.

Bei den schriftlichen Kommentaren konnten die Trainingsteilnehmer anhand positiver, negativer oder sonstiger Kommentare das PSYBEG loben, kritisieren oder Verbesserungswünsche äußern. Anerkennung von Seiten der Insassen erhielt das psychologische Behandlungsprogramm besonders für die gute Vorbereitung der Trainer, deren theoretische und praktische Erklärungen hinsichtlich der Lehrinhalte, deren Eingehen auf spezifische Fragen und die Möglichkeit, sich mit ihnen gemeinsam oder einzeln in würdiger und ernstvoller Weise austauschen zu können. Die Diskussionen über praxisbezogene

Themen hinsichtlich der Gewaltproblematik der Teilnehmer unterstützte vor allem die Reflexionsarbeit in Bezug auf das eigene aggressive Verhalten, wobei hauptsächlich das respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeiten in der Gruppe, das auch zum Erfahrungsaustausch genutzt wurde, im Vordergrund stand. Auch die unterschiedlichen Übungen und Rollenspielen schätzten die Programmteilnehmer als überaus hilfreich ein, weil hierdurch der Umgang mit dem eigenen erlebten Gewaltpotential erprobt werden konnte. Bemängelt wurde das Training primär aufgrund seiner formalen Gestaltung. Einige Teilnehmer würden sich eher kürzere Einheiten (ca. 60 anstatt von 90 Minuten) mit mehreren kleinen (Rauch-)Pausen, dafür aber höher frequente (ca. zweimal pro Woche) Sitzungen wünschen, andere fanden die theoretischen Inputs zu ausführlich und würden vielmehr den Fokus auf praktische Übungen bevorzugen, indem deren Anzahl aufgestockt werden sollte. Zudem wurde auch ein etwaiger Rollenkonflikt der Psychologen¹¹¹ als negativ betrachtet, wodurch sich Insassen benachteiligt fühlen können, weil sie davon ausgehen, dass einigen Teilnehmern während des Trainings mehr Aufmerksamkeit zuteil wird. Des Weiteren wurde angeregt, dass man Programmaktivitäten einiger Sitzungen auch ins Freie verlegen könnte.

111 Ein Rollenkonflikt des Psychologen kann durch die unterschiedlichen auszuführenden Funktionen und Aufgaben eines Vollzugspsychologen (Diagnostik, Behandlung und Therapie im Einzel- und Gruppen-setting) entstehen, die den Informationsgehalt über einzelne Insassen und den Umgang mit diesen beeinflussen.

5 Ergebnisse

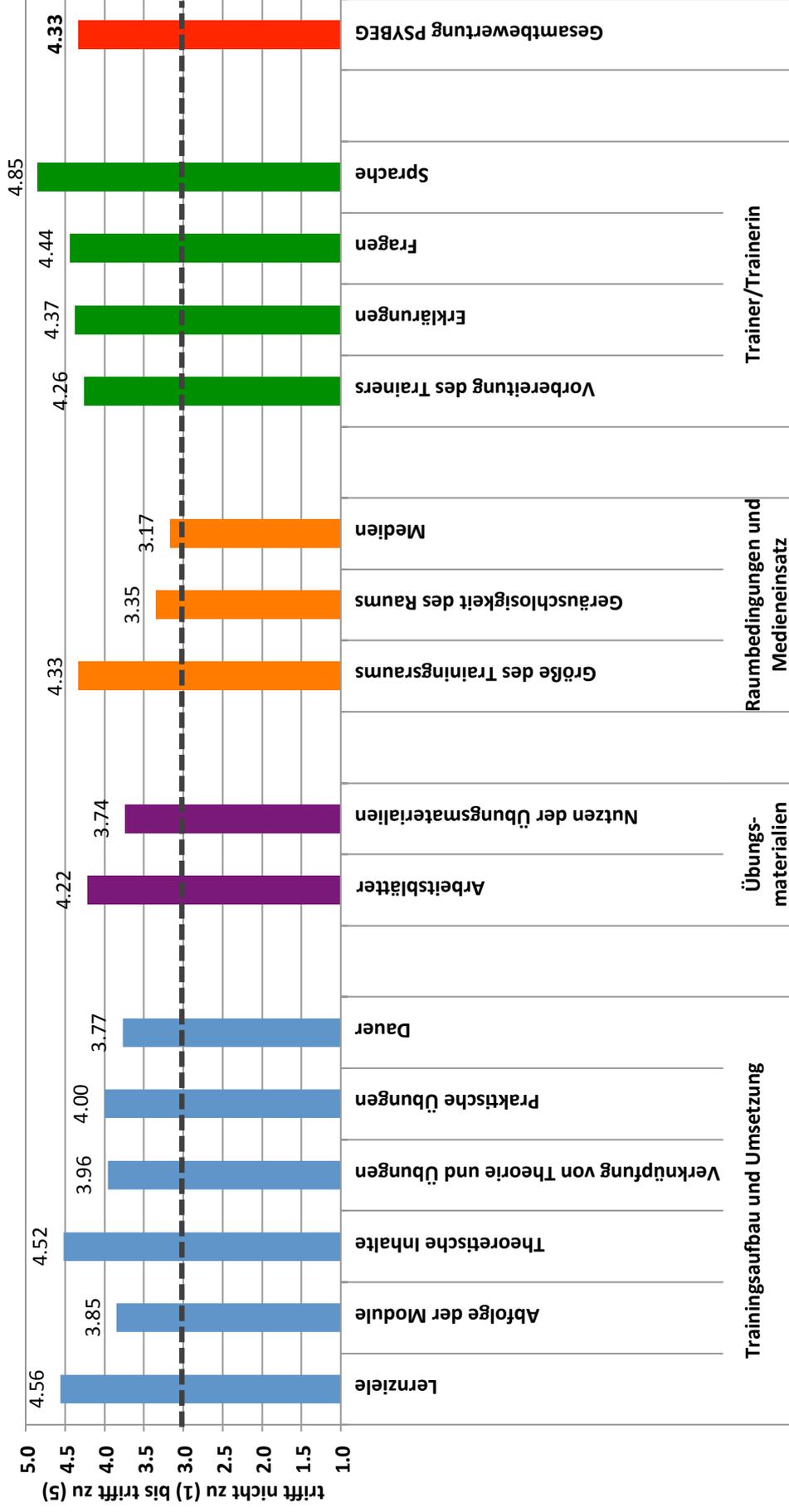


Abbildung 21. Mittelwerte der Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen aufgliedert nach Haupt- und Unterkategorien. Die Mitte der fünfstufigen Likert-Skala ist durch eine strichlierte Linie gekennzeichnet

5.1.5 Zusammenhänge zwischen den emotionalen Kompetenzdimensionen, der Emotionsregulation, allgemeinen Persönlichkeitseigenschaften und den Aggressivitätsfaktoren

Im letzten Abschnitt der beschreibenden Statistik sollen die Zusammenhänge zwischen den diversen für die PSYBEG-Evaluation ausgewählten Dimensionen exploriert werden, um im weiteren Verlauf eine Grundlage für Interpretationsmöglichkeiten zu schaffen. Es werden zunächst alle emotionspezifischen und aggressionsbeschreibenden Faktoren sowie bestimmte Persönlichkeitscharakteristiken miteinander in Verbindung gebracht, ehe die Dimensionen innerhalb der einzelnen psychometrischen Verfahren mittels Interkorrelationen elaboriert werden.

Im Hinblick auf die Regulation positiver Emotionen können hauptsächlich signifikante Korrelationen mit den Strategien *Kontrollierter* und *Unkontrollierter Ausdruck* und den Dimensionen der Emotionalen Kompetenz festgestellt werden (siehe Tabelle 27). Diesbezüglich gehen hohe Werte der Skalen *Emotionale Expressivität* und *Einstellungen zu Gefühlen* mit hohen Werten des *Kontrollierten* ($r_s = .543$ bzw. $r_s = .416$, beide $p < .001$) und *Unkontrollierten Ausdrucks* ($r = .309$, $p = .006$ bzw. $r = .457$, $p < .001$) einher. Zudem besteht ein starker positiver Zusammenhang zwischen der Strategie *Kontrollierter Ausdruck* und der *allgemeinen Emotionalen Kompetenz* ($r_s = .317$, $p = .005$).

Gleichwohl können diverse Regulationsstrategien für negative Emotionen mit Faktoren der Emotionalen Kompetenz in Verbindung gebracht werden (siehe Tabelle 27). So zeigt sich etwa, dass vor allem die Strategie *Umbewertung* mit vielen Bereichen der Emotionalen Kompetenz in bedeutsamer Relation steht (*Erkennen und Verstehen eigener Emotionen*: $r = .307$, $p = .006$; *Regulation und Kontrolle eigener Emotionen*: $r = .357$, $p = .001$; *Emotionale Expressivität*: $r = .417$, $p < .001$; *Einstellung zu Gefühlen*: $r = .397$, $p < .001$; *allgemeine Emotionale Kompetenz*: $r = .416$, $p < .001$). Des Weiteren hängt auch der *Kontrollierte Ausdruck* bei negativen Emotionen mit der *Emotionalen Expressivität* ($r = .699$, $p < .001$), den *Einstellungen zu Gefühlen* ($r = .573$, $p < .001$) und der *allgemeinen Emotionalen Kompetenz* ($r = .463$, $p < .001$) zusammen. Auffallend ist jedoch, dass die Strategie *Unkontrollierter Ausdruck* negativer Emotionen in entgegengesetzter Richtung mit der *Regulation und Kontrolle eigener Emotionen* korreliert ($r = -.356$, $p = .001$),

ebenso wie die *Empathische Unterdrückung* mit der *Emotionalen Expressivität* ($r = -.314$, $p = .005$).

Tabelle 27

Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und EKF-Skalen ($N = 79^a$)

	KA-PE ^b	UA-PE	EU-PE ^b	AB-PE ^b	KA-NE	UA-NE ^b	EU-NE ^b	AB-NE ^b	UM-NE
EE	.116	-.102	-.060	-.082	.214	-.246*	-.192	.008	.307**
EA	.185	.278*	.083	.184	.251*	.110	.193	-.231*	.190
RE	.121	-.073	.049	.008	.230*	-.356**	.034	.002	.357**
EX	.543**	.309**	-.160	.012	.699**	.169	-.314**	-.018	.417**
RA	.086	.234*	.073	.030	.118	-.034	.212	-.090	.187
EG	.416**	.457**	.076	.049	.573**	.257*	.105	.100	.397**
EK	.317**	.153	-.001	.073	.463**	-.084	-.069	-.110	.416**

Anmerkungen. KA = Kontrollierter Ausdruck; UA = Unkontrollierter Ausdruck; EU = Empathische Unterdrückung; AB = Ablenkung; UM = Umbewertung; PE = Positive Emotionen; NE = Negative Emotionen; EE = Erkennen und Verstehen eigener Emotionen; EA = Erkennen von Emotionen bei anderen; RE = Regulation und Kontrolle eigener Emotionen; EX = Emotionale Expressivität; RA = Regulation der Gefühle anderer; EG = Einstellung zu Gefühlen; EK = Allgemeine Emotionale Kompetenz.

^a Außer bei Korrelationen mit den Skalen der Regulationsstrategien positiver Emotionen: $N = 78$.

^b Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

Aufschlussreich sind auch die Zusammenhänge zwischen den Bereichen der Emotionalen Kompetenz und diversen Persönlichkeitseigenschaften (siehe Tabelle 28). Das *Erkennen und Verstehen eigener Emotionen* korreliert positiv mit der *Lebenszufriedenheit* ($r = .441$, $p < .001$) und negativ mit eher ungünstigen Persönlichkeitseinstellungen (*Gehemmtheit*: $r_s = -.485$, $p < .001$; *Erregbarkeit*: $r = -.417$, $p < .001$; *Aggressivität*: $r_s = -.320$, $p = .004$; *Beanspruchung*: $r_s = -.358$, $p = .001$; Körperliche Beschwerden: $r_s = -.307$, $p = .006$; *Emotionale Labilität*: $r_s = -.561$, $p < .001$). Wenig überraschend sind die positiven Wechselbeziehungen zwischen dem *Erkennen von Emotionen bei anderen* und der *Sozialen Orientierung* ($r_s = .397$, $p < .001$), der *Leistungsmotivation* ($r = .332$, $p = .003$) und der *Extraversion* ($r_s = .330$, $p = .003$). Auch die *Regulation und Kontrolle eigener*

II EMPIRISCHER TEIL

Emotionen korreliert positiv mit der *Lebenszufriedenheit* ($r = .520, p < .001$) und negativ mit Persönlichkeitseigenschaften, die als nachteilig bewertet werden können (*Gehemmtheit*: $r_s = -.316, p = .005$; *Erregbarkeit*: $r = -.662, p < .001$; *Aggressivität*: $r_s = -.318, p = .004$; *Beanspruchung*: $r_s = -.427, p < .001$; *Körperliche Beschwerden*: $r_s = -.379, p = .001$; *Emotionale Labilität*: $r_s = -.582, p < .001$). Neben dem nachvollziehbaren negativen Zusammenhang zwischen der *Emotionalen Expressivität* und der *Gehemmtheit* ($r_s = -.397, p < .001$) sind auch die Beziehungen zwischen der *Regulation der Gefühle anderer* und der *Lebenszufriedenheit* ($r = .289, p = .010$), der *Sozialen Orientierung* ($r_s = .467, p <$

Tabelle 28

Korrelationen zwischen den EKF-Skalen und FPI-R-Dimensionen ($N = 79$)

	EE	EA	RE	EX	RA	EG	EK
LEB	.441**	.167	.520**	.213	.289**	.058	.433**
SOZ^a	.074	.397**	.069	.106	.467**	.369**	.224*
LEI	.167	.332**	.184	.091	.426**	.046	.268*
GEH^a	-.485**	-.143	-.316**	-.397**	-.179	.022	-.459**
ERR	-.417**	-.067	-.662**	-.186	-.101	.076	-.417**
AGG^a	-.320**	-.004	-.318**	-.229*	.041	.032	-.285*
BEA^a	-.358**	.043	-.427**	-.135	.033	.068	-.250*
KÖR^a	-.307**	.273*	-.379**	-.110	.076	.157	-.146
GES	.146	.097	.104	.210	.066	.491**	.185
OFF^a	-.319**	-.007	-.375**	-.145	.041	.022	-.293**
EXT^a	.180	.330**	.159	.171	.447**	.092	.288*
EMO^a	-.561**	.068	-.582**	-.247*	.034	.189	-.401**

Anmerkungen. EE = Erkennen und Verstehen eigener Emotionen; EA = Erkennen von Emotionen bei anderen; RE = Regulation und Kontrolle eigener Emotionen; EX = Emotionale Expressivität; RA = Regulation der Gefühle anderer; EG = Einstellung zu Gefühlen; EK = Allgemeine Emotionale Kompetenz; LEB = Lebenszufriedenheit; SOZ = Soziale Orientierung; LEI = Leistungsorientierung; GEH = Gehemmtheit; ERR = Erregbarkeit (FPI-R); AGG = Aggressivität; BEA = Beanspruchung; KÖR = Körperliche Beschwerden; GES = Gesundheitssorgen; OFF = Offenheit (FPI-R); EXT = Extraversion; EMO = Emotionalität.

^a Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

.001), der *Leistungsorientierung* ($r = .426, p < .001$) und der *Extraversion* ($r_s = .447, p < .001$) plausibel. Jene Teilnehmer, die eine *positive Einstellung zu ihren Gefühlen* pflegen, beschreiben sich zugleich als *sozial verantwortlicher* ($r_s = .369, p = .001$) und *gesundheitsbewusster* ($r = .491, p < .001$). Darüber hinaus geht eine hohe *Emotionale Kompetenz* mit einer besseren *Lebenszufriedenheit* ($r = .433, p < .001$) sowie einer niedrigeren *Gehemmtheit* ($r_s = -.459, p < .001$), *Erregbarkeit* ($r_s = -.417, p < .001$) und *Emotionalen Labilität* ($r_s = -.401, p < .001$) einher.

Tabelle 29

Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und FPI-R-Dimensionen ($N = 79^a$)

	KA-PE ^b	UA-PE	EU-PE ^b	AB-PE ^b	KA-NE	UA-NE ^b	EU-NE ^b	AB-NE ^b	UM-NE
LEB	.116	-.002	.072	-.052	.170	-.168	.046	.118	.377**
SOZ^b	.004	.038	.203	.197	.143	.088	.135	.060	.087
LEI	.052	.088	.018	.101	-.014	.036	.149	-.114	.135
GEH^b	-.044	.131	-.008	.091	-.006	.144	.084	.096	-.244*
ERR	-.020	.088	-.077	-.040	-.032	.330**	.051	.083	-.235*
AGG^b	-.124	.157	-.138	-.046	-.183	.225*	.030	.079	-.193
BEA^b	.143	.036	.110	.251*	-.035	.190	.187	.079	-.122
KÖR^b	.110	.158	.174	.287*	-.022	.200	.333**	.047	-.166
GES	.269*	.253*	-.039	.085	.246*	-.020	.004	.173	.238*
OFF^b	-.053	.251*	-.080	-.149	-.207	.207	.127	-.052	-.141
EXT^b	-.008	.086	.019	-.055	-.031	-.097	.107	-.047	.178
EMO^b	.027	.200	.019	.149	-.081	.315**	.178	.045	-.218

Anmerkungen. KA = Kontrollierter Ausdruck; UA = Unkontrollierter Ausdruck; EU = Empathische Unterdrückung; AB = Ablenkung; UM = Umbewertung; PE = Positive Emotionen; NE = Negative Emotionen; LEB = Lebenszufriedenheit; SOZ = Soziale Orientierung; LEI = Leistungsorientierung; GEH = Gehemmtheit; ERR = Erregbarkeit (FPI-R); AGG = Aggressivität; BEA = Beanspruchung; KÖR = Körperliche Beschwerden; GES = Gesundheits Sorgen; OFF = Offenheit (FPI-R); EXT = Extraversion; EMO = Emotionalität.

^a Außer bei Korrelationen mit den Skalen der Regulationsstrategien positiver Emotionen: $N = 78$.

^b Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

II EMPIRISCHER TEIL

Hoch signifikante Korrelationen zwischen bevorzugten Emotionsregulationsstrategien und Persönlichkeitseigenschaften konnten nur in Bezug auf negative Emotionen gefunden werden (siehe Tabelle 29). Hierbei fallen insbesondere die Relationen zwischen der Strategie *Unkontrollierter Ausdruck* bei negativen Emotionen und *Erregbarkeit* ($r_s = .330, p = .001$) sowie *Emotionalität* ($r_s = .315, p = .005$) ins Gewicht. Die *Empathische Unterdrückung* geht mit erhöhten Werten bei *Körperlichen Beschwerden* ($r_s = .333, p < .003$) einher, und die Strategie *Umbewertung* korreliert positiv mit der *Lebenszufriedenheit* ($r = .377, p = .001$).

Einige Bereiche der Emotionalen Kompetenz hängen weiters mit vielen Aggressivitätsfaktoren zusammen (siehe Tabelle 30). Das *Erkennen und Verstehen eigener Emotionen*, die *Regulation und Kontrolle eigener Emotionen* wie auch die *allgemeine Emotionale Kompetenz* korrelieren stark negativ mit den meisten Dimensionen der Aggressivität (*Spontane Aggressionen*: $r_s = -.442, p < .001, r_s = -.396, p < .001$ bzw. $r_s = -.317, p = .004$;

Tabelle 30

Korrelationen zwischen den EKF-Skalen und FAF-Dimensionen (N = 79)

	EE	EA	RE	EX	RA	EG	EK
SPA^a	-.442**	.065	-.396**	-.191	.045	.016	-.317**
REA^a	-.392**	-.064	-.345**	-.215	-.070	.015	-.348**
ERA^a	-.361**	.066	-.548**	-.227*	.102	.131	-.327**
SEA^a	-.488**	.110	-.435**	-.152	.040	.193	-.310**
AHE^a	-.218	.173	.061	-.051	.198	.266*	-.018
OFA^a	-.142	.026	-.199	-.051	.108	.070	-.140
SAG^a	-.451**	.024	-.512**	-.220	.037	.075	-.373**

Anmerkungen.; EE = Erkennen und Verstehen eigener Emotionen; EA = Erkennen von Emotionen bei anderen; RE = Regulation und Kontrolle eigener Emotionen; EX = Emotionale Expressivität; RA = Regulation der Gefühle anderer; EU = Einstellung zu Gefühlen; EK = Allgemeine Emotionale Kompetenz; SPA = Spontane Aggressionen; REA = Reaktive Aggressionen; ERA = Erregbarkeit (FAF); SEA = Selbstaggressionen bzw. Depressionen; AHE = Aggressionshemmung; OFA = Offenheit (FAF); SAG = Summe der Aggressivität.

^a Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

Reaktive Aggressionen: $r_s = -.392, p < .001, r_s = -.345, p = .002$ bzw. $r_s = -.348, p = .001$;
Erregbarkeit: $r_s = -.361, p = .001, r_s = -.548, p < .001$ bzw. $r_s = -.327, p = .003$;
Selbstaggressionen: $r_s = -.488, p < .001, r_s = -.435, p < .001$ bzw. $r_s = -.310, p = .005$;
Summe der Aggressivität: $r_s = -.451, p < .001, r_s = -.512, p < .001$ bzw. $r_s = -.373, p = .001$).

Zwischen Regulationsstrategien für positive Emotionen und Aggressivitätsfaktoren konnten keine signifikanten Zusammenhänge nachgewiesen werden (siehe Tabelle 31). Allerdings gibt es bedeutende Abhängigkeiten zwischen der Strategie *Unkontrollierter Ausdruck* bei negativen Emotionen und der *Erregbarkeit* ($r_s = .346, p = .002$) bzw. der *Summe der Aggressivität* ($r_s = .306, p = .006$). Für alle anderen Emotionsregulationsstrategien bei negativen Emotionen konnten keine hoch signifikanten Korrelationen mit den Dimensionen der Aggressivität identifiziert werden.

Tabelle 31

Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien (ERI) und FAF-Dimensionen ($N = 79^a$)

	KA-PE ^b	UA-PE	EU-PE ^b	AB-PE ^b	KA-NE	UA-NE ^b	EU-NE ^b	AB-NE ^b	UM-NE
SPA^b	-.139	.106	.020	.029	-.222*	.237*	.152	.136	-.008
REA^b	-.031	.170	-.119	.002	-.161	.217	.097	.078	-.095
ERA^b	-.006	.163	-.136	-.038	-.142	.346**	.049	.029	-.241*
SEA^b	.065	.221	.017	.032	-.038	.283*	.246*	.042	-.166
AHE^b	.000	.034	.193	.103	.098	-.028	.286*	-.018	.078
OFA^b	-.031	.163	-.060	-.193	-.157	.161	.152	.085	.019
SAG^b	-.063	.169	-.107	-.003	-.192	.306**	.081	.068	-.140

Anmerkungen. KA = Kontrollierter Ausdruck; UA = Unkontrollierter Ausdruck; EU = Empathische Unterdrückung; AB = Ablenkung; UM = Umbewertung; PE = Positive Emotionen; NE = Negative Emotionen; SPA = Spontane Aggressionen; REA = Reaktive Aggressionen; ERA = Erregbarkeit (FAF); SEA = Selbstaggressionen bzw. Depressionen; AHE = Aggressionshemmung; OFA = Offenheit (FAF); SAG = Summe der Aggressivität.

^a Außer bei Korrelationen mit den Skalen der Regulationsstrategien positiver Emotionen: $N = 78$.

^b Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

II EMPIRISCHER TEIL

Schließlich stellen sich die Beziehungen zwischen den Skalen des FAF und FPI-R, auch aufgrund der miteinander verbundenen Entwicklungs- und Konstruktionsgeschichte beider Verfahren, als wesentlich heraus. So korrelieren die Hauptaggressivitätsfaktoren (*Spontane und Reaktive Aggressionen sowie Erregbarkeit*), deren *Summe* und die Skala der *Selbstaggressionen* negativ mit der *Lebenszufriedenheit* (*Spontane Aggressionen*: $r_s = -.315$, $p = .005$; *Reaktive Aggressionen*: $r_s = -.244$, $p = .031$; *Erregbarkeit*: $r_s = -.479$, $p < .001$; *Summe der Aggressivität*: $r_s = -.432$, $p < .001$; *Selbstaggressionen*: $r_s = -.642$, $p < .001$). Erwartungsgemäß besteht auch ein enger Zusammenhang zwischen den *Erregbarkeits-, Aggressivitäts- und Impulsivitätsskalen* aus dem FPI-R und den *spezifischen*

Tabelle 32

Korrelationen zwischen den FAF-Skalen und FPI-R-Dimensionen (N = 79)

	SPA ^a	REA ^a	ERA ^a	SEA ^a	AHE ^a	OFA ^a	SAG ^a
LEB	-.315**	-.244*	-.479**	-.636**	.130	-.193	-.432**
SOZ ^a	-.152	-.237*	-.003	.109	.305**	.008	-.149
LEI	.203	.156	.201	-.001	.127	.282*	.216
GEH ^a	.147	.069	.209	.260*	.217	-.017	.154
ERR	.406**	.387**	.697**	.517**	.045	.387**	.586**
AGG ^a	.704**	.671**	.729**	.423**	-.159	.411**	.808**
BEA ^a	.272*	.253*	.331**	.399**	.198	.112	.313**
KÖR ^a	.333**	.254*	.360**	.584**	.265*	.006	.346**
GES	-.129	.065	-.048	-.081	.254*	-.184	-.032
OFF ^a	.558**	.391**	.482**	.385**	-.088	.701**	.554**
EXT ^a	.332**	.220	.135	.068	-.059	.301**	.260*
EMO ^a	.511**	.383**	.640**	.680**	.197	.250*	.584**

Anmerkungen. SPA = Spontane Aggressionen; REA = Reaktive Aggressionen; ERA = Erregbarkeit (FAF); SEA = Selbstaggressionen bzw. Depressionen; AHE = Aggressionshemmung; OFA = Offenheit (FAF); SAG = Summe der Aggressivität; LEB = Lebenszufriedenheit; SOZ = Soziale Orientierung; LEI = Leistungsorientierung; GEH = Gehemmtheit; ERR = Erregbarkeit; AGG = Aggressivität; BEA = Beanspruchung; KÖR = Körperliche Beschwerden; GES = Gesundheitsorgen; OFF = Offenheit (FPI-R); EXT = Extraversion; EMO = Emotionalität.

^a Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit.

Aggressionen sowie deren *Summe* aus dem FAF (siehe Tabelle 32). Sogar die Werte der *Beanspruchung* und der *Körperlichen Beschwerden* wachsen an, je höher die Teilnehmer auf den *Aggressivitätsskalen* scoren. Als zufriedenstellend kann zudem der signifikante Zusammenhang beider *Offenheitsskalen* aus dem FAF und FPI-R angesehen werden ($r_s = .701, p < .001$).

Detaillierte Informationen der Skalenrelationen innerhalb der vier eingesetzten standardisierten psychometrischen Verfahren können den Interkorrelationsmatrizen im *Anhang D.2* entnommen werden. Aufgrund der engen Verbindungen zwischen den Dimensionen der Emotionalen Kompetenz überraschen die vielen hohen Zusammenhänge nicht (siehe auch Rindermann, 2009). Hinsichtlich der Emotionsregulationsstrategien können vor allem die inhaltlich gleichen Strategien differenziert nach dem Fokus auf positive und negative Emotionen signifikante Wechselbeziehungen vorweisen. Die Interkorrelationsmatrix der Persönlichkeitseigenschaften unterstreicht erneut die engen Relationen zwischen den *Aggressivitäts-* und *Erregungsskalen* sowie deren negativen Zusammenhang mit der *Lebenszufriedenheit*. Die *Leistungsorientierung* korreliert wiederum negativ mit der Skala *Gehemmtheit*, wohingegen die *Beanspruchung* und die *Körperlichen Beschwerden* nicht nur untereinander in Beziehung stehen, sondern ebenfalls mit der *Erregbarkeit* und der *Emotionalität*. Die *Extraversion* korreliert positiv mit der *Leistungsorientierung* und der *Aggressivität*, aber negativ mit der *Gehemmtheit*. Letztendlich weist die *Impulsivität* (*Emotionalität*) hohe positive Zusammenhänge mit den *Erregbarkeits-* und *Aggressivitätswerten* als auch mit der *Gehemmtheit* auf und korreliert negativ mit der *Lebenszufriedenheit*.

5.2 Inferenzstatistik

In diesem Unterkapitel werden die aufgestellten Hypothesen aus Kapitel 3 des empirischen Teils überprüft. Es gliedert sich in die varianzanalytischen Darstellungen der Resultate in Bezug auf die erhobenen Faktoren der Emotionalen Kompetenz, der Emotionsregulationsstrategien, allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften und der Aggressivität, aus denen letztendlich Rückschlüsse auf die Realisierung der Trainingsziele und die Wirksamkeit des PSYBEG gezogen werden. Dabei werden die drei Samples hypothesengeleitet auf Mittelwertsunterschiede überprüft, indem zusätzlich in die Analyse der Persönlichkeits- und Aggressivitätsdimensionen die Faktoren des Alters und des Strafmaßes einbezogen werden.

5.2.1 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. der Dimensionen der Emotionalen Kompetenz (EKF)

Die mit dem EKF erhobenen Bereiche der Emotionalen Kompetenz werden in Fähigkeiten zum *Erkennen eigener Gefühle*, zum *Erkennen der Gefühle bei anderen*, zur *Regulation eigener Gefühle* und zum Ausdruck von Gefühlen als *emotionale Expressivität* gegliedert. Diese vier Kompetenzen können in weiterer Folge zur Dimension der *allgemeinen Emotionalen Kompetenz* aggregiert werden. Zusätzlich bezieht sich die Kompetenz der *Regulation der Gefühle anderer* auf die soziale Intelligenz. Die Skala *Einstellungen zu Gefühlen* stellt keine Fähigkeit dar, sondern erhebt, inwiefern die Teilnehmer ihre Haltung zu ihren eigenen Gefühlen wahrnehmen, die die Entfaltung der emotionalen Kompetenzbereiche in sozialen Interaktionen und Situationen erleichtern oder erschweren. Die unterschiedlichen EKF-Dimensionen wurden im Empirieabschnitt 2.3.3 *Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF)* näher erörtert. Tabelle 33 stellt die deskriptivstatistischen Ergebnisse aller erhobenen Dimensionen des EKF dar und zeigt auf einen Blick, ob sich die Mittelwerte der Teilstichproben im Hinblick auf die Bereiche der Emotionalen Kompetenz grob unterscheiden.

Tabelle 33

Deskriptive Statistiken aller EKF-Dimensionen aufgegliedert nach Teilstichproben

Variablen und Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Erkennen und Verstehen eigener Emotionen					
VG	3.40	0.68	1.87	5.00	27
KG 1	3.40	0.56	2.33	4.27	24
KG 2	3.42	0.74	2.20	4.93	28
TOTAL	3.40	0.66	1.87	5.00	79
Erkennen von Emotionen bei anderen					
VG	3.91	0.66	2.53	5.00	27
KG 1	3.68	0.62	2.59	5.00	24
KG 2	3.78	0.60	2.24	4.82	28
TOTAL	3.80	0.63	2.24	5.00	79
Regulation und Kontrolle eigener Emotionen					
VG	3.75	0.45	2.92	5.00	27
KG 1	3.54	0.57	2.23	4.38	24
KG 2	3.65	0.63	2.15	4.85	28
TOTAL	3.65	0.56	2.15	5.00	79
Emotionale Expressivität					
VG	2.91	0.90	1.12	4.41	27
KG 1	2.86	0.49	2.12	3.88	24
KG 2	2.94	0.71	1.59	4.18	28
TOTAL	2.90	0.72	1.12	4.41	79
Regulation der Gefühle anderer					
VG	3.90	0.65	2.60	5.00	27
KG 1	3.67	0.70	2.27	4.93	24
KG 2	3.69	0.45	2.60	4.67	28
TOTAL	3.75	0.60	2.27	5.00	79
Einstellungen zu Gefühlen					
VG	3.63	0.66	2.29	5.00	27
KG 1	3.99	0.56	2.86	4.93	24
KG 2	3.75	0.48	2.79	4.79	28
TOTAL	3.78	0.58	2.29	5.00	79
Allgemeine Emotionale Kompetenz					
VG	102.71	8.42	87.90	123.51	27
KG 1	100.69	5.85	90.72	109.92	24
KG 2	102.00	7.92	82.73	114.05	28
TOTAL	101.85	7.49	82.73	123.51	79

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die EKF-Auswertung jeder Dimension erfolgt über die Bildung des Mittelwertes der Itemrohwerte. Die fünfstufige Antwortskala erlaubt es also, für jede Dimension von einem theoretischen Minimum von 1 bzw. einem theoretischen Maximum von 5 auszugehen. Lediglich die Dimension der allgemeinen Emotionalen Kompetenz muss durch den Mittelwert der z-transformierten Skalenmittel (in die Berechnung werden die ersten vier Skalen dieser Tabelle einbezogen) in einen Standardwert (SW) umgewandelt werden, der den Wertebereich $70 \leq SW \leq 130$ abdeckt.

II EMPIRISCHER TEIL

Die varianzanalytischen Resultate liefern keinen Hinweis auf signifikante Unterschiede zwischen den Teilstichproben in den EKF-Dimensionen (siehe Tabelle 34). Lediglich bei der Skala *Einstellungen zu Gefühlen* ist eine Tendenz von Mittelwertgruppenunterschieden erkennbar, $F(2, 76) = 2.516, p = .087$. Im Vergleich zu den anderen Samples erreicht die KG 1 zwar den höchsten Wert auf dieser Skala ($M = 3.99, SD = 0.56$),

Tabelle 34

Ergebnisse der einfaktoriellen Varianzanalysen bzw. äquivalenter nichtparametrischer Verfahren zur Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller EKF-Skalen

	Quelle der Varianz	SS	df	MS	F / χ^2	p	η^2
[1]	Zwischen den Gruppen	0.021	2	0.011	0.024	.977	.001
	Innerhalb der Gruppen	34.115	76	0.449			
	Total	34.136	78				
[2]	Zwischen den Gruppen	0.702	2	0.351	0.893	.414	.023
	Innerhalb der Gruppen	29.898	76	0.393			
	Total	30.600	78				
[3]	Zwischen den Gruppen	0.566	2	0.283	0.914	.405	.023
	Innerhalb der Gruppen	23.530	76	0.310			
	Total	24.096	78				
[4]	H-Test	–	2	–	0.378	.828	.005
[5]	H-Test	–	2	–	1.895	.388	.024
[6]	Zwischen den Gruppen	1.656	2	0.828	2.516	.087	.062
	Innerhalb der Gruppen	25.001	76	0.329			
	Total	26.657	78				
[7]	Zwischen den Gruppen	52.742	2	26.371	0.464	.631	.012
	Innerhalb der Gruppen	4323.514	76	56.888			
	Total	4376.257	78				
	Post-hoc-Tests	Mittelwertdifferenz		Standardfehler		p	d
[6]	VG vs. KG 1	–0.356		0.161		.090	0.59
	VG vs. KG 2	–0.118		0.155		1.000	0.21
	KG 1 vs. KG 2	0.238		0.160		.418	0.46

Anmerkungen. Die Nummerierungen stehen für folgende Dimensionen aus dem EKF: [1] Erkennen und Verstehen eigener Emotionen, [2] Erkennen von Emotionen bei anderen, [3] Regulation und Kontrolle eigener Emotionen, [4] Emotionale Expressivität, [5] Regulation der Gefühle anderer, [6] Einstellungen zu Gefühlen, [7] Allgemeine Emotionale Kompetenz. Für ANOVA: $\eta^2 = SS_{\text{Gruppen}}/SS_{\text{Total}}$; für H-Test: $\eta^2 = \chi^2/N-1$. Alle p-Werte der Post-hoc-Analyse wurden mittels der Bonferroni-Methode korrigiert, und deren Angaben beziehen sich auf eine zweiseitige Testung; $d = (M_1 - M_2)/SD_{\text{pooled}}$.

dieser Trend kann sich aber im Rahmen der post-hoc-Analyse, aufgrund der konservativen Signifikanztestung, nur bedingt zwischen der KG 1 und VG durchsetzen ($p = .090$, $d = 0.59$). Die aufgestellten Nullhypothesen der Emotionalen Kompetenz (H_0^{1a-g}) müssen beibehalten werden.

5.2.2 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. Emotionsregulation (ERI)

Die unterschiedlichen Strategien zur Emotionsregulation beziehen sich jeweils auf den Umgang mit positiven und negativen Emotionen. In diesem Zusammenhang können mit dem ERI der *Kontrollierte* und *Unkontrollierte Ausdruck*, die *Empathische Unterdrückung* und die *Ablenkung* als Regulation für positive und negative Emotionen differenziert erhoben werden. Bei der Regulation negativer Emotionen kann zudem die *Umbewertung* als weitere Strategie berücksichtigt werden. Erklärungen hinsichtlich dieser Strategien werden im Empirieabschnitt 2.3.4 *Emotionsregulations-Inventar (ERI)* bereitgestellt.

5.2.2.1 Emotionsregulation positiver Emotionen

Hinsichtlich der habituellen Regulation positiver Emotionen wird bei allen Samples die Strategie des *Kontrollierten Ausdrucks* durchschnittlich am häufigsten angewendet ($M = 63.22$, $SD = 23.30$). An zweiter Stelle folgt die Strategie des *Unkontrollierten Ausdrucks* ($M = 59.38$, $SD = 22.20$). Seltener wird von der *Empathischen Unterdrückung* ($M = 45.67$, $SD = 23.24$) und von der *Ablenkung* ($M = 27.16$, $SD = 25.91$) Gebrauch gemacht (siehe Tabelle 35).

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 35

Deskriptive Statistiken aller ERI-Dimensionen hinsichtlich der Regulation positiver Emotionen, aufgegliedert nach Teilstichproben

Variablen und Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Kontrollierter Ausdruck					
VG	60.34	28.39	0.00	100.00	26
KG 1	64.58	19.56	31.25	100.00	24
KG 2	64.73	21.53	12.50	100.00	28
TOTAL	63.22	23.30	0.00	100.00	78
Unkontrollierter Ausdruck					
VG	56.73	25.00	0.00	100.00	26
KG 1	61.20	21.73	25.00	100.00	24
KG 2	60.27	20.36	25.00	100.00	28
TOTAL	59.38	22.20	0.00	100.00	78
Empathische Unterdrückung					
VG	48.32	28.92	0.00	100.00	26
KG 1	44.79	23.51	0.00	100.00	24
KG 2	43.97	16.88	0.00	75.00	28
TOTAL	45.67	23.24	0.00	100.00	78
Ablenkung					
VG	38.22	31.29	0.00	100.00	26
KG 1	23.70	24.03	0.00	100.00	24
KG 2	19.87	18.25	0.00	68.75	28
TOTAL	27.16	25.91	0.00	100.00	78

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die ERI-Skalen der Regulation von positiven Emotionen wurden alle auf einen Wertebereich von 0 bis 100 standardisiert.

Signifikante Gruppenunterschiede innerhalb der verschiedenen Strategien im Umgang mit positiven Emotionen sind aber nur bei der Strategie *Ablenkung von positiven Emotionen* identifizierbar, $H(2) = 6.256$, $p = .044$. Die Gruppenzugehörigkeit erklärt bei dieser Emotionsregulationsstrategie allerdings nur 8% der Varianz (siehe Tabelle 36). Die post-hoc-Analyse mit einer Bonferroni-Korrektur, die das Signifikanzniveau auf .025 heruntersetzt, zeigt, dass die VG sich zwar nicht von der KG 1 unterscheidet, $U = 213.500$, $p = .053$, $r = -.27$, $d = 0.52$, im Vergleich zur KG 2 aber doch eher angibt, die Strategie *Ablenkung von positiven Emotionen* einzusetzen, $U = 230.500$, $p = .019$, $r = -.32$, $d = 0.72$. Alle Nullhypothesen (H_0^{2a-d}) müssen demnach beibehalten werden.

Tabelle 36

Ergebnisse der einfaktoriellen Varianzanalysen bzw. äquivalenter nichtparametrischer Verfahren zur Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller ERI-Skalen hinsichtlich der Regulation positiver Emotionen

Quelle der Varianz		SS	df	MS	F / χ^2	p	η^2
[1]	H-Test	–	2	–	0.291	.865	.004
	Zwischen den Gruppen	283.865	2	141.932	0.283	.755	.007
[2]	Innerhalb der Gruppen	37665.354	75	502.205			
	Total	37949.219	77				
[3]	H-Test	–	2	–	0.058	.972	.001
[4]	H-Test	–	2	–	6.256	.044	.081
Post-hoc-Tests		U		z	p	d	
[4]	VG vs. KG 1	213.500		-1.934	.053	0.52	
	VG vs. KG 2	230.500		-2.339	.019	0.72	

Anmerkungen. Die Nummerierungen stehen für folgende Dimensionen aus dem ERI: [1] Kontrollierter Ausdruck positiver Emotionen, [2] Unkontrollierter Ausdruck positiver Emotionen, [3] Empathische Unterdrückung positiver Emotionen, [4] Ablenkung von positiven Emotionen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Für ANOVA: $\eta^2 = SS_{\text{Gruppen}}/SS_{\text{Total}}$; für H-Test: $\eta^2 = \chi^2/N - 1$; $d = (M_1 - M_2)/SD_{\text{pooled}}$.

5.2.2.2 Emotionsregulation negativer Emotionen

In Konfliktsituationen spielen indes negative Emotionen eine weitaus wichtigere Rolle. Um mit diesen umgehen zu können, bevorzugen die Studienteilnehmer vor allem die Strategien *Ablenkung* ($M = 64.79$, $SD = 17.57$), *Umbewertung* ($M = 61.00$, $SD = 18.94$) und *Empathische Unterdrückung* ($M = 59.57$, $SD = 20.58$). Die Dimensionen *Kontrollierter* ($M = 51.52$, $SD = 24.77$) und *Unkontrollierter Ausdruck* ($M = 32.09$, $SD = 20.75$) rangieren bei der Regulation negativer Emotionen in den drei Samples auf den letzten beiden Positionen im direkten Präferenzvergleich (siehe Tabelle 37). Dieses Ergebnis unterscheidet sich maßgeblich von den bevorzugten Emotionsregulationsstrategien bei positiven Emotionen.

Allerdings zeigte sich auch hier ausschließlich bei der Strategie *Ablenkung von negativen Emotionen* ein signifikanter Gruppenunterschied, $F(2, 76) = 4.537$, $p = .014$, mit einer Varianzerklärung von 11%. Bei allen anderen Strategien weisen die drei untersuchten Samples eine statistisch ähnlich große Bevorzugungstendenz auf (siehe Tabelle 38). In der post-hoc-Analyse (inkl. Bonferroni-Korrektur) unterscheidet sich die VG nicht von der

II EMPIRISCHER TEIL

KG 1 ($p = 1.000$). Allerdings erzielten diese Insassenteilstichproben auf der Dimension *Ablenkung von negativen Emotionen* signifikant höhere Werte als die KG 2, beide mit $p < .05$. Grundsätzlich kann man also davon ausgehen, dass die zwei Insassensamples tendenziell häufiger *Ablenkung* als Bewältigungsstrategie für negative Emotionen heranziehen. Somit müssen alle aufgestellten Nullhypothesen (H_0^{3a-d}) bestehen bleiben.

Tabelle 37

Deskriptive Statistiken aller ERI-Dimensionen hinsichtlich der Regulation negativer Emotionen, aufgliedert nach Teilstichproben

Variablen und Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Kontrollierter Ausdruck					
VG	50.37	30.63	0.00	100.00	27
KG 1	52.08	20.95	20.00	90.00	24
KG 2	52.14	22.21	0.00	80.00	28
TOTAL	51.52	24.77	0.00	100.00	79
Unkontrollierter Ausdruck					
VG	34.81	22.97	0.00	100.00	27
KG 1	26.88	19.55	0.00	80.00	24
KG 2	33.93	19.36	5.00	75.00	28
TOTAL	32.09	20.75	0.00	100.00	79
Empathische Unterdrückung					
VG	62.73	24.48	18.75	100.00	27
KG 1	60.42	19.74	25.00	100.00	24
KG 2	55.80	17.00	25.00	87.50	28
TOTAL	59.57	20.58	18.75	100.00	79
Ablenkung					
VG	68.29	18.17	37.50	100.00	27
KG 1	69.79	13.75	43.75	100.00	24
KG 2	57.14	17.82	6.25	87.50	28
TOTAL	64.79	17.57	6.25	100.00	79
Umbewertung					
VG	59.49	21.81	6.25	100.00	27
KG 1	63.80	16.79	31.25	100.00	24
KG 2	60.04	18.11	31.25	100.00	28
TOTAL	61.00	18.94	6.25	100.00	79

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Die ERI-Skalen der Regulation von negativen Emotionen wurden alle auf einen Wertebereich von 0 bis 100 standardisiert.

Tabelle 38

Ergebnisse der einfaktoriellen Varianzanalysen bzw. äquivalenter nichtparametrischer Verfahren zur Gruppenmittelwertunterschiedsprüfung aller ERI-Skalen hinsichtlich der Regulation negativer Emotionen

Quelle der Varianz		SS	df	MS	F / χ^2	p	η^2
[1]	H-Test	–	2	–	0.063	.969	.001
[2]	H-Test	–	2	–	2.373	.305	.030
	Zwischen den Gruppen	684.275	2	342.138	0.804	.451	.021
[3]	Innerhalb der Gruppen	32349.744	76	425.655			
	Total	33034.019	78				
	Zwischen den Gruppen	2567.995	2	1283.998	4.537	.014	.107
[4]	Innerhalb der Gruppen	21508.350	76	283.005			
	Total	24076.345	78				
	Zwischen den Gruppen	275.497	2	137.749	0.378	.687	.010
[5]	Innerhalb der Gruppen	27710.064	76	364.606			
	Total	27985.562	78				
Post-hoc-Tests		Mittelwertdifferenz		Standardfehler		p	d
	VG vs. KG 1	–1.505		4.719		1.000	0.09
[4]	VG vs. KG 2	11.144		4.538		.049	0.62
	KG 1 vs. KG 2	12.649		4.680		.025	0.79

Anmerkungen. Die Nummerierungen stehen für folgende Dimensionen aus dem ERI: [1] Kontrollierter Ausdruck negativer Emotionen, [2] Unkontrollierter Ausdruck negativer Emotionen, [3] Empathische Unterdrückung negativer Emotionen, [4] Ablenkung von negativen Emotionen, [5] Umbewertung negativer Emotionen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe. Für ANOVA: $\eta^2 = SS_{\text{Gruppen}}/SS_{\text{Total}}$; für H-Test: $\eta^2 = \chi^2/N - 1$. Alle p-Werte der post-hoc-Analyse wurden mittels der Bonferroni-Methode korrigiert, und deren Angaben beziehen sich auf eine zweiseitige Testung; $d = (M_1 - M_2)/SD_{\text{pooled}}$.

5.2.3 Varianzanalytische Ergebnisse bzgl. allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften (FPI-R)

Im Zuge der Recherche und Selektion geeigneter psychometrischer Verfahren zur Erhebung von universellen Persönlichkeitseigenschaften wurde der begründbare Entschluss, sich nicht auf kontroverse Theorien der Persönlichkeitsforschung zu stützen, gefasst. Demzufolge fiel die Wahl auf das Freiburger Persönlichkeitsinventar, das, anlässlich der Breite des angestrebten Geltungs- und Gültigkeitsbereichs, bestimmte weitgefasste psychologische Konstrukte auf Basis von Expertenauffassungen und fundierter Durchforstung aktueller wissenschaftlicher Literaturbeiträge für die Skalenkonstruktion berück-

sichtigt. Neben neueren Dimensionen, wie der *Lebenszufriedenheit und Selbstverwirklichung*, der *Sozialen Orientierung*, der *Leistungsorientierung*, der *Beanspruchung*, der *Gesundheits Sorgen* sowie der *Körperlichen Beschwerden*, wurden die Konstrukte *Gehemmtheit*, *Erregbarkeit*, *Aggressivität*, *Offenheit* und die Zusatzskalen *Extraversion* und *Emotionalität*, die auf Itemebene sprachlich und inhaltlich teilweise umformuliert wurden, aus vorangegangenen Auflagen des FPI übernommen (Fahrenberg et al., 2010). Die Ergebnisse werden in weiterer Folge anhand dieser Persönlichkeitseigenschaften und der PSYBEG-Evaluierung zugrunde liegenden Hypothesen (siehe Kapitel 3 *Hypothesen*) präsentiert. Detailliertere Beschreibungen der FPI-R-Dimensionen können im Empirieabschnitt 2.3.1 *Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R)* nachgelesen werden.

5.2.3.1 *Lebenszufriedenheit*

Die Werte der *allgemeinen Lebenszufriedenheit* differieren in Abhängigkeit der Stichprobenzugehörigkeit signifikant, $Q = 10.232$, $p = .014$, part. $\eta^2 = .11$. Die auf getrimmten Mittelwerten basierende post-hoc-Analyse zeigt, dass sich die Teilnehmer der KG 2 im Unterschied zur VG und KG 1 als lebenszufriedener und zukunftsoptimistischer, $\hat{\psi} = -4.544$, $p = .002$, $d = 0.66$ bzw. $\hat{\psi} = -3.670$, $p = .011$, $d = 0.65$, beschreiben (siehe Tabelle 39). Dies widerspricht allerdings der aufgestellten Hypothese H_1^{4a} . Weder der Altersfaktor noch die Interaktion zwischen „Gruppe“ und „Alter“ haben einen signifikanten Effekt auf die Skala *Lebenszufriedenheit*, $Q = 2.414$, $p = .128$ bzw. $Q = 0.872$, $p = .658$ (siehe Tabelle 39 und Abbildung 22).

Auch die Strafmaßgruppen der Inhaftierten unterscheiden sich nicht signifikant voneinander, $Q = 0.378$, $p = .545$, und ein Interaktionseffekt zwischen den Gruppen- und Strafmaßfaktoren ist ebenso nicht vorhanden, $Q = 0.004$, $p = .953$ (siehe Tabelle D.3.1, *Anhang D.3*), sodass in Bezug auf die *Lebenszufriedenheit* alle Nullhypothesen (H_0^{4a} , H_0^{5a} , H_0^{6a} , H_0^{13a} , H_0^{14a} und H_0^{15a}) beibehalten werden müssen.

Tabelle 39

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Lebenszufriedenheit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter sowie Teilstichprobenvergleiche mittels post-hoc-Analyse

Stichproben	<i>M</i> (<i>trM</i>)	<i>SD</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	4.71 (4.30)	2.34	2	10	14
≥ 27	4.38 (4.56)	2.33	0	8	13
Total	4.56	2.29	0	10	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	4.20 (4.44)	2.34	0	8	15
≥ 27	5.22 (5.29)	2.05	2	8	9
Total	4.58	2.24	0	8	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.81 (5.90)	2.99	1	11	16
≥ 27	7.00 (7.50)	3.05	1	11	12
Total	6.32	3.02	1	11	28
Alle Gruppen					
< 27	4.93	2.62	0	11	45
≥ 27	5.53	2.72	0	11	34
Total	5.19	2.67	0	11	79

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>p</i>	partielles η^2
Faktor Gruppe	10.232	.014	.105
Faktor Alter	2.414	.128	.015
Interaktion Gruppe × Alter	0.872	.658	.019

Post-hoc-Tests	$\hat{\psi}$	Standardfehler	<i>p</i>	<i>d</i>
VG vs. KG 1	-0.875	1.286	.251	0.01
VG vs. KG 2	-4.544	1.447	.002	0.66
KG 1 vs. KG 2	-3.670	1.509	.011	0.65

Anmerkungen. Versuchsgruppe (VG) = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 (KG 1) = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 (KG 2) = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .130$; korrigiertes $R^2 = .070$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$. Alle *p*-Werte der post-hoc-Analyse basieren auf getrimmten Mittelwerten, und deren Angaben beziehen sich auf eine einseitige Testung; $d = (M_1 - M_2) / SD_{\text{pooled}}$.

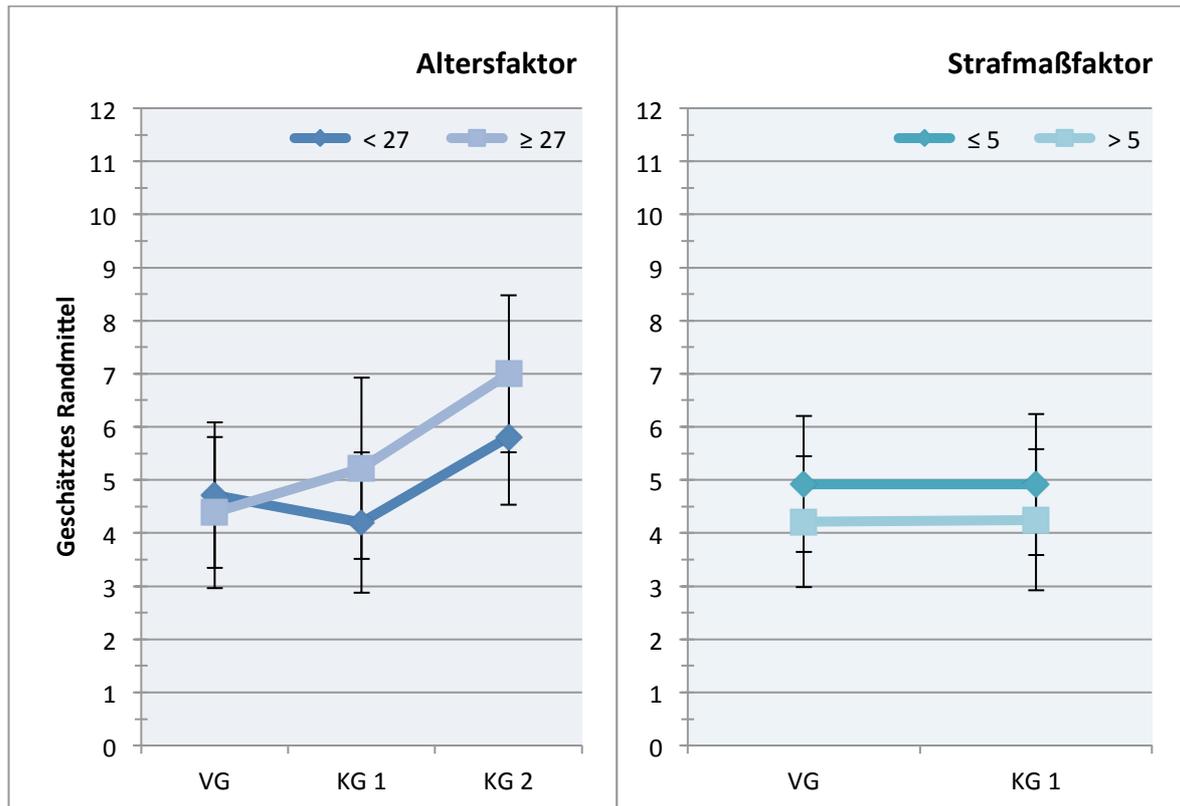


Abbildung 22. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Lebenszufriedenheit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.2 Soziale Orientierung

Bei der Skala *Soziale Orientierung*, in der sich Personen als sozial verantwortlich, hilfsbereit bzw. selbstbezogen oder unsolidarisch beschreiben können, sind keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Gruppenzugehörigkeit, $F(2, 73) = 1.819, p = .169$, das Alter, $F(1, 73) = 0.598, p = .442$, die Insassengruppenzugehörigkeit, $F(1, 47) = 0.324, p = .572$, das Strafmaß, $F(1, 47) = 1.622, p = .209$ oder die beiden Interaktionseffekte, $F(2, 73) = 0.136, p = .873$ bzw. $F(1, 47) = 0.065, p = .799$, zu konstatieren (siehe Tabelle D.3.2, Tabelle D.3.3 und Abbildung D.3.1, *Anhang D.3*). Die Nullhypothesen der *Sozialen Orientierung* ($H_0^{4b}, H_0^{5b}, H_0^{6b}, H_0^{13b}, H_0^{14b}$ und H_0^{15b}) können nicht verworfen werden.

5.2.3.3 Leistungsorientierung

Vor allem die Teilnehmer der VG und der KG 2 erreichen im Gegensatz zur KG 1 signifikant höhere Werte auf der *Leistungsorientierungsskala*, $F(2, 73) = 3.347, p = .041$, $\eta^2 = .08$, wohingegen die PSYBEG-Gruppe und die KG 2 sich in ihrer Einschätzung hinsichtlich der Leistungsmotivation und des Erfolgs nicht unterscheiden, $p = .445$. Die Kontrast-

analyse zeigt, dass sich die trainierten Insassen tendenziell ehrgeiziger einschätzen als die Insassenkontrollgruppe, $p = .016$, $d = 0.50$ (siehe Tabelle 40). Ein Alterseffekt kann bei der Dimension *Leistungsorientierung* nicht festgestellt werden, $F(1, 73) = 1.703$, $p = .196$, ebenso wenig ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“, $F(2, 73) = 1.805$, $p = .172$.

Tabelle 40

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Leistungsorientierung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter, sowie Teilstichprobenvergleiche mittels Kontrastanalyse

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	8.71	2.30	5	12	14
≥ 27	7.77	2.13	4	12	13
Total	8.26	2.23	4	12	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	7.67	2.77	3	11	15
≥ 27	5.78	3.15	1	10	9
Total	6.96	3.00	1	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	8.00	1.90	5	11	16
≥ 27	8.67	2.39	6	12	12
Total	8.29	2.11	5	12	28
Alle Gruppen					
< 27	8.11	2.33	3	12	45
≥ 27	7.56	2.70	1	12	34
Total	7.87	2.49	1	12	79

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	39.132	2	19.566	3.347	.041	.084
Faktor Alter	9.952	1	9.952	1.703	.196	.023
Interaktion Gruppe × Alter	21.108	2	10.554	1.805	.172	.047
Residuen	426.720	73	5.845			
Total	484.734	78				

Kontrastanalyse	<i>Mittelwertdifferenz</i>	<i>Standardfehler</i>	<i>p</i>	<i>d</i>
VG vs. KG 1	1.520	0.690	.016	0.50
VG vs. KG 2	-0.092	0.656	.445	0.01

Anmerkungen. Versuchsgruppe (VG) = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 (KG 1) = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 (KG 2) = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .120$; korrigiertes $R^2 = .059$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$. Alle *p*-Werte der geplanten Kontraste beziehen sich auf eine einseitige Testung; $d = (M_1 - M_2) / SD_{\text{pooled}}$.

II EMPIRISCHER TEIL

Dieses Ergebnis wird durch den direkten Vergleich zwischen der VG und der KG 1 unterstützt, $F(1, 47) = 3.628$, $p = .063$, part. $\eta^2 = .07$, und spiegelt sich auch in Abbildung 23 wider. Zudem weist der Strafmaßfaktor ein signifikantes Ergebnis auf, $F(1, 47) = 7.164$, $p = .010$, part. $\eta^2 = .13$. Dabei beschreiben sich all jene Insassen, die zu einer kurzen bis mittellangen Strafe verurteilt wurden, als leistungsorientierter als die anderen Strafgefangenen (siehe Tabelle 41). Da die Linien der Skala *Leistungsorientierung* beim Strafmaßfaktor in Abbildung 23 nahezu parallel verlaufen, ist kein Interaktionseffekt verifizierbar, $F(1, 47) = 1.093$, $p = .301$.

Tabelle 41

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Leistungsorientierung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	8.85	1.91	6	12	13
> 5	7.71	2.43	4	12	14
Total	8.26	2.23	4	12	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	8.25	2.42	3	11	12
> 5	5.67	3.06	1	11	12
Total	6.96	3.00	1	11	24
Alle Gruppen					
≤ 5	8.56	2.14	3	12	25
> 5	6.77	2.88	1	12	26
Total	7.65	2.67	1	12	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	22.188	1	22.188	3.628	.063	.072
Faktor Strafmaß	43.816	1	43.816	7.164	.010	.132
Interaktion Gruppe × Strafmaß	6.688	1	6.688	1.093	.301	.023
Residuen	287.466	47	6.116			
Total	357.647	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .196$; korrigiertes $R^2 = .145$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Die Alternativhypothesen der *Leistungsorientierungsdimension* H_1^{4c} , H_1^{13c} und H_1^{14c} werden angenommen. Die Nullhypothesen H_0^{5c} , H_0^{6c} und H_0^{15c} müssen bestehen bleiben.

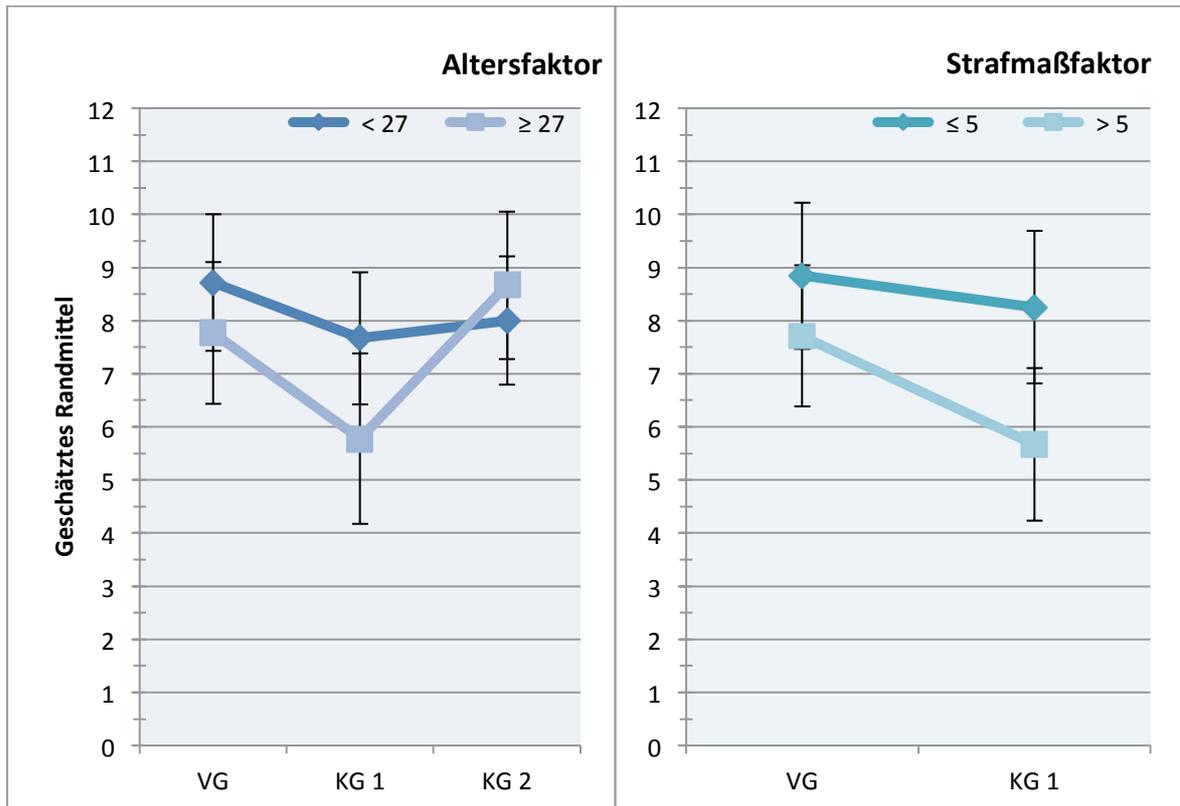


Abbildung 23. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Leistungsorientierung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.4 Gehemmtheit

Weder für die Teilstichproben- oder Insassengruppenzugehörigkeit, $Q = 4.783$, $p = .116$ bzw. $Q = 2.741$, $p = .110$, noch für die Faktoren des Alters, $Q = 0.228$, $p = .636$, oder des Strafmaßes, $Q = 0.369$, $p = .549$, können signifikante Effekte auf die Dimension der *Gehemmtheit*, auf der sich Personen als ungezwungen oder gehemmt, als kontaktbereit oder -scheu einschätzen sollen, festgestellt werden (siehe Tabelle D.3.4, Tabelle D.3.5 und Abbildung D.3.2, *Anhang D.3*). Beide Interaktionseffekte sind diesbezüglich statistisch auch unbedeutsam, $Q = 2.880$, $p = .264$ bzw. $Q = 0.548$, $p = .466$. Somit müssen die Nullhypothesen der Skala *Gehemmtheit* (H_0^{10a} , H_0^{11a} , H_0^{12a} , H_0^{19a} , H_0^{20a} und H_0^{21a}) beibehalten werden.

5.2.3.5 Erregbarkeit

Die drei Teilstichproben unterscheiden sich hinsichtlich ihrer *Erregbarkeit* nicht voneinander, $F(2, 73) = 0.493$, $p = .613$. Auch ein Alterseffekt ist nicht erkennbar, $F(1, 73) = 0.798$, $p = .375$, wobei durchaus eine Tendenz in Richtung Interaktion zwischen den

II EMPIRISCHER TEIL

Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ besteht, $F(2, 73) = 2.412$, $p = .097$. Überraschend nicht hypothesenkonform erzielen die über 27-Jährigen der KG 2 die höchsten Erregbarkeitswerte ($M = 6.75$, $SD = 3.49$), wohingegen die Älteren der Insassenkontrollgruppe die niedrigsten Werte haben ($M = 4.67$, $SD = 2.35$). Vergleichbare Werte können aber auch die über 27-Jährigen der PSYBEG-Gruppe vorweisen ($M = 4.85$, $SD = 2.70$), demgegenüber beschreiben sich die Jüngeren aus den Insassengruppen wiederum als unbeherrschter (siehe Tabelle 42 und Abbildung 24).

Tabelle 42

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Erregbarkeit anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	5.86	1.66	3	9	14
≥ 27	4.85	2.70	0	8	13
Total	5.37	2.24	0	9	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	6.67	2.99	1	11	15
≥ 27	4.67	2.35	2	8	9
Total	5.92	2.89	1	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.44	2.97	0	12	16
≥ 27	6.75	3.49	2	12	12
Total	6.00	3.21	0	12	28
Alle Gruppen					
< 27	5.98	2.63	0	12	45
≥ 27	5.47	3.00	0	12	34
Total	5.76	2.79	0	12	79

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	7.544	2	3.772	0.493	.613	.013
Faktor Alter	6.112	1	6.112	0.798	.375	.011
Interaktion Gruppe × Alter	36.928	2	18.464	2.412	.097	.062
Residuen	558.927	73	7.657			
Total	606.430	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .078$; korrigiertes $R^2 = .015$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Zudem besteht weder beim Strafmaßfaktor, $F(1, 47) = 1.496, p = .227$, noch bei der Interaktion zwischen „Insassengruppe“ und „Strafmaß“, $F(1, 47) = 0.025, p = .874$, ein signifikanter Unterschied bezüglich der Dimension *Erregbarkeit* (siehe Tabelle D.3.6, *Anhang D.3*). Für die Skala *Erregbarkeit* können also keine Nullhypothesen ($H_0^{22f}, H_0^{23f}, H_0^{24f}, H_0^{28f}, H_0^{29f}$ und H_0^{30f}) verworfen werden.

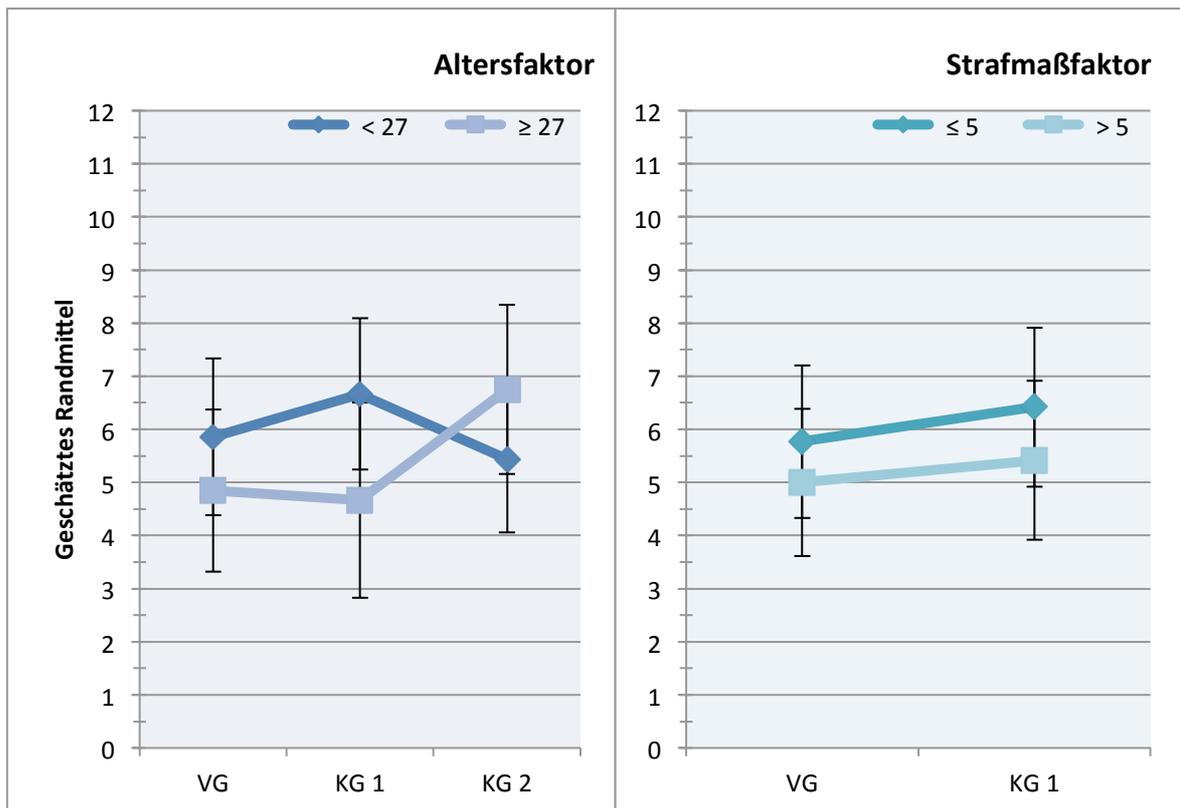


Abbildung 24. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Erregbarkeit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.6 Aggressivität

Die *Aggressivitätsdimension* des FPI-R bringt bloß einen hoch signifikanten Alterseffekt mit einer großen Effektstärke, part. $\eta^2 = .18$, zum Vorschein, $F(1, 73) = 16.132, p < .001$. Der Altersgruppenvergleich aus Tabelle 43 zeigt dezidiert auf, dass sich Jüngere weitaus aggressiver einschätzen als Ältere. Der erwartete Gruppenunterschied in Bezug auf die Aggressivität kann nicht gefunden werden, $F(2, 73) = 0.036, p = .964$. Auch ist anhand dieser Datenlage kein Interaktionseffekt zwischen den Gruppen- und Altersfaktoren zu entdecken, $F(2, 73) = 1.475, p = .236$.

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 43

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Aggressivität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	6.36	2.34	3	11	14
≥ 27	4.77	2.77	0	10	13
Total	5.59	2.64	0	11	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	7.53	2.72	2	11	15
≥ 27	3.44	2.88	0	9	9
Total	6.00	3.39	0	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	6.31	3.09	1	11	16
≥ 27	4.42	2.58	1	9	12
Total	5.50	2.99	1	11	28
Alle Gruppen					
< 27	6.73	2.75	1	11	45
≥ 27	4.29	2.70	0	10	34
Total	5.68	2.97	0	11	79

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	0.547	2	0.273	0.036	.964	.001
Faktor Alter	121.503	1	121.503	16.132	< .001	.181
Interaktion Gruppe × Alter	22.216	2	11.108	1.475	.236	.039
Residuen	549.832	73	7.532			
Total	689.089	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .202$; korrigiertes $R^2 = .147$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Nicht nur das Alter beeinflusst die FPI-R-Aggressivitätswerte der Studienteilnehmer, sondern tendenziell auch das Strafmaß, $Q = 3.978$, $p = .056$, part. $\eta^2 = .14$. Abbildung 25 zeigt, dass hauptsächlich ein kürzeres Strafmaß mit aggressiverem Verhalten einhergeht. Darüber hinaus kann man davon ausgehen, dass sich alle PSYBEG-Absolventen weniger aggressiv einschätzen als untrainierte Insassen mit einer kurz bis mittellang angesetzten Haftstrafe, $Q = 2.991$, $p = .094$, part. $\eta^2 = .05$ (siehe Tabelle 44).

Tabelle 44

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Aggressivität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	<i>M</i> (<i>trM</i>)	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
≤ 5	6.08 (5.67)	2.66	3	11	13
> 5	5.14 (5.40)	2.63	0	8	14
Total	5.59	2.64	0	11	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	7.67 (8.00)	2.96	2	11	12
> 5	4.33 (4.25)	3.03	0	9	12
Total	6.00	3.39	0	11	24
Alle Gruppen					
≤ 5	6.84	2.87	2	11	25
> 5	4.77	2.79	0	9	26
Total	5.78	2.99	0	11	51

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>p</i>	partielles η^2
Faktor Gruppe	0.345	.562	.005
Faktor Strafmaß	3.978	.056	.135
Interaktion Gruppe × Strafmaß	2.991	.094	.047

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .167$; korrigiertes $R^2 = .114$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Folgende Alternativhypothesen der FPI-R-Skala *Aggressivität* können angenommen werden: H_1^{23g} , H_1^{29g} und H_1^{30g} , wohingegen die Nullhypothesen H_0^{22g} , H_0^{24g} und H_0^{28g} bei dieser Skala bestehen bleiben.

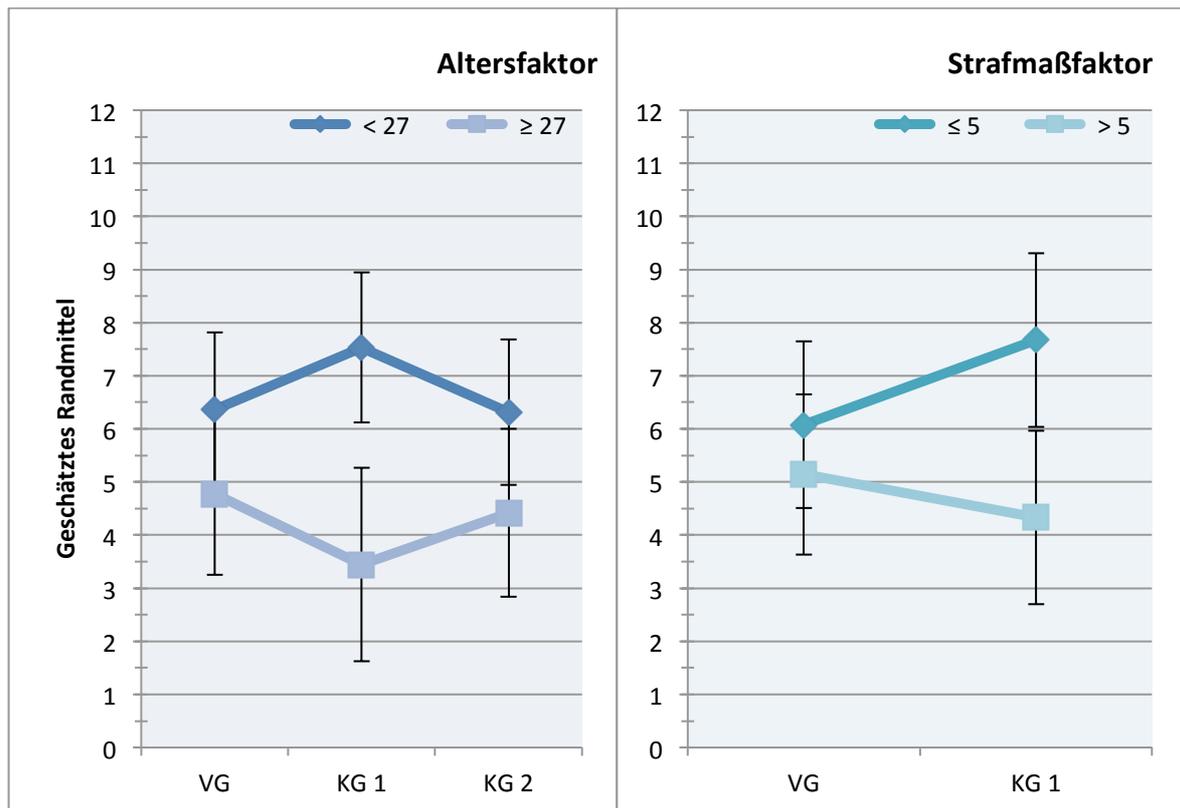


Abbildung 25. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Aggressivität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.7 Beanspruchung

Auf der *Beanspruchungsskala* führen die untersuchten Effekte zu keinen signifikanten Ergebnissen. Es können daher keine Unterschiede im Hinblick auf die Teilstichproben, $Q = 0.156$, $p = .928$ bzw. $F(1, 47) = 0.002$, $p = .960$, das Alter, $Q = 0.351$, $p = .558$, das Strafmaß, $F(1, 47) = 0.220$, $p = .641$, oder Interaktionseffekte, $Q = 2.196$, $p = .359$ bzw. $F(1, 47) = 0.687$, $p = .411$, ermittelt werden (siehe Tabelle D.3.7, Tabelle D.3.8 und Abbildung D.3.3, Anhang D.3). Die Verwerfung der Nullhypothesen H_0^{10b} , H_0^{11b} , H_0^{12b} , H_0^{19b} , H_0^{20b} und H_0^{21b} ist demnach nicht zulässig.

5.2.3.8 Körperliche Beschwerden

Auch die Skala *Körperliche Beschwerden* wird nicht durch die Gruppenzugehörigkeit, $F(2, 73) = 1.088$, $p = .342$ bzw. $F(1, 47) = 0.703$, $p = .406$, das Alter, $F(1, 73) = 0.116$, $p = .734$, das Strafmaß, $F(1, 73) = 0.149$, $p = .701$, oder durch Interaktionseffekte, $F(1, 73) = 0.303$, $p = .739$ bzw. $F(1, 47) = 0.239$, $p = .627$, beeinflusst (siehe Tabelle D.3.9, Tabelle D.3.10

und Abbildung D.3.4, Anhang D.3). Dadurch resultiert, dass alle Nullhypothesen (H_0^{7a} , H_0^{8a} , H_0^{9a} , H_0^{16a} , H_0^{17a} und H_0^{18a}) beibehalten werden müssen.

5.2.3.9 Gesundheitssorgen

Ein globaler mittelgroßer Gruppenzugehörigkeitseffekt kann hinsichtlich der Dimension *Gesundheitssorgen* registriert werden, $Q = 11.054$, $p = .010$, part. $\eta^2 = .11$. Anhand der

Tabelle 45

*Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Gesundheitssorgen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter sowie Teilstichprobenvergleiche mittels post-hoc-Analyse*

Stichproben	<i>M (trM)</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	4.00 (3.80)	2.57	0	9	14
≥ 27	4.92 (5.00)	2.22	0	9	13
Total	4.44	2.41	0	9	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	5.93 (5.78)	2.37	2	11	15
≥ 27	6.89 (7.00)	2.15	3	10	9
Total	6.29	2.29	2	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	3.94 (3.70)	1.84	2	7	16
≥ 27	5.67 (5.88)	2.90	1	10	12
Total	4.68	2.47	1	10	28
Alle Gruppen					
< 27	4.62	2.41	0	11	45
≥ 27	5.71	2.52	0	10	34
Total	5.09	2.50	0	11	79
Quelle der Varianz	<i>Q</i>		<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>	
Faktor Gruppe	11.054		.010	.114	
Faktor Alter	7.441		.010	.064	
Interaktion Gruppe × Alter	0.548		.768	.007	
Post-hoc-Tests	$\hat{\psi}$	<i>Standardfehler</i>	<i>p</i>	<i>d</i>	
VG vs. KG 1	-3.978	1.232	.002	0.79	
VG vs. KG 2	-0.775	1.419	.295	0.10	
KG 1 vs. KG 2	3.203	1.467	.019	0.67	

Anmerkungen. Versuchsgruppe (VG) = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 (KG 1) = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 (KG 2) = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .169$; korrigiertes $R^2 = .112$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$. Alle p -Werte der post-hoc-Analyse basieren auf getrimmten Mittelwerten, und deren Angaben beziehen sich auf eine einseitige Testung; $d = (M_1 - M_2) / SD_{\text{pooled}}$.

II EMPIRISCHER TEIL

post-hoc-Analyse ist ersichtlich, dass sich die VG und die KG 2 hypothesenkonform nicht unterscheiden, $\hat{\psi} = -0.775$, $p = .295$. Diese grenzen sich aber von der KG 1 ab, beide $p < .05$, indem sich die Studienteilnehmer dieser Gruppen als weniger besorgt um ihre Gesundheit einschätzen (siehe Tabelle 45 und Abbildung 26). Auch scort die Stichprobe der Älteren auf dieser Skala höher, $Q = 7.441$, $p = .010$. Ein Interaktionseffekt ist beim Altersfaktor auszuschließen, $Q = 0.548$, $p = .768$ (siehe gleichverlaufende Linien in Abbildung 26).

Der bereits gefundene Gruppeneffekt zeigt sich auch im direkten Insassengruppenvergleich, $F(1, 47) = 7.711$, $p = .008$, part. $\eta^2 = .14$. Der Strafmaßfaktor und die Interaktion zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ tragen allerdings nicht zur Varianzklärung bei, $F(1, 47) = 0.512$, $p = .478$ bzw. $F(1, 47) = 0.117$, $p = .734$ (siehe Tabelle 46 und Abbildung 26).

Tabelle 46

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Gesundheitsorgen anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
≤ 5	4.08	2.60	0	9	13
> 5	4.79	2.26	0	9	14
Total	4.44	2.41	0	9	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	6.17	2.37	3	11	12
> 5	6.42	2.31	2	10	12
Total	6.29	2.29	2	11	24
Alle Gruppen					
≤ 5	5.08	2.66	0	11	25
> 5	5.54	2.39	0	10	26
Total	5.31	2.51	0	11	51

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	43.945	1	43.945	7.711	.008	.141
Faktor Strafmaß	2.918	1	2.918	0.512	.478	.011
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.668	1	0.668	0.117	.734	.002
Residuen	267.864	47	5.699			
Total	314.980	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .150$; korrigiertes $R^2 = .095$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Diese Ergebnisse führen zu einer Beibehaltung der Nullhypothesen H_0^{9b} , H_0^{17b} und H_0^{18b} sowie einer Annahme der Alternativhypothesen H_1^{7b} , H_1^{8b} und H_1^{16b} .

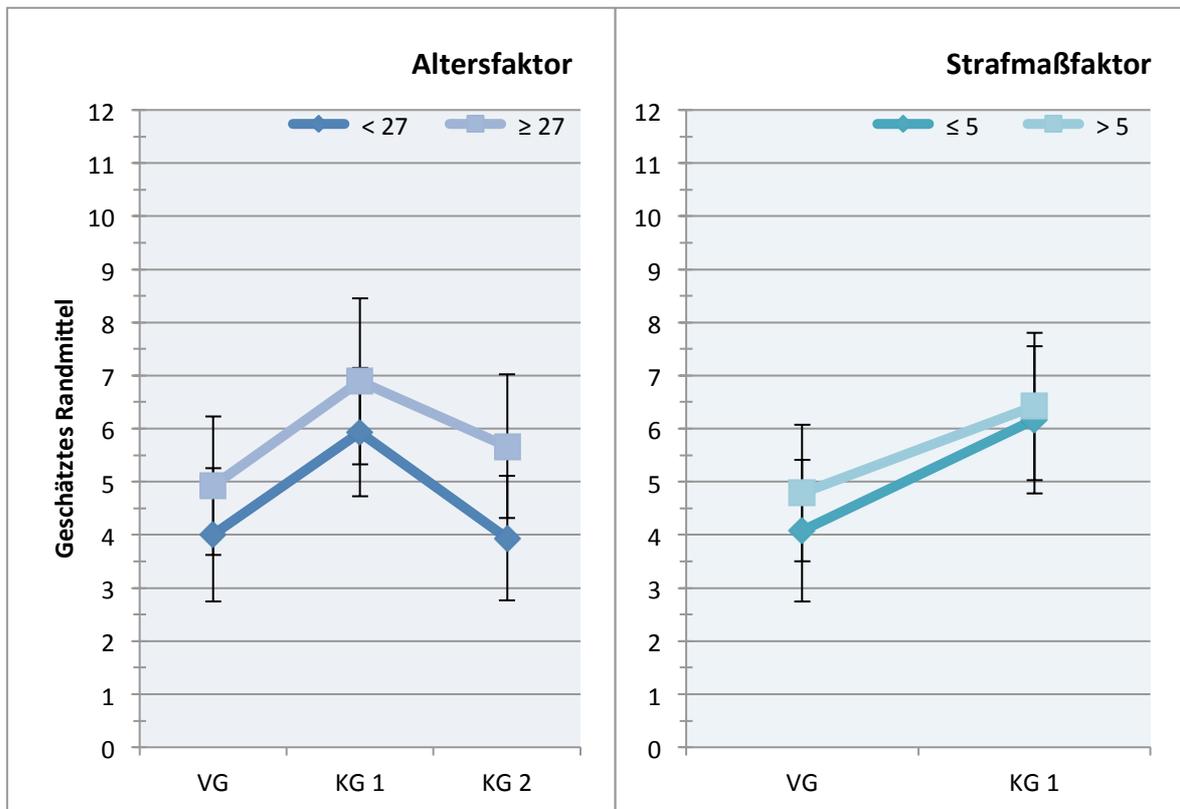


Abbildung 26. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Gesundheits Sorgen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.10 Offenheit

Hinsichtlich der Kontrollskala *Offenheit* sind grundsätzlich nicht signifikante Ergebnisse wünschenswert. Dies trifft auch auf die Faktoren der Gruppenzugehörigkeit, $Q = 4.451$, $p = .135$ bzw. $Q = 0.080$, $p = .780$, und die Interaktionseffekte, $Q = 0.985$, $p = .625$ bzw. $Q = 1.302$, $p = .265$, zu. Allerdings ergibt sich aus den Resultaten ein signifikanter Alterseffekt, $Q = 5.165$, $p = .030$ und eine Tendenz zu einem Strafmaßeffect, $Q = 3.339$, $p = .080$ (siehe Tabelle D.3.11, Tabelle D.3.12 und Abbildung D.3.5, Anhang D.3). Im Empirieabschnitt 5.1.1 *Globale Stichprobenbeschreibung* wurde jedoch ausführlich beschrieben, welche Fälle aufgrund des Ausschlusskriteriums, das zum Teil auf der *Offenheitsskala* des FPI-R basiert, in der statistischen Analyse nicht berücksichtigt wurden, sodass man kaum mehr von einem Offenheitsbias ausgehen kann. Trotzdem können

II EMPIRISCHER TEIL

nicht alle Nullhypothesen beibehalten werden. Die H_0^{11c} und H_0^{20c} müssen verworfen werden, alle anderen (H_0^{10c} , H_0^{12c} , H_0^{19c} und H_0^{21c}) bleiben bestehen.

5.2.3.11 Extraversion

Die Skala *Extraversion* beschreibt die Geselligkeit und Impulsivität der Studienteilnehmer. Hier erweist sich nur der Strafmaßfaktor als signifikanter Effekt, $F(1, 47) = 5.159$, $p = .028$ (siehe Tabelle 47). Alle anderen Faktoren tragen nicht zur Varianzerklärung bei (siehe Tabelle D.3.13, *Anhang D.3*; Gruppenzugehörigkeit: $F(2, 73) = 0.739$, $p = .481$ bzw. $F(1, 47) = 0.898$, $p = .348$; Alter: $F(1, 73) = 2.164$, $p = .146$; Interaktion Gruppe x Alter: $F(1, 73) = 0.839$, $p = .436$; Interaktion Gruppe x Strafmaß: $F(1, 47) = 1.417$, $p = .240$).

Tabelle 47

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala Extraversion anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	9.38	2.66	4	13	13
> 5	8.50	3.01	3	14	14
Total	8.93	2.83	3	14	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	9.58	2.43	5	13	12
> 5	6.75	3.47	2	12	12
Total	8.17	3.27	2	13	24
Alle Gruppen					
≤ 5	9.48	2.50	4	13	25
> 5	7.69	3.28	2	14	26
Total	8.57	3.04	2	14	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	7.639	1	7.639	0.898	.348	.019
Faktor Strafmaß	43.880	1	43.880	5.159	.028	.099
Interaktion Gruppe x Strafmaß	12.055	1	12.055	1.417	.240	.029
Residuen	399.744	47	8.505			
Total	460.510	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .132$; korrigiertes $R^2 = .077$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Mit einer mittleren Effektstärke, part. $\eta^2 = .10$, beschreiben sich die Insassen mit einer kurzen bis mittellangen Haftstrafe als extravertierter im Vergleich zu den anderen

(siehe Abbildung 27). Aufgrund dieses Ergebnisses kann die Alternativhypothese H_1^{20d} angenommen werden, und die Nullhypothesen H_0^{10d} , H_0^{11d} , H_0^{12d} , H_0^{19d} und H_0^{21d} bleiben bestehen.

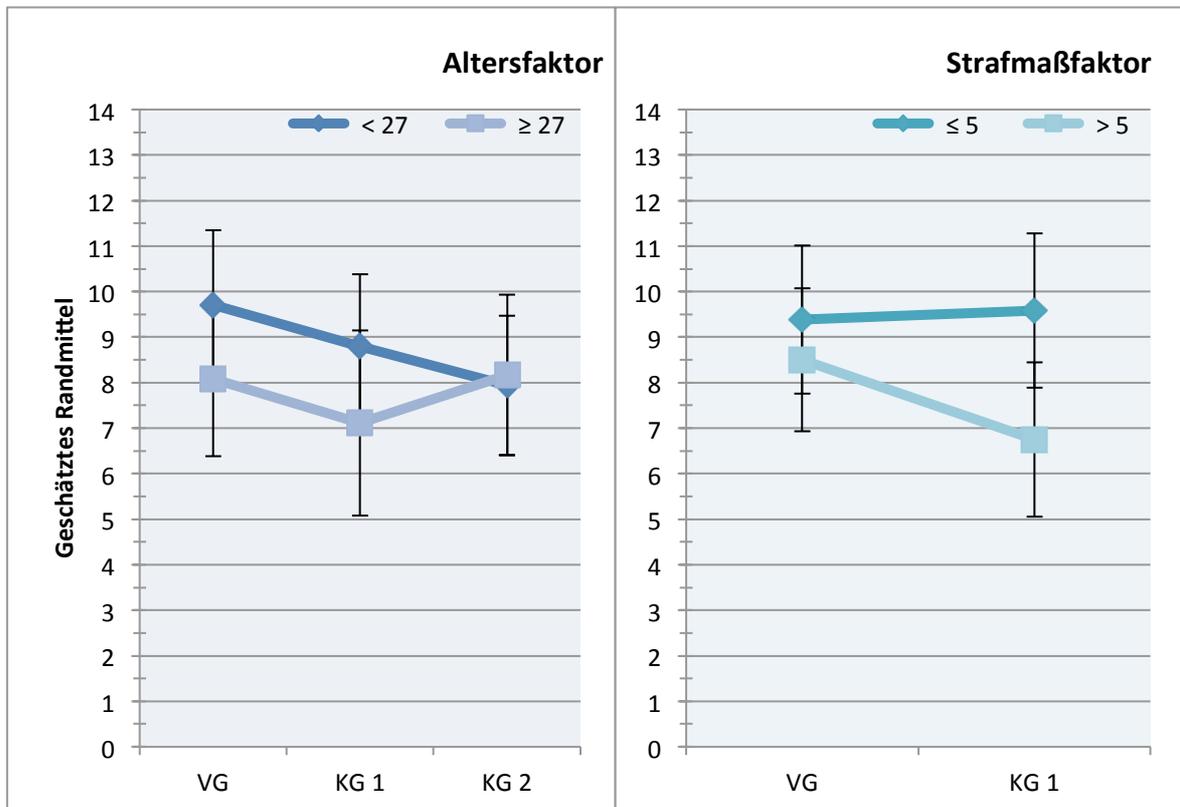


Abbildung 27. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Extraversion** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.3.12 Emotionalität

Ob jemand emotional labil oder stabil ist, Angst oder Selbstvertrauen hat, wird mit der FPI-R-Dimension *Emotionalität* erhoben. Hinsichtlich dieser Skala unterscheiden sich die Teilnehmerangaben nicht in Bezug auf die Gruppenzugehörigkeit, $Q = 1.024$, $p = .614$ bzw. $F(1, 47) = 1.203$, $p = .278$, das Alter, $Q = 0.150$, $p = .702$, das Strafmaß, $F(1, 47) = 0.071$, $p = .790$ oder die Interaktionen, $Q = 0.493$, $p = .789$ bzw. $F(1, 47) = 0.936$, $p = .338$ (siehe Tabelle D.3.14, Tabelle D.3.15 und Abbildung D.3.6, *Anhang D.3*). Alle Nullhypothesen (H_0^{7c} , H_0^{8c} , H_0^{9c} , H_0^{16c} , H_0^{17c} und H_0^{18c}) müssen somit beibehalten werden.

5.2.3.13 Rekapitulation der varianzanalytischen Resultate hinsichtlich allgemeiner Persönlichkeitseigenschaften.

Einige durchaus aufschlussreiche Feststellungen können aufgrund der Ergebnislage der PSYBEG-Evaluierung im Hinblick auf allgemeine Persönlichkeitseigenschaften aus dem FPI-R präsentiert werden (siehe Tabelle 48):

Bezüglich der Skala *Leistungsorientierung* stellen sich vor allem die PSYBEG-Teilnehmer (VG) und die Kontrollgruppe (KG 2) ehrgeiziger dar als die Insassenkontrollgruppe (KG 1). Auch scheint die Höhe des angesetzten Strafmaßes eine Rolle bei der Leistungsmotivation zu spielen. Jene Insassen, die eine lange Haftstrafe anvisieren müssen, stufen sich als weniger leistungsorientiert ein als Inhaftierte mit einem kurzen Strafmaß. Die für die PSYBEG-Evaluierung primär wichtige Skala der *Aggressivität* differenziert vor allem zwischen jüngeren (< 27 Jahre) und älteren (\geq 27 Jahre) Studienteilnehmern, wobei Jugendliche und junge Erwachsene erwartungsgemäß höhere Aggressivitätswerte vorweisen als Erwachsene mit einem Alter von über 27 Jahren. Ebenso interessant ist das Resultat, dass Gewaltstraftäter aus der Kontrollgruppe mit einem kurzen Strafmaß eher aggressives Verhalten angeben und sich darin von den PSYBEG-Absolventen signifikant unterscheiden. Bezeichnend sind auch die Unterschiede bei der Skala *Sorge um die eigene Gesundheit*. Wohingegen es nachvollziehbar ist, wenn sich Jüngere bezüglich ihrer Gesundheit unbekümmerter als Ältere zeigen, sprechen die Ergebnisse für eine internalisierte Beachtung von Gesundheitsrisiken bei der Insassenkontrollgruppe im Vergleich zu den beiden anderen Teilstichproben. Die erhöhten *Extraversionswerte* bei Gewaltstraftätern mit einem kurzen Strafmaß deuten auf eine gesteigerte Impulsivität hin, was fernerhin bei Interventionen mitberücksichtigt werden sollte.

Insbesondere die wenig ausgeprägten *Lebenszufriedenheitswerte* beider Insassengruppen im Vergleich zur Kontrollstichprobe deuten auf eine pessimistische Lebensgrundstimmung bei Strafgefangenen hin. Überraschend sind aber vor allem die erhöhten *Erregbarkeitswerte* der bisher nicht straffällig gewordenen älteren Teilnehmer.

Was die Skalen *Soziale Orientierung*, *Gehemmtheit*, *Beanspruchung*, *Körperliche Beschwerden* und *Emotionalität* anbelangt, so soll angemerkt werden, dass sich Gewaltstraftäter im Vergleich zur Normalbevölkerung durchaus aner kennenswerte Kompeten-

zen im Umgang mit anderen Menschen zuschreiben und im Hinblick auf gesundheitliche Aspekte nicht zwingend benachteiligt sind.

Tabelle 48

Gesamtschau der inferenzstatistischen Analyse der FPI-R-Skalen

FPI-R	Varianzquelle	<i>p</i>	<i>p</i> · η^2	VG : KG1 (<i>d</i>)	VG : KG2 (<i>d</i>)	KG1 : KG2 (<i>d</i>)	H_0/H_1
				J : Ä (<i>d</i>)	K : L (<i>d</i>)		
LEB	Gruppeneffekt	.014	.11	VG ≈ KG1 (0.01)	VG < KG2 (0.66)	KG1 < KG2 (0.65)	H_0^{4a}
	Alterseffekt	.128	.02	–	–	–	H_0^{5a}
	Interaktion G x A	.658	.02	–	–	–	H_0^{6a}
	Insasseneffekt	.600	.00	–	–	–	H_0^{13a}
	Strafmaßeffect	.545	.02	–	–	–	H_0^{14a}
	Interaktion I x S	.953	.00	–	–	–	H_0^{15a}
SOZ	Gruppeneffekt	.169	.05	–	–	–	H_0^{4b}
	Alterseffekt	.442	.01	–	–	–	H_0^{5b}
	Interaktion G x A	.873	.00	–	–	–	H_0^{6b}
	Insasseneffekt	.572	.01	–	–	–	H_0^{13b}
	Strafmaßeffect	.209	.03	–	–	–	H_0^{14b}
	Interaktion I x S	.799	.00	–	–	–	H_0^{15b}
LEI	Gruppeneffekt	.041	.08	VG > KG1 (0.50)	VG ≈ KG2 (0.01)	KG1 < KG2	H_1^{4c}
	Alterseffekt	.196	.02	–	–	–	H_0^{5c}
	Interaktion G x A	.172	.05	–	–	–	H_0^{6c}
	Insasseneffekt	.063	.07	VG > KG1 (0.50)	–	–	H_1^{13c}
	Strafmaßeffect	.010	.13	–	K > L (0.70)	–	H_1^{14c}
	Interaktion I x S	.301	.02	–	–	–	H_0^{15c}
GEH	Gruppeneffekt	.116	.04	–	–	–	H_0^{10a}
	Alterseffekt	.636	.00	–	–	–	H_0^{11a}
	Interaktion G x A	.264	.03	–	–	–	H_0^{12a}
	Insasseneffekt	.110	.04	–	–	–	H_0^{19a}
	Strafmaßeffect	.549	.01	–	–	–	H_0^{20a}
	Interaktion I x S	.466	.02	–	–	–	H_0^{21a}
ERR	Gruppeneffekt	.613	.01	–	–	–	H_0^{22f}
	Alterseffekt	.375	.01	–	–	–	H_0^{23f}
	Interaktion G x A	.097	.06	–	–	–	H_0^{24f}
	Insasseneffekt	.466	.01	–	–	–	H_0^{28f}
	Strafmaßeffect	.227	.03	–	–	–	H_0^{29f}
	Interaktion I x S	.874	.00	–	–	–	H_0^{30f}
AGG	Gruppeneffekt	.964	.00	–	–	–	H_0^{22g}
	Alterseffekt	< .001	.18	J > Ä (0.89)	–	–	H_1^{23g}
	Interaktion G x A	.236	.04	–	–	–	H_0^{24g}
	Insasseneffekt	.562	.01	–	–	–	H_0^{28g}
	Strafmaßeffect	.056	.14	–	K > L (0.73)	–	H_1^{29g}
	Interaktion I x S	.094	.05	–	–	–	H_1^{30g}

II EMPIRISCHER TEIL

FPI-R	Varianzquelle	p	$p \cdot \eta^2$	VG:KG1 (d)	VG:KG2 (d)	KG1:KG2 (d)	H_0/H_1
				J : Ä (d)	K : L (d)		
BEA	Gruppeneffekt	.928	.00	–	–	–	H_0^{10b}
	Alterseffekt	.558	.01	–	–	–	H_0^{11b}
	Interaktion G x A	.359	.02	–	–	–	H_0^{12b}
	Insasseneffekt	.960	.00	–	–	–	H_0^{19b}
	Strafmaßeffect	.641	.01	–	–	–	H_0^{20b}
	Interaktion I x S	.411	.01	–	–	–	H_0^{21b}
KÖR	Gruppeneffekt	.342	.03	–	–	–	H_0^{7a}
	Alterseffekt	.734	.00	–	–	–	H_0^{8a}
	Interaktion G x A	.739	.01	–	–	–	H_0^{9a}
	Insasseneffekt	.406	.02	–	–	–	H_0^{16a}
	Strafmaßeffect	.701	.00	–	–	–	H_0^{17a}
	Interaktion I x S	.627	.01	–	–	–	H_0^{18a}
GES	Gruppeneffekt	.010	.11	VG < KG1 (0.79)	VG ≈ KG2 (0.10)	KG1 > KG2 (0.67)	H_1^{7b}
	Alterseffekt	.010	.06	J < Ä (0.44)	–	–	H_1^{8b}
	Interaktion G x A	.768	.01	–	–	–	H_0^{9b}
	Insasseneffekt	.008	.14	VG < KG1 (0.79)	–	–	H_1^{16b}
	Strafmaßeffect	.478	.01	–	–	–	H_0^{17b}
	Interaktion I x S	.734	.00	–	–	–	H_0^{18b}
OFF	Gruppeneffekt	.135	.08	–	–	–	H_0^{10c}
	Alterseffekt	.030	.07	J > Ä (0.52)	–	–	H_1^{11c}
	Interaktion G x A	.625	.03	–	–	–	H_0^{12c}
	Insasseneffekt	.780	.00	–	–	–	H_0^{19c}
	Strafmaßeffect	.080	.04	–	K > L (0.37)	–	H_1^{20c}
	Interaktion I x S	.265	.03	–	–	–	H_0^{21c}
EXT	Gruppeneffekt	.481	.02	–	–	–	H_0^{10d}
	Alterseffekt	.146	.03	–	–	–	H_0^{11d}
	Interaktion G x A	.436	.02	–	–	–	H_0^{12d}
	Insasseneffekt	.348	.02	–	–	–	H_0^{19d}
	Strafmaßeffect	.028	.10	–	K > L (0.61)	–	H_1^{20d}
	Interaktion I x S	.240	.03	–	–	–	H_0^{21d}
EMO	Gruppeneffekt	.614	.02	–	–	–	H_0^{7c}
	Alterseffekt	.702	.00	–	–	–	H_0^{8c}
	Interaktion G x A	.789	.00	–	–	–	H_0^{9c}
	Insasseneffekt	.278	.03	–	–	–	H_0^{16c}
	Strafmaßeffect	.790	.00	–	–	–	H_0^{17c}
	Interaktion I x S	.338	.02	–	–	–	H_0^{18c}

Anmerkungen. LEB = Lebenszufriedenheit; SOZ = Soziale Orientierung; LEI = Leistungsorientierung; GEH = Gehemmtheit; ERR = Erregbarkeit; AGG = Aggressivität; BEA = Beanspruchung; KÖR = Körperliche Beschwerden; GES = Gesundheitssorgen; OFF = Offenheit (FPI-R); EXT = Extraversion; EMO = Emotionalität. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe; J = Alter unter 27 J.; Ä = Alter ab 27 J.; K = Strafmaß bis 5 J.; L = Strafmaß über 5 J.; G = Gruppen; A = Alter; I = Insassen; S = Strafmaß.

5.2.4 Varianzanalytische Ergebnisse bezüglich Aggressivitätsfaktoren (FAF)

Der FAF erfasst neben den Aggressivitätsfaktoren *Spontane Aggressionen*, *Reaktive Aggressionen*, *Erregbarkeit*, *Selbstaggressionen bzw. Depressionen* und *Aggressionshemmung* auch *Offenheitswerte* sowie eine durch die ersten drei Skalen aggregierte *Aggressivitätssummendimension*. Diese werden nachfolgend auf Basis der Teilstichprobenzugehörigkeit mit einem Altersfaktor einerseits und mit einem Strafmaßfaktor andererseits varianzanalytisch ausgewertet. Im Empirieabschnitt 2.3.2 *Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF)* sind die Skalenbeschreibungen des FAF angeführt.

5.2.4.1 Spontane Aggressionen

Globale Unterschiede können bereits bei den Mittelwerten der drei Samples auf der Skala *Spontane Aggressionen* festgestellt werden (siehe Tabelle 49). Wohingegen sich die Total-Werte der VG ($M = 4.26$, $SD = 2.90$) und der KG 2 ($M = 4.36$, $SD = 3.45$) kaum unterscheiden, sind diese bei der KG 1 ($M = 6.25$, $SD = 4.48$) vergleichsweise erhöht. Dennoch ist dieser Gruppeneffekt statistisch nicht signifikant, $Q = 3.489$, $p = .202$. Allerdings ist ein Alterseffekt feststellbar, $Q = 27.334$, $p = .001$, part. $\eta^2 = .22$, jüngere Teilnehmer erreichen bei weitem höhere Werte auf der Skala *Spontane Aggressionen* als ältere. Der signifikante Interaktionseffekt, $Q = 8.469$, $p = .027$, unterstreicht zudem die Notwendigkeit, nicht nur das Alter, sondern auch die Samplezugehörigkeit zu berücksichtigen (siehe Abbildung 28). Hier wird deutlich, dass jüngere Insassen, die das PSYBEG nicht absolviert haben, im Vergleich zu allen anderen die höchsten Werte bei *Spontanen Aggressionen* vorweisen.

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 49

*Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Spontane Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter*

Stichproben	<i>M (trM)</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	5.57 (5.20)	3.37	1	12	14
≥ 27	2.85 (2.78)	1.35	0	5	13
Total	4.26	2.90	0	12	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	8.27 (8.44)	3.90	1	15	15
≥ 27	2.89 (2.14)	3.26	0	11	9
Total	6.25	4.48	0	15	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.19 (5.00)	3.85	0	13	16
≥ 27	3.25 (3.00)	2.56	0	7	12
Total	4.36	3.45	0	13	28
Alle Gruppen					
< 27	6.33	3.90	0	15	45
≥ 27	3.00	2.34	0	11	34
Total	4.90	3.69	0	15	79

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	3.489	.202	.037
Faktor Alter	27.334	.001	.219
Interaktion Gruppe × Alter	8.469	.027	.049

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .284$; korrigiertes $R^2 = .235$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Wie oben bereits beschrieben erlangen trainierte Gewalttäter im direkten Insassengruppenvergleich weitaus niedrigere Werte auf der Dimension *Spontane Aggressionen*. Nicht nur dieses Ergebnis ist signifikant, $Q = 4.330$, $p = .048$, part. $\eta^2 = .09$, sondern auch der Vergleich der Strafmaßgruppen, $Q = 10.057$, $p = .004$, part. $\eta^2 = .16$. Die Insassen mit einem Strafmaß unter fünf Jahren scoren höher ($M = 6.60$, $SD = 4.13$) als jene mit einem Strafmaß über fünf Jahren ($M = 3.85$, $SD = 2.99$). Auch die Interaktion zwischen den beiden Faktoren „Gruppe“ und „Strafmaß“ ist signifikant, $Q = 10.207$, $p = .004$, part. $\eta^2 = .10$, sodass vor allem untrainierte Insassen mit einer kurzen bis mittellangen Strafe mit hohen Werten auffallen (siehe Tabelle 50 und Abbildung 28).

Tabelle 50

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Spontane Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	<i>M</i> (<i>trM</i>)	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
≤ 5	4.62 (3.78)	3.60	1	12	13
> 5	3.93 (3.80)	2.17	0	9	14
Total	4.26	2.90	0	12	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	8.75 (8.75)	3.67	3	15	12
> 5	3.75 (2.75)	3.84	0	11	12
Total	6.25	4.48	0	15	24
Alle Gruppen					
≤ 5	6.60	4.13	1	15	25
> 5	3.85	2.99	0	11	26
Total	5.20	3.82	0	15	51

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>p</i>	partielles η^2
Faktor Gruppe	4.330	.048	.086
Faktor Strafmaß	10.057	.004	.163
Interaktion Gruppe × Strafmaß	10.207	.004	.101

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .279$; korrigiertes $R^2 = .233$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Diese Resultate erlauben es, die Nullhypothesen H_0^{23a} , H_0^{24a} , H_0^{28a} , H_0^{29a} und H_0^{30a} zu verwerfen, H_0^{22a} jedoch beizubehalten.

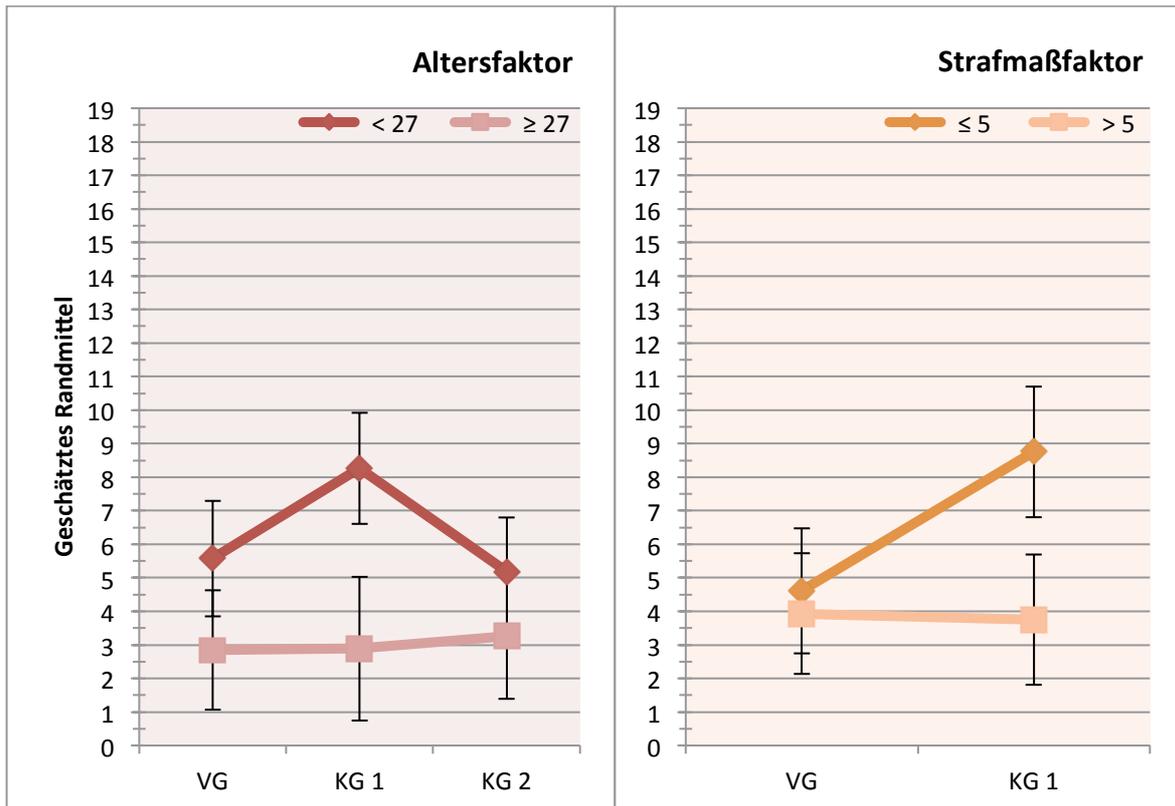


Abbildung 28. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Spontane Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.2 Reaktive Aggressionen

Bei der Betrachtung der Ergebnisse der Dimension *Reaktive Aggressionen* fallen wiederum die erhöhten Werte bei der KG 1 ($M = 5.25, SD = 3.42$) und die kaum unterscheidbaren Werte von der VG ($M = 4.15, SD = 2.82$) und der KG 2 ($M = 4.21, SD = 3.41$) auf. Wohingegen dieser Effekt statistisch nicht belegt werden kann, $Q = 1.037, p = .609$, kommt aber erneut der Alterseffekt zum Tragen, $Q = 6.063, p = .018, \text{part. } \eta^2 = .11$. Auch hier weisen Ältere niedrigere Werte als Jüngere auf (siehe Tabelle 51 und Abbildung 29). Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren „Gruppe“ und „Alter“ konnte nicht festgestellt werden, $Q = 0.866, p = .660$.

Tabelle 51

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Reaktive Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	4.71 (4.50)	2.64	1	9	14
≥ 27	3.54 (3.11)	2.99	0	9	13
Total	4.15	2.82	0	9	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	6.40 (6.22)	3.50	1	12	15
≥ 27	3.33 (3.14)	2.35	0	8	9
Total	5.25	3.42	0	12	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.06 (4.60)	4.12	0	12	16
≥ 27	3.08 (3.00)	1.73	1	6	12
Total	4.21	3.41	0	12	28
Alle Gruppen					
< 27	5.40	3.51	0	12	45
≥ 27	3.32	2.37	0	9	34
Total	4.51	3.22	0	12	79

Quelle der Varianz	Q	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	1.037	.609	.013
Faktor Alter	6.063	.018	.105
Interaktion Gruppe × Alter	0.866	.660	.015

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .134$; korrigiertes $R^2 = .074$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Aus der zweifaktoriellen Varianzanalyse mit den beiden Kriterien „Gruppenzugehörigkeit“ und „Strafmaß“ gehen keine signifikanten Ergebnisse hervor. Weder die Insassensamples, $F(1, 47) = 1.661$, $p = .204$, oder die Strafmaßgruppen, $F(1, 47) = 1.900$, $p = .175$, unterscheiden sich in Bezug auf die *Reaktive Aggressionen*, noch ist ein Interaktionseffekt vorhanden, $F(1, 47) = 2.368$, $p = .131$ (siehe Tabelle D.4.1, Anhang D.4).

Hinsichtlich der *Reaktiven Aggressionen* kann lediglich die Alternativhypothese H_1^{23b} angenommen werden. Die Nullhypothesen H_0^{22b} , H_0^{24b} , H_0^{28b} , H_0^{29b} und H_0^{30b} müssen beibehalten werden.

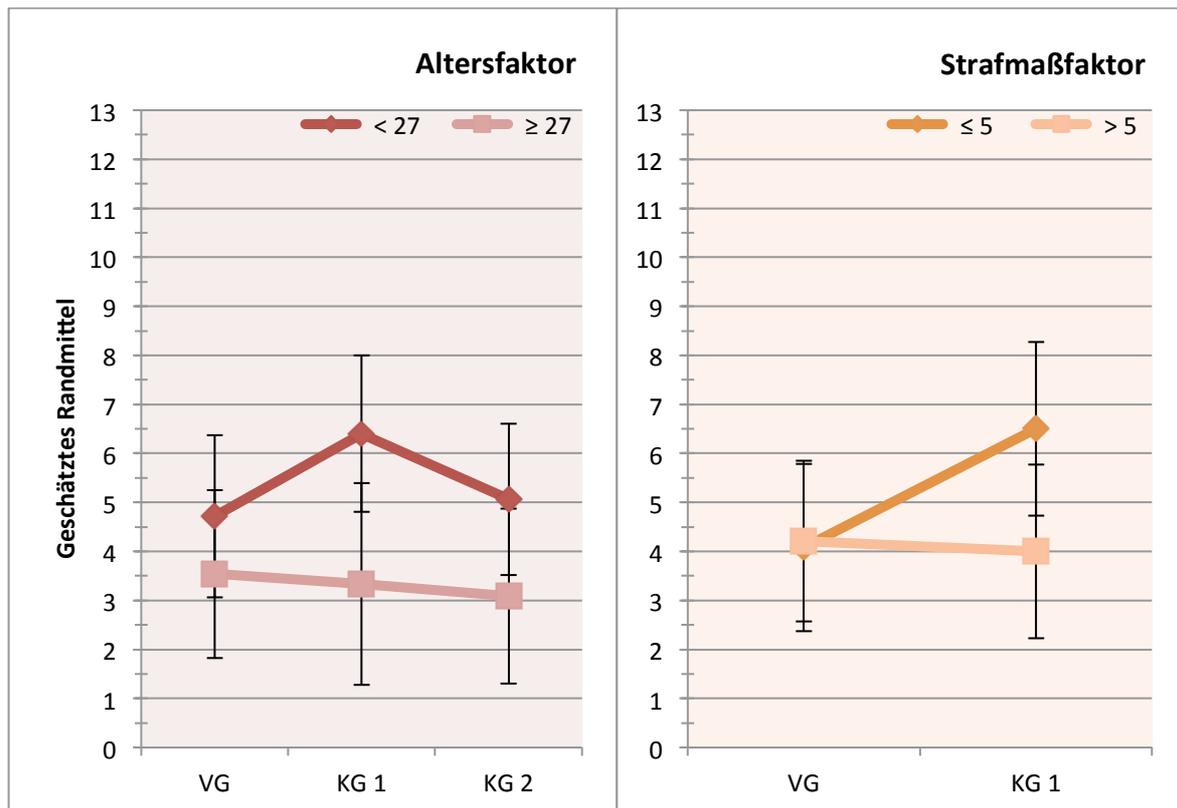


Abbildung 29. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Reaktive Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.3 Erregbarkeit

Während die PSYBEG-Gruppe ($M = 5.89$, $SD = 3.53$) und die KG 2 ($M = 5.86$, $SD = 4.21$) nahezu idente Werte auf der *Erregbarkeitsskala* erreichen, sind jene der Insassenkontrollgruppe vergleichsweise erhöht ($M = 7.67$, $SD = 3.46$). Dieser Umstand ist zwar statistisch gesehen nicht signifikant, $Q = 2.077$, $p = .374$, ein sich abzeichnender Unterschied ist allerdings zwischen den Gruppen der Gewaltstraftäter erkennbar, $F(1, 47) = 3.446$, $p = .070$, part. $\eta^2 = .07$ (siehe Tabelle 52). Wie bei den spontanen und reaktiven Aggressionen dürfte auch hier das Alter ein nicht vernachlässigbarer Einflussfaktor sein. Innerhalb der Gesamtstichprobe stellen sich Jüngere erregbarer dar als Ältere, $Q = 3.561$, $p = .067$, part. $\eta^2 = .06$ (siehe Tabelle D.4.2, Anhang D.4). Auch das Strafmaß wirkt sich auf die Werte der *Erregbarkeit* aus, $F(1, 47) = 5.828$, $p = .020$, part. $\eta^2 = .11$. Bei der Teilstichprobe der Inhaftierten mit einem kürzeren Strafmaß finden sich deutlich höhere Kennzahlen (siehe Tabelle 52 und Abbildung 30). Interaktionseffekte zwischen den

Gruppen- und Alters- bzw. Strafmaßfaktoren sind dagegen nicht vorhanden, $Q = 1.946$, $p = .400$ und $F(1, 47) = 0.593$, $p = .445$.

Tabelle 52

*Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Erregbarkeit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß*

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
≤ 5	6.69	3.71	1	13	13
> 5	5.14	3.33	0	11	14
Total	5.89	3.53	0	13	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	9.17	2.48	6	13	12
> 5	6.17	3.74	1	11	12
Total	7.67	3.46	1	13	24
Alle Gruppen					
≤ 5	7.88	3.36	1	13	25
> 5	5.62	3.49	0	11	26
Total	6.73	3.58	0	13	51

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	38.846	1	38.846	3.446	.070	.068
Faktor Strafmaß	65.703	1	65.703	5.828	.020	.110
Interaktion Gruppe × Strafmaß	6.679	1	6.679	0.593	.445	.012
Residuen	529.817	47	11.273			
Total	640.157	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .172$; korrigiertes $R^2 = .120$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Unter Vorbehalt können bei der *Erregbarkeit* die Alternativhypothesen H_1^{23c} , H_1^{28c} , und H_1^{29c} angenommen werden, und die Nullhypothesen H_0^{22c} , H_0^{24c} und H_0^{30c} müssen beibehalten werden.

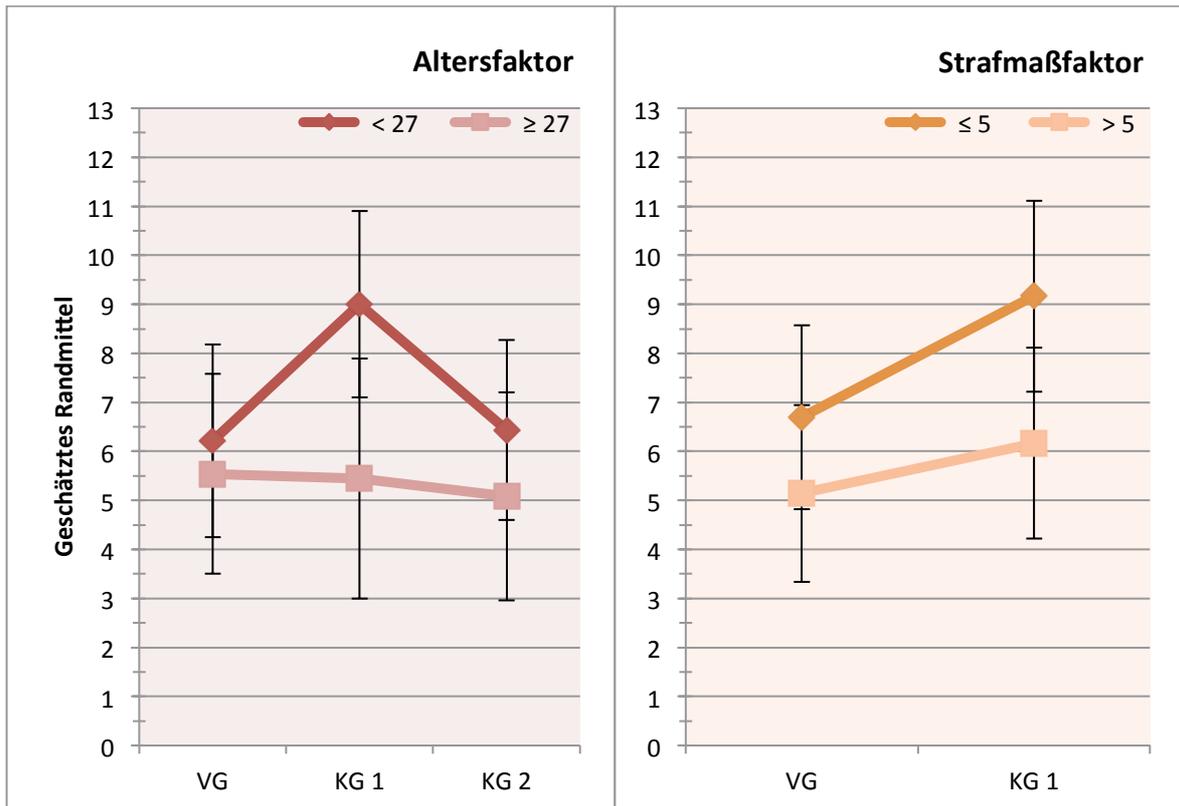


Abbildung 30. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Erregbarkeit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.4 *Selbstaggressionen bzw. Depressionen*

Deutliche Gruppenzugehörigkeitseffekte sind bei der FAF-Skala *Selbstaggressionen* zwischen allen Teilstichproben, $F(2, 73) = 7.621, p = .001, \text{part. } \eta^2 = .17$, und zwischen den Insassenstichproben, $Q = 4.765, p = .039, \text{part. } \eta^2 = .09$, ersichtlich (siehe Tabellen 53 und 54). Die Insassenkontrollstichprobe weist in diesem Zusammenhang die höchsten Werte auf ($M = 6.79, SD = 2.17$) und unterscheidet sich im Zuge der Kontrastanalyse signifikant von der PSYBEG-Gruppe ($M = 5.33, SD = 2.66, p = .024, d = 0.60$). Zudem liegen die Werte der *Selbstaggressionsskala* der trainierten Insassen (VG) signifikant über jenen der KG 2 ($M = 4.07, SD = 2.79, p = .026, d = 0.46$), erreichen aber längst nicht die hohen Werte der KG 1.

Tabelle 53

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Selbstaggressionen bzw. Depressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter, sowie Teilstichprobenvergleiche mittels Kontrastanalyse

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	5.64	2.98	1	10	14
≥ 27	5.00	2.35	1	9	13
Total	5.33	2.66	1	10	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	6.80	2.34	2	11	15
≥ 27	6.78	1.99	3	10	9
Total	6.79	2.17	2	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	4.81	3.08	0	11	16
≥ 27	3.08	2.07	0	6	12
Total	4.07	2.79	0	11	28
Alle Gruppen					
< 27	5.73	2.88	0	11	45
≥ 27	4.79	2.56	0	10	34
Total	5.33	2.77	0	11	79

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	partielles η^2
Faktor Gruppe	99.915	2	49.958	7.621	.001	.173
Faktor Alter	12.146	1	12.146	1.853	.178	.025
Interaktion Gruppe × Alter	9.444	2	4.722	0.720	.490	.019
Residuen	478.524	73	6.555			
Total	597.443	78				

Kontrastanalyse	Mittelwertdifferenz	Standardfehler	<i>p</i>	<i>d</i>
VG vs. KG 1	-1.467	0.731	.024	0.60
VG vs. KG 2	1.374	0.694	.026	0.46

Anmerkungen. Versuchsgruppe (VG) = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 (KG 1) = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 (KG 2) = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .199$; korrigiertes $R^2 = .144$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$. Alle *p*-Werte der geplanten Kontraste beziehen sich auf eine einseitige Testung; $d = (M_1 - M_2) / SD_{\text{pooled}}$.

Diese Unterschiede kommen trefflich in der Abbildung 31 zur Geltung, welche zudem zeigt, dass weder Alters- oder Strafmaßeffekte, $F(1, 73) = 1.85$, $p = .18$ bzw. $Q = 1.56$, $p = .22$, noch Interaktionseffekte, $F(2, 73) = 0.72$, $p = .49$ bzw. $Q = 0.02$, $p = .90$, erkennbar sind.

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 54

*Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Selbstaggressionen bzw. Depressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß*

Stichproben	<i>M (trM)</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
≤ 5	5.08 (4.89)	2.50	1	10	13
> 5	5.57 (5.70)	2.88	1	10	14
Total	5.33	2.66	1	10	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	6.50 (6.38)	2.02	2	11	12
> 5	7.08 (7.38)	2.35	3	10	12
Total	6.79	2.17	2	11	24
Alle Gruppen					
≤ 5	5.76	2.35	1	11	25
> 5	6.27	2.71	1	10	26
Total	6.02	2.53	1	11	51

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>p</i>	<i>partielles η²</i>
Faktor Gruppe	4.765	.039	.087
Faktor Strafmaß	1.564	.223	.013
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.017	.898	.000

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .096$; korrigiertes $R^2 = .039$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Die Nullhypothesen H_0^{22d} , H_0^{23d} , H_0^{24d} , H_0^{29d} sowie H_0^{30d} bleiben aufrecht, und die Alternativhypothese H_1^{28d} kann übernommen werden.

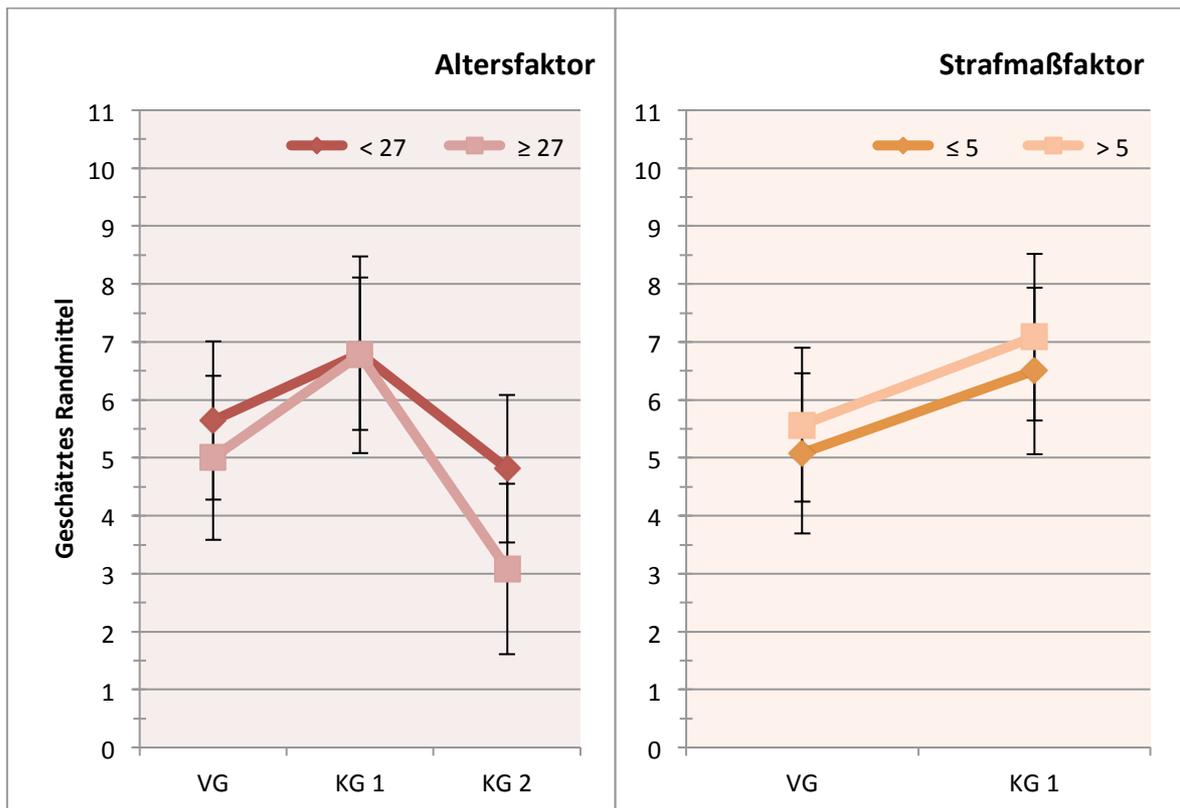


Abbildung 31. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Selbstaggressionen bzw. Depressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.5 Aggressionshemmung

Der *Aggressionshemmungsfaktor* ist ein Gegenspieler der spontanen Aggressionen und wird bei den vorliegenden Stichprobendaten tendenziell durch das Alter beeinflusst, $Q = 3.561$, $p = .067$, part. $\eta^2 = .02$ (siehe Tabelle 55 und Abbildung 32). Hypothesenkonform beschreiben sich Ältere im Gegensatz zu Jüngeren als aggressionsgehemmter ($d = 0.22$). Für die übrigen Faktoren konnten keine signifikanten Unterschiede oder Effekte festgestellt werden (siehe auch Tabelle D.4.3, *Anhang D.4*; Gruppenzugehörigkeit: $Q = 2.077$, $p = .376$ bzw. $F(1, 47) = 2.385$, $p = .129$; Strafmaß: $F(1, 47) = 0.990$, $p = .325$; Interaktion Gruppe x Alter: $Q = 1.946$, $p = .400$; Interaktion Gruppe x Strafmaß: $F(1, 47) = 1.268$, $p = .266$).

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 55

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Aggressionshemmung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	<i>M (trM)</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	5.07 (6.20)	2.13	2	10	14
≥ 27	5.15 (5.56)	2.23	0	9	13
Total	5.11	2.14	0	10	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	5.60 (9.11)	2.23	1	8	15
≥ 27	6.89 (5.29)	2.47	3	10	9
Total	6.08	2.36	1	10	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.56 (6.20)	2.48	2	9	16
≥ 27	6.08 (4.75)	2.71	3	10	12
Total	5.79	2.54	2	10	28
Alle Gruppen					
< 27	5.42	2.25	1	10	45
≥ 27	5.94	2.50	0	10	34
Total	5.64	2.36	0	10	79

Quelle der Varianz	<i>Q</i>	<i>P</i>	<i>partielles η^2</i>
Faktor Gruppe	2.077	.376	.038
Faktor Alter	3.561	.067	.018
Interaktion Gruppe × Alter	1.946	.400	.011

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .056$; korrigiertes $R^2 = -.009$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Aus den eben präsentierten Ergebnissen folgernd wird H_1^{26} angenommen, und die Nullhypothesen H_0^{25} , H_0^{27} , H_0^{31} , H_0^{32} sowie H_0^{33} müssen beibehalten werden.

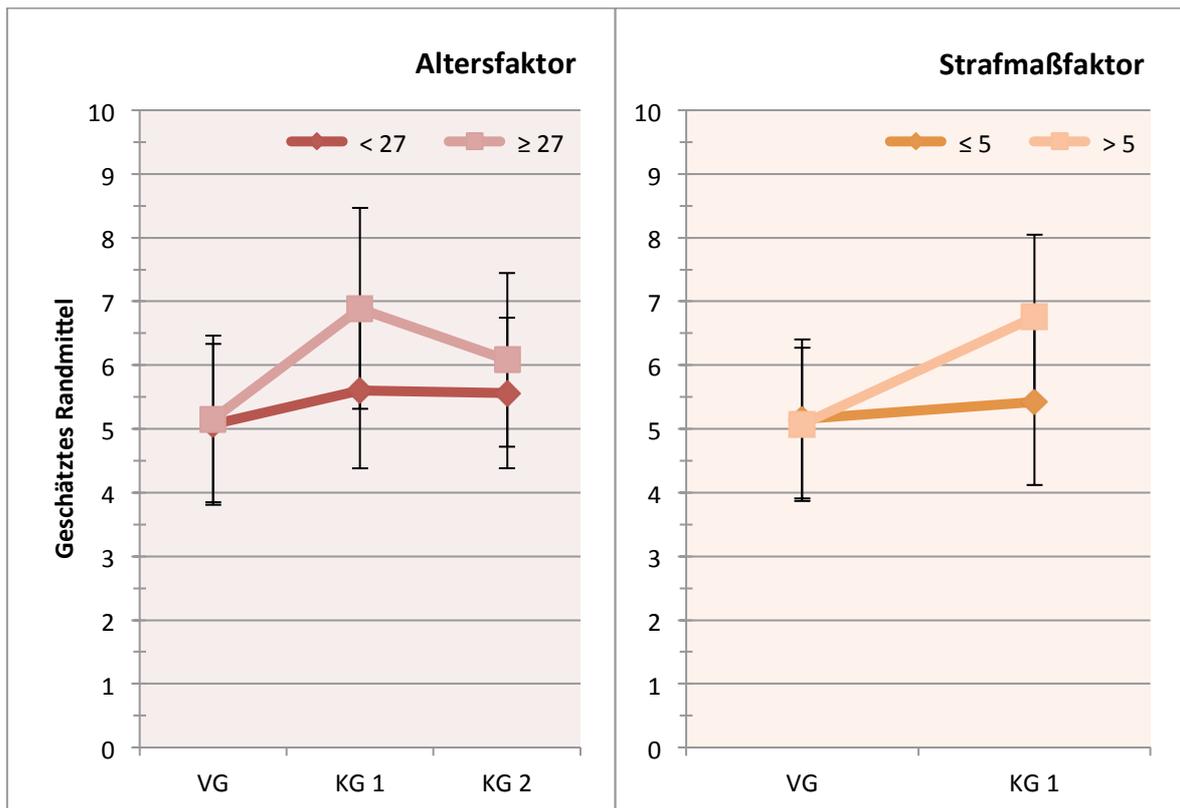


Abbildung 32. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Aggressionshemmung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.6 Offenheitsskala

In Anbetracht der Tatsache, dass die *Offenheitsskala* des FAF bei keinem varianzanalytischen Faktor signifikante Ergebnisse liefert (siehe Tabellen D.4.4 und D.4.5 sowie Abbildung D.4.1, *Anhang D.4*; Gruppenzugehörigkeit: $F(2, 73) = 0.113$, $p = .893$ bzw. $F(1, 47) = 0.160$, $p = .691$; Alter: $F(1, 73) = 3.883$, $p = .053$; Strafmaß: $F(1, 47) = 2.062$, $p = .158$; Interaktion Gruppe x Alter: $F(1, 73) = 0.346$, $p = .709$; Interaktion Gruppe x Strafmaß: $F(1, 47) = 0.535$, $p = .468$) können die erstrebenswerten Nullhypothesen (H_0^{10e} , H_0^{11e} , H_0^{12e} , H_0^{19e} , H_0^{20e} und H_0^{21e}) bestehen bleiben, obwohl durchaus eine Tendenz dahingehend erkennbar ist, dass Ältere eigene Schwächen weniger offen zugeben als Jüngere ($p = .053$, $d = 0.48$).

5.2.4.7 Summe der Aggressivität

Diese Summenskala setzt sich aus den ersten drei Aggressivitätsfaktoren des FAF (*Spontane* sowie *Reaktive Aggressionen* und *Erregbarkeit*) zusammen. Die varianzanalytischen Ergebnisse zeigen den bereits mehrfach entdeckten Alterseffekt, $F(2, 73) = 13.378$, $p <$

II EMPIRISCHER TEIL

.001. Vergleicht man die Mittelwerte beider Altersgruppen, so fällt auf, dass jüngere Teilnehmer ($M = 18.96$, $SD = 10.25$) weitaus höhere Werte auf der *Aggressivitätssummenskala* vorweisen als ältere ($M = 11.68$, $SD = 6.16$) und dies auf Basis eines großen Effekts, $d = 0.83$. Ein relevanter Interaktionseffekt zwischen der Gruppenzugehörigkeit

Tabelle 56

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Summe der Aggressivität anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter, sowie Teilstichprobenvergleiche mittels Kontrastanalyse

Stichproben	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	<i>n</i>
Versuchsgruppe					
< 27	16.50	8.43	5	33	14
≥ 27	11.92	5.77	2	20	13
Total	14.30	7.50	2	33	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	23.67	8.96	8	40	15
≥ 27	11.67	7.63	1	24	9
Total	19.17	10.21	1	40	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	16.69	11.76	0	37	16
≥ 27	11.42	5.93	4	21	12
Total	14.43	9.91	0	37	28
Alle Gruppen					
< 27	18.96	10.25	0	40	45
≥ 27	11.68	6.16	1	24	34
Total	15.82	9.41	0	40	79

Quelle der Varianz	<i>SS</i>	<i>df</i>	<i>MS</i>	<i>F</i>	<i>p</i>	partielles η^2
Faktor Gruppe	199.297	2	99.648	1.354	.265	.036
Faktor Alter	1011.360	1	1011.360	13.738	< .001	.158
Interaktion Gruppe × Alter	200.705	2	100.352	1.363	.262	.036
Residuen	5374.111	73	73.618			
Total	6901.519	78				

Kontrastanalyse	Mittelwertdifferenz	Standardfehler	<i>p</i>	<i>d</i>
VG vs. KG 1	-3.455	2.450	.082	0.55
VG vs. KG 2	0.159	2.327	.473	0.01

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .221$; korrigiertes $R^2 = .168$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$. Alle *p*-Werte der geplanten Kontraste beziehen sich auf eine einseitige Testung; $d = (M_1 - M_2) / SD_{\text{pooled}}$.

und dem Alter konnte zwar nicht entdeckt werden, $F(2, 73) = 1.363$, $p = .262$, in der Kontrastanalyse manifestiert sich aber eine Tendenz eines Gruppenunterschieds, obwohl dieser im Omnibus-Test nicht gefunden werden kann, $F(2, 73) = 1.354$, $p = .265$ (siehe Tabelle 56). Dennoch erreicht die VG im Unterschied zur Insassenkontrollgruppe deutlich niedrigere Werte auf der allgemeinen Aggressionsskala ($M_{VG} = 14.30$, $SD_{VG} = 7.50$; $M_{KG1} = 19.17$, $SD_{KG1} = 10.21$; $p = .082$, $d = 0.55$) und unterscheidet sich kaum von der KG 2 ($M_{KG2} = 14.43$, $SD_{KG2} = 9.91$; $p = .473$).

Dieses Ergebnis wird durch den direkten Insassengruppenvergleich mitgetragen, weil hierbei die Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% unterschritten wird, $F(1, 47) = 4.392$, $\text{part. } \eta^2 = .09$. Auch der Strafmaßfaktor hat einen deutlichen Effekt auf die Aggressivitätsergebnisse, $F(1, 47) = 7.467$, $p = .009$, $\text{part. } \eta^2 = .14$. Abbildung 33 zeigt nicht nur deutlich, dass jene Insassengruppe mit einem kürzeren Strafmaß im Vergleich zu einer Gruppe mit

Tabelle 57

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala
Summe der Aggressivität des FAF anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	15.38	8.40	5	33	13
> 5	13.29	6.72	2	26	14
Total	14.30	7.50	2	33	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	24.42	8.78	10	40	12
> 5	13.92	9.00	1	28	12
Total	19.17	10.21	1	40	24
Alle Gruppen					
≤ 5	19.72	9.58	5	40	25
> 5	13.58	7.70	1	28	26
Total	16.59	9.13	1	40	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	296.407	1	296.407	4.392	.042	.085
Faktor Strafmaß	503.883	1	503.883	7.467	.009	.137
Interaktion Gruppe × Strafmaß	224.046	1	224.046	3.320	.075	.066
Residuen	3171.767	47	67.484			
Total	4164.353	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .238$; korrigiertes $R^2 = .190$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

II EMPIRISCHER TEIL

einem Strafmaß von über fünf Jahren höhere Aggressivitätswerte aufweist, sondern dass es in diesem Kontext auch eine Rolle spielt, ob man der PSYBEG-Gruppe oder der KG 1 zugehörig ist, $F(1, 47) = 3.320, p = .075$. Wohingegen die Teilnehmer der Versuchsgruppe in den Strafmaßgruppen nahezu identische Aggressionswerte zeigen, klaffen jene der beiden Strafmaßgruppen der KG 1 weit auseinander (siehe Tabelle 57 und Abbildung 33).

Laut den vorgestellten Ergebnissen hinsichtlich der Summe der Aggressivität müssen nur H_0^{22e} und H_0^{24e} beibehalten werden. Für alle anderen Aggressivitätssummenskala-hypothesenpaare gelten die Alternativhypothesen H_1^{23e} , H_1^{28e} , H_1^{29e} und H_1^{30e} .

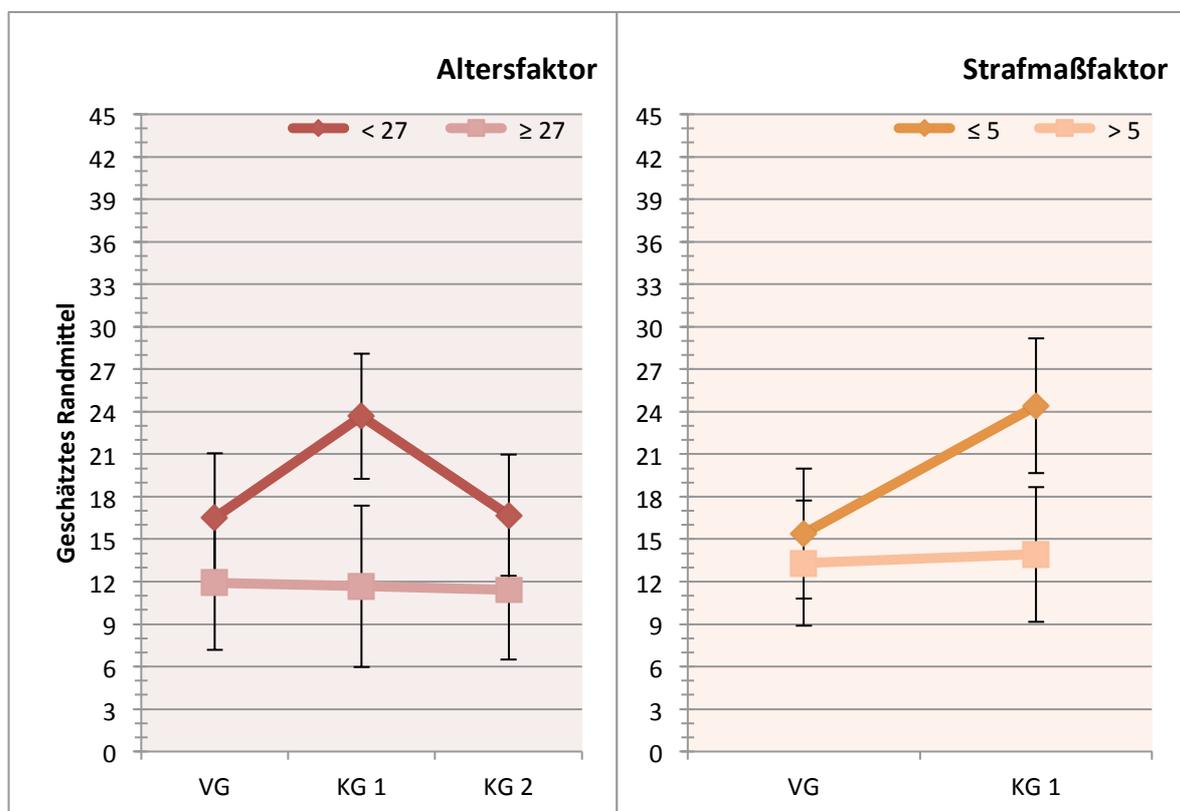


Abbildung 33. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FAF-Skala **Summe der Aggressivität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

5.2.4.8 *Rekapitulation der varianzanalytischen Ergebnisse hinsichtlich der Aggressivitätsfaktoren.*

Für die PSYBEG-Evaluierung sind die Resultate der Aggressivitätsfaktoren aus dem FAF von besonderem Wert, da gerade diese die zu erzielende Wirkung der Intervention am besten repräsentieren. Eine allgemeine Zusammenfassung bietet Tabelle 58, die an dieser Stelle näher erläutert werden soll:

Hypothesenkonforme altersunabhängige Teilstichprobenunterschiede, worin sich die Skalenwerte der Insassenkontrollgruppe deutlich von jenen der PSYBEG-Gruppe und der Kontrollstichprobe abheben sollen, konnten nur bei der *Selbstaggressionsdimension* identifiziert werden. Anders präsentieren sich die Ergebnisse beim direkten strafmaßunabhängigen Insassengruppenvergleich. Hier werden von der PSYBEG-Gruppe signifikant niedrigere Werte im Vergleich zur Insassenkontrollgruppe auf den Skalen *Spontane Aggressionen*, *Erregbarkeit*, *Selbstaggressionen* und *Summe der Aggressivität* erzielt, was zur Gänze den Maßnahmenzielen entspricht.

Neben diesen Gruppenhaupteffekten haben aber auch die Alters- und Strafmaßfaktoren eine elementare Bedeutung. Die Datenlage hat nämlich offenbart, dass junge Studienteilnehmer (< 27 Jahre) weitaus höhere Werte als ältere (\geq 27 Jahre) auf allen wichtigen Aggressionskalen (*Spontane* und *Reaktive Aggressionen*, *Erregbarkeit* als auch *Summe der Aggressivität*) erreichen. Dies wird weiterhin durch die niedrigen Aggressionshemmungswerte bei den jungen Partizipanten sekundiert. Ferner hat sich herausgestellt, dass Gewalttäter mit einem kurzen bis mittellangen Strafmaß (\leq 5 Jahre) ebenfalls auffälliger in Bezug auf einige Aggressionsdimensionen (*Spontane Aggressionen*, *Erregbarkeit* und *Summe der Aggressivität*) sind als jene mit einem langen Strafmaß (> 5 Jahre).

Abschließend erwiesen sich die Interaktionseffekte auf den Skalen *Spontane Aggressionen* und *Summe der Aggressivität* als sehr interessant und aussagekräftig. Diese enthüllten, dass neben der Zugehörigkeit zur VG oder KG 2 gleichzeitig auch ein hohes Alter sowie ein längeres Strafmaß in der KG 1 für niedrige Aggressivitätswerte stehen.

II EMPIRISCHER TEIL

Tabelle 58

Gesamtschau der inferenzstatistischen Analyse der FAF-Skalen

FAF	Varianzquelle	p	p · η ²	VG : KG1 (d)	VG : KG2 (d)	KG1 : KG2 (d)	H ₀ /H ₁
				J : Ä (d)	K : L (d)		
SPA	Gruppeneffekt	.202	.04	–	–	–	H ₀ ^{22a}
	Alterseffekt	.001	.22	J > Ä (1.00)	–	–	H ₁ ^{23a}
	Interaktion G x A	.027	.05	–	–	–	H ₁ ^{24a}
	Insasseneffekt	.048	.09	VG < KG1 (0.53)	–	–	H ₁ ^{28a}
	Strafmaßeffect	.004	.16	–	K > L (0.77)	–	H ₁ ^{29a}
	Interaktion I x S	.004	.10	–	–	–	H ₁ ^{30a}
REA	Gruppeneffekt	.609	.01	–	–	–	H ₀ ^{22b}
	Alterseffekt	.018	.11	J > Ä (0.68)	–	–	H ₁ ^{23b}
	Interaktion G x A	.660	.02	–	–	–	H ₀ ^{24b}
	Insasseneffekt	.204	.03	–	–	–	H ₀ ^{28b}
	Strafmaßeffect	.175	.04	–	–	–	H ₀ ^{29b}
	Interaktion I x S	.131	.05	–	–	–	H ₀ ^{30b}
ERA	Gruppeneffekt	.376	.03	–	–	–	H ₀ ^{22c}
	Alterseffekt	.067	.06	J > Ä (0.50)	–	–	H ₁ ^{23c}
	Interaktion G x A	.400	.03	–	–	–	H ₀ ^{24c}
	Insasseneffekt	.070	.07	VG < KG1 (0.51)	–	–	H ₁ ^{28c}
	Strafmaßeffect	.020	.11	–	K > L (0.66)	–	H ₁ ^{29c}
	Interaktion I x S	.445	.01	–	–	–	H ₀ ^{30c}
SEA	Gruppeneffekt	.001	.17	VG < KG1 (0.60)	VG > KG2 (0.46)	KG1 > KG2	H ₀ ^{22d}
	Alterseffekt	.178	.03	–	–	–	H ₀ ^{23d}
	Interaktion G x A	.490	.02	–	–	–	H ₀ ^{24d}
	Insasseneffekt	.039	.09	VG < KG1 (0.60)	–	–	H ₁ ^{28d}
	Strafmaßeffect	.223	.01	–	–	–	H ₀ ^{29d}
	Interaktion I x S	.898	.00	–	–	–	H ₀ ^{30d}
AHE	Gruppeneffekt	.376	.04	–	–	–	H ₀ ²⁵
	Alterseffekt	.067	.02	J < Ä (0.22)	–	–	H ₁ ²⁶
	Interaktion G x A	.400	.01	–	–	–	H ₀ ²⁷
	Insasseneffekt	.129	.05	–	–	–	H ₀ ³¹
	Strafmaßeffect	.325	.02	–	–	–	H ₀ ³²
	Interaktion I x S	.266	.03	–	–	–	H ₀ ³³
OFA	Gruppeneffekt	.893	.00	–	–	–	H ₀ ^{10e}
	Alterseffekt	.053	.05	J > Ä (0.48)	–	–	H ₀ ^{11e}
	Interaktion G x A	.709	.01	–	–	–	H ₀ ^{12e}
	Insasseneffekt	.691	.00	–	–	–	H ₀ ^{19e}
	Strafmaßeffect	.158	.04	–	–	–	H ₀ ^{20e}
	Interaktion I x S	.468	.01	–	–	–	H ₀ ^{21e}
SAG	Gruppeneffekt	.265	.04	–	–	–	H ₀ ^{22e}
	Alterseffekt	< .001	.16	J > Ä (0.83)	–	–	H ₁ ^{23e}
	Interaktion G x A	.262	.04	–	–	–	H ₀ ^{24e}
	Insasseneffekt	.042	.09	VG < KG1 (0.55)	–	–	H ₁ ^{28e}
	Strafmaßeffect	.009	.14	–	K > L (0.71)	–	H ₁ ^{29e}
	Interaktion I x S	.075	.07	–	–	–	H ₁ ^{30e}

Anmerkungen. SPA = Spontane Aggressionen; REA = Reaktive Aggressionen; ERA = Erregbarkeit (FAF); SEA = Selbstaggressionen bzw. Depressionen; AHE = Aggressionshemmung; OFA = Offenheit (FAF); SAG = Summe der Aggressivität. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG1 = Insassenkontrollgruppe; KG2 = Kontrollgruppe; J = Alter unter 27 J.; Ä = Alter ab 27 J.; K = Strafmaß bis 5 J.; L = Strafmaß über 5 J.; G = Gruppen; A = Alter; I = Insassen; S = Strafmaß.

6 Diskussion

Die summative Evaluation des psychologischen Behandlungsprogramms für Gewalttäter und Gewalttäterinnen (PSYBEG) hatte als Zielsetzung, einen Beitrag zur Qualitätssicherung evidenzbasierter Strafvollzugspraktiken zu liefern. Wegen der neuartigen Konzeption des ersten österreichischen standardisierten Gewalttrainings als intramurale Interventionsmaßnahme wurde besonderer Wert auf eine gezielte Auswahl psychometrischer Verfahren zur Erkenntnisgewinnung hinsichtlich der Wirksamkeit des PSYBEG gelegt. Der Fokus der Untersuchung lag insofern auf akuten und stabilen dynamischen Risikoparametern von Gewaltstraftätern, die durch die mittels der eingesetzten Fragebogenbatterie erhobenen Dimensionen (i.e. Aspekte der emotionalen Intelligenz, unterschiedliche Regulationsstrategien bei positiven sowie negativen Emotionen, diverse Persönlichkeitsmerkmale und wichtige Aggressivitätsfaktoren) repräsentiert wurden. Die nach einer durchschnittlich über acht Monate andauernden Behandlungsmaßnahme an der PSYBEG-Versuchsgruppe gemessenen latenten Größen wurden anschließend mit jenem Datenmaterial, das an zwei Kontrollstichproben (bestehend aus unbehandelten inhaftierten Gewalttätern und bisher nicht straffällig gewordenen Personen) ermittelt wurde, verglichen, um daraus u.a. Verbesserungspotentiale für das PSYBEG erkennen zu können. Damit diese methodisch wichtige Möglichkeit der Stichprobenvergleichbarkeit bestehen bleiben konnte, wurde darauf geachtet, dass sich die ausgewählten Samples in bedeutsamen Variablen nicht unterschieden und dass vor allem keine Sexualstraftäter für die Insassenkontrollgruppe berücksichtigt wurden, weil jene eine Deliktspezifität aufweisen, die ein Ausschlusskriterium für die Teilnahme am PSYBEG darstellt (Tröster-Stögerer et al., 2012), und Sexualstraftäter nur äußerst bedingt Ähnlichkeiten mit allgemeinen Gewaltstraftätern aufweisen (Wößner & Groß, 2009). So konnte in der vorliegenden Studie realisiert werden, dass die Alters-, Geschlechts-, Staatsbürgerschafts- und Schulbildungsverteilungen der PSYBEG-Versuchsgruppe und der beiden Kontrollgruppen statistisch nicht differierten. Lediglich beim Beziehungsstatus unterschieden sich die Samples dahingehend, dass die untersuchten Insassen weit weniger häufig von einer festen Beziehung berichteten als die nicht inhaftierten Teilnehmer, was durchaus in Zusammenhang mit der Inhaftierungssituation selbst stehen kann. Darüber hinaus wurden die beiden

Insassensamples in Hinblick auf haftspezifische Variablen analysiert. Keine signifikanten Unterschiede konnten beim angesetzten Strafmaß (i.e. Länge der verhängten Strafe), bei der bisherigen Strafdauer (i.e. in Haft verbrachte Zeit, vom Einlieferungs- bis zum Erhebungszeitpunkt) und beim Vorliegen von Verstößen gegen strafvollzugliche Verhaltenspflichten zwischen der Versuchs- und Insassenkontrollgruppe entdeckt werden. Auch die Verteilungen des führenden Delikts innerhalb der Versuchs- und Insassenkontrollgruppe unterschieden sich kaum (siehe Empirieabschnitt 5.1.2.2 *Haftspezifische kategoriale Variablen*). Allerdings zeichnete sich die PSYBEG-Versuchsgruppe durch eine signifikant höhere Rückfallquote (74.1%) als die Insassenkontrollgruppe (41.7%) aus, ein Ergebnis, das insbesondere für die Applikation des Risikoprinzips aus dem RNR-Modell (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011) spricht.

Der dezidiert an die PSYBEG-Versuchsgruppe gerichtete **Fragebogen zur Beurteilung der deliktorientierten Intervention** ergab insgesamt eine überaus positive Resonanz von Seiten der untersuchten PSYBEG-Teilnehmer (siehe Empirieabschnitt 5.1.4 *Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen*). Besonders hervorzuheben ist die Bewertung der Trainerschaft, die bei den vier abgefragten Items (Qualität der Vorbereitung und der Erklärungen, Eingehen auf Fragen sowie sprachlich-akustische Verständlichkeit) nahezu an das Maximum der fünfstufigen Likert-Skala heranreichte. In Anbetracht der Tatsache, dass die therapeutische Beziehung im Bereich der Straftäterbehandlung einer der wichtigsten Wirkfaktoren ist und als „Motor der Behandlung“ (Pecher & Stark, 2013, S. 380) angesehen wird, stellt dies ein überaus relevantes Ergebnis dar. Insbesondere dann, wenn im Rahmen von Interventionen Eigenschaften und eingesetzte Techniken des Therapeuten sowie dessen schwierige Aufgabe, Therapieziele und -aufgaben in einem strafvollzuglichen Kontext umsetzen zu müssen, die Beziehungsqualität zu Straftätern positiv wie auch negativ beeinflussen und zumindest einen mittelbaren Einfluss auf den Therapieerfolg ausüben können (Ackerman & Hilsenroth, 2003; Kozar & Day, 2012; Ross et al., 2008). Ein Hauptaugenmerk sollte bei der Umsetzung von Straftäterprogrammen demnach auf die therapeutische Allianz gelegt werden, auch weil dessen Relevanz in den im Theorieteil vorgestellten Rehabilitationskonzeptionen (RNR und vor allem im GLM) berücksichtigt wird (vgl. Andrews & Bonta, 2010a; Ward & Brown, 2004).

Die Ergebnisse aus dem PSYBEG-Evaluationsfragebogen lassen aber ebenfalls Raum für entscheidende Verbesserungsmöglichkeiten. Die eher formale Gestaltung der einzelnen PSYBEG-Sitzungen könnte noch besser an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden. So wurde ausdrücklich der Wunsch geäußert, dass die Dauer der Einheiten auf ca. 60 Minuten verkürzt, dafür aber öfter welche (ca. zweimal pro Woche) angeboten werden sollen. Dies müsste natürlich auch mit dem Ressourcenplan der jeweiligen Justizanstalt korrespondieren, würde aber vor allem das Ansprechbarkeitsprinzip des RNR besser erfüllen (siehe Theorieabschnitt 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*) und eventuell zu einer Motivationssteigerung führen. Außerdem sollte der inhaltliche Fokus weniger auf theoretische Inputs gelegt werden als vielmehr auf praktische Übungen, die die individuellen Lebensrealitäten der Straftäter noch besser widerspiegeln, vor allem wenn es um Situationen außerhalb des Gefängnisses (e.g. nach der Entlassung) geht. Hier schließt nämlich auch die Kritik von Rauchfleisch (1994) an: „Viele der Konzepte greifen deshalb einfach nicht, weil sie die desolote soziale Realität außer Acht lassen“ (S. 261).

Obwohl bereits in mehreren Studien gezeigt werden konnte, dass die psychometrisch erfasste **emotionale Intelligenz** bei Gewaltstraftätern niedriger ausgeprägt war als bei nicht gewalttätigen Straftätern (e.g. Drogenhandel, Diebstähle etc.) bzw. nicht straffällig gewordenen Personen (vgl. Ermer et al., 2012; Hayes & O'Reilly, 2013; Megreya, 2015; Winters et al., 2004), konnten im Zuge der vorliegenden PSYBEG-Evaluation bei keiner der erhobenen Dimensionen der EI Unterschiede zwischen den mit dem PSYBEG trainierten Gewalttätern und Insassen ohne absolvierte deliktsspezifische Intervention bzw. von Personen aus der Normalbevölkerung festgestellt werden, so dass man davon ausgehen kann, dass weder die trainierten noch die untrainierten Gewalttäter Defizite in der EI aufweisen. Dieser Befund deckt sich mit anderen Studien, die ebenfalls entweder wenig bis keine Unterschiede hinsichtlich der EI zwischen forensischen und nicht straffällig gewordenen Personengruppen (Moriarty et al., 2001; Puglia et al., 2005) oder gar höhere EI-Werte bei einer deliktunspezifischen Straftätergruppe (Hemmati, Mills & Kroner, 2004) eruieren konnten. Die statistisch nicht vorhandenen PSYBEG-Versuchs- und Kontrollgruppenunterschiede bzgl. der EI können auf verschiedenen Erklärungsansätzen beruhen. Erstens können die untersuchten Straftäterstichproben dieselben emotionalen Kompetenzen wie die Normalbevölkerung besitzen, weil

sie im Gegensatz zu psychisch kranken Insassen (vgl. Ermer et al., 2012) schlichtweg keine Defizite im Umgang mit Emotionen sowie bei der Wahrnehmung, der Bewertung, dem Ausdruck, dem Verstehen, dem Analysieren und der Regulation von Emotionen aufweisen (vgl. Ford & Tamir, 2012) oder weil die meisten Insassen aus dieser Evaluationsstudie bereits psychologisch bzw. therapeutisch betreut wurden (vgl. Castillo, Salguero, Fernández-Berrocal & Balluerka, 2013). Zweitens besteht trotz des Einsatzes von Kontrollskalen immer noch die Möglichkeit, dass sich die Insassen in der Befragungssituation besser darstellen wollten und die EI-Items in Richtung soziale Erwünschtheit beantworteten (Hemmati et al., 2004; Pham et al. 2010). Drittens können die voneinander abweichenden Erkenntnisse aus den bisherigen Studien möglicherweise durch die unterschiedlichen Messmöglichkeiten der EI erklärt werden, besonders dann, wenn die Fragebogen entweder auf dem Kompetenz- oder dem Eigenschaftsmodell der EI aufbauen (Fox, 2013). Jedenfalls ist das Evaluationsergebnis des PSYBEG dahingehend positiv zu bewerten, dass hohe allgemeine EI-Werte mit einer besseren *Lebenszufriedenheit*, niedrigeren *Gehemmtheit*, wenig ausgeprägter *Erregbarkeit* und *emotionalen Labilität* sowie geringen *Aggressivitätswerten* einhergehen (siehe Tabellen 28 und 30), Ergebnisse, die zum Teil mit jenen aus anderen Studien übereinstimmen (vgl. Ermer et al., 2012; Jaffe, Simonet, Tett, Sopes & Davis, 2015; Moriarty et al., 2001; Van Rooy & Viswesvaran, 2004).

Der Verlust der Selbstkontrolle bzw. des Widerstands gegen aggressionsauslösende Impulse gilt gemeinhin als Antezedenz für Gewalttätigkeit (Baumeister & Bushman, 2002). Bei diesem Prozess darf die Rolle der Emotionen allerdings nicht unterschätzt werden, denn „emotions are not merely epiphenomena of aggression; they can be triggers, amplifiers, moderators, even ultimate goals of aggressive behavior“ (Steffgen & Gollwitzer, 2007, S. iii). Sobald sich ein Individuum seiner eigenen Überzeugungen, Interpretationen und Evaluationen von der aktuellen Emotion bewusst wird und auch die Rolle der Emotion beim Hervorrufen eines Ereignisses versteht, werden Emotionen bewertet, und es kann demnach Selbstregulierung ausgeübt werden (Montada, 2007). Bushman, Baumeister und Phillips (2001) konnten etwa in mehreren Manipulationen mit unechten Pillen, die vorgaben, die Stimmungslage zum Stagnieren bringen zu können, zeigen, dass Aggressionen durch die Regulierung von Emotionen kontrollierbar sind. Da

negative emotionale Zustände als wichtiger dynamischer Risikofaktor für kriminelles Verhalten bzw. Gewalttaten angesehen werden (siehe Theorieabschnitt 5.1.5 *Risikofaktoren innerhalb des RNR*), sollten psychologische Interventionen im Strafvollzug gezielt auch diese anvisieren (Day, 2009). So wäre es sinnvoll, wenn Gewaltstraftäterprogramme u.a. das Ziel verfolgen würden, Teilnehmer mit Fähigkeiten auszustatten, um Unannehmlichkeiten aus der Umgebung (e.g. Lärm) reduzieren, um mit Risikosituationen (e.g. Konfliktsituationen) umgehen und um Emotionen in adaptiver Weise regulieren zu können (Howells, 2009). Die vorliegende PSYBEG-Evaluation untersuchte dahingehend nicht nur, welche **Emotionsregulationsstrategien** von gewalttätigen Insassen am häufigsten angewendet werden, sondern auch ob sich Täter, die das PSYBEG absolviert haben und sich somit zumindest während eines ganzen Trainingsmoduls mit Emotionen und deren Handhabung auseinandersetzen mussten, im Hinblick auf diverse Strategien zur ER von den Kontrollgruppen unterscheiden.

Für die **Regulation von positiven Emotionen** gaben alle drei Stichproben (PSYBEG-Versuchsgruppe, Insassenkontrollgruppe und Kontrollgruppe) an, die Strategie des *kontrollierten Ausdrucks* am meisten und jene der *Ablenkung* am seltensten einzusetzen. Allerdings wurde lediglich bei der am wenigsten ausgewählten Strategie der *Ablenkung* ein signifikanter Unterschied gefunden, wobei PSYBEG-Teilnehmer im Vergleich zu der Stichprobe ohne Straftäter berichteten, diese öfter zu benutzen. Dieses Ergebnis ist dennoch eher zu vernachlässigen, da alle anderen Strategien zur Regulierung positiver Emotionen (*kontrollierter* und *unkontrollierter Ausdruck* sowie *empathische Unterdrückung*) eine höhere Zustimmung von den Befragten erfahren haben. Obwohl kein signifikanter Zusammenhang zwischen der *Ablenkung* von positiven Emotionen und der Persönlichkeitseigenschaft *Emotionalität* bzw. zwischen der *Lebenszufriedenheit* und dem *kontrollierten Ausdruck* positiver Emotionen gefunden werden konnten (siehe Tabelle 29), kann man in Anbetracht der Ergebnisse aus der Studie von Quoidbach, Berry, Hansenne und Mikolajczak (2010), die herausfanden, dass *Ablenkung* mit niedrigem emotionalen Wohlbefinden und *kontrollierter Ausdruck* (e.g. mit jemandem über positive Erlebnisse reden) mit hoher Lebenszufriedenheit einhergehen, davon ausgehen, dass sich die Studienteilnehmer der PSYBEG-Evaluation zumindest einer geeigneten Regulationsstrategie bewusst sind, um positive Emotionen zu potenzieren. Diese Fähigkeit hat

sich besonders für die Steigerung von Freude, Zufriedenheit und Fröhlichkeit herausgestellt (Quoidbach, Mikolajczak & Gross, 2015) und kann somit auch für die Bewältigung des Alltags in Haft und für die Zeit nach der Entlassung äußerst sinnvoll genutzt werden.

In Bezug auf die **Regulation von negativen Emotionen** konnte ein anderes Ranking hinsichtlich der Häufigkeit der eingesetzten Strategien ermittelt werden. So besetzte die *Ablenkung* den ersten, die *Umbewertung* den zweiten und die *empathische Unterdrückung* den dritten Platz in der Rangreihung der bevorzugtesten Regulationsstrategien von negativen Emotionen bei allen Stichprobengruppierungen. Die Strategie *unkontrollierter Ausdruck* war im Durchschnitt am unbeliebtesten bei den Teilnehmern. Wie bei der *Ablenkung* von positiven Emotionen konnte auch bei der *Ablenkung* von negativen Emotionen ein signifikanter Gruppenunterschied festgestellt werden. Sowohl die PSYBEG-Absolventen als auch die Insassenkontrollgruppe wendeten diese Strategie zur Regulierung negativer Emotionen signifikant häufiger an als die Kontrollgruppe aus der Normalbevölkerung. Bisher durchgeführte Studien zeigten, dass stark ausgeprägte negative Affekte sehr wirkungsvoll durch *Ablenkung* moduliert werden können, weil diese Strategie an einem ziemlich frühen Stadium der Emotionsentstehung ansetzt (Sheppes et al., 2011; Webb et al., 2012). Allerdings wird diese Form der ER aus einer motivationalen Perspektive als relativ ungünstig im Hinblick auf langfristige Ziele angesehen, da sie kaum Verarbeitungs- und Evaluationsprozesse an sowie Erinnerungen von emotionalen Informationen zulässt (Sheppes, 2014). Der Fokus sollte demnach vielmehr auf die Strategie der *kognitiven Umbewertung* von negativen Emotionen gelegt werden, weil Probanden, die diese Art der ER in Situationen, in denen sehr viel Ärger verspürt wird, anwendeten, ein sehr anpassungsfähiges Profil bzgl. emotionalem Erleben und kardiovaskulären Reaktionen zeigten (Mauss et al., 2007) und weil die *Umbewertung* sehr stark mit vielen Aspekten der EI (e.g. *Erkennen und Verstehen eigener Emotionen, Regulation und Kontrolle eigener Emotionen, emotionale Expressivität* sowie dem Globalscore der *emotionalen Kompetenz*) positiv korreliert, wie die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen konnte (siehe Tabelle 27). Im Unterschied dazu erwiesen sich andere Strategien, wie etwa die *Unterdrückung* (drittmeist angewendete Regulationsstrategie von negativen Emotionen in allen Stichproben der PSYBEG-Evaluation), als eher maladaptiv, weil ihnen einerseits eher gesundheitsschädigende Langzeiteffekte attestiert werden (Gross, 1998a;

Gross & John, 2003; Gross & Thompson, 2007) und sie andererseits in sozialen Situationen zu einer Erhöhung negativer Emotionen sowie physiologischer Reaktionen beim Partner des Strategieanwenders führen kann (Butler et al., 2003; Gross, 2001, 2002; Gross & John, 2003). Nichtsdestotrotz sollte man grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass diverse Emotionsregulationsstrategien entweder als adaptiv oder maladaptiv gelabelt werden können. Denn „knowledge of the specific emotion regulation strategies used by an individual, in the absence of information on the context in which they are used, may provide little information about the individual’s ability to regulate her or his emotions effectively“ (Gratz & Roemer, 2004, S. 42). Erst wenn den Emotionsregulationsstrategien eine die individuelle Entwicklung und den kulturellen sowie situationsspezifischen Kontext betreffende Bedeutung zugesprochen werden kann und zudem die Ziele der Selbstregulierung identifiziert werden, besteht die Möglichkeit, sie als funktional (i.e. adaptiv) oder dysfunktional (i.e. maladaptiv) zu bezeichnen (Barnow, Arens & Balkir, 2011; Bridges, Denham & Ganiban, 2004). Aus diesem Grund wäre es im Rahmen von intramuralen AGT elementar, eine ausführliche Einschätzung über die Art und Häufigkeit des Einsatzes von Strategien zur ER von Straftätern zu vollziehen (Davey, Day & Howells, 2005). Über diesen Weg kann ermittelt werden, unter welchen Bedingungen (e.g. Stress- oder Konfliktsituationen) Emotionsregulationsstrategien angewendet werden und ob emotionale Dysregulationen vorliegen oder nicht, um anschließend geeignete Therapieschritte für den adaptiven Einsatz von Strategien zur Regulation primär negativer Emotionen einzuleiten. Besonders die Möglichkeit, aus einer Reihe von Erfolg versprechenden Emotionsregulationsstrategien auszuwählen und diese flexibel sowie zielorientiert nutzen zu können (Aldao & Nolen-Hoeksema, 2012; Gross, 2002), kann unter Umständen die Reduzierung der Gewalttätigkeit von Straftätern gewährleisten. Dies entspricht auch den Zielvorstellungen des GLM, nämlich den Fokus auf die Befriedigung primärer Güter (e.g. Autonomie) zu legen (Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007). Laut Datenlage der durchgeführten PSYBEG-Evaluation kann nicht davon ausgegangen werden, dass die deliktspezifische Intervention einen Einfluss auf die Regulation von negativen Emotionen bei Gewaltstraftätern ausgeübt hat, da kein Unterschied in Bezug auf die verschiedenen Strategien zwischen den Insassengruppen festgestellt werden konnte. Allerdings muss einschränkend angemerkt werden, dass erst ein Prä-Post-Vergleich eine valide Aussage

über die durch die PSYBEG-Intervention herbeigeführte Veränderung im Hinblick auf die Anwendung diverser Emotionsregulationsstrategien liefern kann. Überdies müsste genauestens bestimmt werden, welche Aggressivitätsfaktoren in unterschiedlichen emotionsauslösenden Risikosituationen bei Gewaltstraftätern vorliegen und mit welcher Strategie sie versuchen, ihre Emotionen zu regulieren. Die berechneten Korrelationen zwischen den Emotionsregulationsstrategien aus dem ERI und den FAF-Dimensionen deuten nämlich an, dass der häufige Einsatz des *kontrollierten Ausdrucks* zu einer Reduzierung der *spontanen Aggressionen* führt und dass die vermehrte Verwendung der *Umbewertung* die *Erregbarkeit* senken kann (siehe Tabelle 31). Zudem weisen die Ergebnisse hinsichtlich der EI darauf hin, dass die untersuchten Straftäter in der Lage sind, ihre (negativen) Emotionen differenziert wahrzunehmen, bewusst zu machen, zu verstehen und zu akzeptieren, was eine notwendige Bedingung für die Fähigkeit zur ER darstellt (Pond et al., 2012) und förderlich für die Therapiebereitschaft ist (Davey et al., 2005; Howells & Day, 2003).

Aufgrund des zu geringen Stichprobenanteils an weiblichen Teilnehmern konnte im Zuge der PSYBEG-Evaluierung leider nicht untersucht werden, inwiefern Männer und Frauen sich im Hinblick auf die ER von insbesondere negativen Emotionen unterscheiden und wie es Gewalttäterinnen gelingt, ihre negativen Affekte in Stress- oder Konfliktsituationen zu modulieren. Geschlechtseffekte sollten allerdings in kommenden Studien auf jeden Fall berücksichtigt werden, da bspw. empirisch belegt werden konnte, dass Mädchen zwischen sechs und 12 Jahren mit gering ausgeprägter ER häufig zu indirekten Aggressionen tendieren (Bowie, 2010), dass es einen Zusammenhang zwischen Emotionsdysregulationen bei Frauen im Alter von 18 bis 55 Jahre und Gewaltausübungen gegen den Intimpartner in Belastungssituationen gibt (Gratz & Roemer, 2004) und dass Frauen, die oft psychologische Aggressionen¹¹² anwenden, ebenfalls Probleme mit der ER vorweisen (Shorey, Cornelius & Idema, 2011).

112 Unter psychologischen Aggressionen werden Verhaltensweisen wie „ridiculing, verbal threats, isolating one’s partner from family and friends, and attempting to control one’s partner, and are intended to degrade one’s partner and attack his or her self-worth by making him or her feel guilty, upset, or inadequate“ (Lawrence, Yoon, Langer & Ro, 2009, S. 20) subsumiert.

Ähnlich wie bei anderen im deutschsprachigen Raum durchgeführten Evaluationsstudien von AAT konnten auch bei der PSYBEG-Evaluation Erkenntnisse auf Basis von häufig im Strafvollzug eingesetzten psychometrischen Verfahren (e.g. FPI-R, FAF) zur Erfassung von **Persönlichkeitseigenschaften** (FPI-R) und **Aggressivitätsfaktoren** (FAF) bei Gewaltstraftätern gewonnen werden (vgl. Bauer-Cleve et al., 1995; Brand & Sames, 2010; Ohlemacher et al., 2010; Petersen et al., 2004; Schanzenbächer, 2003a, 2003b; Weidner, 2008; Weidner & Wolters, 1991). Dabei wurde der Fokus auf Persönlichkeits- und Aggressivitätsunterschiede zwischen PSYBEG-Absolventen, die sich noch in Haft befanden, und inhaftierten Gewalttätern, die an keiner deliktspezifischen Intervention teilgenommen haben, sowie nicht straffällig gewordenen Personen gelegt.

Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung, ob die Teilnahme am PSYBEG einen positiven Effekt auf die **Persönlichkeitsstruktur** hat, konnte festgestellt werden, dass die PSYBEG-Teilnehmer ähnliche Werte bei den Skalen *Leistungsorientierung* und *Gesundheits Sorgen* aufwiesen wie die Teilstichprobe der nicht straffällig gewordenen Probanden und sich beide genannten Gruppen auf diesen Dimensionen signifikant von der Insassenkontrollstichprobe unterschieden, indem sich die nicht trainierten Gewaltstraftäter als weniger leistungsmotiviert beschrieben und ein gesundheitsbesorgteres Verhalten angaben. Lediglich bei der *Lebenszufriedenheit* lagen die ermittelten Werte bei beiden Insassengruppen (PSYBEG- und Insassenkontrollgruppe) signifikant unter jenen der Kontrollgruppe aus der Normalbevölkerung. Bei allen anderen FPI-R-Dimensionen (i.e. *soziale Orientierung*, *Gehemmtheit*, *Erregbarkeit*, *Aggressivität*, *Beanspruchung*, *körperliche Beschwerden*, *Offenheit*, *Extraversion* und *Emotionalität*) konnte kein signifikanter Gruppeneffekt festgestellt werden. Dass die PSYBEG-Intervention die ehrgeizige Einstellung für das Bewältigen anstehender Aufgaben fördert, kann als vorteilhaft für die zukünftige Lebensausrichtung eines inhaftierten Straftäters angesehen werden, obwohl Kröber, Scheurer, Richter und Saß (1993) die erhöhte *Leistungsorientierung* als Risikofaktor, „im Sinne eines überhöhten Anspruchs, der dann im Alltag gegenläufige Effekte hat“ (S. 231), einstufen. Für diese Problematik könnten sich die Ansätze des GLM als fruchtbar erweisen, weil hierdurch der Fokus auf primäre Güter wie die Bedürfnisse, sich in der Arbeit und in der Freizeit in angemessener Form zu verwirklichen, sich eigene erreichbare Ziele zu setzen und diese zu verwirklichen, dem eigenen Leben einen Sinn

und eine Bedeutung zu geben sowie andere Herangehensweisen für alltägliche Aktivitäten auszusuchen, gelegt wird, und sich die therapeutische Maßnahme so mehr an den Lebensrealitäten von Gewaltstraftätern orientiert (Ward & Brown, 2004; Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007). Dass die *Lebenszufriedenheit* bei den Insassenteilstichproben als eingeschränkt beschrieben wird, ist keine neue Erkenntnis (vgl. Buunk, Peiró, Rocabert & Dijkstra, 2015; Ille et al., 2005; Kröber, Scheurer & Richter, 1993; Weidner, 2008) und hat sicherlich damit zu tun, dass Inhaftierte im strafvollzuglichen Kontext grundsätzlich mit vielen psychischen Belastungen (e.g. fehlende soziale Unterstützung, Autonomiebegrenzungen, Unterdrückungsklima im Gefängnis [u.a. ausgelöst durch andere Mitinsassen], psychische Probleme wie Persönlichkeits- und Angststörungen, Depressionen, Suizidalität etc.) konfrontiert sind und das Wohlbefinden durch fehlende Bewältigungsstrategien, vor allem kurz nach Antritt der Haftstrafe, deutlich heruntergesetzt ist (vgl. Bosold, Hosser & Lauterbach, 2007; Greve, 2003; Hosser, 2001). Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der PSYBEG-Evaluation wider, da die *Gesundheits-sorgen* bei den Insassen ohne deliktspezifische Intervention deutlich erhöht sind.

Bereits Steller und Hunze wiesen in ihrem im Jahr 1984 veröffentlichten Artikel auf die Bedeutung des Alters, des Geschlechts, des Delikttyps und der Haftdauer im Hinblick auf Unterschiede bei der Selbstbeschreibung von Straftätern hin. Bei näherer Betrachtung der PSYBEG-Evaluationsergebnisse stellte sich ebenfalls heraus, dass sich die Ausprägungen der Persönlichkeitseigenschaften der untersuchten Teilstichproben in Abhängigkeit des Alters und des Strafmaßes deutlich voneinander unterscheiden.¹¹³ So konnte ein signifikanter Alterseffekt bei der *Aggressivitäts-* und *Gesundheitssorgenskala* konstatiert werden. Demnach zeigten jüngere Teilnehmer in allen Stichproben höhere Aggressivitätswerte und berichteten über weniger Gesundheitssorgen als ältere Probanden. Dies deutet offensichtlich auf Unterschiede bei Bedürfnissen, die sich auf die eigene Gesundheit beziehen, hin, denen mit individuellen gesundheitsfördernden Ansätzen zu begegnen ist (vgl. Harris, Hek & Condon, 2006), insbesondere vor dem Hintergrund, dass

113 Aufgrund des zu geringen Frauenanteils in den untersuchten Teilstichproben (siehe Empirieabschnitt 5.1.2.1 *Soziodemographische kategoriale Variablen*) wurde auf eine differenzierte Auswertung mit dem Faktor Geschlecht verzichtet, da die Einschätzung als berechtigt erscheint, dass dies zu keinen gesicherten Ergebnissen führen kann.

der prozentuelle Anteil an älteren Gefangenen weiter steigen wird (Roos & Eicke, 2008). Für eine genauere Interpretation der erhöhten Aggressivitätswerte bei Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wird auf den Diskussionsteil, in dem die Ergebnisse der FAF-Dimensionen erörtert werden, verwiesen. Des Weiteren resultierte die Auswertung hinsichtlich der Dauer des angesetzten Strafmaßes in aufschlussreichen Ergebnissen. Insassen mit einem Strafmaß von über fünf Jahren erreichten nämlich niedrigere Werte auf der *Leistungsorientierungs-* und *Extraversionsskala* im Vergleich zu Straftätern mit einem kürzeren Strafmaß. Baay und Mitarbeiter (2012) fanden etwa heraus, dass die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern (i.e. Mörder) durch eine längere Haftdauer gesteigert werden kann. In ähnlicher Weise konnten auch die Ergebnisse der PSYBEG-Evaluierung zeigen, dass die bisherige Rückfälligkeit der inhaftierten Teilnehmer in einem positiven Zusammenhang mit der Länge des Strafmaßes steht.¹¹⁴ Für die Interpretation der *Leistungsorientierungsskala* bedeutet dies, dass die Bereitschaft, nach einer länger andauernden Freiheitsentziehung etwas für die eigene Legalbewährung zu tun, also nicht mehr so gegeben zu sein scheint. Hinsichtlich der *Extraversionsskala* sahen bereits Sorgatz, Wendt und Sorgatz in ihren 1979 veröffentlichten Ergebnissen, dass sich Probanden, die länger inhaftiert gewesen waren, aggressiver zeigten als kurzzeitig Inhaftierte, und schlussfolgerten: „Vorsichtig formuliert hat der Behandlungsvollzug die Aggressivität der länger Inhaftierten eher verstärkt als verringert“ (S. 121). Da in der vorliegenden Studie die *Extraversionswerte* positiv mit den Dimensionen der *spontanen Aggressionen* und der *Summe der Aggressivität* korrelierten (siehe Tabelle 32), könnte man davon ausgehen, dass *Extraversion* ein Rückfallrisikofaktor für Straftäter, die eine lange Strafhaft verbüßen müssen, darstellt. Die Datenlage der PSYBEG-Evaluierung zeigt allerdings ein anderes Bild. Hier beschreiben sich Straftäter mit einem kurzen bis mittellangen Strafmaß als extravertierter im Gegensatz zu Insassen mit einem langen Strafmaß. Obwohl sich in der Untersuchung von Seiffge-Krenke und Kollegen (2006) Straftäter mit kurzen und langen Haftstrafen in Bezug auf die Extraversion nicht unterschieden, sollte dennoch aufgrund der PSYBEG-Studienergebnisse die Empfehlung ausgesprochen werden, auf den

114 Einschränkung sollte angemerkt werden, dass es sich beim in der PSYBEG-Studie ermittelten Wert des Strafmaßes um die vom Gericht festgelegte Dauer der Strafhaft handelt und nicht um die tatsächlich verbrachte Zeit in Haft, da alle Insassen noch während der Erhebungsphase inhaftiert waren.

signifikant positiven Zusammenhang zwischen Extraversion bzw. Impulsivität und Aggressivität sowie den signifikant höheren Werten dieser Skalen bei Gewaltstraftätern mit einem kurzen bis mittellangen Strafmaß zu achten und ggf. als Risikofaktor zu bewerten (vgl. Lewand, 2005; Sass & Herpertz, 2009).

Auch wenn Studien andere Ergebnisse vermuten würden (vgl. Kröber, Scheurer & Richter, 1993; Tribolet-Hardy et al., 2011; Villmow-Feldkamp & Kury, 1983), so sind die Resultate der verbleibenden Skalen jedenfalls positiv zu deuten. Beide Gewaltstraftätergruppen beschreiben sich nämlich als genauso *sozial verantwortlich, gehemmt, wenig beansprucht* und *emotional labil* wie die Stichprobe aus der Normalbevölkerung. Generell klagen die Insassen auch nicht über ein *gestörteres körperliches Allgemeinbefinden* als die nicht vorbestraften bzw. nicht inhaftierten Studienteilnehmer aus der Kontrollgruppe und haben sogar niedrigere Erregbarkeitswerte als jene. Diese Ergebnisse zeigen, dass Gewaltstraftäter über hinlängliche Ressourcen verfügen können, um Verantwortung in ihrem sozialen Umfeld zu übernehmen und mit ihrem emotionalen Empfinden umzugehen, wie dies bereits durch die erfolgsversprechenden Ausprägungen auf den EI- und ER-Skalen gezeigt werden konnte. Außerdem wird hierdurch untermauert, wie wichtig es ist, Gewaltstraftäter einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen (vgl. Ille et al., 2005), damit zumindest die Kernprinzipien des RNR (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011) für rehabilitative Straftäterprogramme eingehalten werden können (siehe Theorieunterkapitel 5.1.1 *Kernprinzipien des RNR*).

Als Zielsetzung des PSYBEG kann vor allem die Reduktion der Bereitschaft von Gewaltstraftätern, sich aggressiv zu verhalten, angesehen werden. Zur Überprüfung dieser Maßnahmenintention bieten die Dimensionen des FAF optimale Voraussetzungen, weil diese gezielt relevante **Aggressivitätsfaktoren** erfassen. Signifikante Gruppeneffekte konnten hauptsächlich im direkten Vergleich zwischen den PSYBEG-Absolventen und den nicht trainierten Gewaltstraftätern ermittelt werden. Die PSYBEG-Stichprobe schätzte sich demzufolge als signifikant weniger *spontan aggressiv* und *erregbar* im Vergleich zur Insassenkontrollgruppe ein. Zudem wurden auch hypothesenkonforme signifikante Unterschiede auf den Skalen *Summe der Aggressivität* und *Selbstaggression* festgestellt. Insassen ohne Training erreichten also höhere Werte auf diesen Skalen als Gewaltstraftäter, die das PSYBEG erfolgreich abgeschlossen haben. Nichtsdestotrotz waren die Ausprä-

gungen der *Selbstaggression* bei beiden Insassenteilstichproben signifikant höher als bei den bisher nicht straffällig gewordenen Kontrollpersonen. Wie bei Busmann, Seifert und Richter (2008) zeigten Gewaltstraftäter insgesamt mehr depressive Züge und negative Einstellungen zum Leben als die gematchte Kontrollgruppe. Nach Jeglic, Vanderhoff und Donovick (2005) existieren vier unterschiedliche Ursachen für selbstaggressives Verhalten. Depressivität und Suizidversuche (1) können bei Straftätern dann in Erscheinung treten, wenn im Zuge einer Inhaftierung die Autonomie eingeschränkt wird und die Unsicherheit steigt, es an sozialer Unterstützung mangelt, der Stress und negative Gefühle wie z.B. Angst durch den strafvollzuglichen Kontext erhöht werden und die in die Zukunft gerichtete Aussichtslosigkeit steigt. Selbstaggressive Handlungen zur Manipulation der Umwelt (2) treten dann auf, wenn Insassen Aufmerksamkeit auf sich richten möchten oder andere sekundäre Ziele (e.g. Verlegung in eine andere Abteilung bzw. Haftanstalt mit intensiverer psychologischer Betreuung, Einschüchterung des Gefängnispersonals etc.) erreichen wollen. Selbstaggressionen resultieren aber ebenfalls aus Defiziten bei der Emotionsregulation (3), die sich vor allem bei psychischen Störungen (e.g. Borderline-Persönlichkeitsstörung, Substanzmissbrauch etc.) manifestieren. Schließlich können psychotische Störungen (e.g. Schizophrenie) ausschlaggebend für Selbstaggressionen sein. Es stellt sich also als unabdingbar heraus, diese Signale bei Straftätern zu erkennen, ihre Funktion richtig zu interpretieren und hilfreiche Maßnahmen zu setzen.

Bei einigen Aggressivitätsfaktoren hat sich ebenso herausgestellt, dass das Alter oder das Strafmaß eine differenziertere Interpretation ermöglicht. Hauptsächlich junge Probanden scorten signifikant höher auf den Skalen *spontane Aggressionen*, *reaktive Aggressionen*, *Erregbarkeit* und *Summe der Aggressivität* im Vergleich zu älteren Studienteilnehmern. Zudem ist eine Tendenz, dass Jüngere weniger aggressionsgehemmt sind als Ältere, erkennbar. Die Notwendigkeit einer nuancierten Analyse wird des Weiteren durch signifikante Interaktionseffekte mit den Alters- und Gruppenzugehörigkeitsfaktoren auf den Skalen *spontane Aggressionen* und *Summe der Aggressivität* unterstützt. Wohingegen ältere Teilnehmer nahezu dasselbe Aggressivitätsniveau auf beiden Skalen und in allen Stichproben erreichen, sind die Werte der Insassen, die kein deliktspezifisches Training absolviert haben, deutlich erhöht. Diese Ergebnisse stimmen mit Befunden aus Metaanalysen überein, die berichten, dass Straftäterprogramme bei Jugendli-

chen bzw. jungen Erwachsenen wirksamer sind als bei einer älteren Insassenpopulation (Lipsey & Cullen, 2007; Lösel & Schmucker, 2008; Redondo et al., 2001), obwohl hinzugefügt werden muss, dass sich das im Rahmen der PSYBEG-Evaluation erfasste Aggressivitätsniveau bei älteren Straftätern bereits als sehr niedrig herausstellte. Jedenfalls wird ein junges Alter von Straftätern in der Konzeption des RNR als einer der wichtigsten Risikofaktoren geführt (Andrews & Bonta, 2010a), und die Erwartung, dass bei jugendlichen Strafgefangenen eine größere Veränderung der Persönlichkeit stattfindet, ist höher als bei Erwachsenen (Sorgatz et al., 1979). Weiterhin konnte festgestellt werden, dass das Strafmaß bei den Skalen *spontane Aggressionen*, *Erregbarkeit* und *Summe der Aggressivität* eine wesentliche Rolle als Moderatorvariable spielte. Insassen mit einem langen Strafmaß erzielten deutlich geringere Rohscores auf diesen Skalen als solche mit einem kurzen bis mittellangen Strafmaß, ein übereinstimmendes Ergebnis mit der Studie von Plaum und Thiel (2002). Dies kann durchaus mit unterschiedlichen Deliktstrukturen zusammenhängen. Lim et al. (2011) konnten belegen, dass die Erwartung, aggressiv zu handeln, bei Gewaltstraftätern höher ist als bei Straftätern, die kein Gewaltdelikt begangen haben. Innerhalb der heterogenen Gruppe von Gewalttätern könnte dies ebenso für die Insassenteilstichproben der PSYBEG-Evaluation zutreffen. So zeigten Strafgefangene mit einem kurzen bis mittellangen Strafmaß im Gegensatz zu Insassen mit einem langen Strafmaß nicht nur signifikant höhere Werte bei der *spontanen Aggression* und der *Summe der Aggressivität*, sondern parallel dazu ebenso auf der *Erregbarkeitskala*. Mit anderen Worten, Gewalttäter mit einem kurzen Strafmaß, die also ein Delikt begangen haben, das mit einer geringeren Strafe besetzt ist (wie etwa Körperverletzung im Vergleich zum Mord), beschreiben sich nicht nur als aggressiver, sondern auch als erregter. Es könnte also durchaus sein, dass diese Gewalttäter leichter provozierbar sind und ggf. eher zuschlagen als andere. Außerdem hing es nicht nur vom Strafmaß ab, ob sich jemand als aggressiver einstufte, sondern zugleich von der Gruppenzugehörigkeit. Lediglich Personen aus der Insassenkontrollgruppe mit einem langen Strafmaß hatten die höchsten Werte auf den Skalen *spontane Aggressionen* und *Summe der Aggressivität*. Folglich hatte das PSYBEG auch auf Gewalttäter mit einer niedrigen Frustrationstoleranz einen positiven Effekt. Plaum und Thiel (2002) konnten zudem zeigen, dass die Anzahl der Vorstrafen mit allen Aggressionsdimensionen des FAF (*spontane* und *reaktive*

Aggression, Erregbarkeit sowie *Summe der Aggressivität; Selbstaggression* wurde nicht angeführt) positiv und mit der *Aggressionshemmung* negativ korreliert. Die Tatsache, dass die PSYBEG-Absolventen eine signifikant höhere Rückfallquote als die Insassenkontrollstichprobe (74.1% vs. 41.7%) aufwiesen und dennoch auf vielen Aggressionskalen niedrigere Werte als ihre gematchten Pendants erzielten, unterstreicht nicht nur die Notwendigkeit, die RNR-Prinzipien (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews et al., 2011) bei der Auswahl von Programmteilnehmern zu berücksichtigen, sondern auch den Erfolg von PSYBEG.

Die Ergebnisse der vorliegenden mit einem Ex-post-facto-Design durchgeführten PSYBEG-Evaluation lassen erkennen, dass sich diese psychologische Maßnahme für Gewaltstraftäterinnen und -täter durch ein großes Potential zur Reduzierung der dieser speziellen Gefangenenpopulation innewohnenden Defizite auszeichnet. Man kann sogar davon ausgehen, dass diese deliktspezifische Intervention auch in der Lage ist, langfristig wirksam zu sein, da sich die durchschnittlich vergangene Zeit zwischen der letzten PSYBEG-Einheit und dem Erhebungszeitpunkt dieser Studie über alle untersuchten Justizanstalten hinweg auf fast fünf Monate beläuft. Trotz alledem sollen an dieser Stelle wichtige Punkte, die für die Trainingsgestaltung und die dazugehörige Programmevaluierung zu beachten sind, angeführt werden:

- **Integration der Rehabilitationsprinzipien der RNR- und GLM-Modelle in Neukonzeptionen von Straftäterprogrammen**

Zahlreiche Studien konnten zeigen, dass die Berücksichtigung der Prinzipien wirksamer Behandlungsmaßnahmen erfolgsversprechende Ergebnisse im Hinblick auf die Legalbewährung von Straftätern liefern können (vgl. Andrews, 2012; Whitehead et al., 2007; Willis et al., 2014) und dass es schwierig, aber möglich ist, diese optimal in die Praxis umzusetzen (vgl. Bourgon & Armstrong, 2005; Turner & Petersilia, 2012). Dabei sollte der Fokus aber nicht nur auf die Qualität der Programmkonzeption gelegt werden, sondern auch auf die Qualität der Programmimplementierung, die beide systematisch zu evaluieren sind (Gendreau & Smith, 2012; Suhling, 2008).

- **Selektion der Teilnehmer für Straftäterprogramme**

Die Auswahl der Straftäter für spezifische Interventionen sollte sich ziemlich eng an die Vorgaben der Kernprinzipien des RNR halten, nur so kann gewährleistet werden, dass kriminogene Faktoren von straffällig gewordenen Frauen und Männern verändert werden können (Vitopoulos, Peterson-Badali & Skilling, 2012). Hierfür stehen zahlreiche strukturierte und validierte kriminalprognostische Verfahren zur Verfügung (vgl. Hanson, 2009; Rettenberger & Franqué, 2013), die allerdings nach dem neuesten Stand der Wissenschaft ausgewählt werden sollen (Andrews, Bonta & Wormith, 2006). Die Diagnostik sollte aber nicht nur die Einschätzung des Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips im Speziellen abdecken, sondern außerdem die Analyse von Lebenszielen sowie von Handlungs- und Bewältigungsressourcen eines Straftäters (Suhling, 2007), damit auch die wichtigen GLM-Prinzipien erfüllt werden können (vgl. Ward & Gannon, 2006; Ward & Maruna, 2007).

- **Beachtung und Förderung der Therapiemotivation und -akzeptanz bei Straftätern**

Obwohl Rauchfleisch (1994) behauptet, es sei wie eine „*Contradictio in adjecto*“ (S. 259), wenn man davon ausgeht, dass die Strafgefangenenpopulation im Allgemeinen ein Therapieklientel darstellt, das hochmotiviert ist, nimmt die Therapiemotivation einen äußerst wichtigen Stellenwert in den bestehenden Rehabilitationsmodellen für wirksame Straftäterprogramme ein (McMurrin & Ward, 2004). In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen dem Verspüren von Leidensdruck und der Bereitschaft, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, elementar (Stephan & Werner, 1979). So konnte Dahle (1994a) bei inhaftierten Straftätern zwei konsistente Subgruppen ausmachen, die dem klassischen Therapiemotivationskonzept entsprechen (i.e. die als therapiemotiviert bzw. -unmotiviert gelten), und zwei weitere, die diesem Konzept nicht entsprechen. Die therapiemotivierte Gruppe zeichnete sich z.B. durch hohen Leidensdruck (e.g. psychisch krank), hohe Behandlungsbereitschaft (e.g. hohes Ausmaß an Änderungsbedürfnissen), Vorliegen von psychischen Störungen und ausgeprägte kriminelle Vorbelastung aus, während die therapieunmotivierter Gruppe genau entgegengesetzte Merkmale aufwies. Die beiden inkonsistenten Gruppen (hoher Leidensdruck und keine Behandlungsbereitschaft bzw. kein Leidensdruck und hohe Behandlungsbereitschaft) lagen mit ihren Befunden zwischen dem Ergebnis-

spektrum der beiden konsistenten Gruppen und charakterisierten sich sehr unterschiedlich. Jene Straftätergruppe mit einem hohen Leidensdruck aber ohne Behandlungsbereitschaft konnte relativ kurze Vorhafterfahrungen vorweisen und vertrat die Meinung, persönliche Probleme lieber allein lösen zu wollen. Demgegenüber war die behandlungsbereite Gefangenengruppe ohne Leidensdruck durch lange Vorhafterfahrungen belastet und zeigte eine Präferenz für einen aktiven, problemorientierten Copingstil. Diese Ergebnisse demonstrieren, dass es bereits für die Teilnehmerselektion wichtig ist, auch auf die individuelle Therapiemotivation zu achten, weil hierdurch ermittelt werden kann, ob ein Strafgefangener die Relevanz der Behandlungsmaßnahme für sich erkennen kann und ausreichend Ressourcen zur Verfügung hat, um eine Therapie zu beginnen und diese auch zu vollenden (Mossière & Serin, 2014). Durch klienten- und personenzentrierte Kommunikationsmethoden wie der motivierenden Gesprächsführung (Suhling, 2011), die sich ganz auf die gegenwärtigen Interessen und Sorgen der Person konzentriert, kann die intrinsische Motivation geweckt werden, um eine Veränderung hervorzurufen, denn „unless a change in some way is in the person’s inherent interest, it will not happen. Within motivational interviewing, change arises through its relevance to the person’s own values and concerns“ (Miller & Rollnick, 2002, S. 26). Um ferner die Therapieadhärenz zu fördern, sollte der therapeutischen Allianz sehr viel Beachtung geschenkt werden, weil diese den Therapieverlauf positiv beeinflussen kann (Taft, Murphy, King, Musser & DeDeyn, 2003; Ward & Brown, 2004) und somit Dropouts verhindert, die nicht nur einen begehrten Therapieplatz vakant werden lassen und demzufolge Kosten verursachen, sondern in der Regel auch durch eine höhere Rückfälligkeit auffallen (Morgan et al., 2014). Des Weiteren kann die Akzeptanz einer Maßnahme durch eine flexible Anpassung der Programmgestaltung gefördert werden, um das Bedürfnisprinzip des RNR (Andrews & Bonta, 2010a; Andrews, Bonta et al., 1990) zu erfüllen, indem z.B. die Dauer der Einheiten an die Aufmerksamkeitsleistung von Straftätern angepasst wird und die Sitzungsfrequenz bei Bedarf und auf Wunsch der Teilnehmer erhöht wird. Unklar bleibt jedoch die Frage, zu welchem Zeitpunkt einer Strafhaft ein Strafgefangener an einer Intervention teilnehmen soll, um am meisten davon zu profitieren. Während die Studienergebnisse von Pelissier (2007) zeigten, dass jene Straftäter, die

relativ früh nach ihrer Inhaftierung an einem kognitiv-behavioralen Programm teilnahmen, eine niedrigere Abbruchrate aufwiesen im Gegensatz zu jenen, die erst später zum Programm zugelassen wurden, empfehlen Howells und Day (2006), dass aufgrund der vielen empfundenen Belastungen und Angstgefühle zu Beginn der Strafhaft, „this may not be the best time to engage offenders in anger treatment. It does, however, potentially provide a window of opportunity to recruit offenders to treatment, given that many offenders are unlikely to seek treatment by themselves“ (S. 179).

- **Umsetzung eines multisystemischen Therapieansatzes für jugendliche Straftäter und Bereitstellung zusätzlicher Angebote für Insassen und das psychosoziale Personal**

Insbesondere die multisystemische Therapie hat sich für delinquente Jugendliche mit sozialen, emotionalen und behavioralen Auffälligkeiten als eine der wirksamsten Interventionen erwiesen, da diese nicht nur gezielt kriminogene Risikofaktoren gleichzeitig auf unterschiedlichen individuellen und kontextuellen Ebenen (e.g. Familie, Peers, Schule, Nachbarschaft etc.) anvisiert, sondern zudem die Stärken dieser verschiedenen Systeme nutzt (Gibbons, 1999; Henggeler, 1999; Stouwe, Asscher, Stams, Deković & Laan, 2014). In ähnlicher Weise sollte auch ein integrativer Therapieansatz für erwachsene Straftäter umgesetzt werden, auch wenn dies für den Regelvollzug nicht so extensiv ausfallen muss wie in den sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. Nichtsdestotrotz liefern die Merkmale der integrativen Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug zum Großteil ein Gesamtkonzept, das ebenso für spezielle Straftätergruppen wie etwa Gewalttäter aus dem österreichischen Normalvollzug gelten könnte:

1. Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der Sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
2. Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der Sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.
3. Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen. (Wischka & Specht, 2001, S. 254)

Behandlungskonzepte können eine Vielzahl an therapeutischen Ansätzen beinhalten und umfassen etwa Einzel- und Gruppenpsychotherapie, kognitiv-behaviorale Methoden, Training sozialer Kompetenzen, deliktorientierte Trainings, AGT, Schemapädagogik, Ergotherapie und Kombinationen davon (vgl. Damm, 2010; Ermer, 2008; Grant & Metternich, 2004; Groß, 2008; Oschwald, 2004; Otto, 1994; Pfaff, 2001; Walker & Bright, 2009), um nur einige zu nennen. Die Zusammenstellung einer Gesamtkonzeption sollte dabei einerseits auf einer gut fundierten theoretischen wie auch empirischen Basis aufbauen, die sich nach den Prinzipien wirksamer Straftäterrehabilitation richtet (siehe Theoriekapitel 5 *Behandlungsprogramme für Straffällige und ihr Nutzen im Kampf gegen die Gewaltkriminalität*), wobei Gannon und Ward (2014) in diesem Zusammenhang explizit darauf hinweisen, dass Behandlungsmaßnahmen sehr individuell und äußerst flexibel auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen eingestellt werden sollen, die Qualität der therapeutischen Allianz aufgrund der Eigenschaften des Therapeuten (e.g. Empathie, Wärme, Offenheit, Vertrauenswürdigkeit etc.) ein Schlüsselfaktor für Behandlungserfolge darstellt und die Expertise, die Kompetenz sowie die Fähigkeiten von klinischen Psychologen wesentlich sind für gute Entscheidungen. Andererseits sollte hierbei auch auf die Möglichkeiten ambulanter Behandlungssettings Wert gelegt und die Nachsorge von entlassenen Straftätern als wichtiger Bestandteil eines Behandlungskonzepts angesehen werden (Rauchfleisch, 1994; Suhling, 2008). Für das psychosoziale Personal müssen jedenfalls fortbildungsrelevante Angebote zur Verfügung stehen, ebenso wie die Gelegenheit, Supervision in Anspruch zu nehmen, um Enttäuschungen und Frustrationsphasen besser abfedern zu können (Suhling, 2008).

- **Kenntnisse über grundsätzliche Probleme bei der Straftäterbehandlung und der Evaluation von Gefängnisprogrammen**

Nach Dahle (1994b) können Probleme bei der Behandlung von Straftätern auf drei unterschiedlichen, aber miteinander verschränkten Ebenen auftreten. Die *strukturellen Rahmenbedingungen* beziehen sich etwa auf die Herausforderung, isolierte Behandlungsstrategien zu einem Gesamtkonzept zu integrieren, und zwar im Sinne einer milieutherapeutischen Konzeption. Dies wird allerdings durch die notwendige Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, die aufgrund ihrer berufsspezifischen Soziali-

sation anders an strafvollzugliche Aufgaben herantreten, und ungenügende bzw. wenig spezifische Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für den forensischen Kontext erschwert. Außerdem sind ambulante Therapieangebote für die oft als schwierig erlebte Zielgruppe meistens aus fehlenden finanziellen Mitteln Mangelware. „Hilfe in der häufig krisenträchtigen Übergangsphase aus dem strukturierten Anstaltskontext hinaus in einen eigenverantwortlichen Lebensraum“ (Dahle, 1994, S. 177) zu finden, stellt oft die erste zu überwindende Hürde für Entlassene dar. *Probleme bei der Behandlungsmethodik* tauchen oft dann auf, wenn die erforderlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen für Therapiemaßnahmen (e.g. kognitives Vermögen, Introspektionsfähigkeit, kommunikative und sprachliche Kompetenz etc.) von Strafgefangenen nicht erfüllt werden. Zudem fehlen dem Repertoire des psychosozialen Gefängnispersonals des Öfteren das nötige Instrumentarium wie spezifische Therapiemodelle für Strafgefangene mit besonderen Bedürfnissen (e.g. Gewaltstraftäter oder Straftäterpopulationen mit ausgeprägten Störungsbildern), um optimal intervenieren zu können. Schließlich hat natürlich auch die *Zielgruppe für Behandlungsmethoden* Probleme vorzuweisen. Neben den eben erwähnten psychischen Auffälligkeiten gesellen sich ebenso die Unsicherheit der Betroffenen vor psychologischen Methoden und eine daraus resultierende soziale Distanz zum helfenden Experten sowie eine mangelnde Therapiemotivation. Darüber hinaus sollen aber auch die Kritikpunkte in Bezug auf Evaluationsstudien von Straftäterbehandlungsprogrammen, deren Ergebnisse für eine Fortführung einer Maßnahme unabdingbar sind, angeführt werden. In diesem Zusammenhang moniert Kury (1986) bei durchgeführten Untersuchungen vor allem den oft nicht ausreichend aufgestellten theoretischen Rahmen für die Studienkonzeption, die unangemessenen Kriterien zur Wirksamkeitsbestimmung (e.g. Rückfälligkeit oder ungeeignete psychometrische Verfahren), die Nichtberücksichtigung von Kontrollgruppen, die unzureichende Beschreibung der Behandlungsprogramme und der kontextuellen Bedingungen von Gefängnissen, die kaum vorhandene Differenzierung innerhalb der Straftäterpopulationen, verzerrte Stichproben aufgrund von Dropouts, wenige Informationen über den Therapieverlauf sowie fehlende katamnestiche Forschungsbemühungen. Sind diese Erschwernisse von Vornherein bekannt, besteht unter Umständen die Möglichkeit, rechtzeitig geeignete Schritte zu setzen, um einer

Fehlleitung von Programmimplementierungen und -evaluationen vorzubeugen. Trotz alledem bleibt die Komplexität des analytischen Rahmens der Erforschung wirksamer Straftäterbehandlungsmethoden bestehen:

Multiple-feature analysis is needed, within and across the operations, staff, offender, and setting areas. Administrative and organizational factors and conditions should be examined as well. If this approach is pursued, we can be in a far stronger position to scientifically understand how and why intervention works and how to create successful programs. (Palmer, 1995, S. 122)

Und daran anschließend soll dieses Diskussionskapitel mit einem vor über 20 Jahren veröffentlichten Kommentar der bereits verstorbenen Psychologin und Gerichtsgutachterin Elisabeth Müller-Luckmann (1994, S. 264) enden:

„Es lohnt sich, weiterzumachen.“

7 Kritik und Ausblick

Die durchgeführte Ex-post-facto-Evaluierung des PSYBEG birgt einige Stärken und Schwächen in sich, die im Folgenden, auf das Wesentliche beschränkt, elaboriert werden sollen.

Die im Forschungsdesign vordefinierten und bei der Studienrealisierung mit der Versuchsgruppe gematchten Kontrollstichproben (KG 1: Insassenkontrollgruppe; KG 2: Kontrollgruppe bestehend aus in Freiheit lebenden, nicht vorbestraften Personen) erlaubten nicht nur die Vermeidung möglicher Störvariablen (statistisch nicht signifikante Unterschiede in Bezug auf Verteilungen hinsichtlich des Alters, dem Geschlecht, der Staatsbürgerschaft oder der Schulbildung, siehe Empiriekapitel 5.1 *Deskriptivstatistik*), sondern auch das Vorliegen einer hohen Ceteris-paribus-Validität, die für den Nachweis der Wirksamkeit einer psychologischen Intervention relevant ist. Des Weiteren bilden die durch Selbstbeurteilungen gemessenen abhängigen Variablen die Zielsetzung des PSYBEG in einem sehr hohen Maß ab, so dass differenziertere interventionsspezifischere Wirkungsaussagen als bei einem globalen Evaluierungsparameter (wie bspw. anhand von Rückfallraten) getroffen werden können. Verfälschungstendenzen wurden dahingehend auf ein Minimum reduziert, dass die Antworten von Studienteilnehmern mit niedrigen Offenheitswerten per se nicht in die statistische Analyse einfließen (siehe Empirieabschnitt 5.1.1 *Globale Stichprobenbeschreibung*).

Nichtsdestotrotz unterliegt die vorliegende Untersuchung einigen methodischen Einschränkungen, so dass die geschilderten Ergebnisse und Effekte dahingehend relativiert werden müssen. So konnte etwa kein explizit experimentelles Studiendesign aufgrund der fehlenden Randomisierung durchgeführt werden, da hier „wissenschaftliche, ethische, juristische, aber auch praktische Anforderungen“ konfliktieren (Schanzenbacher, 2003b, S. 222). Zudem ist eine zufällige Zuweisung zu den Versuchs- und Kontrollgruppen „aus fachlich psychologischer Sicht nicht sinnvoll und nicht möglich, da die ‚absolute Hingabe‘ an das Trainingsgeschehen eine der Grundvoraussetzungen für eine wirksame Persönlichkeitsveränderung bei Gewalttätern zu sein scheint“ (Heilemann & Fischwasser-von Proeck, 2001, S. 152). Der wohl substanziellste Kritikpunkt an dieser Forschungsarbeit ist hingegen die lediglich auf eine Post-Testung limitierte Bedeutsamkeit der analysierten Unterschiedseffekte. Die Möglichkeit der Aufstellung und Überprüfung von

Veränderungshypothesen war somit nicht gegeben, und demnach können auch interventionsferne Zeiteffekte grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aus statistischer Sicht sei anzumerken, dass durch die Berechnung zahlreicher ein- sowie zweifaktorieller ANOVA durchaus zufällige Signifikanzen auftreten können. Die Bestrebungen, eine standardisierte psychometrische Evaluationsbatterie für das PSYBEG zu verwirklichen, unterstreicht aber den leicht explorativen Charakter dieser Studie und hebt zugleich die Empfehlung hervor, dieses intramurale Programm in weiterer Folge systematisch zu begutachten, insbesondere um eine Generalisierbarkeit der in dieser Vorreiteruntersuchung gefundenen Ergebnisse anhand festgelegter Kriterien zur Wirksamkeitsbeurteilung von Interventionen (vgl. Flay et al., 2005) feststellen zu können.

Zukünftig können fernerhin die folgenden Vorschläge zu einer Optimierung sich potentiell anschließender systematisierter PSYBEG-Evaluationen beitragen oder zu einer Anregung weiterer Forschungsansätze führen:

- Statistische Analysen benötigen ausreichende Stichprobengrößen, um gesicherte Effekte zu generieren, vor allem dann, wenn mehrere Faktoren (e.g. Alter, Geschlecht, deliktsspezifische Aspekte etc.) in die Berechnungen einfließen, wie u.a. bei Evaluationen multizentrischer Programme, bei denen zusätzlich der Einfluss unterschiedlicher Programmsettings und Trainer untersucht werden kann.
- Der Einsatz von Methoden zur Kontrolle von ungewollten Antworttendenzen (e.g. soziale Erwünschtheit) sollte bei Selbstbeschreibungsuntersuchungen immer in Betracht gezogen werden (vgl. Mummendey & Grau, 2014). Insbesondere bei Persönlichkeitsfragebogen kann in Abhängigkeit von Messmerkmalen auf objektive Persönlichkeitstests zurückgegriffen werden (vgl. Schmidt-Atzert, 2013).
- Evaluationen, die lediglich auf der Beantwortung selbstbeschreibender Items beruhen, sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft limitiert. Diese können allerdings mittels reliabler und valider Fremdbeurteilungen (vgl. Ireland, 2004) durch bspw. das Gefängnispersonal erweitert werden und durch einen Vergleich mit den erhobenen Selbstbeurteilungen aufschlussreichere Untersuchungsergebnisse liefern.
- Bei Evaluationen von Straftäterinterventionen ist ausdrücklich darauf zu achten, dass die eingesetzten psychometrischen Maße jene kriminogenen Merkmale erfassen, die durch Behandlungsmaßnahmen auch verändert werden können (vgl. Schwedler &

Wößner, 2013). Aus diesem Grund sollen Programmevaluationen mit forensischen Stichproben nicht allein auf rückfallstatistischen Daten beruhen, können aber durchaus durch solche ergänzt werden.

- Des Weiteren wäre es von immanentem Forschungsinteresse, ob und inwiefern mit dem PSYBEG behandelte Gewaltstraftäter und -straftäterinnen ihre aus dem Training erworbenen Fähigkeiten während des restlichen Haftaufenthalts und danach anwenden und ob das Training einen deutlichen Langzeiteffekt auf das Ausbleiben von Gewalttätigkeiten bzw. auf die Legalbewährung von Straftätern ausübt oder zumindest zu einer Verringerung in Ausmaß und Häufigkeit von delinquentem Verhalten führt.

8 Zusammenfassung

Zielsetzung: Gegenwärtig stellt die Implementierung eines neu konzipierten, standardisierten psychologischen Behandlungsprogramms für Gewalttäter und Gewalttäterinnen (PSYBEG) ein Novum in der Geschichte der intramuralen Interventionsmaßnahmen im österreichischen Strafvollzug dar. Im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zur Qualitätssicherung hatte die folgende Studie als Zielsetzung, das PSYBEG anhand eines anerkannten wissenschaftlichen und psychologischen Instrumentariums summativ zu evaluieren. Es sollten demnach wichtige Erkenntnisse über die Nutzenbestimmung dieses psychologischen Straftäterprogramms gewonnen werden.

Methode: Im Rahmen eines Ex-post-facto-Designs wurden die Selbsteinschätzungen hinsichtlich emotionaler Intelligenz, Emotionsregulationsstrategien, Persönlichkeitseigenschaften und Aggressivitätsfaktoren von Gewalttäterinnen und -tätern, die das PSYBEG absolviert haben ($n_{VG} = 27$), mit den Selbstbeurteilungen von gematchten Kontrollgruppen, bestehend aus untrainierten Gewalttäterinnen und -tätern ($n_{KG1} = 24$) sowie nicht straffällig gewordenen Personen ($n_{KG2} = 28$) verglichen. Die eingesetzten standardisierten psychometrischen Verfahren waren der Emotionale-Kompetenz-Fragebogen (EKF; Rindermann, 2009), das Emotionsregulations-Inventar (ERI; König, 2011), das Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI-R; Fahrenberg, Selg & Hampel, 2010) und der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (FAF; Hampel & Selg, 1975). Das quasi-experimentelle varianzanalytische Studiendesign sah für die Auswertung der Dimensionen der emotionalen Intelligenz und Emotionsregulation einen Gruppenfaktor (VG, KG 1 und KG 2) vor und für die Analyse der Persönlichkeits- und Aggressivitätsfaktoren jeweils einen Gruppen- und einen Alters- (< 27 resp. \geq 27 Jahre) bzw. Strafmaßfaktor (\leq 5 resp. > 5 Jahre). Außerdem wurde das PSYBEG von der VG mittels Evaluationsbogen bewertet.

Ergebnisse: Das PSYBEG wurde von den 27 Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern der VG durchschnittlich als sehr hilfreich eingestuft. Vorrangig erhielten die Trainerinnen und Trainer, die inhaltliche und praxisbezogene Umsetzung und die verwendeten Übungsmaterialien der Interventionsmaßnahme sehr gute Bewertungen. Es konnten kei-

ne Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen (VG, KG 1 und KG 2) hinsichtlich der emotionalen Intelligenz und den Emotionsregulationsstrategien gefunden werden. Obwohl sich die beiden Insassenstichproben durch eine negativere *Lebenszufriedenheit* im Vergleich zur KG 2 auszeichneten, wiesen die PSYBEG-Absolventinnen und -absolventen und die KG 2 höhere Werte auf der *Leistungsorientierungsskala* als die Insassenkontrollgruppe auf. Zudem machen sich jene Gewaltstraftäterinnen und -täter, die das Training nicht absolviert haben, mehr *Sorgen über ihre Gesundheit*, und generell konnte festgestellt werden, dass sich Insassinnen und Insassen mit einem kürzeren Strafmaß als *impulsiver* beschrieben. Hinsichtlich der Aggressivitätsfaktoren zeigte die VG bei den Skalen der allgemeinen Aggressivität (i.e. Summe aus den Skalen *Erregbarkeit*, *Spontane* und *Reaktive Aggressionen*), der *Spontanen Aggressionen*, der *Erregbarkeit* und der *Selbstaggression* niedrigere Werte im direkten Vergleich zur Insassenkontrollgruppe. Diese Resultate spiegeln die Interventionsziele des PSYBEG sehr gut wider. Von besonderer Bedeutung sind aber überdies die identifizierten Alters- und Strafmaßeffekte. Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass sich jüngere Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer (< 27 Jahre) sowie Straftäterinnen und Straftäter mit einem kurzen Strafmaß (≤ 5 Jahre) als aggressiver einschätzten.

Conclusio: In Anbetracht der geringen Stichprobengrößen und der lediglich auf eine Post-Testung mit Selbstbeschreibungsverfahren limitierten Ergebnislage hat das PSYBEG durchaus Potential, sich als wirksames Anti-Gewalt-Training im österreichischen Strafvollzug zu etablieren, bei dem die Empfehlung ausgesprochen werden kann, es ins Standardrepertoire der Vollzugspsychologinnen und -psychologen zur Behandlung von Gewalttäterinnen und -tätern aufzunehmen, unter der Voraussetzung, dass die Berücksichtigung und Umsetzung der Prinzipien moderner Straftäterrehabilitationsmodelle noch stringenter verfolgt werden.

Literaturverzeichnis

- Ackerman, S. J. & Hilsenroth, M. J. (2003). A review of therapist characteristics and techniques positively impacting the therapeutic alliance. *Clinical Psychology Review*, 23(1), 1-33.
- Adler, A. (1973). Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose. In W. Metzger (Hrsg.), *Alfred Adler. Carl Furtmüller. Heilen und Bilden. Ein Buch der Erziehungskunst für Ärzte und Pädagogen*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch. (Originalarbeit erschienen 1908).
- Agnew, R. (2002). Crime causation: Sociological theories. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 324-334). New York: Macmillan Reference USA.
- Aldao, A. & Nolen-Hoeksema, S. (2012). The influence of context on the implementation of adaptive emotion regulation strategies. *Behaviour Research and Therapy*, 50(7-8), 493-501. doi:10.1016/j.brat.2012.04.004
- Alós, R., Esteban, F., Jódar, P. & Miguélez, F. (2015). Effects of prison work programmes on the employability of ex-prisoners. *European Journal of Criminology*, 12(1), 35-50. doi:10.1177/1477370814538776
- Amelang, M. & Borkenau, P. (1981). Untersuchungen zur Validität von Kontroll-Skalen für soziale Erwünschtheit und Akquieszenz. *Diagnostica*, 27(4), 295-312.
- Amnesty International (n.d.). *Verbrechen im Namen der Ehre („Ehrenmorde“)*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <https://www.amnesty.de/verbrechen-im-namen-der-ehre-ehrenmorde>
- Anderson, C. A. (1997). Effects of violent movies and trait hostility on hostile feelings and aggressive thoughts. *Aggressive Behavior*, 23(3), 161-178.
- Anderson, C. A. (2001). Heat and violence. *Current Directions in Psychological Science*, 10(1), 33-38. doi:10.1111/1467-8721.00109
- Anderson, C. A. & Anderson, K. B. (2008). Men who target women: Specificity of target, generality of aggressive behavior. *Aggressive Behavior*, 34(6), 605-622. doi:10.1002/ab.20274

- Anderson, C. A. & Bushman, B. J. (2002). Human aggression. *Annual Review of Psychology*, 53, 27-51.
- Anderson, C. A. & Carnagey, N. L. (2004). Violent evil and the general aggression model. In A. G. Miller (Ed.), *The social psychology of good and evil* (pp. 168-192). New York: Guilford Press.
- Anderson, C. A., Deuser, W. E. & DeNeve, K. M. (1995). Hot temperature, hostile affect, hostile cognition, and arousal: Tests of a general model of affective aggression. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 21(5), 434-448.
- Anderson, K. B., Anderson, C. A., Dill, K. E. & Deuser, W. E. (1998). The interactive relations between trait hostility, pain, and aggressive thoughts. *Aggressive Behavior*, 24(3), 161-171.
- Andreas, N. (2004). Kriminologische Forschung und Evaluation. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizpsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 130-143). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Andrews, D. A. (2012). The risk-need-responsivity (RNR) model of correctional assessment and treatment. In J. A. Dvoskin, J. L. Skeem, R. W. Novaco & K. S. Douglas (Ed.), *Using social science to reduce violent offending* (pp. 127-156). Oxford: Oxford University Press.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010a). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: Matthew Bender & Company.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010b). Rehabilitating criminal justice policy and practice. *Psychology, Public Policy, and Law*, 16(1), 39-55. doi:10.1037/a0018362
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Hoge, R. D. (1990). Classification for effective rehabilitation. Rediscovering psychology. *Criminal Justice and Behavior*, 17(1), 19-52.
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, J. S. (2006). The recent past and near future of risk and/or need assessment. *Crime & Delinquency*, 52(1), 7-27. doi:10.1177/0011128705281756
- Andrews, D. A., Bonta, J. & Wormith, J. S. (2011). The risk-need-responsivity (RNR) model. Does adding the good lives model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38(7), 735-755. doi:10.1177/0093854811406356

-
- Andrews, D. A. & Dowden, C. (2007). The risk-need-responsivity model of assessment and human service in prevention and corrections: Crime-prevention jurisprudence. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 49(4), 439-464. doi:10.3138/cjccj.49.4.439
- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen F. T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28(3), 369-404.
- Archer, J. (2004). Sex differences in aggression in real-world settings: A meta-analytic review. *Review of General Psychology*, 8(4), 291-322. doi:10.1037/1089-2680.8.4.291
- Asarnow, J. R. & Callan, J. W. (1985). Boys with peer adjustment problems: Social cognitive processes. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 53(1), 80-87.
- Astbury, B. (2008). Problems of implementing offender programs in the community. *Journal of Offender Rehabilitation*, 46(3-4), 31-47. doi:10.1080/10509670802143235
- Austin, E. J., Farrelly, D., Black, C. & Moore, H. (2007). Emotional intelligence, Machiavellianism and emotional manipulation: Does EI have a dark side? *Personality and Individual Differences*, 43(1), 179-189. doi:10.1016/j.paid.2006.11.019
- Baay, P. E., Liem, M. & Nieuwbeerta, P. (2012). „Ex-imprisoned homicide offenders: Once bitten, twice shy?“ The effect of the length of imprisonment on recidivism for homicide offenders. *Homicide Studies*, 16(3), 259-279. doi:10.1177/1088767912450012
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. (2008). *Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung* (12., vollständig überarbeitete Aufl.). Berlin: Springer.
- Baer, R. A. (2003). Mindfulness training as a clinical intervention: A conceptual and empirical review. *Clinical Psychology: Science and Practice*, 10(2), 125-143. doi:10.1093/clipsy/bpg015
- Bandura, A. (1965). Influence of models' reinforcement contingencies on the acquisition of imitative responses. *Journal of Personality and Social Psychology*, 1(6), 589-595.
- Bandura, A. (1974). Behavior theory and the models of man. *American Psychologist*, 29, 859-869.

- Bandura, A. (1979a). *Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse* (U. Olligschläger, Übers.). Stuttgart: Klett-Cotta. (Original erschienen 1973: *Aggression: A social learning analysis*)
- Bandura, A. (1979b). *Sozial-kognitive Lerntheorie* (R. Verres, Hrsg., H. Kober, Übers.). Stuttgart: Klett-Cotta. (Original erschienen 1977: *Social Learning Theory*)
- Bandura, A., Ross, D. & Ross, S. A. (1963). Imitation of film-mediated aggressive models. *Journal of Abnormal and Social Psychology, 66*(1), 3-11.
- Barlett, C. P. & Anderson, C. A. (2014). Bad news, bad times, and violence: The link between economic distress and aggression. *Psychology of Violence, 4*(3), 309-321. doi:10.1037/a0034479
- Barnao, M., Robertson, P. & Ward, T. (2010). Good lives model applied to a forensic population. *Psychiatry, Psychology and Law, 17*(2), 202-217. doi:10.1080/13218710903421274
- Barnett, G. D., Manderville-Norden, R. & Rakestrow, J. (2014). The good lives model or relapse prevention: What works better in facilitating change? *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 26*(1), 3-33. doi:10.1177/1079063212474473
- Barnow, S., Arens, E. A. & Balkir, N. (2011). Emotionsregulation und Psychopathologie unter Berücksichtigung kultureller Einflüsse. *Psychotherapie, 16*(1), 7-16.
- Barrett, L. F. (1997). The relationships among momentary emotion experiences, personality descriptions, and retrospective ratings of emotion. *Personality and Social Psychology Bulletin, 23*(10), 1100-1110. doi:10.1177/01461672972310010
- Barrett, L. F., Ochsner, K. N. & Gross, J. J. (2007). On the automaticity of emotion. In J. A. Bargh (Ed.), *Social psychology and the unconscious: The automaticity of higher mental processes* (pp. 173-217). New York: Psychology Press.
- Barth, A. (2004). Psychologen als Leiter. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizpsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 193-202). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Bauer-Cleve, A., Jadasch, M. & Oschwald, A. (1995). Das Anti-Gewalt-Training in der JVA Neuburg-Herrenwörth. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 44*(4), 202-204.
- Baumeister, R. F. (1997). *Evil: Inside human violence and cruelty*. New York: W. H. Freeman and company.

-
- Baumeister, R. F. & Bushman, B. J. (2002). Emotionen und Aggressivität (G. Krug, Übers.). In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 598-618). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Baving, L. (2006). *Störungen des Sozialverhaltens*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Baxendale, S., Cross, D. & Johnston, R. (2012). A review of the evidence on the relationship between gender and adolescents' involvement in violent behavior. *Aggression and Violent Behavior, 17*(4), 297-310. doi:10.1016/j.avb.2012.03.002
- Becker, H. S. (1966). *Outsiders. Studies in the sociology of deviance*. New York: Free Press.
- Behnke, M. (2004). Behandlung und Behandlungsplanung. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizpsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 26-39). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Behnke, M. & Endres, J. (2008). Behandlung im Strafvollzug. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 107-118). Göttingen: Hogrefe.
- Bennett, S., Farrington, D. P. & Huesmann, L. R. (2005). Explaining gender differences in crime and violence: The importance of social cognitive skills. *Aggression and Violent Behavior, 10*(3), 263-288. doi:10.1016/j.avb.2004.07.001
- Berkowitz, L. (1962). *Aggression: A Social Psychological Analysis*. New York: McGraw-Hill.
- Berkowitz, L. (1989). Frustration-aggression hypothesis: Examination and reformulation. *Psychological Bulletin, 106*(1), 59-73.
- Berkowitz, L. (1990). On the formation and regulation of anger and aggression. A cognitive-neoassociationistic analysis. *American Psychologist, 45*(4), 494-503.
- Berkowitz, L. (1993). Pain and aggression: Some findings and implications. *Motivation and Emotion, 17*(3), 277-293.
- Berkowitz, L. (1998). Affective aggression: The role of stress, pain, and negative affect. In R. G. Geen & E. Donnerstein, *Human aggression. Theories, research, and implications for social policy* (pp. 49-72). San Diego, CA: Academic Press.
- Berkowitz, L. (2000). *Causes and consequences of feelings*. New York: Cambridge University Press.
- Berkowitz, L., Cochran, S. T. & Embree, M. C. (1981). Physical pain and the goal of aversively stimulated aggression. *Journal of Personality and Social Psychology, 40*(4), 687-700.

- Berkowitz, L. & LePage, A. (1967). Weapons as aggression-eliciting stimuli. *Journal of Personality and Social Psychology*, 7(2), 202-207.
- Beyko, M. J. & Wong, S. C. P. (2005). Predictors of treatment attrition as indicators for program improvement not offender shortcomings: A study of sex offender treatment attrition. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17(4), 375-389. doi:10.1007/s11194-005-8050-8
- Beyrer, M., Birklbauer, A. & Keplinger, R. (2013). *Strafgesetzbuch. Polizeiausgabe* (26. Aufl.). Linz: proLIBRIS.
- Bjork, J. M., Dougherty, D. M. & Moeller, F. G. (1997). A positive correlation between self-ratings of depression and laboratory-measured aggression. *Psychiatry Research*, 69(1), 33-38.
- Blažek, T. (2004). *Evaluierung des Anti-Aggressions-Trainings der Wiener Jugendgerichtshilfe*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- Bliesener, T. (2003). Jugenddelinquenz. Risikofaktoren, Prävention, Intervention und Prognose. *Praxis der Rechtspsychologie*, 13(2), 174-191.
- Bliesener, T. (2008). Jugenddelinquenz. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 48-56). Göttingen: Hogrefe.
- Bliesener, T. (2010). Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings. *Berliner Forum Gewaltprävention*, 41, 149-157.
- Bock, M. (2007). *Kriminologie* (3. Aufl.). München: Franz Vahlen.
- Bonta, J. (1995). Responsivity principle and offender rehabilitation. *Forum on Corrections Research*, 7(3), 34-37.
- Bonta, J. (2002). Offender risk assessment. Guidelines for selection and use. *Criminal Justice and Behavior*, 29(4), 355-379.
- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2003). A commentary on Ward and Stewart's model of human needs. *Psychology, Crime & Law*, 9(3), 215-218. doi:10.1080/10683/16031000112115
- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2007). *Risk-need-responsivity model for offender assessment and rehabilitation*. Retrieved November 15, 2015, from <http://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/index-eng.aspx>

-
- Bonta, J., Wallace-Capretta, S. & Rooney, J. (2000). A quasi-experimental evaluation of an intensive rehabilitation supervision program. *Criminal Justice and Behavior*, 27(3), 312-329.
- Borenstein, M., Hedges, L. V., Higgins, J. P. T. & Rothstein, H. R. (2009). *Introduction to meta-analysis*. Chichester: John Wiley & Sons.
- Bornewasser, M. (1998). Soziale Konstruktion von Gewalt und Aggression. In H. W. Bierhoff & U. Wagner (Hrsg.), *Aggression und Gewalt. Phänomene, Ursachen und Interventionen* (S. 48-62). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler* (4., überarbeitete Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Bortz, J. & Schuster, C. (2010). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler* (7., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl.). Berlin: Springer.
- Bosold, C. (2008). Therapieindikation bei der Straftäterbehandlung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 144-151). Göttingen: Hogrefe.
- Bosold, C., Hosser, D. & Lauterbach, O. (2007). Psychosoziale Behandlung im Jugendstrafvollzug. Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 17(2), 265-284.
- Bosold, C. & Lauterbach, O. (2010). Leben ohne Gewalt organisieren. Evaluation eines Trainings für Gewalttäter im Jugendstrafvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(4), 269-277. doi:10.1007/s11757-010-0073-4
- Bourgon, G. & Armstrong, B. (2005). Transferring the principles of effective treatment into a „real world“ prison setting. *Criminal Justice and Behavior*, 32(1), 3-25. doi:10.1177/0093854804270618
- Bowes, N. & McMurrin, M. (2013). Cognitions supportive of violence and violent behavior. *Aggression and Violent Behavior*, 18(6), 660-665. doi:10.1016/j.avb.2013.07.015
- Bowie, B. H. (2010). Understanding the gender differences in pathways to social deviancy: Relational aggression and emotion regulation. *Archives of Psychiatric Nursing*, 24(1), 27-37. doi:10.1016/j.apnu.2009.04.007

- Brackett, M. A., Rivers, S. E. & Salovey, P. (2011). Emotional intelligence: Implications for personal, social, academic, and workplace success. *Social and Personality Compass*, 5(1), 88-103. doi:10.1111/j.1751-9004.2010.00334.x
- Brackett, M. A., Rivers, S. E., Shiffman, S., Lerner, N. & Salovey, P. (2006). Relating emotional abilities to social functioning: A comparison of self-report and performance measures of emotional intelligence. *Journal of Personality and Social Psychology*, 91(4), 780-795. doi:10.1037/0022-3514.91.4.780
- Brad, C. A., Coupland, R. B. A. & Olver, M. E. (2014). An examination of mental health, hostility, and typology in homicide offenders. *Homicide Studies*, 18(4), 323-341. doi:10.1177/1088767914521416
- Bräuer, M. (1998). *Evaluierung des Anti-Aggressions-Trainings der Wiener Jugendgerichtshilfe*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.
- Brand, M. & Sames, K.-H. (2010). Projektbezogene Evaluation im Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter. In J. Weidner, R. Kilb & O. Jehn (Hrsg.), *Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings* (2. Aufl., S. 129-143). Weinheim: Juventa.
- Bridges, L. J., Denham, S. A. & Ganiban, J. M. (2004). Definitional issues in emotion regulation research. *Child Development*, 75(2), 340-345.
- Bryant, J. & Zillmann, D. (1979). Effect of intensification of annoyance through unrelated residual excitation on substantially delayed hostile behavior. *Journal of Experimental Social Psychology*, 15(5), 470-480.
- Bundesamt für Statistik Schweiz (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahresbericht 2013*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.177033.pdf>
- Bundeskanzleramt (2014). *Anti-Stalkinggesetz*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720720.html>
- Bundeskriminalamt (2013). *Kriminalpolizeiliche Lage und Entwicklungen in Österreich*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BK/presse/files/2882013_PK_KrimEntwicklung1HJ2013.pdf

-
- Bundeskriminalamt (2014a). *Bundeskriminalamt präsentiert Kriminalitätsentwicklung 2013 in Österreich*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2013/2732014_HP_KrimEntwicklung.pdf
- Bundeskriminalamt (2014b). *Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich 2004 bis 2013. Neue Herausforderungen für die Kriminalpolizei*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2013/2732014_KrimStat_2013_Broschuere.pdf
- Bundeskriminalamt Deutschland (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2013*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/pks2013Jahrbuch,templateId=raw,property=publicationFile.pdf//pks2013Jahrbuch.pdf>
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (n.d.). *Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_166.html
- Bundesministerium für Inneres (2014a). *Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich 2013*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2013/Krimstat_Summary_2013.pdf
- Bundesministerium für Inneres (2014b). *Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse 2013*. Wien: Autor.
- Bundesministerium für Justiz (n.d.). *Strafvollzug in Österreich*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848642ec5e0d0143e7f4ec274524.de.html>
- Bundesministerium für Justiz (2011). *IT-Anwendungen in der österreichischen Justiz*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.justiz.at/web2013/file/8ab4ac8322985dd501229ce3fb1900b4.de.0/folder_justiz-online_oktober_2011.pdf
- Bundesministerium für Justiz (2013a). *Bericht über den Straf- und Massnahmenvollzug*. Zugriff am 20.06.2014. Verfügbar unter http://strafvollzug.justiz.gv.at/_downloads/Jahresbericht_2012.pdf

- Bundesministerium für Justiz (2013b). *Strafvollzug in Österreich*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_download.pdf
- Bundesministerium für Justiz (2014). *Sicherheitsbericht 2013. Bericht über die Tätigkeit der Straffjustiz*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht.pdf>
- Burgheim, J. (1994). Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77(4), 232-237.
- Burkert, N. T., Rásky, É., Freidl, W., Großschädl, F., Muckenhuber, J., Krassnig, R. et al. (2013). Female and male victims of violence in an urban emergency room – prevalence, sociodemographic characteristics, alcohol intake, and injury patterns. *Wiener klinische Wochenschrift*, 125, 134-138. doi:10.1007/s00508-013-0329-z
- Burrowes, N. & Needs, A. (2009). Time to contemplate change? A framework for assessing readiness to change with offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 14(1), 39-49. doi:10.1016/j.avb.2008.08.003
- Bush, J. (1995). Teaching self-risk management to violent offenders. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice* (pp. 139-154). Chichester: John Wiley & Sons.
- Bushman, B. J. & Anderson, C. A. (2001). Is it time to pull the plug on the hostile versus instrumental aggression dichotomy? *Psychological Review*, 108(1), 273-279. doi:10.1037//0033-295X.108.1.273
- Bushman, B. J. & Anderson, C. A. (2002). Violent video games and hostile expectations: A test of the general aggression model. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 28(12), 1679-1686. doi:1177/014616702237649
- Bushman, B. J., Baumeister, R. F. & Phillips, C. M. (2001). Do people aggress to improve their mood? Catharsis beliefs, affect regulation opportunity, and aggressive responding. *Journal of Personality and Social Psychology*, 81(1), 17-32. doi:10.1037//0022-3514.81.1.17
- Buss, A. H. (1961). *The psychology of aggression*. New York: John Wiley & Sons.

-
- Bussmann, K.-D., Seifert, S. & Richter, K. (2008). Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(1), 6-21..
- Butler, E. A., Egloff, B., Wilhelm, F. H., Smith, N. C., Erickson, E. A. & Gross, J. J. (2003). The social consequences of expressive suppression. *Emotion*, 3(1), 48-67. doi:10.1037/1528-3542.3.1.48
- Butler, T., Schofield, P. W., Greenberg, D., Allnutt, S. H., Inding, D., Carr, V. et al. (2010). Reducing impulsivity in repeat violent offenders: An open label trial of a selective serotonin reuptake inhibitor. *Australian & New Zealand Journal of Psychiatry*, 44(12), 1137-1143.
- Buunk, A. P., Peiró, J. M., Rocabert, E. & Dijkstra, P. (2015). Life satisfaction and status among adolescent law offenders. *Criminal Behaviour and Mental Health*, doi: 10.1002/cbm.1971
- Campbell, A. (2006). Sex differences in direct aggression: What are the psychological mediators? *Aggression and Violent Behavior*, 11(3), 237-264. doi:10.1016/j.avb.2005.09.002
- Cann, J., Falshaw, L., Nugent, F. & Friendship, C. (2003). Understanding what works: Accredited cognitive skills programmes for adult men and young offenders. *Home Office Research Findings*, 226, 1-6.
- Carlson, M., Marcus-Newhall, A. & Miller, N. (1990). Effects of situational aggression cues: A quantitative review. *Journal of Personality and Social Psychology*, 58(4), 622-633.
- Carvalho, J. & Nobre, P. J. (2014). Early maladaptive schemas in convicted sexual offenders: Preliminary findings. *International Journal of Law and Psychiatry*, 37(2), 210-216. doi:10.1016/j.ijlp.2013.11.007
- Casey, H., Rogers, R. D., Burns, T. & Yiend, J. (2013). Emotion regulation in psychopathy. *Biological Psychology*, 92(3), 541-548. doi:10.1016/j.biopsycho.2012.06.011
- Castillo, R., Salguero, J. M., Fernández-Berrocal, P. & Balluerka, N. (2013). Effects of an emotional intelligence intervention on aggression and empathy among adolescents. *Journal of Adolescence*, 36(5), 883-892. doi:10.1016/j.adolescence.2013.07.001

- Chambers, J. C., Eccleston, L., Day, A., Ward, T. & Howells, K. (2008). Treatment readiness in violent offenders: The influence of cognitive factors on engagement in violence programs. *Aggression and Violent Behavior, 13*(4), 276-284. doi:10.1016/j.avb.2008.04.003
- Chawla, N. & Ostafin, B. (2007). Experiential avoidance as a functional dimensional approach to psychopathology: An empirical review. *Journal of Clinical Psychology, 63*(9), 871-890. doi:10.1002/jclp.20400
- Chu, C. M., Koh, L. L., Zeng, G. & Teoh, J. (2015). Youth who sexual offended: Primary human goods and offense pathways. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 27*(2), 151-172. doi:10.1177/1079063213499188
- Chyle, F. (2011). Ein effektiver Ansatz der Gewaltprävention im Strafvollzug. Das Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing®. *Forum Strafvollzug, 50*(3), 182-184.
- Cloward, R. A. & Ohlin, L. E. (1964). *Delinquency and opportunity. A theory of delinquent gangs*. New York: Free Press.
- Cohen, A. K. (1955). *Delinquent boys. The culture of the gang*. Glencoe, IL: Free Press.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2nd ed.). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Cohen, R., Hsueh, Y., Russell, K. M. & Ray, G. E. (2006). Beyond the individual: A consideration of context for the development of aggression. *Aggression and Violent Behavior, 11*(4), 341-351. doi:10.1016/j.avb.2005.10.004
- Cole, P. M., Michel, M. K. & O'Donnell Teti, L. (1994). The development of emotion regulation and dysregulation: A clinical perspective. *Monographs of the Society for Research in Child Development, 59*(2/3), 73-100.
- Colorado Division of Criminal Justice, Office of Research and Statistics (2007). *Evidence based correctional practices*. Retrieved November 15, 2015, from <http://www.dcjs.virginia.gov/corrections/documents/EvidenceBasedCorrectionalPractices.pdf>
- Combailbert, N., Bret-Dibat, J.-L. & Favard, A.-M. (2002). Intérêts et limites de l'approche biologique pour l'étude des comportements agressifs. *Annales Médico Psychologiques, 160*, 640-648.
- Cooper, H. (2010). *Research synthesis and meta-analysis. A step-by-step approach* (4th ed.). Los Angeles, CA: Sage Publications.

-
- Cosmai, A. & Hein, K.-C. (2006). Anti-Aggressivitäts-Training mit jungen Gewalttätern. Ein Praxisbericht zur zielgenauen Auswahl der Probanden und zur ganzheitlichen Diagnostik. *Bewährungshilfe*, 53(4), 396-407.
- Covell, C. N. & Wheeler, J. G. (2011). Application of the responsivity principle to treatment of sexual offense behavior. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 11(1), 61-72. doi:10.1080/15228932.2011.521720
- Craig, I. W. & Halton, K. E. (2009). Genetics of human aggressive behaviour. *Human Genetics*, 126(1), 101-113. doi:10.1007/s00439-009-0695-9
- Crapanzano, A. M., Frick, P. J. & Terranova, A. M. (2010). Patterns of physical and relational aggression in a school-based sample of boys and girls. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 38(4), 433-445. doi:10.1007/s10802-009-9376-3
- Crick, N. R. & Dodge, K. A. (1994). A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin*, 115(1), 74-101.
- Crick, N. R. & Dodge, K. A. (1996). Social information-processing mechanisms in reactive and proactive aggression. *Child development*, 67(3), 993-1002.
- Crime and Justice Institute at Community Resources for Justice (2009). *Implementing evidence-based policy and practice in community corrections* (2nd ed.). Washington, DC: National Institute of Corrections.
- Cross, C. P. & Campbell, A. (2011). Women's aggression. *Aggression and Violent Behavior*, 16(5), 390-398. doi:10.1016/j.avb.2011.02.012
- Cullen, F. T. (2005). The twelve people who saved rehabilitation: How the science of criminology made a difference. *Criminology*, 43(1), 1-42.
- Cullen, F. T. & Gendreau, P. (2001). From nothing works to what works: Changing professional ideology in the 21st century. *Prison Journal*, 81(3), 313-338.
- Cullen, F. T., Smith, P., Lowenkamp, C. T. & Latessa, E. J. (2009). Nothing works revisited: Deconstructing Farabee's Rethinking rehabilitation. *Victims & Offenders*, 4(2), 101-123. doi:10.1080/15564880802612565
- Dahle, K.-P. (1994a). Therapiemotivation inhaftierter Straftäter. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 227-246). Pfaffenweiler: Centaurus.

- Dahle, K.-P. (1994b). Probleme bei der Behandlung von Delinquenten. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 175-185). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne: Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise. In K.-P. Dahle & R. Volbert, *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 79-91). Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P. (2006). Strengths and limitations of actuarial prediction of criminal reoffence in a German prison sample: A comparative study of LSI-R, HCR-20 and PCL-R. *International Journal of Law and Psychiatry*, 29(5), 431-442. doi:10.1016/j.ijlp.2006.03.001
- Damm, M. (2010). Schemapädagogik im Strafvollzug – Ein neuer Ansatz zur Entwicklung eines Problembewusstseins seitens des Klienten. *Forum Strafvollzug*, 59(3), 168-172.
- Davey, L., Day, A. & Howells, K. (2005). Anger, over-control and serious violent offending. *Aggression and Violent Behavior* 10(5), 624-635. doi:10.1016/j.avb.2004.12.002
- Day, A. (2009). Offender emotion and self-regulation: Implications for offender rehabilitation programming. *Psychology, Crime & Law*, 15(2 & 3), 119-130. doi:10.1080/10683160802190848
- Day, A. & Doyle, P. (2010). Violent offender rehabilitation and the therapeutic community model of treatment: Towards integrated service provision? *Aggression and Violent Behavior*, 15(5), 380-386. doi:10.1016/j.avb.2010.06.006
- Day, A., Howells, K., Casey, S., Ward, T., Chambers, J. C. & Birgden, A. (2009). Assessing treatment readiness in violent offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 24(4), 618-635. doi:10.1177/0886260508317200
- Deci, E. L. & Ryan, R. M. (2000). The „what“ and „why“ of goal pursuits: Human needs and the self-determination of behavior. *Psychological Inquiry*, 11(4), 227-268.
- Deković, M., Janssens, J. M. A. M. & As, N. M. C. van (2003). Family predictors of antisocial behavior in adolescence. *Family Process*, 42(2), 223-235.
- DeWall, Anderson & Bushmann (2011). The general aggression model: Theoretical extensions to violence. *Psychology of Violence*, 1(3), 245-258. doi:10.1037/a0023842
- Dike, C. C., Baranoski, M. & Griffith, E. H. (2005). Pathological lying revisited. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 33(3), 342-349.

-
- Dodge, K. A. (1989). Coordinating responses to aversive stimuli: Introduction to a special section on the development of emotion regulation. *Developmental Psychology*, 25(3), 339-342.
- Dodge, K. A., Lochman, J. E., Harnish, J. D., Bates, J. E. & Pettit, G. S. (1997). Reactive and proactive aggression in school children and psychiatrically impaired chronically assaultive youth. *Journal of Abnormal Psychology*, 106(1), 37-51.
- Dodge, K. A., Pettit, G. S., McClaskey, C. L, Brown, M. M. & Gottman, J. M. (1986). Social competence in children. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 51(2), 1-85.
- Dölling, D. & Laue, C. (2009). Juristische Grundlagen zur Gewaltdelinquenz. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Kriminologie und forensische Psychiatrie* (Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 4, S. 339-356). Darmstadt: Steinkopff.
- Dollard, J., Doob, L. W., Miller, N. E., Mowrer, O. H. & Sears, R. R. (1939). *Frustration and aggression*. New Haven: Yale University Press.
- Donabedian, A. (2005). Evaluating the quality of medical care. *Milbank Quarterly*, 83(4), 691-729.
- Donahue, J. J., Goranson, A. C., McClure, K. S. & Van Male, L. M. (2014). Emotion dysregulation, negative affect, and aggression: A moderated, multiple mediator analysis. *Personality and Individual Differences*, 70, 23-28. doi:10.1016/j.paid.2014.06.009
- Doralt, W. (Hrsg.). (2014). *Kodex des österreichischen Rechts. Strafrecht* (40. Aufl.). Wien: LexisNexis Verlag.
- Dowden, C. & Andrews, D. A. (2000). Effective correctional treatment and violent reoffending: A meta-analysis. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 42(4), 449-467.
- Dowden, C., Blanchette, K. & Serin, R. (1999). *Anger management programming for federal male inmates: An effective intervention*. Retrieved November 15, 2015, from http://www.csc-scc.gc.ca/research/092/r82_e.pdf

- Dowden, C. & Serin, R. (2001). *Anger management programming for offenders: The impact of program performance measures*. Retrieved November 15, 2015, from http://www.csc-scc.gc.ca/research/092/r106_e.pdf
- Drieschner, K. H. & Verschuur, J. (2010). Treatment engagement as a predictor of premature treatment termination and treatment outcome in a correctional outpatient sample. *Criminal Behaviour and Mental Health, 20*(2), 86-99. doi:10.1002/cbm.757
- Dünkel, F. (2002). *Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.thomasfeltes.de/beijing/Strafvollzug%20BRD.pdf>
- Dünkel, F. & Drenkhahn, K. (2001). Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. *Neue Kriminalpolitik, 2*, 16-21.
- Durkheim, E. (1966). Über die Anomie (G. Gather, Übers.). In C. W. Mills (Hrsg.), *Klassik der Soziologie. Eine polemische Auslese* (S. 394-436). Frankfurt am Main: Fischer. (Original erschienen 1960: Images of man. The classic tradition in sociological thinking)
- Dutton, D. G. & Karakanta, C. (2013). Depression as a risk marker for aggression: A critical review. *Aggression and Violent Behavior, 18*(2), 310-319. doi:10.1016/j.avb.2012.12.002
- Eagly, A. H. & Steffen, V. J. (1986). Gender and aggressive behavior: A meta-analytic review of the social psychological literature. *Psychological Bulletin, 100*(3), 309-330.
- Eamon, K. C., Munchua, M. M. & Reddon, J. R. (2001). Effectiveness of an anger management program for women inmates. *Journal of Offender Rehabilitation, 34*(1), 45-60. doi:10.1300/J076v34n01_04
- Elliot, I. A., Eldridge, H. J., Ashfield, S. & Beech, A. R. (2010). Exploring risk: Potential static, dynamic, protective and treatment factors in the clinical histories of female sex offenders. *Journal of Family Violence, 25*(6), 595-602. doi:10.1007/s10896-010-9322-8
- Ellis, L., Beaver, K. & Wright, J. (2009). *Handbook of crime correlates*. Oxford: Academic Press.

-
- Erikson, K. T. (1962). Notes on the sociology of deviance. *Social Problems*, 9(4), 307-314. doi:10.1525/sp.1962.9.4.03a00020
- Ermer, A. (2007). Forensisch-psychiatrische Therapie. Störungs- und deliktorientierte Behandlung. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*, 56(2), 79-87. doi:10.1024/1661-4747.56.2.79
- Ermer, E., Kahn, R. E., Salovey, P. & Kiehl, K. A. (2012). Emotional intelligence in incarcerated men with psychopathic traits. *Journal of Personality and Social Psychology*, 103(1), 194-204. doi:10.1037/a0027328
- Fahrenberg, J., Selg, H. & Hampel, R. (2010). *FPI-R. Freiburger Persönlichkeitsinventar* (8., erweiterte Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Falshaw, L., Friendship, C., Travers, R. & Nugent, F. (2003). Searching for 'what works': An evaluation of cognitive skills programmes. *Home Office Research Findings*, 206, 1-4.
- Farabee, D. (2002). Reexamining Martinson's critique: A cautionary note for evaluators. *Crime & Delinquency*, 48(1), 189-192. doi:10.1177/0011128702048001008
- Farabee, D. (2005). *Rethinking rehabilitation. Why can't we reform our criminals?* Washington, DC: AEI Press.
- Farmer, T. W., Leung, M.C., Pearl, R., Rodkin, P. C., Cadwallader, T. W. & Acker, R. van (2002). Deviant or diverse peer groups? The peer affiliations of aggressive elementary students. *Journal of Educational Psychology*, 94(3), 611-620. doi:10.1037//0022-0663.94.3.611
- Farrington, D. P. (2002). Crime causation: Psychological theories. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 315-324). New York: Macmillan Reference USA.
- Ferguson, C. J. & Beaver, K. M. (2009). Natural born killers: The genetic origins of extreme violence. *Aggression and Violent Behavior*, 14(5), 286-294. doi:10.1016/j.avb.2009.03.005
- Ferguson, C. J. & Dyck, D. (2012). Paradigm change in aggression research: The time has come to retire the general aggression model. *Aggression and Violent Behavior*, 17(3), 220-228. doi:10.1016/j.avb.2012.02.007
- Feshbach, S. (1964). The function of aggression and the regulation of aggressive drive. *Psychological Review*, 71(4), 257-272.

- Field, A. (2009). *Discovering statistics using SPSS* (3rd ed.). Los Angeles, CA: Sage Publications.
- Field, A., Miles, J. & Field, Z. (2012). *Discovering statistics using R*. Los Angeles, CA: Sage Publications.
- Fix, R. L. & Fix, S. T. (2013). The effects of mindfulness-based treatments for aggression: A critical review. *Aggression and Violent Behavior*, 18(2), 219-227. doi:10.1016/j.avb.2012.11.009
- Flay, B. R., Biglan, A., Boruch, R. F., González Castro, F., Gottfredson, D., Kellam, S. et al. (2005). Standards of evidence: Criteria for efficacy, effectiveness and dissemination. *Prevention Science*, 6(3), 151-175. doi:10.1007/s11121-005-5553-y
- Ford, B. Q. & Tamir, M. (2012). When getting angry is smart: Emotional preferences and emotional intelligence. *Emotion*, 12(4), 685-689. doi:10.1037/a0027149
- Fortune, C.-A., Ward, T. & Willis, G. M. (2012). The rehabilitation of offenders: Reducing risk and promoting better lives. *Psychiatry, Psychology and Law*, 19(5), 646-661. doi:10.1080/13218719.2011.615809
- Foucault, M. (1994). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (W. Seitter, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Original erschienen 1975: Surveiller et punir. La naissance de la prison)
- Fox, M. (2013). Putting emotional intelligence to work. *Journal of the Academy of Nutrition and Dietetics*, 113(9), 1138-1143. doi:10.1016/j.jand.2013.07.022
- Freud, S. (1991a). Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. In S. Freud, *Gesammelte Werke: V* (S. 29-159) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1905)
- Freud, S. (1991b). Triebe und Tribschicksale. In S. Freud, *Gesammelte Werke: X* (S. 210-232) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1915)
- Freud, S. (1991c). Das Unbehagen in der Kultur. In S. Freud, *Gesammelte Werke: XIV* (S. 421-506) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1930)

-
- Freud, S. (1993a). Abriss der Psychoanalyse. In S. Freud, *Gesammelte Werke: XVII* (S. 64-138) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1938)
- Freud, S. (1993b). Warum Krieg? In S. Freud, *Gesammelte Werke: XVI* (S. 12-27) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1933)
- Freud, S. (1998a). Das Ich und das Es. In S. Freud, *Gesammelte Werke: XIII* (S. 237-289) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1923)
- Freud, S. (1998b). Jenseits des Lustprinzips. In S. Freud, *Gesammelte Werke: XIII* (S. 3-69) [Elektronische Ressource]. London: Psychoanalytic Electronic Publishing. (Originalarbeit erschienen 1920)
- Friendship, C., Blud, L., Erikson, M. & Travers, R. (2002). An evaluation of cognitive behavioural treatment for prisoners. *Home Office Research Findings, 161*, 1-4.
- Frijda, N. H. (2008). The psychologists' point of view. In M. Lewis, J. M. Haviland-Jones & L. F. Barrett (Eds.), *Handbook of emotions* (3rd ed., pp. 68-87). New York: Guilford Press.
- Fröhlich, W. D. (2002). *Wörterbuch Psychologie* (24. durchgesehene Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Fröhlich-Gildhoff, K. (2006). *Freiburger Anti-Gewalt-Training (FAGT). Ein Handbuch*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Füllgrabe, U. (2003). Tötungsdelikte: Neue Ansätze für Theorie und Praxis. In F. Stein (Hrsg.), *Grundlagen der Polizeipsychologie* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 97-110). Göttingen: Hogrefe.
- Galtung, J. (1975). *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Gannon, T. A. & Ward, T. (2014). Where has all the psychology gone? A critical review of evidence-based psychological practice in correctional settings. *Aggression and Violent Behavior, 19*(4), 453-446. doi:10.1016/j.avb.2014.06.006

- García-Sancho, E., Salguero, J. M. & Fernández-Berrocal, P. (2014). Relationship between emotional intelligence and aggression: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior, 19*(5), 584-591. doi:10.1016/j.avb.2014.07.007
- Gavazzi, S. M., Yarcheck, C. M., Sullivan, J. M., Jones, S. C. & Khurana, A. (2008). Global risk factors and the prediction of recidivism rates in a sample of first-time misdemeanor offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 52*(3), 330-345. doi:10.1177/0306624X07305481
- Geen, R. G. (1998). Processes and personal variables in affective aggression. In R. G. Geen & E. Donnerstein, *Human aggression. Theories, research, and implications for social policy* (pp. 1-21). San Diego, CA: Academic Press.
- Geen, R. G. (2001). *Human aggression* (2nd ed.). Maidenhead: Open University Press.
- Geen, R. G. & McCown, E. J. (1984). Effects of noise and attack on aggression and physiological arousal. *Motivation and Emotion, 8*(3), 231-241.
- Geen, R. G. & O'Neal, E. C. (1969). Activation of cue-elicited aggression by general arousal. *Journal of Personality and Social Psychology, 11*(3), 289-292.
- Gendreau, P. (1981). Treatment in corrections: Martinson was wrong! *Canadian Psychology, 22*(4), 332-338.
- Gendreau, P. & Goggin, C. (1996). Principles of effective correctional programming. *Forum on Corrections Research, 8*(3), 38-41.
- Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C. (1996). A meta-analysis of the predictors of adult offender recidivism: What works! *Criminology, 34*(4), 575-607.
- Gendreau, P. & Smith, P. (2012). Assessment and treatment strategies for correctional institutions. In J. A. Dvoskin, J. L. Skeem, R. W. Novaco & K. S. Douglas (Ed.), *Using social science to reduce violent offending* (pp. 157-177). Oxford: Oxford University Press.
- Gibbons, D. C. (1999). Review Essay: Changing Lawbreakers – What have we learned since the 1950s? *Crime & Delinquency, 45*(2), 272-293.
- Gilbert, F. & Daffern, M. (2010). Integrating contemporary aggression theory with violent offender treatment: How thoroughly do interventions target violent behavior? *Aggression and Violent Behavior, 15*(3), 167-180. doi:10.1016/j.avb.2009.11.003

-
- Gilbert, F. & Daffern, M. (2011). Illuminating the relationship between personality disorder and violence: Contributions of the general aggression model. *Psychology of Violence, 1*(3), 230-244. doi:10.1037/a0024089
- Gilbert, F., Daffern, M., Talevski, D. & Ogloff, J. R. P. (2013). The role of aggression-related cognition in the aggressive behavior of offenders. A general aggression model perspective. *Criminal Justice and Behavior, 40*(2), 119-138. doi:10.1177/0093854812467943
- Glaser, B. (2011). Paternalism and the good lives model of sex offender rehabilitation. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, 23*(3), 329-345. doi:10.1177/1079063210382044
- Gliemann, R. (2005). Die Begutachtung von Tötungsdelikten. In B. Bojack & H. Akli (Hrsg.), *Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe* (S. 175-190). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Göbbels, S., Ward, T. & Willis, G. M. (2013). Die Rehabilitation von Straftätern. Das „Good-lives“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 7*(2), 122-132. doi:10.1007/s11757-013-0210-y
- Göbbels, S. & Zimmermann, L. (2013). Rehabilitation von Straftätern. Das „Risk-need-responsivity“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 7*(1), 12-21. doi:10.1007/s11757-012-0199-7
- Goedhard, L. E., Stolker, J. J., Heerdink, E. R., Nijman, H. L. I., Olivier, B. & Egberts, T. C. G. (2006). Pharmacotherapy for the treatment of aggressive behavior in general adult psychiatry: A systematic review. *Journal of Clinical Psychiatry, 67*(7), 1013-1024.
- Goffman, E. (1961). *Asylums. Essays on the social situation of mental patients and other inmates*. New York: Doubleday.
- Golden, C. J., Jackson, M. L., Peterson-Rohne, A. & Gontkovsky, S. T. (1996). Neuropsychological correlates of violence and aggression: A review. *Aggression and Violent Behavior, 1*(1), 3-25.
- Goldin, P. R., McRae, K., Ramel, W. & Gross, J. J. (2008). The neural bases of emotion regulation: Reappraisal and suppression of negative emotion. *Biological Psychiatry, 63*(6), 577-586.

- Goldstein, A. P. (1999). Aggression reduction strategies: Effective and ineffective. *School Psychology Quarterly*, 14(1), 40-58.
- Goldstein, N. E. S., Dovidio, A., Kalbeitzer, R., Weil, J. & Strachan, M. (2007). Anger management for female juvenile offenders: Results of a pilot study. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 7(2), 1-28. doi:10.1300/J158v07n02_01
- Gouze, K. R. (1987). Attention and social problem solving as correlates of aggression in preschool males. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 15(2), 181-197.
- Grafl, C. (2013). Phänomen Gewalt. In M. Grassberger, E. Türk & Y. Kathrin (Hrsg.), *Klinisch-forensische Medizin* (S. 15-25). Wien: Springer.
- Grant, K. & Metternich, H.-J. (2004). Veränderung durch soziales Lernen – Praktische Erfahrungen mit einer Maßnahme des Sozialen Trainings. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 53(6), 328-330.
- Grasmann, D. & Stadler, C. (2009). *Verhaltenstherapeutisches Intensivtraining zur Reduktion von Aggression. Multimodales Programm für Kinder, Jugendliche und Eltern*. Wien: Springer.
- Gratz, K. L. & Roemer, L. (2004). Multidimensional assessment of emotion regulation and dysregulation: Development, factor structure, and initial validation of the difficulties in emotion regulation scale. *Journal of Psychopathology and Behavioral Assessment*, 26(1), 41-54.
- Greve, W. (2003). Jugend im Gefängnis: Veränderungen während einer Haftstrafe im Jugendalter. In U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen* (S. 230-243). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Grieger, L. & Hosser, D. (2014). Which risk factors are really predictive? An analysis of Andrews and Bonta's „Central Eight“ risk factors for recidivism in German youth correctional facility inmates. *Criminal Justice and Behavior*, 41(5), 613-634. doi:10.1177/0093854813511432
- Groß, C. (2008). Therapieprogramm zur Behandlung von Gewalttätern der JVA Erlangen – Sozialtherapeutische Anstalt. *Forum Strafvollzug*, 58(6), 277-279.
- Gross, J. J. (1998a). Antecedent- and response-focused emotion regulation: Divergent consequences for experience, expression, and physiology. *Journal of Personality and Social Psychology*, 74(1), 224-237.

-
- Gross, J. J. (1998b). The emerging field of emotion regulation: An integrative review. *Review of General Psychology, 2*(3), 271-299.
- Gross, J. J. (1999). Emotion regulation: Past, present, future. *Cognition and Emotion, 13*(5), 551-573.
- Gross, J. J. (2001). Emotion regulation in adulthood: Timing is everything. *Current Directions in Psychological Science, 10*(6), 214-219. Doi:10.1111/1467-8721.00152
- Gross, J. J. (2002). Emotion regulation: Affective, cognitive, and social consequences. *Psychophysiology, 39*(3), 281-291. doi:10.1017.S0048577201393198
- Gross, J. J. (2008). Emotion regulation. In M. Lewis, J. M. Haviland-Jones & L. F. Barrett (Eds.), *Handbook of emotions* (3rd ed., pp. 497-512). New York: Guilford Press.
- Gross, J. J. & F. Barrett, L. (2011). Emotion generation and emotion regulation: One or two depends on your point of view. *Emotion Review, 3*(1), 8-16. doi:10.1177/1754073910380974
- Gross, J. J. & John, O. P. (2003). Individual differences in two emotion regulation processes: Implications for affect, relationships, and well-being. *Journal of Personality and Social Psychology, 85*(2), 348-362. Doi:10.1037/0022-3514.85.2.348
- Gross, J. J. & Levenson, R. W. (1997). Hiding feelings: The acute effects of inhibiting negative and positive emotion. *Journal of Abnormal Psychology, 106*(1), 95-103.
- Gross, J. J. & Muñoz, R. F. (1995). Emotion regulation and mental health. *Clinical Psychology: Science and Practice, 2*(2), 151-164.
- Gross, J. J., Richards, J. M. & John, O. P. (2006). Emotion regulation in everyday life. In D. K. Snyder, J. A. Simpson & J. N. Hughes (Eds.), *Emotion regulation in couples and families: Pathways to dysfunction and health* (pp. 13-35). Washington, DC: American Psychological Association.
- Gross, J. J. & Thompson, R. A. (2007). Emotion regulation. Conceptual foundations. In J. J. Gross (Ed.), *Handbook of emotion regulation* (pp. 3-24). New York: Guilford Press.
- Grünberger, J. (2007). Aggression, psychische Krankheit und Kriminalität: Die Anwendung des Freiburger Aggressionsfragebogens (FAF) bei psychisch kranken Straftätern. In J. Grünberger, *Humaner Strafvollzug. Am Beispiel Sonderanstalt Mittersteig* (S. 321-331). Wien: Springer.

- Guay, J.-P., Ouimet, M. & Proulx, J. (2005). On intelligence and crime: A comparison of incarcerated sex offenders and serious non-sexual violent criminals. *International Journal of Law and Psychiatry*, 28(4), 405-417. doi:10.1016/j.ijlp.2004.03.010
- Guerra, N. G. & Knox, L. (2002). Violence. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 1649-1655). New York: Macmillan Reference USA.
- Häßler, F. (2011). Gewaltdelikte. In F. Häßler, W. Kinze & N. Nedopil (Hrsg.), *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung* (S. 113-123). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Hager, W. (2000). Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: Ein Handbuch* (S. 153-168). Bern: Hans Huber.
- Halperin, E. & Gross, J. J. (2011). Emotion regulation in violent conflict: Reappraisal, hope, and support for humanitarian aid to the opponent in wartime. *Cognition and Emotion*, 25(7), 1228-1236. doi:10.1080/02699931.2010.536081
- Hampel, R. & Selg, H. (1975). *FAF. Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren*. Göttingen: Hogrefe.
- Hanson, R. K. (2009). The psychological assessment of risk for crime and violence. *Canadian Psychology*, 50(3), 172-182. doi:10.1037/a0015726
- Hanson, R. K., Bourgon, G., Helmus, L. & Hodgson, S. (2009). The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders. A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 36(9), 865-891. doi:10.1177/0093854809338545
- Harkins, L., Flak, V. E., Beech, A. R. & Woodhams, J. (2012). Evaluation of a community-based sex offender treatment program using a good lives model approach. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 24(6), 519-543. doi:10.1177/1079063211429469
- Harrendorf, S. (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Göttingen: Universitätsverlag.

-
- Harris, F., Hek, G. & Condon, L. (2006). Health needs of prisoners in England and Wales: The implications for prison healthcare of gender, age and ethnicity. *Health and Social Care in the Community*, 15(1), 56-66. doi:10.1111/j.1365-2524.2006.00662.x
- Harris, M. B. (1996). Aggression, gender, and ethnicity. *Aggression and Violent Behavior*, 1(2), 123-146.
- Hasler, D. (2010). Aikido als Bewegungstherapeutische Methode im Straf- und Maßnahmenvollzug. *Forum Strafvollzug*, 59(3), 173-180.
- Hayes, J. M. & O' Reilly, G. (2011). Psychiatric disorder, IQ, and emotional intelligence among adolescent detainees: A comparative study. *Legal and Criminological Psychology*, 18(1), 30-47. doi:10.1111/j.2044-8333.2011.02027.x
- Heilemann, M. (1999). Schläger „studieren“ Sozialkompetenz: Das Hamelner Anti-Aggressivitäts-Training als Modellprojekt. In G. Deegener (Hrsg.), *Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter* (S. 80-120). Weinheim: Beltz.
- Heilemann, M. (2009). Opferorientierter Strafvollzug. Über ein neues Professionalisierungsverständnis im Umgang mit Gewalt. In J. Weidner, R. Kilb & D. Kreft (Hrsg.), *Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings* (5., ergänzte Aufl., S. 52-77). Weinheim: Juventa.
- Heilemann, M. & Fischwasser-von Proeck, G. (2001). *Gewalt wandeln: Das Anti-Aggressivitäts-Training AAT*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Heinzen, H., Koehler, D., Smeets, T., Hoffer, T. & Huchzermeier, C. (2011). Emotion regulation in incarcerated young offenders with psychopathic traits. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 22(6), 809-833. doi:10.1080/14789949.2011.623171
- Hemmati, T., Mills, J. F. & Kroner, D. G. (2004). The validity of the Bar-On emotional intelligence quotient in an offender population. *Personality and Individual Differences*, 37(4), 695-706. doi:10.1016/j.paid.2003.10.003
- Henggeler, S. W. (1999). Multisystemic therapy: An overview of clinical procedures, outcomes, and policy implications. *Child Psychology & Psychiatry Review*, 4(1), 2-10.
- Herkner, W. (2003). *Lehrbuch Sozialpsychologie* (2., unveränderte Aufl.). Bern: Hans Huber.

- Hesener, B. & Hilse, J. (1983). Empirische Ergebnisse zur Anwendbarkeit des FPI bei inhaftierten Jugendlichen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66(2), 75-77.
- Hinrichs, G. (2002). Behandlungsmöglichkeiten von Gewalttätern im Strafvollzug? In H. Ostendorf, G. Köhnken, & G. Schütze (Hrsg.), *Aggression und Gewalt* (S. 175-186). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Hirschi, T. & Hindelang, M. J. (1977). Intelligence and delinquency: A revisionist review. *American Sociological Review*, 42(4), 571-587.
- Hoaken, P. N. S., Allaby, D. B. & Earle, J. (2007). Executive cognitive functioning and the recognition of facial expressions of emotion in incarcerated violent offenders, non-violent offenders, and controls. *Aggressive Behavior*, 33(5), 412-421. doi:10.1002/ab.20194
- Hofinger, V., Neumann, A., Pilgram, A. & Stangl, W. (2009). *Pilotbericht über den Strafvollzug 2008*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Pilotbericht2008.pdf>
- Hofinger, V. & Pilgram, A. (2010). Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 1(1), 15-24.
- Hofmann, S. G., Asnaani, A., Vonk, I. J. J., Sawyer, A. T. & Fang, A. (2012). The efficacy of cognitive behavioral therapy: A review of meta-analysis. *Cognitive Therapy and Research*, 36(5), 427-440. doi:10.1007/s10608-012-9476-1
- Hoge, R. D. (2002). Standardized instruments for assessing risk and need in youthful offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 29(4), 380-396.
- Holliday, S. B., King, C. & Heilbrun, K. (2013). Offenders' perceptions of risk factors for self and others. Theoretical importance and some empirical data. *Criminal Justice and Behavior*, 40(9), 1044-1061. doi:10.1177/0093854813482308
- Hollin, C. R. (1995). The meaning and implications of 'programme integrity'. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice* (pp. 195-208). Chichester: John Wiley & Sons.
- Hollin, C. R. (1999). Treatment programs for offenders. Meta-analysis, „what works“, and beyond. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22(3-4), 361-372.

-
- Hollin, C. R. & Palmer, E. J. (2009). Cognitive skills programmes for offenders. *Psychology, Crime & Law*, 15(2-3), 147-164. doi:10.1080/10683160802190871
- Hollin, C. R., Palmer, E. J., McGuire, J., Hounscome, J., Hatcher, R., Bilby, C. et al. (2004). Pathfinder programmes in the probation service: A retrospective analysis. *Home Office Online Report*, 66, 1-16. Retrieved November 15, 2015, from http://www.researchgate.net/publication/221710263_Pathfinder_Programmes_in_the_Probation_Service_A_Retrospective_Analysis
- Holtappels, H. G. & Meier, U. (1997). Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen von Schülergewalt und Einflüsse des Schulklimas. *Die Deutsche Schule*, 89(1), 50-62.
- Hoogsteder, L. M., Kuijpers, N., Stams, G. J. J., Horn, J. E. van, Hendriks, J. & Wissink, I. B. (2014). Study on the effectiveness of responsive aggression regulation therapy (Re-ART). *International Journal of Forensic Mental Health*, 13(1), 25-35. doi:10.1080/14999013.2014.893711
- Hopf, W. H., Huber, G. L. & Weiß, R. H. (2008). Media violence and youth violence. A 2-year longitudinal study. *Journal of Media Psychology*, 20(3), 79-96. doi:10.1027/1864-1105.20.3.79
- Hosser, D. (2001). Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. Soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 319-343). Baden-Baden: Nomos.
- Hosser, D. (2005). Der Einfluss frühkindlicher Gewalterfahrungen auf Empathiefähigkeit und die Entwicklung von Gewalt und Delinquenz. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 121-128). Göttingen: Hogrefe.
- Hosser, D., Lauterbach, O. & Camehn, K. (2008). Validität und Reliabilität des FPI-R beim Einsatz im Strafvollzug. *Diagnostica*, 54(3), 129-137. doi:10.1026/0012-1924.54.3.129
- Hossiep, R., Paschen, M. & Mühlhaus, O. (2000). *Persönlichkeitstests im Personalmanagement*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Howells, K. (2009). Recent developments and future directions in understanding cognition and emotion in offenders: A commentary. *Psychology, Crime & Law*, 15(2 & 3), 285-292. doi:10.1080/10683160802191036

- Howells, K. & Day, A. (2003). Readiness for anger management. Clinical and theoretical issues. *Clinical Psychology Review*, 23(2), 319-337.
- Howells, K. & Day, A. (2006). Affective determinants of treatment engagement in violent offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 50(2), 174-186. doi:10.1177/0306624X05281336
- Hubbard, D. J. (2007). Getting the most out of correctional treatment: Testing the responsivity principle on male and female offenders. *Federal Probation*, 71(1), 2-8.
- Huesmann, L. R. (1988). An information processing model for the development of aggression. *Aggressive Behavior*, 14(1), 13-24.
- Huesmann, L. R. (1998). The role of social information processing and cognitive schema in the acquisition and maintenance of habitual aggressive behavior. In R. G. Geen & E. Donnerstein, *Human aggression. Theories, research, and implications for social policy* (pp. 73-109). San Diego, CA: Academic Press.
- Hynan, D. J. & Grush, J. E. (1986). Effects of impulsivity, depression, provocation, and time on aggressive behavior. *Journal of Research in Personality*, 20(2), 158-171.
- Ille, R., Lahousen, T., Rous, F., Hofmann, P. & Kapfhammer, H. P. (2005). Persönlichkeitsprofile und psychische Abweichungen bei psychiatrisch-forensisch begutachteten Straftätern. *Nervenarzt*, 76(1), 52-60. doi:10.1007/s00115-004-1761-0
- Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26-57). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- International Centre for Prison Studies (n.d.). *World prison brief. Austria*. Retrieved November 15, 2015, from <http://www.prisonstudies.org/country/austria>
- Ireland, J. L. (2004). Anger management therapy with young male offenders: An evaluation of treatment outcome. *Aggressive Behavior*, 30(2), 174-185. doi:10.1002/ab.20014
- Ireland, J. L. (2009a). Conducting individualised theory-driven assessments of violent offenders. In J. L. Ireland, C. A. Ireland & P. Birch (Eds.), *Violent and sexual offenders. Assessment, treatment and management* (pp. 68-96). Cullompton: Willan Publishing.
- Ireland, J. L. (2009b). Treatment approaches for violence and aggression: Essential content components. In J. L. Ireland, C. A. Ireland & P. Birch (Eds.), *Violent and sexual*

-
- offenders. Assessment, treatment and management* (pp. 153-178). Cullompton: Willan Publishing.
- Izard, C. E. (1991). *The psychology of emotions*. New York: Plenum Press.
- Jaffe, A. E., Simonet, D. V., Tett, R. P., Swopes, R. M. & Davis, J. L. (2015). Multidimensional trait emotional intelligence and aggressive tendencies in male offenders of domestic violence. *Journal of Family Violence*, 30(6), 769-781. doi:10.1007/s10896-015-9729-3
- Jakobi, U., Selg, H. & Belschner, W. (1982). Triebmodelle der Aggression. In H. Selg (Hrsg.), *Zur Aggression verdammt? Ein Überblick über die Psychologie der Aggression* (6., überarbeitete und ergänzte Aufl., S. 37-53). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Janssen, J. & Laatz, W. (2010). *Statistische Datenanalyse mit SPSS* (7., neu bearbeitete und erweiterte Aufl.). Berlin: Springer.
- Jeglic, E. L., Vanderhoff, H. A. & Donovan, P. J. (2005) The function of self-harm behavior in a forensic population. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 49(2), 131-142. Doi:10.1177/0306624X04271130
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Joint Committee on Standards for Educational Evaluation & Sanders, J. R. (Hrsg.). (2006). *Handbuch der Evaluationsstandards. Die Standards des „Joint Committee on Standards for Educational Evaluation“* (3., erweiterte und aktualisierte Aufl., T. Widmer & W. Beywl, Übers.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jüttemann, G. (1978). Eine Prädikationsanalyse des Aggressionsbegriffs. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 9, 299-312.
- Jüttemann, G. (1982). „Aggression“ als wissenschaftssprachliche Begriff: Versuch einer Explikation. In R. Hilke & W. Kempf (Hrsg.), *Aggression* (S. 281-316). Bern: Hans Huber.
- Kafka, F. (1996). In der Strafkolonie. In R. Hermes (Hrsg.), *Franz Kafka. Die Erzählungen und andere ausgewählte Prosa* (S. 164-198). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch. (Originalarbeit erschienen 1919)

- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie* (3., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Kapfhammer, H. P. (2008). Suizidterrorismus. Zwischen politstrategischem Kalkül und religiösem Märtyrertum. *NeuroTransmitter*, 10, 50-57.
- Kashdan, T. B. & Rottenberg, J. (2010). Psychological flexibility as a fundamental aspect of health. *Clinical Psychology Review*, 30(7), 865-878. doi:10.1016/j.cpr.2010.03.001
- Kilb, R. & Weidner, J. (2002). „So etwas hat noch nie jemand zu mir gesagt ...“ Aktuelle Auswertungen zu Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. *Kriminologisches Journal*, 34(4), 298-303.
- Kilduff, M., Chiaburu, D. S. & Menges, J. I. (2010). Strategic use of emotional intelligence in organizational settings: Exploring the dark side. *Research in Organizational Behavior*, 30, 129-152. doi:10.1016/j.riob.2010.10.002
- Klaming, L. & Heubrock, D. (2007). Operative Fallanalyse bei Raubdelikten. Der Modus Operandi von Raubtätern. *Kriminalistik*, 5, 308-311.
- Kleinginna, P. R. & Kleinginna, A. M. (1981). A categorized list of emotion definitions, with suggestions for a consensual definition. *Motivation and Emotion*, 5(4), 345-379.
- Klemm, T. (2012). *Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straftätern. Konzepte, Erfahrungen, Evaluation* (2., verbesserte Aufl.). Leipzig: Leipziger Wissenschaftsverlag.
- Knaap, L. M. van der, Alberda, D. L., Oosterveld, P. & Born, M. P. (2011). The predictive validity of criminogenic needs for male and female offenders: Comparing the relative impact of needs in predicting recidivism. *Law and Human Behavior*, 36(5), 413-422. doi:10.1037/h0093932
- Knott, C. (1995). The STOP programme: Reasoning and Rehabilitation in a British setting. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice* (pp. 115-126). Chichester: John Wiley & Sons.
- Koehler, J. A., Lösel, F., Akoensi, T. D. & Humphreys, D. K. (2013). A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9(1), 19-43. doi:10.1007/s11292-012-9159-7

-
- Köhnken, G. & Bliesener, T. (2002). Psychologische Theorien zur Erklärung von Gewalt und Aggression. In H. Ostendorf, G. Köhnken, & G. Schütze (Hrsg.), *Aggression und Gewalt* (S. 71-94). Frankfurt am Main: Peter Lang.
- König, D. (2011). *Die Regulation von negativen und positiven Emotionen. Entwicklung des Emotionsregulations-Inventars und Vergleich von Migränikerinnen mit Kontrollpersonen*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- Kolstad, A. (1996). Imprisonment as rehabilitation: Offenders' assessment of why it does not work. *Journal of Criminal Justice*, 24(4), 323-335.
- Kornadt, H.-J. (1982). Grundzüge einer Motivationstheorie der Aggression. In R. Hilke & W. Kempf (Hrsg.), *Aggression* (S. 86-111). Bern: Hans Huber.
- Kozar, C. J. & Day, A. (2012). The therapeutic alliance in offending behavior programs: A necessary and sufficient condition for change? *Aggression and Violent Behavior*, 17(5), 482-487. doi:10.1016/j.avb.2012.07.004
- Kraak, B. (1970). Probleme und Ergebnisse der psychologischen Aggressionsforschung. *Psychologische Rundschau*, 21, 23-28.
- Kraft, U., Köhler, D. & Hinrichs, G. (2008). *Risiko- und Schutzfaktoren bei jungen Straftätern. Eine vergleichende Analyse von Tötungs-, Sexual- und Gewaltdelinquenten*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Krahé, B. (2005). Aggressivität. In H. Weber & T. Rammsayer (Hrsg.), *Handbuch der Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie* (S. 476-485). Göttingen: Hogrefe.
- Krahé, B. (2014). Media violence use as a risk factor for aggressive behaviour in adolescence. *European Review of Social Psychology*, 25(1), 71-106. doi:10.1080/10463283.2014.923177
- Krahé, B. & Greve, W. (2002). Aggression und Gewalt: Aktueller Erkenntnisstand und Perspektiven künftiger Forschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 33(3), 123-142.
- Krampen, G. & Schui, G. (2006). Entwicklungslinien der Aggressionsforschung im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts. Komparative bibliometrische Analysen für die psychologische Forschung im deutschsprachigen und angloamerikanischen Bereich. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 37(2), 113-123. doi:10.1024/0044-3514.37.2.113

- Krebs, D. (1977). The effects of presentation of violence in the mass media: Catharsis or stimulation? *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 4(4), 318-332.
- Kröber, H.-L., Scheurer, H. & Richter, P. (1993). *Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz. Empirische Ergebnisse einer Verlaufsuntersuchung*. Regensburg: S. Roderer.
- Kröber, H.-L., Scheurer, H., Richter, P. & Saß, H. (1993). Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76(4), 227-241..
- Kürzinger, J. (1993). Gewaltkriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch* (3., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl., S. 171-177). Heidelberg: C. F. Müller.
- Kunz, K.-L. (2008). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl.). Bern: Haupt.
- Kury, H. (1983a). Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen im Strafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66(2), 72-74.
- Kury, H. (1983b). Zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen bei jungen Strafgefangenen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 32(6), 323-332.
- Kury, H. (1986). Problems in the treatment of offenders and in treatment research. *German Journal of Psychology*, 10(1), 61-80.
- Kury, H. (1998). Strafvollzug und Resozialisierung. Ergebnisse deutscher und internationaler Evaluationsforschung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 8(1), 5-20.
- Kury, H. (2002). Das Freiburger Persönlichkeitsinventar und sein Einsatz bei kriminologischen Fragestellungen. Das Problem der Verfälschungstendenzen. In M. Myrtek (Hrsg.), *Die Person im biologischen und sozialen Kontext* (S. 249-270). Göttingen: Hogrefe.
- Kury, H. & Beckers, C. (1983). Probleme der Psychodiagnostik bei sozial Auffälligen, insbesondere im Bereich Strafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66(2), 63-72.
- Lamnek, S. (2008). *Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze* (3., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Paderborn: Wilhelm Fink.
- Lamnek, S. (2013). *Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze* (9., durchgesehene Aufl.). Paderborn: Wilhelm Fink.

-
- Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1(4), 451-476.
- Langlands, R. L., Ward, T. & Gilchrist, E. (2009). Applying the good lives model to male perpetrators of domestic violence. *Behaviour Change*, 26(2), 113-129.
- Laubenthal, K. (2011). *Strafvollzug* (6., neu bearbeitete Aufl.). Berlin: Springer.
- Lawrence, E., Yoon, J., Langer, A. & Ro, E. (2009). Is psychological aggression as detrimental as physical aggression? The independent effects of psychological aggression on depression and anxiety symptoms. *Violence and Victims*, 24(1), 20-35. doi:10.1891/0886-6708.24.1.20
- Lazarus, R. S. (1991). *Emotion and adaptation*. New York: Oxford University Press.
- Lazarus, R. S. (1993). Coping theory and research: Past, present, and future. *Psychosomatic Medicine*, 55(3), 234-247.
- Lemert, E. M. (1951). *Social pathology. A systematic approach to the theory of sociopathic behavior*. New York: McGraw-Hill.
- Levesque, R. J. R. (2011). Social reasoning. In R. J. R. Levesque (Ed.), *Encyclopedia of adolescence* (p. 2808). New York: Springer.
- Levrant, S., Cullen, F. T., Fulton, B. & Wozniak, J. F. (1999). Reconsidering restorative justice: The corruption of benevolence revisited? *Crime & Delinquency*, 45(1), 3-27. doi:10.1177/0011128799045001001
- Lewand, M. (2005). Persönlichkeits- und Delinquenzentwicklung. In K.-P. Dahle & R. Volbert, *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 129-137). Göttingen: Hogrefe.
- Liew, J., Eisenberg, N. & Reiser, M. (2004). Preschoolers' effortful control and negative emotionality, immediate reactions to disappointment, and quality of social functioning. *Journal of Experimental Child Psychology*, 89(4), 298-319. doi:10.1016/j.jecp.2004.06.004
- Lim, L., Day, A. & Casey, S. (2011). Social cognitive processing in violent male offenders. *Psychiatry, Psychology and Law*, 18(2), 177-189. doi:10.1080/13218711003739490

- Lindsay, J. J. & Anderson, C. A. (2000). From antecedent conditions to violent actions: A general affective aggression model. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 26(5), 533-547. doi:10.1177/0146167200267002
- Lindsay, W. R., Ward, T., Morgan, T. & Wilson, I. (2007). Self-regulation of sex offending, future pathways and the good lives model: Applications and problems. *Journal of Sexual Aggression*, 13(1), 37-50. doi:10.1080/13552600701365613
- Lipsey, M. W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law* (pp. 131-143). Berlin: Walter de Gruyter.
- Lipsey, M. W. & Cullen, F. T. (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 297-320. doi:10.1146/annurev.lawsocsci.annualreviews.org
- Little, G. L., & Robinson, K. D. (1988). Moral recondition therapy: A systematic step-by-step treatment system for treatment resistant clients. *Psychological Reports*, 62(1), 135-151.
- Lösel, F. (1995a). The efficacy of correctional treatment. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice* (pp. 79-111). Chichester: John Wiley & Sons.
- Lösel, F. (1995b). Increasing consensus in the evaluation of offender rehabilitation? Lessons from recent research syntheses. *Psychology, Crime & Law*, 2(1), 19-39.
- Lösel, F. (1996). Effective correctional programming: What empirical research tells us and what it doesn't. *Forum on Corrections Research*, 8(3), 33-37.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. München: Luchterhand.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2008). Evaluation der Straftäterbehandlung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 160-171). Göttingen: Hogrefe.
- Lösel, F., Selg, H., Schneider, U. & Müller-Luckmann, E. (1990). Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus psychologischer Sicht. In H.-D. Schwind, J. Baumann, F. Lösel, H. Remschmidt, R. Eckert, H.-J. Kerner et al. (Hrsg.) *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt* (Band II, S. 1-156). Berlin: Duncker & Humblot.

-
- Lomas, J., Stough, C., Hansen, K. & Downey, L. A. (2012). Emotional intelligence, victimisation and bullying in adolescents. *Journal of Adolescence*, 35(1), 207-211. doi:10.1016/j.adolescence.2011.03.002
- Looman, J. & Abracen, J. (2013). The risk need responsivity model of offender rehabilitation: Is there really a need for a paradigm shift? *International Journal of Behavioral Consultation and Therapy*, 8(3-4), 30-36.
- Lopes, P. N., Salovey, P., Côté, S. & Beers, M. (2005). Emotion regulation abilities and the quality of social interaction. *Emotion*, 5(1), 113-118. doi:10.1037/1528-3542.5.1.113
- Lorenz, K. (1963). *Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression*. Wien: Dr. G. Borotha-Schoeler.
- Lowenkamp, C. T., Latessa, E. J. & Holsinger, A. M. (2006). The risk principle in action: What have we learned from 13,676 offenders and 97 correctional programs? *Crime & Delinquency*, 52(1), 77-93. doi:10.1177/0011128705281747
- Lück, H. E. (2009). *Geschichte der Psychologie. Strömungen, Schulen, Entwicklungen* (4., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Lüdtke, O., Robitzsch, A., Trautwein, U. & Köller, O. (2007). Umgang mit fehlenden Werten in der psychologischen Forschung. Probleme und Lösungen. *Psychologische Rundschau*, 58(2), 103-117. doi:10.1026/0033-3042.58.2.103
- Lukesch, H. (2003). Ergebnisse der Mediengewaltforschung: Überblick und Probleme. *Organisationsberatung, Supervision, Coaching*, 10(1), 17-32.
- Männerberatung (2015). *Psychotherapeutische Versorgung in der Männerberatung und dem Institut für forensische Therapie*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.maenner.at/start.asp?ID=102>
- Malterer, M. B., Glass, S. J., & Newman, J. P. (2008). Psychopathy and trait emotional intelligence. *Personality and Individual Differences*, 44(3), 735-745. doi:10.1016/j.paid.2007.10.007
- Mann, R. E., Webster, S. D., Schofield, C. & Marshall, W. L. (2004). Approach versus avoidance goals in relapse prevention with sexual offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 16(1), 65-75.
- Marsh, L., McGee, R. & Williams, S. (2014). School climate and aggression among New Zealand high school students. *New Zealand Journal of Psychology*, 43(1), 28-37.

- Marshall, W. L., Fernandez, Y. M., Serran, G. A., Mulloy, R., Thornton, D., Mann, R. E. et al. (2003). Process variables in the treatment of sexual offenders. A review of the relevant literature. *Aggression and Violent Behavior, 8*(2), 205-234.
- Martin, R. C. & Dahlen, E. R. (2005). Cognitive emotion regulation in the prediction of depression, anxiety, stress, and anger. *Personality and Individual Differences, 39*(7), 1249-1260. doi:10.1016/j.paid.2005.06.004
- Martín, A. M., Hernández, B., Hernández-Fernaudo, E., Arregui, J. L. & Hernández, J. A. (2010). The enhancement effect of social and employment integration on the delay of recidivism of released offenders trained with the R & R programme. *Psychology, Crime & Law, 16*(5), 401-413. doi:10.1080/10683160902776835
- Martinson, R. (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Public Interest, 35*, 22-54.
- Marx, A. & Marx, T. (2006). Anti-Gewalt-Training des Sozialen Dienstes der Justiz und der JVA Magdeburg. *Bewährungshilfe, 53*(4), 386-395.
- Mauss, I. B., Cook, C. L., Cheng, J. Y. J. & Gross, J. J. (2007). Individual differences in cognitive reappraisal: Experiential and physiological responses to an anger provocation. *International Journal of Psychophysiology, 66*(2), 116-124. doi:10.1016/j.ijpsycho.2007.03.017
- Mayer, J. D., Caruso, D. R. & Salovey, P. (2000). Emotional intelligence meets traditional standards for an intelligence. *Intelligence, 27*(4), 267-298.
- Mayer, J. D. & Gaschke, Y. N. (1988). The experience and meta-experience of mood. *Journal of Personality and Social Psychology, 55*(1), 102-111.
- Mayer, J. D., Roberts, R. D. & Barsade, S. G. (2008). Human abilities: Emotional intelligence. *Annual Review of Psychology, 59*, 507-536. doi:10.1146/annurev.psych.59.103006.093646
- Mayer, J. D. & Salovey, P. (1993). The intelligence of emotional intelligence. *Intelligence, 17*(4), 433-443.
- Mayer, J. D. & Salovey, P. (1997). What is emotional intelligence? In P. Salovey & D. J. Sluyter (Eds.), *Emotional development and emotional intelligence* (pp. 3-31). New York: Basic Books.

-
- Mayeux, L. & Cillessen, A. H. N. (2008). It's not just being popular, it's knowing it, too: The role of self-perceptions of status in the associations between peer status and aggression. *Social Development, 17*(4), 871-888. doi:10.1111/j.1467-9507.2008.00474.x
- McGuire, J. (2005). The Think First programme. In M. McMurrin & J. McGuire (Eds.), *Social problem solving and offending: Evidence, evaluation and evolution* (pp. 183-206). Chichester: John Wiley & Sons.
- McGuire, J. (2008). A review of effective interventions for reducing aggression and violence. *Philosophical Transactions of The Royal Society B, 363*(1503), 2577-2597. doi:10.1098/rstb.2008.0035
- McGuire, J. & Priestly, P. (1995). Reviewing 'what works': Past, present and future. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from research and practice* (pp. 3-34). Chichester: John Wiley & Sons.
- McMurrin, M. & Theodosi, E. (2007). Is treatment non-completion associated with increased reconviction over no treatment? *Psychology, Crime & Law, 13*(4), 333-343. doi:10.1080/10683160601060374
- McMurrin, M. & Ward, T. (2004). Motivating offenders to change in therapy: An organizing framework. *Legal and Criminological Psychology, 9*(2), 295-311. doi:10.1348/1355325041719365
- Megreya, A. M. (2015). Emotional intelligence and criminal behavior. *Journal of Forensic Sciences, 60*(1), 84-88. doi:10.1111/1556-4029.12625
- Mendes, D. D., Mari, J. J., Singer, M., Machado Barros, G. & Mello, A. F. (2009). Study review of the biological, social and environmental factors associated with aggressive behavior. *Revista Brasileira de Psiquiatria, 31*(Suppl 2), 77-85.
- Merton, R. K. (1974). Sozialstruktur und Anomie (H. Kaupen & W. Kaupen, Übers.). In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (2. Aufl., S. 283-313). Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. (Original erschienen 1957: Social theory and social structure, 2. durchgesehene und erweiterte Aufl.)
- Middendorff, W. (1984). *Kriminologie der Tötungsdelikte*. Stuttgart: Richard Boorberg.
- Miles, D. R. & Carey, G. (1997). Genetic and environmental architecture of human aggression. *Journal of Personality and Social Psychology 72*(1), 207-217.

- Miller, N. E. (1941). The frustration-aggression hypothesis. *Psychological Review*, 48(4), 337-342.
- Miller, W. B. (1974). Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz (M. Harvey, Übers.). In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (2. Aufl., S. 339-359). Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft. (Original erschienen 1958: Lower class culture as a generating milieu of gang delinquency)
- Miller, W. R. & Rollnick, S. (2002). *Motivational interviewing. Preparing people for change* (2nd ed.). New York: Guilford Press.
- Mischel, W. (2004). Toward an integrative model for CBT: Encompassing behavior, cognition, affect, and process. *Behavior Therapy*, 35(1), 185-203.
- Mitrofan, N. & Ciuluvică, C. (2012). Anger and hostility as indicators of emotion regulation and of the life satisfaction at the beginning and the ending period of the adolescence. *Procedia – Social and Behavioral Sciences*, 33, 65-69. doi:10.1016/j.sbspro.2012.01.084
- Mittag, W. & Hager, W. (2000). Ein Rahmenkonzept zur Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: Ein Handbuch* (S. 102-128). Bern: Hans Huber.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100(4), 674-701.
- Monahan, J. & Klassen, D. (1982). Situational approaches to understanding and predicting individual violent behavior. In M. E. Wolfgang & N. A. Weiner (Eds.), *Criminal violence* (pp. 292-319). Beverly Hills, CA: Sage Publications.
- Montada, L. (2007). Emotion-based aggression motives. In G. Steffgen & M. Gollwitzer (Eds.), *Emotions and aggressive behavior* (pp. 19-37). Göttingen: Hogrefe.
- Moosbrugger, H. & Schweizer, K. (2002). Evaluationsforschung in der Psychologie. *Zeitschrift für Evaluation*, 1(1), 19-37.
- Morgan, R. D., Kroner, D. G., Mills, J. F. & Batastini, A. B. (2014). Treating criminal offenders. In I. B. Weiner & R. K. Otto (Eds.), *The handbook of forensic psychology* (4th ed., pp. 795-837). Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.

-
- Moriarty, N., Stough, C., Tidmarsh, P., Eger, D. & Dennison, S. (2001). Deficits in emotional intelligence underlying adolescent sex offending. *Journal of Adolescence*, 24(6), 743-751. doi:10.1006/jado.2001.0441
- Mossière, A. & Serin, R. (2014). A critique of models and measures of treatment readiness in offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 19(4), 383-389. doi:10.1016/j.avb.2014.06.004
- Müller, R., Groeneveld, T. & Preuß, A. (2009). *Phänomenologie der gefährlichen und schweren Körperverletzung im öffentlichen Raum*. Hamburg: Landeskriminalamt. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2531122/data/studie-phaenomologie-do.pdf>
- Müller, S., Köhler, D. & Hinrichs, G. (2007). Intramurale Tätertherapie. Psychotherapeutische Behandlung und Betreuung inhaftierter Gewalt- und Sexualstraftäter in der Jugendanstalt Schleswig/Teilanstalt Neumünster. *Forum Strafvollzug*, 56(4), 156-161.
- Müller-Engelmann, K. P. (1973). *Der Raub. Zur Kriminologie und strafrechtlichen Regelung dieser Deliktstypen unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte und der Kriminalistik*. Unveröffentlichte Dissertation, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- Müller-Luckmann, E. (1994). Es lohnt sich, weiterzumachen. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 264-265). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Mummendey, A. (1982). Zum Nutzen des Aggressionsbegriffes für die psychologische Aggressionsforschung. In R. Hilke & W. Kempf (Hrsg.), *Aggression* (S. 317-333). Bern: Hans Huber.
- Mummendey, A. (1983). Aggression research in German-speaking countries. *German Journal of Psychology*, 7(4), 313-339.
- Mummendey, H. D. & Grau, I. (2014). *Die Fragebogen-Methode. Grundlagen und Anwendung in Persönlichkeits-, Einstellungs- und Selbstkonzeptforschung* (6., korrigierte Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Nachtigall, C. & Wirtz, M. (2006). *Wahrscheinlichkeitsrechnung und Inferenzstatistik. Statistische Methoden für Psychologen Teil 2* (4., überarbeitete Aufl.). Weinheim: Juventa.

- Nasby, W., Hayden, B. & DePaulo, B. M. (1980). Attributional bias among aggressive boys to interpret unambiguous social stimuli as displays of hostility. *Journal of Abnormal Psychology, 89*(3), 459-468.
- Nedopil, N. & Müller, J. L. (2012). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (4., überarbeitete Aufl.). Stuttgart: Georg Thieme.
- Neidhardt, F. (1986). Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: V. Krey & F. Neidhardt (Hrsg.), *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff* (S. 109-147). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Neubacher, F. (2011). *Kriminologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Neubauer, A. C. & Freudenthaler, H. H. (2001). Emotionale Intelligenz: Ein Überblick. In E. Stern & J. Guthke (Hrsg.), *Perspektiven der Intelligenzforschung* (S. 205-232). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Neubauer, A. C. & Freudenthaler, H. H. (2005). Models of emotional intelligence. In R. Schulze & R. D. Roberts (Eds.), *Emotional intelligence. An international handbook* (pp. 31-50). Göttingen: Hogrefe.
- Neuilly, M.-A., Zgoba, K. M., Tita, G. E. & Lee, S. S. (2011). Predicting recidivism in homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies, 15*(2), 154-176. doi:10.1177/1088767911406867
- Nietzel, M. T., Hasemann, D. M. & Lynam, D. R. (1999). Behavioral perspectives on violent behavior. In V. B. Van Hasselt & M. Hersen, *Handbook of psychological approaches with violent offenders. Contemporary strategies and issues* (pp. 39-66). New York: Kluwer Academic/Plenum Publishers.
- Nissen, G. (1995). Zur entwicklungsabhängigen Metamorphose von Aggression und Gewalt. In G. Nissen (Hrsg.), *Aggressivität und Gewalt. Prävention und Therapie* (S. 39-50). Bern: Hans Huber.
- Nolting, H.-P. (2011). *Lernfall Aggression. Wie sie entsteht – wie sie zu vermindern ist. Eine Einführung* (5. Aufl.). Reinbeck: Rowohlt.
- Nunner-Winkler, G. (2004). Überlegungen zum Gewaltbegriff. In W. Heitmeyer & H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Gewalt* (S.n 21-61). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

-
- Oberlies, D. (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88(3), 133-147.
- Ogloff, J. R. P. & Davis, M. R. (2004). Advances in offender assessment and rehabilitation: Contributions of the risk-need-responsivity approach. *Psychology, Crime & Law*, 10(3), 229-242. doi:10.1080/10683160410001662735
- Ohlemacher, T., Sögding, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2001). *Anti-Aggressivitäts-training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation*. KFN-Forschungsbericht, Nr. 83. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb83.pdf>
- Ohlemacher, T., Sögding, D., Höynck, T., Ethé, N. & Welte, G. (2010). „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: AAT und Legalbewährung. In J. Weidner, R. Kilb & O. Jehn (Hrsg.), *Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings* (2. Aufl., S. 112-128). Weinheim: Juventa.
- Olver, M. E., Stockdale, K. C. & Wormith, J. S. (2011). A meta-analysis of predictors of offender treatment attrition and its relationship to recidivism. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 79(1), 6-21. doi:10.1037/a0022200
- Ortmann, R. (2000). The effectiveness of social therapy in prison – A randomized experiment. *Crime & Delinquency*, 46(2), 214-232. doi:10.1177/0011128700046002005
- Oschwald, A. (2004). Soziales Kompetenztraining. In W. Pecher (Hrsg.), *Justizpsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 256-266). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Otto, M. (1994). Soziales Training. Konzepte, Rahmenbedingungen, Effekte. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 113-131). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Palmer, E. J., McGuire, J., Hatcher, R. M., Hounscome, J. C., Bilby, C. A. L. & Hollin, C. R. (2008). The importance of appropriate allocation to offending behavior programs. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 52(2), 206-221. doi:10.1177/0306624X07303877
- Palmer, T. (1975). Martinson revisited. *Journal of Research in Crime & Delinquency*, 12(2), 133-152.

- Palmer, T. (1992). *The re-emergence of correctional intervention*. Newbury Park, CA: Sage Publications.
- Palmer, T. (1995). Programmatic and nonprogrammatic aspects of successful intervention: New directions for research. *Crime & Delinquency*, 41(1), 100-131.
- Pearson, F. S., Lipton, D. S., Cleland, C. M. & Yee, D. S. (2002). The effects of behavioral/cognitive-behavioral programs on recidivism. *Crime & Delinquency*, 48(3), 476-496. doi:10.1177/001112870204800306
- Pecher, W. & Stark, A. (2013). Die therapeutische Beziehung bei der Behandlung von Straftätern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (2., durchgesehene Aufl., S. 377-397). Freiburg: Centaurus.
- Pelissier, B. (2007). Treatment retention in a prison-based residential sex offender treatment program. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 19(4), 333-346. doi:10.1007/s11194-007-9059-y
- Perry, D. G., Perry, L. C. & Rasmussen, P. (1986). Cognitive social learning mediators of aggression. *Child Development*, 57(3), 700-711.
- Petermann, F. (2005a). Entwicklungspsychopathologie aggressiv-dissozialen und gewalttätigen Verhaltens. In K.-P. Dahle & R. Volbert, *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 92-105). Göttingen: Hogrefe.
- Petermann, F. (2005b). Evidenzbasierte Psychotherapie und Leitlinien – Hilfe oder Fessel? *Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin*, 26(4), 452-469.
- Petersen, M., Ptucha, J. & Scharnowski, R. (2004). Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a). Anti-Gewalt-Training in der JSA Ichterhausen 2002-2003: Ein Erfahrungsbericht. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 53(1), 21-26.
- Pfaff, C. (2001). „Mit Köpfchen durchs Leben“. Ein kognitiv-behaviorales Trainingsangebot zur Förderung sozialer Kompetenzen. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 170-192). Herbolzheim: Centaurus.

-
- Pham, T. H., Ducro, C. & Luminet, O. (2010). Psychopathy, alexithymia and emotional intelligence in a forensic hospital. *International Journal of Forensic Mental Health*, 9(1), 24-32. doi:10.1080/14999013.2010.484641
- Phelps, M. S. (2011). Rehabilitation in the punitive era: The gap between rhetoric and reality in U.S. prison programs. *Law & Society Reviews*, 45(1), 33-68.
- Pinto, L. A., Sullivan, E. L., Rosenbaum, A., Wyngarden, N., Umhau, J. C., Miller, M. W. et al. (2010). Biological correlates of intimate partner violence perpetration. *Aggression and Violent Behavior*, 15(5), 387-398. doi:10.1016/j.avb.2010.07.001
- Plack, A. (1973). Verborgene Voraussetzungen und Widersprüche in Lorenz' Lehre von der Aggression. In A. Plack (Hrsg.), *Der Mythos vom Aggressionstrieb* (S. 93-119). München: Paul List.
- Plaum, E. & Thiel, M. (2002). Zum Problem realitätsentsprechender Äußerungen von Straftätern zur eigenen Person: Verfälschungstendenzen im Spiegel psychodiagnostischer Untersuchungsergebnisse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 85(1), 47-54.
- Pohling, C. & Behnke, D. (2005). Töten im Dienst: wenn Menschen aus Notwehr töten. In B. Bojack & H. Akli (Hrsg.), *Die Tötung eines Menschen. Perspektiven, Erkenntnisse, Hintergründe* (S. 13-27). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Polaschek, D. L. L. (2012). An appraisal of the risk-need-responsivity (RNR) model of offender rehabilitation and its application in correctional treatment. *Legal and Criminological Psychology*, 17(1), 1-17. doi:10.1111/j.2044-8333.2011.02038.x
- Polaschek, D. L. L. & Collie, R. M. (2004). Rehabilitating serious violent adult offenders: An empirical and theoretical stocktake. *Psychology, Crime & Law*, 10(3), 321-334. doi:10.1080/10683160410001662807
- Polaschek, D. L. L. & Dixon, B. G. (2001). The violence prevention project: The development and evaluation of a treatment programme for violent offenders. *Psychology, Crime & Law*, 7(1-4), 1-23. doi:10.1080/10683160108401779
- Polaschek, D. L. L., Wilson, N. J., Townsend, M. R. & Daly, L. R. (2005). Cognitive-behavioral rehabilitation for high-risk violent offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 20(12), 1611-1627. doi:10.1177/0886260505280507

- Pond, R. S., Kashdan, T. B., DeWall, C. N., Savostyanova, A., Lambert, N. M. & Fincham, F. D. (2012). Emotion differentiation moderates aggressive tendencies in angry people: A daily diary analysis. *Emotion, 12*(2), 326-337. doi:10.1037/a0025762
- Prochaska, J. O., DiClemente, C. C. & Norcross, J. C. (1992). In search of how people change. Applications to addictive behaviors. *American Psychologist, 47*(9), 1102-1114.
- Ptucha, J. & Scharnowski, R. (2006). Trainings gegen Gewalt. Viel Lärm um nichts? *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 13*(1), 97-116.
- Puglia, M. L., Stough, C., Carter, J. D. & Joseph, M. (2005). The emotional intelligence of adult sex offenders: Ability based EI assessment. *Journal of Sexual Aggression, 11*(3), 249-258. doi:10.1080/13552600500271384
- Quoidbach, J., Berry, E. V., Hansenne, M. & Mikolajczak, M. (2010). Positive emotion regulation and well-being: Comparing the impact of eight savoring and dampening strategies. *Personality and Individual Differences, 49*(5), 368-373. doi:10.1016/j.paid.2010.03.048
- Quoidbach, J., Mikolajczak, M. & Gross, J. J. (2015). Positive interventions: An emotion regulation perspective. *Psychological Bulletin, 141*(3), 655-693. doi:10.1037/a0038648
- R Foundation for Statistical Computing (2014). R (Version 3.1.1) [Software]. Retrieved July 11, 2014, from <http://cran.at.r-project.org>
- Raine, A. (2002). Biosocial studies of antisocial and violent behavior in children and adults: A review. *Journal of Abnormal Child Psychology, 30*(4), 311-326
- Ramírez, J. M. & Andreu, J. M. (2006). Aggression, and some related psychological constructs (anger, hostility, and impulsivity). Some comments from a research project. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews, 30*(3), 276-291. doi:10.1016/j.neubiorev.2005.04.015
- Rasch, D. & Kubinger, K. (2006). *Statistik für das Psychologiestudium*. München: Elsevier.
- Rau, T. A. D. (2006). *Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Ulm. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://vts.uni-ulm.de/docs/2006/5661/vts_5661_7467.pdf

-
- Rauchfleisch, U. (1992). *Allgegenwart von Gewalt*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rauchfleisch, U. (1994). Behandlungsstrategien ganz gezielt der Realität der Delinquenten anpassen. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 259-263). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Reckdenwald, A., Mancini, C. & Beauregard, E. (2013). The cycle of violence: Examining the impact of maltreatment early in life on adult offending. *Violence and Victims*, 28(3), 466-482. doi:10.1891/0886-6708.VV-D-12-00054
- Redondo, S., Sánchez-Meca, J. & Garrido, V. (2001). Treatment of offenders and recidivism: Assessment of the effectiveness of programmes applied in Europe. *Psychology in Spain*, 5(1), 47-62.
- Remschmidt, H. (2012). *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen. Ursachen, Begutachtung, Prognose*. Berlin: Springer.
- Rettenberger, M. & Franqué, F. von (Hrsg.). (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Rettinger, L. J. & Andrews, D. A. (2010). General risk and need, gender specificity, and the recidivism of female offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 37(1), 29-46. doi:10.1177/0093854809349438
- Richardson, D. S. & Hammock, G. S. (2007). Social context of human aggression: Are we paying too much attention to gender? *Aggression and Violent Behavior*, 12(4), 417-426. doi:10.1016/j.avb.2006.11.001
- Rick, S. & Loewenstein, G. (2008). The role of emotion in economic behavior. In M. Lewis, J. M. Haviland-Jones & L. F. Barrett (Eds.), *Handbook of emotions* (3rd ed., pp. 138-156). New York: Guilford Press.
- Rindermann, H. (2009). *EKF. Emotionale-Kompetenz-Fragebogen. Einschätzung emotionaler Kompetenzen und emotionaler Intelligenz aus Selbst- und Fremdsicht*. Göttingen: Hogrefe.
- Rindermann, H. (2013). Emotionale Kompetenz. In W. Sarges (Hrsg.), *Management-Diagnostik* (4., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 443-451). Göttingen: Hogrefe.

- Robertson, T., Daffern, M. & Bucks, R. S. (2012). Emotion regulation and aggression. *Aggression and Violent Behavior, 17*(1), 72-82. doi:10.1016/j.avb.2011.09.006
- Robertson, T., Daffern, M. & Bucks, R. S. (2014). Maladaptive emotion regulation and aggression in adult offenders. *Psychology, Crime & Law, 20*(10), 933-954. doi:10.1080/1068316X.2014.893333
- Romani, C. J., Morgan, R. D., Gross, N. R. & McDonald, B. R. (2011). Treating criminal behavior: Is the bang worth the buck? *Psychology, Public Policy, and Law, 18*(1), 144-165. doi:10.1037/a0024714
- Roos, H. & Eicke, E.-M. (2008). Die Abteilung für ältere Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt. In F. Dünkel, K. Drenkhahn & C. Morgenstern (Hrsg.), *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle* (S. 107-114). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Rosenbaum, M. E. (1986). The repulsion hypothesis: On the nondevelopment of relationships. *Journal of Personality and Social Psychology, 51*(6), 1156-1166.
- Ross, E. C., Polaschek, D. L. L. & Ward, T. (2008). The therapeutic alliance: A theoretical revision for offender rehabilitation. *Aggression and Violent Behavior, 13*(6), 462-480. doi:10.1016/j.avb.2008.07.003
- Ross, R. R., Fabiano, E. A. & Ewles, C. D. (1988). Reasoning and Rehabilitation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 32*(1), 29-35.
- Rossi, P. H., Lipsey, M. W. & Freeman, H. E. (2004). *Evaluation. A systematic approach* (7th ed.). Thousand Oaks, CA: Sage Publications.
- Rost, J. (2000). Allgemeine Standards für die Evaluationsforschung. In W. Hager, J.-L. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen. Standards und Kriterien: Ein Handbuch* (S. 129-140). Bern: Hans Huber.
- Rothbart, M. K., Ellis, L. K., Rueda, M. R. & Posner, M. I. (2003). Developing mechanisms of temperamental effortful control. *Journal of Personality, 71*(6), 1113-1143.
- Rothbart, M. K., Sheese, B. E. & Posner, M. I. (2014). Temperament and emotion regulation. In J. J. Gross (Ed.), *Handbook of emotion regulation* (2nd ed., pp. 305-320). New York: Guilford Press.
- Rottenberg, J. & Gross, J. J. (2007). Emotion and emotion regulation: A map for psychotherapy researchers. *Clinical Psychology: Science and Practice, 14*(4), 323-328.

-
- Rzepka, D. (2005). Anti-Aggressivitäts-Training. Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher und kriminologischer Sicht. *Behindertenpädagogik*, 44(4), 373-384.
- Sämmer, G. (1999). *Paradigmen der Psychologie. Eine wissenschaftstheoretische Rekonstruktion paradigmatischer Strukturen im Wissenschaftssystem der Psychologie*. Unveröffentlichte Dissertation, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.psychologielehrer.de/cnew/GS/dis/>
- Salisch, M. von (2002). Emotionale Kompetenz entwickeln: Hintergründe, Modellvergleich und Bedeutung für Entwicklung und Erziehung. In M. von Salisch (Hrsg.), *Emotionale Kompetenz entwickeln. Grundlagen in Kindheit und Jugend* (S. 31-49). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Salovey, P., Detweiler-Bedell, B. T., Detweiler-Bedell, J. B. & Mayer, J. D. (2008). Emotional intelligence. In M. Lewis, J. M. Haviland-Jones & L. F. Barrett (Eds.), *Handbook of emotions* (3rd ed., pp. 533-547). New York: Guilford Press.
- Salovey, P. & Mayer, J. D. (1990). Emotional intelligence. *Imagination, cognition and personality*, 9(3), 185-211.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (2005). A life-course view of the development of crime. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 602, 12-45. doi:10.1177/0002716205280075
- Sass, H. & Herpertz, S. (2009). Forensisch-psychiatrische Aspekte der Gewaltdelinquenz. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Kriminologie und forensische Psychiatrie* (Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 4, S. 367-399). Darmstadt: Steinkopff.
- Schaefer, C. E. & Mattei, D. (2005). Catharsis: Effectiveness in children's aggression. *International Journal of Play Therapy*, 14(2), 103-109.
- Schafer, J. L. & Graham, J. W. (2002). Missing data: Our view of the state of the art. *Psychological Methods*, 7(2), 147-177. doi:10.1037//1082-989X.7.2.147
- Schanzenbäcker, S. (2003a). *Anti-Aggressivitäts-Training auf dem Prüfstand. Gewalttäter-Behandlung lohnt sich*. Herbolzheim: Centaurus.

- Schanzenbächer, S. (2003b). Lohnt sich die Behandlung von Gewalttätern? Eine Wirkungsstudie zum Anti-Aggressivitäts-Training. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 26(2), 213-226.
- Scherer, K. (2002). Emotion. In W. Stroebe, K. Jonas & M. Hewstone (Hrsg.), *Sozialpsychologie. Eine Einführung* (4. Aufl., S. 165-213). Berlin: Springer.
- Scherer, K. R., Abeles, R. P. & Fischer, C. S. (1979). *Der aggressive Mensch. Ursachen der Aggression in unserer Gesellschaft* (T. S. Wohlfeil, Übers.). Königstein im Taunus: Athenäum. (Original erschienen 1975: Human aggression and conflict. Interdisciplinary perspectives)
- Scheurer, H., Kröber, H.-L., Schramm, J. & Richter, P. (1995). Persönlichkeitsmerkmale straffälliger Frauen und Männer – Ein Vergleich mit Selbstbeurteilungsfragebogen. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 16(2), 94-102.
- Scheurer, H. & Richter, P. (2005). Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik: Zur Bedeutung von Persönlichkeitsfragebogen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 39-60). Darmstadt: Steinkopff.
- Schmid, P. F. (2009). Personzentrierte Psychotherapie. In T. Slunecko (Hrsg.), *Psychotherapie. Eine Einführung* (S. 143-188). Wien: Facultas.
- Schmidt-Atzert, L. (2013). Objektive Persönlichkeitstests. In W. Sarges (Hrsg.), *Management-Diagnostik* (4., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 642-648). Göttingen: Hogrefe.
- Schmidt-Degenhard, M. (2007). Mord aus strafrechtlicher und forensisch-psychiatrischer Sicht. Ein kasuistischer Beitrag zum Problem des Verstehens in der Begutachtungssituation. In D. v. Engelhardt & M. Oehmichen (Hrsg.), *Der „Mord“. Darstellung und Deutung in den Wissenschaften und Künsten* (S. 53-76). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Schmitt, G. (1983). Probleme eines Testanwenders. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66(2), 121-126.
- Schneider, H. J. (1994). *Kriminologie der Gewalt*. Stuttgart: S. Hirzel.

-
- Schneider, H. J. (2007). Kriminologische Entwicklungen. Kriminalität, Kriminologie und Kriminalpolitik in deutscher, europäischer und internationaler Sicht. *JuristenZeitung*, 62(23), 1134-1143.
- Schulte, M. J., Ree, M. J. & Carretta, T. R. (2004). Emotional intelligence: not much more than *g* and personality. *Personality and Individual Differences*, 37(5), 1059-1068. doi:10.1016/j.paid.2003.11.014
- Schwedler, A. & Wößner, G. (2013). Veränderungen kriminogener Faktoren bei Sexual- und Gewaltstraftätern in Sozialtherapie und Regelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7(1), 47-55. doi:10.1007/s11757-012-0195-y
- Schwind, H.-D. (2010). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (20., neubearbeitete und erweiterte Aufl.). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Schwind, H.-D., Baumann, J., Schneider, U. & Winter, M. (1990). Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. In H.-D. Schwind, J. Baumann, F. Lösel, H. Renschmidt, R. Eckert, H.-J. Kerner et al. (Hrsg.) *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt* (Band I, S. 1-285). Berlin: Duncker & Humblot.
- Scoones, C. D., Willis, G. M. & Grace, R. C. (2012). Dynamic risk factors: The incremental validity of release planning for predicting sex offender recidivism. *Journal of Interpersonal Violence*, 27(2), 222-238. doi:10.1177/0886260511416472
- Seeh, M. (2013). Es war einmal in Wien... ein Jugendgericht. *Die Presse*, 06.04.2013. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1385431/Es-war-einmal-in-Wien-ein-Jugendgericht>
- Seiffge-Krenke, I., Roth, M. & Irmer, J. von (2006). Prädiktoren von lebenslanger Delinquenz. Welche Bedeutung haben frühere familiäre Belastungen, kindliche Delinquenz und maladaptive Copingstile zur Unterscheidung von Gefängnisinsassen mit unterschiedlicher Schwere der Delinquenz? *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35(3), 178-187. doi:10.1026/1616-3443.35.3.178
- Seiter, R. P. & Kadela, K. R. (2003). Prisoner reentry: What works, what does not, and what is promising. *Crime & Delinquency*, 49(3), 360-388. doi:10.1177/0011128703253761
- Selg, H. (1968). *Diagnostik der Aggressivität* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

- Selg, H. (1982). Aggressionsdefinitionen – und kein Ende? In R. Hilke & W. Kempf (Hrsg.), *Aggression* (S. 351-354). Bern: Hans Huber.
- Selg, H. (1999). Aggression. In R. Asanger & G. Wenninger (Hrsg.), *Handwörterbuch Psychologie* (S. 39-58) [Digitale Bibliothek]. Berlin: Directmedia.
- Selg, H., Mees, U. & Berg, D. (1997). *Psychologie der Aggressivität* (2., überarbeitete Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Sellinger, L., Stiels-Glenn, M. & Witt, U. (2006). Konfrontative Trainings zur Gewaltprävention – unwirksam, aber erfolgreich? *Bewährungshilfe*, 55(4), 388-402.
- Serin, R. C. & Preston, D. L. (2001). Managing and treating violent offenders. In J. B. Ashford, B. D. Sales & W. H. Reid (Eds.), *Treating adult and juvenile offenders with special needs* (pp. 249-271). Washington, DC: American Psychological Association.
- Sessar, K. (1993). Tötungskriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch* (3., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl., S. 171-177). Heidelberg: C. F. Müller.
- Shapiro, S. S., Wilk, M. B. & Chen, H. J. (1968). A comparative study of various tests for normality. *Journal of the American Statistical Association*, 63(324), 1343-1372.
- Sheppes, G. (2014). Emotion regulation choice: Theory and findings. In J. J. Gross (Ed.), *Handbook of emotion regulation* (2nd ed., pp. 126-139). New York: Guilford Press.
- Sheppes, G., Scheibe, S., Suri, G. & Gross, J. J. (2011). Emotion-regulation choice. *Psychological Science*, 22(11), 1391-1396. doi:10.1177/0956797611418350
- Shorey, R. C., Cornelius, T. L. & Idema, C. (2011). Trait anger as a mediator of difficulties with emotion regulation and female-perpetrated psychological aggression. *Violence and Victims*, 26(3), 271-282. D´doi:10.1891/0886-6708.26.3.271
- Short, J. F. & Strodbeck, F. L. (1965). *Group process and gang delinquency*. Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Siever, L. J. (2008). Neurobiology of aggression and violence. *American Journal of Psychiatry*, 165(4), 429-442.
- Simon, J. (2013). The return of the medical model: Disease and the meaning of imprisonment from John Howard to Brown v. Plata. *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review*, 48(1), 217-256.

-
- Skardhamar, T. & Savolainen, J. (2014). Changes in criminal offending around the time of job entry: A study of employment and desistance. *Criminology*, 52(2), 263-291. doi:10.1111/1745-9125.12037
- Slaby, R. G. & Guerra, N. G. (1988). Cognitive mediators of aggression in adolescent offenders: 1. assessment. *Developmental Psychology*, 24(4), 580-588.
- Slaby, R. G. & Guerra, N. G. (1990). Cognitive mediators of aggression in adolescent offenders: 2. intervention. *Developmental Psychology*, 26(2), 269-277.
- Smith, P., Gendreau, P. & Swartz, K. (2009). Validating the principles of effective intervention: A systematic review of the contributions of meta-analysis in the field of corrections. *Victims & Offenders*, 4(2), 148-169. doi:10.1080/15564880802612581
- Smits, D. J. M., Boeck, P. de & Vansteelandt, K. (2004). The inhibition of verbally aggressive behaviour. *European Journal of Personality*, 18(7), 537-555. doi:10.1002/per.529
- Snethen, G. & Van Puymbroeck, M. (2008). Girls and physical aggression: Causes, trends, and intervention guided by social learning theory. *Aggression and Violent Behavior*, 13(5), 346-354. doi:10.1016/j.avb.2008.05.003
- Someda, K. (2009). An international comparative overview on the rehabilitation of offenders and effective measures for the prevention of recidivism. *Legal Medicine*, 11(Suppl 2), 82-85. doi:10.1016/j.legalmed.2009.01.064
- Sorgatz, H., Wendt, L. & Sorgatz, G. (1979). Zur Validität des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) im Jugendstrafvollzug. *Psychologie und Praxis*, 23(3), 118-122.
- Spiel, C., Gradinger, P. & Lüftenegger, M. (2010). Grundlagen der Evaluationsforschung. In H. Holling & B. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch Statistik, Methoden und Evaluation* (S. 223-232). Göttingen: Hogrefe.
- Spiel, C. & Strohmeier, D. (2012). Evidence-based practice and policy: When researchers, policy makers, and practitioners learn how to work together. *European Journal of Developmental Psychology*, 9(1), 150-162.

- Stangl, W., Neumann, A. & Leonhardmair, N. (2012). *Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?* Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS%20MNV%20Bericht.pdf>
- Statistik Austria (2014). *Gerichtliche Kriminalstatistik 2013*. Wien: Autor.
- Staudner-Moser, A. (1997). *Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Das Wiener Modell des Anti-Aggressionstrainings*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.
- Steck, P. (2008). *Gewaltdelinquenz*. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 28-37). Göttingen: Hogrefe.
- Steen, S. & Bandy, R. (2007). When the policy becomes the problem. Criminal justice in the new millennium. *Punishment & Society*, 9(1), 5-26. doi:10.1177/1462474507070548
- Steffgen, G. & Gollwitzer, M. (Eds.). *Emotions and aggressive behavior*. Göttingen: Hogrefe.
- Steller, M. & Hunze, D. (1984). Zur Selbstbeschreibung von Delinquenten im FPI. Eine Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 5(2), 87-109.
- Stephan, E. & Werner, A. (1979). Die Motivation zur Psychotherapie bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 28(3), 138-144.
- Stewart, S., Oldfield, A. & Braham, L. (2012). The violent offender treatment programme: Service user consultation and evaluation. *British Journal of Forensic Practice*, 14(2), 138-149. doi:10.1108/14636641211223693
- Stokes, H., Dixon, L. & Beech, A. (2009). Predicting drop out of incarcerated men from a long-term aggression programme. *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research*, 1(1), 36-44.
- Stouwe, T. van der, Asscher, J. J., Stams, G. J. J. M., Deković, M. & Laan, P. H. van der (2014). The effectiveness of multisystemic therapy (MST): A meta-analysis. *Clinical Psychology Review*, 34(6), 468-481. doi:10.1016/j.cpr.2014.06.006

-
- Subramaniam, K., Kounios, J., Parrish, T. B. & Jung-Beeman, M. (2008). A brain mechanism for facilitation of insight by positive affect. *Journal of Cognitive Neuroscience*, 21(3), 415-432.
- Suhling, S. (2007). Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung. Warum zur Rückfallverminderung mehr gehört als Risikomanagement. *Forum Strafvollzug*, 56(4), 151-155.
- Suhling, S. (2008). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Prinzipien wirksamer Behandlung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 4, 330-335.
- Suhling, S. (2011). Behandlung „gefährlicher“ und „schwieriger“ Straftäter. *Forum Strafvollzug*, 60(5), 275-280.
- Suhling, S. (2013). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (2., durchgesehene Aufl., S. 162-232). Freiburg: Centaurus.
- Suhling, S. & Greve, W. (2010). *Kriminalpsychologie kompakt*. Weinheim: Beltz.
- Suhling, S., Pucks, M. & Bielenberg, G. (2013). Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (2., durchgesehene Aufl., S. 233-293). Freiburg: Centaurus.
- Sutterlüty, F. (2007). Lerntheoretische Fehlschlüsse in Aggressionsforschung und Gewaltprävention. In M. Gollwitzer, J. Pfetsch, V. Schneider, A. Schulz, T. Steffke & C. Ulrich (Hrsg.), *Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen* (S. 75-88). Göttingen: Hogrefe.
- Sykes, G. M. (2007). *The society of captives. A study of a maximum security prison*. Princeton, NJ: Princeton University Press. (Originalarbeit erschienen 1958)
- Szasz, P. L., Szentagotai, A. & Hofmann, S. G. (2011). The effect of emotion regulation strategies on anger. *Behaviour Research and Therapy*, 49(2), 114-119. doi:10.1016/j.brat.2010.11.011

- Taft, C. T., Murphy, C. M., King, D. W., Musser, P. H. & DeDeyn, J. M. (2003). Process and treatment adherence factors in group cognitive-behavioral therapy for partner violent men. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 71*(4), 812-820. doi:10.1037/0022-006X.71.4.812
- Tannenbaum, F. (1963). *Crime and the community*. New York: Columbia University Press.
- Tanner-Smith, E. E., Wilson, S. J. & Lipsey, M. W. (2013). Risk factors and crimes. In F. T. Cullen & P. Wilcox (Eds.), *The Oxford handbook of criminological theory* (pp. 89-111). Oxford: Oxford University Press.
- Tedeschi, J. T. & Felson, R. B. (1994). *Violence, aggression, & coercive actions*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Tedeschi, J. T. (2002). Die Sozialpsychologie von Aggression und Gewalt (K. Sticker, Übers.). In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 573-597). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Tehrani, J. A. & Mednick, S. A. (2002). Crime causation: Biological theories. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 292-302). New York: Macmillan Reference USA.
- Thomas, K. A., Dichter, M. E. & Matejkowski, J. (2001). Intimate versus nonintimate partner murder: A comparison of offender and situational characteristics. *Homicide Studies, 15*(3), 291-311. doi:10.1177/1088767911417803
- Thompson, R. A. (1994). Emotion regulation: A theme in search of definition. *Monographs of the Society for Research in Child Development, 59*(2/3), 25-52.
- Travers, R., Mann, R. E. & Hollin, C. R. (2014). Who benefits from cognitive skills programs? Differential impact by risk and offense type. *Criminal Justice and Behavior, 41*(9), 1103-1129. doi:10.1177/0093854814543826
- Tribolet-Hardy, F. de, Vohs, K., Domes, G., Regli, D. & Habermeyer, E. (2011). Gewaltstraftäter mit und ohne antisoziale Persönlichkeitsstörung. Ein Vergleich. *Nervenarzt, 82*(1), 43-49. doi:10.1007/s00115-010-3125-2
- Tribolet-Hardy, F. de, Vohs, K., Mokros, A. & Habermeyer, E. (2014). Psychopathy, intelligence, and impulsivity in German violent offenders. *International Journal of Law and Psychiatry, 37*(3), 238-244. doi:10.1016/j.ijlp.2013.11.018

-
- Tröster-Stögerer, P., König, S., Kriebaum, E.-M., Mayer-Kundt, G., Seichter, D. & Zawadzki, T. (2012). *PSYBEG – Psychologisches Behandlungsprogramm für GewalttäterInnen. Ein Anti-Gewalttraining für inhaftierte Straftäter und Straftäterinnen in österreichischen Justizanstalten*. Stein: Justizanstalt Stein.
- Turk, A. T. (2002). Crime causation: Political theories. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 308-315). New York: Macmillan Reference USA.
- Turner, S. & Petersilia, J. (2012). Putting science to work: How the principles of risk, need, and responsivity apply to reentry. In J. A. Dvoskin, J. L. Skeem, R. W. Novaco & K. S. Douglas (Ed.), *Using social science to reduce violent offending* (pp. 179-198). Oxford: Oxford University Press.
- Uhrig, M. & Keppinger H. M. (2010). Ist die Katharsis-Theorie zu retten? *Publizistik*, 55, 5-22. doi:10.1007/s11616-010-0076-3
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Institute for Statistics (2014). *ISCED: International Standard Classification of Education*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <http://www.uis.unesco.org/Education/Pages/international-standard-classification-of-education.aspx>
- United Nations Office on Drugs and Crime (2011). *Criteria for the design and evaluation of juvenile justice reform programmes*. New York: United Nations.
- Van Boxtel, H. W., Orobio de Castro, B. & Goossens, F. A. (2004). High self-perceived social competence in rejected children is related to frequent fighting. *European Journal of Developmental Psychology*, 1(3), 205-214. doi:10.1080/17405620444000102
- Van Rooy, D. L. & Viswesvaran (2004). Emotional intelligence: A meta-analytical investigation of predictive validity and nomological net. *Journal of Vocational Behavior*, 65(1), 71-95. doi:10.1016/S0001-8791(03)00076-9
- Vaske, J., Galyean, K. & Cullen, F. T. (2011). Toward a biosocial theory of offender rehabilitation: Why does cognitive-behavioral therapy work? *Journal of Criminal Justice*, 39(1), 90-102. doi:10.1016/j.jcrimjus.2010.12.006
- Villmow-Feldkamp, H. & Kury, H. (1983). Delinquenz und Persönlichkeit – Zusammenhänge bei Jugendlichen auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66(2), 113-120.

- Vitopoulos, N. A., Peterson-Badali, M. & Skilling, T. A. (2012). The relationship between matching service to criminogenic need and reidivism in male and female youth: Examining the RNR principles in practice. *Criminal Justice and Behavior*, 39(8), 1025-1041. doi:10.1177/0093854812442895
- Voß, T., Klemke, K., Schneider-Njepel, V. & Kröber, H.-L. (2015). Forensische Rehabilitation zuvor Sicherungsverwahrter in der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz Berlin. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 9(1), 38-46. doi:10.1007/s11757-014-0301-4
- Wahl, K. (2009). *Aggression und Gewalt. Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick*. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.
- Wakeling, H. C., Mann, R. E. & Carter, A. J. (2012). Do low-risk sexual offenders need treatment? *Howard Journal*, 51(3), 286-299. doi:10.1111/j.1468-2311.2012.00718.x
- Walker, J. S. & Bright, J. A. (2009). Cognitive therapy for violence: Reaching the parts that anger management doesn't reach. *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 20(2), 174-201. doi:10.1080/14789940701656832
- Walker, K., Bowen, E. & Brown, S. (2013). Psychological and criminological factors associated with desistance from violence: A review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 18(2), 286-299. doi:10.1016/j.avb.2012.11.021
- Walter, J. (1999). Anti-Gewalttraining im Jugendstrafvollzug – Tummelplatz für ‚crime fighter‘? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48(1), 23-28.
- Walter, M. (2008). *Gewaltkriminalität* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Stuttgart: Richard Boorberg.
- Ward, T. (2002). Good lives and the rehabilitation of offenders. Promises and problems. *Aggression and Violent Behavior*, 7(5), 513-528.
- Ward, T. & Brown, M. (2004). The good lives model and conceptual issues in offender rehabilitation. *Psychology, Crime & Law*, 10(3), 243-257. doi:10.1080/10683160410001662744
- Ward, T., Day, A., Howells, K. & Birgden (2004). The multifactor offender readiness model. *Aggression and Violent Behavior*, 9(6), 645-673. doi:10.1016/j.avb.2003.08.001

-
- Ward, T. & Fortune, C.-A. (2013). The good lives model: Aligning risk reduction with promoting offender's personal goals. *European Journal of Probation*, 5(2), 29-46.
- Ward, T. & Gannon, T. A. (2006). Rehabilitation, etiology, and self-regulation: The comprehensive good lives model of treatment for sexual offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11(1), 77-94. doi:10.1016/j.avb.2005.06.001
- Ward, T. & Langlands, R. (2009). Repairing the rupture: Restorative justice and the rehabilitation of offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 14(3), 205-214. doi:10.1016/j.avb.2009.03.001
- Ward, T., Mann, R. E. & Gannon, T. A. (2007). The good lives model of offender rehabilitation: Clinical implications. *Aggression and Violent Behavior*, 12(1), 87-107. doi:10.1016/j.avb.2006.03.004
- Ward, T. & Maruna, S. (2007). *Rehabilitation. Beyond the risk paradigm*. Abingdon: Routledge.
- Ward, T., Melsner, J. & Yates, P. M. (2007). Reconstructing the risk-need-responsivity model: A theoretical elaboration and evaluation. *Aggression and Violent Behavior*, 12(2), 208-228. doi:10.1016/j.avb.2006.07.001
- Ward, T. & Nee, C. (2009). Surfaces and depths: Evaluating the theoretical assumptions of cognitive skills programmes. *Psychology, Crime & Law*, 15(2-3), 165-182. doi:10.1080/10683160802190889
- Ward, T. & Stewart, C. (2003). Criminogenic needs and human needs: A theoretical model. *Psychology, Crime & Law*, 9(2), 125-143. doi:10.1080/1068316031000116247
- Ward, T., Vess, J., Collie, R. M. & Gannon, T. A. (2006). Risk management or goods promotion: The relationship between approach and avoidance goals in treatment for sex offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11(4), 378-393. doi:10.1016/j.avb.2006.01.001
- Ward, T., Yates, P. M. & Willis, G. M. (2012). The good lives model and the risk need responsivity model. A critical response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011). *Criminal Justice and Behavior*, 39(1), 94-110. doi:10.1177/0093854811426085
- Ware, J. & Bright, D. A. (2008). Evolution of a treatment programme for sex offenders: Changes to the NSW custody-based intensive treatment (CUBIT). *Psychiatry, Psychology and Law*, 15(2), 340-349. doi:10.1080/13218710802014543

- Watson, J. B. (1913). Psychology as the behaviorist views it. *Psychological Review*, 20, 158-177. Retrieved November 15, 2015, from <http://psychclassics.yorku.ca/Watson/views.htm>
- Watson, J. B. & Rayner, R. (1920). Conditioned emotional reactions. *Journal of Experimental Psychology*, 3(1), 1-14. Retrieved November 15, 2015, from <http://psychclassics.yorku.ca/Watson/emotion.htm>
- Webb, T. L., Miles, E. & Sheeran, P. (2012). Dealing with feeling: A meta-analysis of the effectiveness of strategies derived from the process model of emotion regulation. *Psychological Bulletin*, 138(4), 775-808. doi:10.1037/a0027600
- Weichold, K. (2004). Evaluation eines Anti-Aggressivitäts-Trainings bei antisozialen Jugendlichen. *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, 35(1), 83-104.
- Weidner, J. (2008). AAT. *Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein delikt-spezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug* (6., unveränderte Aufl.). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Weidner, J. (2009). Der „heiße Stuhl“ in der sozialpädagogisch-psychologischen Praxis. In J. Weidner, R. Kilb & D. Kreft (Hrsg.), *Gewalt im Griff 1: Neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings* (5., ergänzte Aufl., S. 11-16). Weinheim: Juventa.
- Weidner, J. & Wolters, J.-M. (1991). Aggression und Delinquenz: Ein Spezialpräventives Training für gewalttätige Wiederholungstäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74(4), 210-223.
- Welsh, B. C. (2007). *Evidence-based crime prevention: Scientific basis, trends, results and implications for Canada*. Ottawa: National Crime Prevention Centre.
- Weltgesundheitsorganisation (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf
- Werbik, H. (1974). *Theorie der Gewalt*. München: Wilhelm Fink.
- Westermann, R. (2002). Merkmale und Varianten von Evaluationen: Überblick und Klassifikation. *Zeitschrift für Psychologie*, 210(1), 4-26. doi:10.1026//0044-3409.210.1.4
- Wetzstein, T., Erbedinger, P., Hilgers, J. & Eckert, R. (2003). Selbstbildung und Gewalt in jugendlichen Cliques. *Zeitschrift für Pädagogik*, 49(6), 837-854.

-
- Whitehead, P. R., Ward, T. & Collie, R. M. (2007). Time for a change: Applying the good lives model of rehabilitation to a high-risk violent offender. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 51(5), 578-598. doi:10.1177/0306624X06296236
- Wiener Jugendgerichtshilfe (2011). *Wiener Jugendgerichtshilfe*. Zugriff am 15.11.2015. Verfügbar unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf>
- Wilcox, R. R. (2012). *Introduction to robust estimation and hypothesis testing* (3rd ed.). Waltham, MA: Academic Press.
- Wilcox, R. R. (2014). R all functions (Version 26) [Software]. Los Angeles, CA: University of Southern California. Retrieved July 20, 2014, from <http://dornsife.usc.edu/labs/rwilcox/software/>
- Willis, G. M. & Ward, T. (2011). Striving for a good life: The good lives model applied to released child molesters. *Journal of Sexual Aggression*, 17(3), 290-303. doi:10.1080/13552600.2010.505349
- Willis, G. M., Ward, T. & Levenson, J. S. (2014). The good lives model (GLM): An evaluation of GLM operationalization in North American treatment programs. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 26(1), 58-81. doi:10.1177/1079063213478202
- Willis, G. M., Yates, P. M., Gannon, T. A. & Ward, T. (2012). How to integrate the good lives model into treatment programs for sexual offending: An introduction and overview. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 25(2), 123-142. doi:10.1177/1079063212452618
- Wilson, D. B., Bouffard, L. A. & Mackenzie, D. L. (2005). A quantitative review of structured, group-oriented, cognitive-behavioral programs for offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 32(2), 172-204. doi:10.1177/0093854804272889
- Winogron, W., Van Dieten, M. & Gauzas, L. (1997). *CALM. Controlling Anger and Learning to Manage it program*. Oxford: Hogrefe.
- Winogron, W., Van Dieten, M. & Grisim, V. (2001). *CALMER. Controlling Anger and Learning to Manage it – Effective Relapse prevention program*. Oxford: Hogrefe.

- Winters, J., Clift, R. J. W. & Dutton, D. G. (2004). An exploratory study of emotional intelligence and domestic abuse. *Journal of Family Violence*, 19(5), 255-267.
- Wirtz, M. & Nachtigall, C. (2006). *Deskriptive Statistik. Statistische Methoden für Psychologen Teil 1* (4., überarbeitete Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Wischka, B. & Specht, F. (2001). Integrative Sozialtherapie. Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 249-263). Herbolzheim: Centaurus.
- Witt, R. & Witte, A. D. (2002). Crime causation: Economic theories. In J. Dressler (Ed.), *Encyclopedia of Crime and Justice* (Vol. 1, 2nd ed., pp. 302-308). New York: Macmillan Reference USA.
- Wößner, G. & Groß, J. (2009). Differenzierung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Vergleichende Typisierung der beiden Tätergruppen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92(6), 547-563.
- Wolfgang, M. E. & Ferracuti, F. (1982). *The subculture of violence. Towards an integrated theory in criminology*. Beverly Hills, CA: Sage Publications.
- Wolgast, M., Lundh, L.-G. & Viborg, G. (2011). Cognitive reappraisal and acceptance: An experimental comparison of two emotion regulation strategies. *Behaviour Research and Therapy*, 49(12), 858-866. doi:10.1016/j.brat.2011.09.011
- Wolters, J.-M. (1993). Sozialpädagogische Behandlung jugendlicher Gewalttäter. Das Modell des praxisorientierten Antiaggressivitätstrainings im Strafvollzug. *Bewährungshilfe*, 3, 317-327.
- Wolters, J.-M. (1994). Modelle der Behandlung von Gewalttätern im Jugendstrafvollzug: Darstellung der Theorie und Praxis eines sporttherapeutischen Anti-Gewalt-Trainings. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43(1), 20-24.
- Wong, S. C. P. & Gordon, A. (2013). The violence reduction programme: A treatment programme for violence-prone forensic clients. *Psychology, Crime & Law*, 19(5-6), 461-475. doi:10.1080/1068316X.2013.758981
- Wormith, J. S., Gendreau, P. & Bonta, J. (2012). Deferring to clarity, parsimony, and evidence in reply to Ward, Yates, and Willis. *Criminal Justice and Behavior*, 39(1), 111-120. doi:10.1177/0093854811426087

-
- Wottawa, H. & Thierau, H. (2003). *Lehrbuch Evaluation* (3., korrigierte Aufl.). Bern: Hans Huber.
- Wright, S., Day, A. & Howells, K. (2009). Mindfulness and the treatment of anger problems. *Aggression and Violent Behavior, 14*(5), 396-401. doi:10.1016/j.avb.2009.06.008
- Wylie, L. A. & Griffin, H. L. (2013). G-map's application of the good lives model to adolescent males who sexually harm: A case study. *Journal of Sexual Aggression, 19*(3), 345-356. doi:10.1080/13552600.2011.650715
- Yablonsky, L. (1970). Violent gang organization. In M. E. Wolfgang, L. Savitz & N. Johnston, *The sociology of crime and delinquency* (2nd ed., pp. 392-400). New York: John Wiley & Sons.
- Yates, P. M. & Ward, T. (2008). Good lives, self-regulation, and risk management: An integrated model of sexual offender assessment and treatment. *Sexual Abuse in Australia and New Zealand, 1*(1), 3-20.
- Yoshikawa, H. (1994). Prevention as cumulative protection: Effects of early family support and education on chronic delinquency and its risks. *Psychological Bulletin, 115*(1), 28-54.
- Young, P. T. (1961). *Motivation and emotion. A survey of the determinants of human and animal activity*. New York: John Wiley & Sons.
- Zillmann, D. (1979). *Hostility and aggression*. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Zillmann, D., Katcher, A. H. & Milavsky, B. (1972). Excitation transfer from physical exercise to subsequent aggressive behavior. *Journal of Experimental Social Psychology, 8*(3), 247-259.
- Zumkley, H. (1996). Aggression und Aggressivität. In M. Amelang (Hrsg.), *Temperaments- und Persönlichkeitsunterschiede* (Enzyklopädie der Psychologie, Serie Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Bd. 3, S. 337-375). Göttingen: Hogrefe

Anhang

A *Einschlägige Paragraphen aus dem StGB*

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Vorsatz

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

Zurechnungsunfähigkeit

§ 11. Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Strafbarkeit des Versuches

§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Zweiter Abschnitt – Einteilung der strafbaren Handlungen

Einteilung der strafbaren Handlungen

§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Dritter Abschnitt – Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

(3) Als Anlasstaten im Sinne der Abs. 1 und 2 kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Totschlag

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Tötung eines Kindes bei der Geburt

§ 79. Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,
2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,
3. unter Zufügung besonderer Qualen oder
4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. mit einem solchen Mittel und auf den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder
3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge,

so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

§ 86. Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Absichtliche schwere Körperverletzung

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Raufhandel

§ 91. (1) Wer an einer Schlägerei tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2) Wer an einem Angriff mehrerer tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Angriff eine Körperverletzung eines anderen verursacht, wenn er aber eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn er den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2a) Wer an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer in einem Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung (§ 49a SPG) tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.

Dritter Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Freiheitsentziehung

§ 99. (1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, daß sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, daß sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

§ 100. Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Entführung einer unmündigen Person

§ 101. Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Erpresserische Entführung

§ 102. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er die Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, entführt oder sich seiner sonst bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. in der im Abs. 1 genannten Absicht eine unmündige, geisteskranke oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person entführt oder sich ihrer sonst bemächtigt oder
2. unter Ausnützung einer ohne Nötigungsabsicht vorgenommenen Entführung oder sonstigen Bemächtigung einer Person einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

(3) Hat die Tat den Tod der Person zur Folge, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Läßt der Täter freiwillig unter Verzicht auf die begehrte Leistung die Person, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, ohne ernstlichen Schaden in ihren Lebenskreis zurückgelangen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Überlieferung an eine ausländische Macht

§ 103. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er seine Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, ebenso wer eine unmündige, geisteskranke oder wegen ihres Zustands zum Widerstand unfähige Person einer ausländischen Macht überliefert, ist, wenn der Täter oder der Überlieferte ein Österreicher ist oder sich der Überlieferte zur Zeit der Tat im Inland aufgehalten hat, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Wird das Opfer durch die Tat keiner erheblichen Gefahr ausgesetzt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Sklaverei

§ 104. (1) Wer Sklavenhandel treibt oder sonst einer anderen Person in Form von Sklaverei oder einer sklavereiähnlichen Lage die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, daß ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder daß sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt.

Menschenhandel

§ 104a. (1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder

einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

(4) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

Nötigung

§ 105. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

Schwere Nötigung

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

Gefährliche Drohung

§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 56/2006)

Fortgesetzte Gewaltausübung

§ 107b. (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Hausfriedensbruch

§ 109. (1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei

1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt,
2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern, oder
3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sechster Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Sachbeschädigung

§ 125. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwere Sachbeschädigung

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet,
3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,

4. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,
5. an einer Einrichtung, Anlage oder anderen Sache, die der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft oder dem öffentlichen Verkehr dient, oder an einer für diesen Verkehr oder sonst für öffentliche Zwecke bestimmten Fernmeldeanlage,
6. an einem Wehrmittel oder an einer Einrichtung oder Anlage, die ausschließlich oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, und dadurch die Landesverteidigung oder die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gefährdet, einen den Zweck eines Einsatzes gefährdenden Mangel an Menschen oder Material herbeiführt oder den Schutz der Zivilbevölkerung gefährdet, oder
7. durch die der Täter an der Sache einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,
2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet,
3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet oder
4. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Räuberischer Diebstahl

§ 131. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Raub

§ 142. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Erpressung

§ 144. (1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

Schwere Erpressung

§ 145. (1) Wer eine Erpressung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder
2. den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung

1. gewerbsmäßig begeht oder
2. gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat einen Selbstmord oder Selbstmordversuch des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.

Siebenter Abschnitt – Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt

Brandstiftung

§ 169. (1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen

§ 171. (1) Wer einen Sprengstoff als Sprengmittel zur Explosion bringt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel

§ 173. (1) Wer bewirkt, daß durch freiwerdende Kernenergie oder sonst durch ionisierende Strahlen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entsteht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Zehnter Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich

vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 208. (1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, außer dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt.

(3) Wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 und im Abs. 2 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder
2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur mit Ermächtigung der belästigten Person zu verfolgen.

Elfter Abschnitt

Tierquälerei

§ 222. (1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder

3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Neunzehnter Abschnitt – Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 269. (1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amtshandlung nötigt.

(3) Als Amtshandlung im Sinn der Abs. 1 und 2 gilt nur eine Handlung, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Behörde oder der Beamte zu der Amtshandlung ihrer Art nach nicht berechtigt ist oder die Amtshandlung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt.

Tätlicher Angriff auf einen Beamten

§ 270. (1) Wer einen Beamten während einer Amtshandlung (§ 269 Abs. 3) tätlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 269 Abs. 4 gilt entsprechend.

B **Einschlägige Paragraphen aus dem StVG**

Dritter Teil. Vollzug der Freiheitsstrafen – Zweiter Abschnitt. Grundsätze des Strafvollzuges

Erster Unterabschnitt – Allgemeine Grundsätze

Zwecke des Strafvollzuges

§ 20. (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

(3) Wird eine Untersuchungshaft nur deshalb nicht verhängt oder aufrechterhalten, weil sich der Beschuldigte in Strafhaft befindet, so haben die im Vollzug der Freiheitsstrafen gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehenen Lockerungen in der Abschließung des Strafgefangenen von der Außenwelt so lange und in dem Ausmaß zu entfallen, als es der Zweck der Untersuchungshaft im Einzelfall erfordert.

Dritter Unterabschnitt – Arbeit

Arbeitspflicht

§ 44. (1) Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.

Berufsausbildung

§ 48. (1) Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten innerhalb der Strafzeit möglich ist. Zeugnisse über eine Berufsausbildung sind so auszufertigen, daß nicht erkennbar ist, daß die Prüfung oder Ausbildung im Strafvollzug stattgefunden hat.

(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. An solchen Lehrgängen außerhalb einer Anstalt teilzunehmen, darf nur Strafgefangenen gestattet werden, von denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten

ist. Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren (dritten) Vergütungsstufe zu erhalten.

(3) Strafgefangenen, die arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, ist monatlich im Nachhinein ein Betrag von acht vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

Fünfter Unterabschnitt – Ärztliche Betreuung

Gesundheitspflege

§ 66. (1) Für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen ist Sorge zu tragen. Der Gesundheitszustand der Strafgefangenen und ihr Körpergewicht sind zu überwachen.

(2) Die von ansteckenden Krankheiten betroffenen und von Ungeziefer befallenen Strafgefangenen sind abzusondern. Gegenstände, die von ihnen benützt worden sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen; ist das nicht möglich oder nicht tunlich, so sind diese Gegenstände ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zu vernichten. Räume, in denen sich solche Strafgefangene aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen.

Unzulässigkeit ärztlicher Experimente

§ 67. Die Vornahme eines ärztlichen Experimentes an einem Strafgefangenen ist auch dann unzulässig, wenn der Strafgefangene dazu seine Einwilligung erteilt.

Erkrankung von Strafgefangenen

§ 68. (1) Wenn ein Strafgefangener sich krank meldet, wenn er einen Unfall erlitten hat oder auf andere Weise verletzt worden ist, wenn er einen Selbstmordversuch unternommen oder sich selbst beschädigt hat oder wenn sein Aussehen oder Verhalten sonst die Annahme nahelegt, daß er körperlich oder geistig krank sei, so ist davon dem Anstaltsarzt Mitteilung zu machen.

(2) Der Anstaltsarzt hat in diesen Fällen den Strafgefangenen zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm die nötige ärztliche, gegebenenfalls fachärztliche Behandlung und Pflege zuteil wird. Er hat ferner festzustellen, ob der Strafgefangene krank, ob er bettlägerig krank und wo er unterzubringen ist und ob und in welchem Umfang er arbeiten kann.

Entwöhnungsbehandlung eines Strafgefangenen

§ 68a. (1) Ein Strafgefangener ist einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen,

- a) wenn nach der Erklärung des Anstaltsarztes der Strafgefangene dem Mißbrauch eines berausenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und die Behandlung im Hinblick auf die Dauer der Strafzeit zweckmäßig ist oder
- b) wenn die Strafzeit mehr als zwei Jahre beträgt und nur aus diesem Grund von einer Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 des Strafgesetzbuches) abgesehen worden ist.

(2) Von der Einleitung oder Fortsetzung einer Entwöhnungsbehandlung ist abzusehen, wenn der Versuch einer solchen Behandlung von vornherein aussichtslos erscheint oder ihre Fortsetzung keinen Erfolg verspricht.

Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung

§ 69. (1) Verweigert ein Strafgefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung, so ist er diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihm auch sonst zumutbar ist. Einer unzumutbaren Untersuchung oder Heilbehandlung steht jeder Eingriff gleich, der nach seinen äußeren Merkmalen als schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beurteilen wäre. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß vor jeder Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung oder Heilbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.

(2) Verweigert ein Strafgefangener beharrlich die Aufnahme von Nahrung, so ist er ärztlich zu beobachten. Sobald es erforderlich ist, ist er nach Anordnung und unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren.

Beiziehung eines anderen Arztes

§ 70. Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so ist in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeizurufen. Ein anderer Arzt ist ferner zuzuziehen, wenn der Anstaltsarzt dies nach Art und Schwere des Falles für zweckmäßig hält oder wenn der Strafgefangene bei Verdacht einer ernsten Erkrankung darum ansucht und die Kosten dafür übernimmt; zur Bestreitung dieser Kosten darf der Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

Überstellung in eine andere Anstalt

§ 71. (1) Kann ein kranker oder verletzter Strafgefangener in der Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder geht von ihm eine anders nicht abwendbare Gefährdung für die Gesundheit anderer aus, so ist er in die nächste Anstalt zu überstellen, die über Einrichtungen verfügt, die die erforderliche Behandlung oder Absonderung gewährleisten.

(2) Kann der Strafgefangene auch in einer anderen Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder wäre sein Leben durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort erforderlichenfalls auch bewachen zu lassen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Strafgefangenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten trägt der Bund, gegebenenfalls nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und den Ländern diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder einer diesbezüglich mit dem jeweiligen privaten Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Vereinbarung, bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.

(3) Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die

Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes¹¹⁵, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen.

115 Das Unterbringungsgesetz (UbG) regelt laut österreichischer Bundesgesetzgebung die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten, welche aufgrund der Einschränkung des persönlichen Freiheitsrechts gerichtlich überprüft werden muss. Die nachfolgende Auflistung der Paragraphen des UbG dient zur Erläuterung des § 71 StVG:

Voraussetzungen der Unterbringung

§ 3 UbG. In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Unterbringung ohne Verlangen

§ 8 UbG. Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, daß die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachtet.

§ 9 UbG. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zum Arzt (§ 8) zu bringen oder diesen beizuziehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen.

(3) Der Arzt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unter möglichster Schonung der betroffenen Person vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen. Sie haben, soweit das möglich ist, mit psychiatrischen Einrichtungen außerhalb einer psychiatrischen Abteilung zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls den örtlichen Rettungsdienst beizuziehen.

2. Die Aufnahme- und Anhaltepflicht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefangene nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes.
3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzuges gewährleistet sein muß.
4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfaßt ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt.

Verständigungen

§ 72. (1) Jede mit Lebensgefahr verbundene oder auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtige Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen und jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder Verletzung sind dem Anstaltsleiter zu melden.

(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, daß er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt dem Sinne nach für den Fall des Ablebens eines Strafgefangenen.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 73. (1) Dem Strafgefangenen ist die notwendige Zahnbehandlung zu gewähren. Die konservierende Zahnbehandlung erfolgt in einfacher Form, soweit der Strafgefangene nicht eine besondere Ausführung auf seine Kosten begehrt.

(2) Zahnersatz ist grundsätzlich nur auf Kosten des Strafgefangenen zu gewähren. Soweit der Strafgefangene nicht über die entsprechenden Mittel (Abs. 3) verfügt, sind aber die Kosten des Zahnersatzes, wenn seine Herstellung oder Umarbeitung nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Strafgefangenen bis zur Entlassung aufgeschoben werden kann, vom Bunde zu tragen.

(3) Zur Bestreitung der Kosten, die dem Strafgefangenen nach den vorstehenden Absätzen erwachsen können, darf er auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen.

§ 73a. Hat der Bund infolge eines Ereignisses, das die Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen bewirkt hat, nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts Leistungen erbracht oder Kosten getragen

und stehen dem Strafgefangenen auf Grund des Ereignisses Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des dem Bund erwachsenden Aufwandes auf den Bund über.

Schwangerschaft

§ 74. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Betreuung kranker oder verletzter Strafgefangener gelten für die Betreuung schwangerer oder solcher Strafgefangener, die kürzlich entbunden haben, dem Sinne nach. Zur Entbindung sind Schwangere in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Für die Zulässigkeit der Heranziehung zur Arbeit gelten die §§ 3 bis 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, dem Sinne nach.

(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter, soweit die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder, wenn im Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafreist von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten dürfen.

(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.

Siebenter Unterabschnitt – Seelsorge

§ 85. (1) Jeder Strafgefangene hat das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und Heilmittel sowie den Zuspruch eines an der Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen. Der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach Anhörung des Seelsorgers Strafgefangene von der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Veranstaltungen ausschließen.

(2) Einem Strafgefangenen ist auf sein ernstliches Verlangen auch zu gestatten, in der Anstalt den Zuspruch eines nicht für die Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers seines eigenen Bekenntnisses zu empfangen. Die Entscheidung hierüber steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) Ist in der Anstalt für ein Bekenntnis ein Seelsorger weder bestellt noch zugelassen, so ist dem Strafgefangenen auf sein Verlangen nach Möglichkeit ein Seelsorger namhaft zu machen, an den er sich wenden kann. Diesem ist der Besuch des Strafgefangenen zu dessen seelsorgerischer Betreuung zu gestatten.

(4) Strafgefangenen ist zu gestatten, auch außerhalb der Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1) während der Amtsstunden den Besuch eines Seelsorgers zu empfangen. Der Inhalt der zwischen dem Strafgefangenen und dem Seelsorger geführten Gespräche ist nicht zu überwachen. Im übrigen gelten für solche Besuche die §§ 94 und 95 dem Sinne nach.

Achter Unterabschnitt – Verkehr mit der Außenwelt

Besuche

§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

§ 94. (1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten. Diese sind vom Anstaltsleiter an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen; auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, ist hiebei Rücksicht zu nehmen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb dafür vorgesehener Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.

(2) Die Besucher haben sich, wenn sie nicht bekannt sind, über ihre Person auszuweisen. Sie sind in kurzen und einfachen Worten darüber zu belehren, wie sie sich beim Besuche zu verhalten haben.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhalts des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein

Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, kann sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches erstrecken, soll sich jedoch auf Stichproben beschränken. Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, daß von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstoßen die Strafgefangenen oder die Besucher gegen die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 und 4, so sind sie in leichten Fällen abzumahnern. Im Wiederholungsfalle oder bei ernsten Verstößen ist der Besuch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abubrechen.

C Untersuchungsmaterialien

C.1 Deckblätter

C.1.1 Deckblatt der Fragebogenbatterie für die PSYBEG-Versuchsgruppe

Fragebogen zur Evaluation des PSYBEGs

JUSTIZANSTALT

.....

Probandencode:

Datum:



Psychologisches Behandlungsprogramm
für GewalttäterInnen

C.1.2 Deckblatt der Fragebogenbatterie für die Kontrollgruppe der Inhaftierten

Persönlichkeitsfragebogen

JUSTIZANSTALT

Probandencode:

Datum:



universität
wien

C.2 Informationsblätter

C.2.1 Informationsblatt zur Studie für die PSYBEG-Versuchsgruppe

2/26

EVALUATIONSFRAGEBOGEN



universität
wien

INFORMATIONSBLETT ZUR PSYBEG-EVALUIERUNG

Sehr geehrter Teilnehmer, sehr geehrte Teilnehmerin!

Dieses Informationsblatt wird Sie über wichtige Punkte aufklären, die Sie vor der Teilnahme an der Studie wissen sollten. Das Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen meiner Diplomarbeit an der Psychologischen Fakultät der Universität Wien und beinhaltet die Evaluierung des *Psychologischen Behandlungsprogramms für Gewalttäter und -täterinnen*.

Die Studienkonzeption sieht als **Zielsetzung** eine Effizienzprüfung des von Ihnen absolvierten Trainingsprogramms vor. Folglich soll untersucht werden wie sich das PSYBEG auf die TeilnehmerInnen auswirkt und ob das psychologische Training verbessert werden soll. Sie können hierbei einen **äußerst wichtigen Beitrag** leisten, indem Sie die nachfolgenden Fragen zum Training und zu persönlichen Verhaltensweisen sowie Einstellungen beantworten. Der Evaluationsfragebogen gliedert sich in vier Teile und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beläuft sich auf ca. 50 Minuten.

Die Teilnahme an dieser Untersuchung ist **freiwillig**. Wenn Sie auf die Teilnahme an dieser Studie verzichten, haben Sie keine Nachteile. Zudem haben Sie jederzeit das Recht Ihre Zustimmung zur Teilnahme an dieser Studie zu widerrufen ohne dies begründen zu müssen.

Im Zuge der Beantwortung der Fragen werden persönliche Daten von Ihnen erfasst. Diese Daten werden über einen Code **anonymisiert**, so dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind, und werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen meiner Diplomarbeit gespeichert und verwendet. Ihre Daten werden **unter keinen Umständen** an Dritte, die nicht in die Studie involviert sind, **weitergegeben**, insbesondere nicht an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justizanstalt, in der Sie das Training absolviert haben.

Bevor Sie die Einverständniserklärung zur Studienteilnahme durchlesen und unterschreiben, wenden Sie sich mit etwaigen Fragen an die verantwortliche Ansprechperson!

Vielen Dank für Ihr Interesse und mit freundlichen Grüßen,
Jacques HUBERTY

Universität Wien – Fakultät für Psychologie

M: jacques.huberty@univie.ac.at

C.2.2 Informationsblatt zur Studie für die Kontrollgruppe der Inhaftierten

2/24

FRAGEBOGEN

**universität
wien****INFORMATIONSBLETT ZUR STUDIE****Sehr geehrter Teilnehmer, sehr geehrte Teilnehmerin!**

Dieses Informationsblatt wird Sie über wichtige Punkte aufklären, die Sie vor der Teilnahme an der Studie wissen sollten. Das Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen meiner Diplomarbeit an der Psychologischen Fakultät der Universität Wien und beinhaltet die Erhebung von persönlichen Verhaltensweisen sowie Einstellungen, als auch der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung in Bezug auf positive und negative Gefühle von inhaftierten Gewalttätern und -täterinnen.

Die Studienkonzeption sieht als **Zielsetzung** die Untersuchung des Einflusses der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung auf allgemeine Verhaltensweisen und Einstellungen vor. Sie können hierbei einen **äußerst wichtigen Beitrag** zur Erstellung neuer Therapiemaßnahmen im österreichischen Strafvollzug leisten, indem Sie die nachfolgenden Fragen hinsichtlich Ihrer persönlichen Verhaltensweisen sowie Einstellungen beantworten. Der Fragebogen gliedert sich in vier Teile und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beläuft sich auf ca. 40 Minuten.

Die Teilnahme an dieser Untersuchung ist **freiwillig**. Wenn Sie auf die Teilnahme an dieser Studie verzichten, haben Sie keine Nachteile. Zudem haben Sie jederzeit das Recht Ihre Zustimmung zur Teilnahme an dieser Studie zu widerrufen ohne dies begründen zu müssen.

Im Zuge der Beantwortung der Fragen werden persönliche Daten von Ihnen erfasst. Diese Daten werden über einen Code **anonymisiert**, so dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind, und werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen meiner Diplomarbeit gespeichert und verwendet. Ihre Daten werden **unter keinen Umständen** an Dritte, die nicht in die Studie involviert sind, **weitergegeben**, insbesondere nicht an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Justizanstalt, in der Sie inhaftiert sind.

Bevor Sie die Einverständniserklärung zur Studienteilnahme durchlesen und unterschreiben, wenden Sie sich mit etwaigen Fragen an die verantwortliche Ansprechperson!

Vielen Dank für Ihr Interesse und mit freundlichen Grüßen,
Jacques HUBERTY

Universität Wien – Fakultät für Psychologie

M: jacques.huberty@univie.ac.at

C.2.3 Informationsblatt zur Studie für die Kontrollgruppe der in Freiheit lebenden Personen

2/24

FRAGEBOGEN



INFORMATIONSBLETT ZUR STUDIE

Sehr geehrter Teilnehmer, sehr geehrte Teilnehmerin!

Dieses Informationsblatt wird Sie über wichtige Punkte aufklären, die Sie vor der Teilnahme an der Studie wissen sollten. Das Forschungsvorhaben erfolgt im Rahmen meiner Diplomarbeit an der Psychologischen Fakultät der Universität Wien und beinhaltet die Erhebung von persönlichen Verhaltensweisen sowie Einstellungen, als auch der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung in Bezug auf positive und negative Gefühle.

Die Studienkonzeption sieht als **Zielsetzung** die Untersuchung des Einflusses der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung auf allgemeine Verhaltensweisen und Einstellungen vor. Der Fragebogen gliedert sich in vier Teile und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beläuft sich auf ca. 40 Minuten.

Die Teilnahme an dieser Untersuchung ist **freiwillig**. Wenn Sie auf die Teilnahme an dieser Studie verzichten, haben Sie keine Nachteile. Zudem haben Sie jederzeit das Recht Ihre Zustimmung zur Teilnahme an dieser Studie zu widerrufen ohne dies begründen zu müssen.

Im Zuge der Beantwortung der Fragen werden persönliche Daten von Ihnen erfasst. Diese Daten werden über einen Code **anonymisiert**, so dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind, und werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen meiner Diplomarbeit gespeichert und verwendet. Ihre Daten werden **unter keinen Umständen** an Dritte, die nicht in die Studie involviert sind, **weitergegeben**.

Bevor Sie die Einverständniserklärung zur Studienteilnahme durchlesen und unterschreiben, wenden Sie sich mit etwaigen Fragen an die verantwortliche Ansprechperson!

Vielen Dank für Ihr Interesse und mit freundlichen Grüßen,
Jacques HUBERTY

Universität Wien – Fakultät für Psychologie

M: jacques.huberty@univie.ac.at

C.3 Einverständniserklärungen

C.3.1 Einverständniserklärung zur Studie für die PSYBEG-Versuchsgruppe



universität
wien

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Verantwortliche Ansprechperson:

Jacques Huberty

Universität Wien – Fakultät für Psychologie

M: jacques.huberty@univie.ac.at

Einverständniserklärung zur Mitwirkung an der psychologischen Studie „Evaluierung des PSYBEGs im österreichischen Strafvollzug“

Ich wurde von der verantwortlichen Person für die oben angeführte Studie vollständig über Wesen, Bedeutung und Tragweite des Forschungsvorhabens aufgeklärt. Außerdem habe ich das Informationsblatt aufmerksam gelesen sowie verstanden und hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Wenn Fragen gestellt wurden, dann konnte ich die Antworten auf diese Fragen nachvollziehen und akzeptiere sie auch. Des Weiteren bin ich über die mit der Teilnahme an der Studie verbundenen Voraussetzungen und Anstrengungen informiert.

Ich hatte ausreichend Zeit, mir Gedanken über die Entscheidung zur Teilnahme an dieser Studie zu machen und mir ist bewusst, dass die Teilnahme freiwillig ist. Ich wurde auch darüber informiert, dass ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen meine Zustimmung zur Studienteilnahme widerrufen kann, ohne dass dadurch Nachteile für mich entstehen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass meine Daten anonym gespeichert und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Hiermit erkläre ich mich bereit, freiwillig an dieser Studie teilzunehmen. Eine Kopie des Informationsschreibens und dieser Einverständniserklärung wird mir zusätzlich ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitwirkenden



Unterschrift des Verantwortlichen

C.3.2 Einverständniserklärung zur Studie für die Kontrollgruppe der Inhaftierten

FRAGEBOGEN

3/24



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Verantwortliche Ansprechperson:

Jacques Huberty
Universität Wien – Fakultät für Psychologie
M: jacques.huberty@univie.ac.at

Einverständniserklärung zur Mitwirkung an der psychologischen Studie

„Einfluss der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung auf Persönlichkeitsmerkmale von inhaftierten Gewalttätern und -täterinnen“

Ich wurde von der verantwortlichen Person für die oben angeführte Studie vollständig über Wesen, Bedeutung und Tragweite des Forschungsvorhabens aufgeklärt. Außerdem habe ich das Informationsblatt aufmerksam gelesen sowie verstanden und hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Wenn Fragen gestellt wurden, dann konnte ich die Antworten auf diese Fragen nachvollziehen und akzeptiere sie auch. Des Weiteren bin ich über die mit der Teilnahme an der Studie verbundenen Voraussetzungen und Anstrengungen informiert.

Ich hatte ausreichend Zeit, mir Gedanken über die Entscheidung zur Teilnahme an dieser Studie zu machen und mir ist bewusst, dass die Teilnahme freiwillig ist. Ich wurde auch darüber informiert, dass ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen meine Zustimmung zur Studienteilnahme widerrufen kann, ohne dass dadurch Nachteile für mich entstehen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass meine Daten anonym gespeichert und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Hiermit erkläre ich mich bereit, freiwillig an dieser Studie teilzunehmen. Eine Kopie des Informationsschreibens und dieser Einverständniserklärung wird mir zusätzlich ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitwirkenden

Unterschrift des Verantwortlichen

C.3.3 Einverständniserklärung zur Studie für die Kontrollgruppe der in Freiheit lebenden Personen

FRAGEBOGEN

3/24



universität
wien

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Verantwortliche Ansprechperson:

Jacques Huberty

Universität Wien – Fakultät für Psychologie

M: jacques.huberty@univie.ac.at

Einverständniserklärung zur Mitwirkung an der psychologischen Studie

„Einfluss der emotionalen Kompetenz und Emotionsregulierung auf Persönlichkeitsmerkmale“

Ich wurde von der verantwortlichen Person für die oben angeführte Studie vollständig über Wesen, Bedeutung und Tragweite des Forschungsvorhabens aufgeklärt. Außerdem habe ich das Informationsblatt aufmerksam gelesen sowie verstanden und hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Wenn Fragen gestellt wurden, dann konnte ich die Antworten auf diese Fragen nachvollziehen und akzeptiere sie auch. Des Weiteren bin ich über die mit der Teilnahme an der Studie verbundenen Voraussetzungen und Anstrengungen informiert.

Ich hatte ausreichend Zeit, mir Gedanken über die Entscheidung zur Teilnahme an dieser Studie zu machen und mir ist bewusst, dass die Teilnahme freiwillig ist. Ich wurde auch darüber informiert, dass ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen meine Zustimmung zur Studienteilnahme widerrufen kann, ohne dass dadurch Nachteile für mich entstehen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass meine Daten anonym gespeichert und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Hiermit erkläre ich mich bereit, freiwillig an dieser Studie teilzunehmen. Eine Kopie des Informationsschreibens und dieser Einverständniserklärung wird mir zusätzlich ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitwirkenden

Unterschrift des Verantwortlichen

C.4 Soziodemographische Datenblätter

C.4.1 Erhebungsblatt für die soziodemographischen Daten der PSYBEG-Versuchsgruppe

4/26

EVALUATIONSFRAGEBOGEN – TEIL 1

SOZIODEMOGRAPHISCHES DATENBLATT

Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Alter: _____ Jahre

Staatsbürgerschaft: _____

Familienstand:

ledig, ohne Partner

in einer Beziehung, unverheiratet

verheiratet

geschieden / getrennt

verwitwet

Höchste abgeschlossene Schulbildung:

Pflichtschule

Sonderschule

Hauptschule / Mittelschule

Polytechnische Schule

Lehre

Berufsbildende mittlere Schule (BMS)

Berufsbildende höhere Schule (BHS)

Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)

Kolleg / Akademie

Fachhochschule

Universität

Sonstiges: _____

Gegenwärtige Beschäftigung in der Justizanstalt (z. B. Hausarbeiter bzw. Hausarbeiterin, usw.):

C.4.2 Erhebungsblatt für die soziodemographischen Daten der Inhaftierten-Kontrollgruppe

4/24

FRAGEBOGEN – TEIL 1

SOZIODEMOGRAPHISCHES DATENBLATT

Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Alter: _____ Jahre

Staatsbürgerschaft: _____

Familienstand:

ledig, ohne Partner

in einer Beziehung, unverheiratet

verheiratet

geschieden / getrennt

verwitwet

Höchste abgeschlossene Schulbildung:

Pflichtschule

Sonderschule

Hauptschule / Mittelschule

Polytechnische Schule

Lehre

Berufsbildende mittlere Schule (BMS)

Berufsbildende höhere Schule (BHS)

Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)

Kolleg / Akademie

Fachhochschule

Universität

Sonstiges:

Gegenwärtige Beschäftigung in der Justizanstalt (z. B. Hausarbeiter bzw. Hausarbeiterin, usw.):

C.4.3 Erhebungsblatt für die soziodemographischen Daten der Kontrollgruppe der in Freiheit lebenden

Personen

4/24

FRAGEBOGEN – TEIL 1

SOZIODEMOGRAPHISCHES DATENBLATT

Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Alter: _____ Jahre

Staatsbürgerschaft: _____

Familienstand:

ledig, ohne Partner

in einer Beziehung, unverheiratet

verheiratet

geschieden / getrennt

verwitwet

Höchste abgeschlossene Schulbildung:

Pflichtschule

Sonderschule

Hauptschule / Mittelschule

Polytechnische Schule

Lehre

Berufsbildende mittlere Schule (BMS)

Berufsbildende höhere Schule (BHS)

Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)

Kolleg / Akademie

Fachhochschule

Universität

Sonstiges:

Beschreibung der gegenwärtigen beruflichen Beschäftigung:

C.5 Selbsterstellter PSYBEG-Evaluationsfragebogen

EVALUATIONSFRAGEBOGEN – TEIL 1

5/26

ANLEITUNG

Im ersten Teil dieses Evaluationsfragebogens soll die Zufriedenheit mit dem *PSYBEG* von Ihnen bewertet werden. Bitte schätzen Sie die nachfolgenden Aussagen auf einer 5-stufigen Skala dahingehend ein, inwiefern diese für Sie zutreffen und setzen Sie ein Kreuz (☒) in die dafür vorgesehenen Kästchen.

Trainingsaufbau und Umsetzung

- | | | | | | | | | | |
|--|-----------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|--------------|
| Die Lernziele des Trainings wurden von Anfang an vorgestellt und erklärt. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | keine Angabe |
| Die Abfolge der Trainingsmodule wirkte auf mich aufeinander abgestimmt. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Die theoretischen Inhalte wurden klar vermittelt und waren für mich gut nachvollziehbar. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Bezüge zwischen Theorie und Übungen wurden für mich ausreichend hergestellt. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Die praktischen Übungen waren für mich verständlich und zweckdienlich. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Manche Trainingseinheiten haben zu lange gedauert. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |

Übungsmaterialien

- | | | | | | | | | | |
|--|-----------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------|
| Die Arbeitsblätter waren gut strukturiert und leicht verständlich. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Die Nützlichkeit der Übungsmaterialien schätze ich als hoch ein. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |

Raumbedingungen und Medieneinsatz

- | | | | | | | | | | |
|---|-----------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|-------|
| Die Größe des Raums war für die Trainingsgruppe angemessen. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Der Trainingsraum war lärmanfällig. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |
| Die eingesetzten Medien (z. B. Flipchart) trugen bei mir zum besseren Verständnis der Trainingsinhalte bei. | trifft nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft zu | <input type="checkbox"/> | k. A. |

Trainer/ Trainerin

Der/die TrainerIn wirkte auf mich gut vorbereitet. trifft nicht zu trifft zu k. A.

Erklärungsschritte des Trainers/der Trainerin waren verständlich und nachvollziehbar. trifft nicht zu trifft zu k. A.

Der/die TrainerIn ging angemessen auf Anregungen und Fragen ein. trifft nicht zu trifft zu k. A.

Der/die TrainerIn war akustisch sehr gut zu verstehen (er/sie sprach klar und verständlich). trifft nicht zu trifft zu k. A.

Gesamtbewertung

Insgesamt betrachtet, schätze ich das Training als sehr hilfreich ein. trifft nicht zu trifft zu k. A.

Dieser Teil des Fragebogens soll Ihnen den Raum für weitere Rückmeldungen und Anmerkungen bieten. Umso genauer Sie dabei sind, desto mehr können Ihre Kommentare weiterhelfen.

Was hat Ihnen an diesem Training besonders gut gefallen?
Was hat Ihnen an diesem Training nicht gefallen und was könnte in Zukunft besser gemacht werden?
Sonstige Anmerkungen?

C.6 Aktendatenblätter

C.6.1 Aktendatenblatt zur Erhebung haftspezifischer Variablen für die PSYBEG-Versuchsgruppe

PROBANDENCODE: _____

AKTENDATENBLATT

1. Verurteilungen der gegenwärtigen Haft (§§):

2. Angesetztes Strafmaß der gegenwärtigen Haft (Tagessätze):

3. Bisherige Strafdauer:

Beginn der Strafhaft: _____._____._____. (TT.MM.JJJJ)

4. Vorstrafen:

Anzahl: _____

Delikte – Vorstrafe 1: _____

Delikte – Vorstrafe 2: _____

Delikte – Vorstrafe 3: _____

5. PSYBEG-Training

Beginn des Trainings: _____._____._____. (TT.MM.JJJJ)

Ende des Trainings: _____._____._____. (TT.MM.JJJJ)

6. Ordnungswidrigkeiten/Disziplinarmaßnahmen während des gegenwärtigen Haftaufenthalts:

nein

ja welche: _____

C.6.2 Aktdatenblatt zur Erhebung haftspezifischer Variablen für die Kontrollgruppe der Inhaftierten

PROBANDENCODE: _____

AKTENDATENBLATT

1. Verurteilungen der gegenwärtigen Haft (§§):

führendes Delikt: _____

weitere Verurteilungen: _____

2. Angesetztes Strafmaß der gegenwärtigen Haft (Tagessätze):

3. Bisherige Strafdauer:

Beginn der Strafhaft: _____._____._____. (TT.MM.JJJJ)

4. Vorstrafen:

Anzahl: _____

Delikte – Vorstrafe 1: _____

Delikte – Vorstrafe 2: _____

Delikte – Vorstrafe 3: _____

5. Psychosoziale Maßnahmen:

nein

ja

welche: _____

6. Ordnungswidrigkeiten/Disziplinarmaßnahmen während des gegenwärtigen Haftaufenthalts:

nein

ja

welche: _____

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Empirieteils

D.1 Tabellen mit den Ergebnissen der Prüfung auf Normalverteilung und der Homoskedastizität

Tabelle D.1.1

Statistische Überprüfung auf Normalverteilung der EKF-Skalen mittels Shapiro-Wilk-Test

Variablen und Stichproben	df	W	p
Erkennen und Verstehen eigener Emotionen			
VG	27	0.966	.506
KG 1	24	0.959	.421
KG 2	28	0.969	.542
TOTAL	79	0.990	.775
Erkennen von Emotionen bei anderen			
VG	27	0.964	.462
KG 1	24	0.976	.808
KG 2	28	0.956	.283
TOTAL	79	0.984	.439
Regulation und Kontrolle eigener Emotionen			
VG	27	0.934	.087
KG 1	24	0.957	.390
KG 2	28	0.972	.644
TOTAL	79	0.989	.738
Emotionale Expressivität			
VG	27	0.970	.612
KG 1	24	0.968	.625
KG 2	28	0.959	.334
TOTAL	79	0.989	.767
Regulation der Gefühle anderer			
VG	26	0.967	.548
KG 1	24	0.968	.617
KG 2	28	0.933	.072
TOTAL	78	0.981	.281
Einstellungen zu Gefühlen			
VG	27	0.973	.684
KG 1	24	0.963	.508
KG 2	28	0.974	.693
TOTAL	79	0.989	.722
Allgemeine Emotionale Kompetenz			
VG	27	0.982	.907
KG 1	24	0.956	.371
KG 2	28	0.958	.307
TOTAL	79	0.992	.914

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.1.2

Statistische Überprüfung der Homoskedastizität der EKF-Skalen mittels Levene-Test

Variablen	df1	df2	F	p
Erkennen und Verstehen eigener Emotionen	2	76	0.815	.447
Erkennen von Emotionen bei anderen	2	76	0.155	.857
Regulation und Kontrolle eigener Emotionen	2	76	1.921	.154
Emotionale Expressivität	2	76	5.486	.006
Regulation der Gefühle anderer	2	75	3.397	.039
Einstellungen zu Gefühlen	2	76	0.700	.500
Allgemeine Emotionale Kompetenz	2	76	1.380	.258

Tabelle D.1.3

Statistische Überprüfung auf Normalverteilung der ERI-Skalen mittels Shapiro-Wilk-Test

Variablen und Stichproben	df	W	p
Kontrollierter Ausdruck – PE			
VG	26	0.918	.041
KG 1	24	0.965	.544
KG 2	28	0.935	.081
TOTAL	78	0.948	.003
Unkontrollierter Ausdruck – PE			
VG	26	0.962	.440
KG 1	24	0.955	.341
KG 2	28	0.965	.465
TOTAL	78	0.971	.069
Empathische Unterdrückung – PE			
VG	26	0.947	.192
KG 1	24	0.980	.890
KG 2	28	0.905	.015
TOTAL	78	0.957	.011
Ablenkung – PE			
VG	26	0.883	.007
KG 1	24	0.837	.001
KG 2	28	0.883	.005
TOTAL	78	0.856	.000
Kontrollierter Ausdruck – NE			
VG	27	0.954	.273
KG 1	24	0.924	.071
KG 2	28	0.920	.034
TOTAL	79	0.971	.073
Unkontrollierter Ausdruck – NE			
VG	27	0.845	.001
KG 1	24	0.906	.029
KG 2	28	0.947	.169
TOTAL	79	0.926	.000
Empathische Unterdrückung – NE			
VG	27	0.934	.089
KG 1	24	0.949	.255
KG 2	28	0.963	.414
TOTAL	79	0.966	.034
Ablenkung – NE			
VG	27	0.941	.132
KG 1	24	0.970	.671
KG 2	28	0.955	.267
TOTAL	79	0.966	.031

ANHANG

Umbewertung – NE			
VG	27	0.975	.744
KG 1	24	0.940	.163
KG 2	28	0.961	.363
TOTAL	79	0.977	.165

Anmerkungen. PE = Emotionsregulation positiver Emotionen; NE = Emotionsregulation negativer Emotionen; VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe.

Tabelle D.1.4

Statistische Überprüfung der Homoskedastizität der ERI-Skalen mittels Levene-Test

Variablen	df1	df2	F	p
Kontrollierter Ausdruck – PE	2	75	0.993	.375
Unkontrollierter Ausdruck – PE	2	75	0.246	.783
Empathische Unterdrückung – PE	2	75	3.228	.045
Ablenkung – PE	2	75	3.342	.041
Kontrollierter Ausdruck – NE	2	76	2.692	.074
Unkontrollierter Ausdruck – NE	2	76	0.157	.855
Empathische Unterdrückung – NE	2	76	1.930	.152
Ablenkung – NE	2	76	1.358	.263
Umbewertung – NE	2	76	1.640	.201

Anmerkungen. PE = Emotionsregulation positiver Emotionen; NE = Emotionsregulation negativer Emotionen.

Tabelle D.1.5

Statistische Überprüfung auf Normalverteilung der FPI-R-Skalen mittels Shapiro-Wilk-Test

Variablen und Stichproben	df	W	p
Lebenszufriedenheit			
VG < 27	14	0.863	.033
VG ≥ 27	13	0.940	.458
KG 1 < 27	15	0.955	.600
KG 1 ≥ 27	9	0.939	.573
KG 2 < 27	16	0.945	.415
KG 2 ≥ 27	12	0.911	.223
VG ≤ 5	13	0.714	.001
VG > 5	14	0.956	.657
KG 1 ≤ 5	12	0.951	.654
KG 1 > 5	12	0.923	.312
TOTAL	79	0.975	.119
Soziale Orientierung			
VG < 27	14	0.934	.348
VG ≥ 27	13	0.883	.078
KG 1 < 27	15	0.914	.154
KG 1 ≥ 27	9	0.838	.055
KG 2 < 27	16	0.926	.208
KG 2 ≥ 27	12	0.940	.499
VG ≤ 5	13	0.945	.520
VG > 5	14	0.898	.106
KG 1 ≤ 5	12	0.878	.083
KG 1 > 5	12	0.947	.587
TOTAL	79	0.966	.034

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Leistungsorientierung			
VG < 27	14	0.932	.324
VG ≥ 27	13	0.970	.892
KG 1 < 27	15	0.917	.176
KG 1 ≥ 27	9	0.940	.578
KG 2 < 27	16	0.946	.432
KG 2 ≥ 27	12	0.869	.063
VG ≤ 5	13	0.954	.666
VG > 5	14	0.965	.799
KG 1 ≤ 5	12	0.910	.215
KG 1 > 5	12	0.953	.687
TOTAL	79	0.969	.050
Gehemmtheit			
VG < 27	14	0.956	.654
VG ≥ 27	13	0.912	.194
KG 1 < 27	15	0.959	.669
KG 1 ≥ 27	9	0.813	.028
KG 2 < 27	16	0.942	.377
KG 2 ≥ 27	12	0.905	.187
VG ≤ 5	13	0.963	.803
VG > 5	14	0.904	.128
KG 1 ≤ 5	12	0.844	.031
KG 1 > 5	12	0.864	.055
TOTAL	79	0.964	.026
Erregbarkeit			
VG < 27	14	0.974	.921
VG ≥ 27	13	0.906	.160
KG 1 < 27	15	0.955	.600
KG 1 ≥ 27	9	0.883	.167
KG 2 < 27	16	0.965	.744
KG 2 ≥ 27	12	0.934	.421
VG ≤ 5	13	0.944	.508
VG > 5	14	0.948	.523
KG 1 ≤ 5	12	0.958	.757
KG 1 > 5	12	0.925	.329
TOTAL	79	0.971	.067
Aggressivität			
VG < 27	14	0.948	.532
VG ≥ 27	13	0.973	.925
KG 1 < 27	15	0.947	.477
KG 1 ≥ 27	9	0.904	.273
KG 2 < 27	16	0.957	.610
KG 2 ≥ 27	12	0.920	.282
VG ≤ 5	13	0.854	.032
VG > 5	14	0.910	.159
KG 1 ≤ 5	12	0.914	.242
KG 1 > 5	12	0.929	.372
TOTAL	79	0.964	.025
Beanspruchung			
VG < 27	14	0.940	.413
VG ≥ 27	13	0.858	.036
KG 1 < 27	15	0.860	.024
KG 1 ≥ 27	9	0.968	.874
KG 2 < 27	16	0.937	.317
KG 2 ≥ 27	12	0.946	.578
VG ≤ 5	13	0.922	.265
VG > 5	14	0.888	.075
KG 1 ≤ 5	12	0.938	.478
KG 1 > 5	12	0.914	.238
TOTAL	79	0.953	.005

ANHANG

Körperliche Beschwerden			
VG < 27	14	0.958	.695
VG ≥ 27	13	0.955	.673
KG 1 < 27	15	0.976	.930
KG 1 ≥ 27	9	0.860	.095
KG 2 < 27	16	0.930	.242
KG 2 ≥ 27	12	0.902	.166
VG ≤ 5	13	0.900	.135
VG > 5	14	0.960	.730
KG 1 ≤ 5	12	0.966	.864
KG 1 > 5	12	0.938	.473
TOTAL	79	0.964	.024
Gesundheitssorgen			
VG < 27	14	0.940	.417
VG ≥ 27	13	0.952	.636
KG 1 < 27	15	0.973	.897
KG 1 ≥ 27	9	0.977	.949
KG 2 < 27	16	0.853	.015
KG 2 ≥ 27	12	0.876	.079
VG ≤ 5	13	0.942	.481
VG > 5	14	0.976	.949
KG 1 ≤ 5	12	0.947	.594
KG 1 > 5	12	0.960	.778
TOTAL	79	0.977	.167
Offenheit			
VG < 27	14	0.912	.169
VG ≥ 27	13	0.940	.460
KG 1 < 27	15	0.936	.330
KG 1 ≥ 27	9	0.873	.133
KG 2 < 27	16	0.853	.015
KG 2 ≥ 27	12	0.954	.692
VG ≤ 5	13	0.918	.234
VG > 5	14	0.952	.585
KG 1 ≤ 5	12	0.911	.222
KG 1 > 5	12	0.830	.021
TOTAL	79	0.948	.003
Extraversion			
VG < 27	14	0.887	.074
VG ≥ 27	13	0.931	.351
KG 1 < 27	15	0.899	.093
KG 1 ≥ 27	9	0.923	.421
KG 2 < 27	16	0.937	.311
KG 2 ≥ 27	12	0.918	.271
VG ≤ 5	13	0.931	.354
VG > 5	14	0.947	.516
KG 1 ≤ 5	12	0.948	.612
KG 1 > 5	12	0.935	.436
TOTAL	79	0.964	.026
Emotionalität			
VG < 27	14	0.962	.760
VG ≥ 27	13	0.940	.454
KG 1 < 27	15	0.923	.213
KG 1 ≥ 27	9	0.946	.644
KG 2 < 27	16	0.948	.457
KG 2 ≥ 27	12	0.828	.020
VG ≤ 5	13	0.928	.325
VG > 5	14	0.956	.652
KG 1 ≤ 5	12	0.890	.119
KG 1 > 5	12	0.941	.510
TOTAL	79	0.949	.003

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J..

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.1.6

Statistische Überprüfung der Homoskedastizität der FPI-R-Skalen mittels Levene-Test

Variablen	Faktor Alter				Faktor Strafmaß			
	df1	df2	F	p	df1	df2	F	p
Lebenszufriedenheit	5	73	0.963	.446	3	47	2.111	.112
Soziale Orientierung	5	73	0.472	.796	3	47	0.956	.421
Leistungsorientierung	5	73	1.489	.204	3	47	0.927	.435
Gehemmtheit	5	73	1.064	.387	3	47	2.489	.072
Erregbarkeit	5	73	1.471	.210	3	47	1.697	.181
Aggressivität	5	73	0.245	.941	3	47	0.338	.798
Beanspruchung	5	73	0.940	.460	3	47	0.795	.503
Körperliche Beschwerden	5	73	1.242	.298	3	47	0.740	.533
Gesundheitssorgen	5	73	0.451	.811	3	47	0.079	.971
Offenheit	5	73	0.343	.885	3	47	0.417	.741
Extraversion	5	73	0.968	.443	3	47	0.763	.520
Emotionalität	5	73	0.416	.836	3	47	0.146	.932

Tabelle D.1.7

Statistische Überprüfung auf Normalverteilung der FAF-Skalen mittels Shapiro-Wilk-Test

Variablen und Stichproben	df	W	p
Spontane Aggressionen			
VG < 27	14	0.933	.337
VG ≥ 27	13	0.909	.176
KG 1 < 27	15	0.985	.991
KG 1 ≥ 27	9	0.725	.003
KG 2 < 27	16	0.932	.260
KG 2 ≥ 27	12	0.868	.061
VG ≤ 5	13	0.827	.014
VG > 5	14	0.940	.421
KG 1 ≤ 5	12	0.978	.974
KG 1 > 5	12	0.790	.007
TOTAL	79	0.923	.000
Reaktive Aggressionen			
VG < 27	14	0.911	.161
VG ≥ 27	13	0.882	.076
KG 1 < 27	15	0.920	.194
KG 1 ≥ 27	9	0.875	.139
KG 2 < 27	16	0.914	.135
KG 2 ≥ 27	12	0.922	.301
VG ≤ 5	13	0.873	.057
VG > 5	14	0.933	.337
KG 1 ≤ 5	12	0.915	.246
KG 1 > 5	12	0.891	.122
TOTAL	12	0.920	.000
Erregbarkeit			
VG < 27	14	0.960	.723
VG ≥ 27	13	0.924	.286
KG 1 < 27	15	0.946	.468
KG 1 ≥ 27	9	0.910	.312

ANHANG

Erregbarkeit			
KG 2 < 27	16	0.881	.040
KG 2 ≥ 27	12	0.914	.237
VG ≤ 5	13	0.960	.750
VG > 5	14	0.950	.566
KG 1 ≤ 5	12	0.901	.165
KG 1 > 5	12	0.890	.116
TOTAL	79	0.949	.003
Selbstaggressionen			
VG < 27	14	0.943	.457
VG ≥ 27	13	0.932	.363
KG 1 < 27	15	0.940	.388
KG 1 ≥ 27	9	0.955	.746
KG 2 < 27	16	0.966	.775
KG 2 ≥ 27	12	0.909	.207
VG ≤ 5	13	0.959	.739
VG > 5	14	0.934	.350
KG 1 ≤ 5	12	0.821	.016
KG 1 > 5	12	0.894	.133
TOTAL	79	0.968	.042
Aggressionshemmung			
VG < 27	14	0.923	.244
VG ≥ 27	13	0.927	.308
KG 1 < 27	15	0.887	.061
KG 1 ≥ 27	9	0.925	.436
KG 2 < 27	16	0.912	.126
KG 2 ≥ 27	12	0.811	.013
VG ≤ 5	13	0.950	.593
VG > 5	14	0.904	.129
KG 1 ≤ 5	12	0.956	.725
KG 1 > 5	12	0.948	.602
TOTAL	79	0.962	.019
Offenheitsskala			
VG < 27	14	0.957	.666
VG ≥ 27	13	0.940	.454
KG 1 < 27	15	0.930	.271
KG 1 ≥ 27	9	0.897	.233
KG 2 < 27	16	0.957	.613
KG 2 ≥ 27	12	0.895	.139
VG ≤ 5	13	0.952	.623
VG > 5	14	0.945	.482
KG 1 ≤ 5	12	0.886	.104
KG 1 > 5	12	0.935	.433
TOTAL	79	0.965	.028
Summe der Aggressivität			
VG < 27	14	0.936	.374
VG ≥ 27	13	0.938	.426
KG 1 < 27	15	0.975	.926
KG 1 ≥ 27	9	0.939	.570
KG 2 < 27	16	0.944	.404
KG 2 ≥ 27	12	0.897	.144
VG ≤ 5	13	0.902	.142
VG > 5	14	0.959	.711
KG 1 ≤ 5	12	0.978	.975
KG 1 > 5	12	0.923	.309
TOTAL	79	0.962	.020

Anmerkungen. VG = Versuchsgruppe (PSYBEG); KG 1 = Insassenkontrollgruppe; KG 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J..

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.1.8

Statistische Überprüfung der Homoskedastizität der FAF-Skalen mittels Levene-Test

Variablen	Faktor Alter				Faktor Strafmaß			
	df1	df2	F	p	df1	df2	F	p
Spontane Aggressionen	5	73	2.132	.071	3	47	1.661	.188
Reaktive Aggressionen	5	73	3.546	.006	3	47	1.634	.194
Erregbarkeit	5	73	2.916	.019	3	47	1.524	.221
Selbstaggressionen	5	73	1.269	.286	3	47	0.839	.479
Aggressionshemmung	5	73	0.945	.457	3	47	0.323	.809
Offenheitsskala	5	73	1.198	.319	3	47	0.149	.930
Summe der Aggressivität	5	73	2.337	.050	3	47	0.791	.505

D.2 Interkorrelationen der erhobenen Skalen

Tabelle D.2.1

Interkorrelationsmatrix der EKF-Skalen (N = 79)

	EE	EA	RE	EX	RA	EG	EK
EA	.266*	–					
RE	.625**	.351**	–				
EX	.506**	.361**	.396**	–			
RA	.226*	.815**	.362**	.196	–		
EG	.143	.406**	.084	.416**	.320**	–	
EK	.784**	.698**	.764**	.751**	.561**	.366**	–

Anmerkungen. EE = Erkennen und Verstehen eigener Emotionen; EA = Erkennen von Emotionen bei anderen; RE = Regulation und Kontrolle eigener Emotionen; EX = Emotionale Expressivität; RA = Regulation der Gefühle anderer; EG = Einstellung zu Gefühlen; EK = Allgemeine Emotionale Kompetenz.

Die Berechnungen erfolgen mittels Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson.

** Korrelationen signifikant bei 1 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

ANHANG

Tabelle D.2.2

Interkorrelationsmatrix der ERI-Skalen ($N = 79^a$)

	KA-PE ^b	UA-PE	EU-PE ^b	AB-PE ^b	KA-NE	UA-NE ^b	EU-NE ^b	AB-NE ^b	UM-NE
UA-PE	.664**	–							
EU-PE ^b	-.081	-.234*	–						
AB-PE ^b	.021	-.027	.522**	–					
KA-NE	.717**	.475**	.013	.038	–				
UA-NE ^b	.242*	.306**	.050	.229*	.284*	–			
EU-NE ^b	-.183	-.231*	.435**	.148	-.306**	-.171	–		
AB-NE ^b	.121	.014	.009	-.183	.061	-.102	.249*	–	
UM-NE	.222	.110	.256*	.037	.444**	-.030	.160	.295**	–

Anmerkungen. KA = Kontrollierter Ausdruck; UA = Unkontrollierter Ausdruck; EU = Empathische Unterdrückung; AB = Ablenkung; UM = Umbewertung; PE = Positive Emotionen; NE = Negative Emotionen.

^a Außer bei Korrelationen mit den Skalen der Regulationsstrategien positiver Emotionen: $N = 78$.

^b Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

Tabelle D.2.3

Interkorrelationsmatrix der FPI-R-Skalen ($N = 79$)

	LEB	SOZ ^a	LEI	GEH ^a	ERR	AGG ^a	BEA ^a	KÖR ^a	GES	OFF ^a	EXT ^a
SOZ ^a	-.043	–									
LEI	.212	.088	–								
GEH ^a	-.286*	.087	-.419**	–							
ERR	-.441**	.108	.036	.148	–						
AGG ^a	-.333**	-.218	.280*	.088	.457**	–					
BEA ^a	-.200	.261*	-.027	.235*	.503**	.057	–				
KÖR ^a	-.256*	.205	.009	.237*	.321**	.148	.524**	–			
GES	.192	.100	-.027	.027	-.142	-.034	.093	.038	–		
OFF ^a	-.335**	-.047	.165	.170	.466**	.505**	.204	.122	-.281*	–	
EXT ^a	.130	.038	.657**	-.561**	-.008	.299**	-.110	.024	-.135	.176	–
EMO ^a	-.514**	.251*	-.066	.452**	.658**	.372**	.731**	.634**	-.011	.458**	-.095

Anmerkungen. LEB = Lebenszufriedenheit; SOZ = Soziale Orientierung; LEI = Leistungsorientierung; GEH = Gehemmtheit; ERR = Erregbarkeit (FPI-R); AGG = Aggressivität; BEA = Beanspruchung; KÖR = Körperliche Beschwerden; GES = Gesundheitssorgen; OFF = Offenheit (FPI-R); EXT = Extraversion; EMO = Emotionalität.

^a Die Ergebnisse dieser Variablen sind nicht normalverteilt. Sofern beide zu korrelierende Variablen den Normalverteilungsvoraussetzungen entsprechen, erfolgt die Berechnung per Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson. Andernfalls wird der Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman ermittelt.

** Korrelationen signifikant bei 1 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.2.4

Interkorrelationsmatrix der FAF-Skalen (N = 79)

	SPA	REA	ERA	SEA	AHE	OFA	SAG
SPA	–						
REA	.633**	–					
ERA	.631**	.591**	–				
SEA	.518**	.512**	.629**	–			
AHE	-.020	.030	.082	.107	–		
OFA	.409**	.369**	.426**	.376**	-.051	–	
SAG	.860**	.824**	.884**	.642**	.021	.468**	–

Anmerkungen. SPA = Spontane Aggressionen; REA = Reaktive Aggressionen; ERA = Erregbarkeit (FAF); SEA = Selbstaggressionen bzw. Depressionen; AHE = Aggressionshemmung; OFA = Offenheit (FAF); SAG = Summe der Aggressivität. Aufgrund der nicht gegebenen Normalverteilungsvoraussetzungen bei allen Variablen erfolgen die Berechnungen mittels Rangkorrelationen nach Spearman.

** Korrelationen signifikant bei 1 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

* Korrelationen signifikant bei 5 %-Irrtumswahrscheinlichkeit.

D.3 Weitere Ergebnistabellen und Abbildungen der FPI-R-Skalen

Tabelle D.3.1

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala *Lebenszufriedenheit* anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	4.92 (4.56)	1.71	3	10	13
> 5	4.21 (4.10)	2.75	0	9	14
Total	4.56	2.29	0	10	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	4.92 (4.88)	2.19	1	8	12
> 5	4.25 (4.50)	2.34	0	7	12
Total	4.58	2.24	0	8	24
Alle Gruppen					
≤ 5	4.92	1.91	1	10	25
> 5	4.23	2.52	0	9	26
Total	4.57	2.25	0	10	51
Quelle der Varianz	Q		p	partielles η^2	
Faktor Gruppe	0.283		.600	.000	
Faktor Strafmaß	0.378		.545	.024	
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.004		.953	.000	

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .024$; korrigiertes $R^2 = -.038$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

ANHANG

Tabelle D.3.2

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Soziale Orientierung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	7.43	2.28	3	11	14
≥ 27	8.23	2.59	3	11	13
Total	7.81	2.42	3	11	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	7.20	3.21	1	12	15
≥ 27	7.67	2.18	5	10	9
Total	7.38	2.83	1	12	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	6.50	1.83	4	10	16
≥ 27	6.58	2.91	0	12	12
Total	6.54	2.30	0	12	28
Alle Gruppen					
< 27	7.02	2.47	1	12	45
≥ 27	7.50	2.63	0	12	34
Total	7.23	2.54	0	12	79

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	23.577	2	11.788	1.819	.169	.047
Faktor Alter	3.874	1	3.874	0.598	.442	.008
Interaktion Gruppe × Alter	1.759	2	0.880	0.136	.873	.004
Residuen	473.053	73	6.480			
Total	501.899	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .057$; korrigiertes $R^2 = -.007$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.3

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Soziale Orientierung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	7.23	2.42	3	11	13
> 5	8.36	2.37	3	11	14
Total	7.81	2.42	3	11	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	7.00	3.41	1	11	12
> 5	7.75	2.18	5	12	12
Total	7.38	2.83	1	12	24
Alle Gruppen					
≤ 5	7.12	2.88	1	11	25
> 5	8.08	2.26	3	12	26
Total	7.61	2.60	1	12	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	2.229	1	2.229	0.324	.572	.007
Faktor Strafmaß	11.176	1	11.176	1.622	.209	.033
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.450	1	0.450	0.065	.799	.001
Residuen	323.772	47	6.889			
Total	338.157	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .043$; korrigiertes $R^2 = -.019$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.3.4

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Gehemmtheit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	4.86 (4.30)	2.71	0	9	14
≥ 27	5.54 (4.56)	2.90	2	11	13
Total	5.19	2.77	0	11	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	5.93 (4.44)	2.02	2	10	15
≥ 27	6.56 (5.29)	2.24	3	9	9
Total	6.17	2.08	2	10	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.56 (5.90)	2.99	0	10	16
≥ 27	4.17 (7.50)	3.24	0	10	12
Total	4.96	3.12	0	10	28
Alle Gruppen					
< 27	5.47	2.59	0	10	45
≥ 27	5.32	2.95	0	11	34
Total	5.41	2.73	0	11	79
Quelle der Varianz	Q		p	partielles η^2	
Faktor Gruppe	4.783		.116	.044	
Faktor Alter	0.228		.636	.000	
Interaktion Gruppe × Alter	2.880		.264	.033	

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .067$; korrigiertes $R^2 = .004$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.5

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Gehemmtheit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	5.23 (5.11)	3.24	0	11	13
> 5	5.14 (5.00)	2.38	2	9	14
Total	5.19	2.77	0	11	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	5.58 (5.88)	1.62	2	7	12
> 5	6.75 (7.00)	2.38	3	10	12
Total	6.17	2.08	2	10	24
Alle Gruppen					
≤ 5	5.40	2.55	0	11	25
> 5	5.88	2.47	2	10	26
Total	5.65	2.50	0	11	51
Quelle der Varianz	Q		p	partielles η^2	
Faktor Gruppe	2.741		.110	.040	
Faktor Strafmaß	0.369		.549	.013	
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.548		.466	.017	

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .066$; korrigiertes $R^2 = .006$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

ANHANG

Tabelle D.3.6

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Erregbarkeit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n	
Versuchsgruppe						
≤ 5	5.77	1.59	3	8	13	
> 5	5.00	2.72	0	9	14	
Total	5.37	2.24	0	9	27	
Kontrollgruppe 1						
≤ 5	6.42	2.97	1	11	12	
> 5	5.42	2.84	2	11	12	
Total	5.92	2.88	1	11	24	
Alle Gruppen						
≤ 5	6.08	2.33	1	11	25	
> 5	5.19	2.73	0	11	26	
Total	5.63	2.55	0	11	51	
Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	3.594	1	3.594	0.541	.466	.011
Faktor Strafmaß	9.936	1	9.936	1.496	.227	.031
Interaktion Gruppe × Strafmaß	0.169	1	0.169	0.025	.874	.001
Residuen	312.141	47	6.641			
Total	325.922	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .042$; korrigiertes $R^2 = -.019$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.7

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Beanspruchung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	6.29 (6.20)	3.27	1	11	14
≥ 27	6.38 (6.22)	3.93	2	12	13
Total	6.33	3.53	1	12	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	6.47 (7.00)	2.88	0	10	15
≥ 27	6.22 (6.29)	3.93	0	12	9
Total	6.38	3.23	0	12	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	5.13 (5.10)	3.01	1	11	16
≥ 27	7.17 (7.50)	3.56	1	12	12
Total	6.00	3.36	1	12	28
Alle Gruppen					
< 27	5.93	3.04	0	11	45
≥ 27	6.62	3.71	0	12	34
Total	6.23	3.34	0	12	79
Quelle der Varianz	Q	p	partielles η^2		
Faktor Gruppe	0.156	.928	.001		
Faktor Alter	0.351	.558	.009		
Interaktion Gruppe × Alter	2.196	.359	.023		

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .036$; korrigiertes $R^2 = -.030$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.3.8

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Beanspruchung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	6.15	3.51	1	11	13
> 5	6.50	3.67	2	12	14
Total	6.33	3.53	1	12	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	7.00	3.10	0	12	12
> 5	5.75	3.36	0	11	12
Total	6.38	3.23	0	12	24
Alle Gruppen					
≤ 5	6.56	3.28	0	12	25
> 5	6.15	3.48	0	12	26
Total	6.35	3.36	0	12	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	0.029	1	0.029	0.002	.960	.000
Faktor Strafmaß	2.593	1	2.593	0.220	.641	.005
Interaktion Gruppe × Strafmaß	8.087	1	8.087	0.687	.411	.014
Residuen	553.442	47	11.775			
Total	563.647	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .018$; korrigiertes $R^2 = -.045$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.9

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Körperliche Beschwerden** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	3.93	1.94	1	8	14
≥ 27	4.85	3.65	0	12	13
Total	4.37	2.87	0	12	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	5.07	3.12	0	11	15
≥ 27	5.00	2.50	2	8	9
Total	5.04	2.85	0	11	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	3.94	2.91	0	9	16
≥ 27	3.75	2.42	1	8	12
Total	3.86	2.66	0	9	28
Alle Gruppen					
< 27	4.31	2.72	0	11	45
≥ 27	4.50	2.94	0	12	34
Total	4.39	2.80	0	12	79

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	17.492	2	8.746	1.088	.342	.029
Faktor Alter	0.933	1	0.933	0.116	.734	.002
Interaktion Gruppe × Alter	4.877	2	2.438	0.303	.739	.008
Residuen	586.742	73	8.038			
Total	610.835	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .039$; korrigiertes $R^2 = -.026$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

ANHANG

Tabelle D.3.10

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Körperliche Beschwerden** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n	
Versuchsgruppe						
≤ 5	4.00	2.71	1	10	13	
> 5	4.71	3.07	0	12	14	
Total	4.37	2.87	0	12	27	
Kontrollgruppe 1						
≤ 5	5.08	2.50	1	10	12	
> 5	5.00	3.28	0	11	12	
Total	5.04	2.85	0	11	24	
Alle Gruppen						
≤ 5	4.52	2.62	1	10	25	
> 5	4.85	3.11	0	12	26	
Total	4.69	2.85	0	12	51	
Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	5.950	1	5.950	0.703	.406	.015
Faktor Strafmaß	1.264	1	1.264	0.149	.701	.003
Interaktion Gruppe × Strafmaß	2.020	1	2.020	0.239	.627	.005
Residuen	397.774	47	8.463			
Total	406.980	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .023$; korrigiertes $R^2 = -.040$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.11

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der **Offenheitsskala** des FPI-R anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	7.29 (7.50)	1.77	4	10	14
≥ 27	6.92 (6.67)	2.10	4	11	13
Total	7.11	1.91	4	11	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	7.33 (7.44)	1.92	4	10	15
≥ 27	6.56 (6.43)	2.30	4	10	9
Total	7.04	2.05	4	10	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	9.13 (9.30)	1.78	6	11	16
≥ 27	7.17 (7.25)	1.85	4	10	12
Total	8.29	2.03	4	11	28
Alle Gruppen					
< 27	7.96	1.99	4	11	45
≥ 27	6.91	2.02	4	11	34
Total	7.51	2.06	4	11	79
Quelle der Varianz	Q	p	partielles η^2		
Faktor Gruppe	4.451	.135	.075		
Faktor Alter	5.165	.030	.069		
Interaktion Gruppe × Alter	0.985	.625	.033		

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .173$; korrigiertes $R^2 = .116$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.3.12

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der **Offenheitsskala** des FPI-R anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	7.15 (7.33)	1.77	4	10	13
≥ 5	7.07 (6.90)	2.09	4	11	14
Total	7.11	1.91	4	11	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	7.75 (7.88)	1.71	5	10	12
≥ 5	6.33 (6.00)	2.19	4	10	12
Total	7.04	2.05	4	10	24
Alle Gruppen					
≤ 5	7.44	1.73	4	10	25
≥ 5	6.73	2.13	4	11	26
Total	7.08	1.96	4	11	51
Quelle der Varianz	Q	p	partielles η^2		
Faktor Gruppe	0.080	.780	.000		
Faktor Strafmaß	3.339	.080	.038		
Interaktion Gruppe × Strafmaß	1.302	.265	.031		

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .063$; korrigiertes $R^2 = .004$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.13

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Extraversion** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n	
Versuchsgruppe						
< 27	9.71	2.53	3	13	14	
≥ 27	8.08	2.99	4	14	13	
Total	8.93	2.83	3	14	27	
Kontrollgruppe 1						
< 27	8.80	3.10	4	13	15	
≥ 27	7.11	3.44	2	12	9	
Total	8.17	3.27	2	13	24	
Kontrollgruppe 2						
< 27	7.94	2.49	3	11	16	
≥ 27	8.17	3.97	1	13	12	
Total	8.04	3.14	1	13	28	
Alle Gruppen						
< 27	8.78	2.75	3	13	45	
≥ 27	7.85	3.40	1	14	34	
Total	8.38	3.07	1	14	79	
Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	13.891	2	6.945	0.739	.481	.020
Faktor Alter	20.323	1	20.323	2.164	.146	.029
Interaktion Gruppe × Alter	15.764	2	7.882	0.839	.436	.022
Residuen	685.673	73	9.393			
Total	732.608	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .064$; korrigiertes $R^2 = .000$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

ANHANG

Tabelle D.3.14

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Emotionalität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	7.36 (7.50)	3.37	1	12	14
≥ 27	7.54 (7.67)	3.73	2	13	13
Total	7.44	3.48	1	13	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	8.93 (9.44)	3.58	1	13	15
≥ 27	7.89 (8.00)	3.95	2	13	9
Total	8.54	3.67	1	13	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	7.31 (7.60)	4.47	0	14	16
≥ 27	7.00 (7.63)	4.13	0	11	12
Total	7.18	4.25	0	14	28
Alle Gruppen					
< 27	7.87	3.85	0	14	45
≥ 27	7.44	3.83	0	13	34
Total	7.68	3.82	0	14	79
Quelle der Varianz	Q		p	partielles η^2	
Faktor Gruppe	1.024		.614	.018	
Faktor Alter	0.150		.702	.003	
Interaktion Gruppe × Alter	0.493		.789	.004	

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .029$; korrigiertes $R^2 = -.037$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.3.15

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FPI-R-Skala **Emotionalität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n	
Versuchsgruppe						
≤ 5	7.08	3.73	1	12	13	
> 5	7.79	3.33	2	13	14	
Total	7.44	3.48	1	13	27	
Kontrollgruppe 1						
≤ 5	9.17	3.86	1	13	12	
> 5	7.92	3.53	2	13	12	
Total	8.54	3.67	1	13	24	
Alle Gruppen						
≤ 5	8.08	3.86	1	13	25	
> 5	7.85	3.36	2	13	26	
Total	7.96	3.58	1	13	51	
Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	15.655	1	15.655	1.203	.278	.025
Faktor Strafmaß	0.930	1	0.930	0.071	.790	.002
Interaktion Gruppe × Strafmaß	12.180	1	12.180	0.936	.338	.020
Residuen	611.864	47	13.018			
Total	639.922	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .044$; korrigiertes $R^2 = -.017$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

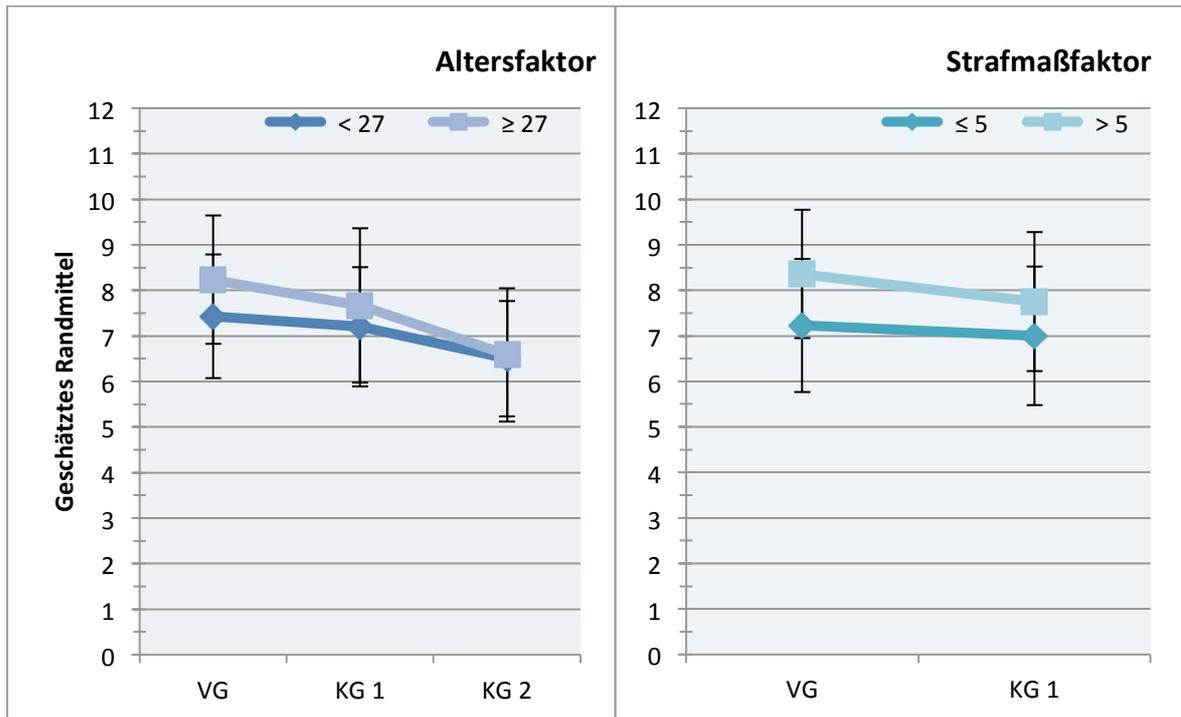


Abbildung D.3.1. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Soziale Orientierung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

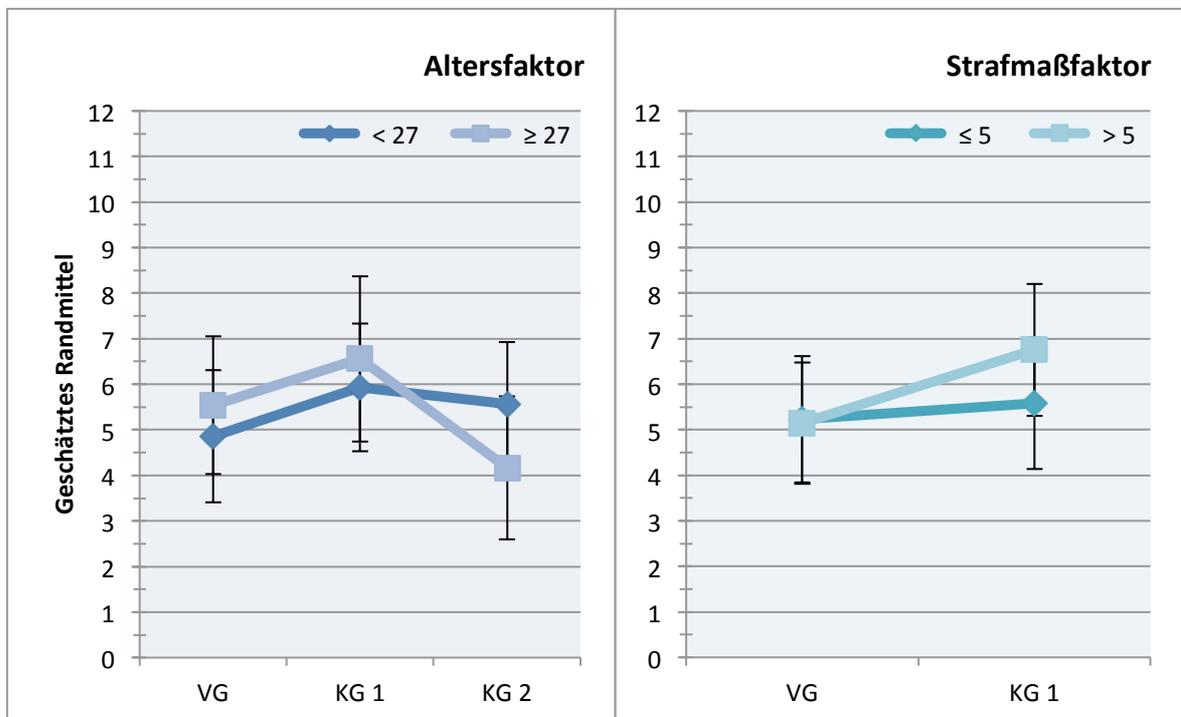


Abbildung D.3.2. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Gehemmtheit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

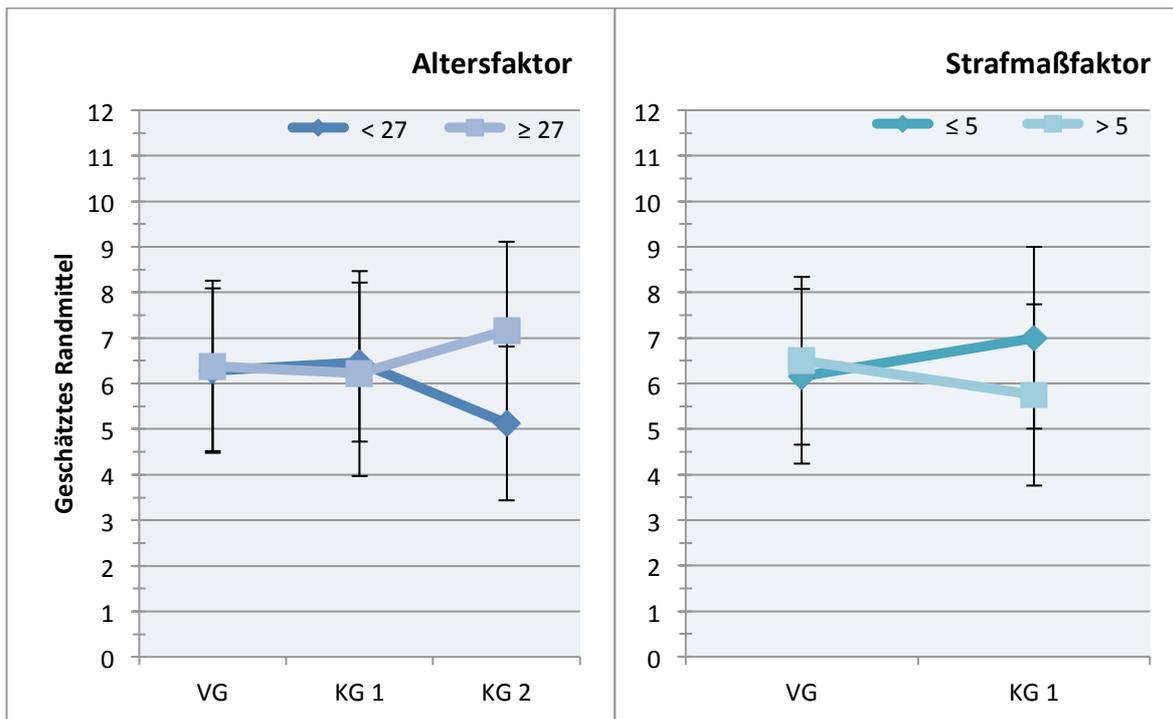


Abbildung D.3.3. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Beanspruchung** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

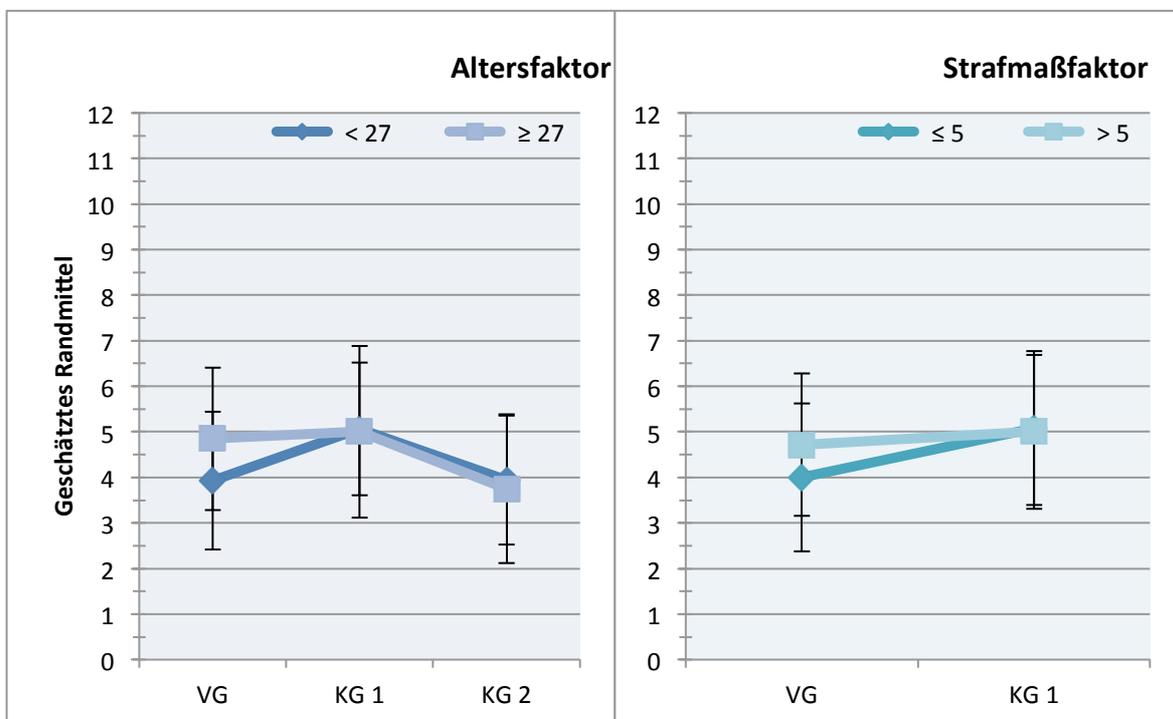


Abbildung D.3.4. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Körperliche Beschwerden** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

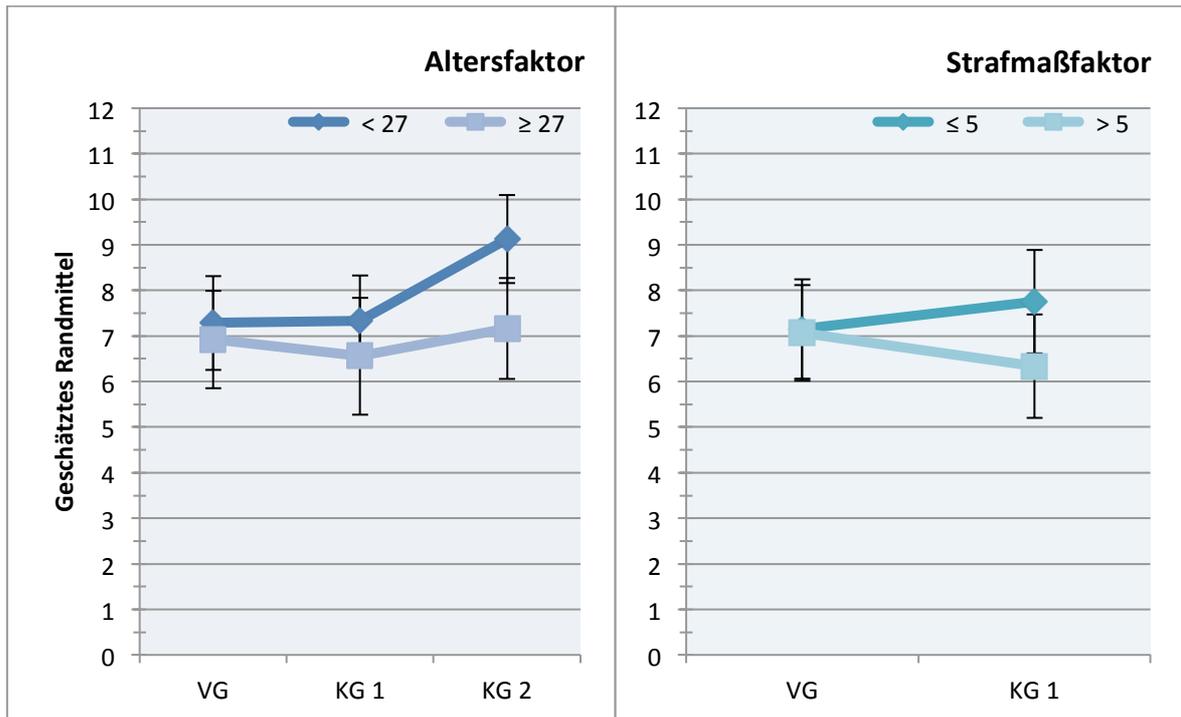


Abbildung D.3.5. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der **Offenheitsskala** des FPI-R anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

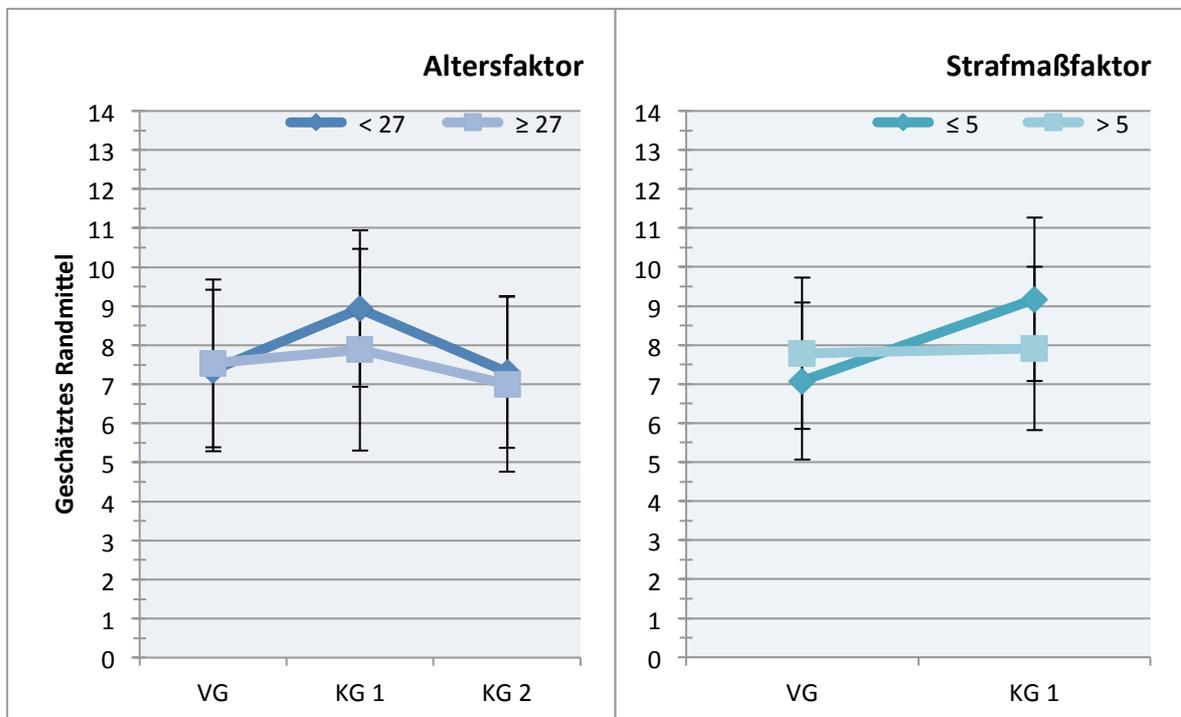


Abbildung D.3.6. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der FPI-R-Skala **Emotionalität** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

D.4 Weitere Ergebnistabellen und Abbildungen der FAF-Skala

Tabelle D.4.1

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Reaktive Aggressionen** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n	
Versuchsgruppe						
≤ 5	4.08	2.81	1	9	13	
> 5	4.21	2.94	0	9	14	
Total	4.15	2.82	0	9	27	
Kontrollgruppe 1						
≤ 5	6.50	3.73	1	12	12	
> 5	4.00	2.66	0	9	12	
Total	5.25	3.42	0	12	24	
Alle Gruppen						
≤ 5	5.24	3.44	1	12	25	
> 5	4.12	2.76	0	9	26	
Total	4.67	3.14	0	12	51	
Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	15.487	1	15.487	1.661	.204	.034
Faktor Strafmaß	17.720	1	17.720	1.900	.175	.039
Interaktion Gruppe × Strafmaß	22.080	1	22.080	2.368	.131	.048
Residuen	438.280	47	9.325			
Total	491.333	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .108$; korrigiertes $R^2 = .051$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.4.2

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der robusten zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala **Erregbarkeit** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M (trM)	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	6.21 (6.20)	3.26	1	13	14
≥ 27	5.54 (5.56)	3.91	0	11	13
Total	5.89	3.53	0	13	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	9.00 (9.11)	2.65	4	13	15
≥ 27	5.44 (5.29)	3.64	1	11	9
Total	7.67	3.46	1	13	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	6.44 (6.20)	4.82	0	13	16
≥ 27	5.08 (4.75)	3.29	1	11	12
Total	5.86	4.21	0	13	28
Alle Gruppen					
< 27	7.22	3.86	0	13	45
≥ 27	5.35	3.52	0	11	34
Total	6.42	3.81	0	13	79
Quelle der Varianz	Q	P	partielles η^2		
Faktor Gruppe	2.077	.376	.031		
Faktor Alter	3.561	.067	.062		
Interaktion Gruppe × Alter	1.946	.400	.027		

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .124$; korrigiertes $R^2 = .064$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

D Weiterführende Tabellen und Abbildungen des Methodenteils

Tabelle D.4.3

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der FAF-Skala Aggressionshemmung anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	5.15	2.23	2	10	13
> 5	5.07	2.13	0	9	14
Total	5.11	2.14	0	10	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	5.42	2.50	1	9	12
> 5	6.75	2.09	3	10	12
Total	6.08	2.36	1	10	24
Alle Gruppen					
≤ 5	5.28	2.32	1	10	25
> 5	5.85	2.24	0	10	26
Total	5.57	2.27	0	10	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	11.964	1	11.964	2.385	.129	.048
Faktor Strafmaß	4.967	1	4.967	0.990	.325	.021
Interaktion Gruppe × Strafmaß	6.363	1	6.363	1.268	.266	.026
Residuen	235.788	47	5.017			
Total	258.510	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .088$; korrigiertes $R^2 = .030$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

Tabelle D.4.4

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der Offenheitsskala des FAF anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Alter

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
< 27	6.43	1.74	3	10	14
≥ 27	5.77	2.17	2	9	13
Total	6.11	1.95	2	10	27
Kontrollgruppe 1					
< 27	6.53	1.69	4	9	15
≥ 27	6.00	2.29	3	9	9
Total	6.33	1.90	3	9	24
Kontrollgruppe 2					
< 27	7.00	1.90	3	10	16
≥ 27	5.67	1.44	4	8	12
Total	6.43	1.81	3	10	28
Alle Gruppen					
< 27	6.67	1.76	3	10	45
≥ 27	5.79	1.92	2	9	34
Total	6.29	1.87	2	10	79

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	0.786	2	0.393	0.113	.893	.003
Faktor Alter	13.520	1	13.520	3.883	.053	.051
Interaktion Gruppe × Alter	2.408	2	1.204	0.346	.709	.009
Residuen	254.136	73	3.481			
Total	272.304	78				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; Kontrollgruppe 2 = Kontrollgruppe; < 27 = Altersgruppe unter 27 J.; ≥ 27 = Altersgruppe ab 27 J.; $R^2 = .067$; korrigiertes $R^2 = .003$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

ANHANG

Tabelle D.4.5

Deskriptive Statistiken und Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse zur Prüfung der **Offenheitsskala des FAF** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit und Strafmaß

Stichproben	M	SD	Min.	Max.	n
Versuchsgruppe					
≤ 5	6.31	1.88	3	10	13
> 5	5.93	2.06	2	9	14
Total	6.11	1.95	2	10	27
Kontrollgruppe 1					
≤ 5	6.92	1.88	4	9	12
> 5	5.75	1.82	3	9	12
Total	6.33	1.90	3	9	24
Alle Gruppen					
≤ 5	6.60	1.87	3	10	25
> 5	5.85	1.91	2	9	26
Total	6.22	1.91	2	10	51

Quelle der Varianz	SS	df	MS	F	p	partielles η^2
Faktor Gruppe	0.588	1	0.588	0.160	.691	.003
Faktor Strafmaß	7.585	1	7.585	2.062	.158	.042
Interaktion Gruppe × Strafmaß	1.969	1	1.969	0.535	.468	.011
Residuen	172.864	47	3.678			
Total	182.627	50				

Anmerkungen. Versuchsgruppe = PSYBEG-Gruppe; Kontrollgruppe 1 = Insassenkontrollgruppe; ≤ 5 = Strafmaßgruppe bis 5 J.; > 5 = Strafmaßgruppe über 5 J.; $R^2 = .053$; korrigiertes $R^2 = -.007$; $\eta^2_{\text{Gruppe}} = SS_{\text{Gruppe}} / (SS_{\text{Gruppe}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Alter}} = SS_{\text{Alter}} / (SS_{\text{Alter}} + SS_{\text{Residuen}})$; $\eta^2_{\text{Interaktion}} = SS_{\text{Interaktion}} / (SS_{\text{Interaktion}} + SS_{\text{Residuen}})$.

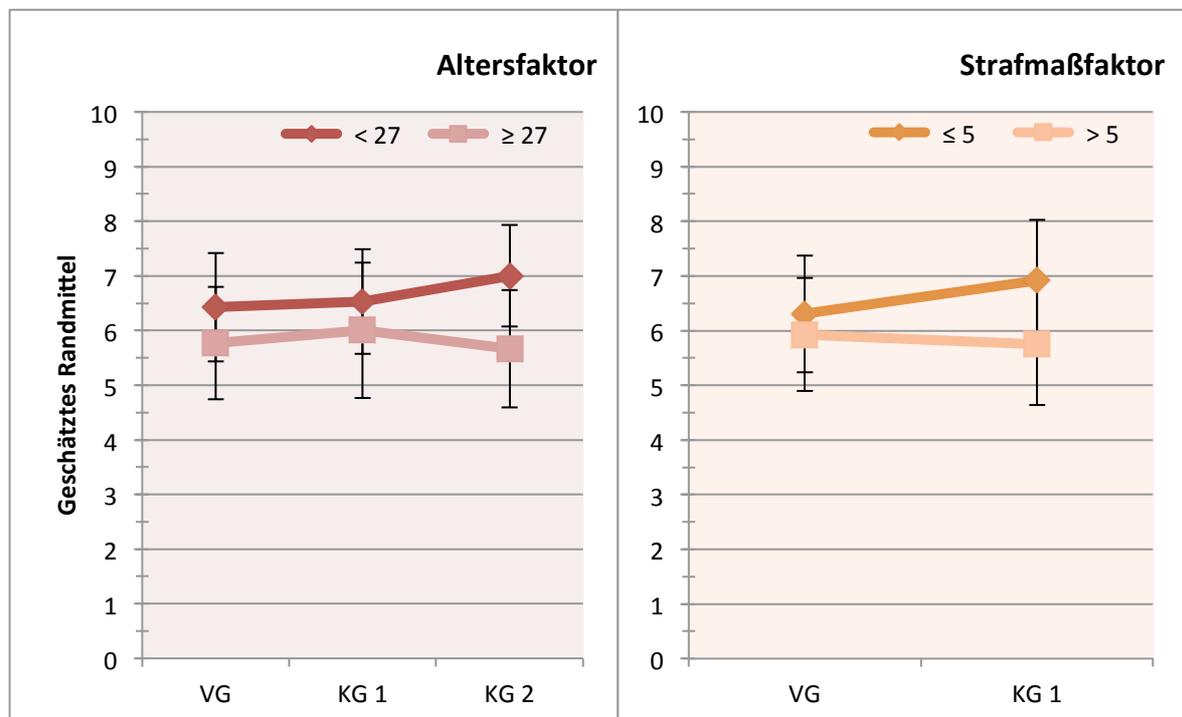


Abbildung D.4.1. Graphische Darstellungen der Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalysen zur Prüfung der **Offenheitsskala des FAF** anhand der Faktoren Gruppenzugehörigkeit, Alter und Strafmaß (inkl. 95 % CI).

E *Evaluationsstandards des JCSEE*

Die Zusammenfassung der aufgelisteten Evaluationsstandards und die Checkliste sind vollständig dem Handbuch der Evaluationsstandards (JCSEE & Sanders, 2006) entnommen.

E.1 Nützlichkeitsstandards

Die Nützlichkeitsstandards (N) sollen sicherstellen, dass sich eine Evaluation an den Informationsbedürfnissen der vorgesehenen Evaluationsnutzer ausrichtet.

N1 Ermittlung der Beteiligten & Betroffenen

Die an einer Evaluation beteiligten oder von ihr betroffenen Personen sollten identifiziert werden, damit deren Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

N2 Glaubwürdigkeit der Evaluation

Wer Evaluationen durchführt, sollte sowohl vertrauenswürdig als auch kompetent sein, damit bei den Evaluationsergebnissen ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erreicht wird.

N3 Umfang und Auswahl der Informationen

Die gewonnenen Informationen sollten von einem Umfang und einer Auswahl sein, welche die Behandlung sachdienlicher Fragen zum Programm ermöglichen und gleichzeitig auf die Interessen und Bedürfnisse des Auftraggebers und anderer Beteiligter & Betroffener eingehen.

N4 Feststellung von Werten

Die Perspektiven, Verfahren und Gedankengänge, auf denen die Interpretationen der Ergebnisse beruhen, sollten sorgfältig beschrieben werden, damit die Grundlagen der Werturteile klar ersichtlich sind.

N5 Klarheit des Berichts

Evaluationsberichte sollten das evaluierte Programm einschließlich seines Kontextes ebenso beschreiben wie die Ziele, die Verfahren und Befunde der Evaluation, damit die wesentlichen Informationen zur Verfügung stehen und leicht verstanden werden können.

N6 Rechtzeitigkeit und Verbreitung des Berichts

Wichtige Zwischenergebnisse und Schlussberichte sollten den vorgesehenen Nutzern so zur Kenntnis gebracht werden, dass diese sie rechtzeitig verwenden können.

N7 Wirkung der Evaluation

Evaluationen sollten so geplant, durchgeführt und dargestellt werden, dass die Beteiligten & Betroffenen dazu ermuntert werden, dem Evaluationsprozess zu folgen, damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Evaluation genutzt wird.

E.2 Durchführbarkeitsstandards

Die Durchführbarkeitsstandards (D) sollen sicherstellen, dass eine Evaluation realistisch, gut durchdacht, diplomatisch und kostenbewusst ausgeführt wird.

D1 Praktische Verfahren

Die Evaluationsverfahren sollten praktisch sein, so dass Störungen minimiert und die benötigten Informationen beschafft werden können.

D2 Politische Tragfähigkeit

Evaluationen sollten mit Voraussicht auf die unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Interessengruppen geplant und durchgeführt werden, um deren Kooperation zu erreichen und um mögliche Versuche irgendeiner dieser Gruppen zu vermeiden, die Evaluationsaktivitäten einzuschränken oder die Ergebnisse zu verzerren respektive zu missbrauchen.

D3 Kostenwirksamkeit

Die Evaluation sollte effizient sein und Informationen mit einem Wert hervorbringen, der die eingesetzten Mittel rechtfertigt.

E.3 Korrektheitsstandards

Die Korrektheitsstandards (K) sollen sicherstellen, dass eine Evaluation rechtlich und ethisch korrekt durchgeführt wird und dem Wohlergehen der in die Evaluation einbezogenen und auch der durch die Ergebnisse betroffenen Personen gebührende Aufmerksamkeit widmet.

K1 Unterstützung der Dienstleistungsorientierung

Die Evaluation sollte so geplant werden, dass Organisationen dabei unterstützt werden, die Interessen und Bedürfnisse des ganzen Zielgruppenspektrums zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten danach auszurichten.

K2 Formale Vereinbarungen

Die Pflichten der Vertragsparteien einer Evaluation (was, wie, von wem, wann getan werden soll) sollten schriftlich festgehalten werden, damit die Parteien verpflichtet sind, alle Bedingungen dieser Vereinbarung zu erfüllen oder aber diese erneut zum Gegenstand von formalen Verhandlungen zu machen.

K3 Schutz individueller Menschenrechte

Evaluationen sollten so geplant und durchgeführt werden, dass die Rechte und das Wohlergehen der Menschen respektiert und geschützt sind.

K4 Human gestaltete Interaktion

Evaluatoren sollten in ihren Kontakten mit Anderen die Würde und den Wert der Menschen respektieren, damit diese nicht gefährdet oder geschädigt werden.

K5 Vollständige und faire Einschätzung

Evaluationen sollten in der Überprüfung und in der Präsentation der Stärken und Schwächen des evaluierten Programms vollständig und fair sein, so dass die Stärken weiter ausgebaut und die Problemfelder angesprochen werden können.

K6 Offenlegung der Ergebnisse

Die Vertragsparteien einer Evaluation sollten sicherstellen, dass die Evaluationsergebnisse – einschließlich ihrer relevanten Beschränkungen – den durch die Evaluation betroffenen Personen ebenso wie all jenen, die einen ausgewiesenen Anspruch auf die Evaluationsergebnisse haben, zugänglich gemacht werden.

K7 Deklaration von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sollten offen und aufrichtig behandelt werden, damit sie die Evaluationsverfahren und -ergebnisse nicht beeinträchtigen.

K8 Finanzielle Verantwortlichkeit

Die Zuweisung und Ausgabe von Ressourcen durch den Evaluator sollte durch eine sorgfältige Rechnungsführung nachgewiesen werden und auch anderweitig klug sowie ethisch verantwortlich erfolgen, damit die Ausgaben verantwortungsbewusst und angemessen sind.

E.4 Genauigkeitsstandards

Die Genauigkeitsstandards (G) sollen sicherstellen, dass eine Evaluation über die Güte und/oder die Verwendbarkeit des evaluierten Programms fachlich angemessene Informationen hervorbringt und vermittelt.

G1 Programmdokumentation

Das zu evaluierende Programm sollte klar und genau beschrieben und dokumentiert werden, so dass es eindeutig identifiziert werden kann.

G2 Kontextanalyse

Der Kontext, in dem das Programm angesiedelt ist, sollte ausreichend detailliert untersucht werden, damit mögliche Beeinflussungen des Programms identifiziert werden können.

G3 Beschreibung von Zielen und Vorgehen

Die Zwecksetzungen und das Vorgehen der Evaluation sollten ausreichend genau dokumentiert und beschrieben werden, so dass sie identifiziert und eingeschätzt werden können.

G4 Verlässliche Informationsquellen

Die in einer Programmevaluation genutzten Informationsquellen sollten hinreichend genau beschrieben sein, damit die Angemessenheit der Informationen eingeschätzt werden kann.

G5 Valide Informationen

Die Verfahren zur Informationsgewinnung sollten so gewählt oder entwickelt und dann umgesetzt werden, dass die Gültigkeit der gewonnenen Interpretationen für den gegebenen Zweck sichergestellt ist.

G6 *Reliable Informationen*

Die Verfahren zur Informationsgewinnung sollten so gewählt oder entwickelt und dann umgesetzt werden, dass die Zuverlässigkeit der gewonnenen Interpretationen für den gegebenen Zweck sichergestellt ist.

G7 *Systematische Informationsüberprüfung*

Die in einer Evaluation gesammelten, aufbereiteten und präsentierten Informationen sollten systematisch überprüft und alle gefundenen Fehler sollten korrigiert werden.

G8 *Analyse quantitativer Informationen*

Quantitative Informationen einer Evaluation sollten angemessen und systematisch analysiert werden, damit die Fragestellungen der Evaluation effektiv beantwortet werden.

G9 *Analyse qualitativer Informationen*

Qualitative Informationen einer Evaluation sollten angemessen und systematisch analysiert werden, damit die Fragestellungen der Evaluation effektiv beantwortet werden.

G10 *Begründete Schlussfolgerungen*

Die in einer Evaluation gezogenen Folgerungen sollten ausdrücklich begründet werden, damit die Beteiligten & Betroffenen diese einschätzen können.

G11 *Unparteiische Berichterstattung*

Die Verfahren der Berichterstattung sollten über Vorkehrungen gegen Verzerrungen durch persönliche Gefühle und Vorlieben irgendeiner Evaluationspartei geschützt werden, so dass Evaluationsberichte die Ergebnisse fair wiedergeben.

G12 *Meta-Evaluation*

Die Evaluation selbst sollte formativ und summativ in Bezug auf die vorliegenden oder andere wichtige Standards evaluiert werden, so dass die Durchführung entsprechend angeleitet werden kann und damit die Beteiligten & Betroffenen bei Abschluss einer Evaluation deren Stärken und Schwächen gründlich überprüfen können.

E.5 Checkliste der Evaluationsstandards

Der Einsatz dieser Checkliste fördert eine effektive Evaluationspraxis und kann zur Überprüfung des Evaluationsprozesses angewendet werden.

	Der Standard ...	Der Standard ...			
		wurde beachtet	wurde teilweise beachtet	wurde nicht beachtet	war nicht anwendbar
N1	Ermittlung der Beteiligten & Betroffenen				
N2	Glaubwürdigkeit des Evaluators				
N3	Umfang und Auswahl der Information				
N4	Feststellung von Werten				
N5	Klarheit des Berichts				
N6	Rechtzeitigkeit und Verbreitung des Berichts				
N7	Wirkung der Evaluation				
D1	Praktische Verfahren				
D2	Politische Tragfähigkeit				
D3	Kostenwirksamkeit				
K1	Unterstützung der Dienstleistungsorientierung				
K2	Formale Vereinbarungen				
K3	Schutz individueller Menschenrechte				
K4	Human gestaltete Interaktion				
K5	Vollständige und faire Einschätzung				

ANHANG

		Der Standard ...			
		wurde beachtet	wurde teilweise beachtet	wurde nicht beachtet	war nicht anwendbar
K6	Offenlegung der Ergebnisse				
K7	Deklaration von Interessenkonflikten				
K8	Finanzielle Verantwortlichkeit				
G1	Programmdokumentation				
G2	Kontextanalyse				
G3	Beschreibung von Zielen und Vorgehen				
G4	Verlässliche Informationsquellen				
G5	Valide Informationen				
G6	Reliable Informationen				
G7	Systematische Informationsüberprüfung				
G8	Analyse quantitativer Informationen				
G9	Analyse qualitativer Informationen				
G10	Begründete Schlussfolgerungen				
G11	Unparteiische Berichterstattung				
G12	Meta-Evaluation				

Persönliche Daten

Jacques Huberty, geboren am 26. Juli 1983 in Bonn, Deutschland, ledig, luxemburgischer Staatsbürger

Ausbildung

- seit 2014 Psychotherapeutisches Propädeutikum am *Postgraduate Center* der *Universität Wien*, Österreich
- seit 2006 Bachelorstudium Soziologie an der *Universität Wien*, Österreich
- seit 2003 Diplomstudium Psychologie an der *Universität Wien*, Österreich
- 2002-2004 Humanmedizinstudium an der *Universität Wien*, Österreich
- 1995-2002 Klassisches Lyzeum *Athénée de Luxembourg*, Luxemburg
wissenschaftliche Orientierung im Bereich Biologie (section C)
- 1989-1995 Grundschule in Hesperingen, Luxemburg

Berufserfahrung

- seit 2015 Verwaltungspraktikant im österreichischen Bundeskriminalamt in der Abteilung 4 Kriminalanalyse im *Büro 4.1 Operative und Strategische Kriminalanalyse*
- 2011-2014 Tutor in der *Fachbereichsbibliothek Psychologie* der Universität Wien mit dem Aufgabenschwerpunkt Recherche und Bewertung wissenschaftlicher Literatur, sowie Unterstützung aller Studierenden hinsichtlich Literatursuche im gesamten Online-Katalog und in den wissenschaftlichen Datenbanken der Universitätsbibliothek
- 2010-2011 Betreuung und Mitgestaltung der zweisemestrigen Lehrveranstaltung *Aktuelle Fragen zum Strafvollzug – eine empirische Untersuchung in der Justizanstalt Gerasdorf unter Mitwirkung von Studierenden*
- 2010-2011 Absolvierung eines zweisemestrigen Ausbildungsprogramms der *Fakultät für Psychologie* zum student advisor für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- 2008 6-Wochen-Praktikum beim psychologischen Dienst in der *Justizanstalt Favoriten* in Wien
- 2007-2010 Studienassistent in der Abteilung Kriminologie am *Institut für Strafrecht und Kriminologie* der Universität Wien

Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

- 2010-2013 Durchführung einer Studie über Ausbildungsprogramme jugendlicher Straftäter und deren Rückfälligkeit
- 2009-2010 Mitarbeiter und Koautor einer von der EU finanzierten Studie der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen über die Evaluierung des Verteidigernotrufs im Vorverfahren in 4 EU-Mitgliedsstaaten
- 2008-2009 Mitarbeit an der Evaluierung der im Juli 2006 in Kraft getretenen Anti-Stalking-Regelungen in Österreich
- 2008 Mitarbeit an der Studie *Gewalt im Gefängnis – Eine empirische Untersuchung in den vier Wiener Justizanstalten*

Publikationen und Vorträge

Vorträge am 03.12.2014 und 12.01.2015 im Rahmen der Vorlesung *Strafvollzug* an der Universität Wien zu den folgenden Themen:

- *Gewalt- und Sexualkriminalität – Straftäter, Kriminalprognosen und Behandlung*
- *Rückfall und Legalbewährung in Theorie und Praxis*

Vortrag am 16.10.2014 im Rahmen des IV. Symposiums zur Empirischen Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (EFPPP)

Ex-post-facto-Evaluierung des Psychologischen Behandlungsprogramms für GewaltstraftäterInnen (PSYBEG) im österreichischen Strafvollzug

Vorträge am 21.11.2013 und 28.11.2013 im Rahmen der Vorlesung *Strafvollzug* an der Universität Wien zu den folgenden Themen:

- *Gewalt- und Sexualdelinquenz – Straftäter, Kriminalprognosen und Behandlung*
- *Rückfall und Legalbewährung in Theorie und Praxis*

Vortrag am 25.09.2013 im Rahmen der 3. Universitären Strafvollzugstage an der Johannes Kepler Universität Linz:

Evaluierung des Psychologischen Behandlungsprogramms für GewalttäterInnen

Vortrag am 14.01.2013 im Rahmen der Vorlesung *Strafvollzug* an der Universität Wien:

Rückfall und Legalbewährung in Theorie und Praxis

Huberty, J., Klob, B., Pirnat, C. & Grafl C. (2012). Quantitative Report. In S. Schumann, K. Bruckmüller & Richard Soyer (Eds.), *Pre-trial Emergency Defence. Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen Bd. 16* (pp. 131-280). Wien: NWV Verlag.

Ferienjobs

- | | |
|-----------|---|
| 2006-2007 | Kinderbetreuer bei der <i>Caritas Luxembourg</i> (jeweils 2-wöchiger Auslandsaufenthalt während den Sommerferien) |
| 2005-2006 | Ferienjob im <i>Bureau des Passeports</i> des Außenministeriums, Luxemburg (Beschäftigung während den Sommerferien) |
| 2002-2006 | Kinderferienbetreuung in der Gemeinde Hesperingen (Beschäftigung während den Sommerferien) |
| 2001 | Hilfstätigkeit im Bereich Gartengestaltung und Pflanzenpflege der Gemeinde Hesperingen (Beschäftigung während den Sommerferien) |

Zusatzqualifikationen

Sprachkenntnisse

- Deutsch in Wort und Schrift
- Englisch in Wort und Schrift
- Französisch in Wort und Schrift
- Luxemburgisch in Wort und Schrift

EDV-Kenntnisse

- Microsoft Word
- Microsoft Excel
- Microsoft PowerPoint
- IBM SPSS Statistics
- R software for statistical computing
- SAS Visual Analytics
- Thomson Reuters EndNote
- Adobe Photoshop (Grundkenntnisse)
- HTML (Grundkenntnisse)
- Zertifizierter GeoTime-5-Anwender
- Betriebssysteme von Microsoft und Apple

Sonstige Kenntnisse

- Führerschein Klasse B

Interessen

- Musik (vor allem instrumentelle Musik [Soundtracks], Gitarre, Zither, Saxophon)
- Sport (Radfahren, Laufen, Tauchen, Reiten)
- Reisen (insbesondere Nordsee, Süd- und Südostasien)
- Wissenschaft (Kriminalistik, Kriminologie, Psychologie [Forensik], Soziologie)